

Heer und Kriegsflotte

Max Schlayer, Hue
de Grais (Graf)

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM THE

JAMES OWEN PROUDFIT FUND

„Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich“

zerfällt in folgende Teile:

- 17. Teil. Das Deutsche Reich.
- 2. Teil. Auswärtige Angelegenheiten.
- 3. Teil. Meer und Kriegsflotte. } (Bearbeiter: Weid. Duc de Meckl. Mecklenburgschlesl. a. S.)
- *1. Band. Allgemeine Bestimmungen.
- 2. Band. Militärrecht. (Bearbeiter: Dr. Schäfer, Königsberg.)
- 4. Teil. Der preussische Staat.
- *1. Band. Staatserfüllung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Weid. Duc de Meckl. Mecklenburgschlesl. a. S.)
- 2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: Trebold, Weid. Oberregierungsrat.)
- 3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: Weid. Duc de Meckl. Mecklenburgschlesl. a. S.)
- 5. Teil. Finanzen.
- 1. Band. Finanzverwaltung.
- 2. Band. Direkte Steuern.
- 3. Band. Stempelsteuer.
- 4. Band. Zölle.
- 5. Band. Verbrauchssteuern. } (Bearbeiter: Rufendor, Weid. Oberregierungsrat.)
- 6. Teil. Rechtspflege.
- 1. Band. Das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 2. Band. Handels- und Gewererecht.
- 3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren.
- 4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
- 5. Band. Strafrecht.
- 7. Teil. Polizei. (Bearbeiter: Geymer, Oberverwaltungsgerichtsrat.)
- 8. Teil. Gesundheitswesen. (Bearbeiter: Dr. Hornemann, Landrichter.)
- *9. Teil. Bauwesen. (Bearbeiter: Dr. Münchberg, Weid. Regierungsrat.)
- 10. Teil. Personenstand und Armenwesen.
- 11. Teil. Kirche. (Bearbeiter: Altmann, Weid. Oberregierungsrat.)
- 12. Teil. Unterricht.
- 1. Band. Volksschulen. (Bearbeiter: v. Bremen, Just. Weid. Oberregierungsrat.)
- 2. Band. Höhere Schulen.
- 3. Band. Universitäten. Kunst und Wissenschaft.
- 13. Teil. Bergwesen. (Bearbeiter: Kreisel, Oberbergam.)
- 14. Teil. Land- und Forstwirtschaft.
- 1. Band. Landwirtschaft. } (Bearbeiter: Dr. Traugott Müller, Weid. Oberregierungsrat.)
- *2. Band. Forstwirtschaft. (Bearbeiter: Schulz, Landgerichtsrat a. S.)
- 3. Band. Agrargesetzgebung. (Bearbeiter: Dr. Hintelen, Weid. Richter.)
- 4. Band. Viehzucht und Tierheilkunde. } (Bearbeiter: Küster, Weid. Oberregierungsrat.)
- *5. Band. Jagd. } (Bearbeiter: Schulz, Landgerichtsrat a. S. und Mecklenburgschlesl. (Schr. v. Ebert, Ebst.)
- 6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: Hoffmann, Weid. Regierungsrat.)
- 15. Teil. Handel und Gewerbe.
- *1. Band. Handel. (Bearbeiter: Rufendor, Weid. Oberregierungsrat.)
- 2. Band. Gewerbe.
- 16. Teil. Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung. (Bearbeiter: v. Roedel, Weid. Regierungsrat.)
- 17. Teil. Schifffahrt.
- 18. Teil. Wege.
- 19. Teil. Eisenbahnen. (Bearbeiter: Britsch, Weid. Regierungsrat.)
- 20. Teil. Post und Telegraphen. (Bearbeiter: Aischborn, Weid. Oberregierungsrat.)

Die mit *) bezeichneten Bände sind erschienen.

Die Bände sind einzeln käuflich.

326710

Handbuch der Gesetzgebung

in

Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung

von

Geh. Oberregierungsrat **Altmann**, Geh. Oberpostrat **Aschenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Bredow**, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **von Bremen**, Geh. Regierungsrat **Fritsch**, Oberverwaltungsgerichtsrat **Genzmer**, Geh. Regierungsrat **Hoffmann**, Landrichter **Dr. Hornemann**, Oberbergtrat **Kreisel**, Geh. Oberregierungsrat **Küster**, Geh. Regierungsrat **von Loebell**, Geh. Oberregierungsrat **Lufensky**, Geh. Regierungsrat **Dr. Münchgefang**, Geh. Oberregierungsrat **Dr. Traugott Müller**, Regierungsassessor **Dr. Rintelen**, Kriegsgerichtsrat **Dr. Schlayer**, Landforstmeister a. D. **Schultz**, Regierungspräsident **Freiherr v. Seherr-Thoss**

herausgegeben

von

Graf Sue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

III.

Heer und Kriegsflotte.

Erster Band.

Allgemeine Bestimmungen.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1904.

Heer und Kriegsflotte.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse
der Militärpersonen — Heereslasten — Versorgung der
Militärpersonen — Kriegsflotte.

Von

^{Paarck}
Graf Hue de Grais,

Birkh. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1904.

S. S. P.

326710

Vorwort.

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für die Laien erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Die Einteilung¹⁾ ist so getroffen, daß mit dem Deutschen Reiche in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen begonnen wird, die zuerst allgemein (Teil I) und dann bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten (Teil II) und des Heeres und der Kriegsstotte (Teil III in zwei Bänden für die allgemeinen Verhältnisse und das Militärstrafrecht) dargestellt werden. — Daran schließen sich der preußische Staat in seinen staatsrechtlichen Verhältnissen (Teil IV in drei Bänden für Verfassung und Behörden, für Beamte und für Kommunalverbände) und die Finanzen (Teil V in

¹⁾ Die Einteilung folgt im allgemeinen den Grundsätzen, die in des Herausgebers Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche (16. Aufl. Berl. 04) und in dessen in wesentlich kürzerer Fassung bearbeitetem

gleichnamigen Grundriß (7. Aufl. Berl. 02) beobachtet worden sind. Beide Werke enthalten systematische Darstellungen, während das vorliegende Werk die Gesetze und Ausführungsbestimmungen in ihrem Wortlaute darstellt und erläutert.

fünf Bänden für Finanzverwaltung, direkte Steuern, Stempel, Zölle und Verbrauchssteuern). — Alle folgenden Teile behandeln die Aufgaben des Staates und betreffen den Schutz der Personen und des Eigentums und die Pflege der geistigen und wirtschaftlichen Interessen der Staatsangehörigen. — Schutz bietet die Rechtspflege (Teil VI), die in fünf Bänden das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handels- und Gewerberecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Strafrecht umfaßt, und die Polizei (Teil VII) nebst Gesundheitswesen (Teil VIII), Bauwesen (Teil IX), Personenstand und Armenwesen (Teil X). Die geistigen Interessen finden ihre Pflege in der Kirche (Teil XI) und dem Unterricht (Teil XII), der in vier Bände für das Volksschulwesen, die höheren Schulen, die Universitäten und für Kunst und Wissenschaft zerlegt ist. — Für die wirtschaftliche Pflege kommen die verschiedenen Gebiete des Erwerbslebens in Betracht, das Bergwesen (Teil XIII), die Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinne (Teil XIV), die in sechs Bänden für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrargesetzgebung, Viehzucht, Jagd und Fischerei zur Darstellung gelangt, der Handel und das Gewerbe (Teil XV) in zwei Bänden, die Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung (Teil XVI) und die den Verkehr betreffenden Gebiete der Schifffahrt (Teil XVII), Wege (Teil XVIII), Eisenbahnen (Teil XIX), der Post- und Telegraphie (Teil XX).

Die Einzelgebiete sind in Abschnitte geteilt, die mit römischen Zahlen bezeichnet sind und eine Mehrzahl zusammenhängender Gesetze umfassen. Die Hauptgesetze werden unter fortlaufenden deutschen Ziffern aufgeführt. Die den Abschnitten vorangestellten Einleitungen bieten eine Übersicht der aufgenommenen Gesetze. Die nur zu ihrer Ergänzung oder Ausführung ergangenen Bestimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) sind entweder in Anmerkungen — die minder wichtigen nur dem Inhalt nach — aufgeführt, oder bei größerem Umfange als Anlagen unter lateinischen Buchstaben den Hauptgesetzen in der Reihenfolge angefügt, in der in diesen auf sie hingewiesen wird²⁾.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle Bestimmungen streng nach dem Wortlaute ihrer

²⁾ Ortliche Bestimmungen, die nicht mindestens für den Bezirk einer Provinz Geltung haben, sind in der Regel nicht aufgenommen, aber überall nachrichtlich angeführt.

amtlichen Veröffentlichung wiedergegeben³⁾. Die späteren Änderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich bezeichnet. Veraltete oder aufgehobene Bestimmungen sind demgemäß fortgelassen, oder wo sie des Zusammenhangs wegen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während abgeänderte oder neu hinzuge tretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich gemacht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch die Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist.

Die den Gesetzen angefügten Anmerkungen sollen außer diesen Angaben (Abf. 4) auch alle sonstigen für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Bestimmungen in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Die Bedeutung des Werkes läßt sich hiernach dahin zusammenfassen, daß es:

1. die einzelnen zerstreuten Bestimmungen nach den Verwaltungsgebieten zusammenfaßt und nach ihrem inneren Zusammenhange übersichtlich ordnet;
2. die Bestimmungen nach dem amtlichen Texte, doch unter Hervorhebung aller Änderungen wiedergibt, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben;

³⁾ Fortgelassen sind die regelmäßig wiederkehrenden Eingang- und Schlussformeln der Gesetze, erstere, soweit sie nicht mit gesetzlichen Bestimmungen verbunden sind. Die Eingangformel lautet bei Reichsgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt.“; bei Landesgesetzen: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags

der Monarchie, was folgt.“ Die Schlussformel lautet: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen (bei Landesgesetzen: Königlichen) Insignel. Gegeben (Datum u. Unterschriften). — Die in den Sammlungen enthaltenen laufenden Nummern der Gesetze sind fortgelassen; dafür sind die für das Auffinden in den Sammlungen wichtigeren Seitenzahlen der letzteren den Gesetzesüberschriften hinzugefügt. Fortgelassen sind ferner die den Bestimmungen beigefügten Formulare, die denen, die sie anzuwenden haben, in der Regel ohnehin zur Hand sein werden.

3. die Bestimmungen mit Erläuterungen verzieht, wie sie für deren Verständnis und Anwendung erforderlich sind.

Die Verwendung des Werkes ist hiernach eine zwiefache. Das Gesamtwerk ersetzt im Handgebrauche die Gesetz- und sonstigen Sammlungen und empfiehlt sich damit nicht nur für die Büchereien aller größeren Behörden und Verwaltungen, sondern auch zur Aufstellung in ihren zu Sitzungen und Vorträgen bestimmten Räumen. Dadurch kann das rasche Auffinden der nötigen Vorschriften ermöglicht und dem jetzt herrschenden Mißstande abgeholfen werden, daß diese Bestimmungen entweder im Drange der Geschäfte überhaupt nicht eingesehen werden können, oder daß ihr Auffuchen empfindliche Störungen und Verzögerungen im Geschäftsbetriebe veranlaßt. Wenn dabei auf den Mangel hingewiesen ist, daß das Werk bei seinem Umfange erst nach Verlauf mehrerer Jahre vollständig vorliegen werde, so wird sich dieser Mangel bei stetigem Fortschreiten des Werkes zusehends vermindern. Jedenfalls bietet das Werk aber gegenüber dem bisherigen Zustande den wesentlichen Fortschritt, daß es ganze Gesetzgebungsgebiete in zusammenhängender einheitlicher Bearbeitung bringt, während die seitherigen Werke sich fast ausnahmslos auf die Bearbeitung einzelner herausgegriffener Gesetze beschränkten, manche Gesetze auch ganz unbearbeitet blieben — Dann hat das Werk aber auch vor seiner endgültigen Fertigstellung dadurch eine selbständige Bedeutung, daß Einzelwerke — unbeschadet der gleichmäßigen Bearbeitung — doch in jedem Teile und Bande in sich abgeschlossene Werke bilden und einzeln käuflich sind. Zahlreiche Beteiligte finden damit in einem Bande alle Vorschriften vereinigt, deren sie für das sie unmittelbar berührende Einzelgebiet bedürfen¹⁾. Ihnen bietet das Einzelwerk eine

¹⁾ In bezug auf die seither erschienenen und jetzt erscheinenden Einzelwerke sei bemerkt: In Teil I finden die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags die grundlegenden Bestimmungen für ihre Tätigkeit und alle mit dem Reichsstaatsrecht sich Befassenden die Quellen für ihre Studien. Teil III ist für Militär- und Marinebehörden, Truppenstäbe, Offiziersbüchereien usw. von Bedeutung, Band 1 daneben für die mit den Ersatz- oder sonstigen Militär- und Marineangelegenheiten besetzten Behörden sowie für die Bezirkskommandos und Band 2 für Mitglieder und Beamte der Militärgerichte, für Offiziere, die als

Beisitzer oder Untersuchungsführer, und für Rechtsanwälte, die als Verteidiger bei diesen Gerichten tätig sind. Von Teil IV, Band 1 gilt das zu Teil I Gesagte in bezug auf Mitglieder der Staatsbehörden und des Landtags und die sich mit dem preussischen Staatsrecht Befassenden. Teil IX ist zunächst für Baubeamte, die mit Bausachen besetzten Verwaltungsbeamten, Bauunternehmer und für das bauende Publikum bestimmt. Von Teil XIV, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Vereine, Lehranstalten und Behörden in Betracht kommt, dient Band 2 insbesondere den Forstbesitzern und Forstbeamten, Band 5 den Jägern

Sammlung, die nicht nur am Arbeitstische die Einsichtnahme aller maßgebenden Vorschriften ohne Zeitverlust und Mühe ermöglicht, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mitgeführt und mit Vorteil benutzt werden kann.

Der dritte Teil des Gesamtwerkes enthält die das Heer und die Kriegsslotte betreffenden Bestimmungen. Er zerfällt in zwei Bände, von denen der zweite das Militärstrafrecht, der vorliegende erste die sonstigen für Heer und Kriegsslotte erlassenen Vorschriften umfaßt⁴⁾.

Der erste Band behandelt im Abschnitt I die Zusammenziehung und die Ergänzung des Heeres sowie die privat- und öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Militärpersonen, und damit diejenigen Angelegenheiten, die sich im Reichsmilitärgezet zusammengefaßt finden. Ausgeschlossen ist — abgesehen vom Militärstrafrecht — die Versorgung der Militärpersonen, die ein eigenes Gesetzgebungsgebiet bildet und deshalb besonders in Abschnitt III behandelt wird. Die den Staatsangehörigen außer der Wehrpflicht obliegenden Lasten sind Gegenstand des Abschnitt II, während der Abschnitt IV alle die Kriegsslotte betreffenden Vorschriften bringt, soweit sie nicht gemeinsam mit den für das Landheer gegebenen in den Abschnitten I bis III mitenthalten sind.

Wolframshausen, im Oktober 1903.

Der Verfasser.

und Jagdfreunden. Teil XV, Band 1, der alle öffentlich rechtlichen Bestimmungen über den Handel enthält, hat für Handeltreibende, Handelskammern, Handelsschulen usw. besonderes Interesse. — Behörden und Beamte der allgemeinen,

der Polizei- und der Kommunalverwaltung, für die nicht alle, aber doch mehrere der Einzelwerke in Frage kommen, werden nach der dem Werke zugrunde liegenden Einteilung leicht die geeignete Auswahl treffen können.

I n h a l t.

I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

	Seite
1. Einleitung	1
Anl. A. Heeresübersicht	2
2. Reichsverfassung v. 16. April 71 (Auszug)	30
Anl. A. A.E. die Gegenzeichnung u. Bekanntmachung der Armeebefehle betreffend, vom 18. Jan. 61	37
Anl. B. Btr. betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Rom 23. Nov. 70	38
Anl. C. Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde u. Württemberg. Rom 21./25. Nov. 70	40
Anl. D. Militär-Konvention zwischen Preußen u. dem Königreich Sachsen. Rom 7. Feb. 67	45
Anl. E. G. üb. den Waffengebrauch des Militärs. Rom 20. März 37	50
Unterantl. E 1. Instr. für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahme 29. Jan. 81	52
Unterantl. E 2. B. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung u. der dem Gesetze schuldigen Achtung. Rom 17. Aug. 35	56
3. G. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Rom 9. Nov. 67	57
Anl. A. Strafgesetzbuch § 140—143 u. 360 Nr. 3	64
Anl. B. Strafprozeßordnung § 470—476	66
Anl. C. G. betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Rom 3. Aug. 93	69
4. Reichs-Militärgesetz 2. Mai 74	71
Anl. A. G. betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Rom 25. März 99	97
Anl. B. G. betr. Änderungen der Wehrpflicht. Rom 11. Feb. 88.	98
Anl. C. Sonderrechtsbestimmungen in Aufhebung der Militärpersonen	
I. Bürgerliches Recht (VGB. § 570)	107
II. Gerichtliches Verfahren (C.P.D. Auszug)	108
III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	
1. G. 28. Mai 01	112
2. G. üb. Beurkundung des Personenstandes 5. Feb. 75 (Auszug)	115
a) B. üb. Beurkundung von Sterbefällen an Bord usw. Rom 4. Nov. 75	116
b) B. betr. die Verrichtung der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Rom 20. Jan. 79	116
IV. Das allgemeine Strafrecht.	
a) G. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse. Rom 3. Juli 93	119
b) St(VB. (Auszug)	122

	Seite
Anl. D. Heranziehung der Militärpersonen zu den öffentlichen Abgaben.	
I. Staatseinkommensteuer (G. 24. Juni 91, § 61, 3-5 u. 65)	124
II. Kommunalabgaben.	
1. B. betr. die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften üb. die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalanlagen (R. 23. Sept. 67) im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dez. 68	125
2. G. betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 86	130
2 a) RG. betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 86	134
2 b) G. weg. Abänderung des G. v. 29. Juni 86 betr. ufw. Vom 22. April 92	135
2 c) Anw. des FinMin. betr. Ausführung der Gesetze v. 29. Juni 86 (GE. 181) u. v. 22. April 92 (GE. 101). Vom 9. Juni 92	136
III. Kirchen- u. Schulsteuern	140
IV. Schaafsteuergeld	141
V. Post- u. Telegraphengebühren	141
1. G. betr. die Postfreiheiten. Vom 5. Juni 69 § 2 Abj. 2, § 5	141
1 a) Regnl. üb. die Postfreiheiten. Vom 15. Dez. 69 Art. 7-9	141
2. B. betr. die gebührenfreie Beförderung der Telegramme. Vom 2. Juni 77 § 1, 2, 4, 5	143
Anl. E. G. betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Feb. 88	144
Anl. F. G. betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 92	147
Unterarl. F 1. Bef. betr. AnsfVorschriften. Vom 2. Juni 92	149
Anl. G. G. betr. die Ausübung der milit. Kontrolle üb. die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Feb. 75	155
Anl. H. Bef. zur Ansf. des § 66 des RMG. Bef. 17. Juli 88	157
Anl. J. Bef. betr. die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten AG. 14. Dez. 91	160
Unterarl. J 1. Ausführungs-Verfügung vom 29. Dez. 91	161
5. Deutsche Wehrordnung	162
Anlage 1. Landwehr-Bezirkseinteilung	270
" 2. PrüfungsD. zum einjährig-freiwilligen Dienste	297
" 3. Anhalt für die Polizei- u. Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle	301
" 4. Zusammenstellung derjenigen Bef., welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. § 7-26 der SeemannsD. 2. Juni 02) zu beachten sind	306
6. Wehrordnung 22. Nov. 88	308
Anlage 1. Geringe körperliche Fehler, welche die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht anschießen	375
" 2. Körperliche Fehler u. Gebrechen, welche die Fähigkeit zum aktiven Dienst anschießen, den Dienst in der Ersatzreserve aber gestatten	377
" 3. Krankheiten u. Gebrechen, welche zeitig untanglich machen	377
" 4. Bleibende Krankheiten u. Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere u. in der Ersatzreserve anschießen, sowie unter Umständen zur Verwendung im Landsturm untanglich machen	378
" 5. Bekleidung, Verpflegung u. Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen	384
" 6. Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen	385

	Seite
Anlage 7. Best. üb. die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen behufs Ernennung zum Offiziersaspiranten	386
„ 8. Rehabilitierung	386
„ 9. Landwehrdienstauszeichnung	388
„ 10. Theoretische Ausbildung der Offiziersaspiranten während ihrer ersten achtwöchigen Übung behufs Ablegung der Reservecassierprüfung	390
„ 11. Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition	391
„ 12. Kriegsranklisten u. Kriegsstammrollen	392

II. Decreten.

1. Einleitung	398
2. G. betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 68	398
Anl. A. Ausführungsinstruktion vom 31. Dez. 68	410
Anl. B. G. betr. den Servistarif u. die Klasseneinteilung der Orte. Vom 26. Juli 97	417
Anl. C. G. betr. Abänderung bez. Ergänzung des G. betr. die Quartierleistung usw. Vom 21. Juni 87	434
3. G. betr. die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 1898	435
Anl. A. B. zur Ausführung d. G. usw. Vom 13. Juli 98	444
4. G. üb. die Kriegseleistungen. Vom 13. Juni 73	458
Anl. A. B. betr. die Ausführung des G. usw. Vom 1. April 76	469
Anl. B. Pferde-Aushebungs-Reglement. Vom 22. Juni 86	482
5. G. betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dez. 71	495
Anl. A. G. betr. den Schutz der Brieftauben u. den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 94	509

III. Versorgung der Militärpersonen.

1. Einleitung	510
2. G. betr. die Pensionierung u. Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres u. der Kaiserl. Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 71	510
Anl. A. G. betr. einige Abänderungen u. Ergänzungen dieses G. Vom 4. April 74	541
Anl. B. G. betr. einige Abänderungen der Militärpensionsgesetze usw. Vom 22. Mai 93	545
Anl. C. G. betr. die Versorgung der Kriegsinvaliden u. Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 01	549
Anl. D. G. betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen usw. Vom 30. Juni 73	554
3. G. betr. die Fürsorge für die Witwen u. Waisen von Angehörigen des Reichsheeres u. der Kaiserl. Marine. Vom 17. Juni 87	556
4. G. betr. die Fürsorge für die Witwen u. Waisen der Personen des Soldatenstandes usw. Vom 13. Juni 95	562
5. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden. Bef. vom 25. März 82	565
Anl. D. Verzeichnis der den Militärärzten vorbehaltenen Stellen im Reichsdienst	584
Anl. I. Desgleichen im Preussischen Staatsdienst	600
Anl. K. Verzeichnis der Privat- usw. Bahnen, die Militärärzten vorzugsweise zu berücksichtigen haben	613
Anl. L. Best. betr. die Kommandierung bezw. Beurlaubung der Militärärzte	618
6. Unfallfürsorgegesetz für Beamte u. für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 01	623

IV. Die Flotte.		Seite
1.	Einleitung	630
	Anl. A. Marinebehörden und Flottenbestand	631
2.	Reichsverfassung vom 16. April 71 Art. 53 u. 55	635
3.	G. betr. die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 00	636
4.	Marineordnung vom 12. Nov. 94	639
	Anlage a. Best. üb. die Gebiete der Küsten- u. Binnenfischerei	695
	" 1. Geringe körperliche Fehler, welche bei der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung die Tauglichkeit zum aktiven Dienst nicht aufheben	697
	" 3. Krankheiten und Gebrechen, welche diese Militärpflichtigen zeitig untauglich machen	699
	" 4. Bleibende Krankheiten u. Gebrechen, welche im Kriegs- falle die Verwendung zur Marine-Ersatzreserve gestatten, sowie Krankheiten u. Gebrechen, welche dauernd untauglich machen	700
	" 6. Best. üb. die Erkennungsmarken	707
	" 7. Best. üb. den Nachlaß Verstorbener	707
	" 8. Best. üb. diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst zu versorgen haben	709
	" 9. Best. üb. die Einstellung von Hilfs-Offizieren, Hilfs-Marine-Ingenieuren u. Hilfs-Deckoffizieren	710
	" 10. Best., welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzu- musternder (§ 7—26 der SeemannsD., 2. Juni 02) zu beachten sind	711
	" 11. Rehabilitierung	714
	" 12. Landwehr-Dienstauszeichnung	716
	" 12a. Verfahren bei Einstellung von Mannschaften im Mobil- machungs-falle	718
	" 13. Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition	720
	" 14. Auszug aus den Vorschriften üb. die Ausbildung, Prüfung u. Anstellung im Schiffbaufache u. im Maschinenbaufache der Kais. Marine	721
—		
	Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen	723
	Sachverzeichnis	726

A b k ü r z u n g e n .

Abj. = Abjag.
AE. = Allerhöchster Erlass.
AG. = Ausführungsgeſetz (dieses bezieht ſich, wo kein anderer Hinweis gegeben iſt, auf das vorangegangene Hauptgeſetz, **StGB.**, **StGB.** uſw.).
AO. = Allerhöchſte Ordre.
Anl. = Anlage.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweiſung (Inſtruktion).
Krt. = Kriſtel.
Ausf. = Ausführung.
ABZ. = Armeeverordnungsblatt.
BGB. = Bürgerliches Geſetzbuch 18. Aug. 96 (**RGZ.** 195).
BGBI. = Bundesgeſetzblatt.
Begr. = Begründung (Motive).
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
Bel. = Bekanntmachung.
Beſt. = Beſtimmung.
CB. = Centralblatt für das deutſche Reich.
CPD. = Civilprozeßordnung (Neuſaſſung 98 **RGZ.** 410).
daſ. = daſelbſt.
Druck. = Druckſachen.
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgeſetz (Beziehung wie bei Ausführungsgeſetz).
Entſch. = Entſcheidungen.
Erg. = Ergänzung.
G. = Geſetz.
GB. = Geſetzblatt.
GS. = Geſetzſammlung.
GeſchC. = Geſchäftsordnung.
StV. = Gerichtsverfaſſungsgeſetz 98 (Neuſaſſung **RGZ.** 342).
H. = Herrordnung.
JRB. = Juſtizminiſterialblatt.
Inſtr. = Inſtruktion.
KB. = Kommiſſionsbericht.
KompGH. = Kompetenzgerichtshof.
KD. = Kabinettsordre.

Konv. = Konvention.
KrDG. = Kriegsdienergeſetz 9. Nov. 67 (**RGZ.** 131).
LR. = Landrecht.
LSB. = Landesverwaltungsgeſetz 30. Juli 88 (**GS.** 195).
M. = Mart.
MB. = Miniſterialblatt der inneren Verwaltung.
MG. = Reichs-Militärgeſetz 2. Mai 74 (**RGZ.** 45).
MO. (Mar. C.) = Marineordnung.
MStGB. = Militärſtrafgeſetzbuch 20. Juni 72 (**RGZ.** 174).
MStGC. = Militärſtrafgerichtsordnung 1. Dez. 98 (**RGZ.** 1189).
MVB. = Marine-Verordnungsblatt.
O. = Ordnung.
OS. = Oberverwaltungsgericht.
PrBBl. = Preußiſches Verwaltungsblatt.
Prot. = Protokoll.
Publ. = Publitandum.
RGZ. = Reichsgeſetzblatt.
RGer. = Reichsgericht.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
RI. = Reichstäg.
RVf. = Reichsverfaſſung 16. April 71 (**RGZ.** 63).
StB. = Stenographiſche Berichte.
StGB. = Strafgeſetzbuch (Neuſaſſung 76 **RGZ.** 89).
StRB. = Staatsminiſterialbeſchluſß.
StPD. = Strafprozeßordnung 1. Febr. 77 (**RGZ.** 253).
U. = Urteil (Erkenntnis, Entſcheidung).
V. = Verordnung.
Vf. = Verfügung (Miniſterialerlaß, Reſkript, Zirkular).
Vtr. = Vertrag.
v. H. = vom Hundert.
VL. = Verfaſſungsurkunde 31. Januar 50 (**GS.** 17).
v. V. = des Wertes.
WB. = Wehrordnung.
ZuſtG. = Zuſtändigkeitsgeſetz 1. Auguſt 83 (**GS.** 237).

B e m e r k u n g .

- Die den Sammlungen (**RGZ.**, **GS.**, **RB.** u.) angefügte Ziffer bedeutet die Seitenzahl und bezieht ſich, wo eine beſondere Jahreszahl nicht hinzugefügt iſt, auf den Jahrgang, aus dem das Geſetz uſw. iſt. Wo die Sammlungen nicht nach Jahrgängen, ſondern nach Bänden eingeteilt ſind, weiſt die römische Ziffer den Band, die deutſche die Seite nach. Die Entſcheidungen des Reichsgerichts ſind, wo nicht der Zuſatz St. (Strafsachen) gemacht iſt, die Entſch. in Zivilſachen.
- Die ſonſtigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung. Beſondere Abkürzungen S. 7, 163 (Anm. 1), 308 (Anm. 1) u. 640 (Anm. 1).

Berichtigungen und Nachträge.

- ©. 5 Anm. 23 Z. 5 u. 6: Die Mil.-Kochschule heißt jetzt Mil.-Veterinär-Akademie.
- ©. 9 Spalte Kavallerie, 1. Brig. sind die Zeilen 3 u. 4 (zugeteilt usw.) zu streichen.
- ©. 12 Spalte Infanterie ist beim Flüs.-R. 36 hinter Bernburg zu setzen: v. 1. April 04 ab Merseburg; desgl. beim F.-R. Nr. 72 hinter Torgau: (3. v. 1. April 04 ab Bernburg).
- ©. 15 Spalte Kavallerie, 11. Brig. ist beim Drag.-R. 8 zu streichen: und 5. Ranslau.
- ©. 25 Spalte Kavallerie, 35. Brig. Z. 10 lies: 1 u. 17, statt: 17.
- ©. 27 Spalte Feldartillerie, 21. Brig. Z. 5 lies: Nr. 63 Frankfurt in Frankfurt a. M., statt: Nr. 63, Frankfurt a. M.
- ©. 33 Anm. 16 Z. 2 lies: KrDd., statt: Kr. d. G.
- ©. 127 Anm. 15 Z. 3 lies: (PrWB. V 343), statt: (PrWB. 343).
- ©. 226 Anm. 45 Z. 4 lies: Köche, Kellner u. Barbieren, statt: Köchen, Kellnern u. Barbieren.
- ©. 324 Z. 5 von unten, Anm. ** Z. 3 u. ©. 325 Z. 4: Die Unter(Militär)Kochschule heißen nach AG. 27. Aug. 03: Unter(Militär)veterinäre.
- ©. 385 ist vor Abj. 3 von unten die Ziffer 6. zu setzen.

I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung und Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

1. Einleitung.

Die Reichsverfassung, die das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterwirft¹⁾, bestimmt über deren Handhabung (Art. 5 Abs. 2 u. Art. 8) und enthält die Grundzüge für die Marine in Art. 53 u. 55 (Nr. IV 1), und für das Reichskriegswesen in Abschn. IX (Nr. 2) und regelt insbesondere die Beziehungen des Militärwesens zum Reiche.

Die Verfassung spricht zugleich den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht (Art. 57) aus. Dieser findet seine weitere Ausführung im Kriegsdienst-G. 9. Nov. 67 (Nr. 3).

Noch eingehender geschieht dies im Reichsmilitär-G. 2. Mai 74, das zugleich das Ersatzwesen (Behörden und Verfahren) regelt und die Einrichtung des Heeres, sowie die Rechtsverhältnisse der ihm zugehörigen Personen (Militärpersonen) feststellt (Nr. 4).

Die Reichsverfassung, das Kriegsdienst- und das Reichsmilitärgesetz bilden damit — ohne feste Abgrenzung der Stoffgebiete von einander — die Grundgesetze für die Heeresverfassung des Reichs. Zur Ausführung insbesondere über das Ersatzwesen und die Kontrollmaßregeln bei Erfüllung der Wehrpflicht ist die Wehrordnung erlassen (Nr. 5), die in militärdienstlicher Beziehung durch die Heerordnung — für die Kriegsstotte durch die Marineordnung (Nr. IV 3) — ergänzt wird (Nr. 6)²⁾.

Eine Heeresübersicht (Einrichtungen, Einteilung, Standorte des Heeres) bietet die Anlage A.

¹⁾ RVerf. Art. 4¹⁾.

²⁾ Die nicht ganz planmäßige Verteilung des Stoffes in die einzelnen Gesetze und Ausführungsvorschriften, die zu verschiedenen Zeiten erlassen und vielfach durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt

sind, läßt dieselben Vorschriften mehrfach an verschiedenen Stellen erscheinen. In den Anmerkungen wird diesem Umstande durch entsprechende gegenseitige Hinweise Rechnung getragen.

Anlage A. Heeresübersicht¹⁾.**I. Heereseinrichtungen des Gesamtheeres für alle oder für mehrere Waffengattungen.****a) Kriegsministerium²⁾.**

Zentral-Departement.

1. Ministerial-Abteilung mit der Druckvorschriften-Verwaltung. 2. Intendantur-Abteilung³⁾.Allgemeines Kriegs-Departement⁴⁾.1. Armee-Abteilung. 2. Infanterieabteilung. 3. Kavallerie-Abteilung.
4. Feldartillerie-Abteilung. 5. Fußartillerie-Abteilung. 6. Ingenieur- und Pionier-Abteilung.

¹⁾ Das Heer gliedert sich nach Waffengattungen und Truppenkörpern und umfaßt neben den Truppenteilen (Nr. III) auch die zu ihrer Beaufsichtigung und zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten (Militärverwaltung) berufenen Stellen. Diese beziehen sich auf das Gesamt-Heer (Nr. 1) oder auf einzelne Waffengattungen (Nr. II). — Den näheren Nachweis einschl. der Personenbesetzung enthält die in der Mitte jeden Jahres erscheinende Rangliste der Kön. Preuß. Armee und des XIII. (Kön. Württemb.) Armeekorps; ähnliche Ranglisten bestehen für das sächsische und für das bayerische Kontingent.

²⁾ Obwohl das Kriegswesen Reichssache ist und die Landmacht ein einheitliches nach gleichen Grundsätzen verwaltetes Heer bildet, fehlt es doch an einer gemeinsamen obersten Reichsbehörde. Das preussische Kriegsministerium (Einführung Publ. 18. Feb. 1809 GS. 785, Einteilung AD. u. Ref. 3. Aug. 98 ABW. 317 u. 319) bildet die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente, während für Sachsen, Württemberg und Bayern besondere, ähnlich eingerichtete Kriegsministerien bestehen. Das preuß. Kr.-Min. steht mit diesen in unmittelbarem Geschäftsverkehr und teilt ihnen alle erlassenen Vorschriften und Anordnungen mit. Es nimmt außerdem — unbeschadet der Sonderrechte der genannten Staaten — alle gemeinsamen Angelegenheiten des Reichsheeres wahr und insoweit dessen oberstes Organ. Die Vermittelung für den Verkehr der Bundesstaaten bildet der Bundesratsausschuß für das Landheer

und die Festungen (Nr. 2 d. W.) Art. 8¹⁾. — Eingeteilt wird das Kr.-Min. in 4 Departements mit Abteilungen und 2 selbständige Abteilungen (Remontepespektion u. Medizinal-Abt.). Die Abt. für persönliche Angelegenheiten war bis 1824 ein Departement des Kr.-Min. und steht jetzt noch in dessen Etat, bildet aber das selbständige dem Kaiser unmittelbar unterstellte Militärkabinett. — In Veröffentlichungen des Kr.-Min. dient das seit 1867 erscheinende Armeeverordnungsblatt Bf. 18. Juni 67 (WB. 238). — Literatur: Grundzüge der deutsch. Militärverwaltung v. Dr. L. Meyer (Verl. O.). — Die Militärbeamten unterliegen dem KBeamt. G., vergl. Nr. IV 1 Anm. 3 d. W.

³⁾ Provinzialverwaltungsstellen sind seit 1820 die Intendanturen, die für jedes Armeekorps bestellt und zugleich Organe der kommandierenden Generale sind; nur die Intendantur der militärischen Insitze steht unmittelbar unter dem Kr.-Min. Im Verhältnis einer Divisionsintendantur steht die Intendantur der Berkekruppen. Unter den Intendanturen stehen die Divisionsintendanturen AD. 27. Jan. 60 (WB. 155) u. 20. Dez. 62 (WB. 63 S. 60), die Proviant- und die Velleidungämter, die Garnison- und die Lazarettverwaltungen u. die Garnisonbauinspektionen.

⁴⁾ Dienstbereich: Inspektion der Infanterie-Schulen (II a), Gewehr-Prüfungs-Kommission, Artillerie-Prüfungs-Kommission, Zeughaus-Verwaltung in Berlin (II c), Armee-Musikinspizient und in Bezug auf Verwalt.-Angelegenheiten: Mil.-Reit.-Institut, Feldzeugmeisterei (d) u. Inspektion des Mil.-Veterinärwesens (II e).

Armee-Verwaltungs-Departement⁵⁾.

1. Rassen-Abteilung. 2. Verpflegungs-Abteilung. 3. Bekleidungs-Abteilung.
4. Unterkunftsr.-Abteilung. 5. Übungsplatz-Abteilung⁶⁾. 6. Bau-Abteilung.
Verforgungs- und Justiz-Departement⁷⁾.

1. Pensions-Abteilung. 2. Verforgungs-Abteilung. 3. Justiz-Abteilung.
Remonte-Inspektion⁸⁾.
Medizinal-Abteilung⁹⁾.

b) Generalstab der Armee in Berlin¹⁰⁾.

Großer Generalstab, Landesaufnahme.

c) Oberkommando in den Marken in Berlin und Armeeeinspektionen.

Erste in Berlin (I., II., IX., X. u. XVII. A.-K.); zweite in Dresden (V. u. VI., außerdem XII. u. XIX. A.-K.); dritte in Hannover (VII., VIII., XI. und XVIII., außerdem XIII. A.-K.); vierte in München (III. u. IV. A.-K., zugeteilt: I., II. u. III. Kgl. bayer. A.-K.); fünfte in Karlsruhe (XIV., XV. u. XVI. A.-K.).

d) Feldzeugmeisterei in Berlin¹¹⁾.

Zentral-Abteilung, Mil.-Verfuchtsamt, Inspektionen der technischen Institute

⁵⁾ Verwaltungsbereich: Prüf.-Kom. für höhere Intendanturbeamte, Gen.-Mil.-Kasse. — Garnison-Bau-D. u. Bekleidungs-D. 26. März 88 (ABW. 71 u. 63), Kassen-D. für die Truppen 11. März 97.

⁶⁾ Truppenübungsplätze (In Klammern sind die Armeekorps und die besonderen Standorte bezeichnet): Löberitz (Garde, Spandau), Arns (I), Jüterbog (III), Alten-Grabow (IV), Posen (V), Neuhammer (VI, vorläuf. Sagan) u. Lamsdorf (VI, 3. 3. Reife), Senne (VII, Paderborn) und Wesel (VII), Essenborn (VIII, Montjoie), Pockstedt (IX, Hebe), Münster (X, Soltau), Zeitbain (XII, XIX, Riesa), Mühlhagen (XIII), Hagenau u. Bützsch (XV), Gruppe und Hammerstein (XVII), Darmstadt (XVIII), Hammelburg und Eckfeld (Bayern). — Fußartillerieschießplätze: Thorn u. Wahn.

⁷⁾ Verwaltungsbereich: Dir. des Potsdamer Mil.-Waisenhauses (e); Insp. der mil. Strafanstalten in Berlin (Festungsgefängnisse in Danzig, Graudenz, Spandau, Reife, Torgau, Weßel, Köln, Naßau u. Straßburg i. E., Arbeiterabteilungen in Königsberg i. P., Magdeburg, Ehrenbreitstein u. Mainz), gleiche Inspektion für Bayern in München, Strafvolkrechtungs-Vorkorr. 9. Feb. 88; oberste Instanz in der Militärrechtspflege ist das Reichs-Mil.-Gericht in Berlin Mil.-St.-Ger.-D. 1. Dez. 98 (RGW. 1189) § 71—92; evangelische und katholische Feldprobstei (Rr. 2 Ann. 9).

⁸⁾ Verwaltungsbereich: Remontekommissionen (1 u. 2 Königsberg i. P., 3 Danzig, 4 Berlin, 5 Hannover) und Remontedepots.

⁹⁾ Verwaltungsbereich: Kais. Wilh. Akademie für das militärärztliche Bildungswesen. — Organisation des Sanitätskorps B. 6. Feb. 73 (ABW. 10), geänd. ABW. 1877 Nr. 6, 1895 S. 41 und erg. (Militärapotheker) AG. 14. März 02 (ABW. 161). — Friedens-Sanitäts-D. 16. Mai 91, Kriegs-San.-D. 10. Jan. 78, geänd. 16. Juli 90 (ABW. 158), 24. Jan. 99 (daf. 52) u. 14. März 02 (daf. 170). — Seuchenbekämpfung G. 30. Juni 00 (RGW. 306) § 39 u. (Nehmen mit den Polizeibehörden) Bef. 22. Juli 02 (RGW. 257) u. Bf. 31. Dez. 02 (WB. 03 S. 24).

¹⁰⁾ Dem Generalstabe liegt insbes. die Sammlung u. Verarbeitung der auf die verschiedenen Heereseinrichtungen u. Kriegsschauplätze bezüglichen Nachrichten sowie die Vorbereitung der Mobilmachungen u. die Landesaufnahme ob. — Unter dem Chef des Gen.-St. steht die Kriegsakademie in Berlin AG. 21. Nov. 72 (ABW. 350) u. Bef. 11. Nov. 75 (daf. 258); Dienst-D. 26. April 88 (daf. 113), erg. 12. Okt. 03 (daf. 42). — Besondere Generalstäbe nebst topographischen Büreaus bestehen für Bayern in München u. für Sachsen in Dresden.

¹¹⁾ Die Feldzeugmeisterei, die in Verwaltungszugehörigkeit unter dem Allg. Kriegs-

der Infanterie¹²⁾ und der Artillerie¹³⁾, Artilleriedepot-Inspektion¹⁴⁾ und Train-Inspektion¹⁵⁾.

e) General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in Berlin¹⁶⁾.

Ober-Mil.-Studien-Kommission, Ober-Mil.-Examinations-Kommission, Inspektion der Kriegsschulen¹⁷⁾, Kadettenkorps¹⁸⁾, militärtechnische Akademie, Direktorium des großen Potsdamer Militärwaisenhauses, großes Militärwaisenhaus in Potsdam und Schloß Preßsch.

II. Heereseinrichtungen des Gesamtheeres für einzelne Waffengattungen.

a) Infanterie.

Inspektion der Infanterieschulen, Berlin.

Inf.-Schießschule Spandau¹⁹⁾, Mil.-Turnanstalt Berlin, Unteroffizierschulen und Unteroffizier-Vorschulen²⁰⁾, Mil.-Knaben-Erziehungs-Institut Annaburg, Gewehr-Prüfungs-Kommission, Spandau.

b) Jäger und Schützen.

Inspektion der Jäger und Schützen und Reitendes Feldjägerkorps in Berlin,

Dep. steht (Anm. 4), bildet die oberste Dienststelle für Anfertigung und Verwaltung der gesamten Streitmittel und des Feldgeräts, soweit sie nicht den Truppen zum Gebrauche übergeben sind. — Für Bayern Insp. der techn. Institute in München (Gewehrfabrik in Amberg, Art.-Werstatt in München, Geschützgießerei, Geschöfzfabrik, Hauptlaboratorium und Pulverfabrik in Ingolstadt), für Sachsen Zeugmeisterei in Dresden (Art.-Werstatt und Munitionsfabrik in Dresden, Pulverfabrik in Gnaschwitz).

¹²⁾ Verwaltungsbereich: Gewehrfabriken Danzig, Spandau und Erfurt, Munitionsfabrik Spandau.

¹³⁾ Verwaltungsbereich: Art.-Konstruktionsbureau und Geschützgießerei in Spandau, Art.-Werstätten in Danzig, Spandau, Deutz und Straßburg i. E., Geschöfzfabrik in Siegburg, Feuerwerkslaboratorium in Spandau u. Siegburg u. Pulverfabriken in Spandau u. Hanau.

¹⁴⁾ Verwaltungsbereich: Art.-Depotdirektionen 1. in Posen, 2. in Stettin, 3. in Köln u. 4. in Straßburg i. E.

¹⁵⁾ Verwaltungsbereich: Train-Direktionen 1. in Danzig (s. Tr.-B. 1, 5, 6, 17), 2. in Berlin (s. Tr.-B. Garde, 2, 3, 4, 9), 3. in Kassel (s. Tr.-B. 7, 8, 10, 11) u. 4. in Straßburg i. E. (s. Tr.-B. 14, 15, 16, 18).

¹⁶⁾ Die Generalinspektion führt die Aufsicht über die zur Ausbildung der

Offiziere bestimmten Anstalten, ausschließlich der Kriegsakademie (Anm. 10) u. der vereinigten Art.- u. Ingenieurschule, die unter einem eigenen Vorstande steht (A. D. 5. Jan. 82 (A. B. 23), 20. Sept. 85 (das. 199) u. 29. März 96 (das. 93) Nr. 9. — Für Bayern stehen unter der Insp. der Mil.-Bildungsanstalten in München die Kriegsakademie, die Art.- u. Ingenieurschule u. das Kadettenkorps; Sachsen hat ein eigenes Kadettenkorps. ¹⁷⁾ Unter dem Inspekteur (Instr. 28. Jan. 75 A. B. 36) stehen die Studienkommission in Berlin u. die Kriegsschulen (A. D. 13. Aug. 98) in Danzig, Anklam, Potsdam, Glogau, Meiß, Engers, Hannover, Kassel, Hersfeld u. Metz.

¹⁸⁾ Aufnahme-Vest. 18. Nov. 98 (A. B. 477); Haupt-Kad.-Anst. Groß-Pichterfelde, Kadettenhäuser Ködlin, Potsdam, Wahlstatt, Raumburg a. S., Bensberg, Plön, Dranienstein u. Karlsruhe. — Bayern u. Sachsen Anm. 16.

¹⁹⁾ Bayern: Mil.-Schießschule in Augsburg.

²⁰⁾ Unteroffizierschulen in Marienwerder, Tretlow a. H., Potsdam, Weissenfels, Viebrich, Jülich und Ettlingen in Baden. Unteroffizier-Vorschulen in Bartenstein, Greiffenberg i. P., Wohlau, Annaburg, Weisburg, Jülich u. Neubretschach. — Bayern hat eine Unteroffizier-Schule u. Vorschule in Fürstensefeldbruck, Sachsen in Marienberg.

c) Kavallerie.

Kavallerie-Kommission, Berlin.

General-Inspektion der Kavallerie, Berlin.

Kavallerie-Inspektion 1. in Königsberg i. P., 2. in Stettin, 3. in Münster, 4. in Saarbrücken²¹⁾.Mil.-Reit-Institut, Hannover²²⁾.Inspektion des Mil.-Veterinärwesens, Berlin²³⁾.

d) Feldartillerie.

Inspektion der Feldartillerie.

Feldartillerie-Schießschule und Lehrregiment in Jüterbog. (Prüfungskommission unter e.)

e) Fußartillerie.

General-Inspektion der Fußartillerie, Berlin.

Fußartillerie²⁴⁾

Inspektionen ²⁵⁾	Brigaden ²⁶⁾ und Lehranstalten	Regimenter
1. Berlin	1. Berlin	Garde, 4, 5, 6.
	2. Lhorn	1, 2, 11, 15.
	Fußartillerieschießschule nebst Lehrbataillon in Jüterbog; Oberfeuerwerkerchule in Berlin.	
2. Cöln	3. Regy	7, 8, 9, (sächsisches 12), zugeteilt 2. bayer. F.-A.-R. Stab 1. u. III. Bat.
	4. Straßburg i. E.	3, 10, 13, 14.

Präsidium der Artillerie-Prüfungskommission, Berlin.

1. Art.-Prüfungskom. Abt. I Feldart., Abt. II Fußart. — 2. Versuchsabteilung. Zeughausverwaltung in Berlin.

²¹⁾ Bayern: Kav.-Insp. in München.²²⁾ In Verwaltungsangel. steht das Mil.-Reitinst. unter dem allg. Kriegsdep. (Anm. 4). — Bayern: Equitations-Anstalt in München, Sachsen: Mil.-Reit-Anstalt in Dresden.²³⁾ Mil.-Bet.-D. 3. Juni 97 (ABD. 174) und Bf. 6. Nov. 01 (Bf. 388). — In Verwaltungsangel. steht die Insp. unter dem Allg. Kriegsdep. (Anm. 4). — Verwaltungsbereich: Mil.-Kochschule in Berlin u. Mil.-Lehrschmieden in Königsberg i. P., Berlin, Dres-

lau, Hannover, Frankfurt a. M. und Gottesau (Waden). Bayern hat eine Mil.-Lehrschmiede in München, Sachsen in Dresden.

²⁴⁾ Fußartillerieschießplätze Anm. 6.²⁵⁾ Unter der ersten Insp. steht die 1. u. 2., unter der zweiten Insp. die 3. u. 4. Art.-Depotdirektion (Anm. 14).²⁶⁾ Bayern hat eine eigene Fuß-Art.-Brig. (für das 1. u. 2. Fuß-Art.-Reg.) und eine Oberfeuerwerkerchule in München.

f) Ingenieur- und Pioniercorps.

General-Inspektion des Ingenieur- und Pioniercorps und der Festungen²⁷⁾.

Ingenieur-Inspektionen	Festungs-Inspektionen	Festungen	Pionier-Inspektionen	Pionierbataillone und Kommandos der Pioniere ²⁸⁾
1. Berlin	1. Königsberg i. Pr.	Königsberg i. Pr., Danzig, Pillau, Feste Boyen b. Köpen.	1. Berlin	Garde, 2, 5, 6, 17; Kom. d. P. I. A.-K., Königsb. (Bat. 1 u. 18).
	2. Kiel	Friedrichsort, Cuxhaven mit Helgoland, Wilhelmshaven, Swinemünde.		
2. Berlin	3. Posen	Küstrin, Spandau, Magdeburg, Posen, Glogau.	2. Mainz	13, 14, 21; Kom. d. P. XV. A.-K., Straßburg i. E. (Bat. 15 u. 19); Kom. d. P. XVI. A.-K., Mey (Bat. 16, 20).
	4. Thorn	Thorn, Neisse, Glatz, Depotverwaltung Breslau.		
	9. Graudenz	Culm, Graudenz, Marienburg.		
3. Straßburg i. E.	5. Straßburg i. E.	Straßburg i. E., Bitsch, Feste Kaiser Wilhelm II.	3. Magdeburg	3, 4, 7, 8, 9, 10, 11.
	8. Freiburg i. Baden	Neubreisach, Ulm, Freiburg i. V., Burg Hohenzollern.		
4. Mey	6. Mey	Mey, Diedenhofen.		
	7. Cöln	Wesel, Cöln, Coblenz, Mainz.		

g) Verkehrsstruppen²⁹⁾.

Inspektion der Verkehrsstruppen, Berlin.

Eisenbahn-Brigade (für die Eisenbahnregimenter 1, 2, 3) und Depotverwaltung, Berlin.

Militär-Eisenbahn, Berlin.

Inspektion der Telegraphenstruppen, Berlin (für die Telegraphenbataillone 1, 2, 3).

Luftschifferbataillon, Berlin.

Versuchs-Abteilung der Verkehrsstruppen, Berlin.

²⁷⁾ Unter der Gen.-Insp. steht ferner das Ingenieur-Komitee in Berlin u. die Festungsbauerschule in Charlottenburg. — Bayern hat eine eigene Insp. des Ingenieurcorps und der Festungen in München.

²⁸⁾ Sachsen hat ein Kommando der Pioniere des XII. Korps für die P.-B. 12 u. 22.

²⁹⁾ Bayern s. unten I. Bayerisches Armee-corps.

III. Heeres-einteilung *).

) Die Spalten der nachstehenden Übersicht weisen die Waffengattungen, die Querlinien die Truppenkörper nach. — Die Regimenter zerfallen regelmäßig bei der Infanterie in 3, bei der Fußartillerie in 2 Bataillone, bei der Kavallerie in 5 Eskadrons u. bei der Feldartillerie in 2 fahrende Abteilungen. Die mit Stern () bezeichneten Regimenter der Infanterie haben nur 2 Bataillone, die der Feldartillerie eine fahrende u. eine reitende Abteilung, u. wenn sie mit zwei Sternen (**) bezeichnet sind, neben den beiden fahrenden noch eine reitende Abteilung. — Die hinter den Truppenkörpern angegebenen Standorte beziehen sich auf den Stab u. den ganzen Truppenkörper, soweit nicht für einzelne durch Ziffer bezeichnete Teile

(Bataillone, Eskadrons, Abteilungen) besondere Standorte in Klammern angegeben sind.

Abkürzungen: A. = Artillerie, Abt. = Abteilung, A. K. = Armeekorps, B. = Bataillon, Brig. = Brigade, Div. = Division, Drag. = Dragoner, E. = Eisenbahn, Est. = Eskadron, F. = Fuß, Füs. = Füsilier, G. = Garde, Gr. = Grenadier, Hus. = Husaren, I. = Infanterie, Insp. = Inspektion, K. = Kavallerie, Kür. = Kürassier, Masch.-Gew.-Abt. = Maschinengewehr-Abteilung, P. = Pionier, z. Pf. = zu Pferde, R. = Regiment, R. = Reitende Abteilung, St. = Stab, Tel. = Telegraphen, Tr. = Train, III. = Ulanen.

Armee- korps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger und Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Landwehr- Regimenter	Bataillone
Garde- korps ²¹⁾ Berlin	1. G. Div. Berlin	1. G.-Brig. Potsdam	1. G.-R. 3. R., Potsdam. 3. G.-R. 3. R., Berlin. Lehr-3. B., Potsdam.	1. G.-Landw.-R. (1. Königsberg i. Pr., 2. Graubenz). 3. G.-Landw.-R. (1. Hannover, 2. Schleswig).	G.-Jäg.-B., Potsdam, zugeteilt: G.-Majsh.-Gew.-Abt. Nr. 1, Potsdam.
		2. G.-Brig. Berlin	2. G.-R. 4. R., Berlin. G.-Rüf.-R., Berlin. 4. G.-R. 3. R., Berlin.	2. G.-Landw.-R. (1. Berlin, 2. Sretin). 4. G.-Landw.-R. (1. Magdeburg, 2. Kottbus). G.-Rüf.-Landw.-R. (1. Frankfurt a. M., 2. Wiesbaden).	
	2. G. Div. Berlin	3. G.-Brig. Berlin	Kaiser Alexander G.-Gr.-R. Nr. 1, Berlin. Königin Elisabeth G.-Gr.-R. Nr. 3, Charlottenburg.	1. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Görlich, 2. Eissa). 3. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Breslau, 2. Liegnitz).	G.-Schützen-B., Gr.-Lichterfelde, zugeteilt: G.-Majsh.-Gew.-Abt. Nr. 2, Gr.-Lichterfelde.
		4. G.-Brig. Berlin	Kaiser Franz G.-Gr.-R. Nr. 2, Berlin. Königin Augusta G.-Gr.-R. Nr. 4, Berlin.	2. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Hamm, 2. Kassel). 4. G.-Gr.-Landw.-R. (1. Koblenz, 2. Düsseldorf).	
		5. G.-Brig. Spandau	5. G.-R. 3. R., Spandau. G.-Gr.-R. Nr. 5, Spandau.		

Armee- korps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger und Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks- Kommandos	Bataillone
I. Königsberg i. Pr.	1. Königsberg i. Pr.	1. Königsberg i. Pr.	Gr.-R. Kronpr. (1. Ostpr.) Nr. 1, Königsberg i. Pr. 3. R. v. Woyen (5. Ostpr.) Nr. 41, Elstertal (3. Memel).	Wohlau, Elstertal.	Jäg.-B. Gf. York v. Wartenburg (Ostpr.) Nr. 1, Ortelsburg. Zugeteilt: Majsh.-Gew.-Abt. Nr. 1, Ortelsburg.
		2. Königsberg i. Pr.	Gr.-R. Kön. Friedr. Wilh. I (2. Ostpr.) Nr. 3, Königsberg i. Pr. (Rüf.-B. Braunsberg). 3. R. Herz. Karl v. Mecklenb.-Strelitz (6. Ostpr.) Nr. 43, Königsberg i. Pr. (2. Pillau).	Königsberg, Braunsberg.	
	2. Insterburg	3. Rastenburg	Gr.-R. Kön. Friedr. v. Gr. (3. Ostpr.) Nr. 4, Rastenburg. 3. R. Gf. Dönhoff (7. Ostpr.) Nr. 44, Goldap (3. Löben). Zugeteilt dem 3. B.: Majsh.-Gew.-Abt. Nr. 5, Löben.	Rastenburg, Goldap.	
		4. Gumbinnen	Rüf.-R. Gf. Roon (Ostpr.) Nr. 33, Gumbinnen. 8. Ostpr. 3. R. Nr. 45, Insterburg (1. Darkehmen).	Insterburg, Gumbinnen.	
	37. Allenstein	73. Lyck	1. Masur. 3. R. Nr. 146*, Sensburg (2. Bischofsburg). Zugeteilt dem 1. B.: Majsh.-Gew.-Abt. Nr. 6, Sensburg. 2. Masur. 3. R. Nr. 147*, Lyck.	Lyck, Bartenstein.	
	75. Allenstein	1. Ermland. 3. R. Nr. 150*, Allenstein. 2. Ermland. 3. R. Nr. 151*, Allenstein.	Allenstein.		

²¹⁾ Beim Gardekorps befinden sich die Leibgendarmerie, die Schloßgardekompanie, die Feld- und die

Kavallerie			Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrs-	Train
Division	Brigaden	Regimenter (Schwadron)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batal.)	Batalione	truppen	Batalione
G.-R. Div. Berlin	1. G.-R.-Brig. Berlin	R. der Garde du Corps, Potsdam. G.-R.-R., Berlin.	1. G.-Feld-A.-Brig., Berlin	1. G.-Feld-A.-R. **, Berlin. 3. G.-Feld-A.-R., Berlin (2. Beeskow).	G.-Fuß-A.-R. mit Spann. Abt., Spandau.	G.-P.-B., Berlin.	G.-Pzlg., Berlin. G.-R. Nr. 1, Berlin. G.-R. Nr. 2 (mit 7. u. 8. (Rgl. Schäf.) Komp.) Berlin. G.-R. Nr. 3, Berlin. Mtl.-Eisenbahn.	G.-Tr.-B. mit Spann. Abt. f. das 2. G.-R. Nr. 1, Berlin.
	2. G.-R.-Brig. Potsdam	1. G.-M.-R., Potsdam. 3. G.-M.-R., Potsdam.						
	3. G.-R.-Brig. Berlin	1. G.-Drag.-R. Königin Viktoria u. Großbritannien u. Irland, Berlin. 2. G.-Drag.-R. Kaiserin Alexandra u. Rußland, Berlin.	2. G.-Feld-A.-Brig., Potsdam	2. G.-Feld-A.-R., Potsdam. 4. G.-Feld-A.-R. *, Potsdam.			Zel.-B. Nr. 1 (mit 3. [Rgl. Schäf.] Komp. u. Kal. Württb. Triach.) nebst Kav.-Zel.-Schule, Berlin. Luftschiffer B. nebst Spann. Abt., Berlin.	
	4. G.-R.-Brig. Potsdam	Leib-G.-Fus.-R. Potsdam, jugeteilt: Gf. G.-Jäg. 3. Pferde, Potsdam. 2. G.-M.-R., Berlin.						

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrs-	Train
Brigaden	Regimenter (Schwadron)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batal.)	Batalione	truppen	Batalione
1. Königsberg i. Pr.	Rür.-R. Gf. Brangel (Distr.) Nr. 3, Königsberg i. Pr. Jugeteilt: Gf. Jäg. 4. Pf. Nr. 1, Königsberg i. Pr. Drag.-R. Nr. Albr. v. Breußen (Litthau.) Nr. 1 Lilsit.	1. Königsberg i. Pr.	1. Distr. Feld-A.-R. Nr. 16, Königsberg i. Pr. 2. Distr. Feld-A.-R. Nr. 52, Königsberg i. Pr. Masur. Feld-A.-R. Nr. 73 (der 37. Div. unterstellt).	Fuß-A.-R. v. Linget (Distr.) Nr. 1, Königsberg i. Pr. (9. u. 10. Komp.)	Rom. der W. 1. R.-R., Königsberg i. Pr. R.-B. Karl Radzywill (Distr.) Nr. 1, Königsberg i. Pr. Samländ. P.-B. Nr. 1, Königsberg i. Pr.		Distr. 2. G. Nr. 1, Königsberg i. Pr.
2. Insterburg	M.-R. Gf. zu Dohna (Distr.) Nr. 8, Gumbinnen (1. u. 2. Stallpönnen). Litthau. M.-R. Nr. 12, Insterburg (4. Goldap).	2. Insterburg	Feld-A.-R. Dr. August v. Breußen (1. Litthau.) Nr. 1 **, Gumbinnen (1. Insterburg). 2. Litthau. Feld-A.-R. Nr. 37, Insterburg.				
37. Allenstein	Drag.-R. Rdn. Albert v. Sachsen (Distr.) Nr. 10, Allenstein. Drag.-R. v. Wedel (Vomm.) Nr. 11, Lyck.	(Der 1. Feld-A.-Brig. jugeteilt).	Masur. Feld-A.-R. Nr. 73, Allenstein.				

Fuß-Artillerie-Schule (II. d. u. e) und das Invalidenhaus in Berlin.

10 I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung, Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Armee- corpß	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks- Kommandos	Ba- tallone
II. Stettin	3. Stettin	5. Stettin	Gr.-R. König Friedr. Wilhelm IV. (1. Pomm.) Nr. 2 Stettin. J.-R. Pr. Moriz v. Anhalt-Deffau (5. Pomm.) Nr. 42, Stralsund (3. Dreißwald).	Stettin, Naugard. (Anklam und Stralsund sind der 3. Kan.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		6. Stettin	Kolberg. Gr.-R. Gf. Gneisenau (2. Pomm.) Nr. 9, Stargard 1. Pomm. J.-R. von der Goltz (7. Pomm.) Nr. 54, Kolberg (3. Kößlin).	Belgard, Stargard.	
	4. Bromberg	7. Bromberg	J.-R. Gf. Schwerin (3. Pomm.) Nr. 14, Bromberg. Pomm. Jüf.-R. Nr. 34, Bromberg.	Bromberg, Schneidemühl.	
		8. Gnesen	6. Pomm. J.-R. Nr. 49, Gnesen. 4. Westpr. J.-R. Nr. 140, Inowrazlaw.	Gnesen, Inowrazlaw.	
		74. Stettin	5. Westpr. J.-R. Nr. 148*, Stettin. 6. Westpr. J.-R. Nr. 149*, Schneidemühl.	Deutsch-Krone, Neustettin.	
	III. Berlin ²⁹⁾	5. Frankfurt a. D.	9. Frankfurt a. D.	Leib-Gr.-R. Kön. Friedr. Wilh. III. (1. Brandenburg.) Nr. 8, Frankfurt a. D. J.-R. v. Stülpnagel (5. Brandenburg.) Nr. 48, Küstrin.	Frankfurt a. D., Küstrin, Landsberg a. W., Wolkenberg.
10. Frankfurt a. D.			Gr.-R. Pr. Karl v. Preußen (2. Brandenburg.) Nr. 12, Frankfurt a. D. J.-R. v. Alvensleben (6. Brandenburg.) Nr. 52, Kottbus (1. Krossen).	Krossen, Guben, Kalau, Kottbus.	
6. Brandenburg a. S.		11. Brandenburg a. S.	J.-R. Gf. Lauenzien v. Wittenberg (3. Brandenburg.) Nr. 20, Wittenberg. Jüf.-R. Pr. Heint. v. Preußen (Brandenburg.) Nr. 35, Brandenburg a. S.	Potsdam, Jüterbog, Brandenburg a. S.	
		12. Brandenburg a. S.	J.-R. Großherz. Friedr. Franz II. v. Mecklenb.-Schwerin (4. Brandenburg.) Nr. 24, Neu-Ruppin. J.-R. General-Feldmarschall Pr. Friedr. Karl v. Preußen (8. Brandenburg.) Nr. 64, Breslau (3. Angermünde).	Berleberg, Ruppin, Breslau. ²⁹⁾	

²⁹⁾ Außer den Bezirkskommandos besteht die unmittelbar dem III. Armeecorpß unterstellte Landwehr.

Kavallerie		Feldartillerie		Auß- artillerie	Pioniere	Ver- kehrstrup- pen	Train
Brigaden	Regimenter (Gesabronn)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Ba- taillone		Ba- taillone
3. Stettin	Kür.-R. Königin (Pomm.) Nr. 2, Pasewalk. 2. Pomm. III.-R. Nr. 9, Demmin.	3. Stettin	1. Pomm. Feld.-U.-R. Nr. 2*, Kolberg (R. Belgard). Vorpomm. Feld.-U.-R. Nr. 38, Stettin.	Auß- U.-R. v. Hin- derfin (Pomm.) Nr. 2, Danzig. (1. Swine- münde, 2. Dan- zig, Neu- jahr- wasser, 3. Wil- lau.)	Pomm. R.-B. Nr. 2, Stettin.		Pomm. Tr.-B. Nr. 2, Alt- Damm.
4. Brom- berg	Gr.-R. zu Pferde Arbr. v. Derfflinger (Neu- märk.) Nr. 3, Brom- berg. Drag.-R. v. Arnim (2. Brandenb.) Nr. 12, Gaeien.	4. Brom- berg	2. Pomm. Feld.-U.-R. Nr. 17, Bromberg. Hinterpomm. Feld.-U.-R. Nr. 53, Bromberg (1. Inowrazlaw).				
5. Frank- furt a. D.	1. Brandenb. Drag.-R. Nr. 2, Schwedt a. D. III.-R. Kaiser Alexander II. v. Rußland (Brandenb.) Nr. 3, Rützenwalde.	5. Frank- furt a. D.	Feld.-U.-R. General-Feld- zeugmeister (2. Brand- denb.) Nr. 18, Frank- furt a. D. Neumärkisch. Feld.-U.-R. Nr. 54, Rüstzin (vor- läuf. Frankfurt a. D.) (2. Landsberg a. W.).		Mon.- B. v. Rauch (Brand- denb.) Nr. 3, Span- dau.	Fel.-B. Nr. 2, Frank- furt a. D.	Brand- denb. Tr.-B. Nr. 3 mit Be- spann- Abt. f. d. Fel.-B. Nr. 2, Span- dau. (Be- spann- Abt., Frank- furt a. D.)
6. Brand- enburg a. S.	Kür.-R. Kaiser Nikolaus I. v. Rußland (Brandenb.) Nr. 6, Brandenburg a. S. Auf.-R. v. Zieten (Brand- denb.) Nr. 3, Rathenow.	6. Brand- enburg a. S.	Feld.-U.-R. General-Feld- zeugmeister (1. Brand- denb.) Nr. 3**, Brand- enburg a. S. Kurmärkisch. Feld.-U.-R. Nr. 39, Perleberg.				

Inspektion Berlin mit den Landwehrbezirken Berlin I-IV.

12 I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung, Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bereichs-Kommandos	Bataillone
IV. Magdeburg	7. Magdeburg	13. Magdeburg	J. R. Fürst Leopold v. Anhalt-Desfau (1. Magdeb.) Nr. 26, Magdeburg. 3. Magdeb. J. R. Nr. 66, Magdeburg.	Burg, Magdeburg. (Neuhaldensleben u. Stendal sind der 7. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		14. Halberstadt	J. R. Nr. Louis Ferdinand v. Preußen (2. Magdeb.) Nr. 27, Halberstadt. 5. Hannov. J. R. Nr. 165*, Wostlar (2. Blankenburg).	Halberstadt, Ascherleben, Sangerhausen.	
	8. Halle a. S.	15. Halle a. S.	Kül. R. General-Feldmarschall Gf. Blumenthal (Magdeb.) Nr. 36, Halle a. S. (2. Bernburg). Anhalt. J. R. Nr. 93, Dessau (2. Zerbst).	Dessau, Bernburg, Halle a. S.	
		16. Torgau	4. Thüring. J. R. Nr. 72, Torgau. 8. Thüring. J. R. Nr. 153*, Altenburg.	Bitterfeld, Torgau, Altenburg. (Naumburg a. S. und Weißenfels sind der 8. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
V. Posen	9. Glogau	17. Glogau	J. R. v. Gourbidre (2. Pos.) Nr. 19, Gdritz (2. Lauban). 3. Pos. J. R. Nr. 58, Glogau (3. Kraustadt).	Gdritz, Lauban, Glogau. (Sprottau, Neufals a. D. u. Muskau sind der 9. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	Jäg.-B. v. Neumann (1. Schlef.) Nr. 5, Hirschberg.
		18. Liegnitz	Gr. R. Kön. Wilh. I. (2. Westpr.) Nr. 7, Liegnitz. 5. Niederschlef. J. R. Nr. 154*, Jauer.	Liegnitz, Jauer, Hirschberg.	
	10. Posen	19. Posen	Gr. R. Gf. Kleist v. Hollendorf (1. Westpr.) Nr. 6, Posen. J. R. Gf. Kirchbach (1. Niederschlef.) Nr. 46, Posen (3. Breschen).	Posen, Samter, Neutomischel.	
20. Posen		2. Niederschlef. J. R. Nr. 47, Posen (2. Schrimm). 3. Niederschlef. J. R. Nr. 50, Kawisch (3. Pissa).	Kosien, Schroda, Schrimm.		
77. Ostrowo		Kül. R. v. Steinmetz (Westpr.) Nr. 37, Krotoschin. 7. Westpr. J. R. Nr. 155*, Ostrowo.	Kawisch, Ostrowo.		

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Ver- kehrs- trup- pen	Train
Brigaden	Regimenter (Escadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Ba- tallone		Ba- tallone
7. Magde- burg	Magdeb. Fuß. R. Nr. 10, Stendal. Ul. R. Hennig v. Treffens- feld (Altmarkt.) Nr. 16, Salzwedel (2. u. 5. Gardelegen).	7. Magde- burg	Feld. U. R. Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburg.) Nr. 4, Magdeburg. Altmarkt. Feld. U. R. Nr. 40, Burg.	Fuß. U. R. Encke (Magdeburg.) Nr. 4, mit Be- spann. Abt., Magde- burg.	Magdeb. P. B. Nr. 4, Magde- burg.		Magdeb. Tr. B. Nr. 4, Magde- burg.
8. Halle a. S.	Kür. R. v. Seydlitz (Mag- deb.) Nr. 7, Halberstadt (1. Duedlinburg). Thüring. Fuß. R. Nr. 12, Torgau.	8. Halle a. S.	Torgau. Feld. U. R. Nr. 74*, Torgau (K. Wittenberg). Mansfeld. Feld. U. R. Nr. 75, Halle a. S.				
9. Glogau	Drag. R. von Bredow (1. Schlef.) Nr. 4, Lüben. Ul. R. Prinz August v. Württemberg (Pos.) Nr. 10, Züllichau.	9. Glogau	Feld. U. R. v. Bobbielski (1. Niederschlef.) Nr. 5**, Sprottau (K. Sagan). 2. Niederschlef. Feld. U. R. Nr. 41, Glogau.	Nieder- schlef. Fuß. U. R. Nr. 5 mit Be- spann. Abt., Posen.	Nieder- schlef. P. B. Nr. 5, Glogau.		Nieder- schlef. Tr. B. Nr. 5, Posen.
10. Posen	Ul. R. Kaiser Alexander III. v. Rußland (Westpr.) Nr. 1, Militisch (4. Ostrowo). Kombin. Jäg. R. zu Pferde (Golds. Jäg. zu Pferde Nr. 2, 3, 4, 5 u. 6) Posen.	10. Posen	1. Pos. Feld. U. R. Nr. 20, Posen. 2. Pos. Feld. U. R. Nr. 56, Lissa.				

Armee- corps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen Ba- taillone
		Bri- gaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	
VI. Bres- lau	11. Breslau	21. Schweid- nitz	Gr.-R. Kön. Friedr. Wilh. II. (1. Schlef.) Nr. 10, Schweidnitz. Kön.-R. General-Feldmarschall Gf. Moltke (Schlef.) Nr. 38, Glog.	Striegau, Glog, Schweid- nitz, Münsterberg.	2. Schlef. Jäg.-B. Nr. 6, Dels. Zu- geteilt: Majsh.- Gem. Abt. Nr. 8, Dels.
		22. Breslau	Gr.-R. Kön. Friedr. III. (2. Schlef.) Nr. 11, Breslau. 4. Niederschlef. J.-R. Nr. 51, Breslau.	I. Breslau Brig. (II. Breslau Dels und Wehlau sind der 11. Feld- -R. Brig. im Frieden unterstellt.)	
		78. Brieg	3. Schlef. J.-R. Nr. 156*, Brieg. 4. Schlef. J.-R. Nr. 157*, Brieg.		
	12. Neiße	23. Gleiwitz	J.-R. Reith (1. Oberschlef.) Nr. 22, Gleiwitz (3. Beuthen i. D.S.). 3. Oberschlef. J.-R. Nr. 62, Kosel (3. Ra- thbor).	Gleiwitz, Beuthen i. D.S., Kattowitz, Kosel, Rybnik und Ratibor sind der 12. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		24. Neiße	J.-R. v. Winterfeldt (2. Oberschlef.) Nr. 23, Neiße. 4. Oberschlef. J.-R. Nr. 63, Oppeln.	Neiße, Oppeln, Kreuz- burg.	
		25. Münster	J.-R. Herwarth v. Bittenfeld (1. Westfäl.) Nr. 13, Münster. J.-R. Vogel v. Falckenstein (7. Westfäl.) Nr. 56, Wesel (3. Cleve).	I u. II. Dortmund. (I. u. II. Bochum u. Welsenkirchen sind der 13. Feld.-R. Brig. im Frieden unterstellt.)	
VII. Mün- ster	13. Münster	26. Minden	J.-R. Br. Friedr. der Niederlande (2. West- fäl.) Nr. 15, Minden. J.-R. Gf. Bülow v. Dennewitz (6. West- fäl.) Nr. 55, Detmold (1. Hörter, 2. Vielefeld).	Minden, Detmold, Viele- feld (Münster, Coesfeld u. Recklinghausen sind der 13. R. Brig. im Frieden unterstellt.)	
		79. J.-Brig. Pader- born	7. Lothring. J.-R. Nr. 158*, Paderborn. 8. Lothring. J.-R. Nr. 159*, Mülheim a. d. Ruhr.	Paderborn, Soest, Hagen.	
	14. Düssel- dorf	27. Cöln	J.-R. Arch. v. Sparr (3. Westfäl.) Nr. 16, Cöln. 5. Westfäl. J.-R. Nr. 53, Cöln.	Darmen, Eberfeld, Len- nep. (Düsseldorf u. Se- lingen sind der 14. R.- Brig. im Frieden unter- stellt.)	
28. Düssel- dorf		Niederrhein. Jäg.-R. Nr. 39, Düsseldorf. J.-R. Herz. Ferd. v. Braunsch. (8. West- fäl.) Nr. 57, Wesel.	Kreid, Geldern, Wesel. (I. u. II. Essen u. Mülheim a. d. Ruhr sind der 14. Feld.-R. Brig. im Frieden unterstellt.)		

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Monitere	Verlebs-truppen	Train
Bri-gaden	Regimenter (Gesabronn)	Bri-gaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Ba-taillone		Ba-taillone
11. Breslau	Leib.-Rür.-R. Großer Kurfürst (Schlef.) Nr. 1, Breslau. Drag.-R. Kön. Friedr. III. (2. Schlef.) Nr. 8, Dels (2. Kreuzburg i. D.S., 3. Bernstadt, 4. und 5. Namslau). Fuf.-R. v. Schill (1. Schlef.) Nr. 4, Shtlau.	11. Breslau	Feld.-H.-R. von Deucker (1. Schlef.) Nr. 6, Breslau. 2. Schlef. Feld.-H.-R. Nr. 42, Schweidnitz.	Fuß.-H.-R. v. Diebtau (Schlef.) Nr. 6, Neife (1. Oligau).	Schlef. H.-B. Nr. 6, Neife.		Schlef. Tr. B. Nr. 6, Breslau.
12. Neife	Fuf.-R. Gf. Goeken (2. Schlef.) Nr. 6, Leobschütz (3. Kattbor). Man.-R. von Räßler (Schlef.) Nr. 2, Gletwitz (2. Bieß).	12. Neife	Feld.-H.-R. v. Glaufewitz (1. Oberschlef.) Nr. 21, Neife (2. Grottkau). 2. Oberschlef. Feld.-H.-R. Nr. 57, Neunadt i. D.S.				
13. Münster	Rür.-R. v. Driesen (Westfäl.) Nr. 4, Münster. Fuf.-R. Kaiser Nikolaus II. von Rußland (1. Westfäl.) Nr. 8, Baderborn (1., 3. und 4. Neuhaus).	13. Münster	2. Westfäl. Feld.-H.-R. Nr. 22, Münster. Mündensch. Feld.-H.-R. Nr. 58, Minden.	Westfäl. Fuß.-H.-R. Nr. 7 mit Verspann. Abt., Götin.	Westfäl. H.-B. Nr. 7, Deup.		Westfäl. Tr. B. Nr. 7, Münster
14. Düffel-dorf	2. Westfäl. Fuf.-R. Nr. 11, Düffeldorf (später Kreisfeld). Zugeteilt: Gef. Jäger z. Pf. Nr. 7, Wesel (vordanf. Trupp.-Ueb.-Klas). Westfäl. M.-R. Nr. 5, Düffeldorf.	14. Wesel	1. Westfäl. Feld.-H.-R. Nr. 7*, Wesel (R. Düffeldorf). Glevesch. Feld.-H.-R. Nr. 43, Wesel.				

Armee- korps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
VIII. Koblenz	15. Cöln	29. Aachen	Käf.-R. Fürst Karl Anton v. Hohenzollern (Hohenzoll.) Nr. 40, Aachen. 5. Rhein. J.-R. Nr. 65, Cöln.	Aachen, Montjoie (Jülich u. Rheydt sind der 15. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		30. Koblenz	J.-R. v. Woeben (2. Rhein.) Nr. 28, Ehrenbreitstein (2. Koblenz). 6. Rhein. J.-R. Nr. 68, Koblenz.	Neuß, Cöln. (Deuß, Siegburg und Bonn sind der 15. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	16. Trier	31. Trier	J.-R. v. Horn (3. Rhein.) Nr. 29, Trier. 7. Rhein. J.-R. Nr. 69, Trier.	Neuwied, Andernach.	
		32. Saarbrücken	J.-R. Gf. Werber (4. Rhein.) Nr. 30, Saarlouis. 8. Rhein. J.-R. Nr. 70, Saarbrücken.	St. Wendel, St. Johann Saarlouis. (I. u. II. Trier sind der 16. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		30. Trier	9. Rhein. J.-R. Nr. 160*, Bonn (1. Diez). 10. Rhein. J.-R. Nr. 161*, Trier.	Koblenz, Kreuznach.	
	IX. Altona	17. Schwe- tin	33. Altona	1. Hanseat. J.-R. Nr. 75, Bremen (3. Stade). 2. Hanseat. J.-R. Nr. 76, Hamburg.	I. u. II. Hamburg. (I. u. II. Bremen und Bremerhaven sind der 17. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)
34. (Großh. Meck- lenb.) Schwe- tin			Großherz. Mecklenb. Gr.-R. Nr. 89, Schwerin (2. Neustrelitz). Großherz. Mecklenb. Käf.-R. Nr. 90, Rostock (2. Wismar).	Rostock, Waren, Neustrelitz. (Schwerin und Wismar sind der 17. R.-Brig. [Großherz. Mecklenb.] im Frieden unterstellt.)	
31. Lübeck			3. Hanseat. J.-R. Nr. 162*, Lübeck. Schleswig-Holstein. J.-R. Nr. 163*, Neumünster.	Lübeck, Stade.	
18. Hens- burg		35. Hens- burg	J.-R. v. Manstein (Schleswig.) Nr. 84, Schleswig (2. Hadersleben). Käf.-R. Königin (Schleswig-Holstein) Nr. 86, Hensburg (3. Sonderburg).	Schleswig, Hensburg.	
	36. Hens- burg	J.-R. Gf. Bose (1. Thüring.) Nr. 31, Altona. J.-R. Herz. v. Holstein (Holstein.) Nr. 85, Hensburg (3. Kiel).	Kiel, Hensburg. (I. und II. Altona sind der 18. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)		

*) Der 17. Division untersteht außerdem die Großherz. Mecklenb. Invaliden-Abt.

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Ver- kehrs- trup- pen	Train
Brigaden	Regimenter (Schwadron)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regtm. (Bataill.)	Ba- taillone		Ba- taillone
15. Cöln	Kür.-R. Gf. Westler (Rhein.) Nr. 8, Deuß. Fus.-R. Kön. Wilh. I. (1. Rhein.) Nr. 7, Bonn.	15. Cöln	2. Rhein. Feld.-A.-R. Nr. 23, Koblenz. Berg. Feld A.-R. Nr. 59, Cöln.	Schles- wig- Holstein. Fus.- A.-R. Nr. 9, Ohren- breit- stein (1. B. Cöln, 9. u. 10. Komp. Dieden- hofen).	Rhein. P.-B. Nr. 8, Koblenz.	Zel.-B. Nr. 3, Kob- lenz.	Rhein. Tr.-B. Nr. 8 mit Be- spann. Abt. f. d. Zel.-B. Nr. 3, Ohren- breit- stein (Esp. Abt. Kob- lenz).
16. Saar- brücken	Westfäl. Drag.-R. Nr. 7, Saarbrücken. III. R. Großberg. Friedr. v. Baden (Rhein.) Nr. 7, Saarbrücken (St. Jo- hann).	16. Trier	Feld.-A.-R. v. Holzen- dorff (1. Rhein.) Nr. 8, Saarlouis (R. Saar- brücken). Triersch. Feld.-A.-R. Nr. 44, Trier.				
17. (Groß- herzogl. Meck- lenb.) Schwe- rin	1. Großherzgl. Mecklenb. Drag.-R. Nr. 17, Lub- wigslust. 2. Großherzgl. Mecklenb. Drag.-R. Nr. 18, Par- chim.	17. Schwe- rin	Holstein. Feld.-A.-R. Nr. 24, Güstrow (3. [Großherzgl. Mecklenb.] Batt. Neustrelitz). Großherzgl. Mecklenb. Feld- A.-R. Nr. 60, Schwe- rin.		Schles- wig- Holstein. P.-B. Nr. 9, Har- burg.		Schles- wig- Holstein. Tr.-B. Nr. 9, Mend- sburg.
18. Altona	Fus.-R. Königin Wilhel- mina der Niederlande (Hannov.) Nr. 15, Wandöbel. Fus.-R. Kaiser Franz Joseph v. Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig-Holstein.) Nr. 16, Schleswig.	18. Altona	Feld.-A.-R. General-Feld- marschall Gf. Walder- see (Schleswig.) Nr. 9, Izehoe. Lauenb. Feld.-A.-R. Nr. 45, Altona (1. Mendenburg).				

Armee- korps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
X. Hannover	19. Hannover	37. Oldenburg	3. R. Herz. Friedr. Wilh. v. Braunschw. (Dietrich) Nr. 78, Dönanbrück (3. Kurich). Oldenb. 3. R. Nr. 91, Oldenburg.	I. u. II. Oldenburg. (Kurich u. Lingen sind der 19. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		38. Hannover	Königl. R. General-Feldmarschall Pr. Albr. v. Breußen (Hannov.) Nr. 73, Hannover. 1. Hannov. 3. R. Nr. 74, Hannover.	Hannover. (Dönanbrück u. Mienburg an der Weser sind der 19. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	20. Hannover	39. Hannover	3. R. v. Voigts-Rheß (3. Hannov.) Nr. 79, Hildesheim. 4. Hannov. 3. R. Nr. 164*, Hameln.	Hameln, Hildesheim, Göttingen.	
		40. Braunschweig	2. Hannov. 3. R. Nr. 77, Gelle. Braunschw. 3. R. Nr. 92, Braunschweig.	I. u. II. Braunschweig. (Lüneburg u. Gelle sind der 20. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
XI. 21), Gassel	22. Gassel	43. Gassel	2. Kurheff. 3. R. Nr. 82, Göttingen. 3. R. v. Wittich (3. Kurheff.) Nr. 83, Gassel (3. Krotzen).	Krotzen, I. Gassel. (Marburg ist der 22. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	Kurheff. Jäg.-B. Nr. 11, Marburg.
		44. Gassel	2. Thüring. 3. R. Nr. 32, Meiningen. 1. Ob. Elßäß. 3. R. Nr. 167*, Gassel.	Meiningen, Mülhausen in Th. (II. Gassel u. Herzfeld sind der 22. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	38. Erfurt	76. Erfurt	3. Thüring. 3. R. Nr. 71, Erfurt (1. Sonderhausen). 6. Thüring. 3. R. Nr. 95, Gotha (2. Hildburghausen, 3. Coburg).	Erfurt, Sonderhausen, Gotha.	
83. Erfurt		5. Thüring. 3. R. Nr. 94 (Großherz. v. Sachsen), Weimar (2. Eisenach, 3. Jena). 7. Thüring. 3. R. Nr. 96, Oera (1. Naumburg a. S., 2. Rudolstadt).	Weimar, Eisenach. (Oera ist der 38. Feld-A.-Brig. im Frieden unterstellt.)		

21) Beim XI. A.-R. befindet sich das Invalidenhaus in Carlshafen.

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Berlehrs- truppen	Train
Bri- gaden	Regimenter (Escadrons)	Bri- gaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Bataill.)	Ba- taillone		Ba- taillone
19. Han- nover	Oldenb. Drag.-R. Nr. 19, Oldenburg. Königs-III.-R. (1. Han- nov.) Nr. 13, Hannover.	19. Olden- burg	2. Hannov. Feld.-A.-R. Nr. 26, Verden. Ostfries. Feld.-A.-R. Nr. 62, Oldenburg (2. Osnä- brück).		Han- nov. P.-B. Nr. 10, Minden.		Han- nov. Tr.-B. Nr. 10, Han- nover.
20. Han- nover	2. Hannov. Drag.-R. Nr. 16, Lüneburg (4. Helfen). Braunsch. Inf.-R. Nr. 17, Braunschweig.	20. Han- nover	Feld.-A.-R. v. Scharn- horst (1. Hannov.) Nr. 10**, Hannover. Niederächs. Feld.-A.-R. Nr. 46, Wolfenbüttel (2. Gelle).				
22. Cassel	Drag.-R. Arch. v. Man- teuffel (Rhein.) Nr. 5, Hofgeismar. Inf.-R. Landg. Friedr. II. v. Hessen-Domburg (2. Kurhess.) Nr. 14, Cassel. Zugeteilt: Kombin. Jäg. Detach. 3. Pz. (Gef. Jäg. 3. Pz. Nr. 10 u. 11), Langen- salza.	22. Cassel	1. Kurhess. Feld.-A.-R. Nr. 11**, Cassel (K. Artiller.). 2. Kurhess. Feld.-A.-R. Nr. 47, Fulda.		Kurhess. P.-B. Nr. 11, Hanno- ver- sch- Mün- den.		Kurhess. Tr.-B. Nr. 11, Cassel.
		38, Erfurt	1. Thüring. Feld.-A.-R. Nr. 19, Erfurt. 2. Thüring. Feld.-A.-R. Nr. 55, Naumburg a. S.				

Armeekorps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
XII. (1. R. Sächs.) Dresden	23. (1. R. Sächs.) Dresden	45. (1. R. Sächs.) Dresden	1. (Leib-)Gr.-R. Nr. 100, Dresden. 2. Gr.-R. Nr. 101 Kaiser Wilh. Kön. v. Preußen, Dresden.	I. Dresden. (II. Dresden ist der 23. Feld.-H.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		46. (2. R. Sächs.) Dresden	3. J.-R. Nr. 102 Pr.-Regent Luitpold v. Bayern, Jittau. 12. J.-R. Nr. 177*, Dresden (2. Festung Königstein).	Jittau, Bauzen.	
	32. (3. R. Sächs.) Dresden	63. (5. R. Sächs.) Bauzen	4. J.-R. Nr. 103, Bauzen. 13. J.-R. Nr. 178*, Kamenz.	Meißen, Großenhain.	
		64. (6. R. Sächs.) Dresden	Schützen-(Fü.)R. „Prinz Georg“ Nr. 108, Dresden. Zugeteilt dem 1. B. Masch.-Gew.-Abt. Nr. 12, Dresden.	Birna, Freiberg.	1. Jäg.- R. Nr. 12, Freiberg. 2. Jäg.- R. Nr. 13, Dresden.
XIII. (R. Württemb.) ²⁵⁾ Stuttgart	26. (1. R. Württemb.) Stuttgart	51. (1. R. Württemb.) Stuttgart	Gr.-R. Königin Olga (1. Württemb.) Nr. 119, Stuttgart. 3. R. Kaiser Friedr., Kön. v. Preußen (2. Württemb.) Nr. 125, Stuttgart.	Salz, Stuttgart. (Reutlingen, Horb und Rottweil sind der 26. R.-Brig. [1. R. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	
		52. (2. R. Württemb.) Ludwigsburg	3. R. Alt-Württemberg (3. Württemb.) Nr. 121, Ludwigsburg. 4. Württemb. J.-R. Nr. 122 Kaiser Franz Joseph v. Österreich, Kön. v. Ungarn, Heilbronn (2. Mergentheim).	Leonberg, Ludwigsburg. (Heilbronn u. Gall sind der 26. Feld.-H.-Brig. [1. R. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	
	27. (2. R. Württemb.) Ulm	53. (3. R. Württemb.) Ulm	Gr.-R. Kön. Karl (5. Württemb.) Nr. 123, Ulm. 3. R. Kön. Wilhelm I. (6. Württemb.) Nr. 124, Weingarten.	Mergentheim, Ulmwangen. (Ulm u. Ehingen sind der 27. R.-Brig. [2. R. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	
		54. (4. R. Württemb.) Ulm	3. R. Kaiser Wilh., Kön. v. Preußen (2. Württemb.) Nr. 120, Ulm. 9. Württemb. J.-R. Nr. 127*, Ulm. 10. Württemb. J.-R. Nr. 180*, Tübingen (2. Omünd).	Havensburg, Eberach. (Eßlingen u. Omünd sind der 27. Feld.-H.-Brig. [2. R. Württemb.] im Frieden unterstellt.)	

²⁵⁾ Im Bereich des XV. R. R. steht das 8. Württemb. J.-R. Groß. Friedr. v. Baden Nr. 120.

Kavallerie		Feldartillerie		Fußartillerie	Pioniere	Verkehrs- truppen	Train
Brigaden	Regimenter (Escadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batail.)	Ba- taillone		Ba- taillone
23. (1. R. Sächs.) Dresden	Garde-Reiter-R., Dresden. 1. Ul.-R. Nr. 17 Kais. Franz Joseph v. Österreich, Kön. v. Ungarn, Ochs.	23. (1. R. Sächs.) Dresden	1. Feld-A.-R. Nr. 12**, Dresden (R. Kö- nigsbrück). 4. Feld-A.-R. Nr. 48, Dresden.		1. P.-B. Nr. 12, Dresden.	7. u. 8. (Sächs.) Komp. des R. Preuß. G.-R. Nr. 2 (zum G.-R. Nr. 2 ge- hörig). Sächs. Detach. d. Betriebs-Abt. d. R. Preuß. G.-Brig. (zur Betriebs-Abt. d. G.-Brig. ge- hörig). 3. (Sächs.) Komp. d. R. Preuß. Fel.-B. Nr. 1 (zum Fel.-B. Nr. 1 gehörig).	1. Tr.-B. Nr. 12, Dresden (zur 23. Feld-A.- Brig. gehörig).
32. (3. R. Sächs.) Dresden	1. Hus.-R. „König Albert“ Nr. 18, Großenhain. 2. Hus.-R. „Königin Carola“ Nr. 19, Orimma.	32. (3. R. Sächs.) Pirna	2. Feld-A.-R. Nr. 28, Pirna. 5. Feld-A.-R. Nr. 64, Pirna.				
26. (1. R. Würt- temb.) Stutt- gart	Drag.-R. Königin Olga (1. Würt- temb.) Nr. 25, Ludwigsburg. Drag.-R. König (2. Württemb.) Nr. 26, Stuttgart.	26. (1. R. Würt- temb.) Lud- wigs- burg	2. Württemb. Feld- A.-R. Nr. 29 Pr.- Regent Luitpold v. Bayern, Ludwigs- burg. 4. Württemb. Feld- A.-R. Nr. 65, Lud- wigsburg.		Würt- temb. P.-B. Nr. 13, Ulm.	Württemb. Detach. des R. Preuß. Fel.-B. Nr. 1 (zum Fel.-B. Nr. 1 gehörig).	Würt- temb. Tr.-B. Nr. 13 (unter- steht der 26. Feld- A.-Brig. [1. R. Würt- temb.], Lud- wigs- burg.
27. (2. R. Würt- temb.) Ulm.	Ul.-R. Kön. Karl (1. Württemb.) Nr. 19, Ulm (2. u. 5. Wiblingen). Ul.-R. Kön. Wil- helm I. (2. Würt- temb.) Nr. 20, Ludwigsburg.	27. (2. R. Würt- temb.) Ulm	Feld-A.-R. Kön. Karl (1. Württemberg.) Nr. 13, Ulm (2. Cannstatt). 3. Württemb. Feld- A.-R. Nr. 49, Ulm.				

Armee- corp	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
XIV. Karls- ruhe	28. Karls- ruhe	55. Karls- ruhe	1. Bad. Leib-Gr.-R. Nr. 109, Karlsruhe. 2. Bad. Gr.-R. Kaiser Wilh. I. Nr. 110, Mannheim (2. Heidelberg).	Mosbach, Mannheim. (Bruchsal u. Heidel- berg sind der 28. R.- Brig. im Frieden unterstellt.)	Rhein. Jäg.-B. Nr. 8, Schlett- stadt. Zu- geteilt: Mäsch.- Gem.- Abt.
		56. Kastatt	3. R. v. Lügow (1. Rhein.) Nr. 25, Kastatt. 3. R. Markgr. Ludw. Wilh. (3. Bad.) Nr. 111, Kraittatt.	Karlsruhe, Kastatt.	Nr. 10, Schlett- stadt.
	29. Freiburg i. Baden	57. Freiburg i. Baden	5. Bad. J.-R. Nr. 113, Freiburg i. Baden. 6. Bad. J.-R. Kaiser Friedr. III. Nr. 114, Konstanz (12. Komp. Burg Hohenzollern).	Donaueschingen, Steckach.	Größtgr. Merschb. Jäg.-B. Nr. 14, Golmar i. G.
		58. Mül- hausen i. G.	4. Bad. J.-R. Pr. Wilh. Nr. 112, Mül- hausen i. G. 7. Bad. J.-R. Nr. 142, Mülhausen i. G. (2. Neubreisach).	I. u. II. Mülhausen i. G.	Zu- geteilt: Mäsch.- Gem.- Abt.
	39. Golmar i. G.	82. Golmar i. G.	2. Ob.-Elsäss. J.-R. Nr. 171*, Golmar i. G. 3. Ob.-Elsäss. J.-R. Nr. 172*, Straßburg i. G.	Golmar i. G., Pörsach.	Nr. 9, Golmar i. G.
		84. Lahr	8. Bad. J.-R. Nr. 169*, Lahr. 9. Bad. J.-R. Nr. 170*, Offenburg.	Offenburg, Freiburg.	
XV. Straß- burg i. G.	30. Straß- burg i. G.	59. Saar- burg	1. Oberrhein. J.-R. Nr. 97, Saarburg. 4. Lothr. J.-R. Nr. 136, Dieuze.		Magdeb. Jäg.-B. Nr. 4, Bisfch.
		60. Straß- burg i. G.	2. Oberrhein. J.-R. Nr. 99, Zabern (3. Bialz- burg). 4. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 143, Straßburg i. G. (3. Müsigg).		Zu- geteilt: Mäsch.- Gem.- Abt. Nr. 2, Bisfch.
		85. Straß- burg i. G.	3. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 138, Straßburg i. G. (6. Sächs. J.-R. Nr. 105, Kön. Wilh. II. v. Württemb., Straßburg i. G.)		Hannov. Jäg.-B. Nr. 10, Bisfch.
	31. Straß- burg i. G.	61. Straß- burg i. G.	1. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 132, Straßburg i. G. (8. Württemb. J.-R. Nr. 126 Großherz. Friedr. v. Baden, Straßburg i. G.)	Straßburg, Molsheim, Schlettstadt.	Zu- geteilt: Mäsch.- Gem.- Abt. Nr. 3, Bisfch.
	62. Hagenau	3. R. Markgr. Karl (7. Brandenb.) Nr. 60, Weißenburg. 2. Unt.-Elsäss. J.-R. Nr. 137, Hagenau.	Saargemünd, Hagenau.		

Kavallerie		Feldartillerie		Auß- artillerie	Pioniere	Ver- kehrs- trup- pen	Train
Brigaden	Regimenter (Escadrons)	Brigaden	Regimenter Abteilungen	Regim. (Bataill.)	Bataillone		Ba- taillone
28. Karls- ruhe	1. Bad. Leib-Drög. R. Nr. 20, Karlsruhe. 2. Bad. Drög. R. Nr. 21, Bruchsal (4. Schwesingen).	28. Karls- ruhe	1. Bad. Feld-A.-R. Nr. 14, Karlsruhe (Gottesau). 3. Bad. Feld-A.-R. Nr. 50, Karlsruhe (Gottesau).	Bad. Auß-A.-R. Nr. 14, Straßburg i. G. (1. Meisheim, verläuf. Straßburg i. G.).	Bad. P.-B. Nr. 14, Rehl.		Bad. Tr.-B. Nr. 14, Durlach (Depot Karlsruhe).
29. Mül- hausen i. G.	Kürmder. Drög. R. Nr. 14, Colmar i. G. Zugeteilt: Est. Jdg. 4. Pf. Nr. 14, Colmar i. G. 3. Bad. Drög. R. Nr. 22, Mülhausen i. G.	29. Freiburg i. Baden	2. Bad. Feld-A.-R. Nr. 30, Mastatt. 4. Bad. Feld-A.-R. Nr. 66 (der 39. Div. unterstellt). 5. Bad. Feld-A.-R. Nr. 76, Freiburg i. Baden.				
			4. Bad. Feld-A.-R. Nr. 66 (der 29. Feld-A.-Brig. zugeteilt), Fahr (1. Neubreisach).				
30. Saar- burg	III.-R. Graf Haefeler (2. Brandenb.) Nr. 11, Saarburg. Schleswig-Holstein. III.-R. Nr. 15, Saarburg.	30. Straß- burg i. G.	1. Ob.-Gießf. Feld-A.-R. Nr. 15, Saarburg (1. Straßburg i. G.). 2. Ob.-Gießf. Feld-A.-R. Nr. 51, Straßburg i. G.	Nieder- säch. Auß-A.- R. Nr. 10 mit Re- spann. Abt., Straß- burg i. G. Hohen- zell. Auß-A.- R. Nr. 13, Mm (2. B. Mit breisach, 9. u. 10. Komp. Mül- heim, verläuf. Neubrei- sach).	Rom. der P. XV. A.-R., Straß- burg i. G.	1. Gießf. P.-B. Nr. 15, Straß- burg i. G. 2. Gießf. P.-B. Nr. 19, Straß- burg i. G.	Gießf. Tr.-B. Nr. 15, Straß- burg i. G.
31. Straß- burg i. G.	3. Schles. Drög. R. Nr. 15, Hagenau. 2. Rhein. Fuß-A. Nr. 9, Straßburg i. G. Zugeteilt: Est. Jdg. 4. Pf. Nr. 15, Straßburg i. G.	31. Hagenau	1. Unt.-Gießf. Feld-A.-R. Nr. 31, Hagenau. 2. Unt.-Gießf. Feld-A.-R. Nr. 67, Hagenau (2. Wischneller).				

Armee corps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Bri- gaben	Regimenter (Bataillone)	Begirfts- Kommandos	Ba- taillone
XVI. Meß	33. Meß	65. Mdr- chingen	3.-R. Gf. Barfuß (4. Westfal.) Nr. 17, Mdrchingen. 5. Lothring. 3.-R. Nr. 144, Mdrchingen.		
		66. Meß	Meß. 3.-R. Nr. 98, Meß. 1. Lothring. 3.-R. Nr. 130, Meß.	Diedenhofen, Meß, Korbach.	
	34. Meß	67. Meß	4. Magdeb. 3.-R. Nr. 67, Meß. 2. Lothring. 3.-R. Nr. 131, Meß.		
		68. Meß	3. Lothring. 3.-R. Nr. 135, Diedenhofen. Königs-3.-R. (6. Lothring.) Nr. 145, Meß.		
		66. Meß	9. Lothring. 3.-R. Nr. 173*, St. Wold. 10. Lothring. 3.-R. Nr. 174*, Meß.		
	XVII. Danzig ^{m)}	35. Grau- denz	69. Grau- denz	3. Westpr. 3.-R. Nr. 129, Graudenz. Kulm. 3.-R. Nr. 141, Graudenz (3. Strasburg i. B.-P.).	Schlave, Stolp, Konig.
70. Lhorn			3.-R. v. Borske (4. Pomm.) Nr. 21, Lhorn. 3.-R. v. der Marwitz (8. Pomm.) Nr. 61, Lhorn.	Lhorn, Graudenz.	
67. Lhorn			8. Westpr. 3.-R. Nr. 175*, Graudenz. 9. Westpr. 3.-R. Nr. 176*, Lhorn.		
36. Danzig		71. Danzig	Gr.-R. Kön. Friedr. I. (4. Ostpr.) Nr. 5, Danzig. Danzig. 3.-R. Nr. 128, Danzig (3. Neufahrwasser).	Danzig, Pr. Stargardt, Neufabt.	
		72. Deutsch- Cyslau	3.-R. v. Grolman (1. Pos.) Nr. 18, Osterode. 3.-R. Fehr. Hiller v. Gaertringen (4. Pos.) Nr. 59, Deutsch-Cyslau (2. Solzbau). Deutsch. Ordens-3.-R. Nr. 152*, Deutsch-Cyslau (2. vorläuf. Osterode).	Osterode, Deutsch Cyslau, Marienburg.	

^{m)} Beim XVII. A.-R. befindet sich das Invalidenhaus Stolp.

Kavallerie		Infanterie		Artillerie	Pioniere		Ver- schr- trup- pen	Train
Brigaden	Regimenter (Escadrons)	Brigaden	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batal.)	Batalions			Ba- taillon
33. Mes	Magdeb. Drag.-R. Nr. 6, Diederhosen. Schleswig-Holstein. Drag.-R. Nr. 13, Mes.	33. Mes	1. Lothring. Feld-A. R. Nr. 33, Mes. 4. Lothring. Feld-A. R. Nr. 70, Mes (2. Nördlingen).	Rhein. Feld-A. R. Nr. 8 mit Be- spann. Abt., Mes. (Sächs. Feld- A. R. Nr. 12 mit Be- spann. Abt., Mes.)	Kom. der P. NVI. W. R., Mes.	1. Lothring. P.-B. Nr. 16, Mes. 2. Lo- thring. P.-B. Nr. 20, Mes.		Loth- ring. Tr.-B. Nr. 16, Herbach.
34. Mes	1. Hannov. Drag.- R. Nr. 9, Mes. 2. Hannov. III.-R. Nr. 14, St. Wolf (4. Nördlingen).	34. Mes	2. Lothring. Feld-A. R. Nr. 34, Mes. 3. Lothring. Feld-A. R. Nr. 69, St. Koolt.	Zu- geteilt. St., 1. u. 3. B. Bayer. 2. Fuß- A. R. Mes.				
35. Graudenz	Kät.-R. Herz. Friedr. Eugen v. Würtemb. (Westpr.) Nr. 5, Niesenburg (2. No- senberg in W.-Pr. (3. vorläuf. Deutsch- Oslau)). Zugeteilt: Gef. Jäg. zu Pf. Nr. 17, Graudenz. Fuf.-R. Fürst Blücher v. Wahlstatt (Pom- merisch.) Nr. 5, Stolp. III.-R. v. Schmidt (1. Pomm.) Nr. 4, Ihorn.	35. Graudenz	1. Westpr. Feld-A. R. Nr. 35, Deutsch- Oslau (1. Graudenz). Feld-A. R. Nr. 71, Groß-Komtur. Graudenz (2. Ma- rienwerder).	1. West- pr. Fuß- A. R. Nr. 11, Ihorn (9. u. 10. Komp. Marien- burg). 2. West- pr. Fuß- A. R. Nr. 15 mit Be- spann. Abt., Ihorn (2. Graudenz).	Westpr. P.-B. Nr. 17, Ihorn.			Westpr. Tr.-B. Nr. 17, Danzig (Kang- fuhr).
Leib- Fuf.- Brig. Danzig	1. Leib-Fuf.-R. Nr. 1, Danzig (Kangfuhr). 2. Leib-Fuf.-R. Königin Victoria von Preußen Nr. 2, Danzig (Kangfuhr) (1. Danzig).	36. Danzig	2. Westpr. Feld-A. R. Nr. 36, Danzig. Feld-A. R. Nr. 72 Hochmeister, Dan- zig (1. Preußisch- Stargard).					

Armee- corps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommando	Bataillone
XVIII. Frankfurt a. M.	21. Frankfurt a. M.	41. Mainz	1. Nassau. J.-R. Nr. 87, Mainz. 2. Nassau. J.-R. Nr. 88, Mainz.	Oberlahnstein, Wiesbaden, Höchst. (Melsche und Siegen sind der 21. R.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
		42. Frankfurt a. M.	Rif.-R. v. Gersdorff (Kurhess.) Nr. 80, Wiesbaden (3. Homburg v. d. Höhe). 1. Kurhess. J.-R. Nr. 81, Frankfurt a. M. J.-R. Hessen-Homburg Nr. 166*, Hanau.	Frankfurt a. M., Hanau. (Limburg a. L. u. Wes- lar sind der 21. Feld- A.-Brig. im Frieden unterstellt.)	
	Groß- herzog- lich Hessisch (25.) Darm- stadt	49. (1. Groß- herzog- Hess.) Darm- stadt	1. Großherzogl. Hess. J.- (Leibgarde-)R. Nr. 115, Darmstadt. J.-R. Kaiser Wilh. (2. Großherzogl. Hess.) Nr. 116, Wiesbaden. 5. Großherzogl. Hess. J.-R. Nr. 168*, Offenbach (1. Buzbach).	Friedberg, Wiesbaden. (1. Darmstadt ist der 25. Feld-A.-Brig. [Groß- herzogl. Hess.] im Frieden unterstellt.)	
		50. (2. Groß- herzogl. Hess.) Mainz	J.-Leib-R. Großherzogin (3. Großherzogl. Hess.) Nr. 117, Mainz. 4. Großherzogl. Hess. J.-R. (Prinz Carl) Nr. 118, Worms.	Mainz, Worms. (11. Darmstadt u. Erbach sind der 25. R.-Brig. [Großherzogl. Hess.] im Frieden unterstellt.)	
XIX. (2. R. Sächs.) *) Leipzig.	24. (2. R. Sächs.) Leipzig	47. (3. R. Sächs.) Leipzig	11. J.-R. Nr. 139, Döbeln. 14. J.-R. Nr. 179*, Wurzen (2. Leisnig).	Wurzen, Döbeln. (Leipzig ist der 24. R.- Brig. [2. R. Sächs.] im Frieden unterstellt.)	
		48. (4. R. Sächs.) Leipzig	7 Königs J.-R. Nr. 106, Leipzig. 8 J.-R. „Prinz Johann Georg“ Nr. 107, Leipzig. Zugeteilt dem 1. B. Masch.-Gew.-Abt. Nr. 19, Leipzig.	Borna, Glauchau.	
	40. (4. R. Sächs.) Chem- nitz	88. (7. R. Sächs.) Chem- nitz	5. J.-R. „Kronprinz“ Nr. 104, Chemnitz. 15. J.-R. Nr. 181*, Chemnitz.	Chemnitz. (Annaberg u. Schneeberg sind der 40. Feld-A.-Brig. [4. R. Sächs.] im Frieden unterstellt.)	
		89. (8. R. Sächs.) Zwickau	9. J.-R. Nr. 133, Zwickau. 10. J.-R. Nr. 134, Leipzig.	Zwickau, Mauen.	

*) Im Bereich des XV. R. steht das 6. J.-R. Rdn. Wilh. II. v. Württemberg.

Kavallerie		Feldartillerie		Ruf- artillerie	Pioniere	Ver- kehrs- trup- pen	Train
Bei- gaben	Regimenter (Escadrons)	Bei- gaben	Regimenter (Abteilungen)	Regim. (Batal.)	Pa- tallone		Pa- tallone
21. Frank- furt a. M.	Huf. R. Kön. Humbert v. Fralien (1. Kurheß.) Nr. 13, Mainz. Uhäring. III. R. Nr. 6, Hannau.	21. Frank- furt- a. M.	1. Nassau. Feld. R. R. Nr. 27, Cronen, Mainz (2. Wiesbaden). 2. Nassau. Feld. R. R. Nr. 63, Frankfurt a. M. (2. verläufig Mainz).	Ruf- R. R. General- Feld- zeug- meister (Tran- denb.) Nr. 3 mit Be- spann. Nr., Mainz	Nassau. P. B. Nr. 21, Mainz.		Groß- herzog- l. Heß. Tr. R. Nr. 14, Darm- stadt.
25. (Groß- herzog- l. Heß.) Darm- stadt	1. Großherzogl. Heß. Drag- R. (Garde-Drög.-R.) Nr. 23, Darmstadt. 2. Großherzogl. Heß. Drag- R. (Reib-Drög.-R.) Nr. 24, Darmstadt.	25. (Groß- herzog- l. Heß.) Darm- stadt.	1. Großherzogl. Heß. Feld- R. R. Nr. 25 (Groß- herzogl. Artilleriecorpß), Darmstadt. 2. Großherzogl. Heß. Feld- R. R. Nr. 61, Darm- stadt (2. Babenhäusen).				
24. (2. R. Elsß.) Leipzig	Karabinier R., Borna. Zugeteilt: 1. Gef. Jäg. 3. Bf. Nr. 12 und 2. Gef. Jäg. 3. Bf. Nr. 19, Chemnitz. 2. III. R. Nr. 18, Leipzig.	2. Nr. 24, Leipzig	7. Feld. R. R. Nr. 77, Leipzig. 8. Feld. R. R. Nr. 78, Wutzen.	Ruf- R. R. Nr. 12, Weß (in den Bereich d. XVI. R. R. ab- komman- diert).	2. P. B. Nr. 22, Riesa.		2. Tr. R. Nr. 19, Leipzig (zur 24. Feld. R.- gehörig).
		4. Nr. 40, Riesa	3. Feld. R. R. Nr. 32, Riesa. 6. Feld. R. R. Nr. 68, Riesa				

Armee- corps	Division	Infanterie		Landwehr	Jäger u. Schützen
		Brigaden	Regimenter (Bataillone)	Bezirks-Kommandos	Bataillone
I. Kön. Bayer. Mün- chen	1. Mün- chen	1. Mün- chen	3. Leib-R., München. 1. 3.-R. König, München.	I. u. II. München.	
		2. Mün- chen	2. 3.-R. Kronprinz, München. 16. 3.-R. Großherz. Ferdinand v. Toskana, Passau (1. Landshut).	Rosenheim, Wasserburg, Passau.	1. Jäg.- B., Strau- bing.
	2. Augs- burg	3. Augs- burg	3. 3.-R. Pr. Karl v. Bayern, Augsburg. Zugeteilt: 1. Masch.-Gew.-Abt., Augsburg. 20. 3.-R., Lindau (2. Kempten, 3. bis zum 1. Dt. 03 Landsberg).	Weilheim, Augsburg, Landshut.	
		4. Neu- Ulm	12. 3.-R. Prinz Arnulf, Neu-Ulm. 15. 3.-R. Kön. Albert v. Sachsen, Neuburg a. D.	Kempten, Mindelheim, Dillingen.	
II. Kön. Bayer. Würz- burg	3. Landau	5. Zwei- brücken	22. 3.-R. *, Zweibrücken. 23. 3.-R. *, Landau (2. Saargemünd).	Wschaffenburg, Riffingen, Zweibrücken.	2. Jäg.- B., Wschaf- fenburg.
		6. Landau	17. 3.-R. Drff. Gernersheim. 18. 3.-R. Pr. Ludw. Ferdinand, Landau.	Landau, Ludwigshafen a. Rh., Kaiserslautern.	
4. Würz- burg	7. Ham- berg	7. Ham- berg	5. 3.-R. Großherz. Ernst Ludwig v. Hessen, Hamburg. 9. 3.-R. Webe, Würzburg.	Würzburg, Risingen, Hamburg.	
		8. Weß	4. 3.-R. Kön. Wilh. v. Württemberg, Weß. 8. 3.-R. Großherz. Friedr. v. Baden, Weß.		
III. Kön. Bayer. Nürn- berg	5. Nürn- berg	9. Nürn- berg	14. 3.-R. Hartmann, Nürnberg. 21. 3.-R., Fürth (2. Sulzbach, 3. Eichstätt).	Nürnberg, Erlangen.	
		10. Bay- reuth	7. 3.-R. Pr. Leopold, Bayreuth. 19. 3.-R. Kön. Victor Emanuel III. v. Italien, Erlangen.	Bayreuth, Hof, Weiden.	
	6. Regens- burg	11. Ingol- stadt	10. 3.-R. Pr. Ludwig, Ingolstadt. 13. 3.-R. Kaiser Franz Joseph v. Österreich, Ingolstadt.	Ingolstadt, Gunzenhausen, Ansbach.	
12. Regens- burg		6. 3.-R. Kaiser Wilhelm, Kön. v. Preußen, Amberg. 11. 3.-R. v. der Tann, Regensburg.	Amberg, Regensburg, Straubing, Bilshofen.		

Kavallerie		Feldartillerie		Auß- artillerie	Pioniere	Ver- kehrs- trup- pen	Train
Ori- gaben	Regimenter (Gesabtrons)	Ori- gaben	Regiment:r (Abteilungen)	Regim. (Batal.)	Ba- taillone		Ba- taillone
1. Mün- chen	1. Schweres Reiter-R. Pr. Karl v. Bayern, München. Zugeteilt: Gef. Jäg. 1. Bf. des I. A.R., München. 2. Schweres Reiter-R. Erz- herz. Franz Ferdinand v. Oesterreich-Gste, Landsbut.	1. Mün- chen	1. Feld-A.-R. Pr.-Regent Luitpold, München. 7. Feld-A.-R. Pr.-Regent Luitpold, München.	1. Auß- A.-R. vac. Bothmer mit Be- spann- Abt., Ingol- stadt (1. Neu- Ulm).	3. P. B., Mün- chen.	G. B. Mün- chen. Tel.- Komp. mit R. Tel.- Schule, Mün- chen. Luft- schiffer- Abt., Mün- chen.	1. Tr.- B., Mün- chen.
2. Augs- burg	2. Chevauleger-R. Paris, Dillingen. 4. Chevauleger-R. König, Augsburg (3. Neu-Ulm).	2. Mün- chen	3. Feld-A.-R. Königin Mutter, München. 9. Feld-A.-R., Freising (2. Landsberg).				
3. Dieuze	3. Chevauleger-R. Herz, Karl Theodor, Dieuze. 5. Chevauleger-R. Erz- herz. Albrecht v. Oester- reich, Saargemünd (5. Zweibrücken).	3. Landau	5. Feld-A.-R., Landau. 12. Feld-A.-R., Landau.	2. Auß- A.-R., Metz (2. Ger- mers- heim). (St. 1. u. 3. dem XVI. A.R. zu geteilt).	2. P. B., Spreer.		2. Tr.- B., Würz- burg (3. Komp. Germers- heim).
4. Bam- berg	1. III. R. Kaiser Wilh. II., Kön. v. Preußen, Bam- berg. 2. III. R. König, Ansbach.	4. Würz- burg	2. Feld-A.-R. Horn, Würzburg. 11. Feld-A.-R., Würz- burg.				
5. Nürn- berg	1. Chevauleger-R. Kaiser Nikolaus v. Rußland, Nürnberg (1. Fürth). Zugeteilt: Gef. Jäg. 3. Bf. des III. A.R., Nürnberg. 6. Chevauleger-R. Prinz Albr. v. Preußen, Bay- reuth (4. Neumarkt).	5. Fürth	6. Feld-A.-R., Fürth. 10. Feld-A.-R., Erlangen.		1. P. B., Ingol- stadt.		3. Tr.- B., Fürth (1. Komp. Ingol- stadt).
		6. Nürn- berg	4. Feld-A.-R. König, Augsburg. 8. Feld-A.-R., Nürnberg.				

2. Reichsverfassung vom 16. April 1871. (RGV. 63.), (Auszug).

Art. 5 Abs. 2. Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz¹⁾, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrath gewählt.

XI. Reichs-Heereswesen²⁾.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind³⁾. Wo die gleiche Vertheilung der

¹⁾ Ebenso Württemberg Anl. 6 Art. 15 Abs. 2 u. Sachsen Anl. D § 2.

²⁾ Bei dem Übergange des Landheeres auf das Reich blieben — neben weitergehenden Vorbehalten für Bayern und Württemberg (Schlußbest. zu Abschn. XI) — auch die Kontingente der Einzelstaaten, aus denen das Heer sich zusammensetzt, aufrecht erhalten (Art. 63 Abs. 2, 5 u. 66). Die Kontingentshoheit dieser Staaten tritt jedoch gegen die Reichshoheit wesentlich zurück. Für Preußen u. Elz.-Lothringen fallen beide Hoheiten in der Person des Kaisers zusammen (Bezeichnung und Dienstiegel in Elz.-Lothringen ist für die Kommandobehörden „Kön. Preussische“, für die Lokalbehörden

„Kaiserliche“ Bf. 19. März 72 M. 127), während die meisten übrigen Kontingente durch Militärkonventionen (Anm. 2) mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Kontingente aufgegangen sind, dessen Kriegsminister zugleich die Verwaltung für das gesamte Reichsheer führt (Anm. 3). Dazu kommt, daß das Heer seinen Aufwand aus Reichsmitteln erhält (Art. 58, 67), unter dem Befehle des Kaisers steht (Art. 63—65 u. 68), ausschließlich der Reichs-gesetzgebung unterstellt und in Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung völlig einheitlich gestaltet ist (Art. 61, insbes. Wehrpflicht Art. 57, 59 u. Friedensstärke Art. 60).

³⁾ Die Militärverwaltung steht

Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundjügen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an⁴⁾. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt⁵⁾.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten⁶⁾.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt⁷⁾.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flur-

den Kontingenten zu (Art. 63 Abs. 5). Diese führen sie jedoch in Vertretung u. auf Rechnung des Reichs u. sind damit zur Vertretung des Reichsmilitärflusses befugt. Im preussischen Militär-Verwaltungsgebiete sind die Intendanturen hierfür zuständig URGer. 9. März 88 (XX 148), desgl. in diesem Gebiete (Els.-Lothringen) der preussische Kriegsminister 6. Dez. 98 (XLIII 12).

⁴⁾ G. 11. Feb. 88 (RGW. 11) Art. 1. — Weitere Herabsetzung der Dienstzeit Nr. 3 Anl. C d. B.

⁵⁾ Die Bestimmung hatte nur vorübergehende Bedeutung.

⁶⁾ Nr. 3 § 15 Abs. 3 d. B.

⁷⁾ Die durchschnittliche Jahresstärke des Heeres im Frieden ist durch G. 25. März 99 (Nr. 4 Anl. A) bis zum 31. März 04 anderweit festgestellt Nr. 4 Anm. 2a.

beschädigungen, Mobilmachung etc. für Krieg und Frieden⁸⁾. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen⁹⁾.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden¹⁰⁾.

Art. 62¹¹⁾. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zwei hundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist⁷⁾.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehl des Kaisers steht¹²⁾.

⁸⁾ Die Gesetze sind inzwischen durch Reichsgesetze ersetzt, wodurch ein nahezu einheitliches deutsches Militärrecht hergestellt ist. So ergingen MiStGW. 20. Juni 72 (RGW. 174), MiStGerD. 1. Dez. 98 (RGW. 1189), die B. über Ehrengerichte 2. Mai 74 u. die in Nr. II u. III d. B. aufgeführten Friedens- u. Kriegsdienstleistungs- u. Militärversorgungsgesetze.

⁹⁾ Das Militärkirchenwesen ist für das preussische Militärverwaltungsgebiet neu geregelt, unbeschadet der mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen besonderen Vereinbarungen (Mil.-Kirchen-Konv. mit Oldenburg 23. Dez. 70, Baden 20. Jan. 72, Hessen 8. Nov. 92, S.-Meiningen 15. Febr. 00, Braunschweig 1. Sept. 01, Mecklenb. Schwerin u. Strelitz Art. 12 der Mil.-Konv., Ann. 22). An der Spitze stehen der evangelische u. katholische Feldpropst der Armee. Unter ihnen führen die Militäroberpfarrer die Dienstaufsicht über die im Armeekorpsbezirke angestellten Militärgeistlichen (Divisions-, Garnison- u. Anstaltspfarrer). Die Militär-

geistlichen gehören zu den oberen Militärbeamten. Die Kosten für Unterhaltung der Garnisonkirchen trägt der Staat, soweit sie nicht aus Einkünften des Kirchenvermögens und Einnahmen der Kirchen gedeckt werden. Das Kirchenvermögen wird durch Garnisonkirchenvorstände verwaltet. Evangelische militärkirchliche Dienst-D. 17. Okt. 02 u. katholische von dems. Tage (Berlin bei Mittler). — Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden Nr. 4 Anl. D III.

¹⁰⁾ Ein umfassendes Reichsmilitärgesetz ist nicht ergangen. Das RMG. (Nr. 4) betrifft nur einzelne Zweige des Heereswesens.

¹¹⁾ Abs. 1 ist durch Ablauf der Zeit erledigt; Abs. 2 stellt nach anderweitiger Festsetzung der Friedenspräsenzstärke (Anm. 7) die Hebung eines Mindestbeitrages von 225 Taler für den Kopf dieser Stärke sicher. Die Verausgabung soll zwar durch den Etat festgestellt werden Abs. 3, jedoch auf der Grundlage der gesetzlich festgestellten Heeresorganisation (Präsenzstärke, Gliederung) Abs. 4.

¹²⁾ Der Kaiser hat im Namen des

Die Regimenter *z.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen die äußeren Abzeichen (Kofarden¹³⁾ *z.* zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollständig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. In diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen¹⁴).

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand¹⁵), die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen¹⁶), sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen¹⁶).

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichlichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente¹⁷) durch den Artikel 8

Reichs Krieg zu erklären u. Frieden zu schließen RVerf. Art. 11; Anordnung der Kriegsbereitschaft Art. 63 Abs. 4, des Kriegszustandes Art. 68. — Die Anordnungen, die der Kaiser als Oberbefehlshaber des Heeres erläßt (Armeebefehle) bedürfen nicht der — für seine sonstigen Anordnungen erforderlichen RVerf. Art. 17 — Gegenzeichnung RVerf. 18. Jan. 81 Anlage A. Dasselbe Verhältnis besteht für die Kriegsstotte RVerf. Art. 53 Abs. 1 (Rr. IV 1 d. W.). — Das damit und mit der Fürsorgepflicht für die Kriegstüchtigkeit (Art. 63 Abs. 3) auf den Kaiser übergegangene Militärhoheitsrecht schließt die Einrichtung und den Betrieb von Artilleriewerkstätten in sich. Auf gänzliche oder teilweise Unterfagung kann dabei nicht geklagt werden, wohl aber auf Einrichtungen u. Vorrichtungen zur Beseitigung der durch den Betrieb den Nachbargrundstücken zugefügten Belästigungen u. Uebelstände, da es sich hier nur um militärökonomische Anordnungen handelt RVerf. 6. Juni 99 (XLIV 225).

¹³) Das Heer trägt jetzt neben der Landes- die deutsche Kofarde RVerf. 22. März 97 (Rr. 7 Beil.).

¹⁴) Die Vorschrift hat nur praktische Bedeutung für Württemberg Mil.-Konv. (Anlage C) Art. 9 und Sachsen Mil.-Konv. (Anl. I) Art. 4.

¹⁵) Über dieses Recht bestimmen die Mil.-Konv. für Sachsen Art. 5 u. Württemberg Art. 6. — Nach der Konv. mit Hessen, Baden, Oldenburg, Anhalt und Braunschweig (Ann. 22) sollen im Frieden regelmäßig die einheimischen Kontingente u. nur diese im Lande untergebracht werden, während durch die mit S.-Sondershausen, Sch.-Lippe, Waldeck, Lübeck, Hamburg u. Bremen abgeschlossenen diesen Staaten behufs Ableistung der Wehrpflicht preussische Garnisonen zugesichert werden.

¹⁶) Einberufung der Reserve u. Landwehr Rr. d. G. (Rr. 3) § 8 Abs. 1, des Landsturms G. 88 (Rr. 4 Anl. B) Art. II § 25.

¹⁷) Dies sind die württembergischen u. sächsischen.

Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten¹⁸⁾. Diese Verpflichtung ist in den Fahneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen¹⁹⁾.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere oder in anderen Kontingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen²⁰⁾.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt²¹⁾.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen²²⁾ ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate, die Offiziere ihrer

¹⁸⁾ Strafe MStGB. (Anm. 8) § 92 bis 95 u. (Kriegsverrat) § 58⁷⁾.

¹⁹⁾ Nach den Militärkonventionen (Anm. 22) ernannt der Kaiser alle Offiziere mit Ausnahme von Bayern Anl. B u. Württemberg Anl. C Art. 5 u. Sachsen Anl. D Art. 7.

²⁰⁾ Das Recht hat nur Bedeutung für Württemberg Anl. C Art. 8 Abs. 2 u. Sachsen Anl. D Art. 7 nebst Anm. 10, weil es für Bayern ausgeschlossen ist u. für die übrigen Kontingente schon aus dem Ernennungsrecht des Kaisers (Anm. 19) folgt.

²¹⁾ Nach Abschn. XII, der von den Reichsfinanzen handelt, müssen alle Ausgaben für jedes Jahr veranschlagt u. auf den durch Gesetz vor Beginn des Etatsjahres festzustellenden Reichshaushaltsetat gebracht werden (RVerf. Art. 69); sie werden in der Regel für ein Jahr, können jedoch in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden Art. 71 Abs. 1. — Die Festungen stehen im Eigentum des Reichs G. 25. Mai 73 (RGW. 113) § 1 u. (Verwendung entbehrlicher Teile) § 5 u. 7

Abs. 2. — Bayern Anlage B Nr. V. — Grundeigentumsbeschränkungen in der Nähe der Festungen Nr. II 5 d. B. — Die Ausübung der Jagd in den Festungswerken steht in Preußen der Militärverwaltung ohne die bezüglich der Größe u. Beschaffenheit des Grundbesitzes eingeführten Beschränkungen zu G. 31. Okt. 48 (GS. 343) § 5 Abs. 1, JagdPolG. 7. März 50 (GS. 165) § 8 u. II. RVerf. 4. Mai 99 (XLIV 195). — Der aus der französischen Kriegsschädigung zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen ausgegebene Festungsbaufonds (G. 30. Mai 73 RGW. 123) ist verbraucht.

²²⁾ Unter den von Preußen abgeschlossenen Militärkonventionen bilden die Vereinbarungen mit Bayern 23. Nov. 70, Anlage B u. mit Württemberg 21. 25. Nov. 70 Anlage C nach der Schlußbest. zu Abschn. XI der RVerf. eigentliches Verfassungsrecht. Von den übrigen Konventionen, die sich dagegen in dem Rahmen der RVerf. zu halten hatten, beansprucht die mit dem Kgr. Sachsen unterm 7. Feb. 67 abgeschlossene durch den Umfang u. die selbständige Stellung

Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefß aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren²³).

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu²⁴).

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.)²⁵).

des Kontingents besondere Bedeutung, Anlage D. Nur diese 3 Staaten haben eigene Militärverwaltung, die durch besondere Kriegsminister wahrgenommen wird u. auch die Gerichtsherrlichkeit, die Disziplinarstrafgewalt und das Begnadigungsrecht umfaßt. Die Kontingentsherren (für die Marine der Kaiser) bestimmen, wer die Befähigungsorder zu erteilen hat MStGD. (Ann. 8) § 418 und EG. § 4; für die im Felde ergebenden Urtheile ist der Kaiser zuständig MStGD. § 422 u. EG. § 5. — Nach den Konventionen mit den übrigen Staaten bilden die Kontingente unmittelbare Bestandteile der preußischen Armee. In Hessen und beiden Mecklenburgs führen jedoch die Truppenteile, Behörden u. Offiziere die Bezeichnung „Großherzoglich“, in Baden die Truppenteile die Bezeichnung „Badisch“. Konventionen mit Baden 25. Nov. 70, Hessen 13. Juni 71, N.-Schwerin 24. Juli 68 u. 19. Dez. 72, M.-Strelitz 9. Nov. 67 u. 23. Dez. 72, Lübeck 27. Juni, Bremen dgl., Hamburg 23. Juli 67, den thüringischen Staaten (S.-Weimar, Meiningen, Altenburg, Kob.-Gotha, Schw.-Rudolstadt, Neuß ä. u. j. L.) 15., Anhalt 16., Schw.-Sondershausen 17., Schaumb.-Lippe 25. Sept., Lippe-Deimold 14. Nov. 73, Waldeck 24. Nov. 77, Braunschweig 9./18.

März 86 (Druckf. d. Reichst. 1867 Nr. 21, 1872 Nr. 89, 1873 Nr. 18, 1874 Nr. 33, 1866 Nr. 287 u. Militärgefesze des d. Reichs Bd. I S. 55—181).

²³) Fälle und Formen richten sich nach Landesrecht. In Preußen, wo sie durch Gesetz zu bestimmen sind VII. Art. 36, gelten G. 17. Aug. 35 (GS. 170) und wegen Waffengebrauchs des Militärs G. 20. März 37 Anlage E. Beide Vorschriften sind in Württemberg in Ausführung der Mil.-Konv. (Anlage C) Art. 10 eingeführt G. 27. Mai 78 (Würt. Reg.-Bl. 125).

²⁴) Württemberg Anlage C Art. 12 Abs. 1 u. Sachsen Anl. D Art. 3.

²⁵) Die in Betracht kommenden Bestimmungen des G. 4. Juni 51 sind:

§. 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündniß-Vertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung²²).

§. 2. Auch für den Fall eines Auf-
ruhres kann, bei dringender Gefahr für
die öffentliche Sicherheit, der Belage-
rungszustand sowohl in Kriegs- als in
Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungs-
zustandes geht alsdann vom Staats-
ministerium aus, kann aber provisorisch
und vorbehaltlich der sofortigen Be-
stätigung oder Beseitigung durch dasel-
be, in dringenden Fällen, rücksicht-
lich einzelner Orte und Distrikte, durch
den obersten Militärbefehlshaber in
denselben, auf den Antrag des Ver-
waltungschefs des Regierungsbezirks,
wenn aber Gefahr im Verzuge ist,
auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische
Erklärung des Belagerungszustandes
von dem Festungskommandanten aus.

§. 3. Die Erklärung des Belage-
rungszustandes ist bei Trommelschlag
oder Trompetenschall zu verkünden,
und außerdem durch Mittheilung an
die Gemeindebehörde, durch Anschlag
an öffentlichen Plätzen und durch
öffentliche Blätter ohne Verzug zur
allgemeinen Kenntniß zu bringen. —
Die Aufhebung des Belagerungs-
zustandes wird durch Anzeige an die
Gemeindebehörde und durch die öffent-
lichen Blätter zur allgemeinen Kennt-
niß gebracht.

§. 4. Mit der Bekanntmachung der
Erklärung des Belagerungszustandes

geht die vollziehende Gewalt an die
Militärbefehlshaber über. Die Civil-
verwaltungs- und Gemeindebehörden
haben den Anordnungen und Auf-
trägen der Militärbefehlshaber Folge
zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die be-
treffenden Militärbefehlshaber persön-
lich verantwortlich.

§. 17. Ueber die Erklärung des
Belagerungszustandes, so wie über
jede, sei es neben derselben (§. 5.)
oder in dem Falle des §. 16. erfolgte
Suspension auch nur eines der §§. 5.
und 16. genannten Artikel der Ver-
fassungsurkunde, muß den Kammern
sofort, beziehungsweise bei ihrem
nächsten Zusammentreten, Rechenschaft
gegeben werden.

An Stelle der Kammern (§ 17) treten
sinngemäß der Bundesrat und der Reichs-
tag. Von den sonstigen Bestimmungen
beziehen sich § 5 und 16 nur auf die
preuß. Vll.; § 6—9 sind durch das spä-
tere bürgerliche und Militär-Strafrecht
(G. 3. StGB. 31. Mai 70 BGGl. 195
§ 2, 4, MilStGB. § 9² u. MilStGD.
§ 27) aufgehoben und ersetzt; § 10—15,
die den Fall der Einsetzung von Kriegs-
gerichten unter Suspension des Art. 7
der Vll. betreffen, sind nicht mehr an-
wendbar, nachdem Art. 7 durch BGGl.
§ 16 ersetzt ist und dessen Suspension
nicht mehr vorgesehen ist. — Auf Bay-
ern ist das G. nicht anwendbar Anl. B
Nr. VI und auch in Eßl.-Lothringen
ist über die vorläufige Erklärung des
Kriegszustandes das besondere G. 30.
Mai 92 (RGBl. 667) erlassen.

Anlagen zur Reichsverfassung.

Anlage A (zu Anmerkung 12).

Allerhöchster Erlaß, die Gegenzeichnung und Bekanntmachung der Armee-Befehle betreffend vom 18. Januar 1861 (N. 73).

Ich habe Ihnen nach Meiner Thronbesteigung bereits mündlich eröffnet, daß Ich in Betreff der Bekanntmachung Meiner Befehle an die Armee eine Aenderung eintreten lassen wolle.

Bisher sind einzelne Armee-Befehle und Ordres verschiedenen Inhalts uncontrasignirt, dagegen andere Armee-Befehle, sowie auch der größte Theil der Kommando-Ordres, contrasignirt der Armee oder den betreffenden Kommandostellen ꝛ. bekannt gemacht worden. Dieses Verfahren ist dem Dienste nachtheilig; es entstehen daraus Irrungen und Unsicherheiten und der Umstand, daß die Kommando-Ordres contrasignirt werden, führt bei dringenden und ohne Zeitverlust zu erledigenden Angelegenheiten Verzögerungen in der Expedition herbei. Dies hat sich auf Meinen Reisen, wenn der Kriegs-Minister Mich nicht begleitete, besonders aber bei der letzten Mobilmachung vielfach herausgestellt. Diese Mißstände würden bei dem Ausbruch eines Krieges und während desselben noch mehr hervortreten. Eine ordnende Feststellung ist daher nothwendig. Ich will, daß alle Meine der Armee bekannt zu machenden Ordres den Charakter des militairischen Befehls behalten; wo Ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß weder die Stellung des Kriegs-Ministers, noch verfassungsmäßig bestehende Normen alterirt werden sollen. — Ich bestimme demgemäß auf Ihren Vortrag:

1. Armee-Befehle, sowie Ordres, welche Ich in Militair-Dienstsachen oder Personal-Angelegenheiten erlasse, werden ohne Gegenzeichnung expedirt.

2. Sind in diesen Ordres Bestimmungen enthalten, welche auf den Militair-Etat von Einfluß sind oder andere Zweige der Militair-Verwaltung berühren, so findet folgendes Verfahren statt:

a) Sind diese Ordres nicht an den Kriegs-Minister gerichtet, so werde ich die qu. Bestimmungen demselben mittelst besonderer Ordres, welche alsdann mit seiner Gegenzeichnung zu versehen sind, zugehen lassen;

b) Sind diese Ordres an den Kriegs-Minister zu weiteren Veranlassung gerichtet, so hat derselbe sie Behufs Aufbewahrung bei den Akten gegenzuzeichnen, ihren Wortlaut aber als einen Militair-Befehl ohne Gegenzeichnung der Armee oder den betreffenden Kommandostellen ꝛ. bekannt zu machen.

3. Außerdem verbleibt es in Bezug auf die von Mir in Armee-Angelegenheiten getroffenen Bestimmungen, welche Ich dem Kriegs-Minister nicht

durch Ordres bekannt mache, bei dem bisherigen Verfahren, so daß derselbe von Allem rechtzeitig Kenntniß erhält.

4. Alle übrigen, nur die Militär-Verwaltung im Allgemeinen oder in ihren einzelnen Zweigen betreffenden Ordres, so wie alle anderen Ordres in Armee-Angelegenheiten, welche die Etats alteriren oder sonst einen Regierungsakt enthalten, werden, wie bisher, vor der Absendung mit der Gegenzeichnung des Kriegs-Ministers versehen.

Sie haben das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

An den Kriegs-Minister.

Anlage B (zu Anmerkung 22).

Vertrag betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.
Vom 23. November 1870. (VGBI. 1871 S. 9.)

III. § 5. Anlangend die Artikel 57. bis 68. von dem Bundes-Kriegswesen, so findet Artikel 57. Anwendung auf das Königreich Bayern; Artikel 58. ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig. Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59. hat gleichwie der Artikel 60.¹⁾ für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61. bis 68. finden auf Bayern keine Anwendung. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

- I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien²⁾, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen³⁾.
- II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Stat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres aus-

¹⁾ Ersterer betrifft die Wehrpflicht, letzterer die Friedenspräsenzstärke.

²⁾ Die Vorschriften sind inzwischen größtentheils durch gemeinsame neue Reichs-

gesetze (Nr. 2 Anm. 8, Nr. 4 u. Nr. II d. B.) ersetzt worden.

³⁾ Zur Einführung gelangten das Kriegsdienst-G. (Nr. 3 Anm. 1 d. B.) u. das Quartier-G. (Nr. II 2 Anm. 1).

gesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Veranschlagung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III⁴⁾. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf

⁴⁾ Durch Nr. III ist MG. § 3 Abs. 4 eingeschränkt, während die § 6—8 u. 63 erwähnten Befugnisse vom König. v.

Bayern ausgeübt werden Begr. z. MG. (Nr. 4 Ann. 1) zu § 72.

seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien⁵⁾.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt⁶⁾.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

Anlage C (zu Anmerkung 22).

Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg.

d. d. Verfailes, den 21. November 1870. (BBl. 658).
Berlin, 25.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben . . . die nachstehende

Militair-Konvention

verabredet und geschlossen.

⁵⁾ Dazu bestimmt das Schluß-Prot. (RStB. 71 S. 23) unter XIV:

In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Wermersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilien Materials in das ausschließliche Eigentum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigentum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Übereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen deutschen Bundesfestungen

Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Places, soweit sie gemeinsames Eigentum, wird nach den der Übereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — so insbesondere die Bezeichnung der Regimenter zc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militär-wissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

⁶⁾ Nicht ergangen.

Art. 1. Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation¹⁾ nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegszustand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das dreizehnte²⁾ Deutsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerierung im Königlich Württembergischen Verbands.

Art. 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahnenfeld in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegesgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe.“

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen³⁾ gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundeskorps und

¹⁾ Die Anlage ist, da die Formation der der übrigen Armeekorps entspricht nicht abgedruckt.

²⁾ Im Text stand „das vierzehnte“.
³⁾ Art. 2 Anm. 22 d. W.

ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 64. der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht⁴⁾, sowie über die Denselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen⁵⁾, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preussischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Art. 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die königlich Preussische Armee und königlich Preussische Offiziere in das königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus königlich Württembergischen Diensten in die königlich Preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspizieren, oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Person vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen,

⁴⁾ Die Festung Ulm mit Neu-Ulm ist von Württemberg u. Bayern vorbehalten der Souveränitäts- und Eigentumsrechte

auf das Reich übertragen Str. 16. Juni 74.

⁵⁾ AVerf. Art. 65.

welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10. Für die Organisation des königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen preussischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867., nebst der dazu gehörigen Wehrordnung⁶⁾, insbesondere alle Preussischen Exercier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 74.⁷⁾, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der königlich Preussischen Armee: die Militair-Kirchenordnung⁸⁾, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen⁹⁾, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der königlich Preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichlichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

⁶⁾ Die WehrD. Nr. 5 d. B. ist an Stelle der MilErsInstr. 26. März 68 getreten.

⁷⁾ Desgl. die B. 2. Mai 74 an Stelle der B. 20. Juli 43.

⁸⁾ Nr. 2 Anm. 9 d. B.

⁹⁾ Diese Vorschriften sind durch die in Nr. 2 Anm. 8 und Nr. II d. B. erwähnten Reichsgesetze ersetzt.

Art. 12. Aus der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung¹⁰⁾ zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamttheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militärbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besondern Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

(Art. 13)¹¹⁾

Art. 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab¹²⁾. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preussischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausföhrung¹³⁾.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesauschuß für das Landheer und die Festungen¹⁴⁾ vertreten sein.

Art. 16. Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am hentigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

¹⁰⁾ Nr. 2 Anm. 11 d. B.

¹¹⁾ Übergangsbestimmung.

¹²⁾ RVerf. Art. 63 Abs. 4.

¹³⁾ Das. Abs. 5.

¹⁴⁾ RVerf. Art. 8 Abs. 2.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterschrieben.

So geschehen u. s. w.

Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Anlage D (zu Anmerkung 22).

Militär-Konvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867. (Druckf. des Reichst. 1873 Nr. 18.)¹⁾

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, sind Sr. Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr mit Sr. Majestät dem König von Sachsen übereingekommen, solche wie folgt zu ergänzen und auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 eine besondere Verabredung zu treffen, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll.

(Benennung der Bevollmächtigten).

Art. 1. Die königlich Sächsischen Truppen formiren ein in sich geschlossenes Armeekorps²⁾, das in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preussischen Armeekorps zusammengesetzt und gebildet ist und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen bildet.

Die Neuorganisation soll am 1. Oktober er. vollendet sein³⁾. Alsdann bilden die königlich Sächsischen Truppen das 12. Armeekorps²⁾ des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone

¹⁾ Die Konv. ist vor Errichtung des norddeutschen Bundes abgeschlossen und wird — abweichend von den mit Bayern u. Württemberg geschlossenen Verträgen (Anl. C u. D) — in der RVerf. nicht erwähnt. Ihre Rechtsgültigkeit ist gleichwohl nach RVerf. Art. 66 Abs. 1 nicht zu bezweifeln, soweit ihre Bestimmungen sich innerhalb der durch die RVerf. gezogenen Grenzen bewegen u. selbst wo dieses nicht der Fall — wie bezüglich der Vertretung im Bundesratsauschuß für das Landheer (Art. 2 Abs. 3), des Vorschlagsrechts zum Höchstkommandierenden (Art. 7 Abs. 2) u. der Beschränkung des Verfassungsrechts (Anm. 10) gegenüber den Bestimmungen der RVerf. Art. 8 Abs.

2, Art 64 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 4 — hat sich aus den Bestimmungen doch ein tatsächliches Verkehrsverhältnis entwickelt, das fortdauernd maßgebend geblieben ist. — Was in der Konvention über den norddeutschen Bund und den König von Preußen als Bundesfeldherrn bestimmt ist, gilt jetzt von dem Reiche u. dem Kaiser.

²⁾ Zu dem einen Armeekorps (Nr. XII) ist ein zweites (Nr. XIX) gekommen u. den mit laufenden Nummern bezeichneten 11 Armeekorps sind abgesehen von den vorbezeichneten beiden sächsischen die Armeekorps 13 — 18 hinzuge treten Nr. 4 Num. 3 d. B.

³⁾ Übergangbestimmung.

erhalten die laufenden Nummern im Anschluß an die anderen 11²⁾ Bundes-Armee-corps abgesehen von der Numerirung im Königlich Sächsischen Verbands⁴⁾.

Unbeschadet der nach Art. 60 des Bundes-Verfassungsentwurfs⁵⁾ für den Norddeutschen Bund Sr. Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung über die einzelnen Truppen anderweit zu disponiren, soll der Verband und die Gliederung des Sächsischen Armee-corps möglichst erhalten werden.

Art. 2. Die Königlich Sächsische Regierung wird die Preussischen Exerzier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen³⁾.

Zu diesem Zweck wird der Bundesfeldherr Allerhöchst selbst die zur Zeit gültigen, sowie³⁾ alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements u. s. w. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Se. Majestät der König von Sachsen bis zum 1. Oktober cr. sowie³⁾ künftig gleichzeitig mit dem Erlaß an die Truppen ein Exemplar aller an die Königlich Sächsischen Truppen ergehenden organisatorischen Bestimmungen dem Bundesfeldherrn mittheilen⁶⁾.

Zur Vermittelung der laufenden dienstlichen Beziehungen dagegen dient später der Militär-Ausschuß, in welchem die Königlich Sächsische Regierung jederzeit vertreten sein wird⁷⁾.

Art. 3. Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des Königlich Sächsischen Corps²⁾ eingreifen wollen, so bleibt doch der in Art. 59 des Bundes-Verfassungsentwurfs⁸⁾ enthaltene Bestimmung gemäß die Königlich Sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatsmäßigen Unterhaltung des Armee-corps²⁾ inkl. Neuananschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskasse abzuführen. Die Königlich Sächsische Armee tritt mit dem 1. Januar 1868 in den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres.

Dementsprechend partizipirt aber auch das Königlich Sächsische Armee-corps an den Einrichtungen des Gesamttheeres, der Central-Militärverwaltung, der höheren Militär-Bildungsanstalten inkl. der Kriegsschulen, den Examinations-Kommissionen, sowie den militärisch-wissenschaftlichen und

¹⁾ Die Bezeichnungen ergibt Nr. 1 Anl. A unter XII. u. XIX. Armee-corps.

²⁾ Jetzt RVerf. Art. 63.

³⁾ Die Vorschrift, die bezüglich der früher erlassene Bestimmungen nur Übergangsvorschrift war, hat auch bezüglich der später erlassenen Gesetze keine Be-

deutung mehr, da diese ohnehin für Sachsen verbindlich sind (RVerf. Art. 2).

⁴⁾ RVerf. Art. 63 Abs. 5; verb. Anm. 1.

⁵⁾ Jetzt RVerf. Art. 62; vgl. Nr. 2 Anm. 11.

technischen Instituten, ferner dem Lehrbataillon, der Militär-Reitschule, der Schießschule, Central-Turnanstalt und dem Großen Generalstabe, in welchem das königlich sächsische Armeekorps verhältnismäßig vertreten sein wird.⁹⁾

Die für die königlich sächsischen Truppen nothwendigen Waffen ist die königlich preussische Regierung zu liefern erbötig.

Art. 4. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige königlich sächsische Offiziere auf ein bis zwei Jahre in die preussische und königlich preussische in die sächsische Armee zur Dienstleistung kommandirt. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 60 des Verfassungsentwurfs des Norddeutschen Bundes⁵⁾ das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die königlich sächsischen Truppen alljährlich mindestens ein Mal, entweder Allerhöchstselbst oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen vorher Sr. Majestät dem König von Sachsen bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Übungen inspizieren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen oder persönlichen Mängel wird der Bundesfeldherr dem Könige von Sachsen mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abzustellen sich verpflichtet und von dem Geschehen dann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 5. Obwohl Sr. Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn (nach Art. 60 des Bundes-Verfassungsentwurfs⁵⁾) das Recht zusteht, die Diskolation aller Theile des Bundesheeres und die Besatzungs- und Stärkeverhältnisse desselben in den einzelnen Bundesstaaten im Kriege wie im Frieden anzuordnen, so will Allerhöchstderselbe doch für die Zeit friedlicher Verhältnisse von dieser Berechtigung nur Gebrauch machen, wenn Se. Majestät Sich im Interesse des Bundesdienstes zu einer solchen Maßregel bewegen finden. Se. Majestät der König von Preußen wollen in solchen Fällen Sich vorher mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen in Bernehmen setzen. Für die nächste Zeit behält Se. Majestät der König von Preussen im Einverständniß mit Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und in Gemässheit des gegenwärtiger Uebereinkunft beigefügten Separatprotokolls die Besetzung der im letzteren benannten Plätze im Königreich Sachsen vor¹⁰⁾.

Art. 6. Die Verpflichtung der königlich sächsischen Truppen, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten, wird in den bisherigen Fahnen eid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„ daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam

⁹⁾ Sondereinrichtungen für Sachsen |

¹⁰⁾ Die preussischen Besatzungen sind in-
zwischen aus Sachsen zurückgezogen.

leisten und mich stets als ein tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will, so wahr mir Gott helfe.“

Art. 7. Die Ernennung der Kommandos führenden Generale der Königlich Sächsischen Truppen mit Ausnahme des Höchstkommandirenden des Armeekorps²⁾ wollen Se. Majestät der König von Sachsen in der Weise vollziehen, daß Allerhöchstdieselben jede einzelne Ernennung von dem Einverständnis des Bundesfeldherrn abhängig machen.

Die Ernennung des Höchstkommandirenden des Armeekorps²⁾ selbst erfolgt auf Grund der Vorschläge Sr. Majestät des Königs von Sachsen durch Se. Majestät den König von Preußen gemäß Art. 61 des Verfassungsentwurfs¹⁾.

Die erstgenannten Generale der Königlich Sächsischen Truppen haben nach erfolgter Ernennung zu ihrer Charge und vor Antritt ihres Dienstes als solche folgendes eidliche Versprechen protokollarisch abzugeben, eigenhändig zu unterschreiben und an Se. Majestät den König von Preußen einzusenden:

„Ich verspreche hierdurch an Eidesstatt auf Ehre und Pflicht, daß, nachdem Se. Majestät der König von Sachsen mich zu Höchstseinem Generalmajor (Generallieutenant etc.) ernannt haben, ich das mir anvertraute Kommando (Amt) nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn, Sr. Majestät des Königs von Preußen, handhaben und verwalten will.“

Der Höchstkommandirende des Armeekorps²⁾ hat folgenden Eid abzuleisten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß — nachdem Se. Majestät der König von Preußen mich zum Kommandirenden General des 12. Bundes-Armeekorps²⁾ ernannt haben, ich dieses Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, so wahr mir Gott helfe.“

Dem Art. 61 des Bundes-Verfassungsentwurfs entsprechend ernennet der Bundesfeldherr die Kommandanten (Gouverneure) der im Königreich Sachsen belegenen festen Plätze.

Dieselben haben, wenn sie den Königlich Sächsischen Truppen angehören, nachfolgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Se. Majestät der König von Preußen mich zum Kommandanten (Gouverneur) der Festung . . . ernannt haben, ich dieses

¹⁾ Jetzt RVerf. Art. 64, verb. Ann. 1. — Mit Bezug auf das in RVerf. Art. 64 Abs. 3 dem Kaiser zugestandene Verjegungsrecht ist vereinbart, daß die

Worte „oder ohne“ als über die Absicht der Konv. hinausgehend auf Sachsen keine Anwendung finden Nachtrags-Prot. 8. Febr. 67.

Amt nur in Uebereinstimmung mit den Befehlen des Bundesfeldherrn handhaben und verwalten will, insbesondere gelobe ich, daß ich die mir anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste bewahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will, so wahr mir Gott helfe.“

Um der Beurtheilung aller dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden auf jedesmaliges Verlangen über alle Generale, mit Ausnahme des Höchstkommmandirenden²⁾, über alle Regimentskommandeure und über alle diesen Chargen gleichstehenden Offiziere der Königlich Sächsischen Truppen Personal- und Qualifikationsberichte nach Preussischem Schema von den direkten Vorgesetzten der Betreffenden ausgestellt, an Se. Majestät den König von Preußen eingefendet.

Art. 8. Bezüglich der Erhaltung, Zerstörung, oder Neuanlage von Festungen und Verschanzungen, worüber die Bestimmung nach Art. 62 des Bundes-Verfassungsentwurfs¹²⁾ dem Bundesfeldherrn zusteht, wird noch besonders bemerkt, daß für die im Königreich Sachsen vorhandenen Werke, sowie deren Armirung keinerlei Entschädigung bezahlt wird und daß dieselben, gleich allen anderen im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegenen Festungen in den Besitz des letzteren übergehen. Die territorialen Souveränitätsrechte sollen durch diese Bestimmungen eben so wenig wie die ferner geltenden Privatbesitzverhältnisse eine Aenderung erleiden.

Ein Rayongesetz wird der Bundesgesetzgebung vorbehalten, bis dahin sollen die für die Festung Mainz gegebenen Bestimmungen in Anwendung kommen¹³⁾.

Art. 9. Verstärkungen der Königlich Sächsischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten.

Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse; jedoch sind die Königlich Sächsischen Kassen verpflichtet, die nothwendigen Gelder, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, vorzuschießen.

Art. 10. Vorstehende, bis auf anderweite Bestimmung geheim zu haltende¹⁴⁾ Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikation in acht Tagen zu Berlin ausgewechselt werden.

¹²⁾ Zeit RVerf. Art. 65.

¹³⁾ Durch Erlaß des Rayongesetzes 21. Sept. 71 (Nr. II 5) erliebigt.

¹⁴⁾ Die Vereinbarung ist inzwischen dem Reichstage mitgeteilt Druckf. 1873 Nr. 18.

Anlage E (zu Anmerkung 23).**Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs. Vom 20. März 1837.**(G. S. 60¹⁾.)

Wir u. s. w. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. [Dienstleistungen wobei der Waffengebrauch stattfindet.] Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten²⁾, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2. [Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.] Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung³⁾; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3. [Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.] Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4. [Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.] Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5. [Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.] Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn

¹⁾ Einführung in die neuen Provinzen B. 25. Juni 67 (G. S. 921), in Württemberg Nr. 2 Anm. 23. — Das G. bestimmt die Fälle, in denen der Waffengebrauch stattfinden darf § 1—6 und das dabei zu beobachtende Verfahren § 7—11.

²⁾ Instr. für die Wachen bei Verhaftungen u. vorläufiger Festnahme 29. Jan. 81 Unteranlage E 1.

³⁾ Strafe StGB. § 113 Abs. 3 u. 196 (Nr. 4 Anl. C Nr. IV b d. B.).

Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6. [Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.] Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7. [In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.] Das Militair hat von seinen Waffen nur in soweit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8. [Verhältniß des Militairs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letztern kommandirt wird.] Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

§. 9. [Sorge für die Verletzten.] Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

§. 10. [Gesetzliche Vermuthung für das Militair.] Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Aussagen derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen Grund zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11. [Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.] Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung⁴⁾.

⁴⁾ Die noch in Betracht kommenden Bestimmungen der B. 17. Aug. 35 u. der B. 30. Dezember 1798, die dieser als Anhang angefügt und durch sie ergänzt wird, sind als Unteranlage E 2 abgedruckt.

Unteranlagen zum Waffengebrauchsgesetz.

Unteranlage E 1 (zu Anmerkung 2).

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen. Vom 29. Januar 1881

(M. 60, J. M. 35)¹⁾.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung²⁾.

§. 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme³⁾.

§. 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1. Wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2. wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§. 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des §. 3. wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§. 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§. 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militär vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetze, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich der kommandirende General, der Gouverneur, der Kommandant oder der

¹⁾ Die Instr. ist durch M. 29. Jan. 81 (M. 60) unter Aufhebung der Instr. 27. Juli 50 genehmigt.

²⁾ Die Grundsätze enthält StP. D. § 112—126, 130 u. 132.

³⁾ Desgl. StP. D. § 127—129.

deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insbesondere von den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

- a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand sei;
- b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll, und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehdrig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er dem Wache folgen und im Wachtthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen*).

§. 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt*).

Zu der von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militär-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§. 11. Das Eindringen in die Wohnungen während der Nachtzeit ist verboten. Folgende Ausnahmen finden statt:

*) Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungieren (§ 10 u. 11, 1), ist durch Anfrage bei der letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten oder dem dessen Funktion wahrnehmenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen.

*) Die Grundsätze enthält StP.O. § 102—111.

1. Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hülfleistung zugezogen werden.
2. Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht verweigert werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3. nicht die Fälle einer Feuers-, oder Wassersth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4. nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§. 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem dessen Funktion versehenen Offizier gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert¹⁾, in den in § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§. 13. Die Wachen müssen sich bei Verhaftung und vorläufiger Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. Mai 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder

¹⁾ Die Polizeibehörde soll auf Veranordnung von der Festnahme die Festgenommenen selbst abholen Vf. 11. März 96 (M. B. 44). Wenn die Polizeiwache dem Festnahmeorte näher liegt als die Militärwache, sollen die Festgenommenen unmittelbar an erstere abgeliefert werden.

Auch haben die ausübenden Polizeibeamten, soweit sie sich nicht in unabkömmlichen Diensten befinden, die festgenommenen Zivilpersonen den Militärposten auf Ansuchen gegen Bescheinigung abzunehmen Vf. 22. Feb. 99 (M. B. 45).

gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten^{*)} Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutze der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sofort alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung, als die vorläufige Festnahme einer Person mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat, auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülfserst oder Rothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen¹⁾.

§. 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hilflos gefundenen Personen.

§. 17.. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

^{*)} Das G. ist oben abgedruckt Anl. E.

¹⁾ Die Grundlage enthält G. 12. Feb. 50 (G. 45) § 6.

Unteranlage E2 (zu Anmerkung 4).

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17. August 1835 (GS. 170). (Auszug.)

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder anderen gefährliche Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder anderen Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine aucthliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersehtlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Auführer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat, endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugesellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

Anhang

zu der Verordnung vom 17. August 1835.

Auszug

aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlaßt, das größte Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwanigen Ruhesförder festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten,

sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militär-Chefs der Stadt, als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Ausfluß zu unterbinden; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Befestigung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militärbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweggeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

(Abs. 2¹).

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Ruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Ruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden²).

3. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867. (GVBl. 131)¹.

§. 1. Jeder Deutsche¹) ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen²). Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

¹) Abs. 2 enthielt eine veraltete Strafbestimmung.

²) Dasselbe (Anm. 1) gilt von Satz 2 des § 8.

¹) Das Gesetz ist durch Einführung in Südbessen, Württemberg u. Baden G. 16. April 71 (RGBl. 63) § 2 u. — mit den nach Nr. 2 Anl. B gemachten Vorbehalten — in Bayern G. 24. Nov. 71 (RGBl. 398), sowie in Elz-Lothringen G. 23. Jan. 72 (RGBl. 31) § 2 zum Reichsgesetz geworden; in Helgoland sind die vor dem 11. Aug. 90 Geborenen von der Wehrpflicht befreit G. 15. Dez. 90 (RGBl. 267) § 3. — Inhalt. Das G. spricht den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht (Anm. 2) aus § 1, behandelt die Einteilung u. Bestimmung der bewaffneten Macht § 2—5, regelt Dauer u. Erfüllungsart der Dienstpflicht § 6, 7,

14 u. 17 Abs. 1, die Heranziehung u. Rechtsstellung der Beurlaubten (Anm. 2) § 8, 12, 15 u. 17 Abs. 3, den freiwilligen Dienst § 10, 11 u. 17 Abs. 2 u. gibt Sonderbestimmungen für die Marine § 13. — Quellen: RT. 67 Druckf. Nr. 18 (Begr.), 96 (RV.); StB. 111, 443—497.

²) Gleichlautend mit RVerf. (Nr. 2) Art. 57. — Die allgemeine Wehrpflicht, die in Preußen durch G. 3. Sept. 14 (GS. 79) eingeführt war, dauert vom 17. bis zum 45. Lebensjahre G. 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B) § 24 u. WD. § 4². Sie umfaßt:

a) die Militärpflicht WD. § 22, 23, Kontrolle § 108), welche die Meldepflicht (MG. § 31, WD. § 25) u. die Stellungspflicht (MG. § 10, 12, WD. § 26, 62, 72) in sich schließt;

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormalig reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden³⁾.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1. das stehende Heer⁴⁾;
2. die Landwehr und die Ersatzreserve⁵⁾;

b) die Dienstpflicht, die im Heere u. der Kriegsflotte (aktiv u. in der Reserve), in der Land- u. Seewehr oder in der Ersatzreserve (Ann. 5) abzuleisten ist Dienstpflicht. §. 6—15 u.

c) die Landsturmpflicht Ann. 7.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr u. Ersatzreserve bilden den Beurlaubtenstand § 15, MilG. § 56—70. Die Reserve gehört somit nach ihrer Bestimmung zum stehenden Heere, nach ihrer Rechtsstellung zum Beurlaubtenstande. — Die Verletzung der Wehrpflicht wird nach StGB. § 140—143 u. 360^a, Anlage A bestraft, das Verfahren bestimmt StPO. § 470—476, Anlage B. — Einfluß der Wehrpflicht auf die Auswanderung MG. § 60; Wehrpflicht der Einwanderer u. Ausländer MG. § 11 u. 68. — Wehrpflichtige können ihrer Dienstpflicht auch bei den Schutztruppen der Schutzgebiete genügen, die durch Kais. B. bestimmt werden Schutzgeb. G. 96 (RGW. 653) § 18 in Fassung des G. 25. Juni 02 (RGW. 237); diese Bestimmung ist für Südwestafrika getroffen B. 5. Dez. 02 (RGW. 297); auch in Kiautschou können auf Antrag Wehrpflichtige als Freiwillige eingestellt u. zu Übungen herangezogen werden AD. 27. Feb. 99 (RGW. Anh. zu Nr. 5).

³⁾ Für die Erfüllung der Militärpflicht bestehen Sondervorschriften für Volksschullehrer MG. § 51, für die Einjährig-Freiwilligen KrMG. § 11, 17 Abs. 2 und für die vormaligen Zöglinge militärischer Anstalten WD. § 10. — Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Befreiung der Mennoniten ist vom Reichs-

tage abgelehnt. Die Mitglieder der älteren Mennonitenfamilien sollten, wenn sie nicht freiwillig zum Waffendienst bereit waren, als Krankenwärter, Schreiber (ohne Ausbildung mit der Waffe), Handwerker u. Trainsfahrer ausgehoben werden AD. 3. März 68 (MG. 147), auch den Fahnen- eid durch Handschlag leisten Vf. 28. Jan. 69 (MG. 52). Das MG. u. die WD. erwähnen diese Vorrechte nicht mehr. — Geistliche im Beurlaubtenstande werden zum Dienst mit der Waffe u. zu Übungen nicht herangezogen MG. § 65 Abs. 2. Ferner bestimmt G. 8. Feb. 90 (GS. 23):

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit.

⁴⁾ Nähere Bestimmung über das aktive Heer MG. § 38—49.

⁵⁾ Zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen u. zur Bildung von Ersatztruppenteilen hat das MG. die Ersatzreserve eingeführt, deren Verhältnis durch G. 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B) Art. II § 18, 19 u. (Marineersatzreserve) § 22 neu geregelt ist.

die Marine in:

1. die Flotte⁶⁾;
2. die Seewehr und die Marineerfahrereserve⁵⁾.
(Abs. 2)⁷⁾.

§. 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit⁸⁾. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5⁹⁾. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehrintanterie wird in besonders formirten Landwehrruppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehrintanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Erfahrtropentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehrravallerie werden im Kriegsfall nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6¹⁰⁾. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre¹¹⁾.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten zwei oder drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet¹²⁾.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten¹³⁾.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

⁶⁾ Marine KrDG. § 13^{1 u 2}.

⁷⁾ Bei Neuregelung des Landsturms durch G. 88 (Anm. 5) Art. II § 23—34 aufgehoben das § 35.

⁸⁾ Das stehende Heer umfaßt auch die Reserve (§ 6) und entspricht damit nicht dem „aktiven Heere“ MG. § 38.

⁹⁾ Die Landwehr ist in zwei Aufgebote geteilt G. 88 Art. II § 1—7 u. (Seewehr)

§ 21. Verhältnisse des Wehrabteufandes Anm. 2.

¹⁰⁾ Entsprechend ABerf. Art. 59 Abs. 1 Satz 1. — Dienstverlängerung u. vorläufige Befreiung in der Marine KrDG. § 13^{3—5}.

¹¹⁾ Weitere Ausführung MG. § 10—13.

¹²⁾ Teilweise Abkürzung der aktiven Dienstzeit Anlage C.

¹³⁾ WD. § 7. Entlassung aus dem aktiven Dienste MG. § 50—55.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt¹⁴⁾, insofern nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte zählt für eine Uebung¹⁵⁾.

§. 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte¹⁶⁾.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehrrifanterie des ersten Aufgebots¹⁷⁾ können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden¹⁸⁾.

Die Landwehrmannschaften des ersten Aufgebots¹⁷⁾ der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Einentruppentheile. Die Landwehrtavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8¹⁹⁾. Die Einberufung der Reserve, Ersatzreserve²⁰⁾, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen beziehungsweise zur Flotte erfolgt auf Befehl des Kaisers²¹⁾.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Reichsgebietes¹⁾ in Kriegszustand erklärt werden²¹⁾.

(§. 9.)²²⁾.

¹⁴⁾ § 15 u. 17 Abs. 3, MG. § 56—68.

¹⁵⁾ WD. § 116¹⁾. — Schiffsahrttreibende Reservisten sind im Sommer nicht zu Uebungen heranzuziehen G. 15. Feb. 75 (Nr. 4 Anl. G) § 5 Abs. 2.

¹⁶⁾ Erfgezt G. 88 (Ann. 5) Art. II § 2 Abs. 1 u. 2 u. § 3 Abs. 1 u. 2.

¹⁷⁾ Daf. § 2 Abs. 3 u. 4¹⁾.

¹⁸⁾ G. 15. Feb. 75 (Nr. 4 Anl. G) § 4 u. WD. § 116. — Schiffsahrttreibende wie Ann. 15.

¹⁹⁾ Ebenso Konv. mit Sachsen (Nr. 2 Anl. D) Art. 9 u. Württemberg (Nr. 2 Anl. C) Art. 14.

²⁰⁾ G. 88 (Ann. 5) Art. II § 11 u. 20.

²¹⁾ Nr. 2 Art. 68 d. W.

²²⁾ § 9, nach dem die Verteilung des Gesamtbedarfs an Rekruten auf die Bundesstaaten durch die Bundesauschüsse für das Landheer und für das Seewesen nach dem Verhältnis der Bevölkerung erfolgen sollte, ist durch G. 26. Mai 93 (RGV. 185) Art. II § 2 aufgehoben u. die Verteilung für das unter preussischer Verwaltung stehende u. für die übrigen Kontingente anderweit geregelt (Nr. 4 Ann. 12 d. W.).

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten²³⁾.

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden²⁴⁾.

§. 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden²⁵⁾.

§. 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

1. Zur Kriegsstotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
 - a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
 - b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seelente, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
 - a) Seeluten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Aufgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbmäßig betrieben haben;

²³⁾ KrDG. § 17 Abs. 2, MG. § 10 u. WD. § 24, 84—87.

²⁴⁾ KrDG. § 17 Abs. 2 und (Marine) § 13¹ Abs. 1 MG. § 14, 50 Abs. 4, WD. § 8, 88—94 nebst (Prüfungs-D.) Art. 2, HC. § 19—22, MarD. § 24—28. — Entsprechende Bestimmung für die erste Uebung in der Erfahreserve G. 88 (Ann. 5) Art. II § 13 Abs. 5.

²⁵⁾ Marine § 13⁴ Abs. 2, G. 75 (Ann. 18) § 5 u. WD. § 116⁶—11. — Eingebende Bestimmungen über Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes HD. § 45—50, MarD. § 55 bis 60, über ihre besonderen Dienstverhältnisse HD. § 51—53, MarD. § 61 bis 63.

- b) aus freiwillig eingetretene[m] oder ausgehobene[m] Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
- c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie)²⁶⁾.
3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal²⁷⁾ in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegesflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung²⁸⁾ thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationschule oder Schiffsbauerschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden²⁹⁾.
6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reservisten der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7. Die Seewehr besteht:
- (a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften. (Rt. 7 b u. 8³⁰⁾.)

²⁶⁾ Militärpflicht der Seemännischen u. halbseemännischen Bevölkerung WD. § 23, aktive Marinendienstpflicht § 15. — Im Bedarfsfalle kann auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergreifen werden G. 93 (Anm. 22) Art. 11 § 1 Abs. 3.

²⁷⁾ Desgl. für Lotsen und Lotjenknechte WD. § 15³⁾.

²⁸⁾ Anmusterung der Schiffsteute durch die Seemannsämter (Seemanns-O. 2. Juni 02 RGBl. 175 § 7—26; WD. § 107²⁾, 108¹⁾ und 106⁷⁾ nebst zugehöriger Anl. 4.

²⁹⁾ Das. § 15⁶⁾.

³⁰⁾ G. 88 (Anm. 5) § 224^{a)} u. 35.

§. 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, bezw. die Flotte, und für die Land- bezw. Seewehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt³¹⁾.

§. 15³²⁾. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Ersatzreserve²⁰⁾, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung, ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden³³⁾.

§. 16⁷⁾.

§. 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchem er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht³⁴⁾.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18. Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesamtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen³⁵⁾.

³¹⁾ W.D. § 19.

³²⁾ Entsprechend M.G. § 57 u. 61.

³³⁾ R.Verf. (Nr. 2) Art. 59 Abs. 2. Land- u. Seewehrleute 2 Aufgebots haben nur Anzeige zu erstatten Anl. A Anm. 18; andererseits kann nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften der Reserve im ersten Jahre die Erlaubniß zur Auswanderung verweigert werden Anl. C Art. II § 2 Abs. 1. — Offiziere u. Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes, vorläufig beurlaubte Re-

kruten, Freiwillige u. zur Disposition der Ersatzbehörden oder der Truppenteile entlassene Mannschaften M.G. (Nr. 4) § 60 1-3.

³⁴⁾ Damit ist die militärische Freizügigkeit im Reiche hergestellt. — Die Verpflichtung bestimmt sich jetzt nach dem Orte des dauernden Aufenthalts, in Ermangelung eines solchen nach dem der Geburt M.G. § 12, W.D. § 25.

³⁵⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Anlagen zum Kriegsdienstgesetze.

Anlage A (zu Anmerkung 2).

Strafgesetzbuch § 140—143 u. 360 Nr. 3.

§. 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger¹⁾, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen²⁾, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält³⁾: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2. ein Offizier oder im Offiziersrange stehender⁴⁾ Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung⁵⁾ in Widerspruch mit derselben

¹⁾ Zu diesen Wehrpflichtigen gehören nicht: Rekruten, die nach ihrer Aushebung und Freiwillige, die nach ihrer Annahme bei einem Truppenteile in die Heimat beurlaubt und bei unerlaubter Entfernung u. Fahnenflucht nach MilStGB. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 64—76 zu bestrafen sind, ferner beurlaubte Reservisten u. Landwehrmänner, auf die § 360²⁾ Anwendung findet. — Wehrpflichtige sind in dem Falle des MG. (Nr. 4) § 11 auch Nichtdeutsche UNGer. 21. Okt. 01 (XXXIV 408).

²⁾ Absicht ist nicht gleichbedeutend mit Vorsatz UNGer. 15. Okt. 00 (St. XXIII 339). — Das Sichentziehen braucht nicht der einzige Endzweck des unerlaubten Verlassens oder Aufenthalts gewesen zu sein 1. Nov. 84 (St. XI 380). — Die Absicht wird durch die in StPD. § 472 (Anl. B) erforderliche Erklärung erwiesen; einen Gegenbeweis kann nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (StPD. § 260) auch das Gericht erheben.

³⁾ Durch diese zweifache Voraussetzung unterscheidet sich die Wehrpflichtverletzung von der Nichtgestellung, die im MilG. § 33 mit geringerer Strafe bedroht wird. — Das Vergehen endigt mit der Rückkehr in das Inland oder dem Aufhören der Wehrpflicht (MG. § 10 u. 11), nicht mit Verlust der Reichsangehörigkeit UNGer. 6. Febr. 93 (St. XXIII 407). Ausgenommen sind Deutsche, die in den V. St. v. Amerika naturalisiert u. 5 Jahre ununterbrochen daselbst aufhaltend gewesen sind, da diese zwar wegen der vor der Auswanderung verübten, nicht aber wegen der durch die Auswanderung selbst begangenen Straftaten verfolgt werden können Vtr. 22. Febr. 68 (RGBl. 228).

⁴⁾ Dies sind die Ärzte vom Assistenzärzte an aufwärts Sanitäts-D. 6. Febr. 73 (RGBl. 103) § 14.

⁵⁾ Bei Krieg oder Kriegsgefahr kann die Freiheit der Auswanderung durch kaiserliche Anordnung beschränkt werden G. 1. Juni 70 (RGBl. 335) § 17 Satz 2.

auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar⁶⁾.

Das Vermögen des Angeeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt werden⁷⁾.

§. 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt⁸⁾ oder den Werbem der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion⁹⁾ desselben vorsätzlich befördert¹⁰⁾, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 142¹¹⁾. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht¹²⁾ untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt¹³⁾, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden¹⁴⁾.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§. 143¹¹⁾. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet¹⁵⁾, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden¹⁴⁾.

⁶⁾ Solchen bilden schon das Verlassen des Wohnortes u. der Antritt der Reise UNGer. 20. Nov. 80 (St. III 136).

⁷⁾ Verfahren StP.O. § 480 und 325, 326.

⁸⁾ Das Anwerben zur Vorbereitung des Hochverrats wird nach StGB. § 84, das zur Waffentragung gegen das Reich nach § 88, 48 u. die Verleitung deutscher Soldaten, während eines Krieges zum Feinde überzugehen, nach § 90²⁾ bestraft.

⁹⁾ Desertion (Fahnenflucht) ist die unerlaubte Entfernung einer Person des Soldatenstandes in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder übernommenen Dienstpflicht dauernd zu entziehen MilStGB. (Anm. 1) § 69.

¹⁰⁾ Beförderung kommt nur vor Vollendung der Desertion in Frage, später nur die Begünstigung (StGB. § 257). — Personen des Soldatenstandes, die zur Desertion verleiten oder diese befördern, werden nach MilStGB. (Anm. 1) § 78 bestraft;

für diese ist auch die Nichtanzeige mit Strafe bedroht das. § 77.

¹¹⁾ Strafe für Personen des Soldatenstandes MilStGB. (Anm. 1) § 81—83 u. RG. § 60²⁾.

¹²⁾ Auch in der Reserve u. Landwehr UNGer. 15. Mai 00 (St. XXXIII 280).

¹³⁾ Auch wenn er zu militärischen Dienstleistungen ohne Waffe tauglich bleibt UNGer. 5. April 83 (St. VIII 214).

¹⁴⁾ StGB. § 33 u. 35.

¹⁵⁾ Das teilweise Entziehen bezieht sich sowohl auf die Art, wie auf die Zeit des Dienstes. Das lägenhafte Vorbringen von Untauglichkeitsgründen allein genügt nicht. Die Mittel müssen zur Täuschung geeignet sein und gegenüber einer zur Entscheidung über die Wehrpflicht berufenen Behörde vorgebracht werden. Sie brauchen aber nicht auf Geltendmachung körperlicher Untauglichkeit gerichtet zu sein UNGer. 26. Juli 83 (St. IX 88).

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Teilnehmer Anwendung.

§. 360¹⁶⁾. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft¹⁷⁾ wird bestraft:

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ersten Aufgebots oder als Ersagreservist¹⁸⁾ ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse, Wehrmann der Land- oder Seewehr zweiten Aufgebots¹⁹⁾ auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben.

Anlage B (zu Anmerkung 2).

Strafprozessordnung § 470 – 476.

Vierter Abschnitt.

Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§. 470. Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§. 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierstande stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr ersten Aufgebots und Ersagreservisten, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1 Nr. 2 und §. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, Wehrmänner der Land- und Seewehr zweiten

¹⁶⁾ Da den nicht zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten, Landwehrmännern u. Ersagreservisten die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit regelmäßig nicht verweigert werden kann (Art. 17, § 17), bildet ihre unerlaubte Auswanderung keine Wehrpflichtverletzung u. wird — im Gegensatz zu dem Vergehen des § 140 — nur als Übertretung bestraft. Im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft — nicht bei Einberufung zur Übung, wie MÖG. 21. April 92 (St. XXII 81) annimmt — tritt strengere Bestrafung ein (MilStGB. (Ann. 1) § 68. Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen solcher überhaupt StGB § 140 Abs. 1.

¹⁷⁾ Die Strafe ist zunächst nach der Vermögenslage abzumessen (Vf. 4. Juni 53 (MÖ. 214).

¹⁸⁾ Land- und Seewehr sind in zwei Aufgebote eingeteilt, von denen nur das erste den bis dahin für die Land- u. Seewehr gültigen Bestimmungen unterliegt (G. 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B) Art. II § 1, 2 Abs. 3 und 21¹ u. 2, während für das zweite bei der Auswanderung nur Anzeige vorgeschrieben ist § 4² und 21⁴; die Einteilung der Ersagreserve in zwei Klassen ist dagegen aufgehoben § 19¹ u. die Ersagreservisten unterliegen ohne Ausnahme den für Reserve und Landwehr gültigen Bestimmungen § 11.

Aufgebots¹⁾, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten²⁾ eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§. 471. Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat³⁾.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen⁴⁾.

§. 472. Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrolle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde⁵⁾.

Diese Erklärung ist in den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

¹⁾ Anl. A Anm. 18 d. B.

²⁾ StP.O. § 318:

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Ausland aufhält und seine Verstellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

Von der Beschränkung des Verfahrens gegen Abwesende auf die nur mit Geldstrafe und Einziehung bedrohten Taten (das § 319) ist bei Wehrpflichtentziehungen abgesehen.

³⁾ Abweichung von der allgemeinen Bestimmung des Gerichtshaudes (StP.O. § 7 u. 8). — Als letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist, wenn ein anderer Ort nicht ermittelt werden kann, der Geburtsort anzusehen (Beschl. O. T. 21. Feb. 73 (ZMB. 97). Außersienfalls wird das zuständige Gericht gem. StP.O.

§ 9 durch das Reichsgericht bestimmt. — § 18, wonach das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens seine Unzuständigkeit nur auf Antrag des Angeklagten aussprechen darf, findet auch hier Anwendung (MGer. 19. Mai 81 (St. IV 232))

⁴⁾ Ausgeschlossen im Falle des § 475 Abs. 2.

⁵⁾ Die Erklärung erteilt der Zivilvorstehende, in Fällen des StGB. § 140² und 360² der Militärvorstehende der Ertragskommission (V. Just.-Min. 23. Feb. 80 (ZMB. 73), M. d. J. 21. März 86 (M. 104). — Bei Unzulänglichkeit der Erklärung ist das Verfahren nicht einzustellen, sondern Ergänzung herbeizuführen (MGer. 4. März 02 (St. XXV 147). — Ist die Erklärung gem. § 472 erfolgt, so können Staatsanwaltschaft u. Gericht die Erhebung der Anklage nicht ablehnen; auch entgegenstehende Umstände (§ 475 Abs. 1) bleiben der Hauptverhandlung vorbehalten.

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner ersten Aufgebots¹⁾ wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht erteilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse, Wehrmänner zweiten Aufgebots¹⁾ wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§. 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des §. 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittlungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§. 473. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§. 320, 321 Abs. 1⁶⁾.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

⁶⁾ Anbestung an die Gerichtstafel nebst Einrückung in das amtliche Veröffentlichungsblatt.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in §. 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§. 474. Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des §. 322¹⁾ Anwendung.

§. 475. Sind die vorgeschriebenen Höflichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im §. 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen²⁾.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§. 476. Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 Abs. 2³⁾.

Anlage C (zu Anmerkung 12).

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 3. August 1893. (RGBl. 233.)

(Art. I)¹⁾.

Art. II. Für die Zeit vom 1. October 1893 bis zum 31. März 1904²⁾ treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Abganges zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Abganges des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

¹⁾ Zulassung eines Verteidigers und der Angehörigen ohne Vollmacht als Vertreter.

²⁾ Die Frage — aber nur diese — unterliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts gem. StP.O. § 260 WGer. 18. Okt. 80 (St. II 351) u. 25. Feb. 84 (St. X 152). Die Umstände müssen festgestellt, nicht bloß möglich sein 30. Jan. 90 (St. XX 200).

³⁾ Anbestung an die Gerichtstafel. — Die Rechtsmittel, von denen auch die Angehörigen Gebrauch machen können

(StP.O. § 324) sind die gewöhnlichen. — Begründung der Gnadengesuche Vf. 6. Feb. 97 (WR. 36).

¹⁾ Die Friedenspräsenzstärke (Art. I u. IV) ist durch G. 25. März 99 (Nr. 4 Anl. A) Art. I anderweit festgesetzt Nr. 4 Anm. 2a.

²⁾ Die bis 31. März 1899 gegebenen Bestimmungen (Art. II § 1, 2 und 4) bleiben bis zum 31. März 1904 in Kraft G. 25. März 99 (RGBl. 213) Art. II Abs. 1.

§. 2. Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§. 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des §. 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§. 3. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Artillerie und des Trains, welche freiwillig und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre²⁾.

§. 4. Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichlichen Festsetzungen des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, und des §. 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 11) treten außer Kraft.

Art. III. Die Bestimmungen des Artikels II §. 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung; jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Art. IV¹⁾.

Art. V. Gegenseitiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)⁴⁾, vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung.

¹⁾ Neufassung das. (Ann. 2) Abs. 2.

²⁾ Nr. 2 Anl. B u. C d. B.

4. Reichs-Militärgesetz. Vom 2. Mai 1874. (RWB. 45¹.)

Erster Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres²).

§. 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Die Infanterie wird formiert in 469 Bataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je

¹) Inhalt. Die RVerf. Art. 61 Abs. 2 verheißt ein umfassendes MG. Das erlassene G. beschränkt sich jedoch auf die Organisation des Heeres (Abschn. 1), die Rechtsverhältnisse der diesem zugehörigen Militärpersonen (das aktive Heer, Abschn. 3 u. Anm. 47) u. betrifft außerdem — in Ergänzung des Kriegsdienstgesetzes (Nr. 3) — die Militärpflicht, indem es über den Eintritt in das Heer (Abschn. 2, Anm. 11), den Austritt aus diesem (Abschn. 4) und den Wehrtaufstand (Abschn. 5) Bestimmung trifft. — Das G. hat eine Reihe von Änderungen erfahren. Insbesondere ist:

a) die Friedenspräsenzstärke wiederholt erhöht u. zuletzt durch G. 25. März 99 Anlage A erhöht worden, Anm. 2;
 b) durch G. 11. Feb. 88 Anlage B eine Neuregelung erfolgt für die Landwehr, die in 2 Aufgebote geteilt wird Art. II § 1—7, 20 und 21, für die Ersatzreserve, deren Einteilung in 2 Klassen aufgehoben wird § 8—22 u. für den Landsturm § 23—34;
 c) durch das ErgänzungsG. 6. Mai 80 (RWB. 103) — soweit dieses noch in Geltung steht — (gemäß Art. I § 4) das MG. in § 62 ergänzt, (gemäß Art. II § 4) in den § 10, 12, 14, 53 u. 66 neugefaßt, während (in Art. III) dem Kaiser der Erlaß der Ausführungsbestimmungen übertragen und (in Art. IV) der verfassungsmäßige Vorbehalt für Bayern und Württemberg (Nr. 2 d. W. Schlußbest.) hinzugefügt wird.

— Quellen des MG. RT. 74 Druckf. Nr. 9 (Begr.), 106 (RB.), StB. 70 bis

95; 747—916 u. 953; des G. 11. Feb. 88. Verh. RT. 8⁷/₈ Druckf. Nr. 38 (Begr.), 99 (RB.), StB. 288, 734 und 761; das G. 6. Mai 80 Verh. RT. 80 Druckf. Nr. 11 (Begr.), 74 (RB.), StB. 170, 579, 687 u. 1318.

²) Abschnitt 1 betrifft die Friedenspräsenzstärke (§ 1) und die durch diese bedingte Formation des Heeres im Frieden (§ 2—6).

a) Für die Friedenspräsenzstärke war zunächst die Bewilligung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschquantums vorgesehen RVerf. Art. 60 u. 62. Bei den späteren wiederholten Erhöhungen ist der Weg periodischer Bewilligung eingeschlagen. Die letzte erfolgte durch G. 25. März 99 (Anl. A), Art. 1, durch den § 1 u. § 2 Abs. 1 Satz 1 ersetzt sind (Art. II 1 siehe bei Nr. 3 Anl. C Anm. 2 u. 3 d. W.).

b) Die gesetzliche Feststellung der Formation der Hauptverbände des Heeres soll dem Budgetrecht der Reichsvertretung entgegenkommen, ohne die Organisationsgewalt des Kaisers (RVerf. Art. 63) zu sehr einzuschränken. Dieser ist deshalb sowohl die Bildung der Zwischenglieder, als die der im MG. nicht besonders erwähnten Formationen (Berlehrstruppen, Bezirkskommandos, Bildungsanstalten usw.) belassen worden, Begr. (Anm. 1 a. E.); gleiches gilt von den MG. § 6 bis 8 erwähnten Befugnissen. Bayern Nr. 2 Anl. B Anm. 4.

c) Heereseinrichtungen, Einteilung und Standorte des Heeres Nr. 1 Anl. A.

2—4 eine Abtheilung bilden; die Fussartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen²⁾). Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Kompagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen bezw. Bataillonen ein Regiment formirt.

§. 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zutheilung der nöthigen Artillerieformationen zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 23 Armeekorps besteht.

3 Armeekorps werden von Bayern, 2 von Sachsen und 1 von Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 17 Armeekorps formirt³⁾.

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armee-Inspektion⁴⁾.

§. 4. In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Premierlieutenants, 2 oder 3 Sekondlieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bezw. Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahnmeistern, Hofärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandirender General (General der Infanterie u. oder Generalleutenant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reich und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegeministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens u., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

²⁾ § 3 Abs. 1—3 u. § 5 Abs. 2 sind neugefaßt G. 25. März 99 (RGBl. 215) Art. I (Art. II enthält den Vorbehalt wie Anm. 1 c).

⁴⁾ Für Bayern nur gem. Nr. 2 Anl. B unter III anwendbar Begr. zu § 72.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Änderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat.

§. 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingetheilt³⁾.

Unbeschadet der Souveränitätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeekorpsbezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt⁴⁾.

§. 6. Die Kriegsformation des Heeres⁵⁾, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt⁷⁾.

§. 7. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufsteigen in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser⁸⁾. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Zustizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat⁹⁾.

Personen, welche aus dem Heere anscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden.

§. 8. Die Vorschriften über die Handhabung der Disziplin im Heere werden vom Kaiser erlassen¹⁰⁾.

³⁾ Neufassung G. 27. Jan. 90 (RGBl. 7). — Die Einteilung weist WD. § 1 nebst Anl. 1 nach.

⁴⁾ RVerf. Art. 63 Absf. 4.

⁵⁾ Anl. B § 23—34.

⁶⁾ Nr. 2 Art. 64 Absf. 2 u. 3. — Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes B. 11. März 80 (RGBl. 81), § 5 erg. Vf. 6. Mai 61 (daf. 139), in der Marine B. 2. Juli 93; Kadettenkorps und Kriegsschulen Nr. 1 Anl. A Anm. 17 u. 18.

⁷⁾ Ebenso MStGerD. (Anm. 61) § 94. Die Befähigung bestimmt sich nach RGBl. § 2—5.

¹⁰⁾ DiszStD. für das Heer 31. Okt. 72 (RGBl. 330), geänd. (§ 14) MStGerD. 31. Dez. 88 (daf. 89 S. 5) u. (§ 47) MStGerD. 4. Aug. 87 (daf. 241), gleiche Verordnungen sind für Sachsen, Württemberg und Bayern ergangen; DiszD. für die Marine B. 1. Nov. 02 (RGBl. 361); Disziplinarstrafmittel gegen Mannschaften des Weurlaubtenstandes MStGerD. § 57, KontrG. (Anl. G) § 6, 7, des Landsturms Anl. B Art. II § 26. Abgrenzung des Disziplinar- gegen das allgemeine militärische Strafrecht RGBl. MStGerD. 1. Dez. 98 (RGBl. 1289) § 3.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Heeres¹¹⁾.

(§. 9)¹²⁾.

§. 10¹⁰⁾. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131)¹³⁾, vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr

¹¹⁾ Abschnitt 2 betrifft die Verteilung des Ersatzbedarfs § 9, die Militärpflicht im allgemeinen § 10, 11, deren Erfüllung nach dem Ort § 12, nach der Reihenfolge § 13, durch einjährig-freiwilligen Dienst § 14, die Entscheidung über diese Pflicht § 15—22, die Behörden u. das Verfahren § 23—37.

¹²⁾ Das G. 26. Mai 93 (RGBl. 185) Art. II (durch Art. I ist RVerf. Art. 53 neugefaßt, Nr. IV 2 Anm. 1 d. B.) bestimmt — indem es in § 2 den § 9 aufhebt, in § 3 dem Kaiser den Erlaß der Ausführungsbestimmungen überträgt u. in § 4 den Vorbehalt wie in Anm. 1c hinzusetzt — im § 1:

Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der weibl. Bevölkerung.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Mi-

litärpflichtigen der weibl. Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der weibl. Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberschüssigen vertheilt.

Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.

Für die Zuthellung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

Zur Ausführung ergingen WD. § 51 bis 55 u. HD. § 1.

¹³⁾ Nr. 3 d. B.

vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Erfasbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich¹⁴⁾.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Erfasbehörden gestattet werden¹⁵⁾.

§. 11¹⁵⁾. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden¹⁶⁾.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§. 12¹⁵⁾. Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsiß hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsiß hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsiß hatten¹⁷⁾.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf

¹⁴⁾ Militärpflicht Nr. 3 Anm. 2a d. B.

¹⁵⁾ W.D. § 21: Wiedernaturalisierte Beurlaubte MG. § 68. Naturalisierte Ausländer werden nach Maßgabe ihres Alters wehrpflichtig W.D. § 21¹⁾, da die Naturalisation alle mit der Reichsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten begründet G. 1. Juni 70 (RGBl. 355) § 10. — Staatsangehörigkeit bei Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 3 Anl. A Anm. 3.

¹⁶⁾ W.D. § 111¹⁵⁾. — Die Vorschrift

soß dem Mißstande vorbeugen, daß Heimatlose in keinem Staate herangezogen werden können; die Ausgehobenen werden damit nicht zu Reichsangehörigen u. können jederzeit ausgewiesen werden W.D. 21. April 99 (XXXV 418).

¹⁷⁾ § 10, Art. 3 (Nr. 3) § 17 d. B. u. W.D. § 25. — Wohnsiß ist der Ort, an dem der Militärpflichtige seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, Begr. — Erfüllung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten Nr. 3 Anm. 2 (Schlußsatz).

das von demselben aufzubringende Rekrutencontingent¹²⁾, zum Militärdienst herangezogen.

§. 13¹⁸⁾. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer) oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht Theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelaugen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirke der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots¹⁹⁾ überwiesen.

§. 14^{1c)}. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen²⁰⁾.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

¹⁸⁾ Das. § 66 u. 34, 35 — Entziehung der Vorteile MG. § 33 Abs. 2

¹⁹⁾ Anl. A § 19' nebst 9; WD. § 39.

²⁰⁾ Ein besonderes G. ist nicht ergangen; maßgebend sind KrDG. (Nr. 3) § 11 und 17 Abs. 2 nebst WD. § 8 und 88—94.

§. 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger (We-
brechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst
und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien²¹⁾.

§. 16. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler
nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve oder dem
Landsturm ersten Aufgebots¹⁹⁾ zu überweisen.

§. 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den
Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind,
werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu
den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr
vorgemerkt²²⁾.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht
dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve oder dem Landsturm
ersten Aufgebots¹⁹⁾ überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiser-
liche Verordnung bestimmt²³⁾.

§. 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus
oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder
wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs-
wöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist,
in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu
einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geld-
strafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlass
eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienst-
pflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze
der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der
Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer
aktiven Dienstzeit wieder in den Besiz der Ehrenrechte gelangen würden, so
kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die
Dienstzeit erfolgen²⁴⁾.

§. 19²⁵⁾. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurück-
stellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden

²¹⁾ Das. § 38.

²²⁾ Das. § 31. Körperliche Tauglichkeit
§D. § 8.

²³⁾ WD. § 31².

²⁴⁾ Das. § 30, 35 und 37. — Die Ver-
urteilung zu Zuchthausstrafe und die Ab-
erkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
macht zum Dienst im Heere u. der Ma-
rine unfähig StGB. § 31 und 34². —
Benachrichtigung des Zivilvorstehenden durch
die Staatsanwaltschaften Sf. JustMin.
25. Aug. 79 (ZMB. 551) u. 12. Juli 81

(das. 159). — Militärgerichtsbarkeit über
aktive Militärpersonen wegen der vor
dem Dienstantritt begangenen Straftaten
MStGD. (Ann. 61) § 6—10.

²⁵⁾ § 19—22 handeln von Zurück-
stellung u. Befreiung wegen bürger-
licher Verhältnisse. Ausführung betr.
die Grundsätze WD. § 32, 33, das Ver-
fahren § 35, 36, die Mannschaften im
aktiven Dienste § 83. — Verlust der Ver-
günstigungen bei wiederholter böswilliger
Nichtstellung MG. § 33 Abs. 2.

von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§. 20²⁶⁾. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören¹⁸⁾, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister²⁷⁾;
2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen²⁸⁾ Erhaltung des Besizes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege²⁹⁾ an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besizes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist³⁰⁾. Auf Inhaber von Geschäftshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden

²⁶⁾ § 20 schließt sonstige allgemeine Berücksichtigungsgründe aus; nur Einzelfälle können gemäß § 22 berücksichtigt werden
 Entw. H. 74 S. 853.

²⁷⁾ Auch Urgroßeltern u. auch teilweise Erwerbsunfähigkeit, sobald diese die selbständige Beschaffung des notwendigen Unterhalts ausschließt, da.

²⁸⁾ Das Wort „wirtschaftliche“ ist vom Reichstage eingeschaltet, um die Annahme

auszuschließen, daß die Bestandserhaltung vorausgesetzt wird, daß.

²⁹⁾ Nicht nach diesem, daß.

³⁰⁾ Für Nr. 5 sind — während in Nr. 4 die gewöhnlichen Bedürfnisse des Militärpflichtigen maßgebend sind — die wirtschaftlichen Verhältnisse der Fabrik entscheidend. Die Einschränkung bezüglich der Zeit des Anfalls beruht darauf, daß bei früherem Anfall für Stellvertretung gesorgt werden kann, daß.

würden. In ausnahmeweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen;

7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben³¹⁾.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§. 21. Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots¹⁹⁾ überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§. 22. Die ausnahmeweise Zurückstellung oder Befreiung³²⁾ Militärpflichtiger³³⁾ vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatzangelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung³²⁾ rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung³²⁾ ganzer Berufsclassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§. 23—29³⁴⁾.

§. 30. Für die Zusammenfassung der mit der Decreeergänzung zu beauftragenden Behörden³⁵⁾ und für das Verfahren³⁶⁾ vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.

³¹⁾ Endgültige Entscheidung WD. § 42.

³²⁾ An Stelle der Befreiung ist die Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm 1. Aufgebots getreten G. 88 (Anl. B) Art. II § 10 nebst WD. § 40⁴ u. 39².

³³⁾ Anwendung auf Soldaten im aktiven Dienste MG. § 58.

³⁴⁾ § 23—29 und 69 sind aufgehoben

G. 88 (Anl. B) Art. II § 35. Neuregelung Anm. 1^b.

³⁵⁾ WD. § 1 nebst zugehöriger Anl. I.

³⁶⁾ WD. § 2. Das Verfahren (Ersatzgeschäft) besteht aus Musterung u. Aushebung § 3, 56—79; beide fallen zusammen im Kriege § 95—99 u. bei den Schiffermusterungen § 75, 76.

2. Der Landwehr-Dataillonsbezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Zivil-Verwaltungsbezirke bestimmt⁵⁾.
3. Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
 - a) für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur und aus einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede³⁷⁾;
 - b) für den Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadeführer und aus einem höheren Verwaltungsbeamten³⁸⁾;
 - c) für den Armeekorpsbezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
 - d) für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.
4. Zur Entscheidung
 - a) über die im §. 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,
 - b) über den nach Maßgabe des §. 33 eintretenden Verlust von Begünstigungen,
 - c) über den nach Maßgabe der §§. 21, 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
 - d) über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve **erster Klasse**^{1b)} mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 und des Gesetzes vom 11. Februar 1888 §§. 6 und 16³⁴⁾ treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatzkommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-

³⁷⁾ G. 31. März 85 (RGBl. 81). — Verzeichnis der Zivilvorstehenden ZV. 02. Nachtrag zu Nr. 32. — Verwaltungsbeamter des Bezirks ist in Preußen regelmäßig der Landrat oder Polizeidirektor WD. § 2¹⁾; die Vertretung des ersteren durch den Kreissekretär ist zu vermeiden Vf. 7. Dez. 96 (MBl. 97 S. 30). Tage-

gelder und Reisekosten der landrätlichen Bureaugehilfen Vf. 15. Okt. 97 (MBl. 216). — Die Konsuln haben sich in allen Ersatzangelegenheiten an die Ersatz-Kommissionen zu wenden Vf. 16. Feb. 85 (MBl. 61).

³⁸⁾ G. 31. März 85 (vor. Anm.).

eingesessenen von Kommunal oder Landesvertretungen gewählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern³⁹⁾;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede⁴⁰⁾.

5. Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufrückbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatzkommission die Stimme des Zivilmitgliedes, bei der Ober-Ersatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatzkommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile⁴¹⁾.
6. Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.
7. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission⁴²⁾.

(Gegen Entscheidungen der Ersatzkommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve **erster Klasse**⁴³⁾ steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgültige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission erfolgt.

³⁹⁾ An Reisekosten erhalten die bürgerlichen Mitglieder ohne Rücksicht auf die Art der Reise 10 Pf. für Pferd u. km Bf. 7. Mai 76 (M. 144) u. 10. Feb. 80 (M. 103).

⁴⁰⁾ Dieses erhält Tagelohn (auch am Bohnorte Bf. 13. Aug. 75 M. 247) u. Reisekosten nach den Sätzen der 4. u. 5. Beamten-Rangklasse Bf. 26. Feb. 03 (M. 33).

⁴¹⁾ G. 26. Mai 93 (Ann. 12) Art. II § 1 Abs. 6.

⁴²⁾ B. D. § 2, 3^a u. (Musterung) Ann. 36. — Die von den Ersatzkommissionen verfügten Zurückstellungen können nicht ohne weiteres, sondern nur ähnlich wie in Ann. 44 von der vorgesetzten Behörde abgeändert werden; sonst bildet die Kommission keine selbständige Instanz; Bf. 3. Dez. 95 (M. 96 S. 20).

⁴³⁾ Ann. 1b. — Verb. § 64, 65.

8. Wegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden⁴⁴⁾.

§. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Stammmrollen über alle Militärpflichtigen zu führen⁴⁵⁾. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammmrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften⁴⁶⁾ zu bewirken.

§. 32. Die Stammmrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammmrollen erforderlichen Auszüge⁴⁷⁾ unentgeltlich vorzulegen.

§. 33. Wer die nach Maßgabe des §. 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Verichtigung von Stammmrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben⁴⁸⁾, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung⁴⁹⁾ entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böelicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§. 19 bis 22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen⁵⁰⁾. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

⁴⁴⁾ Nur unter dieser od. ähnlicher Voraussetzung wie sie für die Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten eines Angeklagten vorgeschrieben ist (StrP.O. § 402 bis 4), können endgiltige Entscheidungen der Oberersatzkommission zu ungunsten des Militärpflichtigen abgeändert werden. Vf. 31. Juli 94 (M.B. 153), soweit diese ihre Entscheidung nicht etwa selbst aufhebt Vf. 28. Dez. 94 (M.B. 95 S. 38). — Aushebung Anm. 36.

⁴⁵⁾ W.D. § 44—46. — Auf den Stamm-

rollen beruhen die alphabetischen und Restantenlisten das. § 47—49 und die Vorstellungslisten das. § 50.

⁴⁶⁾ Nr. 3 Anm. 2 a d. B.

⁴⁷⁾ Formulare Nr. 5 Anm. 27 und 28 d. B.

⁴⁸⁾ Nr. 3 Anl. A Anm. 3 d. B.

⁴⁹⁾ M.B. § 13.

⁵⁰⁾ W.D. § 66^{3c}. Die Kosten der Zuführung zum Bezirkskommando trägt der Polizeifonds für allgemeine polizeiliche Zwecke Vf. 10. Nov. 76 (M.B. 34).

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Absatz 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§. 34. Rekruten, welche nach ihrer Anhebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimath beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes⁵¹⁾.

§. 35. Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr⁵²⁾, noch einer Taxe.

§. 36. Von den Kosten des Rekrutierungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Theiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind⁵³⁾.

§. 37. Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen⁵⁴⁾.

Dritter Abschnitt.

Vom aktiven Heere⁵⁵⁾.

§. 38. Zum aktiven Heere⁵⁶⁾ gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar

1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

⁵¹⁾ MG. 56—58 u. 61, WD. § 80, 81 und 85.

⁵²⁾ Preuß. StempelG. 31. Juli 95 (GS. 413) § 4:

Von der Stempelsteuer sind befreit:

c) Die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden.

⁵³⁾ Die Vorschriften über die Kosten (Tagegelber, Reisekosten, Geschäftsräume, Formulare) sind in Wf. 23. Sept. 69 (WB. 308) zusammengestellt. Spätere Vorschriften Anm. 37 u. 39. Wenn die Führung der Stammrollen u. die Ladung zur Musterung Staatsbehörden übertragen ist, fallen die damit verbundenen Kosten der Staatskasse zur Last WD. 8. Okt. 01 (XLI 54).

⁵⁴⁾ WD. § 79.

⁵⁵⁾ Der 3. Abschnitt bestimmt den

Begriff der Militärpersonen § 38 u. ihr Sonderrecht auf dem Gebiete des Straf- und des bürgerlichen Rechts § 39 bis 42, 44, 45 nebst Anm. 60 und des öffentlichen Rechts § 43, 46—49. — Die Auswanderung ist erst nach Entlassung aus dem Dienste zulässig WD. § 110²⁾; Ausweispapiere § 110³⁻⁵⁾.

⁵⁶⁾ Sinngemäß auf die Marine anwendbar WD. § 109² Abs. 2. — Gendarmen gehören nicht zum aktiven Heere und gelten deshalb gem. MStGB. § 4 auch nicht als Militärpersonen, werden diesen jedoch gleichgeachtet bezüglich des Strafrechts EG. 3. MStGB. § 2 Abs. 2 u. 3. MStPD. § 2 Abs. 2 und der Kommunalabgaben Anl. D Anm. 6 — Unterschied des aktiven vom stehenden Heere Nr. 3 Anm. 8. — Die Militärpersonen zerfallen in Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte Anl. 3. MStGB. (Anm. 61). — Servisberechtigte Militärpersonen Anl. D Anm. 12.

2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation⁵⁷);
 3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige²⁰) von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.
- B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst⁵⁸) einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind⁵⁹), bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste angebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.
- C. Die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§. 39⁶⁰). Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt⁶¹).

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche⁶²).

(Abf. 3)⁶³).

⁵⁷) West. über Kapitulationen 13. Juni 01 (MWB. 191) u. (Kriegsflotte) 29. Aug. 76 (MWB. 149). Muster zur Kapitulationsverhandlung 97 (MWB. 46).

⁵⁸) Dazu gehört die Kontrollversammlung MVer. 30. Juni 85 (St. XII 319).

⁵⁹) Entscheidend ist die Einberufung, nicht die Bestellung MVer. 21. April 92 (St. XXIII 81).

⁶⁰) Trotz des Grundsatzes, daß die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen sich auf Strafsachen beschränkt (§ 39 Abf. 1), bestehen einige Sondervorschriften auf anderen Gebieten, die durch die Rücksicht auf die militärische Disziplin und die Eigentümlichkeit des militärischen Dienstverhältnisses bedingt und in Anl. C zusammengestellt sind. — Die Vorschriften über das Verhalten des Soldaten sind in den Kriegskartikeln

für das Heer zusammengefaßt M. 22. Sept. 02 (MWB. 279).

⁶¹) Die Vorschrift wird durch das GVG. nicht berührt. GG. 24. Jan. 77 (GS. 77) § 7. Demgemäß ergingen MVer. 20. Juni 72 (MWB. 174) u. MVer. 1. Dez. 98 (MWB. 1189). — Entsprechend bestimmt das StGB § 10:

Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

⁶²) Der erste Satz wird durch spätere Bestimmungen über den Gerichtsstand (Anl. C Nr. II 1) bestätigt und näher ausgeführt. Der zweite Satz wird durch diese ersetzt.

⁶³) Abf. 3 ist aufgehoben und die Auf-

§. 40. Die Militärperſonen des Friedensſtandes⁶⁴) bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgeſetzten⁶⁵).

§. 41. Die Militärperſonen des Friedensſtandes⁶⁴) und die Zivilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundſchaften ablehnen und ſind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgeſetzten⁶⁶) berechtigt.

§. 42. Die landesgeſetzlich für einzelne Klaſſen von Militärperſonen beſtehenden Beſchränkungen hiñſichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belaſtung von Grundſtücken werden aufgehoben.

§. 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärperſonen des Friedensſtandes⁶⁴) für ſich und für die in Dienſtgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausſtandes der Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten, inſofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthſchaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundſtückes verbunden iſt⁶⁷).

§. 44⁶⁸). In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszuſtandes

nahme von Rechts-handlungen im Felde neu geregelt durch G. 28. Mai 01 (Anl. C Nr. III 1.)

⁶⁴) § 38 A.

⁶⁵) Über die Eheerlaubnis beſtimmt BGB. § 1315 Abſ. 1:

Militärperſonen . . . dürfen nicht ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Das Gleiche gilt von den in die Heimat beurlaubten Rekruten MG. § 60⁴, nicht von Perſonen des Beurlaubtenſtandes § 61. — Wegen Ertheilung der Genehmigung beſtimmt R. II 1:

§. 34. Offiziere, welche in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, können ohne königliche Genehmigung nicht heirathen.

§. 35. Bei Unteroffizieren, Soldaten und allen, welche gleich dieſen zur Fahne geſchworen haben, wird die Einwilligung der Chefs oder Commandeurs von dem Regimente, Bataillon, oder Corps, zu welchem ſie gehören, erfordert.

Die Zuſtändigkeit und den vor Ertheilung der Erlaubniß von Offizieren und Sanitätsoffizieren mit geringerem Gehalt als dem eines Hauptmanns (Rittmeiſters)

1. Klaſſe, von Unteroffizieren und Gemeinen und von Intendantur-Aſſeſſoren, Referendaren und Bureauadiatären zu erbringenden Einkommensnachweiß beſtimmt die Heiraths-Vorſchr. 25. Mai 02 (Verl. b. Ritter). — Die nicht genehmigte Ehe iſt ſtrafbar, nicht ungiltig. MStGB. (Ann. 61) § 150 und Strafe des Standesbeamten G. 5. Feb. 75 (RGV. 23) § 69, erg. EG. 3. BGB. Art. 46 IV.

⁶⁶) Die Genehmigung ertheilt an Generale und Stabsoffiziere, die ſich in einer Immediatſtellung befinden der Kaiſer, an die übrigen Generale und Stabsoffiziere und alle anderen Militärperſonen die zunächſt vorgeſetzte Militärbehörde R. D. 8. Aug. 76 (ABD. 189).

⁶⁷) Die Beſchränkungen werden durch die RGew. O. (RGV. 871) nicht berührt, daſ. § 12 Abſ. 2. — Die Perſonen des Beurlaubtenſtandes ſind nicht beſchränkt MG. § 61.

⁶⁸) Die Vorſchrift wird durch G. 28. Mai 01 (Anl. C Nr. III 1 d. B.) nicht berührt daſ. § 2 letzter Satz; die Bedeutung der erleichterten Teſtamentsform iſt jedoch dadurch vermindert, daß nach BGB. § 2231² die Teſtamentserrichtung unter eigenhändiger Niederschrift und Unterſchrift allgemein zugelassen iſt. — Die Ausnahme und Eröffnung letztwilliger Verfügun-gen der Militärperſonen bei der Mobilmachung erfolgt gebührenfrei Preuß. G. 99 (GS. 326) § 8¹. — Sicherſtellung des Nachlaſſes Anl. C (Nr. III 1 § 6 u. 7.

können die im §. 38 bezeichneten und die nach §§. 155 bis 158 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen⁶⁹⁾ letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen gültig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

⁶⁹⁾ a) MStGB. (Anm. 61):

§. 155. Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgeetzen unterworfen.

§. 156. Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§. 157. Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 155 Anwendung.

§. 158. Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe eines Militärarranges die Vor-

schriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

b) Ferner bestimmt das EG. z. BGB.:
Art. 44. Die Vorschriften des §. 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) finden entsprechende Anwendung auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, ingleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Die Frist, mit deren Ablaufe die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit verliert, beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

1. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische legetwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene oder Geiseln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2. Privilegirte militärische legetwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
 - a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
 - b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegs- und Oberkriegsgerichtsrath⁷⁰⁾ oder Offizier mitunterzeichnet sind;
 - c) wenn von einem Kriegs- und Oberkriegsgerichtsrath⁷⁰⁾ oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegs- und Oberkriegsgerichtsraths⁷⁰⁾ oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Kriegs- und Oberkriegsgerichtsrath⁷⁰⁾ oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthen⁷⁰⁾ oder Offizieren unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräthe⁷⁰⁾ und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3. Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentenzengen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.
4. Die nach Vorschrift sub 2c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde⁷¹⁾.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen legetwilligen Verfügung (2a, b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

⁷⁰⁾ An Stelle der Auditeure getreten
G. 3. MStGD. 1. Dez. 98 (RB.
1299) § 20.

⁷¹⁾ Öffentliche Urkunden begründen
bis zum Gegenbeweise, wenn sie inner-

halb der Amtsbefugnisse oder des Geschäftskreises aufgenommen sind, vollen Beweis des bekundeten Vorganges
G. 3. § 415, sonst der bekundeten Tatsache
§ 418.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegierte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgelegten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geisels aus der Gewalt des Feindes entlassen ist^{69b)}.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verjahre auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist⁷²⁾, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§. 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen⁷³⁾ finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Dienstentlohnungen, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre⁷⁴⁾. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde⁷⁵⁾.

⁷²⁾ BGB § 15. Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen sind gebührenfrei zu bearbeiten Pr. G. 99 (GS. 326) § 8^a.

⁷³⁾ Die Vorschriften sind in Anl. C Nr. II 4 zusammengestellt.

⁷⁴⁾ Entsprechend WeamG. 31. März 73 (RGBl. 61) § 6. — Unpfändbare Forderungen (vor. Anm.) können weder aufgerechnet BGB. § 394, noch abgetreten werden § 400.

⁷⁵⁾ EG. 3. BGB. Art. 45. Dafür bestimmt BGB. § 411:

Tritt eine Militärperson, ein Be-

amter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Theil des Dienst- einkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

§. 46. Die Verpſichtigung der Militärperſonen zur Entrichtung der Staatsſteuern regelt ſich nach den Landesgeſetzen unter Verückſichtigung des Geſetzes wegen Beſeitigung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgeſetzblatt des Norddeutſchen Bundes S. 119).

Jedoch iſt das Militäreinkommen der Perſonen des Unteroffizier und Gemeinenſtandes, ſowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatsſteuern außer Betracht zu laſſen. Die Feſtſtellung eines angemessenen Steuernachlaſſes für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenſtandes und deren Familie für die Monate, in welchen jene ſich im aktiven Dienſte befinden, bleibt der Landesgeſetzgebung überlaſſen⁷⁶⁾.

§. 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politiſchen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärperſonen der Genehmigung ihrer Dienſtvorgeſetzten⁷⁷⁾.

§. 48. Diejenigen Begünſtigungen, welche nach der Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hiñſichtlich der Beſteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Verſorgungskaffen denſelben gewährten Penſionen, Unterſtützungen oder ſonſtigen Zuwendungen zuſtehen, ſind auch zu Gunſten der Hinterbliebenen von Militärperſonen hiñſichtlich der denſelben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Verſorgungskaffen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung⁷⁸⁾.

§. 49. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärperſonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen ſowohl in Betreff der Reichsvertretung⁷⁹⁾, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärperſonen zu beſonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht ſtattfinden.

Die Theilnahme an politiſchen Vereinen und Verſammlungen iſt den zum aktiven Heere gehörigen Militärperſonen unterſagt⁸⁰⁾.

⁷⁶⁾ Heranziehung der Militärperſonen zu den öffentlichen Abgaben Anl. D.

⁷⁷⁾ Zu Schöffen und Geſchworenen ſind Militärperſonen nicht zu berufen *GW.* § 34^a u. 85; auch nicht zu Beiſitzern bei einem Seeamt, deſſen Vorſitzender jedoch eine der aktiven Marine angehörende Militärperſon mit ihrer Zuſtimmung ohne Rückſicht auf ihren Wohnſitz im Bezirk des Seeamts zum Beiſitzer erwählen kann *G.* 27. Juli 77 (*RGW.* 549) § 10 Abſ. 1 und § 11.

⁷⁸⁾ Die Vorſchrift hat für Preußen keine Bedeutung, da hier bei der Staats-

einkommensteuer beſondere Begünſtigungen für die Bezüge der Hinterbliebenen der Staatsbeamten nicht beſtehen, die Befreiung dieſer Bezüge von den Kommunalauflagen aber in gleicher Weiſe für Staatsbeamte und Militärperſonen ausgeſprochen iſt Anl. D Nr. 111 § 1¹⁻⁶.

⁷⁹⁾ Ebenſo *RWahlG.* 31. Mai 69 (*RGW.* 145) § 2 bezüglich der Perſonen des Soldatenſtandes; die Wählbarkeit iſt nicht ausgeſchloſſen.

⁸⁰⁾ Ähnliche Beſchränkungen enthielt die *Pr. VU.* Art. 38 und das *VereinsG.* 11. März 50 (*GS.* 277) § 22. Die unbefugte Veranſtaltung einer Verſammlung

Vierter Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§. 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesamtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über⁸¹).

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§. 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§. 62) zur Reserve oder Landwehr über, andernfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre⁸²).

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit⁸³).

§. 51. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden⁸⁴).

(Sieht der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden⁸⁵).

von Militärpersonen behufs Beratung über militärische Angelegenheiten und Einrichtungen ist strafbar MStGB. (Anm. 61) § 101 u. 113.

⁸¹) Die Bestimmung findet auf Kapitulant (Anm. 57) und eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes Anwendung. Begr. — Berechnung der Dienstzeit im aktiven Heere KrDG. (Nr. 3) § 6 Abs. 3, 4, § 11, WD. § 7, 8 u. (Flotte) 15, in der Reserve und Landwehr KrDG. § 6 Abs. 5, MG § 62, G. 88 (Anl. B) Art. II § 2, 3, 5 WD. § 11, 12, 16, 17, in der Ersatzreserve G. 88 Art. II § 15, 18, WD. § 13, 18, Landsturm G. 88 Art. II § 24, WD. § 20.

⁸²) Die Bestimmung ist in WD. § 12² Abs. 2 wiederholt, jetzt aber selbstverständlich, da schon Mannschaften — einschl. der Fußtruppen — die 3 Jahre aktiv gebient haben, nur 3 Jahre in der

Landwehr — jetzt der des ersten Aufgebots G. 88 (Anl. B) § 2 Abs. 4 — zu dienen haben Nr. 3 Anl. C Art. II § 3 b. W.

⁸³) WD. § 8². — Daneben kann die Berechtigung während der Dienstzeit auch bei Unwürdigkeit von den Ersatzbehörden 3. Instanz entzogen werden WD. § 93² Bf. 15. Feb. 94 (WB. 50).

⁸⁴) WD. § 9, HD. § 13². — Seit 1900 werden Volksschullehrer und Volksschulamtskandidaten, die ihrer Dienstpflicht nicht als Einjährig-Freiwillige genügen wollen, nach einjähriger Dienstzeit bei einem Inf.-Regt. zur Reserve entlassen AC. 8 u. Best. 10. Sept. 00 (WB. 77). — Die Frage ist gesetzlich geregelt, weil es sich um Beurlaubung einer Kategorie Militärfähiger handelt; Beurlaubungen in Einzelfällen kann die Militärbehörde verfügen StB. Nr. 74 S. 895.

⁸⁵) Entscheidung § 30⁴ c.

§. 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§. 54)⁸⁶⁾.

§. 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung⁸⁷⁾.

§. 54. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Dienstverhältniß zu den Mannschaften des Verurlaubtenstandes (V. Abschnitt)⁸⁸⁾.

§. 55. Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen⁸⁹⁾.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben⁹⁰⁾.

⁸⁶⁾ Die Kosten der Beförderung der den Gemeinden zur Fürsorge überwiesenen dienstunbrauchbaren Militärpflichtigen trägt die Heeresverwaltung Bf. 20. April 83 (M.B. 129). — Pensions- u. Versorgungsanspruch G. 27. Juni 71 (Nr. III 2 v. B.) § 58.

⁸⁷⁾ Neufassung Anm. 1 c. — W.D. § 83 und 99.

⁸⁸⁾ Daf. § 82¹⁾.

⁸⁹⁾ Daf. § 82²⁾.

Fünfter Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse^{m)}.

§. 56. Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr⁹¹⁾;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 34);
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 54);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften⁹²⁾;
5. die der Ersatzreserve überwiesenen Personen⁹³⁾.

§. 57. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung⁹⁴⁾ den zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anforderungen unterworfen⁹⁵⁾. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

An dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen (§. 8).

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrolle, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel wird ein besonderes Gesetz nähere Bestimmung treffen⁹⁶⁾.

§. 58. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden⁹⁷⁾.

^{m)} Der 5. Abschnitt (verb. Anm. 1c) enthält — neben dem KrDG. (Nr. 3) § 5 bis 7, 14, 15, 17 Abs. 3, WD. § 11—13 u. (Marine) 16—18, (Kontrolle) 111—119 — die allgemeinen Bestimmungen über den Beurlaubtenstand, dem jetzt die Ersatzreserve angehört §. 88 (Anf. B) Art. II § 11 u. 20. — Die Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen den Vorschriften des MStGB. — abgesehen von den Ausnahmebestimmungen in § 42, 68 u. 69, 113, 126 — nur in der Zeit, in der sie sich im Dienste befinden, das. § 6. — Unterstützung der Familien bei Einberufung aus Anlaß der Mobilmachungen §. 28. Feb. 88 Anlage E u. bei Einberufung zu Friedensübungen §. 10. Mai 92 Anlage F. — Anwendung der für die Land- u. Seeweehr geltenden Vorschriften auf

den Landsturm nach dessen Aufruf §. 88 (Anf. B) Art. II § 26, 30.

⁹¹⁾ Auf Offiziere, Ärzte u. Beamte der Reserve u. Landwehr findet § 7 Anwendung, Begr. — § 38 B¹ u. 60¹, 2.

⁹²⁾ MG. § 60¹.

⁹³⁾ §. 88 (Anf. B) Art. II § 11 u. 20.

⁹⁴⁾ Das Beurlaubtenverhältniß besteht, solange keine Einberufung zum aktiven Dienst erfolgt ist WD. § 109² u. 111¹.

⁹⁵⁾ Die gleiche Bestimmung für die Reserve, Land- u. Seeweehr enthielt bereits KrDG. (Nr. 3) § 15 Abs. 1. — Ausübung der Kontrolle Anm. 96. Bestrafung MStGB. (Anm. 61) § 113.

⁹⁶⁾ §. 15. Feb. 75 Anlage G.

⁹⁷⁾ Strafe StGB. (Nr. 3 Anf. A) § 140. — Form der Einberufung KrDG. (Nr. 3) § 8 u. WD. § 118.

§. 59. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, (Ersatzreserve⁹³) und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden⁹⁸).

Beißt der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mitteländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung⁹⁹).

§. 60. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1. den Offizieren und Sanitätsoffizieren¹⁰⁰) des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden¹⁰¹).
2. Offiziere und Sanitätsoffiziere¹⁰⁰) des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft¹⁰²).
3. Die im §. 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen¹⁰³).
4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde¹⁰³).
5. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes¹⁰⁴).

⁹³) WD. § 111³, verb. 111⁶ u. 11.

⁹⁸) Daf. § 111⁴. 5; Landwehr 2. Aufgebots G. 88 (Anl. B) Art. II § 4⁴.

⁹⁹) Gegenwärtige Bezeichnung der im Offiziersrange stehenden Militärärzte B. 6. Feb. 73 (ABD. 103) § 1.

¹⁰⁰) Entsprechend Staatsangehörigkeits-G. 1. Juni 70 (RGW. 335) § 15². — Ausföhrung WD. § 111⁷. — Offiziere der Landwehr 2. Aufgebots erhalten den Abschied auf ihre Anzeige von der bevor-

stehenden Auswanderung G. 88 (Anl. B) Art. II § 4². — Mannschaften der Reserve u. Landwehr KrDG. (Nr. 3) § 15 Abs. 3.

¹⁰²) Ebenso StGB. § 140 Abs. 1² (Nr. 3 Anl. A) mit der Erweiterung, daß auch der Versuch strafbar u. die Vermögensbeschlagnahme zulässig ist. Daf. Abs. 2 u. 3. — WD. § 111⁴.

¹⁰³) Daf. § 80³ u. 82².

¹⁰⁴) Daf. § 111¹⁰. — Die Beurlaubung zur Disposition der Truppen-

§. 61. Im Uebrigen gelten für die Personen des Weurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen¹⁰⁵).

§. 62. Die Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve⁹³) und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit⁸¹), auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung aus der Landwehr erfolgt im Frieden für die vom 1. April bis zum 30. September ihre Dienstzeit beendenden Mannschaften bei den Herbst Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres, sonst bei den nächsten auf die Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahr Kontrollversammlungen¹⁰⁶).

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§. 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§. 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters angehoben wären¹⁰⁶).

§. 63. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Weurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867¹⁰⁷), zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen¹⁰⁸), mit der jüngsten beginnend.

§. 64¹⁰⁹). Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkatégorie, Landwehrmannschaften aber,

teile, die laut Begr. für etwa $\frac{1}{4}$ der Ausgehobenen unter Verächtsichtigung der bürgerlichen Verhältnisse, des Grades der Ausbildung u. der dienstlichen u. sittlichen Führung, in der Regel aber nur bei den Fußtruppen stattfinden sollte, hat nach der allgemeinen Verklärung der Dienstzeit bei diesen Truppen (Nr. 3 Anl. C d. W.) an Bedeutung verloren. — Dienstverhältnis Wd. § 111¹⁰⁵, H. D. § 37, M. D. § 49.

¹⁰⁵) Die gleiche Bestimmung für die Reserve, Land- u. Seewehr enthielt bereits R. D. G. (Nr. 3) § 15 Abs. 2. — § 57 be-

zieht sich nicht auf einberufene Mannschaften, § 38 B I u. läßt die besonderen Bestimmungen des M. S. G. B. (Anm. 90) u. die besonderen Pflichten (Anm. 91), denen die Offiziere des Weurlaubtenstandes sich durch die Zustimmung zu ihrer Ernennung unterwerfen, unberührt.

¹⁰⁶) Vom 1. Okt. des Jahres ab, in dem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

¹⁰⁷) Nr. 3 d. W. § 5, 7, 8 u. 12.

¹⁰⁸) M. G. § 62 Abs. 1.

¹⁰⁹) Auf den Landsturm anwendbar G. 88 (Anl. B) Art. II § 29.

sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkatgorie zeitweise zurückgestellt werden¹¹⁰⁾.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§. 65¹⁰⁹⁾. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Ersatzreserve⁹³⁾ oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist¹¹¹⁾.

Personen des Beurlobtenstandes und der Ersatzreserve⁹⁰⁾, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden¹¹²⁾, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung¹¹³⁾.

§. 66. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und so weit das reine Zivileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Warte-

¹¹⁰⁾ Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse des 2. Aufgebots das. §. 6. — Zurückstellungsverfahren MG. §. 30⁷ Abs. 2 u. WD. §. 123—124.

¹¹¹⁾ Das. §. 118⁴⁾; Unabkömmlichkeitsverfahren §. 125—128.

¹¹²⁾ Auch bei einstweiliger Bekleidung des Amtes, bei dem Rabbinatsamte; eine seelsorgerische Tätigkeit oder die Priesterweihe ohne Amt ist nicht ausreichend

ReichstVerb. StB. 74 S. 908, 909, 912.

¹¹³⁾ Sie werden im Bedarfsfalle im Dienst der Krankenpflege u. Seelsorge verwandt WD. §. 118²⁾; Verfahren wie Anm. 111; Landsturmpflichtige WD. §. 103⁷ Abs. 5. Befreiung von den Übungen der Ersatzreserve G. 88 (Anl. B) Art. 11 §. 13 Abs. 6. — Zurückstellung militärpflichtiger katholischer Theologen Nr. 3 Anm. 3 d. B.

gelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen¹¹⁴).

§. 67. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbesolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe¹¹⁵), unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahressklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§. 68. Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

(§. 69³⁴.)

§. 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Kontrolle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse⁹⁰), insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen¹¹⁶).

Schlußbestimmungen.

§. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II, IV und V dieses Gesetzes erläßt der Kaiser¹¹⁷).

¹¹⁴) § 66 ist neugefaßt Anm. 1 c u. auf den Landsturm anwendbar Anm. 109. Er beschränkt sich nach Entstehung u. Inhalt des Abs. 2, der den Abs. 1 erläutert, auf Mobilmachungen; dem Eingezogenen steht danach nicht der Ersatz jedes Schadens, sondern nur der Fortbezug des Dienst-einkommens zu WKGer. 5. März 85 (XIII 33). — WD. § 118^o. Preuß. Ausf.-Best. 17. Juli 88 Anlage H. — Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten AG. 14. Dez. 91 Anlage J.

¹¹⁵) StGB. (Nr. 3 Anl. A) § 360^o, MStGB. (Anm. 90) § 68 u. 69 nebst 113, KontrG. (Anl. G) § 6, 7.

¹¹⁶) Kontrolle WD. § 106 nebst zugehöriger Anl. 3, Einberufung § 118^o. — Der Kontrolle dienen die Militär-

papiere (WD. § 37^o, 38^o, 39^o, 40^o, 41^o, 67^o, 84^o, 85^o, 88^o u. 112). Sollziehung durch Namensstempel ist zugelassen, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt Vf. 16. Dez. 93 Nr. 2 u. 9. Juni 94 (WB. 1 u. 101). Die aus oder nach dem Reichsauslande erbetenen Militärpapiere sollen (mit Ausnahme der lediglich behufs Erfüllung der Meldepflicht ausgestellten) durch Vermittelung der Konsulate überandt werden Vf. 24. Nov. 96 (WB. 235). — Die Gemeindebehörden sollen zwecks Eheschließung Johnensüchtiger u. ausgetretener Militärpflichtiger weder Aufgebote vornehmen Vf. 19. März 95 (WB. 133), noch Standesregisterauszüge erteilen Vf. 2. Dez. 98 (WB. 262).

¹¹⁷) Diese sind in der Wehr- u. der Heer- O. (Nr. 1 Abs. 4 d. B.) enthalten.

§. 72. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 628) zur Anwendung¹¹⁸⁾.

Anlagen zum Reichs-Militär-gesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 1a).

Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 25. März 1899. (RGBl. 213.)

Artikel I.

§. 1. Der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 179) bestimmten Aenderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft²⁾.

§. 2. Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1903 die Zahl von 495500 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung³⁾ nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer beteiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 3. In Verbindung mit der durch §. 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahrs 1902 bestehen:

bei der Infanterie	625 Bataillone,
bei der Kavallerie	482 Eskadrons,
bei der Feldartillerie	574 Batterien,
bei der Fußartillerie	38 Bataillone,
bei den Pionieren	26 Bataillone,
bei den Verkehrstruppen	11 Bataillone,
bei dem Train	23 Bataillone.

¹¹⁸⁾ Anm. 4 u. Nr. 2 Anl. B, insbes. Anm. 4 u. C d. B.

¹⁾ Quellen. RT. 98/00 Druckf. Nr. 4 (Pegr.), StB. I Berat. S. 185, 209, II

III. 1.

S. 1529, 1557, III S. 1565, 1585, 1588.

²⁾ Übergangsbestimmung.

³⁾ Nr. 2 Anm. 22 d. B.

In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen inbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferde (Melde-reiter) erforderlich sind.

§. 4. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des §. 2 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Ärzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts Etat.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht Folgendes:

Die Bestimmungen der §§. 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893⁴⁾ (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleiben in Kraft.

Der §. 3 erhält folgende Fassung:

§. 3. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Artikel III.

(Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21. 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)⁵⁾ zur Anwendung.

Anlage B (zu Anmerkung 1b).

Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 88. (RGBl. 11.)¹⁾

Artikel I²⁾.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Landwehr³⁾.

§. 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

§. 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

¹⁾ Nr. 3 Anl. C d. W.

²⁾ Nr. 2 Anl. B u. C d. W.

³⁾ Quellen: RT. 87/88 Nr. 38 (Begr.), 99 (RB.); StB. S. 288, 734, 761.

⁴⁾ Die in Art. I enthaltene Neufassung der RVerf. Art. 59 Satz 1 ist in Nr. 2 d. W. aufgeführt.

⁵⁾ Seewehr § 20 u. 21.

Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr gültigen Bestimmungen⁴⁾.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre⁵⁾.

§. 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat⁶⁾.

Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots⁷⁾ erfolgt

- a) nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots,
- b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleiteter Ersatzreservepflicht (vergl. §. 15).

Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen⁴⁾, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen.

§. 4. Für die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrollerfassungen nicht herangezogen werden.
2. Die für ihre Kontrolle erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden.
3. Sie bedürfen außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§. 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 355, sowie §. 140 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) keiner Erlaubniß zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen: Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe⁸⁾.

⁴⁾ RMilG. (Nr. 3) § 5, 7, 8, 15, 17
Abf. 3, MG. (Nr. 4) § 56—70. WD. § 12,
111—116, 118, 119 u. Anl. E, F u. G.

⁵⁾ Nr. 4 Anm. 82 d. B.

⁶⁾ WD. § 12^a.

⁷⁾ Zeitpunkt § 5 des G.

⁸⁾ Offiziere und Sanitätsoffiziere WD.
§ 111⁷ Abs. 3. — Die Bestimmungen des
StrGB. sind in Nr. 3 Anl. A d. B. ab-
gedruckt.

4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben haben, so kann der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden⁹⁾.

§. 5. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über¹⁰⁾.

Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt¹¹⁾.

§. 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Ansehungsbezirk die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesammten Landwehr übersteigen¹²⁾.

(§. 7)¹³⁾.

Zweiter Abschnitt.

Ersatzreserve¹⁴⁾.

§. 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

§. 9¹⁵⁾. Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

⁹⁾ RD. § 111⁴.

¹⁰⁾ Daf. § 12⁴.

¹¹⁾ Daf. § 19.

¹²⁾ Verfahren Nr. 4 Ann. 110.

¹³⁾ Erlebte Übergangsbestimmung betr. die Meldung behufs erstmaliger Aufstellung der Listen.

¹⁴⁾ RD. § 13 und Marineersatzreserve G. § 20, 22, RD. § 18. — Die Ersatzreserve dient dem außerordentlichen Erfolge im Falle des Krieges; die frühere Scheidung in zwei Klassen ist aufgehoben G.

§ 19 Abs. 1; eine Scheidung besteht jedoch noch jetzt insofern, als ein Teil der Ersatzreservisten und zwar die zum Dienst ohne Waffe bezeichneten zu Übungen herangezogen wird G. § 13 u. 14, RD. § 117.

¹⁵⁾ RD. § 40. Die Fälle, in denen Militärpflichtige der Ersatzreserve überwiesen werden sollen, (Abs. 2 u. 3 des G.) bezeichnete bereits das RG. (Nr. 4) § 13 Abs. 4, 21 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 2; hier wird die Reihenfolge für die Überweisung hinzugefügt (§ 9 Abs. 4 des G.).

Zu erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Loosnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der weitere Bedarf ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben;
- b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind);
- c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelassenen (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit¹⁶⁾.

§. 10. Eine Ueberweisung anderer als der im § 9 bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise verfügt werden, wenn besondere im Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874 nicht ausdrücklich vorgesehene Willigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen¹⁷⁾.

§. 11. Die der Ersatzreserve überwiesenen Personen gehören zu den Mannschaften des Verurlaubtenstandes und sind allen für die letzteren — insbesondere den für Reserve und Landwehr — gültigen Bestimmungen⁴⁾ unterworfen, insoweit nicht in den nachstehenden Paragraphen besondere Festsetzungen getroffen sind.

§. 12. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal — und zwar zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrollversammlungen — herangezogen werden.

§. 13¹⁸⁾. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

Die Zahl der zur ersten Uebung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt.

¹⁶⁾ Ueberweisung Überschüssiger zum Landsturm WD. § 39^{1d)}.

¹⁷⁾ MG. § 22. Ausnahmsweise über-

weisung zum Landsturm 1. Aufgebots WD. § 39²⁾.

¹⁸⁾ WD. § 117.

Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen. Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht heranzuziehen.

Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, anerküsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§ 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867), steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.

Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden¹⁹⁾.

Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

§. 14. Ersatzreservisten, welche das zweiunddreißigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen
- b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückverlegt oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind²⁰⁾.

§. 15²¹⁾. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab.

Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten, nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlungen.

¹⁹⁾ RG. § 65 Abs. 2.

²⁰⁾ Entsprechende Vorschrift für Land-

wehmannschaften Anl. G § 4.

²¹⁾ WD. § 132-6.

Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahreshasse ein. In diesem Falle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahreshassen wegen Kontroloentziehung stattfindet, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots erst zu demselben Zeitpunkt wie die der betreffenden Jahreshasse.

§. 16. Die für die Mannschaften der Reserve und Landwehr wegen Zurückstellung hinter die letzte Jahreshasse der Reserve beziehungsweise Landwehr getroffenen Bestimmungen²²⁾ finden auf die Ersatzreservisten entsprechende Anwendung. Die Zahl der auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahreshasse Zurückgestellten darf in keinem Aushebungsbezirk fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten übersteigen.

§. 17. Für die Dauer der Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt.

§. 18. Die im Falle einer Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

§. 19. 1. Die bisherige Eintheilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämmtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzutheilen.

2. Diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve angehören, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Ersatzreserve, diejenigen Mannschaften, welche der gegenwärtig bestehenden zweiten Klasse der Ersatzreserve angehören, von dem gleichen Zeitpunkt ab Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots.

3. Diejenigen Mannschaften der gegenwärtig bestehenden ersten Klasse der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

²²⁾ § 6 des G.; MG. § 30^{4d} u. 64.

nicht übungspflichtig sind, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit; ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt zu demselben Zeitpunkt, zu welchem nach den bisher massgebenden Bestimmungen ihre Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatzreserve erfolgt sein würde²³⁾.

Dritter Abschnitt.

Seewehr und Marine-Ersatzreserve.

§. 20. Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen finden mit nachstehenden besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemäße Anwendung.

§. 21. Seewehr²⁴⁾.

1. Die Seewehr theilt sich in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots.

2. Die Zugehörigkeit zur Seewehr ersten Aufgebots und die Dienstverhältnisse während derselben regeln sich nach denjenigen Bestimmungen, welche für den aus gedienten Mannschaften bestehenden Theil der bisherigen Seewehr gültig sind.

3. Nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Seewehr ersten Aufgebots treten die Marinedienstpflichtigen, unter sinngemäßer Anwendung der Festsetzungen des § 5, zur Seewehr zweiten Aufgebots über.

4. Auf die Seewehr zweiten Aufgebots finden die für die Seewehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im §. 4 bezeichneten Vergünstigungen, Anwendung. Demgemäß entbindet insbesondere die vorschriftsmäßige Anmusterung durch die Seemannsämter von der Abmeldung bei den zuständigen Militärbehörden. Ueber die erfolgte Anmusterung haben die Seemannsämter denjenigen Landwehr-Bezirkskommandos, von welchen jene Seewehrpflichtigen kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen; dabei ist die Dauer der Anmusterung anzugeben.

§. 22²⁵⁾. Marine-Ersatzreserve.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

Derselben werden alle in Betracht kommenden Mannschaften der wehrmännischen Bevölkerung überwiesen.

2. Während ihrer Zugehörigkeit zur Marine-Ersatzreserve (Marine-Ersatzreservepflicht) können die Mannschaften alljährlich einmal — und zwar entweder zu den im Frühjahr stattfindenden Kontrolerversammlungen, oder, insoweit Schiffer Kontrolerversammlungen stattfinden, zu diesen — herangezogen werden.

²³⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.

²⁴⁾ W.D. § 17.

²⁵⁾ Daj. § 18 u. 41.

3. Mannschaften, welche nach Uebungen²⁶⁾ als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach denselben Grundzügen, wie die der Marine-Ersatzreservepflicht zu berechnen.

Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

4a) Die bisherige Zusammensetzung der Seewehr aus gedienten Mannschaften und aus den sonstigen Marinendienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gebient haben, wird aufgehoben.

b) Diejenigen der gegenwärtigen Seewehr angehörigen Mannschaften, welche derselben von Hause aus überwiesen sind, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab Angehörige der Marine-Ersatzreserve. Dieselben können jedoch während des Kalenderjahres 1888 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Uebungen herangezogen werden²³⁾.

Dierter Abschnitt.

Landsturm²⁷⁾.

§. 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

§. 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreißigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht²⁸⁾.

Personen, welche gemäß § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

Die Militärpflicht (§ 10 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird nicht geändert.

²⁶⁾ Das. § 117°.

²⁷⁾ Abschnitt 4 ersetzt das in § 35 erwähnte besondere LandsturmG., durch

das der Landsturm eingeführt war. — BZ. § 20, 39, 100—104, 120 u. 121.

²⁸⁾ Das. § 20³⁻⁶.

§. 25. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen²⁹⁾.

§. 26. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften⁴⁾ Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen.

§. 27. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf Grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) vom Militärdienst und von jeder weiteren Bestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind³⁰⁾.

Nach Erlass des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

§. 28. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden³¹⁾.

§. 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 beziehungsweise des (Gesetzes vom 6. Mai 1880³²⁾) finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

§. 30. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung im § 26 Anwendung.

²⁹⁾ Die Einberufung erfolgt für die ausgebildeten (aus der Land- und Seewehr 2. Aufgebots übergetretenen) Landsturmpflichtigen unmittelbar WD. § 101¹, 120 und 121, für die unausgebildeten nach vorheriger Musterung und Aushebung § 101², 102 - 104.

³⁰⁾ WD. § 20¹⁰⁻¹².

³¹⁾ Das. § 100³ u. 4.

³²⁾ Durch G. 6. Mai 80 ist MG. § 66 neugefaßt worden, Nr. 4 Ann. 1 c d. R.

§. 31. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.

§. 32. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden.

§. 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 34³³⁾.

Fünfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der letzte Absatz des §. 3, der §. 13 Nr. 7b und 8 und der §. 16 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131), die §§. 23 bis 29 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45), das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 63), der Artikel I §. 3 des Gesetzes, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, vom 6. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1880 S. 103), außer Kraft.

§. 36. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 37. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658)³⁴⁾ zur Anwendung.

Anlage C (zu Anmerkung 60).

Sonderrechtsbestimmungen in Ansehung der Militärpersonen¹⁾.

I. Bürgerliches Recht.

Abgesehen von den Vorschriften über die Eheschließung RM. §. 40, die Vormundschaftsübernahme §. 41 und die Abtretung von Gehaltsansprüchen §. 45 Abs. 2 (Ann. 75) kommt nur die Bestimmung des P. G. B. über Kündigung von Mietwohnungen in Betracht:

³³⁾ Erledigte Übergangsbestimmung betr. den Übertritt seitiger Landsturmpflichtigen in das neue Verhältnis.

³⁴⁾ Nr. 2 Anl. B u. C d. W.

¹⁾ Daube, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (2. Aufl. Berl. 87), nach Erlaß des BGB. u. der MStGD. und Aenderung der CPD. nur noch teilweise anwendbar.

§. 570. Militärpersonen, Beamte, (Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß²⁾ in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist³⁾ kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

II. Gerichtliches Verfahren⁴⁾.

1. Gerichtsstand.

a) CPO. §. 13. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

§. 14. Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

b) BGB. §. 9. Eine Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keine Garnison hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils⁵⁾.

²⁾ Auf das Pachtverhältnis nicht anwendbar BGB. § 596 Abs. 3.

³⁾ BGB. § 565:

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktage des Vierteljahrs zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist der Miethzins für ein Grund-

stück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abj. 1 Tag 1, Abj. 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

⁴⁾ Die Aussetzung des Verfahrens ist zulässig, wenn eine Partei sich zu Kriegszeit im Militärdienste befindet CPO. § 247—252. — Von Klagen gegen Offiziere sind in Preußen die Dienstvorgesetzten zu benachrichtigen Bf. JustMin. 28. Feb. 80 (JMB. 41, AB. 60); Kontursöffnungen sind der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen KontursO. § 112. Benachrichtigung der Bezirkskommandos über öffentliche Klagen und Beurteilungen der Personen des Beurtheiltenstandes Bf. JustR. 25. Aug. 79 (JMB. 251) u. 12. Juli 81 (daf. 159).

⁵⁾ Freiwillige Gerichtsbarkeit G. 28. Mai 01 (Nr. III 1) § 8.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, die nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder die nicht selbständig einen Wohnsitz begründen können⁶⁾.

2. Zustellungen.

Die CPO. bestimmt⁷⁾:

§. 172. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder für einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgelegten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§. 201. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile⁸⁾ oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens⁹⁾ der vorgelegten Kommandobehörde erfolgen.

3. Ladung und Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige.

a) In Betreff der Form bestimmt die CPO.¹⁰⁾:

§. 378. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes¹¹⁾ als Zeuge¹²⁾ erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde¹³⁾.

b) Bezüglich der im Falle unentschuldigter Nichterscheinens des Zeugen neben dem Erfasse der verursachten Kosten festzusetzende Strafe¹⁴⁾ bestimmt die CPO.¹⁵⁾:

§. 380 Abs. 4. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson¹¹⁾ erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht¹⁶⁾, die Vorführung einer solchen Person durch die Militärbehörde¹³⁾.

⁶⁾ Letztere sind die geschäftsunfähigen und die beschränkt geschäftsfähigen Personen BGB. § 8.

⁷⁾ Gleiche Grundsätze gelten im Strafverfahren StPO. § 37.

⁸⁾ Begriff MStGB. 20. Juni 72 (RGW. 174) § 9¹ u. 10¹.

⁹⁾ Desgl. das. § 163, 164.

¹⁰⁾ Ebenso im Strafverfahren StPO. § 48 Abs. 2.

¹¹⁾ Militärbeamte gehören nicht dazu; Nr. 4 Anm. 56 d. W.; anders im Falle § 380 Abs. 4 u. 390 Abs. 4 (unter b u. c).

¹²⁾ Auf den Beweis durch Sachverständige entsprechend anwendbar § 402, StPO. § 72.

¹³⁾ Begriff. Best. der Kriegsminist. für Preußen, Bayern, Württemb. u. Sachsen und des Chefs der Admir. 1880 (CB.

Nr. 26, JMB. S. 157, MVB. 56, MVB. 71). — Die Militärbehörde hat die Ladung nicht nur — wie die Zustellung (Nr. 2) — entgegenzunehmen, sondern die dienstliche Weisung (Partitionsorder) an die Zeugen zu erlassen. Damit soll jedem Widerstreit mit dem dienstlichen Interesse vorgebeugt werden.

¹⁴⁾ CPO. § 380 Abs. 1—3 nebst 381.

¹⁵⁾ Ebenso im Strafverfahren StPO. § 50 Abs. 4 u. inbetreff der zur Erstattung von Gutachten verpflichteten Sachverständigen CPO. § 409 Abs. 3 und StPO. § 77 Abs. 2.

¹⁶⁾ Die Festsetzung erfolgt durch den Gerichtsherrn, die Vollstreckung auf dessen Anordnung CG. z. MStGD. 1. Dez. 98 (RGW. 1299) § 19.

- c) Für die entsprechenden Androhungen bei Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung (CPO §. 390 Abf. 1—3) bestimmt die CPO¹⁷⁾:

§. 390 Abf. 4. Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson¹¹⁾ erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht¹⁶⁾.

4. Zwangsvollstreckungen¹⁸⁾.

- a) In Betreff der Ausführung bestimmt die CPO.:

§. 752. Gegen eine der aktiven Armee oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgeordnete Militärbehörde¹³⁾ Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde¹³⁾ zu bescheinigen.

§. 790. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde¹³⁾ um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Ähnlich bestimmt die StPO:

§. 98 Abf. 4. Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde¹³⁾ und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

§. 105 Abf. 4. Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden¹⁹⁾ erfolgen u. s. w. (wörtlich wie vorstehend in §. 98 Abf. 4).

¹⁷⁾ Ebenso im Strafverfahren StPO. § 69 Abf. 5 u. inbetreff der zur Erstattung von Gutachten verpflichteten Sachverständigen wie Ann. 15.

¹⁸⁾ MG. (Nr. 4 d. B.) § 45. — Für das Strafverfahren bestimmt die StPO.:

§. 495. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

Für das Verwaltungszwangsverfahren werden die Vorschriften der CPO. § 752, 790, 811 u. 850 wiederholt Preuß. B. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 8 u. 46. Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere u. Militärbeamten Vf. JustMinist. für Preußen 23. April, Bayern und Württemberg 8. Sept. 98 (JRB. 92 und 230), Sachsen 20. Mai, für die Marine 2. Jan. 99 (daf. 163 u. 3).

¹⁹⁾ Nach der in § 98 Abf. 4 allgemein gegebenen Begriffsbestimmung gehören dazu auch Kriegsfahrzeuge.

b) Bezüglich des Gegenstandes der Pfändung bestimmt die GPO:

§. 811. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Ärzten und Hebeammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Ärzten und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionzahlung gleichkommt;

§. 850. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten²⁰⁾;
6. das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen und Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Stipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen sowie der Ärzte und der Lehrer an öffentlichen Anstalten; die Pension dieser Personen nach deren Veretzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersieigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

Zu den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem

²⁰⁾ Die Unterstützungen der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften G. 10. Mai 92 (Anl. F) § 4. Gleiches muß — wie auch B. 15. Nov. 99 (Anm. 18) § 46 ausspricht — von den

bei Mobilmachungen und notwendigen Heeresverstärkungen gezahlten ähnlichen Unterstützungen angenommen werden, obwohl das sie betreffende G. (Anl. E) dieses nicht ausspricht.

Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

e) Ueber die Haft, die bei Verweigerung des Offenbarungseides anzuordnen ist²¹⁾, bestimmt die CPO:

§. 912. Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesezte Militärbehörde¹³⁾ um die Vollstreckung zu ersuchen²²⁾.

III. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901 (RGBl. 185²³⁾).

§. 1²⁴⁾. Im Felde (Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung §. 5) sind beim Heere hinsichtlich der in §. 1 Nr. 1, 6, 7, 8²⁵⁾ der Militär-

²¹⁾ CPO. § 901, 902 u. 913.

²²⁾ Für den persönlichen Sicherheitsarrest, der zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das Vermögen zugelassen ist das § 918, gelten dieselben Vorschriften § 933. — Wegen Militärpersonen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, ist die Haft unstatthaft § 904²⁾ u. 905²⁾.

²³⁾ Das G. ermächtigt die Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte im Felde und auf in Dienst gestellten Kriegsschiffen, die (sonst den Amtsgerichten übertragenen) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einige sonstige Rechtshandlungen vorzu-

nehmen § 1—5, überträgt die Sicherstellung des Nachlasses den Vorgesetzten und Militärbehörden § 6, 7 und ergänzt die Bestimmungen über den Garnisonort in streitigen Angelegenheiten § 8. — Quellen des G., dessen § 1²⁾, 3, 5 und 8 Abs. 2 vom Reichstage eingefügt sind, RT. 1800/01 Druckf. Nr. 89 (Begr.), 191 (RB.); StB. 360, 1853, 2174.

²⁴⁾ Das neuere Recht unterscheidet die Beurkundung von Rechtsgeschäften und die von sonstigen Tatsachen. Das Reichsrecht regelt erstere allgemein, von letzteren nur einzelne Fälle (Berglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Beschlüssen der Aktiengesellschaften), während sie die

strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 bezeichneten Personen auch die Kriegsgerichtsräthe und Oberkriegsgerichtsräthe zuständig:

1. für die nach §. 167 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 den Amtsgerichten zustehenden Einrichtungen,
2. für die Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt sowie für die Aufnahme von Urkunden über Thatfachen, auch soweit diese nicht unter die Nr. 1 fallen,
3. für die Erledigung von Ersuchen um Rechtsanhilfe, jedoch unbeschadet der Vorschriften des §. 13 des Einföhrungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung.

§. 2²⁴). In den Fällen des §. 1 Nr. 1 finden die Vorschriften der §§. 168 bis 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und, sofern ein Testament oder ein Erbvertrag den Gegenstand der Beurkundung bildet, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung; die Geschäfte eines Gerichtsschreibers versteht der Militärgerichtsschreiber²⁶). Die Vorschriften des §. 173 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des §. 2237 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs²⁷) bleiben außer Anwendung bei Zeugen, die dem aktiven Heere angehören. Die Vorschriften des §. 44 des Reichsmilitärgesetzes bleiben unberührt.

§. 3²⁴). In den Fällen des §. 1 Nr. 2 finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Kriegsgerichtsraths oder des Oberkriegsgerichtsraths versehen sein. Wird die Urkunde den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.
2. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Kriegsgerichtsrath

sonstigen der Landesgesetzgebung überläßt. Die Vorschriften über erstere (§ 1¹ u. 2) folgen demgemäß der Reichsgesetzgebung, während letztere (§ 1² u. 3) dem preuß. AB. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 54, 58 nachgebildet sind.

²⁵) Nr. 8 verweist auf MilStGD. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 155, 157, 158 u. 166. In Betracht kommen danach die aktiven Militärpersonen des Heeres und der Marine, die zu vorübergehender Dienstleistung verwendeten Offi-

ziere à la suite und außer Diensten, die zugelassenen ausländischen Offiziere, die während des Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse beim Heere sich befindenden, aufhaltenden oder ihm folgenden, sowie die an Bord dienstlich eingeschifften Personen u. die Kriegsgefangenen.

²⁶) MStGD. § 108—10 u. 163 Abs. 3.

²⁷) Betreffen die Unfähigkeit Minderjähriger als Zeugen bei Beurkundungen und Testamentserrichtungen mitzuwirken.

oder dem Oberkriegsgerichtsrathe sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Das Protokoll ist den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben. Kann ein Betheiligter das Protokoll nicht unterschreiben, so ist dies unter dem Protokoll anzugeben.

3. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.
4. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urchrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so sind in den Auszug außer solchen Theilen der Urkunde, welche die Beobachtung der Nöthlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile anzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Beglaubigungswerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in der Urkunde nicht enthalten sind.

5. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Kriegsgerichtsrath oder der Oberkriegsgerichtsrath bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften der Nr. 4 Abf. 1 finden Anwendung.

§. 4. In den Fällen des §. 1 werden Beschwerden im Aufsichtswege erledigt²⁸⁾. Dies gilt auch bei Ersuchen um Rechtshilfe in Strafsachen (§. 13 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung²⁹⁾).

§. 5. In Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes sind, finden die Vorschriften des §. 1

²⁸⁾ Zuständig ist der vorgelegte Gerichtsherr MStGD § 97, Abf. 1. | ²⁹⁾ § 1¹.

Nr. 2 und der §§. 3, 4 Anwendung, solange das Schiff ſich außerhalb eines inländiſchen Hafens befindet. Den Schiffen ſtehen die ſonſtigen Fahrzeuge der Kaiſerlichen Marine gleich³⁰⁾.

§. 6. Am Felde liegt beim Heere nach dem Tode einer der im §. 1 bezeichneten Perſonen die vorläufige Sicherung des Nachlaſſes dem zunächſt vorgeſetzten Offizier oder Beamten ob³¹⁾.

§. 7³²⁾. Nach dem Tode eines Angehörigen des aktiven Heeres (Reichsmilitärgeſetz vom 2. Mai 1874 §. 38) hat, unbeschadet der Zuſtändigkeit des Nachlaßgerichts, die Militärbehörde, welcher der Verſorbene angehörte, für die Sicherung der amliden Alten oder der ſonſtigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienſtverhältniſſes verlangt werden kann, zu ſorgen, ſoweit hierfür ein Bedürfniß beſteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung des Nachlaſſes angeordnet hat, Sachen der im Abſ. 1 bezeichneten Art vorgefunden, ſo hat das Gericht die Militärbehörde, welcher der Verſorbene angehörte, hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Anſehung dieſer Sachen vorgenommen worden ſind, Mittheilung zu machen. Der Militärbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlaſſen.

War der Verſorbene der einzige Beamte der Behörde, ſo tritt an die Stelle der Militärbehörde das am Standorte befindliche Garniſonkommando.

§. 8. Der §. 3) Abſ. 3 des Reichsmilitärgeſetzes wird aufgehoben.

Für Militärperſonen, deren Truppentheil ſich im Ausland aufhält und im Inlande einen Garniſonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegenheiten der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ein im Inlande belegener Ort als Garniſonort durch Kaiſerliche Verordnung beſtimmt werden³³⁾.

2. Ueber die Beurkundung des Perſonenſtandes bei Militärperſonen beſtimmt das G. 5. Febr. 75 (RGBl. 23):

§. 20. Bei Geburten, welche ſich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen und ähnlichen Anſtalten, ſowie in Maſernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige excluſivlich den Vorſteher der Anſtalt oder den von der zuſtändigen Behörde ernächtigten Beamten. Es genügt eine ſchriftliche Anzeige in amtlicher Form.

³⁰⁾ Die Beſtimmung ſchließt ſich an § 184 des G. über die freiw. Gerichtsbarkeit 98 (RGBl. 771).

³¹⁾ Für den Frieden iſt die Angelegenheit durch RGBl. § 1960, das G. 00 (vor. Ann.) § 72—75 und die Friedens-SanitätsD. § 135 geregelt.

³²⁾ § 7 ſchließt ſich an Art. 20 des preuß. AG. 21. Sept. 99 (GS. 249).

³³⁾ Die Vorſchrift, die für den Fall der Bildung von Truppenteilen im Auslande gegeben iſt, ergänzt den § 9 des BGB. (Nr. 4 Ann. 62 d. B.). — Auf Grund des Abſ. 2 wurde für die Oſtaſiatiſche Brigade Berlin als Garniſonort beſtimmt Bf. 16. Nov. 02 (RGBl. 280).

§. 71. In welcher Weise die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Auf Grund des § 71. sind erlassen:

- a) **Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875 (RGBl. 313).**

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stationen-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

- b) **Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. Vom 20. Januar 1879 (RGBl. 5).**

Erster Abschnitt.

Beurkundung im Allgemeinen.

§. 1. Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen³⁴⁾.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 3. Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend³⁵⁾.

§. 4. Bei Geburten außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Kommandeur

³⁴⁾ MStGB. § 155 u. 158 (Anm. 25).

³⁵⁾ PersonenStG. 5. Feb. 75 (RGBl. 23) § 17—27.

oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Kommandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Kommandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach §. 18 des Gesetzes zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§. 5. Für die Beurkundung der im §. 4 dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§. 6. Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der §. 22 des Gesetzes maßgebend.

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 7. Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen³⁶⁾.

Außer den im §. 42 des Gesetzes genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

§. 8. Die Divisions-Kommandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verrichtungen der Standesbeamten — unter Beachtung des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§. 11) zu übertragen.

§. 9. Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§. 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§. 50 des Gesetzes) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§. 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorchriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aussub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§. 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

³⁶⁾ BGB. § 1316—50 gem. EG. Art. 46.

§. 10. Ueber eine auf Grund des §. 8 dieser Verordnung vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im §. 54 des Gesetzes bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des §. 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heirathregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§. 11. Für die Eintragung einer nach Maßgabe des §. 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle²⁷⁾.

§. 12. Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§. 13. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im §. 59 des Gesetzes angeführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist.

§. 14. Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

- a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde;
- b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den in gleichem Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppentheils.

²⁷⁾ PersonenstG. (Ann. 35) § 56—60.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämmtlicher im §. 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Landesbeamter vorhanden ist.

Sänter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 15. Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§. 59 Absatz 2 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittlung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Landesbeamten nachträgliche Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Landesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§. 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 17. In soweit die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Verrichtungen der Landesbeamten in Bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Das allgemeine Strafrecht^{*)}.

Die allgemeine Strafgesetzgebung enthält mehrere Bestimmungen, die theils den Schutz der Landesverteidigung und damit der bewaffneten Macht überhaupt, theils den der einzelnen Militärpersonen betreffen:

a) Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893 (R. d. B. 205).³⁹⁾

§. 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 2. Wer außer dem Falle des §. 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntniß eines

^{*)} Nr. 4 d. B. § 39 Abs. 1 nebst Anm. 61.

³⁹⁾ Quellen R. L. 92, 3 Nr. 63 (Begr.) u. 117 (R. B.); St. B. 666, 1880 u. 2030.

Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 3. Wer vorzüglich den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mittheilung an Andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 4. Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorzüglich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 5. Haben Mehrere ein Verbrechen der in den §§. 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Theilhaber, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§. 6. In den Fällen der §§. 1, 3, 5 kann neben Gefängniß auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 7. Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 8. Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des

Seees oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuch- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§. 1 und 3 vorgeesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 10. Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich⁴⁰⁾ finden auch auf die in den §§. 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgeesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§. 11. Die §§. 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

§. 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe⁴¹⁾ tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;

⁴⁰⁾ StGB. § 4 (Auszug):

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung Statt.

Jedoch kann nach dem Strafgesetze des Deutschen Reichs verfolgt werden:

2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche

Reich oder einen Bundesstaat oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat.

⁴¹⁾ Die Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Teile des Bundesgebietes, welchen der Kaiser in Kriegszustand (MVerf. Art. 68) erklärt hat, oder während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden (StGB. § 31. Mai 70 (RGBl. 195) Nr. 4.

3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 12. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§. 1, 3 vorgezeichneten Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

b) Das Strafgesetzbuch bestimmt:

§. 112. Wer eine Person des Soldatenstandes⁴²⁾, es sei des Deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Verurtheiltenstande gehört⁴³⁾, auffordert oder anreizt, der Einberufung zum Dienste nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht⁴⁴⁾, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes⁴⁵⁾ begangen wird.

⁴²⁾ MG. (Nr. 4) Num. 56 d. B.

⁴³⁾ Das. § 56.

⁴⁴⁾ Die Mitglieder der bewaffneten Macht werden in § 113, 196 und 333 den Beamten gegenübergestellt; gleichwohl gelten

berufsmäßige Militärpersonen, insbes. Offiziere als Beamte i. S. des StGB. (RGer. 16. Juni 96 (St. XXIX 15).

⁴⁵⁾ Dies ist der ihnen als Mitglieder der bewaffneten Macht — nicht nur in

§. 196. Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht⁴³⁾, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Theilhabenden auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

§. 291. Wer die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleifugeln aus den Angelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§. 333. Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht⁴⁴⁾ Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark erkannt werden.

§. 335. In den Fällen der §§. 331 bis 334 ist im Urtheile das Empfangene oder der Werth desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne besondere Erlaubniß⁴⁵⁾ Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht;

2—14

In den Fällen der Nummern 1 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Entziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken erkannt werden⁴⁷⁾, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht⁴⁸⁾.

§. 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesezten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt.

Ausübung der vollziehenden Gewalt — obliegende Dienst RMGer. 12. Nov. 95 (St. XIII 105).

⁴³⁾ Die Erlaubniß erteilt die Militärbehörde, die auch die Frage zu entscheiden

hat, ob solche Risse gefährdend seien MDHandGer. (Entsch. XXIV 131).

⁴⁴⁾ Verfahren StPC. § 477—480.

⁴⁵⁾ StGB. § 40 läßt nur die Entziehung der dem Täter oder Theilnehmer gehörenden Sachen zu.

Anlage D (zu Anmerkung 76).**Heranziehung der Militärpersonen zu den öffentlichen Abgaben.****I. Staatseinkommensteuer.****Preussisches Einkommensteuer-Gesetz 24. Juni 91 (RG. 175) (Auszug):**

§. 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in andern Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Befoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Klasse eines andern Bundesstaates¹⁾ beziehen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, Bundes-Gesetzbl. S. 119);
2. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier²⁾ und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsförderung befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine³⁾;
3. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sondern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
4. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegseinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen⁴⁾, sowie die mit Kriegsförderungen verbundenen Ehrensolde⁵⁾.

§. 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren²⁾ und Mannschaften des Verurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden³⁾;
2. von dem Dienst Einkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum aus-

¹⁾ Nicht aus der Reichskasse oder den Klassen kommunaler oder anderer öffentlicher Verbände.

²⁾ Auch Feldwebel und Oberjäger (nicht Oberjäger und Feldjäger des Feldjägerkorps) und alle im Range der Unteroffiziere stehende Militärpersonen, wie Hof-ärzte, Unteroffizierärzte (nicht Korps- und Oberoffizierärzte), Wäschermacher und Sattler bei den Truppen, Festungsbauschreiber,

Ballmeister, Kazarettaufseher, Kadettenhausverwalter.

³⁾ Die Vorschrift entspricht dem RG. (Nr. 4 d. B.) § 46 Abs. 2.

⁴⁾ Ebenso MilPensG. 22. Mai 93 (Nr. III 2 Anl. B) Art. 18 Abs. 1 u. G. 31. Mai 01 (das. Anl. C) § 20 Abs. 3.

⁵⁾ Eisernes Kreuz und gleichgestellte Militärehrenzeichen RG. 2. Juni u. 19. Nov. 78 (RGW. 99 u. 361).

wärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

II. Kommunalabgaben.

Die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalabgaben⁶⁾ ist verschieden, jenachdem Grundbesitz und Gewerbebetrieb und das Einkommen aus diesen oder das aus sonstigen Quellen fließende außerdienstliche Einkommen der Besteuerung zu Grunde liegt. Während die Gesetzgebung für den ersteren Fall im Reiche geregelt ist (Nr. 1), tritt im letzteren die Landesgesetzgebung ein (Nr. 2).

1. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868. (BGBI. 571)⁷⁾.

Wir u. s. w. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61. der Bundesverfassung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militär-Erziehungs-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der beigefügten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preussischen Staaten, Jahrgang 1867. S. 1648. ff.) enthalten sind, werden im ganzen Bundesgebiete⁸⁾, soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt.

⁶⁾ Literatur: L. Herrfurth u. Schanz Aufsatz im Finanzarchiv (Verl. v. Cotta) V. Jahrg. 1. Bd. 1 S. 290, ferner Röll, das KommAbgG. (4. Aufl. Berl. 02). — Preuß. KommAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152 § 42:

Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes*).

* Die Gendarmen sind demgemäß

⁷⁾ Die Rechtsgültigkeit der V. ist anerkannt WMGer. 28. März 89 (XXIV 1).

⁸⁾ Gleiche Grundsätze gelten in Baden und — unter Beschränkung auf die einen anderen Bundesstaate angehörigen Militärpersonen — in Hessen Art. 15 der Mil.Konventionen (Nr. 2 Anm. 22 d. B.). — In Bayern, Württemberg und Els. Lothringen ist die Angelegenheit der Landesgesetzgebung überlassen.

mit ihrem Dienst Einkommen gänzlich — nicht nur zur Hälfte — kommunalsteuerfrei USB. 27. Okt. 97 (Pr-BBl. XIX 211). — Das KommAbgG. hat die Meinungsverschiedenheit zwischen den Verwaltungsbehörden und dem Oberverwaltungsgericht beseitigt und die Auffassung der ersteren gesetzlich festgestellt.

Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867⁹⁾.

Wir u. s. w. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M.¹⁰⁾, um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundzüge des Gesetzes vom 11. Juni 1822. gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden¹¹⁾, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes¹²⁾, so-

⁹⁾ Die B. gibt das altpreussische G. 11. Juli 23 (G.S. 184) mit den späteren Änderungen und Ergänzungen wieder. Da sie einheitliches Recht im norddeutschen Bundesgebiete schaffen soll, darf sie als Ersatz der früheren Bestimmungen auch für die älteren Provinzen angesehen werden. In diesem Sinne ist in Art. 27 Abs. 2 der Anw. 10. Mai 94 zur Ausführung des KommAbgG. § 42 (Ann. 6) der Hinweis auf die älteren preussischen Vorschriften gestrichen worden Vf. 16. Dez. 01 (NB. 02 S. 8). Aus gleichem Grunde sind die nichtangesehenen servisberechtigten Militärpersonen in der Prov. Posen kreis-abgabefrei NDV. 7. Febr. 02 (XI 4).

¹⁰⁾ In Frankfurt a. M. waren die entsprechenden altpreussischen Gesetze bereits eingeführt GemVerfG. 25. März 67 (G.S. 401) § 10 u. 11.

¹¹⁾ Bei mehrfachen Wohnsitz erstreckt sich die Steuerfreiheit auf alle Wohnorte, nicht nur auf den Garnisonort NDV. 27. Nov. 95 (PrVBl. XVII 429). — Kirchen- und Schulkosten, soweit sie nicht von der bürgerlichen Gemeinde übernommen werden, fallen nicht unter das G.; hierüber Anl. D III. — Quartierlasten Nr. II 2 Ann. 23. d. B.

¹²⁾ Ein Verzeichnis der servisberechtigten Militärpersonen wird dem alljährlichen Staatsgesetz beigegeben, 1903 (RGBl. 91) Zu ihnen gehören die nach Preußen kommandierten nichtpreussischen

Offiziere des deutschen Heeres NDV. 13. Mai 90 (XIX 37), die zur Probepflichtleistung kommandierten Zivilversorgungsberechtigten 11. Okt. 89 (XVIII 109), die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen 16. Okt. 97 (PrVBl. XIX 123) und die Felsjäger 13. Juni 80 (Nr. 11 537). — Die Bezeichnung entspricht der der StädteD. 30. Mai 53 (G.S. 261) § 3 und der ihr nachgebildeten Städteordnungen, wo die „servisberechtigten Militärpersonen“ als nicht zur Stadtgemeinde gehörig bezeichnet wurden. Das G. 11. Juli 22 (Ann. 9) § 10 e hatte dagegen alle Befordlungen und Emolumente der „beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen befindlichen aktiven Militärpersonen“ als gemeindesteuerfrei erklärt. Diesen gemeindesteuerfreien servisberechtigten Militärpersonen werden — im Einklang mit MinSt. 14. Dez. 64 (NB. 65 S. 2) u. 9 Okt. 66 (NB. 214) — die — auch nach MG. (Nr. 4) d. B. § 38 zum aktiven Heere gehörigen — zum Dienst einberufenen Landwehr- und Reserveoffiziere in einem Aufsätze (PrVerwBl. XXIV 81) zugeählt, wogegen in einem anderen Aufsätze (dal. 305) nicht mit Unrecht eingewendet wird, daß solche Änderung des G. 11. Juli 22 weder von den Städteordnungen noch von der B. 23. Sept. 67 beabsichtigt sein könne und daß das G. 29. Juni 86 (Nr. 2), das sich — wie die Begründung

wohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen¹³⁾ Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge¹⁴⁾;
3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, inglichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2. gehörigen¹⁴⁾ Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichtlich ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Mthlr. nicht erreicht¹⁵⁾;
5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4. genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienst Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Ausgaben zu betrachten sind.

§. 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obriheiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär-¹⁶⁾ und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

ergibt — auf die nicht der Gemeinde angehörigen fernüberrehtigten Militärpersonen bezieht, diese in § 1 als „Militärpersonen des Friedensstandes“ bezeichnet und damit einen Ausdruck wählt, der im MG. § 38 im Gegensatz zu den einberufenen Reserve- und Landwehroffizieren angewendet wird.¹⁷⁾ Das sonstige Einkommen wird jetzt herangezogen Preuß. G. 29. Juni 86 (Nr. 2) § 1.

¹⁴⁾ Für die zur Disposition gestellten

Offiziere aufgehoben das. § 9; die Verabschiedung mit Inaktivitätsgehalt findet nicht mehr statt.

¹⁵⁾ Dies gilt auch für die Militärinvalidenpensionen UOB. 21. Juni 84 (PrBBl. 343). Die Heranziehung hinsichtlich der höheren Pensionen unterliegt den Einschränkungen der § 3—10 der B. — Befreiung der Pensionserhöhungen u. Verstümmelungszulagen Anm. 4.

¹⁶⁾ Militärbeamte Nr. 1 I Anl. A Anm. 2.

§. 3. Die Beamten (§. 2) können von ihrem Dienst Einkommen einschließlich der Wart- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§. 1.) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4. Das Dienst Einkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des steuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Dienst Einkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesezte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußersten Falls, im Gesamtbetrage, bei Besoldungen (§. 3.) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler anschließend nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Dienst Einkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4. berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Die gemäß §§. 3—5. den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbands angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Dienst Einkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat¹⁵⁾.

§. 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3. begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1 Nr. 2. bezeichneten Kategorie¹⁴⁾, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

¹⁵⁾ Dieses sogen. notwendige Domizil findet keine Berücksichtigung mehr Komm. Abg. (Ann. 6) § 41 Schlußsatz.

§. 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand¹⁸⁾.

§. 11. Zu den indirekten (Gemeinde-Abgaben¹⁹⁾ müssen auch die nach §§. 1—5. begünstigten Personen gleich anderen (Gemeinde-Einwohnern) bei tragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreussischen Landesteilen bestehenden Umfange befreit²⁰⁾.

¹⁸⁾ Jetzt bestimmt das Preußkomm. AbgG. (Anm. 6) § 68 Abs. 6:

Die in § 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

¹⁹⁾ Dazu gehören außer den Verbrauchs-, Lustbarkeits- und Hundesteuern (KommAbgG. § 14—16) auch die Aufwands- (Lurus-) Steuern (das. § 23 Abs. 2) und die Umsatzsteuern (Bf. 19. Feb. 95 M. 111 und 12. Sept. 96 M. 71).

²⁰⁾ KommAbgG. (Anm. 6) § 19:

Wegen der Befreiung der Militair-Speiseeinrichtungen und ähnlicher Militairanstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Hierzu bestimmt die AusfAnw. (Anm. 9) Art. 10*:

Die Befreiung der Militair-Speiseeinrichtungen und ähnlicher Militairanstalten von den Verbrauchssteuern bleibt nach § 19 bestehen.

Hiernach sind sowohl für die älteren als für die neuen Landesteile (§ 11 der Verordnung vom 23. Sept. 1867 —

GS. S. 1648) die folgenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

a) die durch Ministerialerlaß vom 12. Mai 1837 (v. Kamptz Annalen Bd. 21. S. 452) veröffentlichte Allerhöchste Ordre vom 23. April 1821, wonach das für das Militär bestimmte Magazinut von dem behufs der städtischen Gemeindeausgabe nachgelassenen Aufschlage auf die Mahl- und Schlachtsteuer überall ausgeschlossen bleiben soll*).

*) Die Mahl- und Schlachtsteuer war als Staatssteuer aufgehoben, die Forterhebung der Gemeindefschlachtsteuer aber zugelassen worden G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 2—5. Das KommAbgG. (Anm. 6) gestattet die Forterhebung der Verbrauchssteuern von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen in dem seitherigen Umfange, wogegen die Wildpret- und Geflügelsteuer (AG. 24. April 48 GS. 131) auch neu u. mit abweichenden Steuerfüßen eingeführt werden kann § 14. Demgemäß bestehen die Schlachtsteuer in Potsdam, Posen, Gnesen, Breslau, Koblenz mit Ehrenbreitenstein und Aachen und die Mahl- und Schlachtsteuern in einigen Städten Hannovers und in verschiedenen Gegenden der Prov. Hessen-Raffau. Vom 1. April 1910 ab sollen diese Steuern fortfallen JolltarijG. 25. Dez. 02 (RGBl. 303) § 13 Abs. 1.

§. 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben nichts geändert werden.

§. 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalanlagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

2. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 29. Juni 1886. (GS. 181)²¹⁾.

§. 1. Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes¹²⁾, welche der Heranziehung zur Klassen- oder klassifizierten²²⁾ Ein-

b) die Allerhöchste Ordre vom 12. August 1824, laut welcher in allen Garnisonen, woselbst eigene Speiseanstalten für das Militär bestehen, die Kommunalsteuer für das darin konsumierte Fleisch dem Militär zurückerstattet werden soll^{*})

c) die Allerhöchste Ordre vom 13. Februar 1836, gemäß welcher die Kommunalsteuer für das von den Truppen unter anderen Verhältnissen, namentlich im Lager oder im Kantonnement konsumierte Fleisch gleichfalls zurückerstattet ist (v. Kainpff Annalen Bd. 8 S. 1200, Bd. 20 S. 151).

Zur Erklärung der bestehenden Rechts dienen die Min.Erlasse vom 28. Okt. 1824 (Annalen Bd. 8 S. 1201), 7. Febr. 1825 (Annalen Bd. 9 S. 268) und 6. März 1825 (Annalen Bd. 9 S. 270)^{**)}.

^{*}) Die Verzehrungsstelle (Garnison) braucht nicht innerhalb des Schlachtsteuerbezirks zu liegen (Vd. 10. März 97 (Pr. Vbl. XVIII 442)). — Abs. b wird durch c erweitert.

^{**)} Die Vergünstigung erstreckt sich danach auf die Speiseeinrichtungen in Kasernen und in Lazaretten, auf Speisevereine, die in nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militärvoorgesetzten von größeren oder kleineren Truppenabteilungen errichtet werden, nicht aber auf besonderen Offiziersspeiseanstalten.

²¹⁾ Die Grundlage für dieses G. und die in den anderen Bundesstaaten erlassenen ähnlichen Gesetze bildet das RG. 28. März 86 (Nr. 2a). Dieses hat die Besteuerung der Offiziere aus dem Gebiete der dem Reiche vorbehaltenen Militär- in das der Landes-Kommunalgesetzgebung übergeführt und dadurch die Bahn für das G. 29. Juni 86 frei gemacht. — Dieses soll die Offiziere in Rücksicht auf den häufigen und unfreiwilligen Wechsel des dienstlichen Aufenthaltsortes von den verschiedenen Steuerfällen der einzelnen Gemeinden möglichst unabhängig stellen. Es schließt die Besteuerung deshalb an deren Einschätzung zur Staatseinkommensteuer an und hat nach Neuregelung der letzteren im G. 24. Juni 91 (GS. 175) eine Ergänzung erfahren durch G. 22. April 92 (Nr. 2b). Weiter ist es durch das KommAbgG. ergänzt Ann. 6. — Nach seinem Inhalt betrifft das G. die Abgabepflicht § 1, deren Dauer § 6–8, den Gegenstand und Satz der Steuer § 2 u. 3 und die Veranlagung § 4 u. 5; § 9 regelt die Kommunalsteuerpflicht der zur Disposition gestellten Offiziere. — Quellen: Rf. 86 Nr. 154 (Entw.), 221 (Begr.); Literatur wie Ann. 6. — Zur Ausführung ergingen Anw. des Fin. Min. 9. Juni 92 (Nr. 2c) und die in Ann. 44 aufgeführten Vorschriften.

²²⁾ Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ist durch die Einkommensteuer ersetzt G. 22. April 92 (Nr. 2a).

kommensteuer unterliegen²³), haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§. 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 23. September 1867, Weisg-Samml. S. 1648) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

§. 2. (Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen²⁴) der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder²⁵). Außer Anschlag bleibt jedoch²⁶):

- a) dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabepflicht unterliegt²⁷,
- b) in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachscheidung des Heirathskonsenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren²⁸).

²³) Anw. (2e d. B.) Nr. 2.

²⁴) Das. Nr. 3. — Dazu gehören Zulagen, die von Dritten auf Grund einer der Militärbehörde gegenüber eingegangenen Verpflichtung gewährt werden UOB 5. Juli 92 (XXIII 30).

²⁵) Nach ErgG. (2b d. B.) Nr. 1 nur nach Maßgabe des EinkommensfG. (Anm. 31) § 11. Dieser lautet:

§ 11. Nehms der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Zelbständig zu veranlagern sind:

1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein

der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihilfe in dem Weisheit des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach § 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen*) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

²⁶) Anw. Nr. 6.

²⁷) Auch der Anspruch der Wohnsitzgemeinde auf $\frac{1}{4}$ des Gesamteinkommens mit Rücksicht auf steuerfrei zu lassendes auswärtiges Grundeinkommen KomAbgG. § 49 Abs. 2) findet den servisberechtigten Militärpersonen gegenüber keine Anwendung UOB. 9. Nov. 88 (PrWB. X 230).

²⁸) Heiratsgut Nr. 1 4 Anm. 65 d. B.

*) Dies sind die ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Einkommensteuer unterliegenden Personen. Eine selbständige Veranlagung dieser Familienglieder bezüglich des diesem G. unterliegenden Einkommens findet nicht statt UOB. 3. Nov. 94 (PrWB. XVI 182).

§. 3. Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur Klassen- oder klassifizirten²²⁾ Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den §§. 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Versteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar²³⁾.

Von diesem Einkommensbetrage haben die im §. 1 bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts²⁴⁾ — eine Abgabe zu entrichten, welche der nach den Bestimmungen des Steuertarifs im §. 17 des Einkommensteuergesetzes von einem gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt, mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer beträgt²⁵⁾.

Soweit dieses Einkommen aus Grundbesitz fließt, unterliegt es der Besteuerung gem. V. 23. Sept. 67 (Nr. 1 d. B.).

²²⁾ Anw. Nr. 4 u. 5. — Der Einkommensbetrag ist ein Netto-Teilbetrag. Lasten, die auf einzelnen Einnahmequellen lasten, sind von diesen in Abzug zu bringen. Die auf dem ganzen Vermögen lastenden Lasten sind alsdann nach Verhältnis auf die danach verbleibenden Netto-Teilbeträge zu verteilen V. 30. April 94 (Mitt. des FinMin. Heft 30 S. 105).

²³⁾ Anw. Nr. 8.

²⁴⁾ Änderung nach G. 22. April 92 (2b d. B.) Nr. 2; Einkommen bis zu 900 M. f. daselbst. EinkommenstG. (Anw. 21) § 17:

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als:	bis einschließlich:	Wart
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70

von mehr als:	bis einschließlich:	Wart
3600	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10500	300

Sie steigt bei höherem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich	in Stufen von	um je
Wart	Wart	Wart	Wart
10500	30500	1000	30
30500	32000	1500	60
32000	78000	2000	80
78000	100000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mark bis einschließlich 105000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark.

Anw. Nr. 10 Abj. 3.

Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im Voraus abzuführen. Dem Abgabepflichtigen steht frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Durch die Vorausbezahlung wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung eines ihr nicht gebührenden Abgabebetrages nicht berührt.

§. 4. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission³²⁾.

§. 5. Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen³³⁾. Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mittheilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist³⁴⁾.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei der Bezirksregierung frei, bei deren Entscheidung es bewendet³⁵⁾.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 6. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung beziehungsweise die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet, für die zur Klassen- beziehungsweise klassifizierten³⁶⁾ Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Personen mit dem Zeitpunkt der Heranziehung; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgibt, versetzt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet³⁶⁾.

§. 7. Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer³⁷⁾ verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

³²⁾ G. 92 (Nr. 2b) Nr. 3. — Ob-
liegenheiten des Vorsitzenden Anw. Nr. 1
u. 9—14.

³³⁾ Daf. Nr. 12.

³⁴⁾ Daf. Nr. 9.

³⁵⁾ Daf. Nr. 16.

³⁶⁾ Daf. Nr. 7.

³⁷⁾ Darunter ist das Gebiet der Ost- u.
Nordsee zu verstehen. Bef. der Admir.
14. März 87 (Anm. 44) Nr. 10, welche
zugleich die Begrenzung der Nordsee u.
das Verfahren näher bestimmt.

§. 8. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gefordert werden³⁸⁾.

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Abs. 2)³⁹⁾.

§. 9. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden⁴⁰⁾, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt⁴¹⁾, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) entsprechend⁴²⁾ erhöht worden ist.

§. 10. Dieses Gesetz gelaugt zuerst für das mit dem 1. April 1887 beginnende Steuerjahr zur Anwendung.

Mit der Ausführung werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt²¹⁾.

2a. Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben. Vom 28. März 1886. (RGBl. 65)⁴³⁾.

§. 1. Die Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 571) tritt insoweit außer Kraft, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen,

³⁸⁾ Nach §. 92 (Nr. 2 b) Nr. 4 Abs. 1 nebst Anw. Nr. 15 gilt dabei das EinkommstG. (Anm. 21) § 58:

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§. 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden

Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beantragt werden.

³⁹⁾ Änderung nach §. 92 (Nr. 2 b) Nr. 4 Abs. 2.

⁴⁰⁾ Dies gilt auch von den Bezirks-offizieren vegr. (Anm. 21).

⁴¹⁾ Das Heiratsgut (Anm. 28) ist danach steuerpflichtig MVB. 10. Feb. 88 (XVI 160).

⁴²⁾ Die von der Pension zu entrichtende Kommunalsteuer darf danach den Betrag, um den die Pension erhöht ist, nicht übersteigen, daselbst.

⁴³⁾ Anm. 21. — Quellen des Gef. RL. 85/86 Druckf. 192 (Entw. u. Vegr.), 210 (SB); StB. 1450, 1593 u. 1601.

sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht.

§. 2. Ueber die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, wird der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Wirksamkeit.

2b. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892. (GS. 101²¹).

Einziger Paragraph.

Soweit in dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181) auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer Bezug genommen wird, finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 175) nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung.

1. Dem außerdienstlichen selbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Maßgabe des §. 11 des Einkommensteuergesetzes²²) zuzurechnen.
2. An die Stelle des im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in Bezug genommenen Steuertarifs der §§. 7 und 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. von 1873 S. 213) tritt der Steuertarif in §. 17 des Einkommensteuergesetzes²¹). Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.
3. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
4. Die Ermäßigung der veranlagten Abgaben (§. 8 a. a. D.) erfolgt unter Anwendung der Vorschriften im §. 58 des Einkommensteuergesetzes²⁸).

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).

2c. Anweisung des Finanzministers, betreffend Ausführung der Gesetze vom 29. Juni 1886 (G.S. S. 181) und vom 22. April 1892 (G.S. S. 101). Vom 9. Juni 1892. (Mitteil. des Fin.-Min. Heft 30 S. 98)⁴⁴).

Nr. 1. Die dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission durch die Gesetze vom 29. Juni 1886 und 22. April 1892 übertragenen Obliegenheiten bestehen in:

- a) der Feststellung des der Abgabe für Gemeindezwecke unterliegenden Einkommens und der diesem entsprechenden jährlichen Abgabe,
- b) der Benachrichtigung des Abgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der Feststellung zu „
- c) der Entscheidung über etwaige Erlassanträge,
- d) der Mitwirkung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirksregierung.

Eine weitere Beteiligung des Vorsitzenden in Bezug auf die Erhebung der Abgabe, die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres infolge von Garnison- oder Wohnungswechsel, Abkommandierung, Versetzung, Ausscheiden aus dem Dienst u. s. w. eintreten, findet nicht statt. Jedoch sind im Falle der Anzeige von der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen in den Bezirk einer anderen Veranlagungskommission dem Vorsitzenden der letzteren die auf die Feststellung der Abgabe bezüglichen Mitteilungen zu machen.

Nr. 2. Der Abgabe unterliegen die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Friedensstandes⁴⁵), welche innerhalb des preussischen Staates in Garnison stehen und zur preussischen Einkommensteuer veranlagt sind.

Wird diese Veranlagung im Laufe des Jahres infolge der Einlegung der Rechtsmittel oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufhebung bezw. das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres erfolgter Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für denjenigen Zeitraum des laufenden Steuerjahres, für welchen letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Festsetzung von Nachsteuern (§§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes). Vielmehr haben im Falle einer solchen Festsetzung die Gemeinden keinen Anspruch auf entsprechende Nachforderung an der Abgabe für Gemeindezwecke.

Nr. 3. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen und auch von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der

⁴⁴) Gleiche Anweisungen erließen der Kriegsmin. Bf. 12. Feb. 86 (MVB. 37) u. die Admiralität Bef. 14. März 87 (MVB. 27). Die in diesen enthaltenen

besonderen Bestimmungen sind in Anm. 37, 45, 46 u. 47 nachgewiesen.

⁴⁵) Dazu treten in der Marine die Ingenieure des Soldatenstandes Bef. der Adm. (vor. Anm.) Nr. 1.

Kommunalsteuerpflicht unterliegt. Nur diejenigen Personen sind also zur Abgabe heranzuziehen, welche außer dem dienstlichen und außer etwaigen Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausweislich der Einkommensnachweisung noch Privateinkommen aus Kapitalvermögen, aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w. (§§. 12, 15 a. a. O.) beziehen.

Nr. 4. Für die Ermittlung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei der Veranlagung der Staatssteuer wegen des Vorhandenseins von Familienmitgliedern unter 14 Jahren oder wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse eine geringere als die dem nachgewiesenen Einkommen entsprechende Steuerstufe festgesetzt ist (§§. 18, 19 a. a. O.).

Nr. 5. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege der Rechtsmittel erzielten Änderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für die Gemeindeabgabe an sich wirkungslos. Wenn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Regierung überlassen, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Rechtsmittel gegen die Staatssteuerveranlagung anzusetzen und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls im Rechtsmittelverfahren das Einkommen aus anderen Quellen, als aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältnis, zu einem geringeren Betrage angesetzt worden ist.

Die Bewilligung eines Erlasses an der Staatssteuer im Laufe des Jahres ist indes ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe.

Nr. 6. Von dem bei der Veranlagung der Staatssteuer für das betreffende Steuerjahr zum Grunde gelegten, aus der Einkommensnachweisung zu ersehenden Jahresbetrage des steuerpflichtigen Einkommens ist in Abzug zu bringen:

- a) das gesamte Dienstfeinkommen,
- b) das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sowie bei Militärärzten das Einkommen aus einer Zivilpraxis.

Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß der Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens, von welchem die Abzüge gemacht werden, sich nur aus den Nettoerträgen der verschiedenen Quellen zusammensetzt, nachdem die abzugsfähigen Ausgaben (Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten) von den in der Einkommensnachweisung aufgeführten Erträgen, Pächten, Mieten und sonstigen Bruttoeinnahmen in Abzug gebracht sind. Die das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb vermindernenden Zinsen, Renten u. s. w. müssen deshalb zuvörderst von den nachgewiesenen Erträgen dieser Quellen abgezogen werden, ehe diese wiederum geeignet sind, von dem Betrage des steuerpflichtigen Jahreseinkommens abgezogen zu werden.

Außerdem ist in Abzug zu bringen:

- c) bei denjenigen, vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen, welche einer Charge angehören, für welche die Erteilung des Heiratskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, derjenige Einkommensbetrag, welcher nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heiratskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war.

Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.

Nr. 7. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Ernennung oder auf die Verlegung des Wohnsitzes nach der preussischen Garnison folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Abgabepflichtige stirbt, aus dem aktiven Dienst ausscheidet oder in eine nicht zur preussischen Monarchie gehörende Garnison versetzt wird⁴⁶⁾. Inwieweit ein Kommando einer Verlegung gleich zu achten, ergibt sich aus den dieserhalb bestehenden Bestimmungen (vergl. die Zirkularverfügung vom 16. Februar 1875, Mittheilungen Heft 2 Z. 4 und Art. 35 Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891).

Nr. 8. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke, oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Bei der Verlegung des Wohnsitzes aus einem Gemeindebezirk in den andern, sowie bei einer Verlegung innerhalb Preussens geht die Berechtigung zum Bezuge der Abgabe mit dem ersten des auf die Verlegung des Wohnsitzes folgenden Monats auf die Gemeinde des neuen Wohnortes über⁴⁷⁾.

Nr. 9. Nach vorstehendem (Nr. 7 und 8) hat der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission, bevor er die „berechtigte“ Gemeinde von der Feststellung der Gemeindeabgabe benachrichtigt (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886), die Berechtigung derselben zwar zu prüfen und die Vermeidung von Weiterungen sich thunlichst angelegen sein zu lassen, auch nach Bedürfnis die zuständigen Behörden um die zu diesem Zwecke notwendige Auskunft zu ersuchen.

⁴⁶⁾ Der Abgabepflichtige hat solche Veränderung unter Bezeichnung des Monats, mit dem sie eintritt, dem Vorstande sowohl der bisherigen als dem der neuen Wohnortsgemeinde anzuzeigen, letzterer auch den Jahresbetrag der Abgaben mitzutheilen Vf. KrMin. (Ann. 44) Nr. 16 Abs. 2.

⁴⁷⁾ Der Abgabepflichtige hat die etwa an

die seitherige Wohnortsgemeinde entrichtete Abgabe zurückzufordern. Diese ist nicht verpflichtet den zuviel empfangenen Betrag an die Gemeinde des neuen Wohnortes abzuführen. Beschwerden im Falle der Verweigerung gehen an die Regierung, zu deren Bezirk die sich weigernde Gemeinde gehört, das. Nr. 19.

Wird gleichwohl demnächst ermittelt, daß die Benachrichtigung an eine nicht berechnigte Gemeinde erlassen ist, so hat der Vorsitzende, da der Abgabepflichtige nur an eine Gemeinde die Abgabe für dieselbe Zeit zu entrichten verpflichtet ist, seine Benachrichtigung zu berichtigen, sodann aber an die berechnigte Gemeinde eine anderweite Benachrichtigung, bezw. wenn diese Gemeinde außerhalb seines Geschäftsbezirks belegen ist, an den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission dieser Gemeinde die erforderliche Mittheilung gelangen zu lassen.

Nr. 10. Behufs Festsetzung der Abgabe hat nach Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr der Vorsitzende der Veranlagungskommission die der Gemeindeabgabe unterliegenden Einkommensteuerepflichtigen in eine Nachweisung einzutragen, auf Grund der Einkommensnachweisung die Ermittlung des abgabepflichtigen Einkommens vorzunehmen und die entsprechende Steuer einzutragen.

Ein Muster zu dieser, demnächst mit dem Feststellungsvermerk zu versehenen Nachweisung ist unter A beigelegt⁴⁵⁾. Dieselbe kann nach Bedürfnis gemeindeweise geführt, auch so eingerichtet werden, daß sie für mehrere Jahre zu gebrauchen ist. Den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen bleibt es überlassen, bezüglich derjenigen der Gemeindeabgabe unterliegenden Militärpersonen, deren Gesamteinkommen nicht mehr als 3000 M. beträgt, die zur Feststellung der Abgabe erforderlichen Merkmale aus den Einkommensteuerlisten selbst zu entnehmen oder die Gemeindevorstände mit der Aufstellung und Einreichung entsprechender Anträge zu beauftragen.

Die Feststellung der Abgabe ist lediglich nach den für die Einkommensteuer gültigen Steuerstufen und jährlichen Steuerjahren bezw. nach den im §. 74 des Einkommensteuergesetzes für Einkommen von höchstens 1000 M. hierüber getroffenen Bestimmungen zu bewirken mit der Maßgabe, daß der niedrigste Steuerfuß von 2,40 M. auch dann festzusetzen ist, wenn das abgabepflichtige Einkommen weniger als 420 M. beträgt.

Nr. 11. Hat der Vorsitzende gegen die Einschätzung eines Abgabepflichtigen zur Einkommensteuer Berufung eingelegt, so ist bis zur Entscheidung über letztere die Feststellung der Gemeindeabgabe desselben anzusetzen.

Nr. 12. Zu den Benachrichtigungsschreiben an die Abgabepflichtigen (§. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist ein Muster in Anlage B beigelegt⁴⁵⁾. Die Behändigungsscheine sind mindestens ein Jahr lang geordnet aufzubewahren.

Nr. 13. Die für die berechtigten Gemeinden aufzustellenden Listen, in welche die Personen der Abgabepflichtigen und der Jahresbetrag der von ihnen zu entrichtenden Abgabe einzutragen sind, hat der Vorsitzende zu vollziehen. Der Empfang ist zu bescheinigen.

⁴⁵⁾ Die Muster sind nicht abgedruckt.

Nr. 14. Das vorstehend geordnete Verfahren (Nr. 10 bis 13) findet auch in betreff derjenigen Abgabepflichtigen, welche erst im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer herangezogen werden, sobald die Veranlagung derselben erfolgt ist, entsprechende Anwendung, indem zu diesen Zwecken ein Nachtrag zu der Nachweisung A angelegt und ebenso ein Nachtrag zu der Liste (Nr. 13) der berechtigten Gemeinde zugestellt wird.

Nr. 15. Die Bewilligung einer Ermäßigung der veranlagten Abgabe (§. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1886, Nr. 4 des Gesetzes vom 22. April 1892) kann nur in Frage kommen, wenn der Wegfall einzelner derjenigen Einnahmequellen dargethan wird, aus welchen das abgabepflichtige Einkommen fließt. (Kapitalien, Renten u. s. w.)

Im übrigen sind die Grundsätze, welche bezüglich der Erlassbewilligung bei der Einkommensteuer maßgebend sind, anzuwenden³⁸⁾.

Das dienstliche Einkommen, sowie das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb bleiben außer Betracht.

Nr. 16. Die Beschwerden (§. 5 Abf. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) an die Bezirksregierung (in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern) kann innerhalb der vorgeschriebenen zweimonatlichen Frist bei der Regierung unmittelbar oder bei dem Vorstehenden der Einkommensteuerveranlagungskommission schriftlich eingereicht werden.

Letztere hat die etwa erforderlichen thatsächlichen Ermittlungen unverzüglich zu veranlassen und das Ergebnis mit gutachtlicher Äußerung zur Entscheidung vorzulegen. Der Regierung bleibt überlassen, ob vor der Entscheidung über eine Beschwerde der berechtigten Gemeinde auch der Abgabepflichtige anzuhören ist und umgekehrt. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung der Beschwerden im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Abgabepflichtigen finden die Bestimmungen der Zirkularverfügung vom 27. Oktober 1874 (IV. 10351) entsprechende Anwendung³⁹⁾.

III. Kirchen- und Schulsteuern.

Von der Kirchensteuer sind die Militärpersonen befreit, die Mitglieder der Militärgemeinden sind. Zu diesen gehören die Personen des Soldatenstandes während des aktiven Dienstes oder der Einberufung und — in Orten, in denen ein Militärprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Zivilgeistlicher sich befindet — auch die zur Disposition gestellten Offiziere und die Militärbeamten. Dasselbe gilt von den Frauen und den in der elterlichen Gewalt und im väterlichen Hause befindlichen Kinder dieser Militärpersonen⁴⁰⁾.

Offiziere sind trotz ihres Gemeindesteuervorrechts (Nr. II) nicht von Schulverbandslasten befreit und gehören im Gebiete des Landrechts zu den Hausvätern.

³⁸⁾ Entsprechende Bestimmung enthält für Berufungen gegen die Einkommensteuerveranlagung die Ausf. Anw. 5. Aug. 91 Art. 62⁷.

³⁹⁾ MilKirchenD. 12. Feb. 32 (GS. 69) § 33—37, die nach den militärkirchlichen Dienstordnungen (Nr. 2 Ann. 9 d. B.) bis auf weiteres in Kraft bleiben.

Unteroffiziere und Soldaten — die früher den inzwischen meist aufgehobenen Garnison-
schulen zugewiesen waren — gehören dagegen nicht zur Schulgemeinde; ihre Kinder
finden in der Volksschule gegen ein festzusetzendes Schulgeld Aufnahme⁴¹⁾.

IV. Chauffeergeld.

Über das Chauffeergeld — das von den auf die Provinz übergegangenen früheren
Staatschauffeen überhaupt nicht mehr erhoben wird⁴²⁾ — bestimmt der Tarif
29. Feb. 40 (GS. 94), Befreiungen:

Chauffeergeld wird nicht erhoben:

2. von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair
auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren
oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in
Dienst-Uniform geritten werden⁴³⁾, ingleichen von den unangespannten
etatmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen
Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im
letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung
ausgestellte Marschrouten, oder durch die von der oberen Militairbehörde
ertheilte Ordre ausweisen.

V. Post- und Telegraphengebühren.

1. Gesetz betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Vom 5. Juni 1869. (RGBl. 141)⁴⁴⁾. (Auszug.)

§. 2 Abs. 2. Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Ma-
rine-Angelegenheiten, als reinen Reichs⁴⁵⁾dienst-Angelegenheiten, im Nord-⁴⁶⁾
deutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden auf-
recht erhalten.

§. 5. Die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militair-
standes und denen der Kaiserlichen⁴⁷⁾ Kriegsmarine bewilligt sind, werden
einstweilen anrecht erhalten. Dem Bundespräsidenten bleibt es vorbehalten,
diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

1a. Ausführungs-Bestimmungen, Regulativ über die Portofreiheiten im Nord- deutschen Postgebiete. Vom 15. Dezember 1869. (MBl. 1870 S. 26). (Auszug.)

Art. 7. In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen
Portofreiheiten, welche reine Reichs⁴⁸⁾dienst-Angelegenheiten betreffen und von un-
mittelbaren Staats- oder Reichs⁴⁹⁾behörden, mit Einschluß der solche Behörden

⁴¹⁾ MBl. 13. April 89 (XVIII 155).

⁴²⁾ G. 27. Mai 74 (GS. 184).

⁴³⁾ Dienstmäßig gekleidete Offiziere zu
Pferde sind nach AG. 21. März 44 inner-
halb einer Meile vom Garnisonorte
Chauffeergeldfrei, wobei es der Mitteilung,
daß sie im Dienste seien, nicht bedarf Vf.
26. Juni 52 (MBl. 203).

⁴⁴⁾ Das G. ist eingeführt in Baden
Verf. 15. Nov. 70 (RGBl. 627) Art. 80 II⁴,

Sachsen G. 20. Dez. 75 (RGBl. 323),
Bayern u. Württemberg G. 29. Mai 72
(RGBl. 167), Elsaß-Lothringen G. 1. März
72 (GBl. f. Elsaß-L. 150) u. damit ReichsG.
geworden. Die in dem G. u. den Ausf.-
Best. (Nr. 1 a) angewendeten Bezeichnungen
„Bundesdienst“, „Bundesbehörden“ be-
deuten jetzt „Reichsdienst“, „Reichsbehörden“
G. 16. April 71 (RGBl. 63) § 2 Abs. 2).

vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingeben. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichs-²⁴⁾Behörden abgesandt oder an Reichs-²⁴⁾Behörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staats-²⁴⁾Behörden die Portofreiheit.

Art. 8. Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. die Korrespondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nötig werden, daß einzelne Militär-Personen oder Militär-Beamte von ihren Truppen resp. Marinetheilen abkommandirt, oder Truppentheile dislozirt sind.
2. Geld-Sendungen der Militär- und Marine-Behörden: a) für Militär-Transporte an Eisenbahn-Verwaltungen und für Vorspann an Orts-Behörden, b) für Fournage-Lieferungen an Orts-Behörden, c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten, d) für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Korvetten-Kapitain excl. aufwärts, e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3. Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen: a) seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Kommandos, b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Kommunalbehörde;
4. in Invaliden-Angelegenheiten: a) die an Bundes-Civilbehörden sowie an Militär- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts²⁵⁾, b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichs-²⁴⁾Behörde oder -Kasse;
5. in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten: a) Circularbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband, b) Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde verwendet werden, c) Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
6. in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen, auch bei ihrer Circulation unter Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Offiziers zu ersehen ist;
7. Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 100 Pfund portofrei befördert werden.

²⁵⁾ Hierzu hat laut Vf. 23. Okt. 89 (M. 171) das Staats-Min. im Einverständnis mit dem Post-Min. beschlossen,

1. daß die seitens der Anstellungsbehörden an Militärämtern gerichtete, lediglih durch Bewerbungen solcher um ihnen vorbehaltenen Stellen veranlaßten Sendungen, ebenso wie die betreffenden Gesuche selbst, portofrei zu befördern sind,

2. daß dagegen Sendungen von Zivilbehörden an untergeordnete Beamte und Militärbehörden behufs Feststellung der die Zivildienstverhältnisse jener Bediensteten beeinflussenden — insbesondere für Berechnung ihrer pensionsfähigen Dienstzeit maßgebenden — Militärdienste keinen Anspruch auf Portofreiheit haben.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften⁶⁴⁾. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Orts-Vorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

(Abf. 3)⁶⁵⁾.

Art. 9. In Betreff der Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Kaiserlichen⁶⁶⁾ Kriegsmarine bewilligt sind, tritt keine Aenderung ein.

2. Verordnung betreffend die gebührenfreie Beförderung der Telegramme. Vom 2. Juni 1877. (RGBl. 524.) (Auszug.)

§. 1. Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind.

§. 2. Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Anslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinie hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den ausgehenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bezw. des Deutschen Reichs-Telegraphengebietes nicht statt.

⁶⁴⁾ Danach ist erforderlich, daß die Sendungen a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen u. b) auf der Adresse mit dem Portofreiheits-Bemerk „Militaria“, „Marinesache“ versehen sind. Von dem Erfordernis zu a) ist nur abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels

befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheits-Bemerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens u. Bezeichnung des Amtscharakters bescheinigt.

⁶⁵⁾ Abf. 3 der den Verkehr mit Hohenzollern ausschloß, mit Ausdehnung des Postgebietes auf Süddeutschland (Anm. 54) fortgefallen.

§. 4. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

- a) mit amtlichem Siegel oder Stempel,
- b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“, „Reichsdienstsache“, „Militaria“ u. s. w. versehen sind, (Abs. 2 und 3.)

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde Kürassier-Regiment. Wenn der Angeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Verzeichnung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

§. 6. Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Anlage E (zu Anmerkung 90).

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888. (RGBl. 59).

§. 1. Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- (Marine-) Theile beurlaubt sind²⁾, sowie derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten.

§. 2. Auf die nach §. 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

- a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen geseglich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie

¹⁾ Quellen: *RL*, 87/8 Druck. Nr. 15 (Pogr.), 82 (*RGBl.*); *StB.*, 110, 663 u. 717. — Besondere Ausführungsbest. — neben den über die Unterstützung bei Friedensübungen ergangenen (Unteranzl. F 1) sind nicht erlassen; es wird nur auf die Unterschiede (zu dem *G. Anl. F*) hingewiesen, daß das *G.* 28. Feb. 88: a) den Kreis der Unterstützungsberechtigten weiter zieht; b) die Unterstützung nicht auf Verlangen, sondern nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt u. die Ausschlußfrist von 4 Wochen

demnach keine Anwendung findet; c) die Unterstützung nicht nach Hunderteilen des ortsüblichen Tagelohns, sondern nach festen Sätzen bestimmt; d) den Zeitpunkt der Erstattung der gewährten Unterstützungen der jedesmaligen Feststellung durch *RG.* vorbehält *Bf.* 20. Aug. 95 (*StB.* 133). — Die bei Durchführung des *G.* erforderlichen Postsendungen sind portofrei *Bf.* *Ranzl.* 12. März 02 (*StB.* 95).

²⁾ Nr. 4 Anm. 104 d. *StB.*

- b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und (Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensttritt desselben hervorgetreten ist.

Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten, geschiedenen Ehefrauen und unehelichen Kindern steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach §. 17 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden³⁾ ob.

Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§. 4. Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§. 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§. 5. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich sechs Mark, in den übrigen Monaten neun Mark;
- b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der im §. 2 unter b bezeichneten Personen monatlich vier Mark.

Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brotsorten, Kartoffeln, Brennmaterial u. dergl. werden.

Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§. 6. In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des §. 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§. 7. Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt,

³⁾ Nr. II 4 Anm. 37 d. B.

den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen¹⁾. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirkskommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§. 7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§. 6) nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 9. Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicherzustellen, so ist die Landesregierung befugt, die nöthigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§. 10. Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten voranzuzahlen.

Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppentheile erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimath bewilligt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. In soweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275)²⁾ Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§. 11. Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntniß zu Gefängnißstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

¹⁾ Nr. II 4 Anm. 38 d. B.

²⁾ Nr. III 2 d. B.

Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§. 12. Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den im §. 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Anlage F (zu Anmerkung 90).

Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 10. Mai 1892. (RGBl. 661¹).

§. 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen²) Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §. 66 Absatz 2 des Reichs Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Dienst Einkommen gewährt ist, gehört³.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat⁴,

¹) Quellen: RL 90/2 Druck. Nr. 438 (Begr.), 733 (RB.); StB. 2855, 4886 u. 5153. — Zur Ausführung ergingen die Vorschr. des RR. 2. Juni 92 Unteranlage F 1. Weitere Erläuterungen zu G. u. AusVorschr. brachten zwei Vf. der Min. d. Inn. u. d. Fin. I v. 20. Juni 92 (RB. 277) u. II v. 23. Aug. 94 (RB. 154), deren Inhalt in den Anmerkungen zu F u. F 1 aufgenommen ist.

²) Auch bei freiwilliger Uebung Vf. 11. Sept. 94 (RB. 158).

³) Hat ein Beamter auf den Fortbezug seines Dienst Einkommens während der Übungsdauer keinen Anspruch, so ist dies von der Gemeindebehörde auf der Empfangsbekundigung durch die Eintragung folgenden Vermerks auszudrücken:

„Der Hilfschaffner (Postillon, Posthilfsbote, Streckenarbeiter pp.) hat sein Dienst Einkommen nicht fortbezogen“.

Ist der Einberufene überhaupt nicht Beamter, obwohl dies nach Angabe der Zivilstellung angenommen werden kann,

so wird der Zusatz „nicht Beamter“ genügen II. Vf. (Anm. 1) Nr. 3.

⁴) Entscheidend ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der Familie, für die maßgebenden Tagelohnsätze (Ausf. Vorschr. § 2), dagegen der des Einberufenen. Fallen beide nicht zusammen, so hat die Gemeindebehörde den Tagelohnsatz durch Rückfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes oder aus Zusammenstellungen der Lohnsätze zu ermitteln Vf. I (Anm. 1) Nr. 1 u. 2. — Der Anspruch ist gewährt, auch wenn er bei einer nicht zuständigen Behörde angebracht ist Vf. II Nr. 1. Er ist auch begründet, wenn der Einberufene oder die Familie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat. Erstererfalls bestimmt sich der Tagelohnsatz nach dem Kontrolorte, letzterenfalls nach dem Aufenthaltsorte des Einberufenen. Befinden sich der Einberufene und die Familie im Auslande, so ist der Kontrolort überhaupt maßgebend Vf. II Nr. 3 u. Vf. 30. Sept. 94 (RB. 156).

und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht⁵⁾.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59)⁶⁾.

§. 2. Die täglichen Unterstützungen⁷⁾ sollen betragen:

- a) für die Ehefrau⁸⁾ dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,
- b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Unterstützung sechszig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§. 3. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat⁹⁾.

§. 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

⁵⁾ Anmeldung des Anspruchs Ausf.-Vorschr. § 1.

⁶⁾ Als Lieferungsverbände gelten die Kreise (Stadt- und Landkreise). Die Organisation und Vertretung der Lieferungsverbände regelt sich nach den Bestimmungen in den § 6—9 des Gesetzes vom 28. Feb. 1888 (Anl. E d. W.). Die Geschäfte der dort vorgesehenen Kommissionen sind in den Landkreisen von den Kreisauausschüssen, in den Stadtkreisen von den Magistraten oder von Kommissionen, welche nach den Kommunalverfassungsgesetzen zu bilden sind, wahrzunehmen. Von der Befugnis der Einsetzung mehrerer Kommissionen innerhalb eines Lieferungsverbandes kann für vollreichere Stadtkreise Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen wird für mehrere Kommissionen die Teilung der Geschäfte nicht nur nach räumlicher Abgrenzung, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten, etwa nach dem Anfangsbuchstaben im Namen des Einberufenen in Frage kommen können. Die Tätigkeit der Lieferungsverbände erstreckt sich auch auf die Prüfung der Frage, ob nach den von den Gemeindebehörden gegebenen Unterlagen ein Anspruch auf Unterstützung

gesetzlich begründet ist; eine Prüfung der Bedürftigkeit ist nur dann geboten, wenn für Kinder über 15 Jahre, Ascendenten oder Geschwister des Einberufenen, welche nach dessen Eintritt in den Dienst in die Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, versetzt werden, oder für Verwandte der Ehefrau Unterstützung nachgesucht wird. Je nach dem Ergebnis der Prüfung werden in der aus den beispielsweise Eintragungen des Modells A ersichtlichen Art die Unterstützungsbeiträge berechnet und zur Zahlung angewiesen. Da hierbei der ortsübliche Tagelohn zugrunde zu legen ist, so wird die Prüfung des maßgebenden Lohnsatzes besondere Sorgfalt erheischen Vf. I Nr. 5. Verzeichnis der Lieferungsverbände Nr. II 4 Anl. A Beilage B d. W. Die Mitwirkung eines Offiziers (Anl. E § 7 Abs. 2) ist im allgemeinen entbehrlich; erscheint sie im militärischen Interesse wünschenswert, so erfolgt sie auf Kosten des Militärfonds Vf. II Nr. 5.

⁷⁾ Festsetzung und Anweisung Ausf.-Vorschr. § 2, Zeitdauer § 3—6.

⁸⁾ Nicht die ihre Stelle im Hauswesen verlebende Person Vf. II Nr. 8.

⁹⁾ Ausf.Vorschr. § 8 u. 9.

§. 6. Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rück- sichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Unteranlage F 1 (zu Anlage F Anmerkung 1).

Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892. (RGBl. 668)¹⁾.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs- Gesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§. 1. Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungs- berechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus²⁾, und überjendet die Liste mit der Bescheinigung der Wichtig-

¹⁾ Die § 3, 8 u. 9 nebst den Mustern A, B u. C sind neugefaßt Bef. 12. Dez. 98 (RGBl. 1305). — ErläuterungsBf. I u. II wie F Anm. 1. — Postofreiheit wie Anl. E Anm. 1 (Schlußsatz).

²⁾ Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruches auf Unterstützung entgegennimmt, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Dauer derjenige, für dessen Familie Unterstützung nach- gesucht wird, zur Übung einberufen ist. Zu diesem Zweck wird in der Regel der Stellungsbefehl oder der Militärpaß des Einberufenen einzusehen sein. Nach An- ordnung der Militärbehörde werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Kontrollversammlungen darüber be- lehrt werden, daß, wenn derartige Unter- stützungsanträge vor Beginn der Übung gestellt werden, der Stellungsbefehl, wenn sie nach beendigter Übung gestellt

werden, der Militärpaß als Ausweis vor- zuzeigen ist Bf. I Nr. 3. Da die Be- zirkskommandos die Wichtigkeit der Be- rechnungen nicht immer auf Grund der Stellungsbefehle und Militärpässe be- scheineigen können, erhalten sie unmittelbar nach Beginn der Übung eine Nachweisung über die Zahl der Marschtage für den Rückmarsch, die sie den Pflanzungsverbänden mitzuteilen haben Bf. II Nr. 7. — Bei Ehefrauen ist der Geburtsname, bei Kindern das Lebensalter anzugeben Bf. I Nr. 4. Für Kinder, die während der Übung ge- boren werden und ebenso für Angehörige, die während der Übung sterben, beschränkt sich der Unterstützungsanspruch nach dem Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses. Bei Kindern der Ehefrau aus früheren Ehen sind auch die Familiennamen der- selben einzutragen. — Ein von der Ehe- frau des Einberufenen in die Ehe mit-

keit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen²⁾.

§. 2. Die Unterstützungsbeträge⁴⁾ werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Modells A zur Zahlung angewiesen⁵⁾. Als Aufenthaltsort gilt derjenige Ort, an welchem der Einberufene sein Unterkommen (Wohnung, Schlafstelle etc.) hatte, auch wenn er außerhalb dieses Ortes beschäftigt war⁶⁾.

Die Zahlung erfolgt

- a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung⁷⁾ für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats⁸⁾,
- b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und
- c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beantragt, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen⁹⁾.

gebrachtes uneheliches Kind ist, auch wenn es von dem Einberufenen unterhalten wird, nicht unterstützungsberechtigt. Bei Kindern, welche den Geburtsnamen der Mutter tragen, ist demzufolge regelmäßig eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß sie die Rechtsstellung ehelicher Kinder besitzen Vf. II Nr. 4.

²⁾ Die Prüfung und Feststellung dieser Umstände erfolgt endgültig und unter Ausschluß jeder Nachprüfung durch die im Lieferungsverbände gebildete Kommission (Kreisaußschuß, Magistrat etc.) Vf. II Nr. 6.

³⁾ Die Lieferung von Brottorn u. s. w. ist — abweichend von G. 28. Feb. 88 (Anl. E) § 5 Abs. 2 — ausgeschlossen Vf. I Nr. 6.

⁴⁾ Zahlstelle ist die Kasse des Lieferungsverbandes, auf dem Lande die Kreis kommunalkasse Vf. I Nr. 7 u. Vf. 12 Okt. 92 (M. 365).

⁵⁾ Hinzugefügt Bel. 15. Nov. 02 (RGBl. 278).

⁶⁾ Auch wenn die Übung nicht stattgefunden hat Vf. 17. Sept. 97 (M. 203).

⁷⁾ Wenn die Übung einen kürzeren Zeitraum als einen Halbmonat in Anspruch nimmt, so ist im Sinne des Gesetzes nur für die wirkliche Übungsdauer, einschließlich der Marschtage, Unterstützung zu bewilligen Vf. I Nr. 6.

⁸⁾ Die Marschtage für den Hin- u. Rückweg bestimmen sich nach den mili-

§. 3. Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldete eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

Auf Zahlungen, welche gemäß §. 2 halbmönnlich im voraus geleistet sind, findet die Vorschrift im §. 5 Anwendung¹⁾.

§. 4. Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Bestimmungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt¹⁰⁾.

§. 5. Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmönnats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt¹¹⁾.

§. 6. In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Kreisverbänden schnellig Nachricht geben.

§. 7. Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Modells A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt¹²⁾.

§. 8¹⁾. Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über Kriegseinstellungen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1894 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 341 in Verbindung mit S. 426)¹³⁾, näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben eine Nachweisung, in die alle Empfangsbescheinigungen in alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden eingetragen werden, nach dem beiliegenden Modell B

tätischen Dienstvorschriften über Marschgebührenliste Bf. 9. Nr. 95 (M. B. 237). — Anm. 2.

¹⁰⁾ Die Unterstützung ist deshalb nur für die Zeit der tatsächlichen Abwesenheit, nicht für den Halbmönnat zu gewähren; nur eine Rückzahlung wird durch §. 5 ausgeschlossen Bf. 1. März 95 (M. B. 133).

¹¹⁾ Wo Unterstützungen versehentlich für einen kürzeren Zeitraum gewährt worden sind, als nach den Bescheinigungen des Bezirkskommandos hätten in Ansatz gebracht werden können, ist die Nachzahlung des fehlenden Betrages, unabhängig von einem erneuten hierauf gerichteten Antrage des Einberufenen oder seiner Angehörigen, zulässig Bf. II Nr. 9.

¹²⁾ Es ist unbedenklich, daß für die

empfangsberechtigte Person ein Bevollmächtigter den Empfang der Unterstützung bescheinigt. Nur ist in solchen Fällen die Vollmacht dem Belegmaterial beizufügen Bf. II Nr. 10. Die Auszahlung der Unterstützung durch Postanweisung erscheint statthaft das. Nr. 11. — Der Posteinlieferungsschein kann als gültige Empfangsbescheinigung im Sinne der Spalte 10 des Empfangsbescheinigungsformulars anerkannt werden das. Nr. 12. — Wenn die Unterstützungsbeiträge nach stattgehabter Zahlung und Quittierung erhöht worden sind, so ist auch über den nachgezählten Betrag besondere Quittung — unter buchstäblicher Angabe des Betrages — zu leisten das. Nr. 14.

¹³⁾ Nr. II 4 Anl. A Beilage C.

aufstellen¹⁴⁾. Diese Nachweisung ist nebst den als Belege dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber *z.* bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos zur Prüfung in Umlauf zu setzen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen¹⁵⁾.

§. 9¹⁾. Die belegten und festgestellten Nachweisungen (§. 8) sind nebst einer sich auf das Staatsgebiet oder den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde beziehenden Zusammenstellung nach dem beiliegenden Muster C im Laufe der letzten drei Monate jedes Rechnungsjahrs durch Vermittelung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamte des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützung an die bei der Vorlegung der Nachweisungen bezeichneten Landeskaassen veranlassen wird¹⁶⁾.

¹⁴⁾ Die Aufstellung geschieht zweckmäßig am Schlusse der für militärische Übungen hauptsächlich in Betracht kommenden Zeitperiode, also Ende Oktober jeden Jahres *Bf.* I Nr. 9.

¹⁵⁾ Nachdem die Berechnungen seitens des Bezirks-Kommandos mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, haben die Vordräte *z.* die Zusammenstellung der vorschussweise gezahlten Beträge (Muster C) doppelt nebst den Berechnungen und Empfangsbescheinigungen etwa gegen Schluß des November dem Regierungs-Präsidenten einzureichen. Die Empfangsbescheinigungen sind für jeden Lieferungsverband mit einer durchlaufenden Nummer zu versehen. Im Sinne der von dem Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen haben die Regierungs-Präsidenten die ihnen zufallende Prüfung einem besonderen Beamten zu übertragen, welcher im Namen der Behörde unter Angabe seiner amtlichen Stelle bei derselben die Prüfung und Bescheinigung bewirkt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Rechnung richtig ist, ob bei Gewährung der Unterstützungen der Kreis der berechtigten Personen nicht überschritten ist, ob der ortsübliche Tagelohn zutreffend angegeben und hiernach der Unterstützungsbeitrag richtig berechnet ist, ob die Zeitgrenze für die Gewährung der Unterstützung innegehalten ist, sowie endlich, ob die Empfangsbescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellt sind. In allen Punkten, abgesehen von den letzten, besteht

sonach die Prüfung in einer Revision der Rechnung des Lieferungsverbandes; die Prüfung der Bedürftigkeit fällt hier auch in denjenigen Fällen weg, in welchen sie dem Lieferungsverbände obliegt. Etwaige Anstände werden dem Lieferungsverbände gegenüber in der geeigneten Weise zur Sprache zu bringen sein; erst wenn die Bedenken erledigt sind, darf das zufriedenstellende Ergebnis der Prüfung durch den prüfenden Beamten in der aus Muster B ersichtlichen Weise vernert werden *Bf.* I Nr. 9.

¹⁶⁾ Die Regierungs-Präsidenten haben die belegten und festgestellten Berechnungen sowie die Zusammenstellungen (die letzteren sind zu sammeln, zu prüfen und sodann — alphabetisch geordnet — mit einer Nachweisung in zwei Exemplaren zu versehen) bis zum 15. Januar jeden Jahres den Ministerien des Innern und der Finanzen einzureichen, welche beim Reichsamte des Innern die Erstattung der seitens der Lieferungsverbände vorschussweise gezahlten Kosten beantragen *Bf.* I Nr. 10. Die Wiedereinzahlung zu viel gezahlter Beträge wird seitens der Reichsverwaltung der Einfachheit halber in der Weise erfolgen, daß diese Beträge von der für das folgende oder nächstfolgende Etatsjahr zu erstattenden Summe abgesetzt werden. Die Empfänger der zu viel gezahlten Beträge werden zur Rückzahlung derselben an die Kasse des Lieferungsverbandes nur insoweit anzuhalten sein, als die Wiedereinzahlung nicht zu Härten und Weitläufigkeit führt *Bf.* II Nr. 16.

Lieferungsverband: Kreis Bomst.
Gemeinde: Altlofter.

Muster A¹⁾

Eingetragen in der Nachweisung
(Muster B) unter Ziffer 7.

Empfangs-Bescheinigung
über
Familien-Unterstützung.

Name, Vorname und Stand des
Einberufenen:

Abt. Franz, Arbeiter.¹⁷⁾

Aufenthaltort: Altlofter (Kreis Bomst).

Ortsüblicher Tagelohn dafelbst: 1 Mark.¹⁸⁾

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten
zur Uebung als

(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist,
Unteroffizier der Reserve, Ersatzreservist für die
zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 98 bis 18. 8. 98,
also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungs- berechtigten ²⁾ Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:			Es sind zu zahlen:			Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift	
Familien- stellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich bezug- wiesener, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau herstammend)	Namen	Auf- ent- halts- ort	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns	indgemeint Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag Mk. Pf.	für die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage ³⁾		auf Ta- ge		Betrag Mk. Pf.
						vom	bis			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Ehefrau	Anna, geb. Müller	Alt- lofter	30							
Kinder	Franz, geb. am 15. Dez. 1880	"	10							
	Anna, geb. am 3. Juni 1892	"	10							
Mutter	Johanna Abt, geb. Schulz	"	10							
Schwester	Luiſe Abt	"	10							
			70	60	60	20,7.98	31,7.98	12	7 20	Mk.
						1,8.98	15,8.98	15	9 —	Mk.
						16,8.98	18,8.98	3	1 80	Mk.
						zusammen . . .			18 —	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1898 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Mutter Johanna Abt und die Schwester Luiſe Abt werden von dem Einberufenen unterhalten.
Altlofter, den 24. Juli 1898.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Aus-
führungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.
Bomst, den 29. August 1898.

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.
N. N.

¹⁷⁾ Anl. F Anm. 3 d. B.

¹⁸⁾ Daf. Anm. 4.

Staat: Königreich Preußen.

Muster B').

Verwaltungsbezirk: Regierungsbezirk Posen.

Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Nachweisung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Nummer der Beläge.	Betrag der gezahlten Familien-Unterstützungen:				Bemerkungen.
			in Einzelnen		in der Gemeinde		
1.	2.	3.	Mar.	Fl.	Mar.	Fl.	5.
1.	Alt-Dorn . . .	1	4	83			
		2	6	44			
		3	9	66	20	93	
2.	Altlofer	4	16	56			
		5	8	95			
		6	4	83			
		7	18	--	48	34	
3.	:c.	:c.			:c.		
		zusammen . .			260	45	

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der in den oben (Spalte 3) bezeichneten Belägen genannten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, wird bescheinigt.

Bollstein, den 13. November 1898.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

(L. S.) N. N.

Die Richtigkeit der Angaben in den zugehörigen Empfangsbescheinigungen über die Art der Uebung und die Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage wird hiermit bescheinigt:

a) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 1—6, 8—11, 13, 15—17, und 20—23.

Kösten, den 6. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando.

(L. S.) N. N.

b) bezüglich der in Spalte 3 bezeichneten Beläge 7 und 12.

Berlin, den 12. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.) N. N.

c) bezüglich des in Spalte 3 bezeichneten Belags 14.

Borum, den 22. Dezember 1898.

Königliches Bezirkskommando II.

(L. S.) N. N.

:c.

Geprüft und festgestellt.

N. N.

Amtsbezeichnung.

Staat: Königreich Preußen.
Regierungsbezirk: Posen.

Muster C).

Zusammenstellung der

in den einzelnen Lieferungsverbänden des Regierungsbezirks Posen gezahlten Familienunterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. Z. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Rechnungsjahr 1898.

Laufr. Nr.	Namen der Lieferungsverbände	Betrag der ge- zahlten Familien- Unterstützungen		Bemerkungen
		Mark	Fl.	
1.	2.	3.		4.
1.	Pomst	260	45	Die richtige Uebertragung der Zahlen aus den zugehörigen Nachweisungen und die rechnerische Richtigkeit wird hiermit bescheinigt. N. N. Amtsbezeichnung.
2.	„	„	„	
	Summe . . .	1535	75	

Posen, den 3. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
N. N.

Anlage G (zu Anmerkung 96).

Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes¹⁾, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875. (RGBl. 65)²⁾.

§. 1. Die Mannschaften der Landwehr und Seewehr ersten Aufgebots, der Erfahreserve und Marine Erfahreserve³⁾ können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontroll-Verfammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Ort und Zeit so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht

¹⁾ RG. (Nr. 4) § 56.

²⁾ Das G. betrifft die Kontrolle § 1—3, die Übungen § 4, 5 u. die Disziplinarstrafmittel § 6, 7. — Quellen RZ. 74/75 Druckf. Nr. 13 (Begr.), 70 (RB); StB. 46, 1103 u. 1205. — Zur Ausführung ergingen die WD., insbes. (Organisation der Kontrolle) § 105, 106 u.

(Beurlaubtenstand) § 111—119; SD. § 23—53; MarD. § 38—63.

³⁾ G. 88 (Anl. B) Art. II § 2 Abs. 3, § 12 u. 20; die Mannschaften der Land- u. Seewehr 2. Aufgebots dürfen im Frieden nicht zu Kontrollverfammlungen herangezogen werden § 4¹⁾ u. 21¹⁾.

länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden¹⁾.

§. 2^{b)}. Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Weurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich⁶⁾ im Stationsorte der Landwehrkompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Stellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Verjämniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Weurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr Bezirkskommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§. 3^{c)}. Die Bestellung zu den Kontrollversammlungen und im Stationsorte der Landwehrkompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des §. 2 in das Stabsquartier des Landwehr Bezirkskommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehrkompagnie zusammenfällt.

§. 4. Landwehrmannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den geselligen⁸⁾ Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
- b) wegen Kontroloentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs wöchentlicher Dauer — §. 18 des Militärstrafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrlübung befreit worden sind.

Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§. 5. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzuzählen⁹⁾.

¹⁾ B.D. § 115.

²⁾ Meldepflicht das. § 114. — Die Offiziere des Weurlaubtenstandes sind mit Rücksicht auf ihre besonderen Pflichten (Nr. 4 Ann. 105 d. B.) in § 2 u. 3 nicht erwähnt, Begr.

³⁾ Mannschaften der Land- u. Seewehr 2. Aufgebots auch durch Familienangehörige G. 88 (Anl. B) § 4².

⁴⁾ B.D. § 114². Offiziere Ann. 5.

⁵⁾ Reserve KrD.G. (Nr. 3) § 6 Abs. 6 u. 7; Land- u. Seewehr 1. Aufgebots das. § 7 Abs. 4 u. 5, G. 88 (Anl. B) Art. 11 § 2 Abs. 3; die Mannschaften der Land- u. Seewehr 2. Aufgebots dürfen im Frieden nicht zu Uebungen herangezogen werden das. § 4¹ u. 21¹. Ersatzreserve das. § 13, 14.

⁶⁾ KrD.G. (Nr. 3) § 12.

§. 6. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen¹⁰⁾, nur (Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden¹¹⁾.

§. 7¹²⁾. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§. 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser¹²⁾.

§. 9. (Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5¹³⁾ zur Anwendung.

Anlage II (zu Anmerkung 114).

Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880¹⁾.

Zur Ausführung des § 66 a. a. O.

(Wortlaut des § 66)

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt.

¹⁰⁾ Die im Disziplinarwege zulässige Arreststrafe darf 4 Wochen gelinden oder Stubenarrestes, 3 Wochen mittleren u. 14 Tage strenges Arrestes nicht übersteigen MSGB. § 3.

¹¹⁾ WD. § 119¹⁾ u. 2. — Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des Beurlaubten-

standes DiszD. 31. Okt. 72 (ABW. 330) § 23—26, 49 u. 50.

¹²⁾ WD. § 119²⁾.

¹³⁾ Nr. 2 Anl. B d. W.

¹⁾ Die Best. sind durch Circular des FinMin. u. des Min. des Inn. 17. Juli 88 (AB. 121) u. des JustMin. (ZMB. 170) veröffentlicht.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethschentzschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamt und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstauswendungsgelder sowie die sogenannten Mantogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer valanten Lieutenantstelle gilt nicht als Offiziersbefoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 M jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethschentzschädigungen werden hierbei stets zum tarismäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorigen Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indeß nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildienst Einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildienst Einkommen 3600 M oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgezeichneten geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Civildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu Gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung

der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärdienstverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Civilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

- a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung event. Zulage bezieht;
- b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds ausgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilung macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgeldbesoldung beauftragte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Belege zu den das Civildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Reserve zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: Das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles — der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

- b) Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweitige Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbefolgung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.
- c) Der Civilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen:
 — Die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Erwerbtheiles — des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage.
 Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.
- d) Die vorstehend unter c beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen.

Anlage J (zu Anmerkung 114).

Bestimmungen betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten. Allerhöchster Erlass vom 14. Dezember 1891.

(ZMB. 361, MB. 1892 S. 80).¹⁾

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters²⁾, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat³⁾.

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben⁴⁾.

¹⁾ Die Best. finden auf Unterbeamte keine Anwendung Vf. 3. Jan. 92 (MB. 80).

²⁾ Auf sonstige Dienstverhältnisse (Beförderung u. s. w.) bleibt die Anrechnung ohne Einfluß Vf. 9. März 94 (MB. 55).

³⁾ Ausführung Vf. 29. Dez. 91. Unteranlage J 1. — Mobilmachungen Anl. J Nr. 6 Abs. 2.

⁴⁾ Nr. 2 findet — unbeschadet der besonderen Grundsätze für die Justiz- und die Berg-, Hütten- u. Salinerverwaltung — nur Anwendung, wenn der Eintritt der zur Einberufung in den Civildienst vermerten Anwärter in Folge des Militärdienstes verzögert ist, oder wenn die Anwärter erst nach diesem Eintritt zum Militärdienst herangezogen werden. In beiden Fällen erfolgt die Anrechnung bei der Ernennung zum Bureau- oder Kassendiar, in letzterem Falle ohne Abfärzung der dreijährigen unentgeltlichen Dienstzeit.

Sie findet danach bei Anwärtern, die vor ihrer Vermerkung der Militärdienstpflicht genügt haben, überhaupt nicht und bei den nach der Vermerkung zum Militärdienst herangezogenen nur insoweit statt, als der letztere den Eintritt in den Civildienst nachweislich verzögert hat (StMB. 22. Juni 94 (MB. 194)). — Nach Bestimmung des StMB. gilt die Anrechnung für Militäranwärter, sobald sie in eine etatsmäßige Stelle des mittleren Dienstes eintreten, auch wenn diese nicht zu den den Anwärtern vorbehaltenen Stellen gehört. (Nr. 1115 d. B.) Die Anrechnung unterbleibt jedoch, wenn der Inhaber eines Versorgungsheines auf Grund eines Anwärterdienstalters zur etatsmäßigen Anstellung gelangt, das er in seiner Eigenschaft als Zivilanwärter schon vor dem Eintritt in das Heer erworben hatte. Die Anrechnung greift dagegen auch dann Platz, wenn Militäranwärter

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäránwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr, oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die tatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4. Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkt zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

Unteranlage J1 (zu Anlage J Anmerkung 1).

Verfügung des Justizministers an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 29. Dezember 1891. (RB. 1893 S. 40)¹⁾

Erw. v. erjuche ich unter Bezugnahme auf Nr. 1 des mittelst der allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1891 (Z.-M.-Bl. S. 361) veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, fortan in den Berichten über Gesuche um Zulassung zur großen Staatsprüfung (§ 30 des Regulativs vom 1. Mai 1883) sich darüber äußern zu wollen, ob dem Referendar im Falle des Bestehens der Prüfung bei Bestimmung des richterlichen Dienstalters die Zeit, welche er etwa während seiner Studienzeit oder seines Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient hat, ganz oder theilweise zur Anrechnung zu bringen sein wird.

Hierbei werden folgende allgemeine Gesichtspunkte maßgebend sein können:

1. Anrechnungsfähig ist nur die Zeit, während welcher der Referendar seine aktive Dienstpflicht erfüllt hat, nicht auch die Zeit militärischer Uebungen, zu welchen er auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande eingezogen war.

2. Die Dienstzeit muß in die Zeit des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes fallen; ist die Dienstpflicht nach Ablegung der Reifeprüfung vor Beginn des Universitätsstudiums oder nach Beendigung des letzteren vor der eidlichen Verpflichtung als Referendar (§ 16 des Regulativs) erfüllt, so findet eine Anrechnung nicht statt²⁾.

eine auf Grund des Zivilversorgungsscheines erlangte etatsmäßige Anstellung freiwillig ohne Pension wieder aufgegeben haben und von neuem im Zivilstaatsdienste angestellt werden Vf. 3. März 03 (RB. 45).

¹⁾ Die gleichen Grundzüge einschließlich der Aenderung (Ann. 2), sind für die allgemeine Verwaltung bei Ernennung der Regierungsassessoren maßgebend Vf. des M. d. Inn. und JW. 8. April 92 u. 8. März 93 (RB. 41 u. 93).

²⁾ Der Nachsatz ist fortgefallen; die Anrechnung findet auch in den daselbst erwähnten beiden Fällen statt, wenn der Assessor während der ganzen Militärdienstzeit die Ergreifung der höheren Justizlaufbahn unzweifelhaft beabsichtigt hat. Diese Absicht ist anzunehmen, wenn sie in dem Gymnasial- Reifezeugnis ausgesprochen und demnächst in einem ausschließlich juristischen Studium bestätigt ist Vf. JustMin. 29. Dez. 92 (RB. 93 S. 41).

3. Die Anrechnung hat zu erfolgen, wenn in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der großen Staatsprüfung später stattgefunden hat; es wird also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erfüllung jener Pflicht und der Verlängerung der Studienzzeit bzw. des Vorbereitungsdienstes gefordert.

4. Hinsichtlich des Militärdienstes während der Studienzzeit liegt ein solcher Zusammenhang vor, soweit in Folge des Dienstes die Ablegung der Referendarprüfung und dadurch der Beginn des Vorbereitungsdienstes verzögert worden ist. Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß die Verlängerung der Studienzzeit um einen die Militärdienstzeit nicht übersteigenden Zeitraum stets in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht eingetreten ist. Es bleibt aber nicht ausgeschlossen, daß im Einzelfalle besondere Umstände einer solchen Annahme entgegenstehen z. B. Nichtbelegung wichtiger juristischer Vorlesungen in militärfreien Semestern, in denen sie nach dem Studiengange hätten gehört werden können, wenn durch nachträglichen Besuch derselben die Studienzzeit hat ausgedehnt werden müssen.

5. Die während des Vorbereitungsdienstes erfolgte Erfüllung der aktiven Dienstpflicht begründet insoweit keinen Anspruch auf Anrechnung, als die Militärdienstzeit nach der Cirkularverfügung vom 29. April 1891 (I 1496) auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet ist, oder als eine auf letzteren Dienst angerechnete Beschäftigung des Referendars während der Erfüllung der Dienstpflicht stattgefunden hat. Umgekehrt wird der gesammte nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnete Theil der Dienstzeit bei der Bestimmung des Dienstalters in der Regel zu berücksichtigen sein, obwohl auch hier besondere Umstände die Berücksichtigung ausschließen können, so z. B. wenn ein Referendar während der Militärdienstzeit etwa durch besondere gesundheitliche Verhältnisse zwar an der Ausübung der Militärdienstpflicht, nicht aber an der Thätigkeit im Vorbereitungsdienste verhindert war.

5. Deutsche Wehrordnung¹⁾.

Erster Theil.

Erfagwesen²⁾.

Abchnitt I.

Organisation des Erfagwesens.

§. 1. Erfagbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs³⁾ ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

³⁾ Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870²⁾ von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

¹⁾ Die W. O., die an Stelle der älteren W. O. 22. Nov. 88 getreten ist, wurde auf Grund des A. G. 18. Feb. 01 (S. 41) veröffentlicht. Bef. 22. Juli 01 (das. Beil. zu Nr. 32). Sie enthält die Ausf. Vorschr. zu den die Wehrpflicht betreffenden Gesetzen (Nr. 1 Abt. 4 d. W.) u. behandelt

im ersten Theil (§ 1—104) das Erfagwesen Anm. 2, im zweiten (§ 105—128) das Kontrollwesen Anm. 50. In militärischer Beziehung wird die W. O. durch die H. O. (Nr. 6 d. W.) u. (in betreff der Kriegsstotte) durch die War. O. (Nr. IV 4) ergänzt (insbes. Num. 20, 42, 43, 45, 51,

Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich.

Gr. v. 25. 3. 99 Nr. 1. §. 5.

2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke*).

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken*).

In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigelegt.

4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungsbezirke (§. 60, 4) eingetheilt.

R. Nr. Gr. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungsbezirke ab.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht¹⁾, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Nach der Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu

*1) Im Reichs-Militärgeze „Landwehr-Regimentsbezirke“ genannt.

57, 59, 61 sowie Nr. 3 Anm. 25). — Die in der amtlichen Veröffentlichung angewendeten Abkürzungen bedeuten:

DStrG. = Deutsches Strafgesetzbuch (Nr. 3 Anl. A d. B.);

Gr. v. 6. 5. 80 = Gr. betr. Ergänzungen u. Änderungen (des RG.) 6. Mai 80 (Nr. 4 Anm. 1 c);

Gr. v. 31. 3. 85 = Gr. betr. Änderungen (des RG.) 31. März 85 (Nr. 4 Anm. 37 u. 38);

Gr. v. 11. 2. 88 = Gr. betr. Änderungen der Wehrpflicht 11. Feb. 88 (Nr. 4 Anl. B);

KGr. = KontrollGr. 15. Feb. 75 (Nr. 4 Anl. G);

MStrG. = Militärstrafgesetzbuch 20. Juni 72 Nr. 4 Anm. 61);

RMGr. = ReichsmilitärGr. 2. Mai 74 (Nr. 4 d. B.);

RV. = Reichsverfassung (Nr. 2 d. B.);

StMG. = StaatsangehörigkeitsG. 1. Juni 70 (Nr. 4 Anm. 101).

VB. = Gr. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste 9. Nov. 67 (Nr. 3 d. B.);

Gr. v. 27. 1. 90 = Gr. betr. Änderungen (des RG.) 27. Jan. 90 (Nr. 4 Anm. 5);

Gr. v. 8. 2. 90 = Gr. betr. die Wehrpflicht der Geistlichen 8. Feb. 90 (Nr. 3 Anm. 3);

Gr. v. 15. 7. 90 = Gr. betr. die Friedenspräsenzstärke (aufgehoben Nr. 4 Anm. 2 a);

Gr. v. 26. 5. 93 = Gr. betr. die Ersatzverteilung 26. Mai 93 (Nr. 4 Anm. 12);

Gr. v. 3. 8. 93 = Gr. betr. die Friedenspräsenzstärke 25. März 99 Nr. 3 Anl. C);

Gr. (ZP.) v. 25. 3. 99 = Gr. betr. die Friedenspräsenzstärke 25. März 99 (Nr. 4 Anl. A);

Gr. v. 25. 3. 99 = Gr. betr. Änderungen (des RG.) 25. März 99 (Nr. 4 Anm. 3).

²⁾ Der erste das Ersatzwesen betreffende Teil umfaßt die Organisation (Abschn. I, § 1—3), die (materiellen) Grundsätze über die Wehrpflicht (Abschn. II u. III § 4—27), das Verfahren (Ersatzgeschäft § 3) im Frieden für den allgemeinen Ersatz (Abschn. IV—XII, § 28—83), den freiwilligen Dienst (Abschn. XIII u. XIV, § 84—94) u. im Kriege (Abschn. XV, § 95—99), endlich den Landsturm (Abschn. XVI, § 100—104).

³⁾ Nr. 2 Anl. B d. B.

⁴⁾ Einteilung in Armeekorps- u. Brigadebezirke Nr. 1 Anl. A d. B.

⁵⁾ Anl. A Spalte 4.

bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht²⁾, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelagt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (S. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage I von Einfluß sind, seitens der Bundesregierung v. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatte für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2. Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).

2. Sämmtliche Ersatzgelegenhelten in den Bezirken der unter Preussischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich preussische Kriegsministerium in Verein mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz“.

Als oberste Civil-Verwaltungsbehörden fungiren:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preussische Ministerium des Innern zu Berlin.
- b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe.
- c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt.
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin.
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar.
- f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz.
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg.
- h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig.
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Meiningen.
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staatsministerium zu Altenburg.
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha.
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau.
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen.
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt.
- p) für Meiß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz.
- q) für Meiß jüngerer Linie das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera.
- r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg.
- s) für Lippe das Fürstlich lippische Staatsministerium zu Detmold.

- t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
- u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
- v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
- w) für Elsaß-Lothringen der kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

Zu den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Kriegsangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 20, 3 d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amts hinsichtlich der Leitung der Kriegsangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bzw. aus der Marineordnung.

Zu den einzelnen Kriegbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Kriegsangelegenheiten als „Kriegsbehörde dritter Instanz“ vor.

R. M. G. §. 20, 3 c

Am Großherzogthume Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich heßischen (25.) Division.

Zu der dritten Instanz fungiren nachstehende Civilbehörden:

- a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden königlich preussischen Oberpräsidenten,
- b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
- c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich heßischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
- d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
- e) für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,
- f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,
- g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
- h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Braunschweig,
- i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
- k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
- l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
- m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
- n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium, I. Abtheilung, zu Sondershausen,
- o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
- p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
- q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich reuß-plauische Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
- r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich schaumburg-lippische Ministerium zu Bückeburg.

- s) für Lippe die Fürstlich lippische Regierung zu Detmold.
- t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck.
- u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen.
- v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg.
- w) für Elsaß-Lothringen das kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Erjaßbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt*).

Im Königreiche Sachsen werden die Erjaßbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandirenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreisauptmannschaft — Kreisauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverfahre werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Erjaßangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalte dieser Verordnung bzw. aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Erjaßbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. Zu den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadeführer**)) oder Landwehrinspektor und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Erjaßkommission im Bezirke der xten Infanteriebrigade“ die Behörde, welcher die ständige Bevorgung der Erjaßangelegenheiten obliegt***).

R. W. G. §. 20, 31 u. G. v. 31. 2. 85.

Erftrct sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Erjaßkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen †).

*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Unterfranken und Schwaben in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

**)) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als dem Infanterie-Brigadeführer bzw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

***)) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadeführer bzw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorstehende der Ober-Erjaßkommission bzw. der Erjaßkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bzw. für den betreffenden Adjutanten.

†) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Erjaßkommissionen Offiziere bzw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche u.) Ober-Erjaßkommission u.“, und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Anderenfalls fällt die Bezeichnung „Königlich u.“ aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Erjaßkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorstehenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadeführer die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I“ u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III“ u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirke Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde*).

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur**)

und ein Verwaltungsbeamter des Bezirkes (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor*) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes (Kreis) N. N.“

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt***).

R. W. G. §. 30, u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bzw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-eingeseffenen von kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden†).

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. W. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bzw. ernannt.

Ist in volkreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde‡) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

*) In Württemberg durch den Ober-Recrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4.

****) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4.

†) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4.

*) Nr. 4 Anm. 37.

‡) Tagegelder u. Reisekosten das. Anm. 39 u. 40.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreisauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige“.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienste nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission*).

R. R. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Zustand.

§. 3. Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden zur Bestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).

6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).

7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von denselben betroffenen unansegebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abchnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. Wehrpflicht*).

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich nicht in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

- a) die Mitglieder regierender Häuser;
- b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsfürstlichen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. R. Art. 57. B. G. S. 1.

*) Nr. 4 Num. 42.

*) Nr. 3 Num. 2 u. 3.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1 Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

W. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 5. Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturnpflicht.

2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

W. v. 11. 2. 88. Art. 1. W. G. §§. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| a) aktive Dienstpflicht | Dienstpflicht im stehenden Heere, |
| b) Reservepflicht | |
| c) Landwehrpflicht. | |
| d) Ersatzreservepflicht. | |

4. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in:

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) aktive Dienstpflicht | Dienstpflicht in der stehenden Marine*), |
| b) Marinereservepflicht | |
| c) Seewehrpflicht. | |
| d) Marine-Ersatzreservepflicht. | |

5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

6. Alle nicht zum Dienste im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturnpflichtig (§. 20).

W. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6. Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).

3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Injoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienste im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

W. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Majors die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

W. v. 3. 8. 92. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7. Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritte mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom

*) Im Wehrgesetze „Flotte“ genannt.

2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W. G. §. 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet.

R. M. G. §. 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

W. Str. G. §. 18.

4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

§. 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst besleiden, ausrüsten und versorgen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit in die stehende Heere — vom Tage des Dienst Eintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt¹⁰⁾.

W. G. §. 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Verlegung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit¹¹⁾.

R. M. G. §. 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten¹²⁾.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtscandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Geht der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich an oder wird er aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 56 und 82, 56).

R. M. G. §. 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Erlassbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

*) Im Reichs-Militärgefesze „Heerespflichtige“ genannt.

¹⁰⁾ Nr. 3 Anm. 24, Nr. 5 Anm. 48.

¹²⁾ H. G. § 13².

¹¹⁾ Nr. 4 Anm. 83.

§. 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten bezw. unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Wehrordnung enthalten¹³⁾.

§. 11. Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkt ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstatte eingetheilt.

3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

R. W. G. §. 18. R. W. G. §. 62.

4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R. W. G. §. 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt¹⁴⁾.

R. W. G. §. 62. G. v. 6. 5. 89 Art. I. §. 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 7 und 8.

§. 12. Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88, Art. II §. 2

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre^{*)}.

G. (F. B.) v. 25. 3. 99, Art. II. §. 3.

*) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1890 zur Entlassung gekommen sind.

¹³⁾ Das. § 135-9.

| ¹⁴⁾ Das. § 44, WD. 54.

Die Bestimmung des zweiten Abzuges gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleiteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

4. Die Veretzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über¹⁴⁾.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne Weiteres.

8. Die in §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im Besonderen wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zwei Mal um je eine Jahresklasse wegen Kontrollentziehung u. s. w. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe §. 13, 5 bis 8.

§. 13. Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Derselben sind alljährlich so viel Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkte, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingetheilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückverlegung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkte wie der der betreffenden Jahresklasse.

§. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

¹⁴⁾ §D. § 44, WD. § 54.

Bezüglich der Zurückveretzung in jüngere Jahresklassen findet §. 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§. 20, 2 bis 4) über. Die Veretzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrskontrollversammlung¹⁾.

W. G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.

7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppenteilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppenteile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienste gelangt wären.

W. G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 18.

§. 14. Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.

2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.

3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.

4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15. Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

W. G. §. 6.

3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verlängert werden.

W. G. §. 13, 2.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinenisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste oder das Zeugniß über die Befähigung zum See- steuermann besitzen (§. 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen siehe Marineordnung.

W. G. §. 13, 4.

5. Seelente, welche auf einem deutschen Handelschiffe nach vorchriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falles die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelschiffe, bevor sie sich aufs neue anmusteru lassen, nachträglich zu erfüllen.

W. G. §. 13. 5.

Ueber vorchriftsmäßige Anmusterung siehe §. 107, 2 und §. 108, 4.

6. Ebenso sollen Seelente während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienste in der Marine nicht herangezogen werden.

W. G. §. 13. 5.

Als Navigationschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationschulen anzusehen, an deren Seite von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seefahrerleute auf deutschen stauffahrtsschiffen eingesetzt ist.

7. Um Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§. 16. Marinerefervepflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.

2. Ueber Marinerefervepflicht ehemaliger Marine-Ersatzrefervisten siehe §. 18, 2 und 4.

§. 17. Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.

2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzrefervisten siehe §. 18, 3 und 4.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

§. 18. Marine-Ersatzrefervepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreferve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.

Derjelden werden sämtliche in Betracht kommende (§. 41) Mannschaften der jeemännischen und halbjeemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen.

2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzrefervisten sinngemäße Anwendung.

3. Marine-Ersatzrefervisten, welche nach Uebungen als jeemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marine-referve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.

4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereferve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.

5. Mannschaften, welche nicht jeemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzrefervepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.

6. Marine-Ersatzrefervisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 und 22.

§. 19. Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

Ö. G. §. 14. Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:

der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr.

„ „ von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,

„ „ von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,

„ „ von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,

„ „ von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,

„ „ von der stehenden Marine zur Seewehr,

„ „ von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,

„ „ von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,

„ „ von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.

3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20. Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von den eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

5. Personen, welche gemäß §. 12, 6 vor dem im vorigen Absätze bezeichneten Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienste im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

- a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind — dauernd,
R. Str. G. §. 31.
- b) Personen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt sind, — dauernd,
R. Str. G. §. 32, 3.
- c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
R. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Ueberschritt vom ersten zum zweiten Aufgebote, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt.

G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe §. 100, 3b und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienste im Landsturm (bereits im Frieden) siehe §. 100, 4.

16. Im Uebrigen siehe §. 39 sowie Abschnitte XVI und XX.

§. 21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. R. G. §. 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen¹⁵⁾.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Bestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. R. G. §. 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Voofung zu entziehen.

¹⁵⁾ Sie können — entsprechend § 36* — aktiven Dienst ausgehoben werden Bf. bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht zum 27. Dez. 99 (R. B. 00 S. 41).

3. In Betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marine-
reserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung
wieder naturalisiert werden, siehe R. W. (9. §. 68. (6. v. 11. 2. 88. Art. 1 und
St. A. (6. §. 10.

4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Ge-
nehmigung des Königs, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher
Genehmigung.

5. Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienst eingestell-
t, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den
militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation be-
antragen, und diesen Anträge stattgegeben wird.

Abchnitt III.

Militärpflicht.

§. 22. Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder
die Marine zu unterwerfen^{*)}.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in
welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis
über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28. 4).

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militär-
pflichtig.

W. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23. Militärpflicht der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung^{*)}.

1. Die weimännliche Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die
Marine unterworfen.

R. W. Art. 54 Abs. 4.

Aus der halbweimännlichen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine
an Seeleuten gedeckt.

2. Zur weimännlichen Bevölkerung^{*)} des Reichs sind zu rechnen:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen
See-, Küsten- oder Dampfschiffen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Dampfschiffer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr ge-
werbsmäßig betrieben haben;
- c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
- d) Maschinenisten, Maschinenhilfsgehilfen und Heizer von See- und Dampfschiffen;
- e) Schiffsföche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbweimännlichen Bevölkerung^{*)} sind zu rechnen:

- a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen
mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Dampfschiffer, welche die Fischerei zwar weniger als ein
Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es
als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

*) Zur weimännlichen oder halbweimännlichen Bevölkerung gehören auch
solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber
zur Zeit der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle oder der Aushebung einen
anderen Beruf haben.

*) Kontrolle der Erfüllung W. v. § 108. *) Mar. D. § 1, 2.

§. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienste im Heere oder in der Marine einzutreten.

W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

G. v. G. S. 80. Art. II. §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25. Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht)*).

R. M. G. §. 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen**).

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbearbeiter, Handlungsdienner, Handwerksgefelln, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter zc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

W. G. §. 17. G. v. G. S. 80. Art. II. §. 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. G. S. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß***) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

*) Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungszeugnisses zum Zeesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

***) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R. M. G. §. 32.)¹⁾

¹⁾ Vereinfachte Form Bf. 27. Juli 92 (MBl. 340) u. 5. Jan. 93 (MBl. 38).

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülften, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Prot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Voozungsschein (§. 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. R. G. §. 33.

§. 26. Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu stellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

G. v. G. S. 80. Art. 11. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen andern Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8).

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 42.

4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Stellungspflicht (Ziffer 7).

5. Die Bestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)

6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Bestellung sind an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirktes zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu stellen haben (§. 62, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung (§. 66) entzogen werden.

Ist diese Veräumnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des §. 140 T. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unächtere Dienstpflichtige (§. 66, 3e) zu behandeln.

8. Ist die Veräumnis der Stellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Stellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 32.

§. 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen¹⁾.

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsichtung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern. Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingange dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu verjagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St. A. G. §. 19

¹⁾ Als Zeugniß in Privatsachen mit (M. 95 S. 38).
1,50 M. Stempelpflichtig Vf. 28. Dez. 94

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

Et. N. 6. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden. Et. N. 6. §. 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

Abchnitt IV.

Grundzüge für Entscheidungen über Militärflichtige.

§. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit²⁰⁾, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärflichtigen.

2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der

- Ausschließung vom Dienste im Heere oder in der Marine.
- Ausmusterung vom Dienste im Heere oder in der Marine.
- Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.
- Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve.
- Aushebung für einen Truppen- oder Marineheil.

§. 29. Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:

- wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30).
- wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31).
- in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33).
- als überzählig (§. 34).

2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.

3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termine für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Lassen besondere im Besetze begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärflichtjahre zulässig.

N. N. 6. §. 20.

4. Zurückstellung über das dritte Militärflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

- wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2) und zwar bis zum fünften Militärflichtjahre,
- behufs ungehörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5) und zwar in ausnahmweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärflichtjahre (vergl. §§. 33, 7 und 89, 7). Militärflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärflichtjahrs zurückzustellen²¹⁾).

²⁰⁾ Eingehende Vorschriften über die körperliche Tauglichkeit enthalten §. 3—10 u. MarD. §. 7—12.

²¹⁾ Nr. 3 Anm. 3.

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§. 32, 5 und 93).

R. M. G. §§. 19 und 20. G. v. d. S. 60. Art. 11. §. 14. G. v. r. 2. 90.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Erlasskommission verfügt, in deren Bezirke der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Erlasskommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu stellen, so haben sie bei genannter Erlasskommission die Ueberweisung nach dem neuen Bestimmungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Wege nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Erlassbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Erlassbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Abjag 1 sowie die in Ziffer 3 und 4 a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Erlasskommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsclassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

R. M. G. §§. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Erlasskommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäfte von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 2).

§. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Anschließungsgründe ²⁷⁾.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Beurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswochiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder in der Marine eingestellt.

R. M. G. §. 18.

2. Am fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29, 4a).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R. M. G. §. 18.

²⁷⁾ Nr. 4 Anm. 24.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 43, 2).

R. Nr. 6. §. 18.

§. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehändler) sowie für die der weitmännischen und halbweitmännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehändler, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben²⁾.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Wehrordnung bezw. in der Marineordnung enthalten²⁾.

4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe §. 29, 4.

R. Nr. 6. §. 17.

§. 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse²⁾.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. Nr. 6. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

- a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
- b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
- c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
- d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
- e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelsbänken entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

²⁾ §D. § 5² u. MarD. § 8².

| ²⁾ Nr. 4 Num. 25—31 d. B.

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden; Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen²⁵⁾.

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.
R. M. G. §. 20. G. v. S. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Zu dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f angeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29 Ziffer 4 b oder c Anwendung.

R. M. G. §. 20. v. G. v. S. 2. 90.

§. 33. Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellung in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Weststellungsorts statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falles mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermine desselben Jahres stattgefunden hat, in welchem die Anhebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche in Heere oder in der Marine als Unteroffizier dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)theils darüber vorliegt, daß dieser mit erstereu auch fernerehin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter²⁶⁾ sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des erstereu in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener

²⁵⁾ Als solcher ist i. S. des §. 33³⁾ ein über 26 Jahre alter Bruder nicht anzusehen, der zur Unterstützung seiner Angehörigen von der Militärpflicht befreit

war, sich inzwischen aber vor der Musterung des Reklamirten verheiratet hat u. deshalb die Eltern nicht mehr unterstützen kann Bf. 26. Juli 02 (M. B. 187).

andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie x. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- bezw. arbeitsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte aufgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefjöhne und Adoptivjöhne sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegejöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegerjöhne in der Regel nicht ausgebehrt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des §. 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirtschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirtschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitze einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheile befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:

- a) Handwerksburichen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen.
- b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung.
- c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahrs stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgebehrt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuchs dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgebehrt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft

zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (S. 25, 4) — verfügt werden.

In gleicher Weise sind für die Zurückstellung der in den deutschen Schutzgebieten lebenden deutschen Militärpflichtigen die kaiserlichen Gouvernements und Landeshauptmannschaften zuständig.

§. 34. Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ansfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (S. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (S. 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellungen (S. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35. Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:

für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Voojunngscheine (S. 67) und zwar unter „Bemerkungen“,

für alle zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Berechtigungscheine (S. 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig“ im Voojunngscheine.

4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienste in der Marine Berechtigten (S. 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.

5. Für die Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Bescheinigung angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritte — der Annahmeschein (S. 85).

§. 36. Endgültige Entscheidungen*).

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission.

R. R. G. S. 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (S. 78), bei den Schiffermusterungen (S. 76) und im Kriege (S. 97) statt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.

2. Wegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Wegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Branchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen (Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatz-

*) Nr. 4 Ann. 41—44 d. B.

reservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen zc. und Marineheile (§. 71, 2) findet eine Verufung nicht statt.

R. W. G. §. 30, 5.

In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitglieds der Ober-Ersatzkommission Verufung an die höhere Justanz eingelegt werden.

R. W. G. §. 20, 2.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgehoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden stellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).

G. v. 6. 5. 80, Art. II. §. 10.

Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37. Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D. Str. G. §§. 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen.

3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.

4. Ueber Ausschließung bei Anruf des Landsturms siehe §. 20, 11.

5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38. Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

R. W. G. §. 15, B. G. §. 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Anrufe des Landsturms.

R. W. G. §. 15, G. v. 11. 2. 88, Art. II. §. 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverschümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

§. 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots*).

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

- a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar anschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe, und in Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. W. G. §. 16. W. G. §. 1.

- b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. W. G. §. 17.

- c) Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a bis c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. W. G. §. 21.

- d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberchuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberchuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Losnummer der Letzteren.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 4.

Auf ganze Verursklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. W. G. §. 22. Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

4. Ein nach Ziffer 1 c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. W. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglich Heranziehung zum aktiven Dienste ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. W. G. §. 30, 4 c.

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der weinmännlichen und halbweinmännlichen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§. 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige“ bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falles unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:

- a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2 a bis c enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen (im Uebrigen siehe §. 73, 1);
- b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
- c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahre noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberfluß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung denselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1 d enthaltenen Bestimmungen.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

3 a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.

Q. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3 a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgezeichnete Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Q. v. 11. 2. 88. Art. II. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 16.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreiserpasses.

6. Auf einen nach Ziffer 2 a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämtliche Personen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven

Dienste ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienste ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung (§. 23).

3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.

4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

- a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);
- b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1 a und b; 40, 2 b und c);
- c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der in §. 32, 2 a bis c aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1 a und b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsarzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige sich aufhält bzw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bezeugen.

Zu den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.

Zu den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienste in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§. 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu beauftragt.

§. 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.

2. Als Arbeitsjoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.

3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Bestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).

4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärflichtiger sind im Abschnitte IX enthalten.

Abchnitt V.

Listenföhrung.

§. 44. Listenföhrung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geföhrt und deutlich geschrieben werden.

Irungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 50).

3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärflichtigen desselben Aushebungsbezirkes.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärflichtigen des Aushebungsbezirkes, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeföhrt werden kann oder muß.

5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungsgechäfts ist gestattet.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission auszuhandigen und von diesem in gesonderten Hesten den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

8. Zu allgemeinen Erlässen über die Listenföhrung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitte getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungirende Civilbehörde*), für die Vorstellungslisten und die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45. Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärf-

*) In Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

pflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutierungsstammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 25 zu erhaltenden Anmeldungen und amtlicher Ermittlungen geführt. R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutierungsstammrollen sind unter sicherem Verchluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirktes ist Sache des Civilvorstehenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungsstammrollen seines Aushebungsbezirktes jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§. 46. Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich unmerkt.

3. In die Rekrutierungsstammrollen werden aufgenommen:

- a) die innerhalb des Bezirktes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
- b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
- c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Bemerkte wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutierungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann*).

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichlichen Spalten leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen**) übersenden mündlich zum 15. Januar jedes Jahres:

*) Zu den Äuften-Aushebungsbezirkten ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur wehrmännlichen oder halbwehrmännlichen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

**) Dem mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betrauten gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

- a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahrs, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes²⁹⁾;
- b) den Civilvorstehenden der Erbschaftskommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahrs, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes³⁰⁾.

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen (Ziffer 3a) benutzt.

9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civilvorstehende der betreffenden Erbschaftskommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirke die Verstorbene geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirkes gebürtig, den Civilvorstehenden der Erbschaftskommission der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden zc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

10. Insofern die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutierungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde zc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirke gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutierungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersten bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civilvorstehenden der Erbschaftskommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorstehenden der Erbschaftskommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutierungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigelegt:

- a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);
- b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).

Insofern eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civilvorstehende der Erbschaftskommission sendet die Rekrutierungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtet sind (§. 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden zc. zurück.

Die weitere Bervollständigung der Rekrutierungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, 3).

²⁹⁾ Formular Wf. 1, Jan. 93 (WB. 36).

³⁰⁾ Formular Wf. 5, Feb. 95 (WB. 38).

13. Von jeder im ferneren Verlaufe des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47, 11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrolle siehe §. 48, 6.

§. 47. Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenige der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden zc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 44, 6 verfahren.

5. Die Hervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäfte (§§. 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 50) nach dem Aushebungsgebiete.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 46, 13 und nach §. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angelegter Ermittelungen (§. 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirktes wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

- a) wenn Militärpflichtige verstorben sind*);
- b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind**);
- c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;

*). Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen verfügt werden.

**). Die Streichung soll erst nach Mittheilung der Einstellung oder nach dem 1. Feb. des folgenden Jahres erfolgen (Bf. 25. Nov. 97 (M. 18)).

- d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirke geboren sind^{*)}, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gerichtlich verurtheilt sind (§. 49, 7);
- e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;
- f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Civil-Verwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9) werden durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirkes demjenigen des neuen Aushebungsbezirkes überwiesen^{**)}.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlassen, sondern von dem Civilvorsitzenden des Abzugsorts auf Grund der nach §§. 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Civilvorsitzenden des Abzugsorts zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Civilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Voosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebungsbezirke gezogene höchste Voosnummer anzugeben (§. 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Voosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungskammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldebemerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen und den noch nicht im Besitze eines Voosungsscheins befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verchluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungskammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Anstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44. 8.

^{*)} Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe §. 48, 1).

^{**)} Als bald nach der Meldung, nicht anmeldung (§ 25¹) Bf. 19. Nov. 01 erst bei der nächstjährigen Stammrollen- (M. 264).

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutierungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48. Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäftes Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen unumkehrbar in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutierungsstammrollen des Aushebungsbezirkes aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4. 3) getreten sind, sofern nicht eine der im §. 47, 7 a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäftes unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirkes ihres Geburtsortes weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirke weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befinden.

5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civilvorsitzenden Kenntniß.

6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

Gleichzeitig verfügt der Civilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutierungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46, 16).

Im Uebrigen siehe §. 50, 8.

§. 49. Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Civilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirke zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, mittelst eines von ihm zu unterzeichnenden Auszugs aus der alphabetischen Liste Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. October zu beenden.

2. Eine gleiche Mittheilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Vorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirkes zu richten, in welchem der Vorgesetzte gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).

3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten, ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 44, 6).

4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

5. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutierungsstammrollen (§. 46, 12).

6. Nach dem Verbleib Militärflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglich Ansuchen seitens anderer Civilvorsitzender ungefäumt Folge zu geben.

7. Wenn ein Militärflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärflichtjahrs unermittelt geblieben ist²¹⁾, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50. Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärflichtigen (§. 37).

enthält die Vorstellungsliste B

a) wegen geistiger Gebrechen.

b) wegen körperlicher Gebrechen

auszunummernden Militärflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die

a) wegen häuslicher Verhältnisse.

b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,

c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärflichtigen (§. 39).

enthält die Vorstellungsliste D

a) wegen häuslicher Verhältnisse,

b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,

c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärflichtigen (§. 40).

²¹⁾ Durch diese Vorschrift wird die vorherige Einleitung des Verfahrens wegen Entziehung der Wehrpflicht (StGB. § 140¹

u. StPD. § 472) nicht gehindert (MVer. 28. Sept. 91 (XXII 161)).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der weimännlichen und halbbeimännlichen Bevölkerung und zwar:

- a) die Auszuschließenden,
- b) die Auszunumbernden,
- c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
- d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66. 2).

4. Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorwärtigen läßt der Militärvorwärtige der Ersatzkommission, die für die Civilvorwärtigen der Civilvorwärtige der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1.

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82. 5):

Beilage 2.

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76. 3 und 81. 2):

Beilage 3.

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche

a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,

b) von den Truppen- bzw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§. 94. 7).

6. Die Aufertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorwärtigen, diejenige der Beilage 3 dem Civilvorwärtigen der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bzw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68. 5 und 72. 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Rekrutenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48. 6).

Abschnitt VI.**Ersatzvertheilung.**

§. 51. Ermittlung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

9. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt²²⁾.

²²⁾ 57. §. 1.

3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile^{*)} wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.

4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem königlich preussischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der see-männischen (halbseemännischen) Bevölkerung^{**).}

§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preussischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das königlich preussische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke^{***)} vertheilt, und zwar nach dem Verhältnisse der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen^{***)} ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung^{*)}.

2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das königlich preussische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das königlich preussische Kriegsministerium nach dem Besantwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen^{*)}.

3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt^{*)}.

4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekruteneinstellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. (6. in der Fassung des (6. v. 6. 5. 80) zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.

6. Für die Zuteilung der anzunehmenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

68. u. 26. 5. 92. Art. II. §. 1.

*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.

***) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§. 1. 1).

****) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bzw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Anz.ß.

*) MarD. § 5. — See, u. halbsee-mäßige Bevölkerung WD. § 23.

*) Rekrutierung der Truppenteile aus

den einzelnen Staaten u. Landesteilen WD. § 2.

*) MarD. § 4, 6.

*) Taf. § 3 u. 4 5.

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Erjagvertheilung nicht statt.

§. 53. Ministerial-Erjagvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Erjagvertheilung bildet die Ministerial-Erjagvertheilung.

2. Die seitens des Königlich preussischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Erjagvertheilung muß enthalten:

- a) die Gesamtzahl der aus jedem Armeecorps-Bezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung —. Beim XIV. Armeecorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthume Baden und dem elsäß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein.
- b) die Vertheilung der aus jedem Armeecorps-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armeecorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

Zu denjenigen Armeecorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marine-theile anzugeben.

3. Die Ministerial-Erjagvertheilung wird von dem Königlich preussischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amt, sämtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division überfendet.

4. Tritt ein nicht vorhergesehener Erjagbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Erjagvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeecorps-Bezirke vertheilt.

5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Erjagreferenten siehe §. 54. 5.

§. 54. Corps-Erjagvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereich aufzubringenden Erjagbedarf auf die Brigadebezirke (Corps-Erjagvertheilung)* nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen** nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung getrennt.

Beim XIV. Armeecorps wird die Corps-Erjagvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthume Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2 a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Generalkommando des XIV. Armeecorps aufgestellt. Im Großherzogthume Hessen wird die Divisions-Erjagvertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Corps-Erjagvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile c.***).

3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm anverlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundgesetzes —

*) In Württemberg erfolgt die Corps-Erjagvertheilung durch den Ober- Rekrutierungsrath.

**) Siehe Seite 199, Anmerkung ***) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Corpsbezirke Rekruten für die Marine zu stellen sind, überfendet das Generalkommando c. Abschrift oder Auszug der Erjagvertheilung an das Reichs-Marine-Amt.

die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirktes nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberschüssigen vertheilt.

4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.

5. Der Bedarf an Ersatzrekruten (§. 13, 1) wird durch die Generalcommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Inhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt *).

§. 55. Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadecommandanten eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Inhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.

2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen**), hinsichtlich der männlichen (halbseemannischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirktes im Verhältnis der in denselben vorhandenen Ueberschüssigen herangezogen.

4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirke nach dem Verhältnis der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgesetzt.

5. Die Brigadecommandanten entwerfen als Grundlage für die Auswahl der in Brigadebezirke, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs als überzählig zur Ersatzrekrute überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzrekruten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß, wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abchnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:

- a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Verichtigung älterer Grundlisten.

*) In Württemberg durch das königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutierungsrath, in Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

**) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Welches gilt für Ziffer 4.

- b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
- c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57. Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Ausschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren zc. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere*) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.

4. Ueber die Einreichung der Rekrutierungsstammrollen n. i. w. an die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.

5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.

6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.

7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hilfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureaupersonal aufertigen (§. 44, 5).

§. 58. Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.

2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.

3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Losung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadecommandeure den Generalkommandos, in dessen dem Divisionskommando und durch diese dem preussischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem preussischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkt gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorstehenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein**).

*) Die Vorschrift der Anmerkung *) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

***) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgezeichneten Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Civilvorstehenden den Meldechein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie ver-

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der männlichen oder halbemännlichen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civilvor-
sitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2).

5. Der Militärvorstehende der Ober-Ertragkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-
kommando^{*)}, in dessen dem Divisionskommando, ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ertragbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preussische Kriegsministerium ein-
gereicht.

§. 59. Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

- a) die Feststellung des Reiseplans,
- b) die Berufung des Musterungspersonals,
- c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 60. Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-
kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft be-
endet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März
erfolgt sein.

2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Land-
wehrbezirk auf und theilt ihn den Civilvorstehenden der Ertragkommissionen sämt-
licher beteiligter Aushebungsbezirke mit.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

- a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
- b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussée-
verbindungen,
- c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Civil-
vorstehende der Ertragkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
- d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Ent-
fernungen,
- e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs-
und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am
Gründonnerstag und dem am den Charfreitag folgenden Sonnabend stattfinden.

4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungs-
orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger
als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen
werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und
gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§. 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150
nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens der Civilvorstehenden gegen den durch den Bezirkskommandeur
vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend
der Ober-Ertragkommission (zu Händen des Militärvorstehenden) mitgeteilt.

mittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung über-
haupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen
Mittheilung gemacht worden ist.

^{*)} In Württemberg dem Ober-Regulirungsrathe.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Erjakommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civilvorstehenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 61. Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale.

Die Zuteilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadecommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäfte heranzuziehen.

2. Der Civilvorstehende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonale.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Erjakommission des Aushebungsbezirkes (§. 2, 6).

3. Der Civilvorstehende der Erjakommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäfte. Dieselben haben die Rekrutierungsstammrollen, welche ihnen der Civilvorstehende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62. Beorderung der Militärpflichtigen u. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civilvorstehende der Erjakommission macht in seinem Aushebungsbezirke den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirkes, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Erjakbehörden erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirke stellen.

Entbindungen von der Wehrpflicht dürfen nur durch den Civilvorstehenden der Erjakommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der jernmännischen und halbjernmännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen

*) Die dem Musterungspersonale zuzutheilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

vor den Erfasbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beordnung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung geistlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Bestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Erfascommission veranlaßt werden (§. 78).

Gemüthsfranke, Blödsinnige, Krüppel zc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Bestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Bestellung bösslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienste eingestellt werden (§. 78, 4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Ansehungsbezirke gesellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden bestimmte Polizei- zc. Organe im Musterungstermine vorzuführen.

7. Im Uebrigen ist eine Bestellung in einem anderen Musterungsbezirke nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.

8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Civilvorsitzenden der zuständigen Erfascommission siehe §. 49, 2.

9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 5 c), so liegt deren Beordnung dem Bezirkskommandeur ob.

Abchnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63. Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Erfascommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Erfascommission vorgestellt werden, bestimmt der Civilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Aufstellung weiterer Ermittlung vorläufig zurückzustellen.

4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Erfascommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt^{*)}. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden^{**)}.

7. Jeder Militärpflichtige sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 33, 1 und 72, 3).

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 65, 5 und 6).

R. M. 66, §. 30, 6

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermine nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärvpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächst.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64. Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Dem Vorsitz im Musterungstermine führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. s. w. vor.

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Insanterieoffizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermine beauftragen (siehe §. 68, 3).

3. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen.

4. Dem im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Civilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Losung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission^{***)} unterliegen:

- a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung

^{*)} In den stüben-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur secunännischen oder halbsecunännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

^{**)} Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgeetze §. 30, 7 „Classification“ genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und

^{**) Entsprechende Rückfragen sind an | Orts zu richten Bf. 26. Mai 97 (M. 126).}

Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4 b);

- b) Anträge auf Entziehung des Rechtes, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3 b);
- c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienste von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9 2; 39, 4; 40, 6; 41, 4 und 82, 5 c).

R. W. G. §. 30, 4.

6. Sämtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgelegten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unausschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend.

R. W. G. §. 30, 5.

§. 65. Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitte IV enthaltenen Grundfällen.

2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermine kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66. Rangirung und Vozugung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Vozugung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

- a) Freiwillig einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Fortlehrlinge,

Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

- b) Vorweg Einzustellende,
 c) Vorzumerkende.
 d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges.
 e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.
3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Erfassbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Erfasskommissionen die Vortheile der Losung entzogen worden sind (§. 26, 7).
 R. M. G. §. 33.
- b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Erfasskommissionen dieser Bergäuftigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Verläumiß in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.
 R. M. G. §§. 30, 4 b und 33.
- c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Erfassbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheile*) bzw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marineheile (Matrosendivisionen: §. 23, 2 a, b und 3; Berstdivisionen: §. 23, 2 c und d) überwiesen werden (§. 68, 3).
- d) Ist die Verläumiß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein.
 R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirktes stehen, in welchem sie gelost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Losnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werthe ihrer Losnummer im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt**).

Die Rangirung nach Losnummern kann bei Aufstellung der Listen einseitigen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Losung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahre statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehene Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrganges geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirktes, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigend gefehlt haben, Theil.
- b) Die bei der Losung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.
- c) Abschlußnummer heißt diejenige Losnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Losnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

***) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Losnummer „900“. Derselbe verzicht in dem Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher in Musterungsbezirk B die Losnummer „300“ besitzt.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ertragskommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

- d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenanteils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e) zurückgegangen, so gilt die bei der Losung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrganges und der höchsten Losnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.
- e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrganges stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzunmerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Losung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ertragskommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist. Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ertragskommission gelost.

7. Von der Losung sind auszuschließen:

1. die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten,
2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Fortschlehten),
3. die vorweg Einstellenden,
4. die danernd Unwürdigen (§. 31 T. Str. G.),
5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der weinmännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung (§. 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Losens ist der Civilvorsteher der Ertragskommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Lose muß der Zahl der an der Losung teilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen losen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Lose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Civilvorsteher. Jedes gezogene Los wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Civilvorsteher eigenhändig.

Unterbrechungen der Losung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Losen unter sicherem Verschluss anzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Losungsscheinen siehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahre gezogenen Losnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werthe ihrer Losnummer im Verhältnis zu den Abschlußnummern einrangirt*).

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrganges „1200“ ist, die Losnummer „1500“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrganges „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältnis $1500 : 1200 = x : 400$, $x = 500$, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B die Losnummer „500“ besitzt.

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Voosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirkes einzurangiren*).

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Voosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werthe ihrer Voosnummer im Verhältniß zu den höchsten Voosnummern einzurangiren**).

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelooft ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werthe der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Voosnummer des laufenden und ihres Jahrganges in den letzteren einrangirt***).

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Erziehungscommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Bataillone, Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschifftruppen —, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. N. 6. §. 13.

§. 67. Voosungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Voosung Voosungsscheine ertheilt.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Voosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Voosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civilvorstehenden der Ersatzcommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Voosnummern ergänzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Voosnummer des Musterungsbezirkes, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter denjenigen zu rangiren haben, welcher die höchste Voosnummer gezogen hat.

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Voosnummer 400 verzicht auf den Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Voosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Voosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß $520 : 400 = 310 : x$ — der 238te Ueberzählige, also hinter der Voosnummer $(74 + 238 =) 312$ einzurangiren sein.

**) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Voosung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Voosnummer „1600“ beträgt, die Voosnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirk B, wohin derselbe verzicht, ist die höchste Voosnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältniß $1200 : 1600 = x : 2000$, $x = 1500$, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Voosnummer „1500“ einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 seine Voosnummer erhalten; er looßt erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgange, für welchen die höchste Voosnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Voosnummer „1200“. Die höchste Voosnummer seines Jahrganges (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß $1200 : 2500 = x : 2000$, $x = 960$, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrganges 1867, welcher im Jahre 1887 die Voosnummer „960“ gezogen hat.

3. Die Losungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und jeder Bestellung vor den Erlassbehörden vorzuzeigen. Bei jeder Bestellung werden sie durch die Erlasskommission vervollständigt. Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe §. 47, 8.

§. 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Losung ist das Musterungsgeschäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Losung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Erlasskommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Erlasskommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Erlasskommission (zu Händen des Militärvorstehenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit der Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermine beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 3 c).

Der Brigadeforcommandant meldet nach näherer Anordnung des Generalforcommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, anschließend derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und weinmännlicher (halbweinemännlicher) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgeteilt*).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzufenden oder erst im Aushebungstermine vorzulegen, bestimmt die Ober-Erlasskommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschießungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Anstellung der Vorstellungslisten durch Zugang oder Wegzug der Militärpflichtigen zc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Civilvorstehenden der Erlasskommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstags unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen. Zu Uebrigem siehe §. 72, 4.

Abchnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69. Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadeforcommandeure aufgestellt und den Civilvorstehenden der Ober-Erlasskommissionen mitgeteilt.

2. Bei Anstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

- a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage.

*) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

- b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausséeverbindungen.
- c) Abhaltung des Aushebungsgechäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben.
- d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Am Uebrigen siehe §. 72. 2.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

- a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgechäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
- b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
- c) daß die Infanterie-Brigadeführer u. i. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberäumen.

5. Sind seitens der Civilvorstehenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).

Die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgechäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70. Veranlung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadeführer u. i. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. i. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonale*).

Die Theilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Herausziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadeführer auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungspersonale der Civilvorstehende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Civilvorstehende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

* Zuziehung eines Stabsoffiziers der Garde h. D. § 21b.

Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civilvorsitzenden der Erjakkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitglieds der Ober-Erjakkommission ist Sache des Civilvorsitzenden der Ober-Erjakkommission.

Für jeden Infanterie-Brigadebezirk bezw. für sämtliche in demselben liegenden Gebietsteile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 71. Geschäftsordnung der Ober-Erjakkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgeschobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Erjakreservisten und Marine-Erjakreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen z. und Marineheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Erjakreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungskisten im Aushebungstermine beauftragen.

3. Auf den Civilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Erjakkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Den im Namen der Ober-Erjakkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Civilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Erjakkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Civilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Erjakbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlüßfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Erjakbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

R. R. G. §. 30, 3.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Geetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Erjakkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Erjakkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Erjakkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Beteiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahre als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden*). Im Uebrigen siehe §. 33, 5 zweiter Abz.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Erjakkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Erjakbes bezw. Nacherjakbes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Erjakkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Beteiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Erjakkommission vorgebeugt werde.

zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden^{*)}.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe §. 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72. Bestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beordnung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission^{*)}.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen, — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 72, 2).

Außerdem siehe §. 65, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Bestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).

Außerdem beordert der Civilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- u. Organe im Aushebungstermine vorzuführen^{*)}.

c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beordnung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Wehrtaubtenstandes (§. 50, 5) ob.

2. Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Bestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirktes enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermine vorstellen bzw. vorgeführt werden (Ziffer 1b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirktes enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige

^{*)} Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung^{*)} zu §. 62, 6 (Seite 205).

^{*)} Änderungen dürfen nicht unbedingt, sondern nur wo sie vorgesehen sind (MG. § 30^a nebst Anm. 44) stattfinden. V. 13. Dez. 95 (M. 96 S. 1).

^{*)} Auch Militärpflichtige, die sich zur Musterung nicht gestellt haben, sind zur

Aushebung heranzuziehen, insbes. die zur Stammrolle gemeldeten, die in einem anderen Bezirk verzogen sind, in dem die Musterung bereits stattgefunden hatte. V. 20. Dez. 96 (M. 97 S. 25).

Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen. Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichen Falles noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach dem in Abschnitte IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Wehungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorstehende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ansmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermine von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservdepässe und Marine-Ersatzreservdepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit thunlich ansgehündigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Wehde- u. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle zc. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservdepässe für die „Ueberzähligen“ sind so zeitig anzufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ansgehündigt werden können.

- d) Zur Ausstellung u. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Erjagdscommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereiche die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirke dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.
- e) Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu erteilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Wehrtaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Mitrailiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrsgruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschifftruppen), Oekonomiehändler und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgange von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der weinmännischen (halbweimännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erteilenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen⁴⁾, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige“. Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen“ durch die Erjagdscommission entsprechend vervollständigten Lösungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen“ werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Erjagdreiserve — erforderlichen Falles unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. i. w. — übergeführt (§. 40, 1)*). Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5b und 66, 3b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableitung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5e und 82, 5e; über die zur Dis-

*) Ihre Dienstpflicht in der Erjagdreiserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahrs berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

4) *BD.* § 47^b nebst Anm. 29.

position der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5. über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 8.

9. Den Ersatzreferenten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Bestimmungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

W. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 18 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgechäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Bestimmungstags an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungsstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Bestimmungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Bestimmung durch das sie kontrollirende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Bestimmungstags an schiffahrttreibende Mannschaften sowie an solche Ersatzreferenten u., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 3 und 8.

§. 74. Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgechäft im Infanterie-Brigadebezirke beendet.

2. Der Infanterie-Brigadefeldwebel reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in dessen an den Divisionskommandeur ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30, 4 und 43, 2).

3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich heßischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Modells 13 an das vorgelegte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirke noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushälften erforderlich ist.

Abchnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75. Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der jeemännischen und halbjeemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Bestimmung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.

2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Bestimmung beim Aushebungsgechäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 6) durch die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen auch von der Bestimmungspflicht beim Aushebungsgechäft (§. 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden**).

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civilvorstehenden eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

Beim Musterungsgeschäfte wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungs-orten (§. 72) statt.

4. Soweit schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht abgeraumt**).

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadbezirktes durch den Infanterie-Brigadefeldkommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadefeldkommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Ärzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadefeldkommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

§. 76. Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerordentlich gemustert werden (§. 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder eingebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beanprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäfte entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung inwzuzhalten. Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Kaserneausstellungen Verwendung finden können (§. 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen u. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Stellungsbeichle ersetzt.

***) Vorige S.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der weimännlichen (halbweimännlichen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadefeldkommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadejammelplatze (§. 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadefeldkommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das königlich preussische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der weimännlichen (halbweimännlichen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das königlich preussische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmcheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorstandes) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abchnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77. Nachersatzstellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrestlassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der (Bestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirke bezw. Korpsbezirke gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirke gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzstellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadefeldkommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundfäden.

4. Den zu Nachersatzstellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Bestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlandspässe wieder abgenommen und durch Voozungscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78. Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarfe, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Ausland oder von See zurückkehren, beim Aufstreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vor-

genommen*), wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abt. 2).

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartiere des Bezirkskommandos statt.

Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verlehr.

Ueber Militärpflichtige der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, zugleich in die Marine eingestellt und zu dem Zwecke durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marietheil (§. 66, 3c) überwiesen.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorstehenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingange der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheile vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts *cc.*, wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadefeldkommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Civilvorstehenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäfte beizufügen.

3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadefeldkommandeure werden beigelegt.

4. Das preussische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. W. G. S. 27.

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 217).

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80. Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Wehrdienststandes (§. 109, 4b). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrolllisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 50).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbeehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk (§. 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspass oder in dem Gestellungsbeehle angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs von 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahrensflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorhütung von Verbrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die an Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbeehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §. 36, 2 zweiter Absatz, §§. 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebühren zu ertheilen.

§ 81. Gestellung der Rekruten⁴⁾.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)theile, für welchen sie ausgehoben, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der tatsächlich erfolgten Abfindung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig stellen können, werden zu Nachersatzstellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§. 50, 5).

Bei nur leichten ungesährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

⁴⁾ Überweisung u. Einstellung der Rekruten H. C. § 11, 12, Mar. D. § 13, 14; | Marineamtrollen das. § 15.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Bestimmungsbefehle ab und treten in die Reihen der Militärpflichtigen zurück.

Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Erjagskommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadeführer genehmigt werden. Dergleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermine) brotloser Rekruten.

5. Bei der Bestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen- (Marine-)theile mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Kürzlichkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die notwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich in Bestimmungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 3c bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 5).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadeführer sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleichs veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadeführers unmittelbar überwiesen.

§. 82. Entlassung^{*)}.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Erjagbehörden sind zu entlassen:

- a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. §. 52);
- b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen^{*)} (R. M. G. §. 53);

^{*)} Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Erjagkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc. über.

^{*)} §D. § 13—18, MarD. § 16—21; Sterbefälle daj. § 22.

- c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

- aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.
- bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf eine entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

- cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R. M. G. §. 18.)

- d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandirenden General bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b siehe §. 83, zu d §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Verurlaubtenstandes.

R. M. G. §§. 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Verletzung von Wehren in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

4. Die vor erreichten militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrolle über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a) Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Ansehungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8)*). Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1)**).
- b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.
- c) Haben die unter Ziffer 2 a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit***) (§. 38) — zum Verurlaubtenstande

) Siehe Anmerkung) zu §. 82, 2b (S. 222).

**) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

***) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

ihrer Waffe zc. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben*).

R. M. G. §. 55.

- d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Mann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe zc., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuscheiden (§. 37). Im Uebrigen siehe T. Str.=G. §. 31.

§. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienste befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2 a bis e gestellt und berücksichtigt werden.

2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragene Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.

3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.

4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirkes, in welchem die reklamirenden Eltern zc. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten**).

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen- (Marine-)theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

*) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. §. 30, 4 c).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommission bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen- (Marine-)theile derselben Waffe zc. erfolgen.

***) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutirungsrath.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Triuglichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgezeichnete Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirktes des Reklamirten genehmigt werden.

Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

W. v. G. 2. 80. Art. II. §. 22.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der activen Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der activen Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82. 5c bezw. §§. 39, 4, 40, 6 und 41, 4.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, siehe §. 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§. 84. Meldechein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem activen Dienste (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem activen Dienste in letztere eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen- (Marine-)theile mit dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur weinmännlichen oder halbweimännlichen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zureichenden Falles die Erlaubniß zum freiwilligen Dienstetritte nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldecheins nach Muster 15.

Die Ertheilung des Meldecheins ist abhängig zu machen:

- a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
- b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienste sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist*) und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldechein auch dann ertheilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelt Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchen Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldechein anzuvordnen.

3. Die ertheilten Meldecheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldechein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht

*) Vertragsverhältnisse, die bis zur Einstellung gelöst werden können, bilden kein Hinderniß, sind zweckmäßig aber auf dem

Meldechein zu vermerken Wf. 16. Mai 02 (Wf. 95).

hat, muß -- sofern er schon militärpflichtig ist -- bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldescheins giebt.

W. v. 6. 5. 80. Art. 11. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermine siehe §. 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste, ist zulässig. Dieses ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,

b) daß derselbe durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsicherung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

§. 85. Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W. v. 6. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps eintreten wünschen, eingestellt werden.

3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angeworben und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Anshändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheile zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.

4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

W. v. 6. §§. 34 und 36.

Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheile dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

W. v. 6. §. 60, 3 und 4.

6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung⁴⁾.

⁴⁾ MarD. § 29, im Auslande § 30, bis 36, Köchen, Kellnern u. Barbieren, Kriegsfreiwillige § 31, Schiffsjungen § 32 § 37 u. 37a.

§. 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Civilvorstehenden, welcher den Meldechein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen*). Letzterer hat zutreffenden Falles die Mittheilung an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsorts weiter zugeben.

2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.

3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.

4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Jüglinge des Madettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behuft Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsort oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldechein (§. 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Inaugurie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.

4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Civilvorstehenden, welcher den Meldechein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgelegte Militärbehörde verfügt.

*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldecheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Bemerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abchnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.

3. Junge Leute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienste außerdem durch Ablegung der Steuermaassprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Erlassbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Vorbringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahrs (§. 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunkts darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Erlassbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirke der Betreffende stellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahrs bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahrs eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung Ziffer 3 sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß,
- b) die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung^{*)}, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten

^{*)} Bei Freiwilligen der männlichen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§. 15, 4).

werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Abjaze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Bewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Real-Gymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist.

Zämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung verjagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestrauten eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Vorbringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Vorbringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

- a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
- b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April angesetzt werden darf; oder
- c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung anzusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, S. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

- a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
- b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten^{*)},
- c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben in ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Anfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungschein zu ertheilen ist oder nicht.

^{*)} Die Auszeichnung (a) kann auch auf einer Kunstschule oder Kunstanstalt, die Leistung (b) auch in praktischer Arbeit erfolgen. Vgl. 6. März 96 (M. 53).

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse*) über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert**).

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:

- a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
- b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
- c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung gefordert wird,
- d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zur Kenntniß zu bringen.

4. Reisezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reisezeugnisse für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Muster 18 anzufertigenden Zeugnisse entbehrlich.

Das gleiche gilt von Reisezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.

5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungschein.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.

8. Der Reichskanzler ist ermächtigt**), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgang eine solche Prüfung stattfindet, die Be-

*) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Jünglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Anerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugniß ausdrücklich zu vermerken.

**) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorstehenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gütachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

*) Letztes Gesamtverzeichnis der | 24, 32. Anh. zu Nr. 26).
Lehranstalten 02 (ABW. Beil. zu Nr.

beutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgeuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.

3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute.

b) der Civilvorstehende der Ober-Erziehungscommission*), in deren Bezirke die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereiche der Civilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungierende Civilbehörde**).

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Bürobeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civilvorstehende der Ober-Erziehungscommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitglieds.

§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe §. 94, 3.

28. 68. §. 17.

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Erziehungscommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

***) In Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marine-theil erforderlich und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nach-gesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts (§. 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszugewiffes zum See-steuermann (§. 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militär-pflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurück-gestellt. W. v. 6. S. 80. Art. II. §. 14.

4. Veränunniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorchriften (§. 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29, 6 Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebens-jahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

b) Im Uebrigen siehe §. 29, 7 zweiter Absatz.

c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nach-gesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritte bei einem Truppen-(Marine-)theile (Ziffer 8).

e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§. 29, 7), so sind die Berechtigungs-scheine den Militärpflichtigen mit der Besinnung zurückzugeben, sich gleich-wohl bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritte (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurück-stellung eintrifft.

Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abichrift des Berechtigungs-scheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

Ramen,	} des Militärpflichtigen,
Zeit und Ort der Geburt,	
verfügte Zurückstellungen	} der Berechtigung.
event. stattgehabte Wiederverleihung	
Meldung beim Truppen-(Marine-)theile,	
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.	

enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt. Befähigungszugewiffe zum See-steuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Erjagskommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hülfsliste (§. 57. 7) geführt und der Erjagskommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Erjagskommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Erjagsbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Erjagskommission vorgefetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungsgzeugniß zum Seestenermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder-erliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Volkschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungs-scheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Dienst Eintritt angeordnet wird**).

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobil-machung siehe §. 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Erjagsbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§. 8, 2 und 94, 9).

Die Erjagsbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seestenerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abj. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienstetritte*).

1. Der Dienstetritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

***) Siehe Anmerkung**) zu §. 94, 4 (Seite 234). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

*) Ableitung des einjährig-freiwilligen | Einstellung der Seeladetten das. § 23.
Dienstes H. D. § 19—22, Mar. D. § 24—28; |

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

Der Dienst Eintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Dienst Eintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahrs erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen*).

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

6. v. 6. 5. 80. Art. 11. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt**).

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 befehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung***) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

7. a) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Kreis-

*) Zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

**) Besuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 3 bzw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

***) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersagkommission beim Aushebungsgebiete (§. 72, 1a)*).

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersagkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunkts verbunden ist (§. 93, 3 bezw. 7a), die Verstrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

- b) Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abj. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Civilvorstehenden der Ersagkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersagkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundregeln.
b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

- c) Findet die Ober-Ersagkommission mit Ausstand veriehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritte zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

- d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:
aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8b Platz.
bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersagkommission Abstand genommen werden (§. 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersagkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteantritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig*) sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, bezw. sein würde, wenn er sich bereits in militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen*).

10. a) Vom Diensteantritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils n. j. w. der Civilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.
- b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.
- c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Ueberendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.
- d) Die unter a und b bezeichneten Civilvorsitzenden ihrerseits haben dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsorts behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7 b geführten Hülfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheile verlegt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Anrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienste Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteantritte nicht gestellt (§. 93, 8), so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)theil Anzeige zu machen.

*) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutierungsrath.

*) Darunter fällt der Eintritt in fremde Heeresdienste Bf. 21. April 93 (WB. 121).

Abchnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadefkommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäfte vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außertermilich gemustert werden.

3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hilfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

Die Auswahl der Mitglieder der Hilfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke u. s. w. ist im Frieden vorzubereiten.

Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.

4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäftes für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.

5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.

6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirke die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando mittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96. Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.

2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.

3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathstaats ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St. u. G. §. 20.

4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abchnitt XVI und XX.

§. 97. Musterung und Aushebung Militärfpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärfpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2).

2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.

3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.

4. Die vom Ausland oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falles außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.

5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.

6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Inhalt des Rusters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amte unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amtes.

Protolose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheile zur Einstellung überwiesen werden, soweit Mannschaften der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheile (§. 66, 3 c) zu überweisen.

§. 98. Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgeprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civilvorstehende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige^{*)}) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Anflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Anflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99. Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden, können nur im äußersten Nothfalle reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals

des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Vergebung zu einem Erjagtruppentheile und zeitweilige Beurlaubung gestattet.

Zufortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abchnitt XVI.

Landsturm.

§. 100. Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Anruf des Landsturms siehe §. 20.

2. Nachdem der Anruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Außerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

Wei. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 26.

3. a) Die vom Anrufe betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Ausland aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Anrufs entbunden werden.

Wei. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 28.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements-, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

c) Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der Erjagkommission desjenigen Aushebungsbezirktes zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Erjagkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

d) Nach Erlaß des Anrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Erjagkommissionen vom Dienste im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Civilvorsitzenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Erjagkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Erjagkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Anruf ohne Mitwirkung der Erjagbehörden unmittelbar zum aktiven Dienste einberufen.

Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Land-

sturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienste der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Anruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach § 97.

§. 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Ausland aufhalten, haben sich bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Civilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.

3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangsweise angelegt*) und enthalten die ortsaufweisenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.

4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Anstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirkes werden jahrgangsweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§. 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.

2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.

3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.

4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelt ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission erteilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher u. s. w. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Ortes bekannt sind.

5. Zur Bestellung im Landsturmusterungstermine sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1) mit Ausnahme

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorrätzig zu halten.

a) der von der Bestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3): siehe auch Ziffer 10 vierter Abt.

b) der vom Dienste im Heere und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4).

Gemüthskranke, Blödsinnige, strüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abstammlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienste im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

Alle Tauglichen und Abstammlichen sind auszuheben. Eine Loosung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (R. G. §. 1 Abt. 2).

Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinenisten, Maschinenstengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienste mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

R. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienste mit der Waffe noch zum Dienste ohne Waffe und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

R. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sünngemäßer Anwendung der für den Verurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirkes gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermine vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Bestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke der Erjarsbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Ministerium ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Civilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Civilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104. Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unangebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht. Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolloverfassungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Bestellungsbefehls oder öffentlicher Besannmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

Zu ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Theil.

Kontrollwesen^{*)}.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§. 105. Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufsichtigen.

2. Sie wird einerseits durch die Ersatzbehörden, anderenteils durch die Landwehrbehörden unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt.

3. Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Theiles dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Civilbehörden erfolgt, durch den zweiten Teil der Wehrordnung geregelt^{*)}. Soweit sie unter Mitwirkung der Civilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Theiles dieser Verordnung.

4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompaniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.

5. Kontrolbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompaniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).

6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienste mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch selbstdienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äussersten Falles die stellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes

^{*)} Der zweite Teil der W.D. betrifft die Organisation der Kontrolle (Abschn. XVII, § 105, 106, die Erfüllung der Wehrpflicht (Nr. 3 Anm. 2) vor Beginn der Dienstpflicht (Abschn. XVIII, § 107, 108), während der letzteren (Abschn. XIX, § 109—119) u. seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen (Abschn. XX, § 120, 121), ferner die Zurückstellung (Abschn. XXI, § 122—124) u. die Unabkömmlichkeit (Abschn. XXII, § 125—128). Da § 116—118 von den Übungen u. der Einberufung der Beurlaubten, Abschn. XV von dem der Kontrolle nicht unterworfenen Landsturm handeln u. auch Abschn. XXI

u. XXII die Kontrolle nicht betreffen, wäre der Teil richtiger — wie auch in der Mar.D. geschieht — mit „Beurlaubtenstand“ zu bezeichnen gewesen sein. Auch die Überschrift der beiden letzteren Abschnitte (Zurückstellungsverfahren u. Unabkömmlichkeitsverfahren) erscheint nicht zutreffend, da diese außer dem Verfahren auch die Grundsätze für die Zurückstellung (§ 122) u. die Unabkömmlichkeit (§ 125) enthalten.

^{*)} Landwehrbehörden W.D. § 23, 24, Eisenführung § 25—35 u. Mar.D. § 38 bis 47.

und des Landsturms durch die Civilvorstehenden der Erjagtkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Civilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106. Mitwirkung von Civilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer geistlichen Befugnisse die Erjag- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R. M. G. S. 70.

2. a) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden²⁵⁾ ob.

An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden n. f. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle, und zwar:

aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungsspflichten — als legitimirt zu erachten sind;

cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitze von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungsspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich diesbezüglich nicht ausweisen können, hiervon dem Civilvorstehenden der Erjagtkommission sofort Anzeige zu machen.

4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1) zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlobtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 3; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.

6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Strafs-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies geistlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten

²⁵⁾ Die diesbezüglich erlassenen Verfügungen sind keine polizeilichen; das Verwaltungsverfahren findet deshalb keine An-

wendung M. V. 9. Sept. 85 (XII 411). Ähnlicher Grundsatz Nr. 115 Anm. 16 d. W.

innerhalb der unter 2 b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig anzuweisen vermögen, hiervon dem Civilvorstehenden der Erjakkommission des Geburtsorts der Betreffenden Anzeige zu machen²⁰⁾. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien anzuerlegen.

7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter²¹⁾, die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mittheilungen §§. 108, 5 und 111, 19) den Erjak- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen²²⁾.

Abchnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Erjakkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108. Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theile vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet²³⁾.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Erjakreiserepässe, Marine-Erjakreiserepässe, Rekrutenurlandspässe und Freiwilligenannahmescheine — werden an den Civilvorstehenden der Erjakkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ansgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§. 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt.

^{*)} Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumerkender zu beachten sind.

²⁰⁾ Dies ist bezüglich aller männlichen Gefangenen bestimmt, die in Justizgefängnissen u. Strafanstalten Freiheitsstrafen von 6 Wochen u. darüber zu verbüßen haben Vf. 5. Dez. 92 (MfB. 93 S. 20).

²¹⁾ Die Gerichte haben Bestrafungen

Militärpflichtiger in Straf- u. in Privatklagesachen den Erjakkommissionen mitzuteilen Vf. 12. März 85 (MfB. 64).

²²⁾ Die Gebühr ist an die Staatskasse abzuliefern Vf. 7. Nov. 94 (MfB. 196) u. 1. Sept. 97 (MfB. 202).

3. Heimathscheine, Auslandspässe und sonstige Reispapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§. 29)^{*)} zu gewähren.

4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§. 29 und 33, 9) stattfinden.

5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirkes möglichst bald Kenntniß zu geben^{*)} (§. 106, 8).

Abchnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird theils in der aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleistet.

2. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:

- a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste;
- b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
- c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppentheil an — sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;

- b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienste aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;
- c) die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Aufstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.

R. W. 6 §. 38

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienste einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören^{**)}:

- a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve,

^{*)} Mit der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mittheilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

^{**)} Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufrufe betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§. 100, 2 u. 121, 4).

6 v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 und 30.

^{*)} Bis zum 1. Feb., wo die Meldung 21. April 91 (R. W. 87), gem. R. W. § 25¹ erfolgt sein muß Bf.

Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;

- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
- d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

℞. ℞. §. 15. ℞. ℞. §. 56 und §. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

§. 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 111, 7).

℞. ℞. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestellungen aus.

4. Bei Marschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrcheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen²⁷⁾.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§. 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

℞. ℞. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzugeben. ℞. ℞. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

℞. ℞. §. 59. §. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadefeldkommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

²⁷⁾ §D. § 36, MarD. § 48; zur Disposition der Truppenteile beurlaubte

Mannschaften §D. § 37, MarD. § 49; Jäger §D. § 38.

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Verurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außer-europäischen Lande eine feste*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender zc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements-, Landeshauptmannschaften und Bezirksamter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben**); auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 4 und 20.

Terartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusehen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Verurlaubtenstaude angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Ausland allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Übungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b bis d bezeichneten Mannschaften darf -- falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben -- die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden. R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienste nicht eintreten sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3. St. R. G. §. 15.

*) Besuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen zc. Verhältnisse des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

***) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 3 b.

Bezügliche Gesuche u. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 2. bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. 11 §. 4, 3. D. Str. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahrs jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienste) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Annüsterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienste wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Ausland, in der Ausübung ihres Gewerbes, rüchichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114. 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106. 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Annüsterung und Abmüsterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämtler demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Annüsterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 8).

Falls die angemüsteren Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämtler im Inlande haben den von ihnen abgemüsteren Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag der Abmüsterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmüsterungs-Bescheinigung anzuweisen (§. 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereerve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, die Er-

*) Nach dem Muster b der Anlage 4.

laubniß zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

R. G. §. 15. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §§. 11 und 20. St. R. G. §. 15, 3. R. S. Art. 59. (Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz.)

Vor Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht.

- b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 3.

- c) Wer ohne Erlaubniß auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im §. 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. 4, 3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderlichen Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahr wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mittheilung zu machen (§. 106, 8).

§. 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.

2. Beurlaubte Heeruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreiserewäße bezw. Marine-Ersatzreiserewäße (Muster 4 bezw. 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpäße und neben diesen Führungszeugnisse.

*) Im Hinblick auf die §§. 4, 3, 11 und 20 Art. II d. G. v. 11. 2. 88 sind auszustellen:

- a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);
- b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühren zu entrichten^{*)}.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Verurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§. 113, 1).

§. 113. Militärische Kontrolle der Personen des Verurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle des Verurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos, und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrollversammlungen.

3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Verurlaubtenstandes zu Übungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. **W. G. S. 6.**

4. Mannschaften des Verurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbesorgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse veretzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückveretzt werden.

R. M. G. S. 67.

§. 114. Meldepflicht der Personen des Verurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausführung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Verurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle (§. 113, 1) mündlich oder schriftlich^{*)} erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldungen bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachungen der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Bestellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

^{*)} Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrollpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Abienung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gezeichen und Reichwerden in militärischen Dienstangelegenheiten sowie für Rechtfertigung wegen Verjähren militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Verurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

R. G. S. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a) Die Bestellung im Stationsorte des Kompagniebezirkes begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

R. G. S. 2.

- b) Sofern Hauptmeldeämter bzw. Meldeämter errichtet sind (§. 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrollstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Bestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Verurteilung in den mit dem Meldeorte nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bzw. Meldeamts alsdann Marschgebühren in demselben Umfang wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2a bei Verurteilung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde verwendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a) Mannschaften des Verurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.
- b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bzw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des Ersatzreserve- bzw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Verurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrollbezirkes (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirkes) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsorts und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath verurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bzw. §. 85, 5.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Austritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14-tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritte der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wandererschaft gehen wollen*), haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wandererschaft von weiteren Meldungen entbunden**).

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsorts anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsäunter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden (§. 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inland erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungs-Beischeinigung (§. 111, 15) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungehäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausgeschlossen etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbeischeinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

*) Vorige Z.

***) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wandererschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Personen aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

§. 115. Kontrolversammlungen*) der Personen des Beurlaubtenstandes**).

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Eriajreserve und Marine-Eriajreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden.

R. G. §. 1. W. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden.

W. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 4, 1 und 20.

Die Kontrolversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinwegs zum Versammlungsort und des Rückwegs, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben thunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrolversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

R. G. §. 2.

3. Befreiungen von den Kontrolversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrolversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrolversammlungen im November statt.

5. Zu den Frühjahrs-Kontrolversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Eriajreservisten und Marine-Eriajreservisten herangezogen.

Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), sind behufs Verufung zu den Herbst-Kontrolversammlungen von den Frühjahrs-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

W. v. 11. 2. 88. Art. II §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrolversammlungen anberaumt werden.

7. Die Einberufung zu den Kontrolversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrolversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

8. Die nach Mittheilung der Seemaunsäuter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Annusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolversammlungen befreit.

W. G. §. 12, 5.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrolversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrolstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

*) Ueber Kontrolversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§. 104, 1 und 121, 3.

**) S. D. §. 89.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgeuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bzw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden.

§. 116. Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr^{*)}.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reservverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen.

W. G. §. 6.

Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr verjezt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrintanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrravallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschluß an die betreffenden Linientruppentheile.

W. G. §. 7. W. v. 11. 2. 88. Art. 11. §. 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den geistlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
- b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
- c) auf ihren Antrag^{*)} von der zuletzt vorhergegangenen Landwehruübung befreit worden sind.

W. G. §. 4.

Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots verjezt werden, sind nach den Herbst-Kontrolversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. W. G. §. 4.

^{*)} Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgelegten Behörde zc. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

^{*)} Daj. § 40, WarD. § 51.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.

W. G. § 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung zc.) zum Dienste einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

R. G. § 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Parlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W. G. § 12.

Für die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.

W. G. § 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offiziersaspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abfözung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offiziersaspiranten der Kommandeur des Truppentheils zc., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil zc. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung^{m)} enthalten.

§. 117. Uebungen der Ersatzreserve^{*)}^{m)}.

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Befestigungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahrs bekannt zu machen.

3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nacherlös nachträglich, zur ersten Uebung heran-

^{*)} Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

^{m)} S. D. § 41.

gezogen werden sollen, in der Weistellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Voosnummer der Ersatzreserve überwiegenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiegene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13. Ö. v. 8. 2. 90.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitze des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste sind (§. 88 Militär 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bescheiden, anstrücken und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß;
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

- c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundzüge des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß. Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

- d) Die Meldung beim Truppentheile hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

- e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheile im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Weistellungsbeifehl.

- f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheile das den Ersatzreservisten kontrollierende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

- g) Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheiles (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheile nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

Ö. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Übungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,
- b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder
- c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Übung befreit worden sind.

§. v. 11. 2. 88 Art. II §. 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Übungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. §. 4. §. v. 11. 2. 88. Art. II §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Übungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Übungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73, 1 zweiter Absatz bzw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes^{*)}.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

- a) zu den jährlichen Übungen (§§. 116, 9 und 117, 9);
- b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

R. G. §. 8. §. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachung bzw. bei Bildung von Ersatztruppentheilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. §. v. 11. 2. 88. Art. II §. 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:

- a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
- b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
- c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
- d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellten übersteigen:

bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);

bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;

^{*)} Das. § 42, MarD. § 52; Einberufung der Offiziere, Ärzte u. Beamten §D. § 43.

bei o: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesammten Landwehr (Seewehr);

bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6. 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Verurlaubenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienste der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundjagen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Stellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Anruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereich ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schnelligste Weiterbeförderung und Aushändigung der Stellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Stellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Stellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereferve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten *).

§. 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des
Verurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Verurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuche vom 20. Juni 1870 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

* u. 6. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Verurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Estrafordnung für das Heer enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Verurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet*).

* u. 6. §. 7.

Abchnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120. Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Anruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige“ siehe §. 101, 1.

2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden.

* u. v. 11. 2. ss. Art. 11. §. 31.

3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Anrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird siehe §. 100, a b bis d.

4. Ausmusterung vom Dienste im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse siehe §. 100, 4.

5. a) Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

* u. v. 11. 2. ss. Art. 11. §. 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Civilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestrauten dorthin in Folge Nichtbefolgung der Anforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

- c) In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienste vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3b.

§. 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Verurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
- b) In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Verurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufrufe zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufrufe nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen einzutreten.
- c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.
- d) Die Einberufung zum Dienste erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Stellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.
- e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm z. militärärztlich festgestellt und von dem vorgelegten stellvertretenden Infanterie-Brigadeführer anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.
2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen z. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. i. w. mitgegeben.
- b) Der Marine stehen zur Verfügung:
 1. alle Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben bezw. aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;
 - ferner, und zwar nur aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps;
 2. alle übrigen Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,

3. diejenigen Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind.
- c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation u. s. w.
- d) Ergiebt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation u. s. w. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.
- Ueber die erfolgte Bestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnisse die Wiedereinberufung.
- e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des §. 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere u. s. w. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.
- f) Baldthunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation u. s. w. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereiche die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wieder entlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu überreichen.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:

Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
Bisheriger Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

- g) Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichniß der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§. 120, 5) dem Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.
- h) Auf Grund dieser Mittheilungen veranlaßt der Civilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Bestellung Gelangten fest und veranlaßt die nöthigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrolle für die Civilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienste erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrollversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrollversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrollirt.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienste im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren *)⁶²⁾.

§. 122. Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen⁶³⁾ dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:

- a) Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Anecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Gewinne der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
- c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontroleentziehung nachdieneu müssen (§ 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 123. Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§. 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zwecke jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsverfahren regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.

*) Im Reichs-Militärgeetze §. 30, 7 „Klassifikation“ genannt.

⁶²⁾ Art. 50 Schlusssatz.

⁶³⁾ Die Zurückstellung in eine ältere Wehrpflichtklasse ist mit Rücksicht auf häusliche u. gewerbliche (wirtschaftliche) Ver-

hältnisse in begrenztem Umfange zugelassen u. soll die Beteiligten vor vorgezogener Einberufung (§ 118²⁾ bewahren.

4. Wegen die Entscheidungen der verstärkten Erjakkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Erjakkommission, andernfalls ist die Entscheidung der verstärkten Erjakkommission endgültig.

R. M. G. §. 30. 7.

5. Die vorbedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.

Zu Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellungen alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Anhebungsbezirk in einen anderen versetzen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civilvorstehenden der Erjakkommission öffentlich bekannt gemacht.

§. 124. Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnach etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserve bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Erjakkommission verfügt werden.

3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Erjakreserve bezw. Marine-Erjakreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Erjakkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Erjakreserve bezw. Marine-Erjakreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Zusbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Erjaktruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienste einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

Abchnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren⁴⁰⁾.§. 125. Unabkömmlichkeitsgründe⁴¹⁾.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im §. 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Beiseinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbeiseinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Civilbehörde, bei oder unter welcher der Civilbeamte angestellt ist.

Für das dienstliche Personal des kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Beiseinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbeiseinigungen versehen werden:

- a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden fantonspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzanführer, Grenzschutzbeamte, Vorkien;
- b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichs-Postamts die etatsmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefalle*).

3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

- a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
- b) vorläufig (§. 128, 8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

Ueber das Verfahren siehe §. 128.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Anspruchs der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahn-Amt gerichtet und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabs der Armee entschieden.

⁴⁰⁾ In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbeiseinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

⁴¹⁾ Militär- und Marinebeamten sind unabkömmlich §D. § 36^a u. 51^a, MarD. § 53.

4. Die Schutzmannschaften*) sind gleich den Mannschaften der Gendarmmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde**) bescheinigt werden.

6. Die bei den Staatsgestütten sowie bei den Landesgestütten und bei den Zuchtstiftdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestüttsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestützwärtern, welche sich mit den Landbesitzern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Aurrecht auf Zurückstellung.

§. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren***).

1. Diejenigen Civilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres sowie Nachtragsslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos †) mit, in deren Bezirke diese Beamten militärisch kontrollirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Generalkommandos †) mitzutheilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfall von dem zuständigen Resortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

*) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushalts-Etats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidienner — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

**) Das Reichsbank-Direktorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

***). §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

†) Zu Württemberg dem Kriegsministerium.

4. Unabkömmlichheits-Erklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unangebildeten Landsturmpflichtigen siehe B.D. S. 103, 6 und 10.

§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfall der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feldbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabs der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt. Das Ergebnis ist vom Chef des Generalstabs der Armee der Inspektion der Verkehrsstruppen mitzutheilen.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet, sowie felddienstfähig sind.

Offiziere und Offiziersstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabs der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrsstruppen für die von ihnen anzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu erwerbender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimathliche Generalkommando desselben Mittheilung an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffenden Falles an den Inspekteur der Verkehrsstruppen zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrsstruppen namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicher zu stellen. Mittheilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittelung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrsstruppen.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen zc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:

- a) Höhere Eisenbahnbeamte;
- b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
- c) Fahrpersonal;
- d) Bahndienst- und Stationspersonal;
- e) Ständige Eisenbahnarbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Ferrondiener, Stationsnachtwächter, Manuskriptisten, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesamtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste für jeden Einzelnen nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versezungen, sind unter Befügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzujeden.

- b) Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Anruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienst auf Grund einer eintretenden Falles vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabs der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahn-Amte Verfügung. Das Ergebnis ist von Ersterem der Inspektion der Verkehrstruppen mitzutheilen.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichen Bemerkten dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Besuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Besuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienste ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahnbrigade angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabs für Feld-Eisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen z. Personals (§. 125, 3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preussischen Kriegsministerium vorbehalten.

Muster und Anlagen zur deutschen Wehrordnung⁶⁵⁾.

- Muster 1 zu §. 37. Ausschließungsschein.
 „ 2 zu §. 38. Ausmusterungsschein.
 „ 3 zu §. 39. Landsturmschein.
 „ 4 zu §. 40. Ersatzreserveverpaß.
 „ 5 zu §. 41. Marine-Ersatzreserveverpaß.
 „ 6 zu §§. 46, 47 und 48. Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.
 „ 7 zu §. 50. Vorstellungsliste.
 „ 8 zu §. 58. Uebersicht der Abschlußnummern.
 „ 9 zu §. 58. Nachweisung der Militärpflichtigen der weermännlichen und halbweermännlichen Bevölkerung.
 „ 10 zu §. 58. Nachweisung der eingetretenen Freiwilligen.
 „ 11 zu §. 67. Loosungsschein.
 „ 12 zu §. 73. Urlaubspañ.
 „ 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht angebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.
 „ 14 zu §. 79. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts.
 „ 15 zu §. 84. Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.
 „ 16 zu §. 85. Annahmeschein.
 „ 17 zu §. 88. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste.
 „ 17a zu §. 89. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteeintritt als Einjährig-freiwilliger.
 „ 18 zu §. 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.
 „ 19 zu §§. 102 und 121. Landsturmrolle I und II.
 „ 20 zu §. 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste.
 „ 21 zu §. 127. Namentliche Liste der für Feldweihenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.
 „ 22 zu §. 128. Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflchtigen Eisenbahnpersonals.
 „ 23 zu §. 128. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienste.

⁶⁵⁾ Die Muster enthalten nur Formulare u. sind nicht abgedruckt; die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe der W.O. angefügten.

Anlage 1 zu § 1.**Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich.⁶⁶⁾**

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke siehe am Schlusse.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. • Wehlau. • Niederung.	Königreich Preußen R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heidekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. Kreis Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Königsberg.	Kreis Ritschhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. • Heiligenbeil. • Wr. Holland. • Mohrungen.	
	3.	Rastenburg.	Kreis Rastenburg. • Köffel. • Gerdaunen.	R.-B. Königsberg.
		Goldap.	Kreis Angerburg. • Goldap. • Diefto.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Insterburg.	Kreis Ragnit. Stadt Insterburg. Landkreis Insterburg. Kreis Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. • Gumbinnen. • Willkallen.	
	73.	Löben.	Kreis Sensburg. • Johannisburg. • Lych. • Löben.	R.-B. Gumbinnen.
		Bartenstein.	Kreis Wr. Cylau. • Aricoland D. Wr. • Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
	75.	Allenstein.	Kreis Allenstein. • Ortelsburg.	

⁶⁶⁾ Das Verzeichniß hat einige Änderungen erfahren Bel. 20. März 02 (G. B. 69) u. 22. Jan. 03 (G. B. 19), insbesondere sind neugefaßt die Bezirke des 10. Korps

und der drei bayerischen Korps Bel. 12. Sept. 02 (M. B. 285). Das Verzeichniß nebst der angefügten alphabetischen Übersicht ist dementsprechend berichtigt.

Korps-	In-	Landwehrbezirke	Verwaltungs-	Bundesstaat
korps	fanterie-		(bezw. Aushebungs-)	(im Königreiche Preußen,
	brigade		bezirke	Bayern und Sachsen auch
				Provinz, bezw.
				Regierungsbezirk)
II.	5.	1. Bezirk *)	Stettin. Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Ulfedom-Wollin.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk *)	Haugard. Kreis Kammin. • Haugard. • Greifenberg. • Regenwalde.	R. V. Stettin.
	6.		Anklam. Kreis Anklam. • Demmin. • Uckermünde. • Greifswald.	
			Stralsund. Kreis Stralsund. • Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R. V. Stralsund.
	7.		Belgard. Kreis Köslin. • Kolberg-Köslin. • Bublitz. • Belgard. • Schivelbein.	R. V. Köslin.
			Stargard. Stadt Stargard. Landkreis Saarg. Kreis Greifenhagen. • Pyritz.	R. V. Stettin.
	8.		Bromberg. Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wittig.	
			Schneidemühl. Kreis Kolmar i. Pos. • Garnikau. • Rethne.	
	74.		Gnesen. Kreis Gnesen. • Mogilno. • Wągrowitz. • Witkowo. • Żnin.	R. V. Bromberg.
			Żmudzyna. Kreis Żmudzyna. • Strelno. • Schubin.	
	74.		Deutsch Krone. Kreis Deutsch-Krone. • Ratow.	R. V. Marienwerder.
			Neustettin. Kreis Neustettin. • Dramburg.	R. V. Köslin.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirk	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
III.	9.	Kranfurt a. O.	Stadt Kranfurt a. O. Kreis Lebus. • Westflernberg.	Königreich Preußen.	
		Gästrin.	Kreis Königsberg i. N. • Soldin. • Ostflernberg.		
		Landenberg a. B.	Stadt Landenberg. Landkreis Landenberg.		
		Moldenberg.	Kreis Arnswalde. • Friedeberg.		
		Großen.	Kreis Großen. • Züllichau. • Schwiebus.		R.-B. Frankfurt.
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Sorau.		
	Galau.	Kreis Luckau. • Galau.			
	Gottbus.	Kreis Lübben. Stadt Gottbus. Landkreis Gottbus. Kreis Spremberg.			
	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Juch-Bezlig.		R.-B. Potsdam.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. • Beeskow-Storkow.		
	Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.			
	Berlin (Landwehrdivision*)	I Berlin.			
		II Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—	
		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. • Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.	
		IV Berlin.	Stadt Schöneberg. • Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.		
	12.	Beleberg.	Kreis Ostprignitz. • Westprignitz.	R.-B. Potsdam.	
		Ruppin.	Kreis Ruppin.		
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. • Angermünde. • Templin.		

*) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen etc. organisiert. Siehe Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 16. November 1893 (Armeeverordnungsblatt 1893 S. 283 ff.) und die dazu im Armeeverordnungsblatt erlassenen Ergänzungen.

Armee- korps	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirk	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk)		
IV.	13.	1. Bezirk*)	Burg.	Kreis Jerichow I. • Jerichow II.	Königreich Preußen.	
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.		
		2. Bezirk**)	Neuhaldens- leben.	Kreis Gardelegen. • Neuhaldensleben. • Wolmirstedt.		N.-S. Magdeburg.
			Stendal.	Kreis Stendal. • Dierburg. • Salzwedel.		
	14.	Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Scherleben. • Grafschaft Bernigerode.	N.-S. Merseburg.		
		Scherleben.	Kreis Halbe. Stadt Scherleben. Kreis Quedlinburg.			
		Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.			
	15.	Deffau.	Kreis Deffau. • Zerbst.	Herzogthum Anhalt.		
		Bernburg.	Kreis Köthen. • Bernburg. • Ballenstedt.			
		Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen.		
		1. Bezirk**)	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. • Bitterfeld. • Wittenberg.	N.-S. Merseburg.	
	Torgau.		Kreis Torgau. • Schweinitz. • Liebenwerda.			
	Altenburg.		Bezirk Altenburg (Stadt) • Altenburg (Land). • Ronneburg. • Roda.	Herzogthum Sachsen- Altenburg.		
	16.	2. Bezirk**)	Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. • Querfurt. • Schwarzberga.	Königreich Preußen.	
			Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz. Landkreis Zeitz.	N.-S. Merseburg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs- bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
V.	17.	1. Bezirk ^{*)}	Wörlitz.	Stadt Wörlitz. Landkreis Wörlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen.
			Rauban.	Kreis Löwenberg. • Rauban.	
			Wlogau.	Kreis Wlogau. • Ktaustadt. • Wiffa.	R.-B. Posen.
		2. Bezirk ^{*)}	Sprottau.	Kreis Sagan. • Sprottau. • Lüben.	R.-B. Piegelnig.
			Neusalz a. D.	Kreis Grünberg. • Kreisstadt.	
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda. • Rothenburg.	
	Piegelnig.		Stadt Piegelnig. Landkreis Piegelnig. Kreis Goldberg-Haynau.		
	18.	Zauer.	Kreis Schönau. • Belkenhayn. • Zauer.	R.-B. Posen.	
		Hirschberg.	Kreis Landeshut. • Hirschberg.		
		Posen.	Kreis Törnitz. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. • West.		
	19.	Samter.	Kreis Samter. • Birnbaum. • Schwerin a. B.	R.-B. Posen.	
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. • Neutomischel. • Gräß.		
		Kosten.	Kreis Kosten. • Schmiegel. • Demitz.		
	20.	Schroda.	Kreis Brieschen. • Schroda.	R.-B. Posen.	
		Schrimm.	Kreis Brieschen. • Jaroschin. • Schrimm.		
	77.	Kawitsch.	Kreis Gostyn. • Kawitsch. • Kofschin. • Kretschin.	R.-B. Posen.	
		Ditrowo.	Kreis Ostrowo. • Udelnau. • Schildberg. • Kempen.		

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aufhebungsb-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)			
VI.	21.	Striegau.	Kreis Striegau. • Waldenburg.	Königreich Preußen.			
		Mag.	Kreis Mag. • Gabelschwerdt. • Neutode.				
		Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach.				
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. • Frankenstein. • Strehlen. • Mümpsch.				
	22.	1. Bezirk ^{*)}	I Breslau.	Stadt Breslau. Kreis Brieg. • Ohlau. • Namslau.	R.-B. Breslau.		
			II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. • Trebnitz.			
		2. Bezirk ^{*)}	Els.	Kreis Els. • Groß-Wartenberg. • Wittich.			
			Böhlau.	Kreis Böhlau. • Gutsau. • Steinau.			
		23.	1. Bezirk ^{**)}	Gleiwitz.		Stadt Gleiwitz. Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Groß-Strehlitz. • Zabrze.	R.-B. Oppeln.
				Beuthen O/S.		Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
	Rattowitz.			Stadt Rattowitz. Landkreis Ratowitz.			
	2. Bezirk ^{**)}		Gosel.	Kreis Gosel. • Neustadt.			
			Kybnitz.	Kreis Kybnitz. • Kybnitz.			
	24.	2. Bezirk ^{**)}	Ratibor.	Kreis Ratibor. • Lebschütz.			
			Neiße.	Kreis Neiße. • Wronkau.			
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.			
			Kreuzburg.	Kreis Kreuzburg. • Lublitz. • Kreuzburg.			

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
VII.	25.	1. Bezirk ^{*)}	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	Königreich Preußen.
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund Kreis Hörde.	
		2. Bezirk ^{*)}	I Bochum.	Stadt Bochum. Witten. Kreis Hattingen.	R.-B. Arnberg.
			II Bochum. Welsenkirchen.	Landkreis Bochum. Stadt Welsenkirchen. Landkreis Welsenkirchen.	
	26.	1. Bezirk ^{**)}	Minden.	Kreis Minden. Lübbecke. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	R.-B. Minden. Fürstenthum Schaumburg- Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. Lemgo.	Fürstenthum Lippe.
			Bielefeld.	Kreis Herford. Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. Wiedenbrück.	Königreich Preußen. R.-B. Minden.
		2. Bezirk ^{**)}	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Letteburg. Warendorf. Beckum.	R.-B. Münster.
			Greveling.	Kreis Gesefeld. Stelmar. Lüdinghausen. Horten. Alhaus.	
			Recklinghausen.	Stadt Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	
	27.	1. Bezirk ^{**)}	Barmen.	Stadt Barmen. Kreis Schwelm.	R.-B. Düsseldorf. R.-B. Arnberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Nettmann.	
		2. Bezirk ^{**)}	Kennerp.	Stadt Kemscheid. Kreis Kennerp.	R.-B. Düsseldorf.
			Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
		Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.		

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

^{***)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

5. Behrordnung 22. Juli 01. Anl. 1. Landwehr-Bezirkseinteilung. 277

Armee- forpe	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirk	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk)		
VII.	28.	1. Bezirk*)	Gresfeld.	Stadt Gresfeld. Landkreis Gresfeld.	Königreich Preußen.	
			Gelbern.	Kreis Glesse. • Moers. • Gelbern.		
			Wesel.	Kreis Nees. • Ruhrort.		
		2. Bezirk*)	I Offen.	Stadt Offen. Bürgermeisterei Altendorf. • Kellinghausen. • Rütterscheidt.		N.-B. Düsseldorf.
			II Offen.	Landkreis Offen ohne die Bürger- meistereien Altendorf, Kelling- hausen und Rütterscheidt.		
			Mühlheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. • Oberhausen. Landkreis Mühlheim a. d. Ruhr.		
	29.	Vaderborn.	Kreis Vaderborn. • Warburg. • Höxter. • Bären.	N.-B. Minden.		
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lippeode- Kappel. Kreis Soest. • Pippstadt. Stadt Hamm. Landkreise Hamm.	Fürstentum Lippe. Königreich Preußen.	
		Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen Kreis Nierscha.	N.-B. Arnberg.		
	VIII.	29.	1. Bezirk**)	Hachen.	Stadt Hachen. Landkreis Hachen.	N.-B. Hachen.
				Montjoie.	Kreis Cuxen. • Montjoie. • Schleiden. • Nalmedn.	
2. Bezirk**)			Jülich.	Kreis Düren. • Weitenkirchen. • Jülich.	N.-B. Düsseldorf.	
		Abriet.	Kreis Fickeleng. • Heinsberg. • Kempen. Stadt München-Glabbach. Kreis Gladbach.			

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)		
VIII.	30.	1. Bezirk*)	Neuß.	Kreis Neuß. • Grevenbroich. • Bergheim.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.	
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.		
		2. Bezirk**)	Deuß.	Stadt Mühlheim a. Rhein. Landkreis Mühlheim a. Rhein. Kreis Wipperfürth. • Gummersbach.		R.-B. Cöln.
			Siegburg.	Siegbkreis. Kreis Waldbroel.		
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Guskirchen. • Rheinbach.		
			Neuwied.	Kreis Neuwied. • Altenkirchen.		
	31.	Abernach.	Kreis Mayen. • Cochem. • Adenau. • Ahrweiler.	R.-B. Coblenz.		
		Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar. Hohenzollernsche Lande.			
	80.	Kreuznach.	Kreis Simmern. • Zell. • Kreuznach. • Meisenheim.	R.-B. Coblenz.		
		1. Bezirk**)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkensfeld. Kreis St. Wendel. • Wittweiler.	Großherzogthum Olden- burg. Königreich Preußen.	
	St. Johann.		Kreis Saarbrücken.			
	Saarlouis.		Kreis Saarlouis. • Merzig.			
	32.	2. Bezirk**)	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. • Berncastel.	R.-B. Trier.	
			II Trier.	Kreis Wittlich. • Prüm. • Daun. • Wittlich.		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbzirk)		
IX.	33.	1. Bezirk**)	I Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Altebützel.	Freie und Hansestadt Hamburg.	
			II Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Bergedorf.		
		2. Bezirk*)	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.	
			II Bremen.	Kreis Osterholz. • Blumenthal. • Verden. • Achim. • Rotenburg. • Jever.	Königreich Preußen. R.-V. Stade.	
				Bremerhaven.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven. Kreis Lehe. • Oestermünde.	Freie Hansestadt Bremen. Königreich Preußen. R.-V. Stade.
				Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck. Kreis Herzogthum Lauenburg.	Freie u. Hansestadt Lübeck. Königreich Preußen. Prov. Schlesw.-Holstein.
	34. (Großherzoglich mecklenburgische.)	81.	Stade.	Kreis Verf. • Stade. • Rehdingen. • Neuhaus a. d. D. • Hadeln. • Bremerörde.	R.-V. Stade.	
			Koßeck.	Aushebungsbezirk: Koßeck. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	
		1. Bezirk**)	Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	
			Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.		
		2. Bezirk**)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grewismühlen. Dobersan		

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. mecklenb.), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Armee- corp8	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
IX.	35.	Schleswig.	Kreis Eternförde. • Schleswig. • Hulum. • Giberstedt.	Königreich Preußen.	
		Rienzburg.	Stadt Rienzburg. Landkreis Rienzburg. Kreis Habersleben. • Sonderburg. • Wpenrade. • Londern.	Provinz Schleswig- Holstein.	
	36.	1. Bezirk*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. • Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Olden- burg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. • Norderdithmarschen. • Süderdithmarschen. • Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk**)	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig- Holstein.
			II Altona.	Kreis Binneberg. • Stormarn. • Segeberg. Stadt Wandsbek.	
X. ⁶⁶⁾	37.	1. Bezirk***)	I Oldenburg.	Jadegebiet. **) Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. Amt Budjadingen. • Brake. • Glafleth. • Delmenhorst.	M. S. Kurich.
			II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. • Wefteriede. • Wildeshausen. • Verha. • Cloppenburg. • Arieouthe.	Großherzogthum Olden- burg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Zum Jadegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

5. Wehrordnung 22. Juli 01. Anl. 1. Landwehr-Bezirkseintheilung. 281

Armee- korps	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezgl. Aushebung-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Provinz und Sachsen auch Provinz, bezgl. Regierungsbezirk)	
X.	37.	2. Bezirk ^{***)}	Murich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Bitterfeld auschl. Zube- gebiet. ^{*)} • Murich. • Leer. • Weener.	Königreich Preußen. R.-B. Murich.
			Lingen.	Kreis Meppen. • Aischendorf. • Hämmling. • Lingen. • Grafschaft Bentheim. • Verfenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Be- zirk ^{**)}	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden.	R.-B. Hannover.
			Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. • Relle. • Zburg. • Diepholz. • Syke.	R.-B. Osnabrück.
		2. Bezirk ^{***)}	Rienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. • Nienburg. • Stolzenau. • Sulingen. • Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
			Hameln.	Kreis Springe. • Hameln. • Rinteln.	R.-B. Gassel.
			39.	Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. • Gronau. • Alfeld. • Goslar. • Zellerfeld. • Nfeld.
	Wöttingen.	Kreis Osterode. • Duderstadt. Stadt Wöttingen. Landkreis Wöttingen. Kreis Münden. • Nstlar. • Einbeck. • Northeim.			

***) Auf Seite 280.

**) Zum Zubegebiete gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

282 I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung, Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltung (bezw. Aushebungs-)bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
X	40.	1. Bezirk ^{*)}	I Braunschweig. Kreis Braunschweig. • Helmstedt. • Wolfenbüttel.	Herzogthum Braunschweig.
		II Braunschweig. Kreis Wolfenbüttel. • Gandersheim. • Holzminden.		
	2. Bezirk ^{*)}	Lüneburg.	Kreis Lüneburg. • Dannenberg. • Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen.
		Velle.	Stadt Velle. Landkreis Velle. Kreis Wüthorn. • Burgdorf. • Nienhagen. • Hallingaböfel. • Soltau. • Uelsen.	R.-B. Lüneburg.
XI.	43.	1. Bezirk ^{**)}	Wroslau. Kreis Wroslau. • Frankenberg.	Königreich Preußen.
		I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Wippenhausen. • Hegeisdorff.	R.-B. Cassel.
	2. Bezirk ^{**)}	Marburg.	Kreis Wiedenskopf. • Marburg. • Kirchhain. • Hegenhain.	R.-B. Wiesbaden.
		Meiningen.	Kreis Meiningen. • Hildburghausen. • Sonneberg. • Saalfeld.	Herzogthum-Sachsen-Meiningen.
	44.	1. Bezirk ^{***)}	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. • Heiligenstadt. • Langensolza.	Königreich Preußen.
		II Cassel.	Kreis Meiningen. • Eichwege. • Frielar. • Homberg.	R.-B. Cassel.
	2. Bezirk ^{***)}	Kreis Rotenburg a. H. • Schmalkalden. • Hünfeld. • Versei.	R.-B. Cassel.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armee- korps	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Sachsen und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
XI.	76.	Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Hegtütel.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen. Königreich Preußen.	
			Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. Weissenfee. Verwaltungsbezirk der Unter- Sondershausen herrschaft Verwaltungsbezirk Sonders- Gleichen. hausen.	R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarz- burg-Sondershausen.	
		Gotha.	Kreis Gotha. Goburg. Ehrdruf. Waltershausen.	Herzogthum Sachsen- Goburg- und Gotha.	
		Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Kolda). V. Verwaltungsbezirk (Neu- stadt a. S.).	Großherzogthum Sachsen.	
	Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Derm- bach).			
	83.	Oera.	Unterländischer Bezirk (Oera). Oberländischer Bezirk (Schleis). Fürstenthum Reuß älterer Linie. Landrathsamtsbezirk Rudolfsstadt. Königsee. Frankenhäusen.	Fürstenthum Reuß j. L. Fürstenthum Reuß ä. L. Fürstenthum Schwarz- burg-Rudolfsstadt.	
			XII. (1. Rgl. sächsi- sches).	45. ** (1. Königlich sächsische)	I Dresden.
	II Dresden.	Stadt Dresden. Amthauptmannschaft Dresden-Neustadt.			R.-B. Dresden.
46. (2. Königl. sächsische)	Weissen.	Amthauptmannschaft Weissen.			
	Großenhain.	Amthauptmannschaft Großen- hain.			

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen u. s. w. organisiert.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

5. Wehrordnung 22. Juli 01. Anl. 1. Landwehr-Bezirkseinteilung. 285

Armee- corp	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirk	Verwaltungs- (begw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)			
XIII. (Regl. württem- bergl. schee.)	53. (3. Königlich württembergische.)	1. Bezirk ^{*)}	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. " Gerbronn. " Grallsheim. " Mergentheim.	Königreich Württemberg.		
			Stwangen.	Oberamtsbezirk Waildorf. " Stwangen. " Kalen. " Neresheim.			
		2. Bezirk ^{**)}	Ulm.	Oberamtsbezirk Weissingen. " Heidenheim. " Ulm.			
			Esslingen.	Oberamtsbezirk Maulbeuren. " Mönningen. " Esslingen. " Laupheim.			
	54 (4. Königlich württembergische.)	1. Bezirk ^{**)}	Havensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.			
			Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.			
		2. Bezirk ^{**)}	Esslingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Esslingen. " Urach.			
			Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. " Welzheim. " Öpplingen. " Gmünd.			
		XIV. 55.	1. Bezirk ^{***)}	Mosbach.		Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach. " Borberg.	Großherzogthum Baden.
				Mannheim.		Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.	
2. Bezirk ^{***)}	Bruchsal.		Bezirksamt Copplingen. " Biesloch. " Bretten. " Bruchsal.				
	Heidelberg.		Bezirksamt Heidelberg. " Einsheim. " Weinheim.				

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich württembergische) im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich württembergische), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich württembergische) im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk)	
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. • Erlingen. • Wörzburg. • Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.	
		Kastatt.	Bezirksamt Kastatt. • Baden. • Bühl. • Achern.		
		Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. • Müllingen. • Donaueschingen. • Neustadt. • St. Blasien. • Bonndorf. • Waldshut.		
			Bezirksamt Engen. • Stockach. • Weiskirch. • Heberlingen. • Wülflendorf. • Konstanz.		
	58.	I Mühlhausen i. G.	Kreis Mühlhausen i. G. • Altkirch.		Elsaß-Lothringen.
		II Mühlhausen i. G.	Kreis Gebweiler. • Thann.		
	82.	Colmar.	Kreis Colmar. • Hapschtweiler.		
		Körbach.	Bezirksamt Müllheim. • Körsach. • Schönau. • Schopfheim. • Säckingen.		
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. • Rehl. • Wolzsch. • Offenburg. • Lahr. • Ottenheim.		Großherzogthum Baden.
		Kreiburg.	Bezirksamt Emmendingen. • Waldkirch. • Weisach. • Kreiburg. • Stausen.		
XV.	61.	Strasburg.	Stadt Strasburg. Landkreis Strasburg.	Elsaß-Lothringen.	
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchweiler, } des Zabern, Murs- } Kreis münster, Lößelstein } Zabern.		
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. • Schlettstadt.		

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezir. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bavern und Sachsen auch Provinz, bezim. Regierungsbezirk)
XV.	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. • Saarburg. Kantone Saarunion } des Kreises und Prulingen } Zabern.	Elsaß-Lothringen.
		Hagenau.	Kreis Weissenburg. • Hagenau.	
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen-Ost. • Diedenhofen-West. • Volchen.	Elsaß-Lothringen.
		Weg.	Stadt Weg. Landkreis Weg.	
		Korbach.	Kreis Chateau-Salins. • Kreis Korbach.	
XVII.	69.	Schlave.	Kreis Schlave. • Biton. • Nummelsburg.	Königreich Preußen. N.-B. Köslin.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauburg.	
		Gonitz.	Kreis Gonitz. • Tuschel. • Schlochau.	
	70.	Thorn.	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Culm. • Briesen.	N.-B. Marienwerder.
		Graubenz.	Kreis Schwab. • Marienwerder. Stadt Graubenz. Landkreis Graubenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. • Danziger Niederung. • Dirschau.	N.-B. Danzig.
		Br. Stargardt.	Kreis Br. Stargardt. • Zerent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. B. • Buszig. • Carthaus.	
	72.	Osterohe.	Kreis Osterohe. • Meidenburg.	N.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenbergl. • Kobbau. • Strasburg.	N.-B. Marienwerder.
Marienburg.		Kreis Stuhm. Stadt Gbing. Landkreis Gbing. Kreis Marienburg.	N.-B. Danzig.	

Korps-	In-	Landwehrbezirke	Verwaltungs-	Bundesstaat	
truppe	fanterie-		(bezw. Aushebungs-)	(im Königreiche Preußen,	
	brigade		bezirke	Bayern und Sachsen auch	
				Provinz, bezw.	
				Regierungsbezirk)	
XVIII.	41.	1. Bezirk*)	Oberlahnstein.	Unterlandkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterverwaltdkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untermainkreis.	R.-B. Wiesbaden.
			Höchst.	Kreis Höchst. • Ullingen. Oberrheinkreis.	
		2. Bezirk*)	Meischede.	Kreis Brilon. • Meischede. • Arnberg. • Wittgenstein.	R.-B. Arnberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. • Olpe. • Wittgenstein.	
			Kranfurt a. M.	Stadt Kranfurt a. M. Landkreis Kranfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
	42.	1. Bezirk**)	Hanau.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau. Kreis Fulda. • Gelnhausen. • Schlüchtern. • Hersfeld.	R.-B. Cassel.
			Limburg a. L.	Oberlandkreis. Kreis Westerburg. Oberverwaltdkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
		2. Bezirk**)	Weglar.	Dillkreis. Kreis Weglar.	R.-B. Coblenz.
			49.	1. Bezirk***)	Friedberg.
	Wiesbaden.	Kreis Wiesbaden. • Alsfeld. • Lauterbach. • Schotten.			
	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. • Offenbach.			

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

***) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich hessischen), der 2. Bezirk der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich hessischen), im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriekorps	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
XVIII. Großherzoglich heßische (25.) Division.	50. (Großherzoglich heßische.) 1. Bezirk ^{*)}	Mainz.	Kreis Mainz. • Bingen.	Großherzogthum Heßen.
		Worms.	Kreis Worms. • Oppenheim. • Alzen.	
	(2. Großherzoglich heßische.) 2. Bezirk ^{*)}	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. • Bensheim. • Groß-Gerau.	
		Erbach.	Kreis Erbach. • Hoppenheim.	
XIX. 2. Rgl. (sächsisch.)	(3. Rgl. sächsische.) 1. Bezirk ^{**)}	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen.
		Burgun.	Amtshauptmannschaft Grimma. Oschag.	K.-B. Leipzig.
		Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	(4. Königl. sächsische.)	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Rochlitz.	K.-B. Chemnitz.
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	(1. Rgl. sächsische.) 1. Bezirk ^{***)}	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. Rötha.	K.-B. Chemnitz.
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Marienberg.	
	(1. Rgl. sächsische.) 2. Bezirk ^{***)}	Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	K.-B. Zwickau.
		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
(8. Königl. sächsische.)	Blauen.	Amtshauptmannschaft Blauen. Celsnig.		

^{*)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich heßischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich heßischen) im Frieden unterstellt.

^{**)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

^{***)} Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt. Die Feldartilleriebrigade untersteht in allen die Bezirkskommandos betreffenden Angelegenheiten der 4. Division Nr. 40.

290 I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung, Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	
I. Königl. bayerische ⁹⁶⁾	1. Königlich bayerische	I München.	Magistrat München.		
		II München.	Bezirksamt München. • Woltrathshausen. • Tölz. • Weesbach. • Ebersberg. • Erding. • Dachau.		
	2. Königlich bayerische	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. • Traunstein. • Laufen. • Rosenheim. • Aibling. Magistrat Traunstein. • Rosenheim.		Oberbayern.
		Wasserburg.	Bezirksamt Wasserburg. • Mühlhof. • Altötting. • Eggenfelden.		
	3. Königl. bayerische ⁹⁶⁾	Passau.	Bezirksamt Pfarrkirchen. • Griesbach. • Passau. • Wegscheid. • Wolfstein. Magistrat Passau.		Niederbayern
		Weilheim.	Bezirksamt Garmisch. • Schongau. • Weilheim. • Landsberg. • Starnberg. • Bruck. Magistrat Landsberg.		Oberbayern.
	4. Königlich bayerische	Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. • Schwabmünchen. • Zusmarshausen. • Wertingen. Magistrat Augsburg. Bezirksamt Friedberg. • Michach.		Schwaben und Neuburg.
		Landsbut.	Bezirksamt Freising. Magistrat Freising. Bezirksamt Landsbut. • Rottenburg. • Nibiburg. • Dingolfing. Magistrat Landsbut.		Oberbayern. Niederbayern.
	5. Königlich bayerische	Kempten.	Bezirksamt Kempten. • Oberdorf. • Küssen. • Sonthofen. • Lindau. Magistrat Kempten. • Lindau.		Schwaben und Neuburg.

5. Behrordnung 22. Juli 01. Anl. 1. Landwehr-Bezirkseinteilung. 291

Armee- corp	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bzw. Regierungsbezirk)
I. Königl. bayerische ⁹⁹⁾	4. Königlich bayerische	Mindelheim.	Bezirksamt Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. " Wertingen. " Neu-Ulm. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen. " Neu-Ulm.	Schwaben und Neuburg.
		Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Krumbach. " Dillingen. " Donauwörth. " Neuburg a. D. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Neuburg a. D.	
II. Königl. bayerische ⁹⁹⁾	5. Königlich bayerische	Aichaffenburg.	Bezirksamt Mütenberg. " Obernburg. " Markttheidenfeld. " Lohr. " Alzenau. " Aichaffenburg. Magistrat Aichaffenburg.	Unterfranken u. Aichaffen- burg.
		Kissingen.	Bezirksamt Hofheim. " Königshofen. " Weiskirchen. " Neustadt a. S. " Brückenau. " Kissingen. " Hammelburg.	
	6. Königlich bayerische	Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. " St. Ingbert. " Zweibrücken. " Birmaesen.	
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern. " Landau. " Wermersheim.	
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. " Dürkheim. " Neustadt a. d. S. " Spener. " Ludwigshafen a. Rh.	Pfalz.
	7. Königlich bayerische	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. " Hockenheim. " Kusel. " Kaiserslautern.	
			Würzburg.	Bezirksamt Würzburg. " Kitzfurt. " Schweinfurt. Magistrat Würzburg. " Schweinfurt.

Armee- corp6	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen aus Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
II. Königl. bayeri- sches ⁹⁶⁾ .	7. Königlich bayerische	Kipingen.	Bezirksamt Scheinfeld. " Ochsenfurt. " Kipingen. " Gerolzhofen. " Hoffurt. Magistral Kipingen.	Mittelfranken.
		Bamberg.	Bezirksamt Ebern. " Staffelfeld. " Lichtenfeld. " Obermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistral Bamberg.	Unterfranken u. Aschaff- enburg.
III. Königl. bayeri- sches ⁹⁶⁾ .	9. Königlich bayerische	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. Magistral Neumarkt. Bezirksamt Nürnberg. " Rürth. " Hersbruck. Magistral Nürnberg. " Rürth.	Oberpfalz und Regens- burg.
		Erlangen.	Bezirksamt Neustadt a. N. " Erlangen. Magistral Erlangen. Bezirksamt Hochstadt a. N. " Forchheim. Magistral Forchheim.	Mittelfranken.
	10. Königlich bayerische	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Regnitz. Magistral Kulmbach. " Bayreuth.	Oberfranken.
		Hof.	Bezirksamt Bunsiebel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Münchberg. " Berneck. Magistral Hof.	
Weiden.	Bezirksamt Hohenstraus. " Neustadt a. d. E. N. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Gschwend. " Nabburg. " Oberwiesentach.	Oberpfalz und Regens- burg.		

Armee- corp	In- fanterie- brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)
III. Königl. bayeri- sches ⁶⁶⁾ .	11. Königlich bayerische	Ingolstadt.	Bezirksamt Beilngries.	Oberpfalz u. Regensburg.
			• Mainburg.	
			• Ingolstadt.	Oberbayern.
		• Schrobenhausen.		
		• Pfaffenhofen.		
		Magistrat Ingolstadt.	Mittelfranken.	
	Bezirksamt Eichstätt.			
	Magistrat Eichstätt.			
	Gunzenhausen.	Bezirksamt Gunzenhausen.	Schwaben und Neuburg.	
		• Weissenburg.		
		• Hilpoltstein.		
	Magistrat Weissenburg.	Mittelfranken.		
• Schwabach.				
• Schwabach.				
Ansbach.	Bezirksamt Nördlingen.	Schwaben und Neuburg.		
	Magistrat Nördlingen.			
	Bezirksamt Ansbach.		Mittelfranken.	
• Uffenheim.				
• Rothenburg a. T.				
• Reuchwangen.	Mittelfranken.			
Magistrat Ansbach.				
• Dinkelsbühl.				
• Rothenburg a. T.	Oberpfalz und Regens- burg.			
• Dinkelsbühl.				
Magistrat Amberg.				
Amberg.	Bezirksamt Sulzbach.	Oberpfalz und Regens- burg.		
	• Amberg.			
	• Burglengenfeld.			
• Neunburg v. B.	Mittelfranken.			
• Waldmünchen.				
• Kobernau.				
• Cham.	Oberpfalz und Regens- burg.			
Magistrat Amberg.				
Bezirksamt Regensburg.				
Regensburg.	• Stadtlambhof.	Oberpfalz und Regens- burg.		
	• Parsberg.			
	Magistrat Regensburg.			
Bezirksamt Kelheim.	Mittelfranken.			
Bezirksamt Mellersdorf.				
• Straubing.		Niederbayern.		
• Bogen.				
• Viechtach.				
• Köfing.	Niederbayern.			
Magistrat Straubing.				
Bezirksamt Landau a. J.				
Wilsbosen.	• Deggendorf.	Niederbayern.		
	• Wilsbosen.			
	• Regen.			
• Grafenau.	Niederbayern.			
Magistrat Deggendorf.				

Zu Anlage 1.

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.¹⁶⁾

Landwehrbezirke	Armee-corps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Armee-corps	Infanteriebrigade
Aachen . . .	VIII.	29. (1. Bezirk.)	I Cassel . . .	XI.	43. (1. Bezirk.)
Altenstein . . .	L.	75.	II Cassel . . .	XI.	44. (2. Bezirk.)
Altenburg . . .	IV.	16. (1. Bezirk.)	Kelle	X.	40.
I Altona . . .	IX.	36. (2. Bezirk.)	Oberrheinig . . .	XIX. (2. R. f.)	88. (7. R. fächl.)
II Altona . . .	IX.	36. (2. Bezirk.)			(1. Bezirk.)
Amberg . . .	III. R. bay.	12. R. bay.	Coblenz	VIII.	80.
Anklam . . .	II.	5. (2. Bezirk.)	Cöln	VIII.	36. (1. Bezirk.)
Andernach . . .	VIII.	31.	Coesfeld	VII.	26. (2. Bezirk.)
Annaberg . . .	XIX. (2. R. f.)	88. (7. R. fächl.)	Cotmar	XIV.	82.
		(2. Bezirk.)	Comis	XVII.	69.
Ansbach . . .	III. R. bay.	11. R. bay.	Cosel	VI.	23. (2. Bezirk.)
Aschaffenburg . . .	XI.	43. (1. Bezirk.)	Cottbus	III.	10.
Augsburg . . .	II. R. bay.	5. R. bay.	Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)
Bayreuth . . .	IV.	14.	Cressen	III.	10.
Berlin	I. R. bay.	3. R. bay.	Cüstrin	III.	9.
Berlin	X.	37.			
Bamberg . . .	II. R. bay.	7. R. bay.	Danzig	XVII.	71.
Barren	VII.	27. (1. Bezirk.)	I Darmstadt . . .	XVIII.	49. (2. Bezirk.)
Barthenstein . . .	L.	73.	II Darmstadt . . .	XVIII.	50. (2. Bezirk.)
Bayreuth . . .	XII. (1. R. f.)	46. (2. R. fächl.)	Deßau	IV.	15.
Belgrad . . .	III. R. bay.	10. R. bay.	Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)
I Berlin . . .	II.	6.	Deuz	VIII.	30. (2. Bezirk.)
II Berlin . . .	III.	Edw. Zipselt. Berlin.	Diebenhöfen . . .	XVI.	66.
III Berlin . . .	III.		Dillingen	I. R. bay.	4. R. bay.
IV Berlin . . .	III.		Deebeln	XIX. (2. R. f.)	47. (3. R. fächl.)
Bernburg . . .	IV.	15.			(2. Bezirk.)
Beuthen . . .	VI.	23. (1. Bezirk.)	Donaueschingen . .	XIV.	57.
Biberach . . .	XIII.	54. (4. R. würt.)	I Dortmund . . .	VII.	25. (1. Bezirk.)
		(1. Bezirk.)	II Dortmund . . .	VII.	25. (1. Bezirk.)
Bielefeld . . .	VII.	26. (1. Bezirk.)	I Dresden	XII. (1. R. f.)	45. (1. R. fächl.)
Bitterfeld . . .	IV.	16. (1. Bezirk.)			(1. Bezirk.)
I Bochum . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)	II Dresden	XII. (1. R. f.)	45. (1. R. fächl.)
II Bochum . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)			(2. Bezirk.)
Bonn	VIII.	30. (2. Bezirk.)	Düsseldorf	VII.	27. (2. Bezirk.)
Bocna	XIX. (2. R. f.)	48. (4. R. fächl.)			
Bronnburg . . .			Udingen	XIII.	53. (3. R. würt.)
a. D.	III.	11.			(2. Bezirk.)
Braunsberg . . .	I.	2.	Eisenach	XI.	83. (1. Bezirk.)
I Braunschweig . .	X.	40.	Eibfeld	VII.	27. (1. Bezirk.)
II Braunschweig . .	X.	40.	Elmangen	XIII.	53. (3. R. würt.)
I Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)			(1. Bezirk.)
II Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	Erbach i. D.	XVIII.	50. (2. Bezirk.)
I Breslau	VI.	22. (1. Bezirk.)	Erfurt	XI.	76.
II Breslau	VI.	22. (2. Bezirk.)	Esslingen	III. R. bay.	9. R. bay.
Breg	VI.	22. (1. Bezirk.)	I Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)
Bremberg	II.	7.	II Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)
Bruchsal	XIV.	55. (2. Bezirk.)	Esslingen	XIII.	54. (4. R. würt.)
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)			(2. Bezirk.)
			Golau (Deutsch) (Deutsch-Golau.)	XVII.	72.
Calau	III.	10.			
Calw	XIII.	51. (1. R. würt.)	Mensburg	IX.	85.
		(1. Bezirk.)	Rorbach	XVI.	66.

5. Wehrordnung 22. Juli 01. Anl. 1. Landwehr-Bezirkseintheilung. 295

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanteriebrigade
Krankfurt a. M.	XVIII.	42. (1. Bezirk)	Riflingen . . .	II. R. bay.	5. R. bay.
Krankfurt a. D.	III.	9.	Rigingen . . .	II. R. bay.	7. R. bay.
Kreibitz . . .	XII. (1. R. f.)	64. (6. R. sächf.)	Rönigsberg . . .	I.	2.
Kreibitz . . .	XIV.	84.	Rosten . . .	V.	20.
Kreibitz . . .	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	Kreuzburg . . .	VI.	24.
			Kreuznach . . .	VIII.	80.
Wiedern . . .	VII.	28. (1. Bezirk.)	Krone (Deutsch)		
Welfenkirchen . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)	(Deutsch-Krone)	II.	74.
Wera . . .	XI.	83. (2. Bezirk)	Vandau . . .	II. R. bay.	6. R. bay.
Wieschen . . .	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	Landenberg a. H.	III.	9.
Wlag . . .	VI.	21.	Landshut . . .	I. R. bay.	3. R. bay.
Wladbau . . .	XIX. (2. R. f.)	48. (4. R. sächf.)	Lauban . . .	V.	17. (1. Bezirk.)
Wlembitz . . .	VI.	23. (1. Bezirk.)	Leipzig . . .	XIX. (2. R. f.)	47. (3. R. sächf.)
Wlogau . . .	V.	17. (1. Bezirk.)			(1. Bezirk.)
Wmünd . . .	XIII.	54. (4. R. württ.)	Lenep . . .	VII.	27. (1. Bezirk.)
			Leonberg . . .	XIII.	52. (2. R. württ.)
Wnesen . . .	II.	8.			(1. Bezirk.)
Wörlitz . . .	V.	17. (1. Bezirk.)	Liegnitz . . .	V.	18.
Wöttingen . . .	X.	39.	Limburg a. L.	XVIII.	42. (2. Bezirk.)
Woldap . . .	I.	3.	Lingen . . .	X.	37.
Wottha . . .	XI.	76.	Lörrach . . .	XIV.	82.
Wraubenz . . .	XVII.	70.	Löben . . .	I.	73.
Wreysenham . . .	XII. (1. R. f.)	63. (5. R. sächf.)	Lubwigsburg . . .	XIII.	52. (2. R. württ.)
Wuben . . .	III.	10.			(1. Bezirk.)
Wumbinnen . . .	I.	4.	Lubwigschafen		
Wunzenhausen . . .	III. R. bay.	11. R. bay.	a. Rh.	II. R. bay.	6. R. bay.
			Lübeck . . .	IX.	33. (1. Bezirk.)
			Lüneburg . . .	X.	40.
Wagen . . .	VII.	79.	Magdeburg . . .	IV.	13. (1. Bezirk.)
Wagenau . . .	XV.	62.	Malitz . . .	XVIII.	50. (1. Bezirk.)
Walberstadt . . .	IV.	14.	Mannheim . . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)
Wall . . .	XIII.	52. (2. R. württ.)	Morburg . . .	XI.	43. (2. Bezirk.)
		(2. Bezirk.)	Marienburg . . .	XVII.	72.
			Meiningen . . .	XI.	44. (1. Bezirk.)
Walle a. S. . .	IV.	15.	Meißen . . .	XII. (1. R. f.)	63. (5. R. sächf.)
Wamburg . . .	IX.	33. (1. Bezirk.)	Merantheim . . .	XIII.	53. (3. R. württ.)
Wameln . . .	X.	39.			(1. Bezirk.)
Wannau . . .	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	Meschede . . .	XVIII.	41. (2. Bezirk.)
Wannover . . .	X.	38.	Meg . . .	XVI.	66.
Wieselberg . . .	XIV.	55. (2. Bezirk.)	Mindelheim . . .	I. R. bay.	4. R. bay.
Wiesbronn . . .	XIII.	52. (2. R. württ.)	Minden . . .	VII.	26. (1. Bezirk.)
		(2. Bezirk.)	Molsheim . . .	XV.	61.
Wiesfeld . . .	XI.	44. (2. Bezirk.)	Montjoie . . .	VIII.	29. (1. Bezirk.)
Wiltshheim . . .	X.	39.	Mosbach . . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)
Wirschberg . . .	V.	18.	Mühlhausen		
Wischitz . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	i. Th. . . .	XI.	44. (1. Bezirk.)
Wist . . .	III. R. bay.	10. R. bay.	I Mühlhausen		
Worb . . .	XIII.	51. (1. R. württ.)	i. G. . . .	XIV.	58.
		(2. Bezirk.)	II Mühlhausen		
			i. G. . . .	XIV.	58.
Wauer . . .	V.	18.	Mühlheim a. d.		
Wingoltsbad . . .	III. R. bay.	11. R. bay.	Ruhe . . .	VII.	28. (2. Bezirk.)
Winnowaylam . . .	II.	8.	I München . . .	I. R. bay.	1. R. bay.
Winstenburg . . .	I.	4.	II München . . .	I. R. bay.	1. R. bay.
Wit. Johann . . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	Münster . . .	VII.	26. (2. Bezirk.)
Wülfch . . .	VIII.	29. (2. Bezirk.)	Münsterberg . . .	VI.	21.
Wüterbog . . .	III.	11.	Muskau . . .	V.	17. (2. Bezirk.)
Waterskautern . . .	II. R. bay.	6. R. bay.	Waugaard . . .	II.	5. (1. Bezirk.)
Wartshube . . .	XIV.	56.	Wauenburg a. S.	IV.	16. (2. Bezirk.)
Wartowitz . . .	VI.	23. (1. Bezirk.)			
Wartpen . . .	I. R. bay.	4. R. bay.			
Wart . . .	IX.	36. (1. Bezirk.)			

296 I. Wehrpflicht, Heereseinrichtung, Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Vandwehrbezirke	Armee corps	Infanteriebrigade	Vandwehrbezirke	Armee corps	Infanteriebrigade
Neiße	VI.	24.	Schneidemühl	II.	7.
Neubaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk.)	Schrimm	V.	20.
Neusalz a. O.	V.	17. (2. Bezirk.)	Schroba	V.	20.
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	Schweidnitz	VI.	21.
Neustadt B. Pr.	XVII.	71.	Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk.)
Neustettin	II.	74.	Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk.)
Neustrelitz	IX.	34. (1. Bezirk.)	Siegen	XVIII.	41. (2. Bezirk.)
Neutomischel	V.	19.	Soest	VII.	79.
Neuwied	VIII.	31.	Solingen	VII.	27. (2. Bezirk.)
Nienburg a. d. W.	X.	38.	Sondershausen	XL.	76.
Nürnberg	III. R. bay.	9. R. bay.	Sprettau	V.	17. (2. Bezirk.)
			Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)
Oberlahnstein	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	Stargard i. Pom.	II.	6.
Oels	VI.	22. (2. Bezirk.)	Stargardt i. Pr.		
Offenburg	XIV.	84.	(Pr. Stargardt)	XVII.	71.
I Oldenburg	X.	37.	Stenbal	IV.	13. (2. Bezirk.)
II Oldenburg	X.	37.	Stettin	II.	5. (1. Bezirk.)
Oppeln	VI.	24.	Stockach	XIV.	57.
Osnabrück	X.	38.	Stolp	XVII.	69.
Osterode	XVII.	72.	Stralsund	II.	5. (2. Bezirk.)
Ottrowo	V.	77.	Strasbourg	XV.	61.
			Straubing	III. R. bay.	12. R. bay.
Paderborn	VII.	79.	Striegau	VI.	21.
Paffau	I. R. bay.	2. R. bay.	Stuttgart	XIII.	51. (1. R. württ.)
Perleberg	III.	12.			(1. Bezirk.)
Pierna	XII. (1. R. f.)	64. (6. R. sächf.)	Zhorn	XVII.	70.
Plauen	XIX. (2. R. f.)	89. (8. R. sächf.)	Zilsit	I.	I.
Pöfen	V.	19.	Zorgau	IV.	16. (1. Bezirk.)
Potsdam	III.	11.	I Zrier	VIII.	32. (2. Bezirk.)
Prenzlau	III.	12.	II Zrier	VIII.	32. (2. Bezirk.)
Rastatt	XIV.	56.	Hann	XIII.	53. (3. R. württ.)
Rastenburg	I.	3.			(2. Bezirk.)
Ratibor	VI.	23. (2. Bezirk.)	Wilschhofen	I. R. bay.	12. R. bay.
Ravensburg	XIII.	54. (4. R. württ.)			
		(1. Bezirk.)	Waren	IX.	34. (1. Bezirk.)
		77.	Wasserburg	I. R. bay.	2. R. bay.
Rawitsch	V.	7.	Wehlau	I.	1.
Redlinghausen	VII.	26. (2. Bezirk.)	Weiden	III. R. bay.	10. R. bay.
Regensburg	III. R. bay.	12. R. bay.	Weilheim	I. R. bay.	3. R. bay.
Rendsburg	IX.	36. (1. Bezirk.)	Weimar	XI.	83. (1. Bezirk.)
Reutlingen	XIII.	51. (1. R. württ.)	Weisenfels	IV.	16. (2. Bezirk.)
		(2. Bezirk.)	St. Wendel	VIII.	32. (1. Bezirk.)
Rheydt	VIII.	29. (2. Bezirk.)	Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)
Rosenheim	I. R. bay.	2. R. bay.	Weslar	XVIII.	42. (2. Bezirk.)
Rostock	IX.	34. (1. Bezirk.)	Wiesbaden	XVIII.	41. (1. Bezirk.)
Rottweil	XIII.	51. (1. R. württ.)	Wismar	IX.	34. (2. Bezirk.)
		(2. Bezirk.)	Woblar	VI.	22. (2. Bezirk.)
Ruppin	III.	12.	Wohlau	VI.	22. (2. Bezirk.)
Rudnit	VI.	23. (2. Bezirk.)	Wolzenberg	III.	9.
			Worms	XVIII.	50. (1. Bezirk.)
Saargemünd	XV.	62.	Wurzen	XIX. (2. R. f.)	47. (3. R. sächf.)
Saarlonis	VIII.	32. (1. Bezirk.)			(2. Bezirk.)
Samter	V.	10.	Würzburg	II. R. bay.	7. R. bay.
Sangerhausen	IV.	14.			
Schlame	XVII.	69.	Zittau	XII. (1. R. f.)	46. (2. R. sächf.)
Schleswig	IX.	35.	Zweibrücken	II. R. bay.	5. R. bay.
Schlettstadt	XV.	61.	Zwickau	XIX. (2. R. f.)	89. (8. R. sächf.)
Schneeberg	XIX. (2. R. f.)	88. (7. R. sächf.)			(2. Bezirk.)

Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.**I. Gegenstände der Prüfung.**

§. 1. Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten*).

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2. Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen:

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Übung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Anshülfe für einzelne seltener vorkommende Wortabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatisch-alien Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktats ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatisch-alien Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatisch-alien Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélemy's voyage du jeune Anarcharsis, Fénelon's Télémaque, Richard's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Blöy chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontcharow's Fregatte Pallas, Tolstoi's Ein Leberfall — Sonderausgabe Berlin bei Rath — Solowow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Cuxel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in

*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.

gebildeter Sprache zu übersezen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

- b) Zu der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonneneinstrahlung, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole etc.

Zu der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

- c) Zu der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatfachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhang, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.
- d) Zu der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.
- e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauche der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekanntem Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.
- Zu der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.
- f) Zu der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Bligableiter).
- g) Zu der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3. Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civilvorstehernden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4. Die Prüfung erfolgt theils schriftlich, theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

- a) in der Aufertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;
- b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);
- c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civilvorstehenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorstehende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem veriegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginne der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6. Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Aufertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Berichte zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7. Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civilvorstehenden zur Vertheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigen Falles durch Mehrheitsbeschluss festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8. Die mündliche Prüfung, welche ipäterstens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civilvorstehenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10. Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von

vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitz.

§. 11. Die Feststellung des Ausfalls der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12. Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu verjagen: er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitz.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§. 13. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An denselben dürfen nur diejenigen Mitglieder Theil nehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14. Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige: eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15. Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16. Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich nochmals⁶⁷⁾ zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann. Bleibt auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von den Erbsatzbehörden III. Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden⁶⁸⁾.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17. Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtsdag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

⁶⁷⁾ Die Änderungen beruhen auf Vf. 21. Aug. 02 (RB. 188), wonach im Gesuche des Bewerbers um Zulassung zur Prüfung anzugeben ist, ob, wie oft u. wo er sich einer Prüfung bereits unterzogen

hat. — Die Altersgrenze bezieht sich nur auf die erstmalige Wiederholung, nicht auf die ausnahmsweise Zulassung zum dritten Male Vf. 14. Okt. 02 (RB. 261 AB. 265).

A n h a l t

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.**Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist*).**

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmeschein.

Inhaber ist also legitimirt zu erachten, wenn aus dem Schein ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform)).**

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschießungsschein (in Buchform)).**

Wie vorstehend zu 2.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreserveerschein I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Ersatzreserveerschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrsverhältnis entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatzinstruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

**) Früher in Größe eines halben Bogens.

4. Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste*).
- Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.
- Andernfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.
5. Erfahreservepaß (in Buchform).
- Inhaber ist als legitimirt zu erachten.
- wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist, oder
 - wenn sich in dem Passe der Bemerkte befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder
 - wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt. — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);
 - wenn sich im Passe einer der Bemerkte „dauernd gauzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.
- Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
6. Landsturmchein (in Buchform).
- Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimirt anzusehen.
7. Voojsungschein.
- Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er
- zu den Musterungsterminen erschienen,
 - den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.
- Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
8. Marine-Erfahreservepaß (in Buchform).
- Siehe Ziffer 5 „Erfahreservepaß“.
9. Marine-Militärpaß (in Buchform).
- Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Bemerkte befindet:
- „dauernd gauzinvalide“
 „aus der Marine ausgestoßen“
- oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.
- Andernfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
- Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
10. Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.
- Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.

*) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Erfahrungscommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. B. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalid“

„aus dem Heere ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt. — sofern eine Zurückverlegung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vordruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspäß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betroffenen nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle veranm., so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen seinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen- (Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrolliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher u.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Erlassbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenföhrer bezw. bei der Erlasskommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Ueberendung des ausgefüllten Formulars — dem

Civilvorstehenden der Erjagkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorstehenden der Erjagkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben anzunehmenden Verhandlung festzustellen:
- a) Vor- und Familienname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
 - d) in welchem Aushebungsbezirk und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
 - e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben anzunehmenden Verhandlung festzustellen:
- a) Vor- und Familienname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
 - d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gedient,
 - e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
 - f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einfindung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Erjagreserve oder der Marine-Erjagreserve angehört, so ist in der anzunehmenden Verhandlung festzustellen:
- a) Vor- und Familienname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
 - d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Erjagreserve oder Marine-Erjagreserve stattgefunden hat,
 - e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einfindung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundzüge, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindliche Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Richterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
- b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einfindung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

- zu a) bei dem Civilvorsitzenden der Erjakommission, in den Fällen
- zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

- a) vor den Erjakbehörden oder
 - b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen- (Marine-) theil)
- verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
- in den Fällen zu a) unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorsitzenden der Erjakkommission,
 - in den Fällen zu b) der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ansgehobene Rekruten anszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorsitzenden der Erjakkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bzw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorsitzenden der Erjakkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorsitzenden der Erjakkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief zc.) namhaft zu machen. Der Civilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu §. 106.**Zusammenstellung**

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzunusternder (vergl. §§. 7 bis 26 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902)⁶⁸⁾ zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 22, 2 der Wehrordnung).
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Civilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (§ 108, 4 bzw. §§. 29 und 33, 9 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und untersteampelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins⁶⁹⁾ bzw. eines von dem Bezirkskommando untersteampelten Ersatzreservepässes oder Marine-Ersatzreservepässes befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer activen Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsäutern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§. 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Heerzuten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109, 4 b und c der Wehrordnung) durch die Seemannsäuter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Verreißenden kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben. Auch haben die Seemannsäuter von jeder Abmusterung dieser Mannschaften dem zuständigen Bezirkskommando sofort Mittheilung zu machen (§. 111, 14 der Wehrordnung).

⁶⁸⁾ Bzw. eines Ersatzreservepässes (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderung der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

⁶⁹⁾ An Stelle der SeemannsO. 27. Dez. 72 § 5—23 getreten.

6. Die Seemannsämtler im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung und Abmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermanns mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem Kommando derjenigen Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision, bei welcher der Betreffende gedient hat, Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.
7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111, 10 der Wehrordnung).
8. Die Seemannsämtler im Inlande haben unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach aufliegendem Muster b anzustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungs-Bescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden haben (§§. 111, 15 und 114, 8 der Wehrordnung).

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsämtler zu machende Mittheilung hat jedoch ungeändert zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§. 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100, 3a der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmusteru lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Eriakommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämtler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfältigen

Prüfung zu unterziehen; zugleich ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Amusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie stellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbevilligung haben, zur Amusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Amusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstaude angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Amusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrollirt, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Amusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Muster a zu Nr. 6. Mitteilung über auf- und abgemusterte Beurlaubte.

b zu Nr. 8. Abmusterungsbescheinigung^{*)}.

6. Seerordnung¹⁾.

Erster Theil.

Ersatzweisen.

Abschnitt I.

Ersatzbedarfs.

§. 1. Ersatzbedarf.

1. Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutierungsbestimmungen (B. D. §. 51, 1).

2. Der Ersatzbedarf (B. D. §. 51, 2) wird armeeceptorweise nach Muster 1 zusammengestellt und durch die Generalkommandos bis zum 1. Mai jedes Jahres dem Kriegsministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, mitgetheilt.

Die Vorlage der Ersatzbedarfsnachweisung für die Großherzoglich Hessischen Truppen geschieht durch das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

^{*)} Die Muster enthalten nur Formulare und sind nur nachgewiesen, nicht abgedruckt.

¹⁾ Die S. D. ist unter Aufhebung der älteren S. D. 28. Sept. 75 vom Kaiser genehmigt; zugleich ist das Kriegsministerium ermächtigt, etwa notwendig werdende Ergänzungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu erlassen (A. G. 22. Nov. 88). Sie bildet die militärische Ergänzung der B. D. für das Landheer und umfaßt gleich dieser im ersten Teile (Abschn. I—IV, § 1—22) das Ersatzwesen, im zweiten (Abschn. V bis IX, § 23—53) das Kontrollwesen. — Die

bis Aug. 02 Allerhöchst oder auf Grund obiger Ermächtigung vom KriegsMin. genehmigten Änderungen — Deckblätter Nr. 1—122 u. handschriftliche Berichtigungen Nr. 1—180 — sind im Texte nachgetragen. — Die in der amtlichen Ausgabe angewendeten Abkürzungen bedeuten:

F. D.	Felddienstordnung.
S. D.	Seerordnung.
K. S. D.	Kriegs-Sanitätsordnung.
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch.
M. Str. G. D.	Militär-Strafgerichtsordnung.
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz.
B. D.	Behrordnung.

3. Bei Berechnung des Ersatzbedarfs für die Jägerbataillone (einschließlich des Garde-Schützenbataillons) ist darauf zu rücksichtigen, wie viel Forstlehrlinge zum Dienst Eintritt angemeldet sind. Die rechtzeitige summarische Mittheilung dieser Zahlen an die Jägerbataillone ist Sache der Inspektion der Jäger und Schützen.

4. Der Bedarf an Spielleuten und Oekonomiehandwerkern wird für die Stadtenhäuser durch die Generalinspektion des Militärerziehungswesens und Bildungswesens, für die Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen zc. durch die Inspektion der Infanterieschulen bis zum 15. April beim Kriegsministerium angemeldet.

5. Der Mobilmachungsbedarf an Ersatzreserven (B. O. §. 13, 1) wird jährlich durch die Generalkommandos unter Zuschlag von 25 Prozent für Anfall berechnet. Im Uebrigen siehe B. O. §. 53, 5 und 54, 5.

6. Tritt, nachdem die Ersatzvertheilung (B. O. Abschnitt VI.) bekannt gegeben, bei einzelnen Truppentheilen u. i. w. ein Ersatzmehrbedarf (z. B. durch erforderlich gewordene Entlassung dienstuntauglicher, Ausscheiden von Kapitulanten, Nichtgenümmung der zur Einstellung in Aussicht genommenen Freiwilligen zc.) ein, so ist derselbe, insofern die Einstellung von Nachersatzrekruten bei der allgemeinen Rekruteneinstellung nicht vorgesehen ist (Ziffer 7 erster Abiab) bezw. diese zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, von den Truppentheilen unmittelbar dem vorgelegten Generalkommando*) und von diesem bezw. von der Generalinspektion des Militärerziehungswesens und Bildungswesens und der Inspektion der Infanterieschulen thunlichst gemeldet, zum 5. September, dem Kriegsministerium anzumelden.

Zunehmend wird verfahren, wenn ein Minderbedarf (z. B. in Folge nicht vorausgesehener Ueberweisung unsicherer Dienstpflichtiger zc.) eintritt.

7. Die zur Deckung des Abgangs erforderlichen Nachersatzrekruten werden in dem vom Kriegsministerium festzusetzenden Prozentfuß in der Regel am Rekruteneinstellungstermin mit eingestellt, und findet in solchem Falle eine weitere Nachersatzstellung in der Regel nicht statt.

Andererseits wird Nachersatz für Abgang von Mannschaften sämtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, auf Verlangen der Truppentheile u. i. w. nach B. O. §. 77, 1 bis 3 gestellt.

§. 2. Rekrutirung.

1. a) Das Gardekorps rekrutirt sich aus dem Königreich Preußen und Elsaß-Lothringen.

Die Vertheilung an der Rekrutengestellung für dasselbe ist den Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Meuß älterer Linie, Meuß jüngerer Linie) freigestellt.

Konvention v. 15. 9. 73.

b) Zu je einem Infanterie-Brigadebezirk des I. bis XI. und XVII., sowie wechselnd des XIV., XV., XVI. und XVIII. Armeekorps wohnt ein Stabs-offizier der Garde der Aushebung in den Gebietstheilen bei, welche Rekruten für die Garde stellen, um bei der Auswahl derselben dem Brigadefeldkommandeur zur Unterstützung zu dienen.

Die Festsetzung der betreffenden Infanterie-Brigadebezirke geschieht alljährlich durch das Kriegsministerium.

c) Die Vertheilung der Garderekruten auf die Truppentheile des Gardekorps ordnet dessen Generalkommando.

*) Von den Großherzoglich Hessischen Truppen der Großherzoglich Hessischen (25.) Division und von dieser unmittelbar dem Kriegsministerium.

2. Die Provinzial-Armecorps und die Großherzoglich Hessische (25.) Division rekrutiren sich aus den eigenen Erfaßbezirken (W. D. S. 1).

Abweichungen hiervon werden durch das Kriegsministerium verfügt.

3. Die Regelung der Rekrutirung der einzelnen Truppentheile ist — soweit der eigene Erfaßbezirk in Betracht kommt — Sache des Generalkommandos, in dessen des Divisionskommandos.

4. Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutierungsbezirk genannt.

5. Die Großherzoglich Mecklenburgischen Truppen rekrutiren sich aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, die Oldenburgischen Truppen aus dem Herzogthum Oldenburg.

6. Bei der Rekrutirung der Infanterie sind folgende besondere Festsetzungen zu beachten.

Es rekrutirt sich:

- a) das Anhaltische Infanterieregiment Nr. 93 aus dem Herzogthum Anhalt;
- b) das 5. Thüringische Infanterieregiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen) aus dem Großherzogthum Sachsen;
- c) das 6. Thüringische Infanterieregiment Nr. 95 aus den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha;
- d) das II. und III. Bataillon des 7. Thüringischen Infanterieregiments Nr. 96 aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie;
- e) das 8. Thüringische Infanterieregiment Nr. 153 aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Rekrutirung der unter c und d genannten Regimenter findet nach dem Verhältniß der zur Rekrutengestellung beitragenden Staaten mit der Maßgabe statt, daß die Rekruten möglichst (siehe Ziffer 9) innerhalb ihres Heimathlandes zur Einstellung gelangen.

Die Rekruten aus den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe und aus den Hansestädten sind gleichfalls möglichst (siehe Ziffer 9) innerhalb ihres Heimathlandes zur Einstellung zu bringen.

7. Der Erfaß (§. 1, 4) für die Kadettenhäuser, die Unteroffizierschulen und Unteroffizierlehrenschulen u. wird von denjenigen Armecorps gestellt, in deren Bezirken genannte Anstalten liegen.

8. Die namentliche Vertheilung der Forstlehrlinge auf die Jägerbataillone findet durch die Inspektion der Jäger und Schützen statt, welcher zu diesem Behuf unmittelbar nach beendigtem Anhebungsgeschäft von den Militärvorstehenden der Ober-Erfaßkommissionen eine namentliche Liste der tauglich befundenen Forstlehrlinge nach Muster 7 W. D. zugeht.

Die genannte Inspektion theilt bis zum 15. September die angeordnete Vertheilung den Militärvorstehenden der Ober-Erfaßkommission mit, welche die entsprechende Einberufung der Forstlehrlinge durch die Bezirkskommandos veranlassen.

9. Im Uebrigen ist für die Zuthcilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen das militärische Bedürfniß maßgebend.

10. a) Sofern seitens des Kriegsministeriums eine Vertheilung der für einzelne Truppentheile zu stellenden Professionisten stattgefunden hat, sind dieselben möglichst voll aufzubringen.

b) Unter Rekruten, welche an Truppentheile außerhalb des Korpsbezirks abgegeben werden, sind Professionisten in demselben Verhältniß wie für die Truppentheile innerhalb des Korpsbezirks auszuheben.

§. 3. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Erjaktkommission bzw. der Ober-Erjaktkommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militärvorsitzenden der Ober-Erjaktkommission (H. D. §. 71, 2) statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob ein Militärpflichtiger

- a) tauglich (§§. 4 bis 6),
- b) bedingt tauglich (§. 7),
- c) zeitig untauglich (§. 8),
- d) zum Dienst im stehenden Heere und in der Erjaktreiserve zwar untauglich, aber noch im Landsturm verwendungsfähig (§. 9), oder
- e) dauernd untauglich ist (§. 9).

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3. Der Militärvorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen. Ebenfalls ist auch das Brustmaß, sofern es der Körperbeschaffenheit wegen festzustellen angezeigt erschien*), sowie bei den für die Kavallerie und reitende Artillerie bestimmten Rekruten das Körpergewicht zu vermerken.

§. 4. Tauglichkeit im Allgemeinen.

1. Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:

- a) Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.
- b) Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe, auch wenn dieselben mit geringen körperlichen Fehlern behaftet sind, welche Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Anlage 1 dient als Anhalt der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3. Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§. 5. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.

1. Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2. Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Größtes Maß	kleinstes Maß
Bei allen Truppen des Gardekorps (ausgenommen leichte Kavallerie und Berkehrstruppen)		1 m 70 cm
ausnahmsweise		1 m 67 cm
bei der leichten Gardekavallerie		1 m 65 cm
bei der Infanterie und den Telegraphentruppen		1 m 54 cm
bei den Jägern	1 m 75 cm	1 m 54 cm
bei den Kürassieren und Ulanen	1 m 75 cm	1 m 67 cm
bei den Dragonern und Husaren	1 m 72 cm	1 m 57 cm
bei der reitenden Artillerie	1 m 75 cm	1 m 62 cm
bei der fahrenden Artillerie		1 m 62 cm
bei der Fußartillerie		1 m 67 cm

*) Vergleiche auch Anmerkung zu Anlage 4 a Nr. 20.

	Größtes Maß	kleinstes Maß
bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 m 62 cm
ausnahmsweise bei den Pionieren (aber nur für Schiffer, Flößer etc.)		1 m 57 cm
bei der Luftschifferabteilung		1 m 62 cm
ausnahmsweise bei Handwerkern		1 m 57 cm
beim Train	1 m 75 cm	1 m 57 cm
ausnahmsweise		1 m 54 cm

Von den Garderekruten, mit Ausnahme derjenigen für die leichte Kavallerie und Telegraphentruppen, muß wenigstens die Hälfte 1 m 75 cm und darüber groß sein.

3. Es sind auszuwählen:

- für die Garden die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter Führung*);
- für die Infanterie, die Jäger und Schützen Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger und Schützen;
- für die Kavallerie, die reitende Artillerie und den Train muskelkräftige Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht**); Mannschaften zweijähriger Dienstzeit für den Train (Train-gemeine) müssen körperlich und geistig begabt, sowie von guter Führung sein;
- für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind;
- für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind.

Die Tauglichkeit bei den Eisenbahntruppen setzt ferner die Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Roth, Grün und Weiß“, sowie Kenntniß der Deutschen Sprache voraus:

- für die Luftschifferabteilung kräftige und gewandte Militärpflichtige mit einem Körpergewicht möglichst nicht unter 70 kg;
- für die Escadrons Jäger zu Pferde Militärpflichtige, welche -- mit der Wartung von Pferden vertraut -- ihrem Berufe sowie ihrer körperlichen und geistigen Befähigung nach für den Dienst der Jäger zu Pferde besonders geeignet erscheinen; untadelhafte Führung, scharfes Sehvermögen, Kenntniß der deutschen Sprache, Fertigkeit im Lesen und Schreiben sind weitere Vorbedingungen. Die Anforderungen an Körpergröße und Körpergewicht entsprechen denjenigen für die leichte Kavallerie bei Garde- bzw. Provinzialkavallerie;
- für die Telegraphentruppen Militärpflichtige, welche geistig gut beanlagt und ihrer Berufsart nach für den besonderen Dienst dieser Truppe geeignet sind.

*) Die Anforderung der untadelhaften Führung ist für den Zeitpunkt der Aushebung (nicht der Einstellung) maßgebend.

**) Das Gewicht der Rekruten darf in der Regel bei der schweren Kavallerie und reitenden Artillerie 70, bei der leichten Kavallerie 65 kg nicht übersteigen; für die Rekruten der Gardeskavallerie dürfen sich diese Gewichtsgrenzen um 5 kg -- keinesfalls mehr -- erhöhen.

4. Militärpflichtige von geringer Körpergröße (1 m 57 cm bis 1 m 54 cm) müssen für den Dienst mit der Waffe bei gleichmäßig wohlgestaltetem Körper, kräftigem Knochen- und Muskelbau einen ausreichend breiten und tiefen Brustkorb besitzen, dessen Erweiterungsfähigkeit nicht unter 5 cm und dessen Umfang in der Ausathmungsstellung gemessen in der Regel 1 bis 2 cm mehr als die halbe Körperlänge betragen soll. Bei geringerem Brustumfang, der jedoch die halbe Körperlänge nicht unterschreiten darf, ist Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe nur dann anzunehmen, wenn durch besonders kräftigen Körperbau sowie große Erweiterungsfähigkeit des Brustkorbs sich ein Ausgleich bietet.

5. An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.*)

Bei den Kürassieren und Ulanen dürfen Freiwillige, welche das in Ziffer 2 festgesetzte größte Körpermaß haben, nur ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn bei ihnen besondere geistige oder sonstige Vorzüge vorliegen.

§. 6. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1. Für den Dienst ohne Waffe ist ein bestimmtes Körpermaß nicht vorgeschrieben, doch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

Ein einfacher durch ein Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schließt die Einstellung zum Dienst ohne Waffe nicht aus.

2. Es sind auszuwählen:

- als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Befähigung und womöglich Neigung zur Krankenpflege haben;
- als Oekonomiehilfsarbeiter Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher, Sattler oder zur Bedienung der Maschinen z. B. auf den Truppen- und Korpswerkstätten (Maschinenschlosser, Schuh- z. B. Fabrikarbeiter, Gerber, Lederzurichter, Kürschner, Wägenmacher) zu verwenden sind.

3. Zum Dienst als Militär-Apotheker werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechnete junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§. 21).

§. 7. Bedingte Tauglichkeit.

1. Bedingte Tauglichkeit wird durch solche körperliche Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch, nicht wesentlich, beschränken.

2. Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurteilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler und Gebrechen. Dieselben schließen von der Aushebung zum aktiven Dienst aus, gestatten aber den Dienst in der Ersatzreserve.

3. Militärpflichtige, welche auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr wegen „Mindermaß“ (unter 1 m 54 cm) nicht zur Aushebung geeignet, wohl aber ihrer Gesundheit und ihrem Körperbau nach den Anforderungen des Dienstes gewachsen sind, werden eventuell der Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, andernfalls dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen.

§. 8. Zeitige Untauglichkeit.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

- Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwicklung (allgemeiner Schwächlichkeit);

*) Für den freiwilligen Eintritt in Unteroffizierschulen werden an die Körperbeschaffenheit besondere Anforderungen gestellt.

- b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchen nach nicht länger überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körperteile zurückgeblieben ist.
- c) Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1 c verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

2. Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach *W. D. S.* 31 behandelt.

3. Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen den nächstfolgenden Jahren vorübergehende erachtet wird, nach Bedarf der Ersatzreserve zugetheilt, die übrigen dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 9. Untauglichkeit zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, sowie dauernde Untauglichkeit zu jedem Militärdienst.

1. Bedeutende unheilbare Krankheiten und Gebrechen schließen die Herausziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve aus und machen unter Umständen auch zur Verwendung im Landsturm untauglich.

Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

2. Militärpflichtige, deren Verwendbarkeit im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — nicht gänzlich ausgeschlossen scheint, sind nicht als dauernd untauglich zu bezeichnen, sondern dem Landsturm ersten Aufgebots zu überweisen.

Als Anhalt der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen dient die Spalte a der Anlage 4.

Bei hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann jedoch auf Grund jeder einzelnen Ziffer der Anlage 4 a die dauernde Untauglichkeit anerkannt werden d. h. die Ausmusterung erfolgen.

3. Die in Spalte b der Anlage 4 angeführten Krankheiten und Gebrechen bedingen in der Regel die dauernde Untauglichkeit (Ausmusterung) des Militärpflichtigen.

Bei minder hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann ausnahmsweise die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgen.

§. 10. Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1. Die Aerzte der Ober-Ersatzkommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten im Aushebungstermin eine Uebersicht der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung nach Muster 2 zusammen.

Zu diesem Zwecke ist denselben ein Schreiber oder Lazarethgehilfe beizugeben (*W. D. S.* 70, 1).

2. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

3. Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Ergebnissen des Heeres-Ergänzungs-Wechsels (*W. D. S.* 79) den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando eingereicht und durch diese dem Kriegsministerium vorgelegt.

4. Die Veröffentlichung etwaigen beim Erjaggeschäft oder aus militärischen Viten gewonnenen statistischen und anderweiten Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

Abchnitt II.

Einstellung zum aktiven Dienst.

§. 11. Ueberweisung.

1. Die Zeitpunkte für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einberufung ist Sache der Bezirkskommandos (W. O. §. 81).

2. Ueber die Einstellung solcher Rekruten, welche der Einberufung ohne Entschuldigung nicht Folge gegeben haben und demnächst aufgegriffen werden (W. O. §. 81, 7), verfügen die Generalkommandos.

Ueber die Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger siehe W. O. §. 66, 3 c.

3. Die Rekruten werden, sofern sie sich nicht unmittelbar beim Truppentheil zu stellen haben, an den Bestimmungsorten den Transportkommandos, deren Stärke die Brigadeführer mit Rücksicht auf möglichste Kostenersparniß festsetzen, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahntransporte ist Sache der Generalkommandos.

Alle Rekrutentransporte sind soweit angängig derart zu regeln, daß die Rekruten möglichst bis zur Mittagszeit des Einstellungstages in den Stabsquartieren der Regimenter und selbstständigen Bataillone, bezw. in dem durch das zuständige Generalkommando festgestellten Ablieferungsort eintreffen.

4. Der Transportführer erhält von dem Bezirkskommando zur Kontrolle während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

5. Ueber sämtliche Rekruten werden Nationallisten nach Muster 3 durch die Bezirkskommandos angefertigt.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen. Insofern wie bei der Warde die Vertheilung auf Truppentheile noch nicht erfolgt ist, findet eine Trennung nach Waffengattungen statt.

Die Nationallisten werden vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen unmittelbar überhändt.

Die Nationallisten der Garderekruten sind durch die Brigaden und Landwehrinspektionen möglichst frühzeitig dem Generalkommando des Gardekorps zu übersenden.

6. Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kostenersparniß durch die Generalkommandos genehmigt werden.

7. Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. *) Nach dem Ergebnis derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§. 15, 1).

§. 12. Einstellung.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppenstammrollen aufgenommen.

Die Truppenstammrollen werden nach Muster 4 von jeder Compagnie, Escadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

*) Vor der ärztlichen Untersuchung sind die Rekruten einer körperlichen Reinigung zu unterwerfen.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren rechnungsmäßiger Dienst Eintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt (W. D. §. 7); 3. B. bilden die vom 1. April 1888 bis einschl. 31. März 1889 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1888.

Von welchem Zeitpunkt ab die Berechnung der Dienstzeit unsicherer Dienstpflichtiger und später aufgegriffener Rekruten erfolgt, siehe W. D. §§. 7, 2 bezw. 81, 7.

2. Nach Verlesung der Kriegsartikel werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Ergebnisse werden von den Generalkommandos (in Hessen von dem Divisionskommando) nach Muster 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegsministerium eingereicht.

Eine gleiche Nachweisung reicht die Inspektion der Infanterieschulen sowie die Inspektion der militärischen Strafanstalten für ihren Bereich ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als solche „ohne Schulbildung“ anzuführen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- und Familiennamen nicht leserlich schreiben können.

4. Ueber Einstellung Freiwilliger zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienst siehe W. D. Abschnitt XIII.

Abchnitt III.

Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 13. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste*) werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (W. D. §. 6, 5).**)

*) Für Berechnung der aktiven Dienstzeit sind nachstehende Grundzüge maßgebend:

1. a) Die Dauer der aktiven Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienst eintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten (W. D. §. 7, 1).
- b) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige oder als später aufgegriffene Rekruten (§. 11, 2) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab (d. i. der alljährlich festgestellte Zeitpunkt) gerechnet (W. D. §§. 7, 2 und 81, 7).
- c) Die aktive Dienstzeit der auf eigenen Wunsch gemäß W. D. §. 81, 4 vorzeitig eingestellten brotlosen Rekruten wird wie die der am Rekruten-Einstellungstermine eingestellten Rekruten berechnet.
2. a) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen findet auf die aktive Dienstzeit keine Anrechnung (W. D. §. 7, 3), auch bleibt die Zeit einer Abwesenheit, einer unerlaubten Entfernung sowie Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen.
- b) Der Zeitraum, um welchen sich in einem der unter a genannten Fälle oder beim Zusammentreffen mehrerer derselben die aktive Dienstzeit verlängert, ist von dem Ablauf des zweiten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie des dritten Dienstjahres nach dem wirklich erfolgten Dienst eintritt bezw., soweit der 1. Oktober (siehe 1 a) als Einstellungstag gilt, vom 1. Oktober ab und nicht von dem in den Rekruten-Einstellungsbestimmungen festgesetzten Entlassungstage der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften der betreffenden Jahresklasse zu berechnen.
- c) Als unsichere Dienstpflichtige, später aufgegriffene Rekruten (§. 11, 2) oder brotlose Rekruten eingestellte Mannschaften haben eine Freiheitsstrafe von

**) Die hierzu gehörige Anmerkung siehe auf S. 317.

Vor der Entlassung hat eine eingehende Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande und im Mobilmachungsfalle, sowie über die obliegenden Melde- u. f. w. Pflichten zu erfolgen (vergl. §. 17, 1 und §. 42, 3 Ann. 4).

2. Die Volksschullehrer und Mandatanten des Volksschulamts (B. D. §. 9, 1) werden bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit keine Anrechnung. Die näheren Bestimmungen geben die Generalkommandos.

3. Trainisolдатаn werden in der Regel bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärttern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv. Ausnahmeweise kann bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit Beurlaubung zur Reserve eintreten.

längerer als sechswöchiger Dauer nicht nachzudienen, falls dieselbe vor dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine verbüßt worden ist.

- d) Auch haben ehemalige Unteroffizierschüler zc. (§. 13, 7 und 8), welche während Erfüllung ihrer besonderen Dienstverpflichtung, und Kapitulanten, welche während der Kapitulationszeit Freiheitsstrafen über sechs Wochen verbüßen, die Dauer derselben nicht nachzudienen.
 - e) Untersuchungshaft gilt als Dienstzeit, sofern sie nicht durch gerichtliches Erkenntniß auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer angerechnet und damit für die im Erkenntniß ausgesprochene Dauer zur Strafzeit umgewandelt ist.
 - f) Eine im Gnadenwege erlassene Strafe wird nicht nachgedient.
3. a) Bei Wiederheranziehung von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse vorzeitig oder als Volksschullehrer zc. nach zehnwöchiger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt waren, zur Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht gemäß B. D. §§. 82, 5 c bezw. 9, 2 findet nur die in Folge ihrer ersten Einstellung bei einem Truppentheile abgeleitete, nach Maßgabe der Ziffer 1 a berechnete Dienstzeit, nicht aber die Zeit auf die voll abzuleistende zwei-, bezw. dreijährige Dienstzeit Anrechnung, während welcher sie von der Fahne abwesend waren. Für Berechnung der Reservepflicht findet der §. 11, 1 B. D. unter Zugrundelegung der ersten Einstellung Anwendung. Erwähnte Mannschaften gehören daher zu der durch die erste Einstellung bedingten Jahresklasse.
- b) Bei Wiedereinstellung von Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen waren, findet die bereits früher beim Truppentheile wirklich abgeleitete aktive Dienstzeit (tageweise berechnet) auf die aktive Dienstpflicht mit der Maßgabe Anrechnung, daß die Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht um so viel Tage früher zu erfolgen hat, als die der Jahresklasse, zu welcher der Wiedereingestellte durch seine zweite Einstellung im Uebrigen gehört. Ist der Entlassungstag der betreffenden Jahresklasse noch nicht bekannt, so ist der 30. September der Berechnung zu Grunde zu legen.

War die Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden von einer Unteroffizierschule erfolgt, so findet die in derselben zugebrachte Zeit bei späterer Erfüllung der aktiven Dienstpflicht keine Anrechnung (B. D. §. 87, 6).

***) Von den in den Beurlaubtenstand übertretenden Mannschaften des aktiven Dienststandes ist eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Unteroffiziersaspiranten auszubilden und als solche zu entlassen. Die näheren Festsetzungen treffen für die Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie und den Train die Generalkommandos, für die anderen Waffen die obersten Waffenbehörden.

5. Die Studierenden der „Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärärztliche Bildungsweſen“ haben doppelt ſo lange, als ſie dieſer Anſtalt angehören, aktiv zu dienen.*)

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleitete Dienſtjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus beregter Anſtalt wieder ausſcheidet, übernimmt keine beſondere aktive Dienſtverpflichtung.

Im Uebrigen kann die beſondere aktive Dienſtverpflichtung nur durch das Kriegsminiſterium erlaſſen werden.

6. Ueber die beſondere aktive Dienſtverpflichtung von Eleven der Militär-Hoſpitalſchule ſiehe §§. 16 und 17 der Militär-Veterinärordnung, von Aspiranten des Feuerweſerperſonals der Artillerie: Ziffer 12 der Dienſtauweiſung für die Oberfeuerwerkerſchule.

7. Ehemalige Schüler von Unteroffiziersſchulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv (W. O. §. 87, 3). Dieſe beſondere Dienſtverpflichtung darf durch die Generalkommandos erlaſſen werden.

8. a) Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziersſchulen und der Militärschule des großen Militärwaiſenhanſes zu Potsdam***) dienen für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieſer Anſtalten zwei Jahre über die geſetliche aktive Dienſtpflicht hinaus.

b) Wenn dieſelben dieſer beſonderen Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen, ſo haben ſie die aufgewendeten Koſten zurückzuzahlen. Die Einziehung der letzteren erfolgt durch die betreffende Anſtalt, welche zutreffenden Falles ſeitens der Truppen zu benachrichtigen iſt.

c) Die Generalkommandos theilen der Inſpektion der Infanterieſchulen zum 1. April jedes Jahres die Namen zc. derjenigen Zöglinge mit, deren Entlaſſung auf eigenen Antrag dieſelben gegen Rückerſtattung der Koſten genehmigt haben.

d) Die beſondere Dienſtverpflichtung darf aber auch aus dienſtlichen Gründen — ohne Erſtattung der Erziehungskoſten — durch die Generalkommandos erlaſſen werden.

9. Die aus dem Beſuch einer Unteroffiziersſchule und darauf einer Unteroffiziersſchule ſich ergebende doppelte beſondere Dienſtverpflichtung wird in der Reihenfolge erfüllt, daß der erſteren nach Ableitung der letzteren genügt wird.

10. Wer nach ſiebenjähriger aktiver Dienſtzeit entlaſſen wird, tritt zur Landwehr erſten Aufgebots, nach zwölfjähriger aktiver Dienſtzeit zur Landwehr zweiten Aufgebots und, ſofern er ſeiner Dienſtpflicht (W. O. §. 5) bereits vollſtändig genügt hat, ſich aber noch im wehrpflichtigen Alter (W. O. §. 4, 3) befindet, zum Landſturm zweiten Aufgebots über (W. O. §. 82, 1).***)

§. 14. Entlaſſung vor beendeter aktiver Dienſtzeit.

1. Entlaſſung vor beendeter aktiver Dienſtzeit findet ſtatt:

- a) durch Beurlaubug zur Diſpoſition des Truppentheils,
- b) durch Beurlaubug zur Reſerve unter Vorbehalt.

*) Die vor dem 1. April 1896 in die ehemalige „Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär“ noch unter den früheren Bedingungen aufgenommenen Studierenden haben, wie bisher, nur die Hälfte obiger Dienſtverpflichtung abzuleiten.

**) Durch das einjährige Verbleiben in der Fortbildungsschule der Militärschule des großen Militärwaiſenhanſes zu Potsdam wird die beſondere Dienſtverpflichtung nicht verlängert (A. A. O. v. 15. II. 1892).

***)) Dauernd Ganzinvaliden ſcheiden ohne Rückſicht auf die Dauer der Dienſtzeit aus dem Beurlaubtenverhältniß aus (vergl. §. 29, 7 c).

- c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation.
 - d) durch Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.
 - e) durch Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen.
 - f) durch Invalidisierung.
 - g) durch Entfernung aus dem Heere.
2. a) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit nur ausnahmsweise und unter besonderen Verhältnissen stattfinden, sofern die entstehenden offenen Stellen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können.
- b) Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter und Rücksicht auf gute Führung und Ausbildung sowie auf häusliche*) und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Mannschaften, welche in Erlernung der deutschen Sprache sich abichtlich vernachlässigen, sind in der Regel nicht zur Disposition zu beurlauben.

- c) Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile sind im Allgemeinen nur an den allgemeinen Entlassungsterminen und in der Zahl vorzunehmen, welche sich aus den Festsetzungen über die alljährliche Rekrutierung ergibt.
- d) Vor jeder Entlassung von Dispositionsurlaubern hat eine Belehrung derselben über ihre besonderen Dienstverhältnisse und Pflichten im Beurlaubtenverhältnis^{vergl. §. 37, 1 bis 4} stattzufinden.

3. Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 22, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstzeit siehe §. 22, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe W. O. §§. 82 und 83. Sind die zu Entlassenden militärisch ausgebildet (W. O. §. 82, 5 c), so treten sie zur Reserve über. Derartige Mannschaften sind vor Entlassung zu belehren, daß sie bis zu dem ihrer Entlassung folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt bleiben und demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen haben (W. O. §. 124, 1).

5. Ueber vorzeitige Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit siehe §. 15, wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen siehe §. 16.

6. Betreffs Invalidisierung siehe Pensionierungs-Vorschrift für das Preussische Heer.

7. Mannschaften, welche gemäß Ziffer 4 als unausgebildet oder nach Ziffer 5 und 6 vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit ausscheiden, sind zur Disposition der Ortsbehörden zu entlassen.**)

Im Uebrigen siehe W. O. §. 82.

8. Betreffs Entfernung aus dem Heere siehe W. Ztr. G. §§. 15, dritter Absatz, 31 und 32, sowie Militär-Strafvollstreckungsvorschrift §. 5.

9. Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppenstammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie jedoch erst am allgemeinen Entlassungstermin ihres dritten Dienstjahres.

*) Mannschaften, welche in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse zur Disposition beurlaubt sind, sich aber der Erfüllung des Zwecks, welcher ihre Beurlaubung herbeigeführt hat, entziehen, sind bei Bedarf in erster Linie wieder einzuberufen. Bezüglichen Anträgen der Zivilbehörden ist seitens der Truppentheile thunlichst Rechnung zu tragen.

***) Ausnahme siehe Anmerkung zu §. 13, 10.

§. 15. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.*)

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten bezw. eines zur Einstellung überwiegenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt ein Dienstunbrauchbarkeitszeugniß anzufertigen und dem Truppentheile einzureichen.

2. Vom Truppentheile wird das ärztliche Zeugniß nebst dem nach dem Muster der Truppenstammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem Generalkommando eingereicht.

3. Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes. Ausnahme siehe W. D. §. 87, 6.

4. Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

5. Bei Ueberweisung der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften sind die Urschriften der Dienstunbrauchbarkeitsangaben mit allen dazugehörigen Schriftstücken dem Ueberweisungs-nationale (§. 18) beizufügen.

6. Erfolgt die Entlassung nach überstandener contagiöser Augenkrankheit, so haben die Truppentheile der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident zc.) von der Entlassung unter Angabe des zukünftigen Wohnorts des betreffenden Mannes alsbald unmittelbar Nachricht zu geben.

§. 16. Entlassung wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen.

1. Kommen strafbare Handlungen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Dienst Eintritt verübt haben, erst nach demselben zur Sprache, so ist die Entlassung der betreffenden Mannschaften und die Verweisung der Untersuchung an das zuständige Zivilgericht zu verfügen, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.

W. Str. G. D. §§. 7 und 8 in Verbindung mit R. M. G. §. 18.

2. Desgleichen ist die Entlassung, wenn von dem Zivilgericht bereits rechtskräftig erkannt, die Freiheitsstrafe aber noch nicht vollstreckt ist, anzuordnen, sofern die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

W. Str. G. D. §§. 7 und 8 in Verbindung mit R. M. G. §. 18.

3. Die Entscheidung über die Entlassung steht dem kommandirenden General zu.

Zu Uebrigem siehe W. D. §. 82.

§. 17. Entlassungspapiere.

1. Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Muster 6.**)

Betreffs Belehrung vor jeder Entlassung siehe §§. 13, 14, 24 und 4, 34, 6 sowie 39, 6; wegen Anerkennung der Truppenstammrolle siehe Pensionirungs-Vorschrift für das Preussische Heer.

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments oder selbstständigen Bataillons, für Unterärzte, Militärapotheker und Krankenwärter vom Korps-Generalarzt erteilt.

*) Siehe auch Pensionirungs-Vorschrift für das Preussische Heer.

**) Ueber die zur Untercheidung der verschiedenen Waffengattungen zc. festgesetzten Farben der Fedel zc. siehe Anmerkung zu Muster 6.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt folgendes zu beachten:

- a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach §. 13, 10 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Erlassbehörden oder aus dem Beurlaubtenverhältnis oder jedem Militärverhältnis zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Zämmliche Unteroffiziere und Mannschaften, die bei der Feldartillerie-Schießschule gedient haben, werden zu deren Heerre beurlaubt. Ausgenommen sind die, welche wegen Bestrafung u. s. w. vorzeitig zu ihrem früheren Truppentheile zurückgetreten sind. Im Uebrigen siehe §. 29, 5a. Die Mannschaften der Weispannungs-Abtheilung des Luftschiffer-Bataillons treten bei ihrer Entlassung zum Beurlaubtenstande des Provinzial-Trains über. Ueber Entlassung Einjährig-Weiwilliger*) siehe §§. 20, 21 und 22.

Die im Traindienste ausgebildeten Mannschaften der Kavallerie sind als Train-Aufsichtspersonal zum Beurlaubtenstande des Trains überzuführen, auch dann von dem zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie nach näherer Bestimmung der Generalkommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu benutzende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden**).

Betreffs Ueberführung von Mannschaften der Reserve der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer oder beim Train behufs Ausbildung im Traindienste einberufen waren, zum Beurlaubtenstande der Feldartillerie bezw. des Trains siehe §. 40, 6.

- b) Unter „Besondere militärische Ausbildung“ ist anzugeben: mit welcher Handfeuerwaffe der Inhaber ausgebildet, bei der Kavallerie auch, ob mit der Lanze ausgebildet, ferner hat Aufnahme zu finden, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung wichtig ist.

Hierzu gehören:

Geeignetheit zum Feldwebelleutnant, zum Unteroffizier und in welchen Stellungen (Fourier, Mammernunteroffizier u. s. w.) als solcher besonders verwendbar; Geeignetheit zum Schreiber, Radfahrer.

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen als Zahlmeisteraspirant, im Pionierdienste, im Signaldienste mit Winkerslaggen, Lichtapparaten u. s. w., in der Führung von Kraftwagen (unter Angabe des Treibmittels), im Luftschifferdienste, in der Funkentelegraphie, zur Packung und Führung von Patronenwagen, als Küchenmachergehilfe, Krankenträger bezw. Hülfstrankenträger, Bäder, Festungstelegraphist (beim Militärtelegraphen von Berlin bezw. an den Festungstelegraphen***)), Elektrotechniker.

*) Als Entlassungstag der am 1. April oder 1. Oktober eingestellten und demnächst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubten Mannschaften ist der 31. März bezw. der 30. September in die Entlassungspapiere einzutragen. Bezüglich der Ueberführung dieser Mannschaften aus der Reserve in die Landwehr bezw. betreffs der Entlassung aus der Landwehr ist jedoch von dem im Sinne des Artikels 1, §. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1880 liegenden, auf alle übrigen Mannschaften ebenfalls zutreffenden Grundsatze anzugehen, daß die Dienstzeit der als am 1. Oktober eingestellt geltenden Mannschaften erst mit dem 1. Oktober, die der am 1. April eingetretene Leute erst mit dem 1. April ihr Ende erreicht.

**) Einjährig-Weiwillige dürfen nicht als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden (siehe auch Anmerkung zu §. 20, 9c).

***) Die am Festungstelegraphen ausgebildeten Mannschaften der Fußartillerie zählen nicht zu den Festungstelegraphisten.

Hilfspanzerthurnwächter, Festungsmaschinist*), am Beleuchtungswagen, als Beschlagschmied auf einer Lehrschniede oder bei einer Truppe; ferner bei der Infanterie, ob als Pferdepfleger verwendet:

bei den Jägern, ob zur Klasse A oder B gehörig;

bei den Maschinengewehrtruppen, ob als Maschinengewehr-Führer, Maschinengewehr-Fahrer oder Maschinengewehr-Schütze ausgebildet; bei der Kavallerie, ob mit dem Kavallerietelegraphen als Kavallerietelegraphist bzw. Hilfs-Kavallerietelegraphist oder als Feldgendarm ausgebildet, Jäger zu Pferde;

bei der Feldartillerie, ob an der Feldkanone, als Fahrer I oder II, oder Bedienungsmann der reitenden oder der fahrenden Artillerie, als Richtkanonier, Waffenmeister, geprüfter Waffenmeistergehilfe, Waffenmeistergehilfe, Batterieschloffer oder im Signalblasen ausgebildet;

bei der Fußartillerie, ob als Batterie-, Zug- oder Geschützführer oder Richtkanonier, ob im Besonderen in der Bedienung von Panzergeschützen und welschen, ob an der 5 cm K., ob als Fernsprecher oder am Festungstelegraphen oder mit Winterlaggen, ob als Batterieschloffer oder Büchsenmachergehilfe, ob am Entfernungsmesser (nur bei Küstenartillerie), ob bei der Bespannungs-Abtheilung als Aufsichtspersonal, Fahnen schmied, Fahrer vom Sattel oder Bod., oder als berittener oder unberittener Pferdewächter, ob als Trompeter ausgebildet;

bei den Pionieren, ob im Seeminenwesen ausgebildet;

bei den Eisenbahntuppen, ob als Werkmeister für Feldbahnen, als Führer bzw. Heizer von Feldbahnlokomotiven, als Telegraphist für Feldbahnen ausgebildet. Bei den zur Militär-Eisenbahn kommandirt gewesenen Unteroffizieren und Mannschaften sind diejenigen Dienstzweige anzugeben, in denen sie daselbst ausgebildet sind (Zugführer, Packmeister, Lokomotivführer bzw. Heizer, Bremser, Schmierer, Schaffner, Stationsvorsteher, Telegraphist, Bahnmeister, Bahnwächter, Weichensteller);

bei den Telegraphentruppen, ob als Feldtelegraphist oder Hilfs-Feldtelegraphist ausgebildet;

bei den Luftschiffertruppen, ob als Militär-Photograph ausgebildet;

beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer vom Sattel oder Bod., oder als berittener oder unberittener Pferdewächter ausgebildet; bei Militärbäckern, ob zum Feldoberbäcker geeignet, ob in der Herstellung von Feldwiesbad ausgebildet;

bei den Oekonomieh Handwerkern, ob als Zuschneider, ob in der Handhabung von Maschinen (unter Bezeichnung derselben), ob auf der Korpswerkstatt ausgebildet.

c) Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben:

etwaige Beförderung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

beim Ausscheiden wegen Dienstunbrauchbarkeit oder als Invalide: Inhalt der getroffenen Entscheidung, siehe Pensionierungs-Vorschrift für das Preussische Heer;

bei Entlassung in Folge Reklamation, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor der Einstellung begangener Handlungen: die Entlassungsverfügung.

*) Unter Festungsmaschinist sind sämtliche an elektrischen Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen in Festungen (ausschließlich am Beleuchtungswagen) ausgebildeten Mannschaften zu verstehen.

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungszeugniß nach Muster 7.

Zu das Führungszeugniß sind aufzunehmen:

von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren

alle Bestrafungen wegen Verbrechen,

alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Beurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungszeugniß wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadron- oder Batterieführer, für die Unterärzte und Militärapotheker vom Korps-Generalarzt, für die Krankenwärter vom Chefarzt unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsmannschaften (§. 22, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgezeichnet, aufzunehmen.

Auf Unteroffiziere findet Vorstehendes sinngemäße Anwendung.

6. Einjährig-Freiwillige u. s. w., welche zu Reserve-Offiziersaspiranten ernannt werden (§. 20, 5 b), erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen besondere Befähigungszeugnisse (§. 20, 5 b bis d).

Befähigungszeugnisse zur Weiterbeförderung für Unterärzte und Militärapotheker werden durch den Korps-Generalarzt ausgestellt.

7. Ueber Vervollständigung der Militärpässe bei Einberufungen u. s. w. siehe §. 35. Eine Vervollständigung der Führungszeugnisse findet bei Einberufungen u. s. w. nicht statt.

§. 18. Ueberweisungspapiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppenstammrolle (Rationale) als Ueberweisungspapiere.

2. Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Verurlaubtenstande übertreten, dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrolle überwiesen.

Betreffs Ueberweisung von Mannschaften, welche ihren Wohnsitz im Auslande nehmen wollen, siehe §. 34, 6.

3. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungsnationales nach Muster 8*). Betreffs Befügung etwaiger Dienstunbrauchbarkeitsangaben siehe §. 15, 5.

Das Ueberweisungsnationale wird von demjenigen militärischen Vorgeetzten unterzeichnet, welcher das Führungszeugniß ausstellt. Im Uebrigen siehe §. 34, 3.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungszeugniß müssen mit denen im Ueberweisungsnationale im Allgemeinen übereinstimmen, sofern nicht für Entlassungen in letzteres besondere Festsetzungen getroffen sind**).

*) Die Farben der Deckel zc. der Ueberweisungsnationale entsprechen denjenigen der Militärpässe; siehe Anmerkung zu Muster 6.

**) Bei Entlassung von Kapitulanten haben alle militärgerichtlichen Bestrafungen wegen begangener Verbrechen und Vergehen (vergl. Anlage 9 §. 2, 3 b)

4. Die Ueberfendung der Ueberweihnationale an die Bezirkskommandos geschieht in der Regel durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Ueberfendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale möglichst in den Händen der Kontrollstelle sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweihnationale vom Truppentheil dem Lazareth übersandt. Der Chefarzt fügt die erforderlichen Bemerkungen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweihnationalen nach Ziffer 4.

6. Ueber Eintragung in die Ueberweihnationale der zur Entlassung gelangenden Einjährig-Freiwilligen siehe §. 20, 7. (Vergl. auch §. 45, 3.)

7. Ueber Vervollständigung der Ueberweihnationale bei Einberufungen u. i. w. siehe §. 34, 9.

Abchnitt IV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 19. Im Allgemeinen.

1. Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Militärapotheker abgeleistet.

Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und -Auwärter*) dürfen ihrer einjährig-freiwilligen Dienstzeit auch ein halbes Jahr mit der Waffe und nach bestandener Prüfung als Apotheker ein halbes Jahr in einer Lazarethapothek — einjährig-freiwilliger Militärapotheker — genügen.

Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen, sofern sie das im §. 17, 5 erwähnte Dienstzeugniß erlangen (§. 22, 2), ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als Unterarzt.

Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen und die vorgeschriebene Prüfung im Fußbeschlag bestanden haben, dürfen bei guter Führung und entsprechender dienstlicher Befähigung nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu einjährig-freiwilligen Unteroffizieren befördert werden**).

Im Uebrigen siehe §. 18 der Militär-Veterinärordnung.

2. Die Bestimmungen über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen über Perittennachung der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten***).

im Ueberweihnationale Annahme zu finden, auch wenn solche gemäß §. 17, 4 in die Führungszeugnisse nicht angenommen werden.

*) Unter „Apothekerauwärter“ sind diejenigen jungen Leute zu verstehen, welche durch das vom Kreisarzt ausgestellte Zulassungszeugniß und durch eine von der Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Apotheken-Vorstandes nachweisen, daß sie als Lehrlinge angenommen sind.

**) Unter gleichen Voraussetzungen dürfen auch Dreijährig- bzw. Zweijährig-Freiwillige der genannten Waffen nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe zu dreijährig- bzw. zweijährig-freiwilligen Unteroffizieren befördert werden (siehe §. 18 der Militär-Veterinärordnung).

***) Betreiß zeitweiser Unterbringung in der Kaserne bzw. in Mannschafts-quartieren siehe Anmerkung zu Ziffer 1 der Anlage 5.

3. Die Zeit eines Urlaubs von mehr als vierzehntägiger Dauer findet auf die einjährige aktive Dienstzeit (H. D. §. 8, 1) keine Anrechnung.

4. Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung zum Offizier, oder um die Militärarzt-Laufbahn zu ergreifen, eingetreten sind, in die Reihe der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Reihe der auf Beförderung Dienenden.

5. Ueber Benachrichtigung der Zivilvorstehenden der Erjakommission vom Dienst Eintritt Einjährig-Freiwilliger durch die Truppentheile siehe H. D. §. 94, 10.

Vom Dienst Eintritt einjährig-freiwilliger Militärapotheker liegt diese Benachrichtigung den Korps-Generalärzten ob.

§. 20. Mit der Waffe.

1. Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie sich durch ihre allgemeine Bildung, ihre militärische Beanlage und ihren Dienst eifer hierzu eignen, zu Offizieren der Reserve und Landwehr auszubilden (H. D. Einleitung, Ziffer 16).

Sie werden zu diesem Zweck — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie, Eskadron oder Batterie — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an praktisch und theoretisch unterwiesen.

Zu Verlang ihres Dienstjahres sind sie mit den Dienstobliegenheiten eines Unteroffiziers und mit denjenigen eines Frontoffiziers, sowie mit den besonderen Standespflichten des Offiziers vertraut zu machen.

2. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich zur Ausbildung zu Offizieren nicht eignen, jedoch versprechen, brauchbare Unteroffiziere der Reserve und Landwehr zu werden, sind hierzu nach den Anordnungen der Truppenbefehlshaber auszubilden (H. D. Einleitung, Ziffer 15).

3. Mit Nachdruck ist darauf zu halten, daß Einjährig-Freiwillige, welche zum Offizier und Unteroffizier ausgebildet werden, diejenige Sicherheit in der persönlichen Ausführung des Dienstes und in der Kenntniß der Bestimmungen und Dienstvorschriften erwerben, welche für das sichere Auftreten als Vorgesetzter unbedingt erforderlich ist.

Den Truppenbefehlshabern wird zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsmäßige Ausbildung Sorge zu tragen (H. D. Einleitung, Ziffer 14).

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Besichtigungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

4. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ansehnliche Dienstkenntnisse erworben haben, können nach mindestens sechsmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Gewreiten und diejenigen unter letzteren, welche sich besonders durch Eifer und Kenntnisse auszeichnen, nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Einjährig-Freiwillige, welche im Laufe des Jahres an ihrem Eifer nachlassen oder den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, sind durch den Truppenbefehlshaber (Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons) bezw. durch den Kompagnie- u. Chef von der weiteren Ausbildung zu Offizieren (Ziffer 1) bezw. zu Unteroffizieren (Ziffer 2) auszuschließen.

5. a) Amz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen der nach Ziffer 1 ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurtheilung des Kompagnie- u. Chefs und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urtheil des Truppenbefehlshabers zu

Reserveoffizier-Aspiranten eignen^{*)}), einer praktischen und theoretischen (Offiziersaspiranten-Prüfung) unterworfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält Anlage 7.

- b) Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Reserveoffizier-Aspiranten ernannt, erhält ein besonderes Befähigungszeugniß (§. 17, 6) und wird, sofern er noch nicht die Charge eines Unteroffiziers bekleidet (Ziffer 4), überzählig hierzu befördert.
- c) Das Befähigungszeugniß muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber seinen Leistungen und seinem Auftreten als Vorgesetzter nach verpflichtet, bei weiterer Ausbildung ein brauchbarer Reserveoffizier zu werden. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.
- d) Die Ernennung zum Reserveoffizier-Aspiranten nach die Ausstellung des Befähigungszeugnisses erfolgt seitens des Truppenbefehlshabers (Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons).
- e) Betreffs Wahl des Kontingents, in welchem Reserveoffizier-Aspiranten Offiziere zu werden wünschen, siehe §. 45, 3.

6. Einjährig-Freiwillige, welche zu Reserveoffizier-Aspiranten nicht ernannt werden, sich aber nach dem Urtheil ihrer Vorgesetzten zu Unteroffizieren der Reserve und Landwehr eignen, können — sofern sie nicht bereits zu überzähligen Unteroffizieren ernannt sind (Ziffer 4) — als Unteroffiziersaspiranten entlassen werden.

7. In den Ueberweijungsnationalen derjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche nicht als Reserveoffizier-Aspiranten entlassen werden, ist ausdrücklich zu vermerken, ob dieselben an der Ausbildung zum Offizier (Ziffer 1) theilgenommen haben oder nicht, oder nachträglich ausgeschlossen sind (Ziffer 4). Auch ist, soweit die Betreffenden an der Ausbildung theilgenommen haben, nach Bestimmung des Truppenbefehlshabers ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, wenn von einer besonderen achtwöchigen Uebung (§. 46, 6a) die nachträgliche Erwerbung der Eigenschaft als Offiziersaspirant zu erwarten steht.

8. Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisondienst Erleichterungen eintreten.

9. Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden**) aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hiervon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

- a) Einjährig-Freiwillige der Garde zur Provinzialreserve der gleichen Waffe sowie nach Maßgabe der unter b bis d gestatteten Ueberführungen,
- b) Einjährig-Freiwillige der Jäger und Schützen zur Reserve der Infanterie,

*) Es dürfen nur solche Einjährig-Freiwillige zur Prüfung zugelassen werden, welche nach dem Zeugniß ihrer Dienstvorgesetzten die für einen Offizier erforderlichen praktischen Eigenschaften, namentlich ein sicheres Auftreten als Vorgesetzter besitzen.

**) Ist die Ueberführung zu einer anderen Waffe u. s. w. oder die Zurückführung zu der früheren Waffe z. B. während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande ausnahmsweise erwünscht, so darf dieselbe von dem zuständigen Provinzial-Generalkommando nur nach Zustimmung der beteiligten obersten Waffenbehörde (§. 46, 3) verfügt werden.

- c) Einjährig-Freiwillige der Kavallerie und Artillerie zur Reserve des Trains*),
 d) Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a und c werden durch die Generalkommandos, unter b durch die Inspektion der Jäger und Schützen, unter d bei den Pionieren durch die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, bei den Verkehrstruppen durch die Inspektion der Verkehrstruppen verfügt.

§. 21. Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter**).

1. Apotheker, Apothekergehülfen, Lehrlinge und Anwärter, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

- a) ganz mit der Waffe, oder
 b) ganz als einjährig-freiwillige Militärapotheker in einer Lazarethapotheke oder
 c) ein halbes Jahr mit der Waffe und, wenn sie sich während dieser Zeit „gut“ geführt haben***), ein halbes Jahr in einer Lazarethapotheke — einjährig-freiwilliger Militärapotheker —.

2. Zum Dienst als einjährig-freiwillige Militärapotheker werden nur diejenigen zugelassen, welche die Prüfung als Apotheker bestanden haben.

3. Behufs Erlangung des Zeugnisses darüber werden die unter 1 c bezeichneten, wenn sie ein halbes Jahr mit der Waffe gedient und sich während dieser Zeit „gut“ geführt haben, unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4. a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

- b) Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (B. O. §. 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrs-Kontrollverammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrollverammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstellung zum Wiedereintritt zu melden.

- c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober oder am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppentheile ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

- d) Etwaige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

5. Die einjährig-freiwilligen Militärapotheker erhalten Unterricht in dem Sanitätsdienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feldapothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

6. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Befähigungszugniß zum Oberapotheker erwirbt, tritt

*) Eine Ueberführung als Fahrer oder Pferdewärter darf nicht stattfinden, es können daher nur Reserveoffizier-Aspiranten und Unteroffizier-Aspiranten in Frage kommen.

**) Siehe auch A. N. O. vom 14. Mai 1902, A. N. Bl. für 1902 Seite 161, 170/171.

***) Bei schlechter Führung leisten sie das zweite Halbjahr ihrer aktiven Dienstpflicht im Anschluß an das erste mit der Waffe ab.

als Unterapotheker zur Reserve über. Anderenfalls wird er als Militärapotheker zur Reserve beurlaubt. Im Uebrigen siehe §. 36, 10.

7. Ueber die Anstellung von Befähigungszeugnissen siehe §. 17, 6.

§. 22. Mediziner.

1. Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstzeit entweder

a) ganz mit der Waffe, oder

b) wenn sie das Dienstzeugniß (§. 17, 5) erlangt haben.

ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als Unterarzt — einjährig-freiwilliger Arzt — (§. 19, 1).

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der letzteren werden die unter 1 b bezeichneten Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit) als Sanitätsmannschaften zur Reserve beurlaubt.

4. a) Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

b) Sie haben daher bis spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere (W. O. §. 11, 5) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrskontrolloverammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrolloverammlung ihr Ende erreicht — sich bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden.

Ihre Einstellung erfolgt zum 1. Oktober und zum 1. April. Ausnahmen hiervon dürfen die Generalkommandos genehmigen.

c) Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe (für das am 1. Oktober bezw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere) zu einem selbstgewählten, anderenfalls zu dem nächsten Truppentheile ihrer Waffe einberufen und überwiesen.

d) Etwasige Anträge auf Verlängerung der unter a festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch die Generalkommandos genehmigt werden.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Sanitätsmannschaften unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos, in dessen Kontrolle sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden*).

Im Falle der Genehmigung werden sie unwehrlieh in den Landwehrstammrollen und Ständesnachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt (§. 29, 3 g).

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die letzte Jahressklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

*) Derartige Anträge von Medizimern, welche das erste Halbjahr bei der Garde gedient haben, werden vom Provinzial-Generalarzt erledigt. Von der Genehmigung hat das Bezirkskommando dem Kontrollbureau der Garde Anzeige zu machen.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Ueberweisungs-nationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abchnitt V.

Organisation der Landwehrbehörden.

§. 23. Im Allgemeinen.

1. Die Landwehrbehörden (B. C. §. 105) stehen unter Leitung der Kommandos der Brigaden oder der Landwehrinspektionen.

2. Die Kommandos der Brigaden oder der Landwehrinspektionen sind in allen Erjay- und Kontrolsachen, sowie in den Invalidenangelegenheiten des Beurlaubtenstandes den Generalkommandos unmittelbar unterstellt.

Im Großherzogthum Hessen stehen die Infanterie-Brigadecommandos — ausschließlich in Betreff der Invalidenangelegenheiten des Beurlaubtenstandes — unter der Leitung des Divisionskommandos.

3. Aenderungen der Kontrolbezirke (B. C. §. 105, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegsministeriums, sofern es sich nicht nur um Aenderungen innerhalb ein und desselben Landwehrbezirks handelt. In letzterem Fall unterliegt die Aenderung der Genehmigung des Generalkommandos, welches jedoch dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten hat.

Bevor Aenderungen der Kontrolbezirke angeordnet werden, sind die Zivilbehörden (Provinzial- oder Landesverwaltungs-Behörden etc.) zu hören.

§. 24. Personal der Bezirkskommandos.

1. Jedem Landwehrbezirk (B. C. Anlage 1) ist ein Stabsoffizier als Bezirkskommandeur vorgelegt. Derselbe führt den Dienstitel „Kommandeur des Landwehrbezirks N. N.“

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen außer den Bezirkskommandeuren Stabsoffiziere angestellt sind, haben die Letzteren den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegenüber alle Rechte der Bezirkskommandeure. Im Uebrigen werden ihre dienstlichen Befugnisse je nach den besonderen Verhältnissen durch die Generalkommandos geregelt.

2. Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure in den Bürengeschäften sind Leutnants des aktiven Dienststandes auf 2 bis 3 Jahre kommandirt (Bezirksadjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache der Generalkommandos.

Bei Abwesenheit des Bezirkskommandeurs ist — sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bezirkskommandos im Stabsquartier anwesend ist — der Bezirksadjutant dessen Vertreter in Leitung der laufenden Geschäfte.*)

*) Ist eine Vertretung des Bezirkskommandeurs im Kommando, bei der Musterung oder Anhebung (bei längerer Krankheit, vorübergehendem Unbefähigtsein der Stelle u. s. w.) erforderlich, so ist zu diesem Zweck — sofern ein dienstthuender Stabsoffizier oder ein als Hauptmann patentirter Bezirksoffizier beim Bezirkskommando nicht vorhanden ist — durch das Generalkommando ein Stabsoffizier oder Hauptmann möglichst derselben Garnison zu kommandiren. Diese Kommandirung hat sich in der Regel nicht auf solche Fälle zu erstrecken, in welchen der Bezirkskommandeur in Ausübung des Dienstes (Musterungsgeschäft, Aushebungs-

Bei denjenigen Bezirkskommandos, welchen ein Subalternoffizier außer dem Adjutanten nicht zugeteilt ist (Ziffer 3), ist grundsätzlich der Adjutant zum untersuchungsführenden Offizier zu ernennen.

Die Befugnisse als Gerichtsherr können in Behinderungsfällen des Bezirkskommandeurs auf den Bezirksadjutanten nicht übergehen.

3. Zur Unterstützung der Bezirkskommandeure innerhalb des Landwehrbezirks dienen Bezirksoffiziere und Kontrolloffiziere.

4. a) Bezirksoffiziere sind in der Regel Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern (W. O. §. 105, 4 und 5) vorgelegt.

Sie tragen die Verantwortung für das gesammte Kontrolwesen im Bereich des ihnen unterstellten Bezirks, vermitteln den Verkehr desselben mit dem Bezirkskommando, halten innerhalb ihres Bezirks Kontrolversammlungen ab und vertreten, sofern sie Stabsoffiziere oder patentirte Hauptleute sind, den Bezirkskommandeur bei dessen Abwesenheit. Die Vertretung erstreckt sich auf die Leitung der laufenden Geschäfte jedoch nur, sofern der Bezirksoffizier sich im Stabsquartier selbst befindet (siehe Ziffer 2).

- b) Die Bezirksoffiziere gehören zum Offiziercorps des Landwehrbezirks. Sie bilden für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes keine Dienststelle zwischen diesen und dem Bezirkskommando.
- c) Die Ernennung der Bezirksoffiziere nach Maßgabe der Friedens-Besoldungs-etats ist der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.

5. a) Kontrolloffiziere werden den innerhalb der Landwehrbezirke bestehenden Kontrolbezirken (W. O. §. 105, 5), sofern dieselben Bezirksoffizieren nicht unterstellt sind, oder Theilen dieser Bezirke vorgelegt. Sie dienen zur Unterstützung der Bezirkskommandeure.

Bei Meldeämtern, welche Bezirksoffizieren unterstellt sind, finden Kontrol-offiziere in der Regel nicht Verwendung.

- b) Kontrolloffiziere halten innerhalb des Kontrolbezirks Kontrolversammlungen ab. In welchem Umfang dieselben zu anderweitigen Dienste heranzuziehen sind, bestimmen die Bezirkskommandeure.
- c) Die Kontrolloffiziere werden durch die Generalkommandos in Grenzen der in den Friedens-Besoldungs-etats vorgesehenen Zahl ernannt, und zwar aus denjenigen Hauptleuten und älteren Ventnants des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger, welche ihre Befähigung zum Kompagnieführer im Mobilmachungsfall bereits nachgewiesen haben und als solche bestimmt sind. Sind geeignete und zur Verwendung bereite Offiziere zur Disposition (Hauptleute und ältere Ventnants aller Waffen) vorhanden, so kann deren Verwendung als Kontrolloffiziere in erster Linie erfolgen. Sind vorgenannte Persönlichkeiten nicht verfügbar, so darf auf Offiziere des Beurlaubtenstandes anderer Waffen, sofern dieselben zur Verwendung bereit sind, zurückgegriffen werden.

Die Ernennung von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Garde und der Spezialwaffen erfolgt im Einvernehmen mit dem Generalkommando des Gardekorps bezw. den obersten Waffenbehörden.

- d) Die Kontrolloffiziere müssen im Kontrolbezirk und, sofern sie Hauptmeldeämtern oder Meldeämtern vorstehen, am Ort derselben ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

geschäft. Beibehaltung von Kontrolversammlungen u. s. w.) zwar das Stabsquartier verlassen, aber während dieser Abwesenheit seine Dienststelle wahrzunehmen hat.

Beim Verziehen nach anderen Kontrolbezirken bezw. anderen Orten erlischt ihre Verwendung als Kontroloffizier, auch kann die Enthebung von derselben durch die Generalkommandos jederzeit erfolgen.

6. Militärärzte und Zahlmeister werden einzelnen Bezirkskommandos im Bedarfsfalle ausnahmsweise zugetheilt.

7. Das Unterpersonal der Bezirkskommandos besteht aus Unteroffizieren (Bezirksfeldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen (Musketiere) und befindet sich entweder im Stabsquartier, bei den Meldeämtern oder in den Stationsorten der Kompaniebezirke.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befindet der Bezirkskommandeur.

Bei jedem Bezirkskommando darf ein nicht etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant in eine unbesetzte Unteroffizierstelle eingestellt und im Schreiberdienst, Massen- und Rechnungswesen verwendet werden. Bezügliche Anträge unterliegen der Entscheidung der Generalkommandos.

8. Im Uebrigen wird das Unterpersonal ergänzt:

- a) durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigadeverbande gehörenden Linienregimentern durch den Brigadefeldwebel, innerhalb der Landwehrinspektionen aus den zum Divisionsverbande gehörigen Linienregimentern durch den Divisionskommandeur bezw. nach Regelung des Generalkommandos;
- b) durch Annahme von Kapitulanten, sowie von Zweijährig- und Dreijährig-Freiwilligen;
- c) durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Die militärische Ausbildung der Freiwilligen wird bei den Linienregimentern der Brigade bezw. nach Anordnung der Divisionen bewirkt.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linienregimentern darf im Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigadefeldwebel bezw. für die den Kavallerie- und Feldartilleriebrigaden sowie der Landwehrinspektion unterstellten Bezirkskommandos nach Regelung der Generalkommandos verfügt werden.

9. Die Bezirksfeldwebel werden durch den Brigadefeldwebel bezw. Landwehrinspekteur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung der etatsmäßigen Schreiber zu überzähligen Vizefeldwebeln,*) sowie die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Bezirkskommandeur.

10. In Betreff der Verletzungen, des Ausscheidens, der Versorgungsansprüche u. s. w. gelten für die zu den Bezirkskommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienstgrade des stehenden Heeres.

Abchnitt VI.

Listenföhrung.

§. 25. Im Allgemeinen.

1. Alle die militärische Kontrolle betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geföhrt und deutlich geschrieben werden.

Änderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, so müssen sie allgemein verständlich sein.

*) Nach zurückgelegter 12 jähriger Dienstzeit zulässig.

2. Die für das Heer und die Marine getrennten Listen bestehen in:

- a) Ranglisten (Marineranglisten),
- b) Landwehr-(Seewehr-)stammrollen,
- c) Ersatzreserve-(Marine-Ersatzreserve-)rollen,
- d) Kontrolllisten,
- e) Hilfslisten.

3. In den Ranglisten werden geführt die Offiziere, die Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, in den Landwehrstammrollen die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, in den Ersatzreserverollen die Ersatzreservisten und in den Kontrolllisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften. Im Uebrigen siehe die besonderen Festsetzungen der §§. 26, 29 bis 31.

Die Hilfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehrstammrollen, Ersatzreserverollen und Kontrolllisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung. Im Uebrigen siehe §. 32.

Betreffs der Listen über den Beurlaubtenstand der Marine sind die weiteren Bestimmungen in der Marineordnung enthalten.

4. Die Ranglisten (Marineranglisten) werden beim Bezirkskommando, die übrigen Listen bei diesem und in der Regel nur bei einzeln stehenden Meldeämtern und Kompagniebezirken geführt. Dagegen findet bei Hauptmeldeämtern eine gesonderte Listenführung nicht statt.

Fällt der Stationsort eines Kompagniebezirks mit dem Stabsquartier zusammen, ohne daß daselbst ein mit den Geschäftsräumen des Bezirkskommandos verbundenes Hauptmeldeamt errichtet ist, so bleibt dem Bezirkskommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diesen Kompagniebezirk ausnahmsweise eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5. Jeder einzeln stehende Bezirksfeldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesamten Listen in das Stabsquartier zur Prüfung derselben zu berufen.

Mehrmalige Berufung eines Bezirksfeldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigadefeldwebels bzw. des Landwehrinspektors.

6. Der Bezirkskommandeur ist berechtigt, eine Prüfung der Listenführung einzeln stehender Bezirksfeldwebel durch den Bezirksadjutanten (§. 24, 2) anzuordnen und solche bei auswärtigen Meldeämtern selbst vorzunehmen.

Auch ist bei Anwesenheit des Bezirkskommandeurs in den Stationsorten von Kompagniebezirken und Meldeämtern gelegentlich des Musterungs- und Aushebungsgehefts eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung der Bezirksfeldwebel u. s. w. vorzunehmen.

7. Die Geschäftsführung der Bezirkskommandos unterliegt der Aufsicht des Kommandos der Brigade bzw. Landwehrinspektion.

8. In allgemeinen Erlassen über die Geschäftsführung der Bezirkskommandos sind nur die Generalkommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9. Jeder Schriftverkehr, welcher über den Landwehrbezirk hinausgeht, wird durch das Bezirkskommando geführt. Ausnahme siehe B. D. §. 114, 8.

In denjenigen Landwehrbezirken, in welchen die Bezirkskommandeure nicht gleichzeitig Militärvorstehende der Ersatzkommissionen sind, steht den mit dieser Stelle betrauten Stabsoffizieren auch die Führung des Schriftverkehrs in allen Ersatz- und Rekrutenangelegenheiten zu.

§. 26. Ranglisten.

1. Die Ranglisten werden nach Muster 9 in getrennten Ausfertigungen wie folgt, angelegt:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Garde. II. Provinzial-Infanterie. III. Provinzial-Jäger. IV. Provinzial-Kavallerie. V. Provinzial-Feldartillerie. VI. Provinzial-Fußartillerie. VII. Provinzial-Pioniere. | <ul style="list-style-type: none"> VIII. Verkehrstruppen: <ul style="list-style-type: none"> a) Eisenbahn-, b) Telegraphen- und c) Luftschiffertruppen. IX. Provinzial-Train. X. Zusatzoffiziere. XI. Obere Militärbeamte. |
|--|--|

Zuinnerhalb der einzelnen Ranglisten findet eine Trennung nach Reserve, Landwehr ersten Aufgebots und Landwehr zweiten Aufgebots, sowie innerhalb der Rangliste I außerdem nach Waffengattungen statt.

2. Die Grundlage für Aufstellung der Ranglisten bilden die Personalbogen (§. 28).

3. Uebertragungen von einer Rangliste in die andere finden bei Verlegungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes zu einer anderen Waffengattung oder von der Linie zur Garde und umgekehrt statt.

4. Streichungen aus den Ranglisten finden bei Tod, Verabschiedung, Abschiedsertheilung, Entlassung aus jedem Militärverhältniß, Dienstentlassung, Verlust des Offizierstitels, Entfernung aus dem Offizierstande, Entfernung aus dem Heere und beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken statt.

Ist von einem Zivilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Unterlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe erkannt worden, so darf der Betreffende nicht ohne Weiteres in den Ranglisten in Abgang gestellt werden. Die Streichung erfolgt vielmehr erst dann, wenn auf Grund des in Gemäßheit des §. 5, 5 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. Mai 1852 — Militär-Wochenblatt Seite 114 — Seiner Majestät dem Kaiser und Könige auf dem Dienstwege durch den Präsidenten des Reichs-Militärgerichts vorzulegenden zivilgerichtlichen Erkenntnisses das Weitere Allerhöchsten Orts verfügt worden ist.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken werden die Betreffenden dem Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Ueberwindung des Personalbogens sowie vorhandener Personalnotizen (siehe §. 51, 17) überwiesen, worauf die Aufnahme in die Ranglisten dieses Bezirks erfolgt.

Betreffs Ueberweisungen beim Verziehen in andere Bundesstaaten bezw. ins Ausland siehe §. 51, 7.

Zu der Zeit vom 1. bis 15. November jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 27, 1).

§. 27. Einreichung der Ranglisten und Veränderungsnachweisungen.

1. Zum 15. November jedes Jahres werden die Ranglisten Allerhöchsten Orts eingereicht.

Zum 1. November werden sämtliche Ranglisten abgeschlossen. Aenderungen derselben sind erst vom 15. November ab wieder zulässig.

2. Die Linientruppentheile reichen mit ihrer eigenen Rangliste die Rangliste ihrer Reserveoffiziere ein, die Garde-Infanterie-Regimenter außerdem diejenige der entsprechenden Garde-Landwehr-Infanterie-Regimenter bezw. der Gardelandwehr des 5. Garde-Regiments zu Fuß und der Gardelandwehr des Garde-Grenadier-Regiments Nr. 5, die Garde-Feldartillerie-Regimenter, die Feldartillerie-Schießschule, die Eisenbahnbrigade, die Inspektion der Telegraphentruppen und die Luftschifferabtheilung die ihrer Landwehroffiziere. Das Generalkommando des Garde-

forps reicht die Rangliste der übrigen Landwehroffiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes (Koschärzte) des Gardeforps ein.

Es müssen daher alle vorstehend erwähnten Stellen hinsichtlich der in ihren Ranglisten zu führenden Offiziere u. s. w. von den Bezirkskommandos auf dem Laufenden erhalten werden. Dies geschieht durch Einreichung von Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten zum 5. jedes Monats, und zwar stets für den Zeitraum des letztverflohenen Monats.

Die Einreichung geschieht unmittelbar an die Linientruppentheile bzw. Behörden, für die Garde-Landwehroffiziere (ausschließlich der Garde-Landwehr-Infanterie-Offiziere und der Garde-Landwehr-Feldartillerieoffiziere, sowie der Garde-Landwehroffiziere der Feldartillerie-Schießschule, für welche die Veränderungsnachweisungen unmittelbar an die Garde-Infanterie-Regimenter bzw. Garde-Feldartillerie-Regimenter und Feldartillerie-Schießschule eingesandt werden) und für Koschärzte des Beurlaubtenstandes der Garde an das Bureau für das Listen- und Kontrollwesen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Garde (Kontrollbureau der Garde) zu Berlin.

Für die Reihenfolge der anzugebenden Veränderungen sind die unter Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Die auf diese Weise gemeldeten Veränderungen werden in die von den Linientruppen (nach dem Muster 9 und den Bestimmungen unter Ziffer 5, zweiter Absatz bis Schluß) besonders aufzustellenden Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten ihrer Reserveoffiziere aufgenommen. Das Kontrollbureau der Garde theilt sie der Geheimen Kriegs-Kanzlei unmittelbar mit.

3. Die Bezirkskommandos reichen als eigene Rangliste folgende ein:

- Pl. N.
- Div.
- Inf. Brig.

Rangliste

des Landwehrbezirks

am 1. November 19 ..

A. Bezirkskommando.

- a) der Bezirkskommandeur,
- b) kommandierte Linienoffiziere,
- c) sonstige Offiziere u. s. w.

B. Landwehroffiziere*).

Erstes Aufgebot.	Zweites Aufgebot.
a) Infanterie.	a) Infanterie.
b) Jäger.	b) Jäger.
c) Kavallerie.	c) Kavallerie.
d) Feldartillerie.	d) Feldartillerie.
e) Fußartillerie.	e) Fußartillerie.
f) Pioniere.	f) Pioniere.
g) Train.	g) Train.
h) Zeugoffiziere.	h) Zeugoffiziere.
i) Fernnetzoffiziere.	i) Fernnetzoffiziere.

C. Sanitätsoffiziere.

- a) Reserve,
- b) Landwehr ersten Aufgebots,
- c) Landwehr zweiten Aufgebots.

*) Nur Provinzialwaffen.

D. Obere Militärbeamte*).

- a) Reserve,
- b) Landwehr ersten Aufgebots.
- c) Landwehr zweiten Aufgebots.

Am Schluß der Rangliste werden die noch nicht durch die monatlichen Veränderungsachweisungen (Ziffer 5) gemeldeten Veränderungen für den Monat Oktober verzeichnet.

Als Anlage zu jeder Rangliste reicht das Bezirkskommando eine Rangliste der in dem Landwehrbezirk befindlichen, mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere ein. Die Offiziere werden vor den Sanitäts-offizieren aufgeführt und beide Gruppen in sich nach Dienstgraden geordnet.

Die Vorlage geschieht zum 10. November an die vorgelegte Brigade bezw. Landwehrinspektion in doppelter Ausfertigung. Die zweite Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt.

4. Von den in den Ranglisten des Bezirkskommandos enthaltenen Offizieren werden außerdem nach dem für die Rangliste vorgeschriebenen Muster listlich geführt:

- a) die Offiziere des Bezirkskommandos und die Landwehroffiziere der Provinzial-Infanterie, der Provinzial-Kavallerie sowie der Provinzial-Feldartillerie bei der vorgelegten Brigade bezw. Landwehrinspektion**);
- b) die Landwehroffiziere der Gardejäger, Gardeschützen und Provinzial-Jäger beim Jägerbataillon des Armeekorps***) oder, wenn ein Jägerbataillon nicht vorhanden, bei der Inspektion der Jäger und Schützen;
- c) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Fußartillerie bei dem Fußartillerie-Regiment oder selbständigen Fußartillerie-Bataillon des Armeekorps †);
- d) die Landwehroffiziere der Garde- und Provinzial-Pioniere bei dem Pionier-Bataillon des Armeekorps ††);
- e) die Landwehroffiziere des Provinzial-Trains bei dem Train-Bataillon des Armeekorps;

Die Generalinspektion der Fußartillerie sowie die des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen und die Inspektion der Jäger und Schützen ordnen innerhalb ihrer Waffen die weitere Mittheilung dieser Ranglistenauszüge.

Die Korps-Generalärzte, die Korps-Intendanten und die Korps-Kochärzte entnehmen die erforderlichen Angaben aus den bei den Generalkommandos verbleibenden Ranglisten.

5. Die Bezirkskommandos reichen zum 5. jedes Monats (mit Ausnahme des Monats November) Veränderungsachweisungen zu ihren (nach Ziffer 3 auf-

*) In der Reihenfolge Intendanturbeamte, Zahlmeister, Kochärzte, Oberapotheker: für jede Kategorie mit den nach Obigem angegebenen Unterabschnitten a, b, c.

***) Die Einreichung der für die Divisionen nöthigen Listen (vergl. S. 53, 2) regelt die Generalkommandos.

****) Gehören mehrere Jägerbataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Inspektion der Jäger und Schützen entsprechende Anordnung.

†) Gehört ein Fußartillerie-Regiment oder selbständiges Fußartillerie-Bataillon nicht zum Armeekorps oder befinden sich deren mehrere bei demselben, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion der Fußartillerie entsprechende Anordnung.

††) Gehören mehrere Pionier-Bataillone zum Armeekorps, so trifft das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen entsprechende Anordnungen.

zustellenden) Ranglisten an die vorgelegte Brigade bezw. Landwehrinspektion in doppelter Ausfertigung ein. Eine Ausfertigung ist für das Generalkommando bestimmt, die andere wird durch das Divisionskommando zum 15. jedes Monats an die Geheimne Kriegs-Kanzlei eingesandt.

In die für die Geheimne Kriegs-Kanzlei bestimmte Ausfertigung sind künftig von den durch Allerhöchste Kabinetts-Ordres befohlenen Veränderungen nur aufzunehmen:

1. die bestätigten Bestrafungen mit Festungshaft.
2. Urlaub.
3. Heirathserlaubnis.

Es sind dagegen fortzulassen:

- a) Neuernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Verabshiedungen, Stellen zur Disposition, Entlassungen, Entfernungen aus dem Offizierstande, Entfernungen aus dem Heere, Kommandos und Ordensverleihungen (preussische und andere) von Offizieren und Sanitäts-offizieren.
- b) die Dienstaltersbezeichnungen, welche die zur Anshändigung gelangten Patente tragen.

Diejenigen Orden (preussische und andere), welche Offiziere u. s. w. des Beurlaubtenstandes auf dem Civil-Verwaltungswege erhalten haben, sind jedoch in den Ranglisten-Veränderungsnachweisungen für die Geheimne Kriegs-Kanzlei zu melden. Hierbei ist das Datum der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre, durch welche der Orden verliehen bezw. die Genehmigung zur Anlegung erteilt worden ist, anzugeben.

Die Veränderungs-nachweisungen werden nach dem Muster der Ranglisten (Muster 9) aufgestellt und zum 1. jedes Monats abgeschlossen (vergl. Ziffer 2, zweiter Abjag).

In der Spalte 13 werden die Veränderungen, die möglichst kurz zu fassen sind, erläutert. Die übrigen Spalten brauchen nur insoweit ausgefüllt zu werden, als es zum Verständniß erforderlich ist. Jedenfalls muß außer dem Familien-namen (weßt Rufnamen bei gleichnamigen Offizieren u. s. w.) und dem Dienstgrad auch die Nummer des Personalbogens angegeben werden, sofern solche überhaupt zu führen ist (siehe Bemerkung 13 zum Muster 9). Bei Zugang sind die Spalten sämmtlich auszufüllen.

Die Veränderungen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang.
2. Zugang.
3. Beförderungen innerhalb des Truppentheils bezw. Bezirks.
4. Versetzungen innerhalb des Bezirks.
5. Ordensverleihungen.
6. Sonstige Veränderungen.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten; die Ueberschriften, Abgang, Zugang u. s. w. sind fortzulassen, wenn darunter keine Veränderung zu melden ist.

6. Gleichzeitig bei Einreichung der unter Ziffer 5 erwähnten Veränderungs-nachweisungen (jedoch einschließlich November) übersenden die Bezirkskommandos nach gleichem Muster auch den unter Ziffer 4a bis e bezeichneten Stellen die im verfloßnen Monat stattgehabten Veränderungen, insoweit sie sich auf die von diesen Stellen geführten Ranglistenauszüge beziehen.

§. 28. Personalbogen.

1. Die Personalbogen werden nach Muster 10 für alle Offiziere, Sanitäts-offiziere und oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes geführt.

2. Die Personalbogen sind durch dasjenige Bezirkskommando, welches den Betreffenden zur Beförderung in Vorschlag bringt, nur einmal, und zwar in einfacher Ausfertigung, nach Anleitung des im Muster angeführten Beispiels und unter genauester Beachtung der zum Muster gehörigen Bemerkungen aufzustellen. Auf dem Laufenden werden sie von den Bezirkskommandos gehalten, welche ihre Inhaber kontrolliren. Für ehemalige Offiziere, Fähnriche und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes sind neue Personalbogen bei ihrem Uebertritt zum Verurlaubtensstande nicht aufzustellen (vergl. Bem. 21 zum Muster des Personalbogens).

3. Bei Beförderungsvorschlägen zum Leutnant und zum Sanitätsoffizier des Verurlaubtensstandes sind die Personalbogen den Vorschlagslisten beizufügen; dieselben werden demnächst seitens des Militär-Kabinetts der Geheimen Kriegs-Kanzlei zugestellt. Letztere sendet sie nach entsprechender Benutzung an dasjenige Bezirkskommando zurück, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrolle der betreffende Sanitätsoffizier steht.

4. Die Personalbogen dienen bei Verlegungen, Kommandirungen, Einberufungen, beim Aufenthaltswechsel u. s. w. als Ueberweisungspapiere (vergl. §. 26, 5).

5. Im Mobilmachungsfalle verbleiben die Personalbogen bei den Ersttruppentheilen oder den von den Generalkommandos im Voraus zu bezeichnenden Stellen. Die mobilen Truppentheile führen nur Kriegsranklisten (siehe Anlage 12).

Bei Wiederentlassung oder Tod werden die Personalbogen nach Eintragung der bezüglichen Bemerkte stets demjenigen Bezirkskommando zurückgeschickt, welches sie bei der Einberufung des Inhabers übermittelt hat (§. 29, 9).

6. Den Gesuchs- und Vorschlagslisten um Bewilligung des Abschiedes für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Verurlaubtensstandes sind deren Personalbogen beizufügen; dieselben werden demnächst seitens des Militär-Kabinetts der Geheimen Kriegs-Kanzlei zugestellt. Die Personalbogen der zufolge eines Strafverfahrens ausgeschiedenen und der verstorbenen Offiziere und Sanitätsoffiziere sind seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzusenden. Etwas erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückzubehalten (vergl. §. 44, 10).

7. Insoweit in einzelnen Fällen, wie bei ehrengerichtlichen Verhandlungen, die Vorlage eines Personalberichts erforderlich wird, ist derselbe nach dem für die Offiziere des Friedensstandes vorgeschriebenen Muster aufzustellen.

8. Hinsichtlich der Personalbogen und der Veränderungsnachweisungen zu denselben für die Offiziere und Sanitätsoffiziere der Bezirkskommandos gelten die Bestimmungen für die Offiziere des Friedensstandes.

9. Ueber die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der Offiziere außer Dienst siehe Anlage 11, 1.

§. 29. Landwehrstammrollen.

1. Die Landwehrstammrollen werden nach Muster 11 in getrennten Bänden wie folgt, angelegt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| I. Garde. | IV. Provinzial-Kavallerie. |
| II. Provinzial-Infanterie.*) | V. Provinzial-Feldartillerie. |
| III. Provinzial-Jäger. | VI. Provinzial-Fußartillerie. |
| IIIa. Provinzial-Maschinen-Gewehrtruppen. | VII. Provinzial-Pioniere. |

*) Volksschullehrer etc., welche nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, dürfen in besonderer Anlage zur Landwehrstammrolle II geführt werden.

VIII. Verkehrstruppen.

- a) Eisenbahn,
- b) Telegraphen- und
- c) Luftschiffertuppen.

IX. Provinzial-Train.

- X. Sanitätspersonal.
- XI. Veterinärpersonal.
- XII. Sonstige Mannschaften.

Jede Landwehrstammrolle erhält ein alphabetisches Namenverzeichnis.

2. Innerhalb der einzelnen Landwehrstammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

3. B. ist II. 88 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Provinzial-Infanterie der Jahresklasse 1888.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Dienstreintritt innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis einschließlich 31. März gleicher Kalenderjahre erfolgt ist; z. B. bilden die vom 1. April 1888 bis einschl. 31. März 1889 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1888.

Ausnahmen siehe B. D. §. 11, 3.

Ueber Verlegungen in eine jüngere Jahresklasse siehe B. D. §§. 11, 4 und 12, 8.

3. Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Dienstgrade und über die Eigenschaften als Offiziersaspirant, Feldwebellieutenant, Aspirant, Unteroffiziersaspirant, Trompeter oder Spielmann, Festungs Telegraphist, Radfahrer — zu unterscheiden:

- a) Bei den Jägern: Jäger der Klassen A und B;
- b) bei der Kavallerie: Kürassiere, Mänon, Dragoner (Reiter, Chevau-légers), Husaren, Meldereiter;
- c) bei der Feldartillerie: Fahrer und Bedienungsmannschaften der reitenden bezw. der fahrenden Batterien, als Fahrer von Munitionskolonnen ausgebildete ehemalige Kavalleristen;
- d) bei der Infanterie: Kompagnieschloffer (früher Weichhüthrohrarbeiter), Bedienungsmannschaften, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Zeugpersonal;
- e) bei den Telegraphentruppen: Feldtelegraphist oder Hülfss-Feldtelegraphist;
- f) beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter, Krankenträger (soweit sie bei der Infanterie und den Jägern [Schützen] ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);* Oberbäcker, Bäcker (Schiefer);
- g) beim Sanitätspersonal:** Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Sanitätsmannschaften, §. 22, 5), ausgebildete Sanitätsunteroffiziere und Sanitätsmannschaften, halbjährig gediente Sanitätsmannschaften, Krankenwärter, Unterapotheker, Militärapotheker, Weistliche;
- h) beim Veterinärpersonal: Unterrothärzte, Zahnenschmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Weichlagschmiede (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);***)

* Mit Aufnahme der Krankenträger in die Landwehrstammrolle IX ist die Ueberführung zum Beurlobenstande des Train nicht verbunden.

** Als Sanitätsmannschaften und Krankenwärter bezw. als Krankenträger zur Verwendung gelangende Mannschaften müssen ihrer Führung nach hierzu geeignet sein. Werden dieselben im Beurlobenstande wegen gemeiner und entehrender Vergehen oder Verbrechen bestraft, so sind dieselben von den Bezirkskommandos zu ihrer ursprünglichen Waffe event. zur Infanterie überzuführen bezw. nicht als Krankenträger listlich zu führen und zu verwenden. Landwehrstammrolle, Paß und Ueberweisungsantrage sind mit entsprechendem Bernerz zu versehen; im Uebrigen vergl. §§. 34, 13 und 35, 10.

*** Mit Aufnahme der auf Lehrschmieden ausgebildeten Weichlagschmiede in die Landwehrstammrolle XI ist die Ueberführung zum Veterinärpersonal nicht verbunden.

- i) bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeisteraspiranten, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Waffenmeister, geprüfte Waffenmeistergehülfen, Oekonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung, Gerber, Lederzurichter, Kürschner, Mützenmacher etc.), Arbeitsoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte, Apotheker oder Thierärzte sind, ohne dem Sanitäts- bezw. Veterinärpersonal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korpsintendanten zur Verwendung als Feldbeamte u. s. w. in Vorschlag gebracht werden können.

4. In den Landwehrstammrollen I (Garde) werden die Mannschaften nach Waffengattungen und Dienstklassen getrennt.

5. Die Aufnahme in die Landwehrstammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungsantrages (§. 18). Es bleibt jedoch den Bezirkskommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehrstammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldedfrist abgelaufen ist.

Zu der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§. 33, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehrstammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiegen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirkskommando veranlaßt.

5a. Die Unteroffiziere und Mannschaften, die dem Beurlaubtenstande der Feldartillerie-Schießschule angehören, werden am 1. Oktober des Jahres, in welchem sie fünf Jahre zum stehenden Heere gehören (B. O. §. 5, 3) zur Reserve ihrer Waffe (Provinzial-Feldartillerie) oder, sofern sie bei einem Garde-Feldartillerie-Regiment gebient haben, zu dessen Reserve übergeführt. Zurückverlegung in eine jüngere Jahresklasse oder Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse sind hierbei ohne Einfluß.

6. Nach Verlegung der betreffenden Jahresklassen der Landwehr ersten Aufgebots zum zweiten Aufgebote werden die Landwehrstammrollen für die Landwehr zweiten Aufgebots unter entsprechender Aufschrift fortgeführt.

Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig 3 Jahre, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche 3 oder 4 Jahre aktiv gebient haben, sind — ungeachtet ihre Ueberführung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots nach dreijähriger Dienstzeit in ersterer erfolgt (B. O. §. 12, 2) — auch als Angehörige des zweiten Aufgebots in der durch ihren Dienst Eintritt bedingten Jahresklasse weiterzuführen.

Wegen Führung der zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetretenen Erprobten siehe §. 30, 4.

7. Streichungen in den Landwehrstammrollen finden statt:

- wenn Mannschaften verstorben sind,
- wenn Mannschaften die Reichsangehörigkeit verloren haben,
- wenn Mannschaften zum Landsturm übertreten, aus dem Beurlaubtenverhältniß oder jedem Militärverhältniß entlassen (vergl. B. O. §. 111, 4, als dauernd garunfähig und felddienuntauglich (§. 36, 5) bezw. als dauernd ganzinvalid) oder aus dem Heere entfernt werden,
- bei Aufnahme in die Ranglisten,

- e) bei Uebertragung in andere Landwehrstammrollen oder Jahresklassen.
 f) beim Verziehen nach einem anderen Landwehrbezirk.
 g) bei Aufstellung als Militärbeamte des Friedensstandes oder als Zivilbeamte der Militärverwaltung (§. 36, 6).

In den Landwehrstammrollen einzelner Kontrolbezirke (§. 25, 4) werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem anderen Kontrolbezirk desselben Landwehrbezirks verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen“ der Grund zu vermerken.

8. Die Landwehrstammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittlungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Ergebnisse der Kontrolversammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehrstammrollen des Landwehrbezirks und der Meldeämter und Kompagniebezirke müssen übereinstimmen.

Die auswärtigen Bezirksfeldwebel und Meldeämter reichen mindestens einmal monatlich Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen ein, nach welchen die der Bezirkskommandos berichtet werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Bezirkskommandeure.

9. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehrstammrollen nicht gestrichen. Sie werden sämtlich von den Truppenteilen stets wieder demjenigen Bezirkskommando zurück überwiesen, in dessen Kontrolle sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem anderen Landwehrbezirk entlassen, so erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Bezirkskommando; hierauf findet nach Ziffer 7f die Streichung statt.

10. Die Vernichtung der Landwehrstammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (B. O. §. 4, 3).

§. 30. Ersatzreserverollen.

1. Die Ersatzreserverollen werden nach Muster 12 in getrennten Bänden, wie folgt, angelegt:

I. Infanterie.	VIII. Sanitätspersonal (Ärzte, Krankenwärter*), Geistliche, Apotheker).
II. Jäger.	IX. Thierärzte.
III. Feldartillerie.	X. Oefuonomiehandwerker (Schneider, Schuhmacher, Sattler, Mannschaften zur Maschinenbedienung).
IV. Fußartillerie.	
V. Pioniere.	
VI. Telegraphentruppen.	
VII. Train.	

Jede Ersatzreserverolle erhält ein alphabetisches Namenverzeichnis.

2. Innerhalb der einzelnen Ersatzreserverollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Jeder Ersatzreservist gehört zur Jahresklasse seines ersten Militärpflichtjahrs.

Nur Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. Auch greifen für Verlegungen in eine jüngere Jahresklasse die Bestimmungen der §§. 11, 4 und 12, 8 der B. O. Platz.

3. Im Uebrigen finden die für die Landwehrstammrollen im §. 29 unter Ziffer 5 und 7 bis 10 getroffenen Bestimmungen auf die Ersatzreserverollen sinngemäße Anwendung.

*) Vergleiche Anmerkung zu §. 29, 3g. Erforderlichen Falles erfolgt die Ueberführung zu einer Waffe u., für welche der Betroffene geeignet erscheint.

4. Bezüglich derjenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots übergetreten sind, wird die Ersatzreserverolle als Anlage zur Landwehrstammrolle (für das zweite Aufgebots) nach demselben Muster und denselben Bestimmungen weiter fortgeführt.

§. 31. Kontrolllisten.

1. Zu Kontrolllisten werden geführt:

- a) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
- b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
- c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

2. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrolllisten.

3. Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung einer auf dem Laufenden zu erhaltenden namentlichen Liste, auf Grund welcher die Einberufung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Muster wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4. Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrolllisten ist das Muster der Landwehrstammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrolllisten gestrichen und eventuell in andere Listen aufgenommen.

Ueber Veriahren betreffend Mannschaften, welche vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, siehe B. O. §. 82, 4. Ihre Streichung in den Kontrolllisten erfolgt bei der Entlassung aus dem Militärverhältniß.

5. Veränderungsnachweisungen zu den Kontrolllisten werden mit den Veränderungsnachweisungen zu den Landwehrstammrollen eingereicht (§. 29, 8).

§. 32. Hülfslisten.

1. Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jederzeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften bei Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzuberufen sind und welche nicht.

2. Die Hülfslisten werden beim Bezirkskommando und bei einzeln stehenden Kontrolbezirken (§. 25, 4) geführt. Sofern die Führung an zwei Stellen erfolgt, müssen die Eintragungen miteinander übereinstimmen.

Die Veränderungsnachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen verbunden (§§. 29, 8 und 30, 3).

3. Die Hülfslisten werden nach Muster 13 in getrennten Heften, wie folgt, angelegt:

Hülfsliste A enthält die in den Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen geführten zur Einberufung verfügbaren Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B geführten);

Hülfsliste B enthält das gesammte dienstplichtige Eisenbahnpersonal, soweit dasselbe den im §. 128, 1 a bis e der Behrordnung aufgeführten Klassen angehört, und zwar getrennt für den Beurlaubtenstand der Eisenbahntuppen und denselben der anderen Waffen.

Hülfsliste C enthält

- a) die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;
- b) die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots Zurückgestellten und
- c) die hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten.

In einer Anlage zur Hülfsliste D sind die hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen zu führen.

Hülfsliste E enthält die außer Kontrolle Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt.

In die Hülfsliste E wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrolle tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4. Innerhalb der Hülfsliste A findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Votengängen, Verwaltungsbezirken etc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Wege einzuberufen sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die Generalkommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B werden die Mannschaften nach Eisenbahnverwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahnverwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen in beiden Hülfslisten erhalten besondere Ziffern, werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

In den Hülfslisten C und D hat eine Trennung der wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Zurückgestellten (W. D. §. 118, 3) von den wegen Felddienstunfähigkeit Zurückgestellten (§. 36, 5) zu erfolgen.

Im Uebrigen bleibt die Ordnung der Mannschaften in den Hülfslisten C bis E der Bestimmung des Bezirkskommandos überlassen.

5. Den Hülfslisten D und deren Anlage werden die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen (W. D. §. 126, 3) beigelegt.

§. 33. Ständesnachweise.

1. Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehrstammrollen und Ersatzreserverollen abgeschlossen (§§. 29, 5 und 30, 3).

2. Die Bezirkskommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Ständesnachweise nach Muster 14 und 15 zusammen*).

3. Die Ständesnachweise nach Muster 14 werden zum 25. Juni und 25. November in je einer Ausfertigung an die vorgesezte Brigade bezw. Landwehrinspektion und an das vorgesezte Generalkommando eingereicht.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A geführten Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften des Gardekorps und der Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), soweit sie sich in regelmäßiger Kontrolle befinden und nicht hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das Generalkommando einzureichenden Ständesnachweisen werden folgende namentliche Listen**.) (nach dem Muster der Hülfslisten) beigegeben:

*) Von Vernichtung älterer Ständesnachweise ist so lange Abstand zu nehmen, als dieselben noch die älteste Jahresklasse der inzwischen zum Landsturm zweiten Aufgebots übergetretenen Mannschaften enthalten.

**) In den Listen finden nur für den Mobilmachungsfall Abkömmliche Aufnahme.

- a) eine Liste der im Beurlaubtenstande vorhandenen Festungstelegraphisten (§. 17, 3 b);
- b) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte (einschließlich der hierzu bestimmten Sanitätsmannschaften (§. 22, 5)), Unterapotheker, Militär-apotheker, sowie der dem Sanitätspersonal nicht angehörigen approbirten Aerzte und Apotheker des Beurlaubtenstandes;
- c) für den Korpsintendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeauten geeigneten Mannschaften;
- d) für den Korpsvortragende eine Liste der dem Veterinärpersonal nicht angehörigen approbirten Thierärzte des Beurlaubtenstandes;
- e) Listen — konfessionsweise getrennt — der im Beurlaubtenstande vorhandenen Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden und gemäß §. 65 R. V. (6. zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen werden dürfen. Diese Listen sind bezüglich der evangelischen Geistlichen dem evangelischen Feldpropst der Armee, bezüglich der katholischen Geistlichen dem katholischen Feldpropst der Armee mitzutheilen^{*)}.

Inwieweit die vorgenannten Listen auf dem Laufenden zu halten sind, bestimmen die Generalkommandos.

4. Die Brigaden bezw. Landwehrintspektionen theilen aus den Standesnachweisen vom 25. November dem Aufartillerieregiment oder selbstständigen Fußartilleriebataillon^{**}), dem Jägerbataillon^{***}) und dem Pionierbataillon[†]) des Armeekorps Auszüge bezüglich ihrer Waffe sowie den Feldartilleriebrigaden eine nach dem Muster der Hülfslisten aufgestellte namentliche Liste der Waffenmeister und geprüften Waffenmeistergehülfen mit.

In den den Pionierbataillonen mitzutheilenden Auszügen der Standesnachweise sind die Zahlen der schiffahrttreibenden Mannschaften unter Hervorhebung der Übungspflichtigen ersichtlich zu machen.

Wobei ein Jägerbataillon nicht vorhanden, werden die Auszüge bezüglich der Jäger an die Inspektion der Jäger und Schützen eingereicht.

5. Die Standesnachweise nach Muster 15 reichen die Bezirkskommandos zum 25. Juni und 20. November an das Kontrollbureau der Garde, welches dieselben zusammenstellt. Die weitere Mittheilung von Auszügen aus dieser Zusammenstellung innerhalb des Gardekorps regelt dessen Generalkommando.

Bezüglich der Listen, welche den zum 20. November an das Kontrollbureau der Garde einzureichenden Standesnachweisen beizufügen sind, finden die Bestimmungen der Ziffer 3a, d und e sinngemäße Anwendung. Außerdem sind derartige Listen von den als Feldbeauten ausgebildeten Mannschaften, ferner der Waffenmeister und geprüften Waffenmeistergehülfen, der mit der Waffe gebienten approbirten Apotheker, sowie der Untertraktanten des Beurlaubtenstandes der Garde anzuschließen.

Da laut Vereinbarung die nach Bayern, Sachsen oder Württemberg verzogenen Gardemannschaften dem Gardekorps im Mobilmachungsjahr zur Verfügung gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-

*) In diesen Listen sind die Namen derjenigen Geistlichen, welche die Befähigung für den Sanitätsdienst besitzen, roth, und die Namen derjenigen Geistlichen, welche zu einer Uebung in Garnisonlazarethen im nächsten Etatsjahre bereit sind, blau zu unterstreichen.

***) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 c.

****) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 b.

†) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 d.

nachweise aufgenommen. Die Mittheilung derselben geschieht von den betreffenden Bezirkskommandos unmittelbar an das Kontrollbureau der Garde.

6. Der Inspektion der Verkehrsstruppen senden die Bezirkskommandos zum 28. Juni und 28. November Staudesnachweise nach Muster 16 ein.

Den zum 28. November einzureichenden Staudesnachweisen wird eine namentliche Liste nach Muster 18 beigelegt.

In diese Listen werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamtenklassen angehören:

- a) Eisenbahn-Betriebs- und Bauinspektoren.
- b) Eisenbahntelegraphen-Inspektoren.
- c) im Eisenbahndienst angestellte Baumeister, Bauführer und Ingenieure.
- d) Maschinen-Ingenieure, Maschinenwerkmeister.
- e) Bahn- und Betriebskontrolleure.
- f) Stationsvorsteher und Stationsassistenten (mit Angabe des Bahnhofs).
- g) sonstige höhere Beamte.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere und Bizefeldwebel (Offiziersaspiranten) eingetragen, welche dem Eisenbahnverjonal angehören und nicht in den Ranglisten der Eisenbahn-Brigade geführt werden.

Zum 1. Februar, 1. Mai und 1. August reichen die Bezirkskommandos der Inspektion der Verkehrsstruppen Nachtragslisten, enthaltend die inzwischen verabschiedeten oder verstorbenen Offiziere und Bizefeldwebel (Offiziersaspiranten) des Beurtaubtenstandes anderer Waffen, ein. — Sind derartige Veränderungen nicht vorgekommen, so ist die Eingabe nicht zu machen.

Die bezüglichen Listen für Sachsen und Württemberg werden der Inspektion der Verkehrsstruppen von Seiten der betreffenden Bezirkskommandos unmittelbar überandt.

Außer den Angaben, welche durch die vorstehend erwähnten Nachtragslisten zur Kenntniß der Inspektion der Verkehrsstruppen gelangen, sind dieier von den Bezirkskommandos auch alle diejenigen Veränderungen unverzüglich mitzutheilen, welche die Verwendung der in den namentlichen Listen aufgeführten Personen beeinflussen.

6a. Zum 28. November senden die Bezirkskommandos dem Ingenieur-Komitee (Abtheilung III) eine namentliche Liste der im Mobilmachungsfalle abkömmlichen Festungstelegraphisten (§. 17, 3 b) des Beurtaubtenstandes nach dem Muster der Hülfslisten.

Die bezüglichen Listen für Sachsen und Württemberg werden dem Ingenieur-Komitee (Abtheilung III) von Seiten der betreffenden Bezirkskommandos gleichfalls unmittelbar überandt.

7. Auerweitige Staudesnachweise dürfen von den Bezirkskommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos oder durch die Inspektion der Verkehrsstruppen verfügt werden.

8. Die Generalkommandos stellen die ihnen eingereichten Staudesnachweise für ihren Bereich nach Muster 14, die Inspektion der Verkehrsstruppen für die unterstellten Truppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) nach Muster 16 zusammen und reichen dieselben zum 10. Juli und 10. Dezember an das Kriegsministerium. Das Generalkommando des Gardekorps reicht zum 10. Juli den Staudesnachweis nach Muster 14, zum 10. Dezember nach Muster 15 zusammengestellt ein*).

9. Betreffs der Staudesnachweise der Marine siehe Marineordnung.

*) Bei Vorlage der Staudesnachweise zum 10. Dezember ist dem Kriegsministerium eine Mittheilung zu machen, wie viele Geistliche zu einer Uebung in Garnisonlazarethen im nächsten Etatsjahre bereit sind.

§. 34. Ueberweihnngsnationale.

1. Für die Ueberweihnngsnationale aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aktiv gedient haben, ist Muster 8 zu §. 18 maßgebend.

2. a) Für Ersatzreservisten ist bald nach Zuweisung zur Ersatzreserve ein Ueberweihnngsnationale nach Muster 19 durch das Bezirkskommando auf Grund der Vorkstellungsliste in Uebereinstimmung mit dem Ersatzreservepaß (B. D. Muster 4 zu §. 40), soweit in diesem die bezüglichen Eintragungen Aufnahme finden, auszufertigen.

b) Nach erfüllter Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Angebots übertretende Ersatzreservisten behalten das bisherige Ueberweihnngspapier auch als Angehörige der Landwehr zweiten Angebots bei.

c) Gelangen dagegen Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppendeilen zum Dienst einberufen sind, bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppendeile als militärisch ausgebildet (§. 35, 6) zur Entlassung, so sind dieselben von den Truppendeilen mittelst Ueberweihnngsnationale nach Muster 8 unter Beifügung ihrer bisherigen Ersatzreservepässe (§. 35, 6) und Ueberweihnngsnationale zu überweisen. Letztere Papiere werden alsdann von dem Bezirkskommando vernichtet.

3. Bei Ueberweihnng fällt die überweisende Stelle das „Woher“ durch Angabe des Ortes und Kreises zc. bezw. bei Entlassung vom Truppendeile durch Angabe des letzteren, sowie das „Wohin“ durch Angabe des Ortes, Kreises zc. und Bezirkskommandos ans und unterstempelt die Eintragung in der Spalte „Woher“, nachdem das Datum und die Journalnummer eingetragen sind.

Das empfangende Bezirkskommando fällt in Spalte 2 Datum und Journalnummer und die Spalten 3 und 4 aus, die Kontrollstelle die übrigen Spalten.

In welche Hilfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kontrollstelle bei Vorlage der Veränderungsnachweisungen (§. 29, 8). Mühte er in die Hilfsliste E aufgenommen werden, so ist das Ueberweihnngsnationale zur Anstellung weiterer Ermittlungen wieder beizufügen. Diese Ermittlungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

4. Verzieht ein Mann nach einem anderen Landwehrbezirk, so wird die Abmeldung in Spalte 7 durch die Kontrollstelle eingetragen mit dem Vermerk „Gestrichen“, das Bezirkskommando trägt „Woher“ und „Wohin“ ein und streicht den Mann gleichfalls.

Betreffs Ueberweihnng von Mannschaften, welchen ein Weistellungsbeehl zur Uebung behändigt war, siehe §§. 40, 8 und 41, 4.

5. Verzieht ein Mann innerhalb desselben Landwehrbezirks nach einem anderen Kontrollbezirk, so erfolgt die Ueberweihnng durch die Kontrollstelle unmittelbar. Das Bezirkskommando erhält durch die Veränderungsnachweisungen hiervon Nachricht.

6. Die Kontrolle über Mannschaften, welche ihren dauernden Wohnsitz im Auslande nehmen, wird, sofern der gewählte Ort in unmittelbarer Nähe der Grenze des Deutschen Reiches liegt, von demjenigen Bezirkskommando ausgeübt, welches auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Liegt der Ort weiter, namentlich in einem nicht an das Deutsche Reich grenzenden Staate oder im außereuropäischen Auslande, oder ist der Aufenthalt im Auslande ein vorübergehender oder bestehen nach der Festsetzung des vorigen Abjages Zweifel über das zuständige Bezirkskommando, so bleibt der Betreffende grundsätzlich in Kontrolle des bisherigen Bezirkskommandos bezw. tritt bei Entlassung vom Truppendeile in die Kontrolle desjenigen Bezirkskommandos, in dessen

Bereich dieser seinen Standort hat. Bei Abmeldung hat hierüber eine Belehrung des Mannes unter dem ausdrücklichen Hinweis stattzufinden, daß der Betreffende bei Rückkehr im Falle der Mobilmachung sich stets bei demjenigen Bezirkskommando zu melden hat, dessen Bezirk er im Reichsgebiet zuerst erreicht. Ueber die erfolgte Belehrung ist sowohl im Ueberweisungsnationale wie im Paß (§. 35, 3) ein Vermerk aufzunehmen. Dasjenige Bezirkskommando, bei welchem eintretenden Falls bei der Rückkehr die vorerwähnte Meldung erfolgt, hat hiervon dem kontrollierenden Bezirkskommando alsbald Mittheilung zu machen.

7. Die Ueberführung von Mannschaften des Weurlaubtenstandes in eine Gefängniß-, Besserungs- oder Heilanstalt ist als ein Verziehen im Sinne der Festsetzung der Ziffer 4 und 5 nicht zu erachten.

8. Bei Einberufungen vermerkt die Kontrolstelle in Spalte 7: Einberufen zum (Datum).

Sobfern Zeit vorhanden, füllt das Bezirkskommando „Woher“ durch Angabe des Bezirkskommandos und „Wohin“ durch Angabe des Truppentheils aus.

Sonst wird das Ueberweisungsnationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

9. Der Truppentheil trägt in Spalte „Zusätze zu den Personalnotizen“ die Dauer der Einberufung*) und die sonstigen Veränderungen (besondere Ausbildung, Ausbildung mit einer anderen Waffe, — bei erster Uebung der Ersatzreservisten mit welcher Handfeuerwaffe überhaupt — dargelegte Befähigung, Beförderungen, bei Entlassungen wegen Uebungsunfähigkeit in Folge dauernder körperlicher Gebrechen nähere Bezeichnung des Leidens u. c.), sowie die Führung und sämmtliche während der Einberufung erlittenen Arreststrafen ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungsnationale an das Bezirkskommando (§. 29, 9) zurück.

Die Zusätze zu den Personalnotizen werden durch diejenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welchen nach §. 17, 4 die Unterzeichnung von Führungszugnissen obliegt. Ausnahmen bezüglich der Offiziersaspiranten siehe §. 46.

10. Im Uebrigen sind in der letzterwähnten Spalte sämmtliche im Weurlaubtenstande verhängten Strafen, einschließlic der gemäß W. O. §. 111, 19 zur Kenntniß der Bezirkskommandos gelangenden Strafen, etwaige Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie Rehabilitirungen einzutragen.

11. Die Ueberweisungsnationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatztruppentheilen bezw. bei den von den Generalkommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Veretzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungsnationale dem betreffenden Ersatztruppentheile überandt.

12. Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungsnationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

13. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungsnationale sorgen die Bezirkskommandos, auch haben dieselben für den Fall von Ueberführungen zum Weurlaubtenstande anderer Waffen u. c. die Abänderung der Deckel u. i. w. zu bewirken.

14. Betreffs der Ueberweisungsnationale der Marinemannschaften siehe Marineordnung.

§. 35. Militärpässe und Ersatzreservepässe.

1. Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (Muster 6) bezw. Ersatzreservepässen (W. O. Muster 4) oder beim Fehlen

*) Siehe Anmerkung *) zu §. 35, 7.

derselben in besonderer Ausfertigung durch die Bezirksfeldwebel bescheinigt⁷⁾ (W. O. §. 114, 9).

2. Beurteilungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub erteilt hat (W. O. §. 111, 3 bis 5).

Ueber Eintragungen beim Verziehen ins Ausland siehe §. 34, 6.

4. Zurückverlegungen in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung sind einzutragen und ein ausdrücklicher Hinweis auf den hierdurch bedingten späteren Uebertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots bei der vorgedruckten Anweisung auf Seite 7 bezw. 3 der bezüglichen Pässe aufzunehmen.

5. Der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots und zur Landwehr zweiten Aufgebots wird in den Militärpässen, der Uebertritt zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Landwehr zweiten Aufgebots in den Ersatzreservepässen in der Regel bei den Kontrollverfammlungen eingetragen und unterstempelt. In den Ersatzreservepässen ist bei dieser Gelegenheit die nicht zutreffende Zeile des vorgedruckten Bemerkts (Seite 3 des Musters 4 W. O.) zu durchstreichen.

6. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungszugnisse bezw. Ersatzreservepässe beim Truppentheile abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

Saben im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufene Ersatzreserveisten bei ihrer Entlassung unter Nichtanrechnung der Uebungen drei Monate aktiv gedient, so werden sie als militärisch ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe (W. O. §. 13, 7).

Bezüglich ihrer Ueberweisung siehe §. 34, 2 c.

7. Der Truppentheile trägt die Dauer der Einberufung^{*)} und die sonstigen Veränderungen unter „Zusätze zu den Personalnotizen“ in die bezüglichen Pässe ein. Vermerkt daselbst die Führung, sowie nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 17, 4 die während der Einberufung erlittenen bezüglichen Strafen^{**)}.

In Betreff Vollziehung dieser Eintragungen findet die Festsetzung des §. 34, 9 letzter Absatz Anwendung.

Eine Pervollständigung des Führungszugnisses findet nicht statt.

8. Werden Ersatzreserveisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgeschickt, so fertigt der Ersatztruppentheile für sie Militärpässe aus.

9. Die Militärpässe und, sofern vorhanden, die Führungszugnisse, werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegsstammrollen (Anlage 12).

Gehen dieselben im Felde verloren, so stellt ausnahmsweise der Ersatztruppentheile Duplikate aus.

Sonst wird nach W. O. §. 112, 4 verfahren.

Die Schreibebühren fließen den Büreaugeldern desjenigen Truppentheils zc. zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

^{*)} Sofern die Einberufung zum Truppentheile gemäß Anmerkung *) zu §. 40, 2 nicht als Uebung anzurechnen ist, ist folgender Vermerk aufzunehmen:

Die Einberufung ist nicht als Uebung anzusehen, da eine Dienstleistung nicht stattgefunden hat.

^{**)} Etwaige Verlegung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitierung werden in die Pässe eingetragen (vergl. §. 17, 3 c). Im Uebrigen finden in den letzteren während des Verurlaubenverhältnisses verhängte Strafen nur nach Maßgabe der Ziffer 4 Aufnahme.

⁷⁾ Die Bescheinigung bildet eine öffentliche Urkunde (StGB. § 267) ll. RGer. 28. Juni 01 (XXXIV 302).

10. Bei Ueberführung von Mannschaften zum Verurlaubtenstande anderer Waffen u. s. w. sorgen die Bezirkskommandos für Abänderung der Eckel der Pässe.

11. Betreffs der Militärpässe der Marinemannschaften, sowie der Marine-Erfahrerpasspässe siehe Marineordnung.

Abchnitt VII.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Verurlaubtenstandes.

§. 36. Im Allgemeinen.

1. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Verurlaubtenstandes sind in der Wehrordnung (§. 111) und in der Marineordnung enthalten.

2. Die gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des Verurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch, der Militär-Strafgerichtsordnung für das Deutsche Reich und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrolle ist durch die Landwehrbehörden den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rückverlegung in die erste Klasse des Soldatenstandes (Rehabilitirung) sind in der Anlage 8 zusammengestellt bezw. betreffs der Marinemannschaften in der Marineordnung enthalten.

3. Für Anbringung von Beschwerden sind die Bestimmungen der Beschwerdeordnung I und II maßgebend.

4. Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

5. Personen des Verurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder feld-dienstunfähig zu sein glauben, oder deren Felddienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes dem Brigadekommandeur bezw. Landwehrinspekteur vorzustellen.*) Dieser befindet geeigneten Falles darüber, ob die Betreffenden aus jedem Militärverhältniß auszuschneiden haben (auszumustern sind) oder hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten oder zweiten Aufgebots oder der Erfahrerreserve (Marine-Erfahrerreserve) zurückzustellen sind.

6. In den Mannschaften des Verurlaubtenstandes sollen Militär-(Marine-)beamte des Friedensstandes und Zivilbeamte der Militär-(Marine-)verwaltung nicht gehören.**)

Erfolgt die Anstellung von Mannschaften des Verurlaubtenstandes als erwähnte Beamte, so sind dieselben durch den Bezirkskommandeur in den Listen zu streichen.

Scheiden derartige Beamte vor dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem dieselben das 39. Lebensjahr vollenden, aus dem bezüglichen Beamtenverhältnisse aus, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando behufs Wiederaufnahme in den Verurlaubtenstand Anzeige zu machen.

7. Mannschaften des Verurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppen-(Marine-)theil nach ihrer Annahme durch das Bezirkskommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung durch den Truppen-(Marine-)theil beim Bezirkskommando zu beaurtragen.

*) In Fällen zweifellos erwiesener Dienstunbrauchbarkeit darf mit Genehmigung des Brigadekommandeurs bezw. Landwehrinspektors von persönlicher Vorstellung beim Aushebungsgeschäft ausnahmsweise abgesehen werden.

**) Bezüglich der Offiziere vergleiche §. 51, 10.

Die Annahme von Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile beantragt sind, bei anderen Truppentheilen ist nur mit Einverständnis ihres Truppentheils statthaft.

Betreffs Eintritts von Ersatzreservisten zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienste siehe W. O. §§. 84, 6 und 86, 5.

8. Ueber die Beförderung zu Unteroffizieren bei Uebungen und sonstigen Einberufungen, sowie über Beförderungen von Unteroffizieren im Beurlaubtenverhältniß bestehen — abgesehen von den betreffs der Offiziersaspiranten im Abschnitt VIII enthaltenen Festsetzungen — besondere Bestimmungen.*) Praktische Befähigung und sicheres Auftreten als Vorgesetzter sind Vorbedingung jeder Beförderung.

9. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt IX bezw. Marineordnung; über diejenigen des Sanitätskorps siehe Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps; über diejenigen des Veterinärpersonals siehe Militär-Veterinärordnung.

10. Die Oberapotheker gehören zu den oberen Militärbeamten, die Unterapotheker und Militärapotheker zu den unteren Militärbeamten.

Die Beförderung zum Unterapotheker (§. 21, 3) erfolgt durch den Korps-(Generalarzt,***) zum Oberapotheker auf Vorschlag des Korps-(Generalarztes durch das Kriegsministerium.***)

11. Geistliche, welche gemäß W. O. §. 118, 5 vom Waffendienst zu befreien sind, werden durch den Bezirkskommandeur zum Sanitätspersonal übergeführt. Sofern dieselben Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, hat der Ueberführung die Nachsichtung der Verabschiedung „behuß Ueberführung zum Sanitätspersonal“ Allerhöchsten Orts voranzugehen.

12. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 9 bezw. Marineordnung.

§. 37. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften (Dispositionsurlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung

*) Siehe Armeeverordnungs-Blatt für 1881, Seite 271, sowie §. 40, 4 b. Betreffs der zur Ausbildung im Expeditionsdienst u. Einberufenen siehe ABBl. für 1894 S. 232.

Betreffs der als Festungstelegraphisten entlassenen Unteroffiziersaspiranten, welche zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Uebungen ableisten, siehe ABBl. für 1898 S. 52.

**) Militärapotheker, welche die vorgeschriebene Prüfung (§. 21, 3) vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit bestanden haben, dürfen behuß Erlangung des Befähigungszugnißes zum Oberapotheker (§. 17, 6) bezw. Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung im Garnisonlazareth des Stationsortes des Korps-(Generalarztes zugelassen werden.

Bezügliche Gesuche sind durch Vermittelung des Bezirkskommandos an den Korps-(Generalarzt zu richten.

****) Zum Oberapotheker können Unterapotheker auf ihren an die Bezirkskommandos zu richtenden Antrag vorgeschlagen werden, sofern sie mindestens zwei Jahre dem Beurlaubtenstande bei tadelloser Führung angehört haben. Den Vorschlägen sind Anzüge aus der Landwehrstammrolle beizufügen.

Die Verleihung eines Unterapothekers mit einer etatsmäßigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

und Vorschüßung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2. a) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden. Siehe auch §. 36, 7 zweiter Absatz.
- b) Die Einberufung erfolgt — in der Regel nicht vor dem 1. Februar — auf Ansuchen der Truppentheile durch die Bezirkskommandos; nur in Fällen der Ziffer 3c jederzeit unmittelbar durch letztere unter sofortiger Benachrichtigung des Truppentheils.
- c) Im Mobilmachungsfall werden die Dispositionsurlauber*) — ausschließlich derjenigen des Gardekorps, welche gleich den übrigen Mannschaften seines Beurlaubtenstandes diesem zur Verfügung bleiben — grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, welche ihre Ergänzungsmannschaften aus dem betreffenden Bezirk erhalten.
3. a) Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts sowie vor Annahmerung durch ein Seemannsamt ist die Genehmigung des Bezirkskommandos durch Vermittlung der Kontrollstelle rechtzeitig nachzusuchen (W. O. §. 111, 10.**)
- b) Von der erteilten Genehmigung hat das Bezirkskommando den Truppen- (Marine-)theil sogleich zu benachrichtigen (§. 14, 2).
- c) Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, ist durch das nach a zuständige Bezirkskommando sofort wieder zum aktiven Dienst einzuberufen.
4. Dispositionsurlauber, welche bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen sind, treten (event. am 1. Oktober) stillschweigend zur Reserve über.
5. Bezüglich der Einberufung der Dispositionsurlauber der Marine siehe Marineordnung.

§. 38. Jäger der Klasse A.

1. Die Dienstverhältnisse der Jägerklasse A richten sich nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Fortdienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägerkorps.

2. Die Jäger der Klasse A verbleiben zwölf Jahre in der Reserve und verpflichten sich bis zu einer achtjährigen aktiven Dienstzeit.

3. Dieselben werden zu demjenigen Jägerbataillon wieder einberufen, bei welchem sie aktiv gedient haben.

Im Mobilmachungsfall werden sie wie die Jäger der Klasse B behandelt.

§. 39. Kontrollversammlungen.

1. Die Festsetzung der Kontrollversammlungen (W. O. §. 115) bedarf der Genehmigung des Brigadekommandeurs bzw. Landwehrinspektors.

2. Sie werden durch Bezirksoffiziere oder Kontrolloffiziere (§. 24, 4 und 5) und insoweit Kontrolloffiziere für den betreffenden Kontrollbezirk und Bezirks-offiziere innerhalb des Landwehrbezirks nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch überzählige Stabsoffiziere, event. ältere Leutnants der Linie abgehalten, welche auf Anordnung der Infanteriebrigaden bzw. in den Infanteriebrigadenbezirken, welche theilweise den Kavallerie- und Feldartilleriebrigaden unterstellt

*) Einschließlich der Dispositionsurlauber des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kontingents.

***) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf denjenigen Ort, welcher in dem Gesuch als neuer Wohnort bezeichnet war. Will der Bittsteller nach erteilter Genehmigung nach einem anderen Ort den Wohnungswechsel vornehmen, so hat er dazu erneut die Genehmigung einzuholen.

sind, auf Anordnung der Divisionen von den Infanterieregimentern kommandirt werden.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrolversammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrolversammlungen betraut sind, begeben sich unmittelbar auf die Kontrolplätze.

Der Bezirkskommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrolversammlungen persönlich beizuwohnen.

Dem Offizier, welcher die Kontrolversammlung abhält, wird in der Regel ein Bezirksfeldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Bezirkskommandeur.

3. Die Zahl der zu einer Kontrolversammlung zu berufenden Mannschaften hat in der Regel 300 nicht zu übersteigen.

4. Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrolversammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5. Die Offiziere, Maschineningenieure, Sanitätsoffiziere und oberen Militär-(Marine-)beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrolversammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind als derjenige, welcher die Kontrolversammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden. Siehe auch §. 51, 10.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrolversammlung werden Schirme, Stöcke u. s. w. abgelegt.

6. Die Mannschaften werden verlesen; Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen werden festgestellt und vermerkt, sowie dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich:

- a) Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen*), wobei stets in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert; Belehrung über die Benutzung von Eisenbahnen bei Einberufungen im Mobilmachungsfall (§. 42, 3 Anm. 4) und Aufforderung, alsdann einen eintägigen Verpfligungsbedarf und das für die Rücksendung der eigenen Sachen erforderliche Packmaterial mitzubringen;
- b) Aufforderung der Mannschaften, für den Fall einer Mobilmachung in den Wintermonaten (Oktober bis März) warme Unterkleider, für welche Entschädigungszahlung beim Truppentheil — gemäß §. 54, 1 Absatz 3 der Verkleidungsordnung — erfolgt, mitzubringen; auch Befanummachung, wie es zulässig ist, daß die Ergänzungsmannschaften mobiler Fußtruppen ein Paar eigene Fußbekleidung, für welche gleichfalls Entschädigungszahlung beim Truppentheil erfolgt, statt der etatsmäßigen beibehalten dürfen, sofern dasselbe kriegsbrauchbar ist;
- c) Belehrung der Mannschaften auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892**), namentlich darüber, an welche Behörden die

*) Die Personen des Beurlaubtenstandes gehören bei Einberufungen vom Tage der Einziehung bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung, bei Kontrolversammlungen für den ganzen Tag derselben zum aktiven Heere und zur Militärgerichtsbarkeit (B. D. §. 109, 2 B a). Hierüber hat eine ausdrückliche Belehrung stattzufinden.

**) Siehe A. B. Bl. 1892, Z. 137 ff.

bezüglichen Anträge zu richten sind und daß, wenn derartige Anträge vor Beginn der Uebung gestellt werden, der Stellungsbefehl, wenn sie nach beendeter Uebung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist:

- d) Bekanntmachung, daß die Mannschaften des Verurlaubtenstandes der Fußtruppen einschließlich der unberittenen Mannschaften der Feldartillerie, welche zu Friedensübungen eigene brauchbare Fußbekleidung mitbringen und tragen, eine Prämie (3 Mk.) erhalten, sowie, daß dieselben ein Paar neue Marschstiefel aus Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des Selbstkostenpreises — unter Anrechnung der Prämie — empfangen können.

Im Weiteren hat eine Belehrung der Mannschaften, vornehmlich der Ersatzrefervisten und Marine-Ersatzrefervisten über den bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden vorgeschriebenen Weg sowie über die Meldepflichten stattzufinden.

Insbeyondere sind sämmtliche Mannschaften auf thunlichste Ausnutzung schriftlicher Meldungen hinzuweisen*).

Ueber die außer Kontrolle gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots, sowie bei Ersatzrefervisten bezw. Marine-Ersatzrefervisten zur Landwehr zweiten Aufgebots bezw. zum Landsturm in den Pässen vermerkt, auch findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitierungsvorschläge statt (§. 36, 2).

Bei den Schiffer-Kontrollversammlungen im Januar ist zwar der Uebertritt zur Landwehr (Seewehr) u. s. w. in den Pässen zu vermerken, der tatsächliche Uebertritt erfolgt jedoch — abgesehen von den eigentlich schon bei den vorhergegangenen Herbst-Kontrollversammlungen überzuführenden Mannschaften (B. D. §§. 11, 5; 12, 4; bezw. §§. 16, 1; 17, 1) — erst mit dem Zeitpunkt der nächsten Frühjahrs-Kontrollversammlung.

Zu dem bezüglichen Vermerk ist hierauf besonders hinzuweisen.

Im Uebrigen ist es Sache des Bezirkskommandeurs, für die Abhaltung der Kontrollversammlungen in seinem Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7. Wer bei den Kontrollversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach der Kontrollstelle oder dem Stabsquartier des Bezirkskommandos zur Rechtfertigung zu berufen.

8. Befreiungen von den Kontrollversammlungen sind stets zu erteilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeitsrücksichten anzuerkennen sind.

Ueber Befreiung der Personen des Verurlaubtenstandes, welche als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, siehe B. D. §. 111, 6.

*) Betreffs Niederlegung von Formularen zu schriftlichen Meldungen bei den Ortsvorständen siehe B. D. Anmerkung zu §. 114, 1 a.

Die Niederlegung hat sich auf die in dem Militärpaß (Muster 6) unter a und b aufgeführten Formulare zu erstrecken. Dieselben müssen entweder von solcher Größe sein, daß sie den Paß sicher einschließen und eine besondere Umhüllung entbehrlich machen (in diesem Fall ist die den örtlichen Verhältnissen angepaßte Aufschrift auf der Rückseite vorzudrucken u.), oder es sind neben den Formularen verschließbare mit Aufschrift versehene Umhüllungen von solcher Größe, daß der Paß Aufnahme finden kann, zur kostenfreien Verwendung niederzulegen.

§. 40. Uebungen des Verurlaubtenstandes ausschließlich der
Ersatzreserve.

1. Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standesnachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

Ueber die Uebungen im Allgemeinen und Befreiungen von denselben siehe W. O. §. 116.

2. Die Generalkommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehrbezirken, in welchen Zahlen, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einzuberufen sind.

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Bezirkskommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften wie die Offiziersaspiranten namentlich bezeichnet sind (§. 46, 4)*).

3. Mannschaften, welche als Volksschullehrer zc. bereits nach zehnwöchiger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt sind, werden während ihres Reserveverhältnisses grundsätzlich zu zwei Uebungen, in der Regel die erste von sechs-, die zweite von vierwöchiger Dauer, herangezogen.

4. a) Mannschaften, welche als Einjährig-Freiwillige aktiv gedient haben, sind während ihres Reserveverhältnisses zu den beiden gesetzlich zulässigen Uebungen (W. O. §. 116, 1) in der Regel auch dann heranzuziehen, wenn dieselben nicht Offiziersaspiranten sind (§. 17, 6).

b) Solche Mannschaften sind soweit als thunlich zu brauchbaren Unteroffizieren heranzubilden. Bei Geeignetheit dürfen dieselben am Schluß der ersten oder im Verlauf der zweiten Uebung zu Unteroffizieren (überzählig, ohne Gehaltsstufe des Dienstgrades) befördert werden.

c) Ueber die Uebungen der Offiziersaspiranten siehe Ziffer 10.

5. Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, sind zu Uebungen während ihres Reserveverhältnisses in der Regel nicht heranzuziehen.

6. Reservisten der Kavallerie, welche zu Uebungen bei der Feldartillerie behufs Ausbildung als Fahrer oder beim Train behufs Ausbildung im Traindienst einberufen sind, werden nach Beendigung der Uebung durch die Bezirkskommandos zum Verurlaubtenstand der Feldartillerie (als Fahrer von Munitionskolonnen) bezw. des Trains (je nach der erlangten Geeignetheit als Aufsichtspersonal oder Fahrer) übergeführt (§. 29, 3 c bezw. f).

Nach dem Ermessen der Generalkommandos darf der Zeitpunkt der Ueberführung zum Verurlaubtenstande des Trains für die Reservisten der Kavallerie, welche beim Train die Geeignetheit zum Fahrer erlangt haben, bis zu ihrem Uebertritt zur Landwehr hinausgeschoben werden.

Diese Mannschaften bleiben während der Zugehörigkeit zur Landwehr ersten Aufgebots von Uebungen befreit.

7. Die für den Magazinverwaltungs- und Sanitätsdienst als Feldbeamte bestimmten Mannschaften bleiben, so lange sie als solche Verwendung finden, in der Regel von den Uebungen mit der Waffe befreit.

*) Zur Uebung einberufenen Mannschaften, welche als Prozentmannschaften oder wegen Krankheit vor der Uebung oder vor Ableistung eines Dienstes beim Truppentheile als unübungsunfähig wieder entlassen werden, rechnet die Einberufung nicht als Uebung.

Die Festsetzung der Zahl der bei Uebungen einzuberufenden Prozentmannschaften hat nach Maßgabe der im Bezirk gemachten Erfahrungen zu erfolgen.

8. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Provinzialwaffen üben im Allgemeinen bei Truppentheilen ihres Korpsbezirks.
- b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Telegraphenbataillone üben im Allgemeinen bei diesen. Die Einberufung erfolgt durch die Generalkommandos auf Ansuchen der Inspektion der Verkehrstruppen.
- c) Wenn Mannschaften ihren Wohnsitz in einen anderen Korpsbezirk verlegen, nachdem ihnen ein Stellungsbefehl behändigt worden ist, so verliert dieser mit Ausnahme des Falles zu d) seine Gültigkeit. Sie sind, falls nicht ganz besondere Befreiungsgründe vorliegen, in dem neuen Bezirk grundsätzlich zu einer gleichen oder gleich langen Uebung — erforderlichenfalls zu einer derartigen Nachübung und über die vorgezeichneten Mannschaftszahlen hinaus — heranzuziehen und daher mit entsprechendem Antrage zu überweisen.

Die Abnahme der Stellungsbefehle ist von demjenigen Bezirkskommando zu veranlassen, welches den Befehl erteilt hat.

- d) Sofern bei vorausgegangener Einberufung zur Uebung der Provinzial-Landwehrlininfanterie diese Uebung in dem neuen Bezirk schon stattgefunden oder begonnen hat, bleibt der im früheren Korpsbezirk behändigte Stellungsbefehl trotz des Verzuges ausnahmsweise in Gültigkeit. Der Verziehende ist hierüber besonders zu belehren, und ist hiervon bei Ueberweisung dem Bezirkskommando ausdrücklich Mittheilung zu machen.
- e) Für Fälle derartigen Verziehens innerhalb des Korpsbezirks treffen die Generalkommandos die erforderlichen Anordnungen im Sinne der Festsetzungen unter b und c.
- f) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche infolge eigenen Verschuldens mit den anderen Uebungsmannschaften zum Truppentheile zc. nicht abgeandt werden können, dürfen — erforderlichenfalls über die vorgezeichneten Mannschaftszahlen hinaus — zur Ableistung der Uebung nachgeandt werden.

Die Dauer der Uebung ist jedoch in derartigen Fällen für Mannschaften der Landwehr-Infanterie nur bis zu dem Zeitpunkte der Auflösung der besonderen Uebungskompagnie oder des Bataillons zu bemessen.

Die verwirkte Strafe kann nach Ablauf der Uebungszeit vollstreckt werden.

9. a) Die zu Uebungen einberufenen Mannschaften sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppen(Marine-)theilen zur Uebung zuzuführen, welche felddienstfähig sind.

- b) Stellt sich die Uebungsunfähigkeit einberufenener Mannschaften beim Truppentheile heraus, so ist die sofortige Wiedereinlassung durch den Kommandeur anzuordnen, sofern nicht eine erlittene Dienstbeschädigung zc. die Aufnahme in ein Militärlazareth erforderlich macht*).

*) Die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleich stehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht. *W. Str. G. L. §. 9.*

10. Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie, Kavallerie, Feldartillerie und des Trains befinden die Generalkommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die Provinzial-Generalkommandos das Ansuchen der obersten Waffenbehörden ab.

Zu Uebrigem siehe §§. 46, 51, 12 bis 17; 52, 1 bis 3 und 5; 53, 1 bis 4.

11. Betreffs der Uebungen des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 41. Uebungen der Ersatzreserve*).

1. Die Zahl der zur ersten und der zu wiederholten Uebungen einzuberufenden Ersatzreserve wird alljährlich bestimmt.

2. Ueber die Uebungen im Allgemeinen siehe B. O. §. 117.

Denjenigen Mannschaften, welche in Folge von Reklamationen oder wegen Dienstunbrauchbarkeit vorzeitig aus dem aktiven Dienst entlassen, späterhin der Ersatzreserve überwiesen sind, ist eine aktive Dienstzeit von mindestens drei Monaten als erste Uebung zu rechnen.

3. Die Generalkommandos bestimmen, aus welchen Landwehrbezirken, in welchen Zahlen und zu welchen Truppentheilen Ersatzreservisten zu den verschiedenen Uebungen einzuberufen sind. Auch setzen dieselben fest, ob und in welchem Umfange sowie bei welchen Truppentheilen Schifferübungen (B. O. §. 117, 8) stattfinden und inwieweit Nachübungen mit diesen zu verbinden sind oder einzutreten haben.

4. Die Auswahl der Mannschaften ist unter Berücksichtigung der Festsetzung des §. 17, 10 B. O. dem Bezirkskommandeur überlassen.

Zur Nachübung bezw. zur Uebung in späteren Jahren sind vornehmlich diejenigen Ersatzreservisten heranzuziehen, welche dem Gestellungsbefehl nicht pünktlich nachgekommen oder sich zur Zeit der Gestellung in Haft befanden, oder deren Uebung auf eigenen Antrag Aufschub erfahren hat (Ziffer 5).

Auch findet die Festsetzung zu §. 40, 8 auf Ersatzreservisten, welche nach Behändigung des Gestellungsbefehls verziehen, sinngemäße Anwendung.

5. Der Aufschub der ersten Uebung kann in Ausnahmefällen durch die Bezirkskommandos bis zur Nachübung oder bis zur Uebung im nächsten Jahre gestattet werden, inwieweit die militärischen Interessen dem nicht entgegenstehen und nicht anzunehmen ist, daß der Aufschub zu dem Zwecke nachgeholt wird, um sich der Uebung ganz zu entziehen.

6. Die zu Uebungen einberufenen Ersatzreservisten sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Truppentheilen zuzuführen, welche felddienstfähig sind. Leichtere Krankheiten, deren Heilung binnen kürzester Frist zu erwarten ist, schließen die Ueberweisung an den Truppentheil nicht aus.

7. Die Vereidigung zur ersten Uebung einberufener Ersatzreservisten findet nach Vorlesung der Kriegsartikel beim Truppentheil statt.

8. Ersatzreservisten, welche beim Truppentheil dienstunbrauchbar werden bezw. dienstunbrauchbar befunden werden, sind zu entlassen.

Die Verfügung trifft der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons**). Bei Rücksendung des Ueberweisungsnationales ist Abschrift des die Entlassung begründenden ärztlichen Gutachtens dem Bezirkskommando zu übersmitteln, welches erforderlichen Falles das Weitere nach §. 36, 5 veranlaßt.

*) Die Uebungen beschränken sich auf Ausbildung in einzelnen Spezialzweigen. Uebungen mit der Waffe finden nicht statt.

**.) Siehe Anmerkung *) zu §. 40, 9.

9. Für Abgänge an Ersatzreservisten, welche im Anfang der Uebung eintreten, wird nach allgemeiner Anordnung der Generalkommandos Nacherjas gestellt; auch dari die hierdurch bei der Uebung ausgefallene Zahl Ersatzreservisten zur Nachübung herangezogen werden (W. D. §. 117, 3).

10. Wenn Ersatzreservisten, welchen die Berechtigung zur Wahl eines Truppentheils für die erste Uebung ertheilt ist (W. D. §. 117, 5 e), sich bei einem Truppentheile zu einer solchen melden, so sind dieselben bei rechtzeitiger Meldung (W. D. §. 117, 5 d und g) für den Fall anzunehmen, daß bei dem betreffenden Truppentheile eine Uebung stattfindet.

Die Annahme ist im Ersatzreservepaß — gleichzeitig als Stellungsbefehl — zu vermerken (W. D. §. 117, 5 e) und der durch das Bezirkskommando etwa schon behändigte Stellungsbefehl abzunchmen.

Auch ist demjenigen Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der angenommene Ersatzreservist steht, unter Ueberfendung des etwa abgenommenen Stellungsbefehls mit dem Auftrage Mittheilung zu machen, seiner Zeit die Ueberweisung eintreten zu lassen.

Auf die Zahl der zur Uebung einberufenen Ersatzreservisten kommen derartige Mannschaften nicht in Anrechnung.

11. Falls bei einzelnen Truppentheilen die Meldungen von Ersatzreservisten zur ersten Uebung in zu großem Umfange stattfinden sollten, ist durch die Generalkommandos der etwa erforderliche Ausgleich mittelst anderweiter Vertheilung der übrigen Uebungsmannschaften zu veranlassen.

§. 42. Einberufung*).

1. Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A und B.

Die Einberufung aller Personen des Wehrtaubtenstandes erfolgt durch die Bezirkskommandos**).

Es sind daher alle Bestimmungen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Bezirkskommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Generalstabes der Armee und der Inspekteur der Verkehrstruppen sind ermächtigt, für die von ihnen im Mobilmachungsfall aufzustellenden Militär-Eisenbahn-Formationen Personen unmittelbar oder durch Vermittelung der Eisenbahnerwaltungen einzuberufen.

Personen des Wehrtaubtenstandes des Heeres, die zur Besatzung solcher Fahrzeuge der Handelsflotte gehören, welche die Marine zur Ergänzung der Flotte etwa in Beschlag nimmt, können von dem leitenden Marineoffizier unter Entbindung von der Befolgung des anderweit erhaltenen Stellungsbefehls zc. sofort in die Kriegsbesatzung des beigetriebenen Fahrzeuges eingestellt werden. Die Bezirkskommandos werden von solcher Einstellung benachrichtigt.

Zu Uebrigen siehe bezüglich Einberufung der Offiziere, Aerzte und Beamten zc. §. 43.

2. Die militärischen Anstalten und Werkstätten reichen zum 1. Februar und 1. September den Generalkommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Wehrtaubtenstande an-

*) Bezüglich Einberufung der ausgebildeten Personen des Landsturms zueiten Angebots siehe W. D. §. 121.

**) Hingegen werden die auf bestimmte Zeit wehrtaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen. Abkommandirte Personen des aktiven Dienststandes, deren Kommando mit Eintritt einer Mobilmachung erlischt, werden von der Stelle, bei welcher sie kommandirt waren, sofort zu ihrem Truppentheile zurückgeschickt.

gehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind*).

Unter ausnahmsweisen Verhältnissen dürfen auch außerterrenlich derartige Nachweisungen vorgelegt werden (B. D. §. 126, 1 dritter Absatz).

Für die Form dieser Nachweisung ist Muster 20 zu §. 126 B. D. maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen bedarf es nicht.

3. In welcher Weise die Einberufung durch die Bezirkskommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (B. D. §. 118, 7).

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. Wenn thunlich soll den Einberufenen eine 24 stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse bleiben. Es empfiehlt sich deshalb, den Eintritt einer Mobilmachung zunächst so schnell als möglich durch öffentliche Bekanntmachung †) zur allgemeinen Kenntniß des Wehrtauglichenstandes zu bringen. Bei Festlegung der Stellungszeiten ist in Betracht zu ziehen, daß Verschiebungen in den Fahrplänen der Eisenbahnen, sowie sonstige Störungen eintreten können.

4. Die Einberufung kann geschehen:

- a) durch öffentliche Aufforderung,
- b) durch Stellungsbefehle.

und zwar in das Bezirksstabsquartier oder in Sammelorte, sowie unmittelbar zur Truppe.

Au die Stelle der Stellungsbefehle können ferner ortschäftsweise Stellungslisten treten.

5. Es kann für einzelne Landwehrbezirke, für einzelne Mannschafsklassen das eine, für andere das andere Verfahren oder ein Zusammenfassen beider durch öffentliche Aufforderung auf Grund bereits im Frieden behändigter Stellungsbefehle (Kriegsbeordnungen) den Vorzug verdienen. Auch wird für große Städte ein anderes Verfahren als für ländliche Bezirke, für der bedrohten Grenze nahe liegende Bezirke ein anderes als für Bezirke im Innern des Reichs rätzlich sein. Der Zustand der Eisenbahnverbindungen und die Natur der Bevölkerung des Bezirks wird zu berücksichtigen sein.

Die Generalkommandos allein sind im Stande zu entscheiden, welches Verfahren in jedem einzelnen Falle als das zweckmäßigste anzuwenden ist.

*) Eine gleiche Nachweisung ist auch bezüglich der ausgebildeten Personen des Landsturms zweiten Aufgebots einzureichen (B. D. §. 126, 1).

†) In dieser Bekanntmachung ist zugleich auszusprechen.

1. daß die Einberufenen, ohne irgend welche Gebühren vorher zu empfangen, sich an ihren Stellungsort zu begeben haben, und daß sie zur freien Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage an dem Schalter, an dem die Ausgabe von Fahrkarten stattfindet, berechtigt sind, und zwar:

- a) die Mannschaften des Wehrtauglichenstandes gegen Vorzeigung des Stellungsbefehls oder anderer Militärpapiere;
- b) die Mannschaften des Landsturms innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind;
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise;

2. daß der Ausweis oder die mündliche Erklärung den Organen der Fahrkartentkontrolle gegenüber zu erfolgen habe

3. daß die Zahlung der zustehenden Gebühren für die Einberufenen nachträglich beim Truppentheile erfolgen wird.

6. Inwieweit die unmittelbare Bestellung zur Truppe stattfindet, unterliegt der Bestimmung der Generalkommandos, bezüglich der für Eisenbahnformationen einzuziehenden Mannschaften der des Chefs des Generalstabes der Armee oder Inspektors der Bertehestruppen (vgl. S. 42, 1 4. Absatz).

7. a) Bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung sind die Ausfertigungen der letzteren nach allen Ortschaften des Landwehrbezirks zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden. Auf welchen Wegen dieselben am schnellsten und sichersten zur Kenntniß der gesamten Bevölkerung kommen, haben die Generalkommandos zu ermitteln und demgemäß Anordnung zu treffen.

b) Die Generalkommandos haben ferner den Wortlaut der Aufforderung zu regeln. Er muß enthalten:

genaue Bezeichnung der Jahresklassen, welche sich zu stellen haben, des Tages, der Stunde und des Orts, wo dies zu geschehen hat; Erwähnung, daß diejenigen Mannschaften, welche etwa besondere Bestellungsbeehle erhalten, diesen nachzukommen haben; Angabe, ob, wenn sämtliche Jahresklassen eingezogen werden, die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots, der Eriagreterve sowie der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einbegriffen sind oder nicht (siehe Ziffer 11 und 12); Anordnung zum Mitbringen der Militärpapiere; allgemeiner Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Nichtstellung.

Ob Angaben über die Benutzung der Eisenbahn und über die Marichgebührennisse hinzuzufügen sind, bleibt zu erwägen.

c) Bei der Einberufung findet eine Trennung nach Jahresklassen, nach Waffengattungen oder nach räumlich abgegrenzten Gebieten soweit erforderlich statt.

8. Für die Ausstellung von Bestellungsbeehlen ist Muster 20 im Allgemeinen maßgebend.

Abweichungen hiervon können die Generalkommandos genehmigen, wenn solche erforderlich sind, um Angaben über die Wohnung u. s. w. in bereits vorher auszufüllenden Bestellungsbeehlen in übersichtlicher Weise auf dem Laufenden zu erhalten.

Für welche Klassen der Personen des Beurlaubtenstandes die Bestellungsbeehle bereits im Voraus auszufüllen sind, oder ob diese Vorbereitung auf alle Bestellungsbeehle auszudehnen ist, bestimmen die Generalkommandos.

9. Die Einberufung durch Bestellungslisten regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Ortsvorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A überandt werden.

Aus diesen Listen ergibt sich Name, Bestellungszeit und Bestellungsart der aus dem betreffenden Ort Einzubehrenden.

Mit den Hülfslisten B wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine unmittelbare Einberufung (Ziffer 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahnverwaltungen überandt.

10. Jedes Bezirkskommando hat, welche Einberufungsweise auch gewählt wird, durch die öffentlichen Plätter alle augenblicklich außer Kontrolle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes anzuweisen, sich unverweilt, oder wo durch die Menge der Anmeldungen Störungen in dringenden Geschäften entstehen könnten, von einem späteren Tage ab bei den Landwehrbehörden anzumelden.

11. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bzw. der Landwehr ersten Aufgebots und der Eriagreterve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs

gleichzeitig mit der jüngsten Jahresklasse der Landwehrmannschaften des ersten bzw. des zweiten Aufgebots einberufen.

12. Wann die nach Maßgabe des §. 118, 3 bis 5 W. O. hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegsministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstliche Personal nur mit Genehmigung des Preussischen Kriegsministeriums für den Waffendienst Verwendung finden (W. O. §. 128, 8).

13. Sofern nicht ganze Jahresklassen zur Einziehung gelangen, sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr einzuberufen:

bei Reservisten	5 bis 10 Prozent
bei Landwehrlenten des ersten und zweiten Aufgebots sowie	} 10 = 15 "
bei Ersatzwehreservisten	

Diese mehr einberufenen Mannschaften heißen Prozentmannschaften.

14. Die in die Bezirksstabsquartiere Einberufenen werden daselbst gesammelt und in Transporte zusammengestellt.

Statt der genannten Stabsquartiere andere, geeigneter liegende Orte als Sammelpunkt der Mannschaften anzusetzen, oder statt eines solchen deren mehrere zu bestimmen, und die in Folge dessen nöthigen weiteren Anordnungen zu treffen, ist den Generalkommandos freigestellt.

15. Die ärztliche Untersuchung am Sammelpunkt ist auf diejenigen Mannschaften zu beschränken, welche krank oder untauglich zu sein behaupten.

16. Die Transportführer erhalten nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennte Verleislisten — Muster 13 —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleislisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleisliste zu vermerken.

17. Gestellungsbeehle werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen und dem Bezirkskommando seitens des Truppentheils zurückgehändigt. Die Ueberweisungs-nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigelegt.

Die Vertheilung der einberufenen Mannschaften des Gardekorps auf die Gardetruppentheile, abgesehen von den unmittelbar zu denselben Einberufenen, erfolgt durch das Kontrollbureau der Garde (§. 27, 2).

18. Für fehlende Gestellungsbeehle werden Ausschnitte aus der Verleisliste oder entsprechende Zettel beigegeben.

Zu gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Bezirkskommando vermerkt in den Landwehrstammrollen bzw. Ersatzreserverollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingeteilt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

19. Zu den Uebungen werden die Personen des Verurlaubtenstandes stets durch Gestellungsbeehle einberufen.

Im Uebrigen wird nach Ziffer 17 verfahren.

20. Betreffs der Einberufung der Personen des Verurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 43. Einberufung der Offiziere, Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes (auch der zur Disposition stehenden bezw. verabschiedeten Offiziere u. s. w., sowie sonst zur Verwendung im Mobilmachungsfalle in Aussicht genommenen Personen).

1. Die Offiziere, Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes werden nach den Bestimmungen des §. 42 einberufen. Es hat dies derart zu geschehen, daß ihnen, wenn thunlich, 24 Stunden zur Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten verbleiben.

2. Zur Disposition stehende, sowie verabschiedete Offiziere sind ohne Rücksicht auf Rang und Bestimmung durch die Bezirkskommandos einzuberufen, sofern die Generalkommandos nicht in einzelnen Fällen besondere Anordnung treffen.

3. Die Einberufung der Offiziere des Beurlaubtenstandes u. s. w. der Eisenbahnformationen geschieht durch die Bezirkskommandos auf Grund der hierfür von dem Chef des Generalstabes der Armee oder dem Inspekteur der Berkehrstruppen (vgl. §. 42, 1, 4. Absatz) mit den Generalkommandos vereinbarten Bestimmungen bezw. auf das unmittelbare Ansuchen dieser Behörden unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden Generalkommandos oder obersten Wassenbehörden.

4. Die zur Verwendung als Militärärzte und Feldapotheker bestimmten Personen des inaktiven Standes, sowie die auf die Dauer des Krieges zum freiwilligen Eintritt sich meldenden Zivilärzte werden durch die Korps-Generalarzte unmittelbar einberufen, sofern sie nicht den Rang als Generalärzte haben oder für Stellen von solchem Range bestimmt sind. In letzterem Falle liegt ihre Einberufung dem Generalstabsarzt der Armee ob.

5. Die Einberufung der zur Verwendung bei den Zuteilbauturen, den Kriegskassen, den Magazin- und Lazarethverwaltungen, den Korpsbefleidungsämtern sowie für Zahlmeisterstellen in Aussicht genommenen Personen erfolgt, insofern dieselben zu den Personen des Beurlaubtenstandes gehören, durch die Bezirkskommandos, anderenfalls unmittelbar durch die Korpsintendanten bezw. die Korpsbefleidungsämter.

6. Die Beamten für die Feldpostanstalten werden durch das Reichspostamt (3. Abtheilung) oder auf dessen Veranlassung durch die Oberpostdirektionen einberufen.

7. Die Einberufung der Telegraphenbeamten erfolgt durch das Reichspostamt (2. Abtheilung).

8. Die Einberufung der Eisenbahnbeamten veranlaßt der Chef des Generalstabes der Armee oder Inspekteur der Berkehrstruppen (vgl. §. 42, 1, 4. Absatz), durch Vermittelung der Eisenbahnbehörden.

9. Die Einberufung des zur Ergänzung erforderlichen Personals an richterlichen Militär-Justizbeamten und Gerichtsschreibern, soweit dasselbe nicht zum Beurlaubtenstande gehört (§. 42, 1), wird durch das Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement, unter entsprechender Mittheilung an die Generalkommandos veranlaßt.

10. Die Einberufung des Personals zur Ergänzung der evangelischen und katholischen Feldgeistlichkeit erfolgt, soweit dasselbe nicht dem Beurlaubtenstande angehört (§. 42, 1), durch den evangelischen bezw. katholischen Feldpropst der Armee in Gemäßheit vorher stattgehabter Vereinbarung mit dem Preussischen Ministerium für die geistlichen Angelegenheiten und den sonst beteiligten Ministerien.

11. Die Inspektion der Gewehrfabriken überweist die von derselben zur Verfügung gestellten Hüchsenmacher.

12. Die Einberufung der vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamtenklassen erfolgt durch die Bezirkskommandos.

13. Die Korpsintendanten, sowie der evangelische und katholische Feldpropst haben die Generalkommandos von dem ihren Befehlsbereich Betreffenden behufs Mittheilung an die Truppen oder Bezirkskommandos in Kenntniß zu setzen.

§. 44. Ueberführung zur Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots geschieht nach W. O. §§. 11, 5 bezw. 12, 4 und 13, 5.

Der Uebertritt bezw. die Ueberführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W. O. §§. 12, 5 bis 7 bezw. 13, 5 und 18, 5.

Ueber Bescheinigung bezw. Ergänzung des vorgedruckten Bemerkts in den Pässen siehe §. 35, 4, 5 und 11.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr (Seewehr) ersten bezw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden. Siehe auch §. 48, 4.

3. Die Verlegung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten*) von der Reserve zur Landwehr ersten Aufgebots erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach denselben Grundätzen wie die der Mannschaften.

Die Reserveoffiziere der Garde-Infanterieregimenter und der Garde-Feldartillerieregimenter treten zur Gardelandwehr der entsprechenden Garde-Infanterie- und Garde-Feldartillerieregimenter über. Die Reserveoffiziere der Feldartillerie-Schießschule treten zur Gardelandwehr der Feldartillerie-Schießschule über.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Bezirkskommando zu melden. Mit der Truppentheil des Reserveoffiziers einverstanden (siehe §. 52, 3), so unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr.***) Sobald der Truppentheil sein Einverständnis nicht erteilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr. In letzterem Fall ist auf Antrag des Truppentheils auch außerterminliche Verlegung zur Landwehr zulässig.

4. Die Verlegung der Offiziere u. von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt bei Voraussetzung der erfüllten Dienstpflicht in ersterem auf eigenen Antrag der Offiziere u., oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur zu den vorgesehenen Zeitpunkten (Kontrollverammlungen).

Die Verlegung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein eigener Antrag vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der nächsten Waffenbehörde (§. 46, 3) bezw. auf Anordnung oder Antrag derselben.

Betreffs Rückverlegung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot siehe §. 53, 6.

Betreffs Rückverlegung oder Verlegung von Offizieren der Landwehr in die Reserve siehe §. 53, 7.

5. Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve bezw. in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

*) Für die Berechnung der Dienstpflicht der Offiziere u. sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend.

**) Bei Sanitätsoffizieren bedarf es zu längerem Verbleiben in der Reserve der Zustimmung des Korps-Generalarztes.

6. Der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots und zweiten Aufgebots wird in den Personalkbogen vermerkt.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten für April und November, bei außerterminlichen Ueberführungen (Ziffer 3 letzter Satz) in die nächstmonatlichen Veränderungsnachweisungen aufgenommen.

7. Ueberführung von Offizieren und Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche bezw. bezüglichher Anträge der vorgelegten Behörden statt.

Vor Ueberführung von oberen Militärbeamten zum Landsturm ist ebenfalls der Abschied nachzusuchen (Ziffer 11).

8. Für Offiziere *z.*, welche dem zweiten Aufgebot der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniß verbleiben wollen.

9. Offiziere *z.*, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich erklärt sind (W. D. §. 126), sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniß zu belassen. Von dieser Festsetzung sind die vom Waffendienst zurückgestellten Offiziere (W. D. §. 128) jedoch nicht betroffen.

10. Die Verabschiedung der Offiziere und Sanitätsoffiziere nach erfüllter Dienstpflicht wird durch den Bezirkskommandeur mittelst Vorschlagsliste beantragt. Kommt die Gewährung einer Pension in Frage, oder wird die Erlaubniß zum Tragen von Uniform, ohne daß die hierfür gegebenen Bedingungen erfüllt sind, der Charakter eines höheren Dienstgrades oder ein Orden beantragt, so sind die Anträge mittelst Gesuchsliste einzureichen.

Die Gesuchs- und Vorschlagslisten werden auf dem Waffendienstwege (§. 46, 3), diejenigen, welche Sanitätsoffiziere betreffen, durch den Korps-Generalarzt und durch den Generalstabsarzt der Armee zur Vorlage gebracht.

Zu Uebrigem siehe §. 28, 6.

Die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidung haben diejenigen Dienststellen (Generalkommandos, General-Inspektionen u. i. w.) zu veranlassen, welche die betreffenden Gesuche an Allerhöchster Stelle vorgelegt haben.

11. Die Verabschiedung der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes ist beim Kriegsministerium zu beantragen.

12. Betreffs der Offiziere *z.* der Marine sind die näheren Bestimmungen in der Marineordnung enthalten.

Abschnitt VIII.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 45. Zu Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

- a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszeugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offiziersaspiranten) — §. 17, 6,
- b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
- c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2. Die unter Ziffer 1a und c bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offizierkorps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§§. 47 und 50, 3).

3. Den Offiziersaspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorge schlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung in der Kontrolle desjenigen Bezirkskommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.*)

Wünschen sie zu einem späteren Zeitpunkte ihre Ueberweisung zu einem anderen Bundeskontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offiziersaspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebnisse einer besonderen***) achtwöchigen Uebung (§. 46, 6 a) abhängig.

4. Die unter Ziffer 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Befähigungsgsgenüß versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

5. Ueber die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 46. Uebungen der Offiziersaspiranten.

1. Die Offiziersaspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst zwei achtwöchige Uebungen ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. (Erste Uebung „A“ siehe Ziffer 7, zweite Uebung „B“ siehe Ziffer 8.)

Die Uebungen finden in der Regel in den beiden auf die Entlassung aus dem aktiven Dienst folgenden Jahren statt.

Bezüglich Befreiung von den Uebungen siehe W. O. §. 116, 10.

2. Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Januar jedes Jahres eine namentliche Liste sämtlicher nach Ziffer 1 zu Uebungen heranzuziehenden Offiziersaspiranten ein**).

In dieser Liste hat folgende Trennung einzutreten:

- A. behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung (Ziffer 7).
 - a) zur ersten Uebung.
 - b) zur besonderen Uebung †) nach erfolgreicher Uebung A;

*) 1. Offiziersaspiranten, welche in den Reichslanden bei nicht preussischen Truppentheilen gedient haben und bei Beurlaubung zur Reserve daselbst Aufenthalt nehmen, sind — ausschließlich derjenigen, welche im Bayerischen Kontingent zu Offizieren vorge schlagen zu werden wünschen — in die Kontrolle der betreffenden Bezirkskommandos der Reichslande aufzunehmen und daselbst auch zur Wahl zu stellen unbeschadet ihrer von persönlichen Wünschen abhängigen Kontingentsangehörigkeit und Uebungen. Hinsichtlich der weiteren Regelung der Dienstverhältnisse ist mit der Wahlgabe zu verfahren, daß die gesammelten Eingaben, welche diese Offiziersaspiranten betreffen, von dem Generalkommando des betreffenden Armeekorps den bezüglichen Kriegsministerien übermittelt werden.

2. Im Uebrigen siehe Anmerkung *) zu §. 51, 7.

**) Die in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten besonderen Uebungen finden auf die gezeigten bezw. zur Darlegung der Befähigung vorgeschriebenen Uebungen keine Anrechnung. Gebühren sind hierbei in derselben Weise zuständig, wie bei den gezeigten Uebungen.

***) Die Bezirkskommandos haben nicht die Befugniß, ihrerseits Offiziersaspiranten von den in §. 46 vorgeschriebenen Uebungen zurückzustellen. Etwasige Befreiungsanträge sind den Listen behufs Entscheidung durch die obersten Waffenbehörden beizufügen.

†) Derartige besondere Uebungen (von achtwöchiger Dauer) sind mit Einverständnis des Aspiranten zulässig (vergl. im Uebrigen Ziffer 10 und §. 40, 4 a).

B. behufs Erwerbung des Einverständnisses des Truppenbefehlshabers für den Vorschlag zum Reserve- bezw. zum Landwehroffizier (Ziffer 8).

c) zur Uebung nach erfolgreicher Uebung A.

d) zur besonderen Uebung *) nach erfolgloser Uebung B.

Der Liste ist von jedem zur Uebung in Vorschlag Gebrachten ein Auszug aus der Landwehrstammrolle lose beizufügen.

3. Diese Listen nebst Anlagen gehen von den Bezirkskommandos:

- a) für Gardeinfanterie durch das entsprechende Garde-Infanterieregiment, für Gardesavallerie durch die Garde-Kavalleriedivision, für Garde-Feldartillerie durch das entsprechende Garde-Feldartillerieregiment, für Gardetrain durch das Garde-Trainbataillon auf dem Dienstwege an das Generalkommando des Gardekorps.
- b) für Provinzialinfanterie, Provinzialkavallerie und Provinzial-Feldartillerie durch die vorgesezte Brigade bezw. Landwehrinspektion, für Provinzialtrain durch das Trainbataillon des Armeekorps, auf dem Dienstwege an das Generalkommando.
- c) für Jäger (Schützen) durch das Jägerbataillon des Armeekorps (§. 33, 4. Abjag 3)**) an die Inspektion der Jäger und Schützen.
- d) für Fußartillerie durch das Fußartillerieregiment oder selbstständige Fußartilleriebataillon des Armeekorps***) auf dem Dienstwege an die Generalinspektion der Fußartillerie.
- e) für Pioniere durch das Pionierbataillon des Armeekorps †) auf dem Dienstwege an die Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen.
- f) für Verkehrsstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) durch die Eisenbahn-Regimenter, Telegraphen-Bataillone oder die Luftschifferabtheilung auf dem Dienstwege an die Inspektion der Verkehrsstruppen.

Vorstehend festgesetzter Dienstweg heißt der Waffen-Dienstweg.

4. Die obersten Waffeubehörden vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offizierspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile nach dem Mobilmachungsbedarf ††), bestimmen die Zeit der Uebung der verschiedenen Massen (Ziffer 2) und wenden sich erforderlichen Falles wegen der Einberufung an die Provinzial-Generalkommandos (§. 40, 10). Wünsche der Offizierspiranten u. s. w. sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es das Dienstinteresse zuläßt.

Die Vertheilung für die erste Uebung (Uebung A) ist grundsätzlich derart vorzunehmen, daß den Truppentheilen diejenigen Offizierspiranten zugewiesen werden, welche bei ihnen, die Erfüllung der Anforderung vorausgesetzt, Reserveoffiziere werden sollen.

Die zweite Uebung (Uebung B) ist im Allgemeinen bei demselben Truppentheile abzuleiten.

*) Siehe Anmerkung zu §. 46, 2 b.

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 27, 4 b.

****) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 c.

†) Siehe Anmerkung zu §. 27, 4 d.

††) Diejenigen Generalkommandos, welche im Mobilmachungsalle Aushülfe an Offizieren und Offizierspiranten der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie an andere Armeekorps zu geben haben, haben diesen schon im Frieden eine entsprechende Zahl Offizierspiranten zur Uebung A zuzuweisen. Diese Abgaben sind nach dem Verhältniß des Bestandes an Offizierspiranten zu den durch die Mobilmachungsbestimmungen angeordneten Aushülfen zu bemessen.

Die bei einem Truppentheile übenden Offiziersaspiranten derselben Klasse (Ziffer 2) üben grundsätzlich zu gleicher Zeit.

Etwasige Ausnahmen verfügen die obersten Waffenbehörden. Auch dürfen die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden unter besonderen Verhältnissen die Ableistung mehrerer Uebungen im unmittelbaren Anschluß aneinander genehmigen.

5. Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahre wieder zur Uebung vorgeschlagen.

Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren von Uebungen entbunden werden mußte, wird von der Liste der Offiziersaspiranten gestrichen (Ziffer 10).

Ausnahmen können die obersten Waffenbehörden verfügen.

6. a) In die von den Bezirkskommandos nach Ziffer 2 einzureichenden Listen dürfen (unter C) auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Befähigungszeugniß nachträglich zu erlangen bezw. die Eigenschaft als Offiziersaspiranten wieder zu erwerben wünschen (Ziffer 5 und §. 45.3 dritter Abjag) und zu diesem Zweck zu einer besonderen achtwöchigen Uebung bereit sind. Uebungen behufs nachträglicher Erlangung des Befähigungszeugnisses müssen in der Regel derart stattfinden, daß sie mit der Theilnahme an der Offiziersaspiranten-Prüfung der Einjährig-Freiwilligen (§. 20, 5 a) abschließen.

b) Falls Mannschaften bei dieser Uebung die Eigenschaft als Offiziersaspiranten erwerben, gelten von da an für sie die allgemeinen Bestimmungen für die Uebungen der Offiziersaspiranten. Sind dieselben nicht mehr übungspflichtig, so müssen die vorgeschriebenen weiteren Uebungen als besondere Uebungen abgeleistet werden.

Andernfalls gilt das unter Ziffer 5 Abjag 2 Festgesetzte.

7. a) Die Uebung A soll grundsätzlich in dem Standort des Stabes des betreffenden Truppentheils stattfinden. Ausnahmen regeln die obersten Waffenbehörden.

b) Während dieser Uebung thun die Offiziersaspiranten Unteroffizierdienst in den Kompagnien u. s. w. und sind außerdem durch besonders hierzu kommandirte Offiziere praktisch und theoretisch weiter zu unterrichten (vergl. §. 20, 1 und 3).

Ueber den Umfang des Unterrichts siehe Anlage 10.

c) Am Schluß der Uebung A findet für diejenigen Offiziersaspiranten, welche in ihrer dienstlichen und außerdienstlichen Haltung befriedigt haben, nach näherer Anordnung des Kommandeurs des Regiments oder selbstständigen Bataillons eine praktische und theoretische Prüfung — letztere sowohl schriftlich als mündlich, und in allen in Anlage 10 angeführten Zweigen — statt (Reserveoffizierprüfung).

Für die theoretische Prüfung finden die Festsetzungen der Anlage 7 siungemäße Anwendung. Die Prüfungskommission ist in der dort bezeichneten Weise zusammen zu setzen.

d) Das Ergebniß der Prüfung bildet nebst dem Urtheil über die dienstliche Haltung des Betreffenden die Grundlage für das seitens des Kommandeurs abzugebende Gesamturtheil, welches derselbe in dem Ueberweisungs-nationale dahin zum Ausdruck bringt, ob die Uebung behufs Ablegung der Reserveoffizierprüfung „erfolgreich“ oder „ohne Erfolg“ abgeleistet worden ist.

e) Wird die Uebung A erfolgreich angeeignet, so erfolgt gleichzeitig die Beförderung zum Vizefeldwebel (Vizewachmeister) durch den Truppenkommandeur.

8. a) Während der Uebung B thun die zu Vizefeldwebeln zc. beförderten Offizieraspiranten Offizierdienst. Der Hauptwerth ist auf ihre praktische Ausbildung bei der Truppe zu legen. Neben derselben findet wie bei der Uebung A eine praktische und theoretische Weiterbildung durch besonders hierzu kommandirte Offiziere statt, auch ist das früher Erlernte zu wiederholen.

Die Offizieraspiranten sind thuntlichst auch bei dieser Uebung nur in die Standorte der Stäbe der Truppentheile (siehe Ziffer 7a) einzubernsen.

- b) Am Schluß der Uebung B hat der Kommandeur des Regiments oder selbstständigen Bataillons in das Ueberweisungsnationale einzutragen, ob er damit einverstanden ist, daß der Offizieraspirant zum Reserveoffizier des Truppenteils bzw. zum Landwehroffizier in Vorschlag gebracht werde.

Dieses Einverständnis wird neben der Beurtheilung der außerdienstlichen Haltung des Offizieraspiranten von dem Ausfall einer besonderen praktischen Prüfung abhängig sein.

Trägt der Kommandeur Bedenken, dieses Einverständnis zu ertheilen, so bedarf es einer ausdrücklichen Anführung im Ueberweisungsnationale nicht, die Uebung gilt vielmehr ohne Weiteres als „ohne Erfolg“ abgeleitet. Die sonstigen Eintragungen im Ueberweisungsnationale werden auch in diesem Falle durch den Kommandeur selbst vollzogen.

Verlet der Offizieraspirant nach dem Urtheil des Kommandeurs, selbst bei Voraussetzung der einmaligen Wiederholung der Uebung B, keine Aussicht, das Einverständnis für den Vorschlag zum Offizier zu erlangen, erscheint er dagegen zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfall geeignet, so hat der Kommandeur diese Geeignetheit in dem Ueberweisungsnationale zu vermerken.

9. Die Truppenbefehlshaber aller Grade sind persönlich dafür verantwortlich, daß in ihrem Befehlsbereich allerseits danach gestrebt wird, die für den Mobilmachungsfall erforderliche Anzahl geeigneter und verwendungsfertiger Reserve- und Landwehroffiziere bzw. Offizierstellvertreter heranzubilden (S. D. Einleitung, Ziffer 14 und 16).

10. Offizieraspiranten, welche

- wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Uebungen oder aus anderen Gründen nicht als geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet, oder
- nachdem sie eine der beiden Uebungen A und B ohne Erfolg abgeleitet haben, sich zur Wiederholung derselben nicht bereit erklären, oder
- gemäß Ziffer 8 b letzter Absatz „geeignet zur Verwendung als Offizierstellvertreter“ im Kriegsfall erachtet sind,

werden durch die Bezirkskommandos von der Liste der Offizieraspiranten gestrichen. Im Uebrigen siehe Ziffer 5, zweiter und dritter Absatz.

Vor Streichung der unter a und b genannten Offizieraspiranten ist in den geeignet erscheinenden Fällen durch Aufträge des Bezirkskommandeurs bei dem Kommandeur des Truppenteils, bei welchem die letzte Uebung abgeleitet, unter Uebersendung des Ueberweisungsnationales festzustellen, ob die Betreffenden „zur Verwendung als Offizierstellvertreter geeignet“ anzusehen sind. Bejahenden Falles wird die bezügliche Eigenschaft durch den Kommandeur des Truppenteils im Ueberweisungsnationale nachgetragen.

Ueber die erfolgte Streichung als Offizieraspirant ist unter allgemeiner Angabe des Grundes ein entsprechender Vermerk in den Landwehrstammrollen und Ueberweisungsnationalen aufzunehmen.

11. Offiziersaspiranten, welche während dreier Jahre nach erlangter Einverständniserklärung des Truppenkommandeurs (Ziffer 8 b) nicht zur Einziehung gelangt sind, müssen in der Regel, bevor der Beförderungsvorschlag zum Offizier Allerhöchsten Orts unterbreitet wird, in ihrem Verhältniß als Vizefeldwebel zc. in den Grenzen der regelmäßigen geistlichen Uebungen zu einer solchen, oder zu einer besonderen (freiwilligen) Uebung bei denjenigen Truppentheile herangezogen werden, dessen Kommandeur seiner Zeit die Einverständniserklärung abgegeben hat. Am Schluß der Uebung hat der Kommandeur in das Ueberweisungs-nationale einzutragen, ob die früher abgegebene Erklärung aufrecht erhalten wird bezw. eventuell ob derselbe den Betreffenden zur Verwendung als Offizierstellvertreter im Kriegsfall geeignet erachtet.

§. 47. Offizierwahl.

1. Jeder Offiziersaspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2. Die Wahl erfolgt durch das Offiziercorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem der betreffende Offiziersaspirant angehört, oder bei Offiziersaspiranten, welche im Kriegsfall zum Dienst einberufen sind, durch das Offiziercorps des Truppentheils.

Mitglieder der Offiziercorps sind die im § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte zc. bezeichneten Offiziere.

3. Zur Wahl dürfen nur solche Offiziersaspiranten gestellt werden, welche

- a) nach dem Urtheil des Bezirkskommandeurs mit Rücksicht auf ihre Lebensstellung und ihr außerdienstliches Verhalten zum Offizier geeignet sind,
- b) den Dienstgrad eines Fähnrichs, Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters bekleiden,
- c) den im §. 46, 8 b erster Absatz gedachten Vermerk und eventuell die ernente Zustimmung gemäß §. 46, 11 in ihrem Ueberweisungs-nationale, sowie
- d) eine gesicherte bürgerliche Existenz*) besitzen und
- e) sich mit ihrer Beförderung zum Offizier schriftlich einverstanden erklärt haben. Im Uebrigen siehe §. 48, 3 und 4.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offiziersaspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offiziersaspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr ersten bezw. zweiten Aufgebots zurückgestellt sind, ausschließlich der gemäß B. O. §. 128 vom Waffendienst Zurückgestellten, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4. Zur Theilnahme an der Wahl sind sämtliche Mitglieder des Offiziercorps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht in Folge zwingender Gründe durch den Bezirkskommandeur hiervon befreit sind.

Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots dürfen auf ihren Antrag durch den Bezirkskommandeur dauernd von der Theilnahme an der Offizierwahl befreit werden.

*) Offiziersaspiranten, welche sich noch als Studierende auf Universitäten oder anderen höheren Lehranstalten befinden, dürfen im Friedensverhältniß als diejenige Sicherheit ihrer bürgerlichen Existenz besitzend nicht angesehen werden, von welcher der Beförderungsvorschlag zum Offizier abhängt. Dagegen dürfen Feldjägersaspiranten, ungeachtet dieselben noch in ihren forstlichen Studien begriffen sind oder diese noch nicht begonnen haben, schon dann zur Wahl zum Reservoffizier zugelassen werden, sobald dieselben von dem Kommando des Reitenden Feldjägercorps ein Annahmegerüß erhalten haben.

Betreffs Befreiung der Offiziere, welche als Reichs- oder Staatsbeamte ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, siehe B. D. §. 111, 6.

5. Die Theilung des Offizierkorps eines Landwehrbezirks mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahlabtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung der Ehrengerichte.

6. Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Bezirkskommandeur gesammelt.

7. Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Bezirkskommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Die Verhandlung wird nach Muster 21 geführt.

Es ist statthaft, in der Wahlverhandlung die Wahlen mehrerer Offizieraspiranten, welche mit derselben Vorschlagsliste (§. 48, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8. Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Anklärung der Bezirkskommandeur für erforderlich erachtet, so wird der Vorschlag von dem Letzteren zurückgezogen.

Die Gründe der Minderzahl gegen die Wahl werden nur dann in die Wahlverhandlung aufgenommen, wenn die Minderzahl wenigstens ein Drittel der gesammten Zahl der Stimmbenden gewesen ist.

9. Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des §. 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Die Wahlverhandlung wird später dem Bezirkskommando zugestellt, welches den Beförderungsvorschlag aufzustellen hat.

10. Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt (Ziffer 2), so hat der Kommandeur zuvor ein Zeugniß des Bezirkskommandeurs, welcher den Offizieraspiranten in den Landwehrstammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Zeugniß muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offizieraspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§. 48. Offiziervorschlag.

1. Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst im Kriegsfall einberufen sind (Ziffer 5) durch den Bezirkskommandeur auf dem Waffen-Dienstwege (§. 46, 3) mittelst Vorschlagsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

2. Die Vorschlagslisten sind nach den Weichslisten-Bestimmungen anzustellen und einzureichen. Ihnen sind die Wahlverhandlungen und Personalbogen beizufügen.

3. a) Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zu Reserveoffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Reserveoffizier noch mindestens drei Jahre in der Reserve zu verbleiben. Sie werden alsdann zu Reserveoffizieren desjenigen Truppentheils vorgeschlagen, dessen Kommandeur sich damit einverstanden erklärt hat (§. 46, 8b), sofern nicht besondere Gründe für Zuthellung zu einem anderen Truppentheil sprechen. Bezügliche Anträge haben die Zwischenbehörden in den Vorschlagslisten zu stellen. Den des Mobilmachungsbedarfs wegen etwa erforderlichen Ausgleich regeln hierbei die obersten Waffenbehörden innerhalb ihres Befehlsbereichs (siehe auch §. 46, 4)*).

*) Vor Aufstellung der Beförderungsvorschläge von Offizieraspiranten der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie zu Reserveoffizieren bei Truppen fremder

- b) Offiziersaspiranten der Reserve, welche die unter a angeführte Verpflichtung nicht übernehmen, dürfen im Frieden erst nach abgeleiteter Dienstpflicht in der Reserve zu Landwehroffizieren in Vorschlag gebracht werden (vergl. Ziffer 4).
- c) Offiziersaspiranten der Reserve, welche im Kriegsfall zu Reserve- und Landwehrtruppentheilen einberufen sind, werden zu Reserveoffizieren dieser Truppentheile vorgeschlagen. Dieselben treten nach der Wiederentlassung zu den Reserveoffizieren ihres Landwehrbezirks über, bis Allerhöchsten Orts über ihre auf dem Waffen-Dienstwege von dem Bezirkskommando zu beantragende, anderweite Zuteilung Bestimmung getroffen ist.
4. a) Offiziersaspiranten der Landwehr ersten Aufgebots dürfen zu Landwehroffizieren nur dann in Vorschlag gebracht werden, wenn dieselben sich schriftlich verpflichtet haben, nach eventueller Ernennung zum Landwehroffizier eine besondere Uebung bis zur Dauer von acht Wochen bei Linientruppentheilen abzuleisten.
- b) Mit Ernennung zum Landwehroffizier erfolgt stets der Eintritt in die jüngste Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots.
- c) Beförderungen von Offiziersaspiranten der Landwehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden grundsätzlich nicht.
- d) Vor Aufforderung zur Einverständniserklärung mit der Beförderung zum Offizier (§. 47, 3*) bzw. vor Ueberführung zur Landwehr zweiten Aufgebots ist den betreffenden Offiziersaspiranten dieses zu eröffnen*).
5. Offiziersaspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung im Kriegesfalle (§. 47, 2 und 10) zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Vorschlagsliste des Truppentheils aufzunehmen.
- Das Zeugniß des Bezirkskommandeurs (§. 47, 10) ist außerdem beizufügen.
6. Die Benachrichtigung der Offiziersaspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§. 49. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr ersten bzw. zweiten Aufgebots über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschied entlassen oder aus dem Offiziersstande enternert werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3. Offiziere, welche zur Reserve übertreten, werden zu Reserveoffizieren ihres bisherigen Truppentheils vorgeschlagen. Abweichungen hiervon sind besonders zu begründen.

4. Bei Offizieren, welche zur Landwehr übertreten, braucht ein bestimmter Truppentheil nicht genannt zu werden. Die Einreihung erfolgt durch das Bezirkskommando des späteren Aufenthaltsorts.

Armeekorps haben die Bezirkskommandos auf dem Dienstwege bezügliche Meldung an das vorgelegte Generalkommando zu machen. Letzteres ermittelt die Wünsche des beteiligten Generalkommandos und theilt dieselben an das betreffende Bezirkskommando zur Aufnahme in die Vorschlagsliste mit.

*) Die Bestimmungen der Ziffer 4 b bis d finden auf Unterärzte der Landwehr sinngemäße Anwendung.

5. Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§. 50. Auszeichnung vor dem Feinde.

1. Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorge schlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszengniß (§. 17, 6) besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung heran ist.

2. Dem Vorschlage muß die Offizierwahl vorangehen.

3. Für die Wahl sind die Bestimmungen des §. 47, 10, für den Beförderungsvorschlag diejenigen des §. 48, 5 maßgebend.

Abchnitt IX.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 51. Im Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offizierkorps desjenigen Landwehrbezirks, welchem sie überwiesen sind.

2. Gesuche und Meldungen sind stets an das Bezirkskommando zu richten. Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresthatsache der Reserve, Landwehr ersten Aufgebots oder Landwehr zweiten Aufgebots unterliegen der Begutachtung des Bezirkskommandos und der Entscheidung des Generalkommandos.

3. a) Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sowie wegen Unabkömmlichkeit auf Grund der §§. 125 (ausschließlich Ziffer 3) und 126 B. O. finden Beförderungen im Allgemeinen nicht statt. Vorschläge zur ausnahmsweisen Beförderung unabkömmlicher Offiziere sind zu begründen.

b) Im Uebrigen kann die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 52, 4 und 53, 4 ohne Rücksicht darauf erfolgen, daß dieselben etwa noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, welche mit oder ohne ihr Zutun die Befähigung zur Beförderung noch nicht darge than haben.

4. Ueber das Anlegen der Uniform im An- und Auslande siehe Ziffer 28 und 34 der Bekleidungs vorschrift für Offiziere und Sanitätsoffiziere des Königlich Preussischen Heeres und Ziffer 3n der Gesuchslisten-Bestimmungen.

5. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere.

6. Die Theilnahme am Offizier-Unterstützungsfonds regelt sich nach der Vorschrift für die Offizier-Darlehnskasse und den Offizier-Unterstützungsfonds.

7. Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherren sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung oder beim Verziehen ins Ausland findet die Bestimmung des §. 34, 6 sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kontrolle stets durch ein Bezirkskommando des eigenen Kontingents ausgeübt wird**).

*) Diese Festlegung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

***) Offiziere und Offizieraspiranten, welche ihren Aufenthalt in einem anderen Bundesstaat mit eigener Militärverwaltung nehmen, sind ungeachtet obiger Fest-

8. Offiziere des Verurlaubenstandes*) dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen; es muß solchen Anträgen vielmehr der Antrag auf Abschiedsbewilligung vorhergehen.

9. Sofern Offiziere des Verurlaubenstandes**) wegen Auswanderens ohne Erlaubniß oder ohne der Militärbehörde von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige erstattet zu haben (B. O. S. 111, 8), verurtheilt werden, ist, sobald die Verurtheilung rechtskräftig geworden, mittelst der nächstfälligen Besuchsliste Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militärverhältniß behufs Streichung in den Listen zu beantragen.

10. Diejenigen Offiziere des Verurlaubenstandes, welche Militär-(Marine-)beamte des Friedensstandes oder Zivilbeamte der Militär-(Marine-)verwaltung sind, bleiben in der listlichen Kontrolle des Bezirkskommandos und sind Mitglieder des Offizierkorps des Landwehrbezirks. Sie sind grundsätzlich von Kontrollveranlassungen befreit und für den Fall einer Mobilmachung als unabhömmlich auszuheben.

11. Offiziere des Verurlaubenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

12. Bei der Vertheilung der Besuche von Offizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots und Befreiung von Uebungen (B. O. S. 116, 10) bleibt zu berücksichtigen, daß die geistlichen Uebungen bei den gesteigerten dienstlichen Anforderungen, welche an den Offizier gestellt werden müssen, für die Ausbildung der Letzteren nur zur Noth genügen. Die nachgeachtete Entbindung von einer Uebung wird daher in der Regel nur dann zu verfügen sein, wenn der Betreffende nach der Dauer seiner noch nicht erfüllten Dienstpflicht trotzdem voransichtlich noch zu den geistlichen Uebungen in der Reserve bezw. zu den in Aussicht genommenen Landwehruibungen herangezogen werden kann, oder wenn er sich schriftlich verpflichtet behufs Ableistung derselben entsprechend länger in der Reserve bezw. Landwehr ersten Aufgebots zu verbleiben.

13. Auch bei der Bemessung der Dauer der einzelnen Uebungen wird in der Regel an dem zulässigen höchsten Maß (vergl. S. 53, 2 und B. O. S. 116, 6) festzuhalten sein. Es bleibt hierbei zu bedenken, daß der Vorzug, Offizier zu sein, dem Betreffenden auch die Pflicht auferlegt, sich für diesen Beruf in der ausgiebigsten Weise vorzubereiten und sich in demselben zu üben.

14. Für die zweckentsprechende kriegsgemäße Ausbildung der zu Uebungen einberufenen Offiziere des Verurlaubenstandes sind die Truppenbefehlshaber aller Grade in ihrem Befehlsbereich verantwortlich (siehe F. O. Einleitung, Ziffer 14 und 16).

Den Offizieren muß während der Uebungszeit die umfassendste Gelegenheit gegeben werden, Sicherheit in der eigenen Haltung vor der Front und in der

setzung sowohl zu den vorgeschriebenen Meldungen, wie zur Theilnahme an den Kontrollveranlassungen bei der Kontrollstelle ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

Das Bezirkskommando des Aufenthaltsortes übernimmt nach Maßgabe dieses lediglich die Kontrolle des Betreffenden im Verurlaubenverhältniß in Vertretung des Bezirkskommandos des eigenen Kontingents und hat diesem von allen besondern, dem Offizier zc. betreffenden Wahrnehmungen fortlaufend Mittheilung zu machen bezw. auf Ansuchen die gewünschte Auskunft zu ertheilen (A. B. Bl. 1892, S. 182).

*) Diese Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Verurlaubenstandes sinngemäße Anwendung.

**) Diese Festsetzung findet auf Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Verurlaubenstandes sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß bezüglich der Militärbeamten der Entlassungsantrag beim Kriegsministerium zu stellen ist.

Ausübung der verschiedenen Dienstzweige zu erlangen. Dieses Ziel werden sie aber nur erreichen können, wenn sie außer der möglichst weitgehenden Theilnahme am praktischen Dienst auch durch theoretische Weiterbildung sich diejenige Kenntniß der allgemeinen Dienstverhältnisse, sowie der wichtigsten Dienstvorschriften ihrer Waffe (Grenzierreglement, Schießvorschrift, Felddienstordnung u. s. w.) erwerben, ohne welche ein bestimmtes Auftreten vor der Front, eine straffe Handhabung der Disziplin und die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes nicht möglich ist.

Es wird daher den Kommandeuren der Regimenter und selbstständigen Bataillone zur Pflicht gemacht, sowohl für die praktische, als auch für eine zweckentsprechende theoretische Weiterbildung — verbunden mit Wiederholung des früher Erlernten — durch besonders hierzu geeignete ältere aktive Offiziere Sorge zu tragen und sich persönlich von den Leistungen der einberufenen Offiziere zu überzeugen.

Um mehr Zeit für die kriegsgemäße Ausbildung der Letzteren zu gewinnen, sind sie zu denjenigen Dienstzweigen, welche mit der kriegsgemäßen Verwendung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nur in dem Maße heranzuziehen, als es für ihre allgemeine Ausbildung erforderlich erscheint.

15. Eine besondere Sorgfalt ist der Ausbildung der älteren Offiziere zuzuwenden, inwieweit sie zur Beförderung zum Oberlieutenant oder Hauptmann zc. bezw. zur Führung von Kompagnien zc. im Mobilmachungsfall herantreten.

Bei der Beurtheilung der Befähigung zur Beförderung zc. ist ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere ist hierbei auch mit zu berücksichtigen, ob der Betreffende durch die seiner Dienstzeit entsprechende Zahl und Dauer der Uebungen sich die erforderliche Sicherheit in Ausübung des Dienstes angeeignet hat.

16. Offiziere, welche die Befähigung zur Beförderung zum Hauptmann zc. noch nicht dargehan haben, sind in der Regel nicht zu Führern von Kompagnien zc. im Mobilmachungsfall zu verwenden. Das Datum des Patents allein begründet einen Anspruch hierauf nicht.

17. Nach Schluß jeder Uebung oder Dienstleistung ist von dem Kommandeur des Truppentheils dem Bezirkskommando über die dienstliche Befähigung und das außerdienstliche Verhalten der einberufenen Offiziere, und im Besonderen über den Erfolg einer behufs Darlegung der Befähigung zur Beförderung abgeleiteten Uebung kurze Mittheilung zu machen.

18. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition und Listenführung der mit Pension verabschiedeten Offiziere siehe Anlage 11.

19. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine siehe Marineordnung.

§. 52. Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

1. Die Reserveoffiziere verbleiben beim Aufenthaltswechsel in der Reserve ihres Truppentheils und leisten auch ihre Uebungen in der Regel bei demselben ab*). Beim Verziehen in einen anderen Korpsbezirk bleibt die Verpflichtung zu einer bereits verfügten Uebung unverändert bestehen.

2. Die Heranziehung zu den Uebungen wird durch die Truppentheile auf Grund der Ranglisten auf dem Waffen-Dienstwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in §. 40, 10 angegebenen Wege.

3. Falls Offiziere nach erfüllter Reservepflicht noch länger in der Reserve zu verbleiben wünschen (§. 44, 3), so kann dem, inwieweit es im dienstlichen Interesse liegt, seitens der Kommandeure ihrer Truppentheile Folge gegeben werden, jedoch

*) Der Uebung beim Linientruppentheil ist eine Uebung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu crachten.

nur unter der Voraussetzung, daß diese Offiziere nach Ableistung der gesetzlichen Uebungen zu besonderen für ihre Ausbildung nöthig erachteten Uebungen bereit sind.

4. Reserveoffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesammten Linien-Offiziercorps der betreffenden Waffe heran. Im Uebrigen siehe §. 51, 3.

5. Die Befähigung zur Beförderung ist bei Gelegenheit der gewöhnlichen Uebungen festzustellen*) (W. O. §. 116, 6 und vorstehende Ziffer 3). Im Besonderen siehe §. 51, 15 und 16.

6. Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Bezirkskommandeur auf dem Dienstwege (§. 46, 3) mittelst Vorschlagsliste eingereicht und zwar nach Maßgabe der durch das Militär-Kabinet den Generalkommandos und den obersten Waffenbehörden je nach den fortschreitenden Beförderungen in der Armee zu gebenden bezüglichen Mittheilungen.

7. Reserveoffiziere, welche im Kriegsfall zum Dienst einberufen sind, werden bei erwiesener Befähigung durch den Truppentheil mit ihrem Hintermann ohne Mitwirkung des Bezirkskommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen, wenn sie hierzu nach ihrem Dienstalter herankommen (Ziffer 4). Bei Oberleutnants ist anzugeben, ob sie sich in einer dem Dienstgrade eines Hauptmanns (Rittmeisters) entsprechenden Etsatsstelle befinden.

8. Verlegungen von Reserveoffizieren zur Reserve eines Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Verlegungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständnis der Betreffenden zu beantragen.

§. 53. Dienstverhältnisse der Landwehroffiziere.

1. Die Einberufung der Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots richtet sich nach ihrer Mobilmachungsbestimmung.

2. Dieselben werden, soweit sie nicht zu besonderen Uebungen bereit sind (vergl. letzten Absatz), nur zu den Landwehruübungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine vier- bis achtwöchige Uebung (siehe §. 51, 13) bei Linientruppentheilen*) darthun.

Diese Uebung ist keine freiwillige und Wiederholung bei nicht erlangter Befähigung ohne Weiteres zulässig. Eine Entbindung von derselben ist nur durch die oberste Waffenbehörde im Ausnahmefall zulässig.

Die Heranziehung zur Uebung behufs Darlegung der Befähigung zur Weiterbeförderung wird für Provinzial-Infanterie und Provinzial-Kavallerie durch die Division, im Uebrigen durch diejenige Behörde, welche den Landwehroffizier listlich führt (§. 27, 4), beantragt (§. 40, 10).

Die Einberufung der Landwehroffiziere der Garde-Infanterie, Garde-Kavallerie, Garde-Feldartillerie und des Garde-Trains wird durch das Generalkommando des Gardekorps, die der Landwehroffiziere der anderen Waffen des Gardekorps sowie die der Verteilstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen) durch die betreffenden obersten Waffenbehörden ohne besonderen Antrag veranlaßt.

Die Uebungen finden, abgesehen von Offizieren der Garde und von denjenigen Fällen, in welchen durch den unter Ziffer 1 gegebenen Grundsatz Abweichungen bedingt werden bezw. in welchen Einzichungen zu der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule erfolgen, in den Korpsbezirken statt, in welchen die betreffenden Offiziere kontrollirt werden. Ausnahmen regeln die Generalkommandos zc. nöthigenfalls untereinander.

*) Der Uebung beim Linientruppentheil ist eine Uebung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu erachten.

Freiwillige Übungen bei Linientruppentheilen*) auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen**).

3. Offiziere der Landwehr zweiten Aufgebots sind zu Übungen nicht verpflichtet.

Freiwillige Übungen derselben bei Linientruppentheilen*) auf die Dauer von vier bis acht Wochen dürfen die obersten Waffenbehörden genehmigen**).

4. Landwehroffiziere, welche zur Beförderung befähigt sind, rücken hierzu nach ihrem Dienstalter im gesammten Linien-Offizierkorps der betreffenden Waffe heran.

Im Uebrigen siehe §. 51, 3.

Der Vorschlag von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen vier- bis achtwöchigen Übung bei Linientruppentheilen*) (vergl. §. 51, 13) während der Zugehörigkeit zur Landwehr zweiten Aufgebots zur Voraussetzung.

5. Der Beförderungsvorschlag erfolgt in der für Reserveoffiziere vorgezeichneten Weise (§. 52, 6 und 7).

6. Die Rückversetzung von Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung des Generalkommandos bezw. der obersten Waffenbehörden***).

7. Rückversetzung oder Versetzung von Landwehroffizieren zu den Reserveoffizieren bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung †).

Muster und Anlagen zur Heeresordnung³⁾.

Muster.

- Muster 1 zu §. 1. Ersatzbedarfsnachweisung.
 „ 2 zu §. 10. Uebersicht über die Körperbeschaffenheit.
 „ 3 zu §. 11. Rationalliste für Rekruten.
 „ 4 zu §. 12. Truppenstammrolle.
 „ 5 zu §. 12. Nachweisung der Schulbildung.
 „ 6 zu §. 17. Militärpaß.
 „ 7 zu §. 17. Führungszenguiß.
 „ 8 zu §. 18. Ueberweisungsnationale.

*) Der Übung bei Linientruppentheilen ist eine Übung bei der Feldartillerie- oder Fußartillerie-Schießschule gleich zu crachten.

***) Gehörnisse sind zuständig.

*** Die gleiche Rückversetzung von Sanitätsoffizieren unterliegt der Genehmigung des Generalstabsarztes der Armee.

†) Dergleichen Versetzungen von Offizieren der Garde-Landwehr und der Landwehr der Vertebrstruppen zu einem anderen Garde-Landwehr- oder Truppentheile u. s. w. oder zur Provinzial-Landwehr, sowie Versetzungen von Offizieren der Provinzial-Landwehr zur Garde-Landwehr oder zur Landwehr der Vertebrstruppen.

³⁾ Die Muster enthalten nur Formulare und sind nicht abgedruckt; die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe der H. D. beigegebenen und gleich dieser (Anm. 1) berichtigt.

Ruiter 9 zu §. 26. Rangliste.

- 9a zu Bemerkung 17 des Rufers 9. Veränderungsnachweisung zu der Rangliste und den Personalbogen.
- 10 zu §. 28. Personalbogen.
- 11 zu §. 29. Landwehrstammrolle.
- 12 zu §. 30. Ersatzreserverolle.
- 13 zu §. 32. Hülfsliste.
- 14 zu §. 33. Standesnachweis.
- 15 zu §. 33. Standesnachweis für Garde.
- 16 zu §. 33. Standesnachweis für Verkehrsgruppen.
- 18 zu §. 33. Ramentliche Liste der oberen Eisenbahnbeamten.
- 19 zu §. 34. Ueberweisungsnationale für Ersatzreservisten.
- 20 zu §. 42. Gestellungsbeftel.
- 21 zu §. 47. Wahlverhandlung.

Anlage 1 zu §. 4.

Geringe körperliche Fehler, welche die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht ausschließen*).

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

- a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
- b) leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Gliedmaßen vorkommen, und danach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
- c) gut geheilte Knochenbrüche;
- d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
- e) nicht umfangreiche Knochenanswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
- f) Schielen geringen Grades (Anlage 2, a);
- g) Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunkttsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehstärke mehr als die Hälfte der normalen beträgt;

*) 1. Treten einzelne dieser Fehler so stark hervor, daß die Fähigkeit zum aktiven Dienst mit der Waffe ausgeschlossen erscheint, so kann die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgen. Zu solchen Fällen ist z. B. in den Listen zu vermerken: „1 k stark, 1 m stark, 1 y stark“ (Anlage 1, Anm. 1).

2. Ferner darf beim Zusammentreffen mehrerer kleiner Gebrechen nach der Anlage 1, die einzeln genommen zwar die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht ausschließen, wohl aber vereinigt die Unfähigkeit für den aktiven Dienst herbeiführen, die Zuteilung zur Ersatzreserve stattfinden. Die Fehler sind einzeln aufzuführen, dahinter ist zu setzen: (Anlage 1, Anm. 2).

- h) Herabsetzung der Sehstärke, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
- i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
- k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
- l) leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfreiheit desselben; geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
- m) leichte Grade von Kröpf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Trudes keine Athembeschwerden verursacht;
- n) Verküppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
- o) Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1ten Gelenk;
- p) die als Bruchanlage bezeichnete bloße Erweiterung des äußeren Leistenringes oder Hervorwölbung der verdünnten Bauchwand in der Gegend des Leistenkanals bei Hustenstößen u. s. w.
- q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
- r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
- s) einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
- t) geringe Form und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
- u) Breitfüßigkeit;
- v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.
Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben.
- w) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen;
- x) etwas nach innen gebogene Knie (sogenannte X-Beine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere O-Beine mehr den Dienst zu Fuß als zu Pferde;
- y) unausgebildete Plattfüßigkeit und
- z) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2 zu §. 7.**Körperliche Fehler und Gebrechen, welche die Fähigkeit zum aktiven Dienst ausschließen, den Dienst in der Ersahreserve aber gestatten.**

Hierher gehören folgende Gebrechen:

- a) Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;
- b) mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
- c) Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;
- d) einfache Nasenarten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;
- e) Mangel sämtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;
- f) ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Teil zu stark nach vorn eingebogen ist;
- g) ein etwas kürzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Ausschlagswinkel, möglich ist;
- h) Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand erheblich behindert wird;
- i) Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumens oder rechten Zeigefingers siehe Anlage 4), Verlust eines Gliedes an einzelnen Fingern;
- k) abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen.

Anlage 3 zu §. 8.**Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.**

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen v. des Gehörorgans; chronische nicht bloß vereinzelt stehende Hautausschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen liegen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu §. 9.

bleibende Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve ausschließen, sowie unter Umständen zur Verwendung im Landsturm untauglich machen.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen ^{*)}	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen ^{**)}
A. Leiden u. s. w. allgemeiner Natur oder verschiedenen Eigeb.	1	Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die zum Dienst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve nöthige Kräftigung nicht erwarten läßt.	1	Verkrüppelung oder Migestaltung des ganzen Körpers;
	2	übermäßige Fettleibigkeit;	2	bösartige, nicht heilbare Geschwülste und Geschwüre an Knochen- und Weichtheilen;
	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie für den Militärdienst wichtige Funktionen eines Körperteils wesentlich beeinträchtigen oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung erschweren oder stark entstellend wirken;	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktionen eines Körperteils verhindern;
			4	erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verhärtung der Drüsen, deren Heilung ausgeschlossen ist;
			5	große, nicht heilbare Geschwülste, Auswüchse, wenn sie die Funktionen wichtiger Körperteile verhindern;
			6	chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
			7	progressive Muskelatrophie; sonstige Entartungen u. der Muskeln;

^{*)} Bei hochgradigem Vorhandensein der unter a aufgeführten Gebrechen kann die Tauglichkeit für den Landsturm auf Grund jeder einzelnen Ziffer ausgeschlossen sein und daher die Ausmusterung erfolgen.

^{**)} Bei minder hochgradigem Vorhandensein der unter b aufgeführten Krankheiten und Gebrechen ist die Tauglichkeit für den Landsturm, namentlich zum Dienst ohne Waffe, sowie zur Verwendung zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Berufe entsprechen, nicht ohne Weiteres als aufgehoben anzusehen. Es kann daher in letzteren Fällen eine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgen.

Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im lebenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im lebenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
4	chronische Nervenleiden, wie Leitstanz u. s. w., welche den Gebrauch der Gliedmaßen nicht erheblich beeinträchtigen und nicht mit Bewußtloseinrichtungen verbunden sind;	8	chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
5	Formfehler am Schädel, Eindrückte und Substanzverluste desselben, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung erschweren;	9	Leukämie, perniziöse Anämie;
6	unheilbare ausgebehnte Kahlköpfigkeit;	10	Bluter-Krankheit;
7	Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen, narbige Entartung der Augenliderbindehaut, Mangel der Wimperhaare und Einwärtskehrung derselben, ausgebehntere Verwachsung der Lidbindehaut mit der des Augapfels oder der Hornhaut;	11	Harnruhr;
8	Ihränensteln. unheilbarer Verschuß oder Verengerung der Thränenwege;	12	chronische, objektiv nachweisbare Gicht;
9	Augenzittern (Nystagmus);	13	chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen (einschl. der sogen. Arthritis deformans);
		14	überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränkung, der die militärische Ausbildung verhindern würde;
		15	nachgewiesene Epilepsie;
		16	andere chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
4	chronische Nervenleiden, wie Leitstanz u. s. w., welche den Gebrauch der Gliedmaßen nicht erheblich beeinträchtigen und nicht mit Bewußtloseinrichtungen verbunden sind;	17	andere chronische Nervenleiden erster Art;
5	Formfehler am Schädel, Eindrückte und Substanzverluste desselben, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung erschweren;	18	Mißgestaltungen, beträchtliche Eindrückte und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;

B.
Fehler u. s. w.
am Kopfe.

Auge.

	a.	b.
	Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
	Nummer	Nummer
	10 Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als $\frac{1}{4}$ der normalen beträgt;	
	11 Kurzsichtigkeit, bei welcher der Kernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m (6 Zoll) oder weniger die Sehschärfe aber mehr als $\frac{1}{4}$ der normalen beträgt;	19 Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge $\frac{1}{4}$ der normalen oder weniger beträgt;*)
	12 Blindheit auf einem Auge bei guter Gebrauchsfähigkeit des anderen;	20 Blindheit auf beiden Augen oder auf einem Auge bei beschränkter Gebrauchsfähigkeit des anderen;
Ohr.	13 Fehlen einer Ohrmuschel;	
	14 Erhebliche, schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparates;	21 Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
Nase und Nachbartheile.	15 Chronische Verschwärung, Geschwülste u. s. w. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen;	
	16 Verunstaltung der Nase durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;	22 Verlust der Nase;
Mund.		23 unheilbare Speichelfisteln;
		24 Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde, ausgeübte Verwachsung der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;
		25 Komplizierte Nasenscheiden-, Spaltung des Gaumens, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;
		26 Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwerter Sprechen und Schlingen;
	17 Stärkrees Stottern;	27 Stummheit, Taubstum- heit;
C.		28 hoher Grad von Kropf, wenn das Athemholen schon durch die Geschwulst allein auch in der Ruhe erschwert ist;
Fehler u. s. w. am Halse und an der Wirbelsäule.	18 ausgebildeter Kropf, wenn bei Ausübung eines leichten Druckes auf die Geschwulst die Athmung erschwert wird;	

*) Hiernach sind auch die durch nachgewiesene Nachtblindheit verursachten Sehstörungen zu beurtheilen, selbst wenn die Untersuchung einen höheren Grad von Sehschärfe ergibt.

	a.	b.		
	Krankheiten und Gebrechen, welche die Betheiligung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen		
	Nummer	Nummer		
D. Fehler u. s. w. an der Brust.	19	chronische Heiserkeit, ohne tiefere Erkrankung des Kehlkopfes;	29	Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;
	20	schwach gebaute Brust; *)	30	Verengung der Speiseröhre;
	21	chronische Leiden der Athmungsorgane, bei denen der allgemeine Körperzustand nicht wesentlich leidet;	31	auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;
	22	asthmatische Beschwerden geringeren Grades, z. B. bedingt durch mäßige Lungenerweiterung (Emphysem), welche keinen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;	32	bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats;
	23	nachgewiesener Bluthusten, ohne feststellbare materielle Veränderung der Lunge;	33	Mißbildung des Brustkastens von erheblicher Bedeutung;
E. Fehler u. s. w. am Unterleib.	24	ausgebildete Unterleibsbrüche**), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können;	34	Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustkastens, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. eine erkennbare Schädigung des allgemeinen Gesundheitszustandes bewirkt haben;
			35	nachgewiesene, häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisliche materielle Grundlage;
			36	Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße;
		37	verwachsene und mißgestaltete Becken;	
		38	ausgebildete Unterleibsbrüche, die wegen ihrer Größe und Verwachsung durch ein Bruchband nicht zurückgehalten werden können;	

*) Der Brustumfang allein darf niemals die entscheidende Grundlage für die Beurtheilung der Tauglichkeit zum Militärdienst bilden.

Wird jedoch ein Mann, dessen Brustumfang in der Athempause (nach tiefster Ausathmung) die halbe Körperlänge nicht erreicht, mit Rücksicht auf seine sonstigen Körperverhältnisse, insbesondere auf genügende — nicht unter 5 cm betragende — Erweiterungsfähigkeit der Brust für tauglich zum Dienst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve erklärt, so ist das Messungsergebnis jedesmal in den Listen zu vermerken. Wegen des Brustumfanges bei Leuten mit geringer Körpergröße siehe § 5, 4.

**) Hierzu gehören auch diejenigen Zustände, in denen zwar noch keine Darmschlinge unter die äußere Haut oder doch Darm in den Leistenkanal gelangt.

Ueber Bruchanlage s. Anlage 1. p.

	a.	b.		
	Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen		
	Nummer	Nummer		
F. Fehler u. s. w. der Harn- und Geschlechts- organe.	25	bedeutende Hämorrhoidalnoten;	39	nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Nierenleibeseingeweide, welche einen objektiv nachweisbaren schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
	26	Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung weit zurückgelegen ist, so daß die nöthige Reinlichkeit nicht beobachtet werden kann;	40	chronischer Mastdarmvorfall;
	27	Krampfaderbruch (Erweiterung und Schlingelung der Blutadern am Samenstrange); von solchem Umfange, daß dadurch der Einbruch einer Geschwulstmasse hervorgerufen wird;	41	chronische Leiden der Urinwerkzeuge;
	28	Verlust oder Schwund beider Hoden ohne wesentliche Störung des allgemeinen Körperzustandes;	42	bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges;
	G. Fehler u. s. w. an den Glied- maßen im All- gemeinen.			43
			44	erhebliche, stark hindernde Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen z. B. Fleudarthritis;
			45	Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
			46	chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;
H. Fehler u. s. w. an den Händen.	29	Verwachsung der Finger untereinander;	47	Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder der anderen Hand,
	30	Verlust des rechten Zeigefingers;		
	31	Verlust zweier Finger an einer Hand;		
	32	Verlust einzelner Glieder an mehr als zwei Fingern einer Hand;		

Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve verhindern, die Tauglichkeit für den Landsturm jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche zum Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve, im Allgemeinen auch für den Landsturm, dauernd untauglich machen
33	Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand erheblich behindert wird;	48	Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitig besonders ungünstige Stellung der Gebrauch der Hand und die Handhabung der Waffen verhindert wird;
34	stärkere, über einen großen Theil der Gliedmaßen verbreitete Erweiterung der Blutadern (Krampfadern);	49	Uebergahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung;
35	bedeutende, nach chronischen Unterschenkelschwüren zurückgebliebene, zum Wiederaufbruch neigende Narben;	50	sehr große Blutaberknoten an den Beinen;
36	ausgebildeter Plattfuß;	51	veraltete Geschwüre von größerer Ausdehnung an den Unterschenkeln wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibung verbunden sind;
37	erhebliche, das Marschiren hindernde Verstümmelung einer großen Zehe;	52	Klumpfuß, Spizfuß, hochgradiger Plattfuß, oder sonstige Verbildung eines Fußes;
38	Verlust mehrerer anderer Zehen, Verlust eines Gliedes an mehreren derselben;	53	Verlust einer großen Zehe;
39	andauernde, nach Verlauchung und dergl. zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist.	54	bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung unmöglich machen;
		55	Uebergahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

J.
Fehler u. s. w.
an den unteren
Gliedmaßen.

Anlage 5 zu §. 19.**Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.**

1. Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Kleinbekleidungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen*).

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheile nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungskommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß §. 94, 12 der Wehrordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Bekleidungsstücke u. s. w. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4. Sämmtliche Groß- und Kleinbekleidungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigentum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5. Die Einjährig-Freiwilligen werden bei Eintritt einer Mobilmachung ebenso wie die übrigen Mannschaften unentgeltlich bekleidet und ausgerüstet. Die bereits in ihrem Besitz befindlichen feldbrauchbaren Bekleidungsstücke können ihnen zur Tragung belassen, garnisonbrauchbare Stücke dem Ersatztruppentheile überwiesen werden; in beiden Fällen wird ihnen vom Truppentheile der Abschätzungswert in Gelde erstattet. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils des Feldheeres vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6. Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so dürfen ihnen dieselben gegen Zahlung des Abschätzungswertes an den Truppentheile zum Eigentum überlassen werden.

*) Soweit es für die dienstliche Ausbildung, insbesondere für die Vorbereitung zu Unteroffizieren und Offizieren des Verurlaubtenstandes (z. B. behufs Wahrnehmung der Korporalschafts- u. Führung u. s. w.) erforderlich ist, dürfen Einjährig-Freiwillige zeitweise in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren untergebracht werden. In letzterem Falle ist der Serbis zuständig.

7. Die bisherigen Bekleidungsstücke der Einjährig-Freiwilligen, welche nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt zur Reserve beurlaubt werden oder den Rest ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte (einjährig-freiwillige Aerzte) ableisten, und der zu Unterroßärzten beförderten Einjährig-Freiwilligen werden, auf deren Wunsch, vom Truppentheile gegen Zahlung des Abschätzungswertes übernommen. Das von denselben gezahlte Anrüstungsgeld ist ihnen für den betreffenden Zeitraum zu erstatten. Für die Neueinkleidung als einjährig-freiwilliger Unterarzt oder Unterroßarzt haben die Betreffenden selbst zu sorgen.

Anlage 6 zu §. 19.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Kavallerie, der Feldartillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2. Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Kavallerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Dienst Eintritt je vierhundert Mark, diejenigen der fahrenden Artillerie und des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

3. Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Fußbeschlag und Pferdearznei festgesetzte Pauschanquantum.

4. Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des allgemein festgesetzten Preises verabfolgt.

5. Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —

Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen des Feld- und des Besatzungsheeres unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Ziffer 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

7. Einjährig-Freiwillige der Kavallerie, Feldartillerie und des Trains, welche die Approbation zum Thierarzt besitzen, werden vom Truppentheile aus der Zahl der Dienstpferde beritten gemacht, bleiben auch von den vorstehend unter 2, 3 und 4 gedachten Zahlungen befreit. Erfolgt ihre Beförderung zum einjährig-freiwilligen Unterroßarzt aus Gründen, die ihnen selbst zur Last fallen, nach sechsmonatlicher Dienstzeit nicht, so haben sie die Hälfte des unter 2 bedachten Betrages, sowie auch für den Rest der Dienstzeit die unter 3 und 4 erwähnten Vergütungen zu zahlen. Im Unvermögensfalle sind die Generalkommandos ermächtigt, ihnen die nach Vorstehendem zu zahlenden Beträge ganz oder theilweise zu erlassen.

Anlage 7 zu §. 20.**Bestimmungen über die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen behufs
Ernennung zum Offiziersaspiranten.**

1. Die Prüfung erfolgt durch eine Kommission, deren Vorsitzender ein Stabs-offizier oder Hauptmann bezw. Rittmeister ist, deren Zusammensetzung im Uebrigen aber der Truppenbefehlshaber bestimmt.

2. Die praktische Prüfung besteht in:

- a) dem Vorexerciziren einer Abtheilung (Zug),
- b) der Vorinstruktion einer Abtheilung über ein gegebenes Thema,
- c) dem Führen eines Zuges innerhalb der event. zu einem Gliede formirten bezw. markirten Truppenverbände (Bataillon, Kompagnie, Eskadron, Batterie),
- d) der Lösung einer Felddienstaufgabe mit Gegner, über welche eine Meldung nebst einfacher Skizze (siehe F. D. I. Theil Ziffer 55) anzufertigen ist.

Bei der Artillerie und den Pionieren tritt an Stelle dessen eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete des Festungskrieges bezw. des Feldpionierdienstes, bei dem Train ein Vorführen der Fahrschule.

3. Die theoretische Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

4. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung kurzer Arbeiten unter Aufsicht, zu welchen je eine Stunde Zeit zu gewähren ist, aus folgenden Gebieten:

- a) das Exerzierreglement der eigenen Waffe.
- b) die Felddienstordnung,
- c) Schießvorschrift bezw. Kenntniß der von der betreffenden Truppengattung geführten Waffen und Munition oder ihres Materials,
- d) Allgemeine Dienstkenntniß,
- e) eine die besonderen technischen, für die bezügliche Waffe erforderlichen Kenntnisse betreffende Angabe, event. eine zweite aus dem Gebiete zu c. bei der Infanterie event. auch aus dem Feldpionierdienst, bei der Kavallerie aus der Pferdekennntniß.

Die Arbeiten werden von der Kommission nach Stimmenmehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — als „hinreichend“ oder „nicht hinreichend“ bezeichnet.

5. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Theile des Erlernten.

6. Das Schlußurtheil der Kommission hat das Gesamtergebniß aller Theile der Prüfung in Betracht zu ziehen und sich lediglich darüber auszusprechen, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht.

Anlage 8 zu §. 36.**Rehabilitirung.**

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienstes oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen oder gemäß §. 42 des Militär-Strafgesetzbuchs gegen Personen des Beurlaubtenstandes von Rechts wegen eintretenden Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den Kaiser und König erfolgt.

2. Zu Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig

erkannt worden ist bezw. in Folge welcher die erwähnte Ehrenstrafe von Rechts wegen eingetreten ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.

- b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter a gegebenen Bestimmungen.
- c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und feinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des Verurlaubtenstandes werden von den Bezirkskommandos eventuell mit den Gesuchslisten zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober nach anliegendem Muster an die Kommandos der vorgelegten Brigaden bezw. Landwehrinspektionen eingereicht und von diesen auf dem Dienstwege den Generalkommandos vorgelegt*).

Den Vorschlägen ist beizufügen:

- a) ein Zeugniß der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;
- b) eine Verhandlung darüber, daß die Kameraden des betreffenden Kontrolbezirks die Rehabilitirung befürworten.

Diese Verhandlung ist bei Gelegenheit der Kontrolveranmlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Bezirks- bezw. Kontrollofizier oder dessen Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, zwei Unteroffizieren und zwei Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

- c) ein Zeugniß über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt.

Diese Vorschläge müssen die Angabe enthalten, ob die erste, zweite oder dritte Rehabilitirung beantragt wird, und für wie lange Zeit event. auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war.

Die Vorschlagslisten sind von den Generalkommandos mit den Gesuchslisten Allerhöchsten Orts einzureichen, wobei zu melden ist, daß die unter a bis c genannten Zeugnisse u. s. w. vorhanden sind.

4. Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärtorade anzulegen.

Das Recht zur Wiedererlangung der in Folge der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bezw. in Folge gerichtlicher Beurtheilung verloren gegangenen diezeitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt.

Es ist dazu vielmehr eine ausdrückliche Wiederverleihung seitens desjenigen Landesherrn erforderlich, welcher die erste Verleihung der in Frage kommenden Auszeichnung auszusprechen berechtigt ist**).

*) Zur Vorlage von Gesuchen, welche die Wiederverleihung des durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verloren gegangenen Rechts, die Militärtorade zu tragen, an Personen betreffen, welche dem Verurlaubtenstande nicht mehr angehören, sind die Militärbehörden nicht zuständig.

***) Das Recht zur Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze 1870/71 steht Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu.

5. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bzw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte, vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitierungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Musters ist in „Vorschläge des Bezirkskommandos zur Wiederverleihung aberkannter bzw. in Folge gerichtlicher Beurtheilung verloren gegangener Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen“, die Bezeichnung der Spalte 3 in „Namen der Wiederzubelehenden“ abzuändern.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Kriegsdenkmünzen zc., deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

7. Die Rehabilitierungsvorschläge für Mannschaften des Verurlaubtenstandes der Garde und der Berkehrstruppen sind von den Bezirkskommandos behufs der weiteren Veranlassung denjenigen Truppentheilen zu überfeuden, bei denen die Betreffenden ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben.

Muster. Formular für Vorschläge^{*)}.

Anlage 9 zu §. 36.

Landwehr-Dienstauszeichnung.

§. 1. Eintheilung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, der königliche Namenszug „W. R. mit der Krone“, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welchem mit gelber Seide der königliche Namenszug F. W. IV. eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstauszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und Sanitäts-offiziere des Verurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige

^{*)} Nicht abgedruckt.

Dienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung von Kriegsjahren findet hierbei nicht statt, auch bleibt in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleitete Dienstzeit außer Berechnung.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleiteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens drei Monate gedient haben.

3. Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:

- a) durch Beförderung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
- b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen begangener Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande*);
- c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Stellungsbefehls oder wegen ungerichteter Versäumniß einer Kontrollversammlung;
- d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

§ 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und Sanitätsoffiziere erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser und König, an die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Brigadefeldwebel bzw. Landwehrinspektoren.

2. Die Besetzungslisten für Offiziere und Sanitätsoffiziere werden durch die kommandirenden Generale nach Muster A, für die übrigen Personen der Reserve und Landwehr durch die Bezirkskommandeure nach Muster B vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere werden, divisionsweise nach Muster C zusammengestellt, den am 1. Januar und 1. Juli j. Zs. Allerhöchsten Orts vorzuliegenden Gesuchslisten beigelegt.

Den Listen derjenigen zur ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitätsoffiziere, welche wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt sind, werden besondere Berichte der Bezirkskommandos beigelegt, die in ausführlicher Weise darlegen, wodurch die Betreffenden auch während der Zeit ihrer Unabkömmlichkeit ein besonders reges Interesse für den Dienst bezeugt haben.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Personen der Reserve und Landwehr werden zum 10. Dezember bzw. 10. Juni durch die Bezirkskommandos nach Muster D der vorgesetzten Brigade bzw. Landwehrinspektion eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Frühjahr- bzw. Herbst-Kontrollversammlungen.

6. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen erster und zweiter Klasse wird brigadeweise bzw. in den Landwehrinspektionen zusammengestellt und beim Generalkommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Generalkommandos.

*) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Dienst Eintritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

Die Generalkommandos empfangen gegen Eintragung vom Korpsbekleidungsamt*) die erforderliche Anzahl von Landwehr-Dienstauszeichnungen.

Auf den Bedarf sind diejenigen Landwehr-Dienstauszeichnungen, sofern sie unbeschädigt, in Anrechnung zu bringen, welche in Folge gerichtlicher Aburteilung derselben den Bezirkskommandos eingereicht, sowie diejenigen, welche wegen eingetretener Todesfälle zc. nicht zur Vertheilung gelangt sind.

7. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Korpsbekleidungsamt*) zurückgeliefert.

8. Verloren gegangene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

9. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen nur diese zur Vertheilung.

Muster A zu §. 3¹. Besitzzeugniß für Offiziere und Sanitätsoffiziere.

= B zu §. 3². Besitzzeugniß für die übrigen Personen.

= C zu §. 3³. Liste der vorgeschlagenen Offiziere und Sanitäts-offiziere.

= D zu §. 3⁴. Liste der vorgeschlagenen übrigen Personen¹).

*) So lange noch das Bekleidungsamt des Gardekorps die Landwehr-Dienstauszeichnungen beschafft, sind letztere von dem genannten Bekleidungsamt zu empfangen bezw. an dasselbe zurückzuliefern.

Anlage 10 zu §. 46, 7.

Theoretische Ausbildung der Offiziersaspiranten während ihrer ersten achtwöchigen Übung behufs Ablegung der Reservecorps-Offizierprüfung.

Der Umfang des zu ertheilenden Unterrichts, welcher die Befestigung und die Vervollständigung des während der einjährigen Dienstzeit Gelernten (vergl. Anlage 7 zu §. 20) bezweckt, ist im Allgemeinen folgender:

- a) Die Taktik der eigenen Waffe (Exerzierreglement, Felddienstordnung); die Taktik der verbundenen Waffen in großen Zügen.
Bei der Infanterie und den Pionieren ist das für den Frontoffizier Erforderliche aus dem Festungskriege — soweit zugänglich mit praktischen Übungen verbunden — zu lehren.
- b) Das Lesen der Karten und die Anleitung zum Anfertigen einfacher Kartis.
- c) Die Kenntniß der eigenen Waffen nebst Munition (nach Behandlung und Wirkung), die eigene Schießvorschrift zc.; allgemeine Begriffe über andere Waffen, namentlich über deren Wirkung.
- d) Pionierdienst der eigenen Waffe.
- e) Grundzüge der Armeeorganisation im Frieden und im Kriege; allgemeine Dienstkenntniß, im Besonderen Kenntniß der ehrengerichtlichen Bestimmungen, Militärbriefstil.
- f) Bei den berittenen Waffen Grundzüge der Pferdekenntniß.

Anlage 11 zu §. 51.**Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition.**

Listliche Führung

der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt oder wird ihnen (mit und ohne Pension) der Abschied bewilligt, so werden sie durch den Truppenbefehlshaber oder ihren nächsthöheren Vorgesetzten mittelst Ueberendung des Personalbogens, und zwar durch Vermittelung der Geheimen Kriegs-Kanzlei, dem Bezirkskommando, in dessen Bereich der von ihnen gewählte Aufenthaltsort liegt, überwiesen, bezw. es finden die Festsetzungen des §. 51, 7 sinngemäße Anwendung.

Zu gleicher Weise hat auch die Ueberweisung derjenigen Offiziere und Sanitätsoffiziere zur Disposition zu erfolgen, welche im aktiven Dienst (z. B. als Kommandanten von Truppen-Übungsplätzen, als Bezirkskommandeure, Bezirks-offiziere, beim Kriegsministerium u. s. w.) Verwendung gefunden haben und von diesen Stellen entzogen werden.

Die Richtigkeit der Personalbogen ist bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst seitens der Inhaber nach nochmaliger genauer Prüfung, insbesondere der Angaben auf Seite 1, durch Auf- und Familiennamen eigenhändig anzuerkennen.

Der Personal- und Qualifikationsbericht wird auf dem Waffendienstwege dem Generalkommando desjenigen Korpsbezirks überliefert, in welchem der Aufenthaltsort liegt, bezw. welches dem Bezirkskommando vorgesetzt ist, das die Kontrolle des Offiziers bezw. seine listliche Führung ausübt.

2. Die zur Disposition gestellten Generale sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Generalen an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

3. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes, zu Meldungen verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Bezirkskommando ihre Ueberweisung gemäß Ziffer 1 zu veranlassen. In diesem Falle erfolgt die Ueberendung des Personalbogens unmittelbar und nicht durch Vermittelung der Geheimen Kriegs-Kanzlei*).

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben; auch findet die Festsetzung des §. 51, 8 auf Offiziere zur Disposition sinngemäße Anwendung.

4. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Generalen bis einschließlich der Generalleutnants an Seine Majestät den Kaiser und König, von den Generalmajors und den im Range eines Regimentskommandeurs stehenden Offizieren an das Generalkommando, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Bezirkskommando zu richten.

*) Von dem Aufenthaltswechsel der mit und ohne Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die Ueberweisung nach Ziffer 1 zu bewirken. In diesem Falle erfolgt die Ueberendung des Personalbogens unmittelbar und nicht durch Vermittelung der Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Derartige an die Generalkommandos bzw. Bezirkskommandos gerichtete Besuche werden sodann mittelst der Besuchslisten oder Vorschlagslisten Allerhöchsten Orts vorgelegt.

5. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regeln die Generalkommandos bzw. obersten Waffenbehörden.

6. Die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere sind beim Tode der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an die Geheime Kriegs-Kanzlei behufs Aufbewahrung einzuzenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückzubehalten.

7. Auf die zur Disposition stehenden und (mit und ohne Pension) verabschiedeten Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

Anlage 12 zu §§. 28, 5 und 35, 9.

Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen.

§. 1. Im Allgemeinen.

1. Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen werden von sämtlichen Behörden und Truppentheilen des Feld- und des Besatzungsheeres während der Dauer des mobilen Zustandes geführt*). Sie bilden ein vollständiges Verzeichniß aller Militärpersonen, welche während dieser Zeit zu vorbezeichneten Behörden und Truppentheilen gehört haben.

2. Durch die sorgfältige Führung von Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen soll eine genaue Auskunft über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militärpersonen, welche während einer Mobilmachung aktiv gewesen sind, sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse für spätere Zeiten gesichert werden.

3. Genannte Listen sind die Grundlage für alle die Beurkundung des Personenstandes betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer Versorgungsansprüche.

4. In die Kriegsranglisten werden die Offiziere (einschließlich Feldwebel-leutnants), Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten, in die Kriegsstammrollen die Mannschaften vom Feldwebel abwärts und die unteren Militärbeamten aufgenommen.

5. Eine Aufnahme sonstiger Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei einer Behörde oder Truppe befinden oder sich bei derselben aufhalten oder ihr folgen (einschließlich von Kriegsgefangenen), in die Kriegsstammrollen findet nur statt, wenn die Sicherung einer genauen Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse im dienstlichen Interesse liegt. Die Eintragung erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Befehl des betreffenden Kommandeurs oder Vorstandes.

Etwaige Nachrichten zc. bezüglich Beurkundung ihres Personenstandes werden den Kriegsstammrollen als Anlagen beigelegt.

§. 2. Kriegsranglisten.

1. Im Frieden werden Mobilmachungsranglisten (Anlage B zum Mobilmachungsplan) vorbereitet. Sobald dieselben nach Eintritt einer Mobilmachung endgültig feststehen, findet die Ausfertigung der Kriegsranglisten nach Muster a statt.

*) Die erforderlichen Formulare für die Behörden und Truppen der Feld-armee sind bereits im Frieden von ihnen vorrätzig zu halten.

2. Die erste Eintragung erfolgt in der in den Mobilmachungsranglisten beobachteten Reihenfolge; jedoch werden die mit Offizierstellen beliebigen und in Beamtenstellen*) verwendeten Unteroffiziere (Offizier- und Beamtenstellvertreter) nicht in die Kriegsranglisten aufgenommen, sondern mit entsprechendem Vermerk in den Kriegsstammrollen weiter geführt.

Zu den Kriegsranglisten werden die Offiziere unter A, die Sanitätsoffiziere unter B, die oberen Militärbeamten unter C aufgeführt und unter sich numerirt. Neu Aufzunehmende werden am Schluß der betreffenden Gruppe eingetragen.

3. Die Kriegsranglisten werden mit ins Feld genommen, die Mobilmachungsranglisten verbleiben bei den Ersatztruppentheilen oder den von den General-Commandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Zusoweit besondere Verhältnisse (z. B. verfrühter Ausmarsch) eine Ausnahme von dieser Regel bedingen, bleibt in jedem besonderen Falle die Bestimmung dem betreffenden Kommandeur überlassen.

4. Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte, welche zu anderen Behörden oder Truppentheilen (einschließlich des eigenen Ersatztruppentheils) versetzt werden oder sonst in Abgang zu bringen sind, werden in ihrer bisherigen Kriegsrangliste mit Angabe des Grundes gestrichen.

5. Ueberweisungen an andere Behörden oder Truppentheile finden mittelst Auszuges aus den Kriegsranglisten statt. Bei Ueberweisungen an den eigenen Ersatztruppenteil genügt in der Regel der entsprechende Befehl.

6. Bei Sterbefällen wird in die für die Zulage zu den Personalnotizen bestimmte Spalte der Kriegsrangliste eingetragen: Ort und Zeit (einschließlich Tag und Stunde) des erfolgten Todes und die Todesursache.

Diese Eintragung wird durch den Kommandeur oder Vorstand der betreffenden Behörde oder Truppe unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seines Dienstgrades und des Orts beglaubigt.

Die Benachrichtigung des zuständigen Standesbeamten erfolgt mittelst Uebersendung eines in vorstehender Weise beglaubigten Auszuges aus den Kriegsranglisten, enthaltend die auf der ersten Seite befindlichen Spalten 1 bis 9; dieser Auszug wird mit der Aufschrift: „Sterbefall“ versehen.

Die Benachrichtigung wird in der Regel durch den Ersatztruppenteil vermittelt. Ueber die erfolgte Benachrichtigung wird in der Kriegsrangliste ein Vermerk gemacht. Im Uebrigen siehe die in der Beilage abgedruckte kaiserliche Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standaquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben.

Hinsichtlich gleichzeitiger Einreichung von Verlustlisten siehe §. 32 der Kriegs-Sanitätsordnung.

7. Bei Zurückführung der Behörden und Truppentheile auf den Friedensfuß bzw. bei Entlassung der in die Kriegsranglisten aufgenommenen Personen muß die Richtigkeit dieser Listen von genaunten Personen durch ihre Namensunterschrift anerkannt werden. Nachdem diese Anerkennung allseitig erfolgt ist, werden die Kriegsranglisten durch den Kommandeur oder Vorstand endgültig abgeschlossen. Dieselben erhalten auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung: Nachgesehen und abgeschlossen.

Ort. Datum. Namen. Dienstgrad.

*) Die mit den Stellen eines Feld-Intendanturvorstandes, eines Abtheilungsvorstandes bei einer stellvertretenden Intendantur, eines Kriegsgerichtsraths, eines Feldgeistlichen sowie eines Feldapothekers etwa beliebigen Unteroffiziere u. sind in die Kriegsranglisten aufzunehmen.

8. Die Aufbewahrung der Kriegsranklisten übernehmen:

- a) von den Kommandobehörden: die Generalkommandos,
- b) von den Truppen: die Regimentskommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommandobehörden, bei den Jägern, Pionieren und Telegraphentruppen: die Bataillone, bei der Luftschifferabtheilung: diese,
- c) von den Trains: die Kommandos der Train-Bataillone derjenigen Armeekorps zc., in deren Bereich die betreffenden Train-Formationen aufgestellt sind.

Unter Berücksichtigung vorstehender Festsetzungen entscheiden im Uebrigen die Generalkommandos selbständig über die Stelle der Aufbewahrung der Kriegsranklisten. Es muß jedoch bei jedem Generalkommando ein vollständiges Verzeichniß darüber vorhanden sein, welche Kriegsranklisten und an welchen Stellen dieselben aufbewahrt werden.

§. 3. Kriegsstammrollen.

1. Die Kriegsstammrollen entstehen hinsichtlich der bei eintretender Mobilmachung bei der Fahne befindlichen Mannschaften aus den nach Muster 4 der Heerordnung geführten Truppenstammrollen, hinsichtlich der einberufenen Mannschaften aus den Militärpässen und Führungszeugnissen (S. D. §. 35, 9).

2. Die Kriegsstammrollen werden nach Muster b bei jeder Kompagnie, Eskadron, Batterie geführt. Die Truppenstammrollen bleiben bei den Ersatztruppentheilen zurück (S. D. §. 34, 11).

3. Die Reihenfolge der Eintragungen in die Kriegsstammrollen bleibt bei deren erster Aufstellung freigestellt. Spätere Eintragungen erfolgen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad in zeitlicher Reihenfolge.

Maßgebend hierfür bleibt, daß die Nummer jedes Mannes in der Kriegsstammrolle*) mit der Nummer der Erkennungsmarke übereinstimmt (S. E. D. §. 26, 1 und 2).

Ersatzmannschaften zc., welche auf den Kriegsschauplatz nachgeschickt werden, sind mit Erkennungsmarken ohne Nummern, aber mit dem vollen Namen zu versehen und die Nummern erst nach Aufnahme in die Kriegsstammrolle der Feldtruppen nachträglich (eventuell durch den Büchsenmacher) einzuschlagen.

4. Mannschaften zc., welche zu anderen Behörden oder Truppentheilen (einschließlich des eigenen Ersatztruppentheils) versetzt werden oder sonst in Abgang zu bringen sind, werden in ihren bisherigen Kriegsstammrollen unter Angabe des Grundes gestrichen.

5. Als Ueberweisungspapiere dienen die entsprechend vervollständigten Militärpässe und die Führungszeugnisse oder, sofern solche nicht vorhanden, Auszüge aus den Kriegsstammrollen.

6. Bei Sterbefällen wird in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte der Kriegsstammrolle eingetragen: Ort und Zeit (einschließlich Tag und Stunde) des erfolgten Todes und die Todesursache.

Diese Eintragung wird von dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verstorbenen unter Angabe des eigenen Vornamens und Familiennamens, seines Dienstgrades und des Orts beglaubigt.

Ihr Venachrichtigung des zuständigen Standesbeamten dient ein in vorstehender Weise beglaubigter Auszug aus den Kriegsstammrollen, enthaltend die auf der ersten Seite befindlichen Spalten 1 bis 9; dieser Auszug wird mit der Aufschrift „Sterbefall“ versehen.

*) In der Kriegs-Sanitätsordnung Matrikel genannt.

Die Auszüge werden kompagnie-, eskadrou-, batterieweise gesammelt und dem Regimentskommandeur oder dem in gleichem Verhältniß stehenden Militär-befehlshaber eingereicht. Letzterer veranlaßt die Unterstempelung derselben mit seinem Dienststempel und ihre Anshändigung an die zuständigen Landesbeamten durch Vermittelung des Ertragstruppentheils bezw. der Stelle, an welcher die Ueberweisungsnationale*) aufbewahrt werden (H. D. S. 34, 11).

Im Uebrigen finden die Festsetzungen des §. 2, 6 sinngemäße Anwendung. Das Verfahren bei Behörden ist vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu regeln.

7. Bei Zurückführung der Behörden und Truppentheile auf den Friedensfuß bezw. bei Entlassung der in die Kriegsstammrolle aufgenommenen Personen muß die Richtigkeit dieser Stammrollen von genannten Personen durch ihre Namensunterschrift anerkannt werden.

Die Unterzeichnung geschieht nach erfolgter Bekehrung über die Bedeutung der Unterschrift in Anwesenheit des Kompagnie- u. Chefs und eines Offiziers u., welche ihre Gegenwart durch Unterschrift becheinigen (Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel u. abwärts, §§. 49 und 50).

Nachdem die Anerkennung allseitig erfolgt ist, werden die Kriegsstammrollen durch die Kompagnie-, Eskadron-, Batteriechef abggeschlossen und erhalten auf ihrem Titelblatt die Becheinigung:

Nachgesehen und abggeschlossen.

Ort. Datum. Namen. Dienstgrad.

8. Hinsichtlich Aufbewahrung der Kriegsstammrollen sind die Festsetzungen des §. 2, 8 maßgebend.

§. 4. Verfahren bei Sterbefällen im Allgemeinen.

1. Zur Feststellung der Persönlichkeit Verstorbener dienen die Erkennungsmarken (H. E. D. S. 26)**) und die Soldbücher.

2. Sind Erkennungsmarke und Soldbuch nicht mehr vorhanden, auch die Herbeischaffung glaubhafter Zeugen nicht möglich, so ist die Persönlichkeit vorzüglich aus etwa vorhandenen Papieren, besonderen Merkmalen und dergleichen, unter Beachtung von Namen und Stempel in den Bekleidungsstücken, festzustellen. Gestatten es die Verhältnisse, so ist eine zweckentsprechende Personalbeschreibung anzunehmen.

Zu gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß Erkennungsmarken und Soldbücher veranicht oder in unrichtige Hände gelangt sind.

3. Unmittelbar vor der Beerdigung werden Marken und Soldbücher den Verstorbenern abgenommen und denjenigen Behörden oder Truppentheilen zugestellt, welche die Verstorbenern in den Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen führen.

Hierbei sind Todesursache und Begräbnisort, sowie etwaige sonstige Notizen bezüglich Feststellung der Persönlichkeit anzugeben.

4. Nachrichten über Sterbefälle von Angehörigen feindlicher Truppen bezw. Kriegsgefangener werden an das Zentral-Nachweisküreau zu Berlin eingereicht (H. E. D. S. 223, 2). Gleiches Verfahren tritt ein, wenn für Verurkundung der

*) Die Militärpässe und Führungszeugnisse der Verstorbener werden beim Truppentheile vernichtet.

***) Zur Feldausrüstung jedes Offiziers, Sanitätsoffiziers und oberen Militärbeamten gehört eine Erkennungsmarke mit dem vollen Namen.

Sterbefälle von Angehörigen der eigenen Armee ein zuständiger Standesbeamter im Inlande nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden ist, z. B. bei Militärpersonen, welche im Auslande geboren sind und daselbst auch ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Das Central-Nachweisbüro nimmt eventuell die Vermittelung des auswärtigen Amtes behufs Benachrichtigung des nach dem Gesetz vom 4. Mai 1870 zuständigen Standesbeamten in Anspruch.

5. Bezüglich Nachlasssachen, letztwilliger Verfügungen zc. siehe Reichs-Militärgesetz §. 44 und Kriegs-Sanitätsordnung, Beilage 18.

6. Der Tod Vermißter oder in Feindes Hand Gerathener kann entweder durch beglaubigte schriftliche Nachweise oder durch protokolllarische Vernehmung unzweifelhaft glaubwürdiger Zeugen festgestellt werden.

Ist der Tod festgestellt, wird nach den vorstehend festgesetzten Bestimmungen verfahren. Die betreffenden Nachweise und Verhandlungen werden den an die Standesbeamten zu ersichtenden Anzeigen beigelegt.

7. Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes Vermißter nicht möglich, muß die Streichung derselben in den Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen (§§. 2, 4 und 3, 4) so lange ausgesetzt werden, bis ihre gerichtliche Todeserklärung erfolgt, beziehungsweise das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden eine Nachricht von dem Leben der Betreffenden nicht eingegangen ist.

§. 5. Mittheilung von Sterbefällen an die Truppentheile.

1. Jeder, der eine Leiche findet, ist zu dienstlicher Meldung hiervon verpflichtet, insoweit nicht die eigene Betheiligung an kriegerischen zc. Handlungen (Schlachten, Gefechten zc.) und der Eintritt größerer Verluste diese Verpflichtung selbstverständlich aufhebt.

2. Den auf den Truppen-Verbandplätzen oder im Kampf selbst Gestorbenen haben die Truppenärzte die Erkennungsmarke oder das Soldbuch nicht abzunehmen, sondern sich nur, wenn es ihr Dienst bei den Verwundeten zuläßt, einen entsprechenden Vermerk, womöglich im Krankenbuch, zu machen (R. S. D. §. 29, 11).

Die Abnahme der Erkennungsmarken und Soldbücher geschieht durch das zur Anlage von Gräbern bestimmte Militärkommando (R. S. D. Abschnitt 9 der Anlage). Der Führer sammelt die Erkennungsmarken und Soldbücher und händigt sie — wenn zugänglich — den betreffenden Truppentheilen aus oder veranlaßt die Uebersendung durch Vermittelung des eigenen Truppentheils.

3. Hinsichtlich der auf dem Hauptverbandplatz oder auf dem Transport dahin Gestorbenen veranlaßt der Kommandeur des Sanitätsdetachements die Abnahme der Erkennungsmarken und Soldbücher und die Benachrichtigung des Truppentheils (R. S. D. §. 44).

Ist dieses Verfahren in Gemäßheit besonderer Verhältnisse nicht zugänglich, so finden auch auf diese Fälle die Bestimmungen unter Ziffer 2 Anwendung.

4. Bei allen Sterbefällen in Lazarethen liegt dem Chirurgen oder leitenden Arzt die Verpflichtung der schriftlichen Anzeige an die betreffenden Behörden und Truppentheile ob. Für die Form dieser Anzeigen ist Beilage 13 der Kriegs-Sanitätsordnung maßgebend. Die Erkennungsmarken, Soldbücher und Lazareth-Aufnahmescheine (R. S. D. Beilage 12) der Verstorbenen werden beigelegt. Die Anzeigen erhalten die Aufschrift „Sterbefall“; der Chirurgen oder leitenden Arzt beglaubigt dieselben unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, seines Dienstgrades und des Orts (R. S. D. §. 88, 2).

Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, werden diese Anzeigen — soweit zugänglich — an die Ersatztruppentheile gerichtet. Letztere

übernehmen die Benachrichtigung der Feldtruppentheile und der zuständigen Standesbeamten (R. S. D. §. 94).

Für die Benachrichtigung des Standesbeamten genügt die Uebersendung der mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppentheils zu versehenen Anzeige des Chefarztes. In diesem Falle bedarf es eines besonderen Auszuges aus den Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen nicht (vergl. §§. 2, 6 und 3, 6).

Bei Sterbefällen von Angehörigen des feindlichen Heeres genügt die Aufnahme derselben in die an das Kriegsministerium einzureichenden Abgangsmeldungen (R. S. D. §. 93).

5. Bei Sterbefällen auf Transporten hat die Etappenkommandantur bzw. die Abnahmestelle des Transports die Verpflichtung zur Anzeige an den betreffenden Truppenteil :c. (R. S. D. §. 86), bzw. an das Zentral-Nachweisebüro (S. 4, 4).

Muster a zu §. 2. Kriegsrangliste.

„ b „ §. 3. Kriegsstammrolle¹⁾.

- Beilage 1. Verordnung betr. die Einrichtungen der Standesbeamten nach eingetretener Mobilmachung. Vom 20. Januar 1879.
 „ 2. Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten. Vom 28. März 1901²⁾.

¹⁾ Die Muster sind nicht abgedruckt.

²⁾ Die in den Beilagen enthaltenen Bestimmungen sind bereits Nr. 4 Anl. C

unter III d. B. aufgeführt und deshalb hier nicht abgedruckt.

II. Heereslasten.

1. Einleitung.

Außer den persönlichen, durch die Wehrpflicht bedingten Leistungen sind die Staatsangehörigen zu mehrfachen sachlichen Leistungen und Unterlassungen im Interesse des Heeres verpflichtet. Diese fallen, da sie grundsätzlich gegen Vergütung erfolgen, auch nicht nach einem bestimmten Maßstabe, sondern nach dem Vorhandensein der für den Zweck erforderlichen Gegenstände bestimmt werden, unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung¹⁾.

Diese Lasten sind verschieden gestaltet, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden²⁾. Von den Friedensleistungen ist die Quartierlast durch G. 25. Juni 68 (Nr. 2) geregelt, gesondert von den übrigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung und Fouragelieferung), über die ein besonderes Gesetz von 1898 Bestimmung trifft (Nr. 3). Die Kriegsleistungen sind gemeinsam durch G. 13. Juni 73 geordnet (Nr. 4). Über die besonderen Einschränkungen der Grundeigentümer in der Umgebung der Festungen erging das G. 21. Dez. 71 (Nr. 5).

2. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868. (RGBl. 523)¹⁾.

§. 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 13. Juni 1873.²⁾ wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Reichs³⁾, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann³⁾.

¹⁾ Nr. 2 Ann. 23; Möglichkeit abweichender Festsetzung O.G. (Nr. 2) § 7 Abs. 3—5.

²⁾ Unterschied zwischen Friedens- und Kriegsleistungen Nr. 3 Ann. 3 Schlusssatz.

³⁾ Einführung in Hessen auf Grund der MilKonv. 7. April 67 Art. 2 Abs. 2 durch LandesG. 11. Aug. 69, Baden G. 22. Nov. 71 (RGBl. 400), Württemberg 9. Feb. 75 (RGBl. 48), Bayern 9. Feb. 75 (RGBl. 41), Ann. 6 u. 35, Els.-Lothringen 14. Juni 71 (GBl. f. Els.-L. 187). Das G. ist damit Reichsgesetz geworden und an Stelle der Bezeichnung „Norddeutscher Bund“, „Bundespräsidium“ usw. sind gem.

VerfassungsG. 16. April 71 (RGBl. 63) § 2 Abs. 3 die Bezeichnungen „Reich“, „Kaiser“ usw. getreten. — Inhalt: Quartierpflicht § 1, Beschaffenheit des Quartiers § 2, 3 nebst Regul. (Weil. A), Umfang der Pflicht § 4 u. 10 (verb. Ann. 23), Verfahren § 4—8 u. 14, insbes. Aufsicht § 9—13, Entschädigung § 1, 3 u. 15—17, allgemeine Bestimmungen § 18 bis 20. — Zur Ausführung erging die Instruktion 31. Dez. 68 Anlage A. — Quellen: R. Drucks. Nr. 34 (Vegr.), 90 (RBl.); StB. 271, 461.

³⁾ Dieses G. (Nr. 3 d. W.) ist an Stelle des älteren G. 11. Mai 51 getreten.

²⁾ Instr. § 1.

§. 2. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern⁴⁾ zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen⁵⁾, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10. des Preussischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820. nicht zur Ausführung gebracht sein wird⁶⁾, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:

- a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
- b) Stallung für Dienstpferde⁷⁾;

2) bei Kantonnierungen⁸⁾ von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos⁹⁾:

- a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
- b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
- c) das erforderliche Geleß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:

die Truppen¹⁰⁾ des Reichs¹¹⁾ und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3. Der Umfang der Leistungen wird durch das sub. Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Reiche zu gewährende Entschädigung¹¹⁾ durch den Tarif und die Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt, wie sie durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 619) neu geregelt sind¹²⁾.

Vom Jahre 1887 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, von zehn zu zehn Jahren zu wiederholenden Revision¹³⁾.

⁴⁾ D.G. § 8.

⁵⁾ Inftr. § 5 Abs. 1.

⁶⁾ G. 30. Mai 20 § 10 verbieth die Aufhebung des Naturalquartiers für Gemeinde u. Unteroffiziere, aber nur in dem Verhältnis, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann. — Für Bayern gilt Ziff. 1 insoweit, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten (Einf.G. (Ann. 1) § 2.

⁷⁾ Nur die zum Truppenstande gehörenden, nicht die Chargen- u. Privatpferde der Offiziere (Erklärung StB. 463.

⁸⁾ Auch wenn diese in Garnisonorten erfolgen (l. R.Ger. 30. Juni 84.

⁹⁾ Bei Kommandos besteht keine Zeit-

grenze, sondern nur die durch § 4 gezogene Schranke (l. R.Ger. 22. Feb. 83 (VIII 74).

¹⁰⁾ Auch die Offiziere u. Mannschaften der Kriegsstotte, Begr.

¹¹⁾ Berechnung und Geltendmachung § 15—17.

¹²⁾ D.G. § 3 Abs. 1 verwies auf den Tarif und die Klasseneinteilung, die dem Gesetze als Beilagen B u. C angefügt waren. Beide sind wiederholt (G. 3. Aug. 78 R.G.B. 243 u. 28. Mai 87 R.G.B. 159) neugeregelt; maßgebend ist jetzt G. 26. Juli 97, Anlage B. — Umfang der Naturalverpflegung G. 98 (Nr. 3) § 4, Vergütung § 9².

¹³⁾ Nach D.G. sollte von 1872 ab die Revision alle fünf Jahre wiederholt werden;

§. 4. Das Reich¹⁾ ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigefügten¹²⁾ Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs- Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur¹⁴⁾:

- 1) die Gebäude, welche
 - a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
 - b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht¹⁵⁾, insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitz ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
- 2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsulen fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
- 3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile¹⁶⁾;
- 4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
- 5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- 6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

dagegen bestimmt G. 28. Mai 87 (RGG. 159) § 2:

Vom Jahre 1887 ab unterliegen der Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte einer allgemeinen, von zehn zu zehn Jahren zu wiederholenden Revision. Die abweichende Vorschrift im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) ist aufgehoben.

Ferner soll nach G. 7. Juli 02 § 1 Abf. 1

(Anl. B Anm. 4) die nächste Revision der Klasseneinteilung spätestens mit Wirkung vom 1. April 04 ab erfolgen. — Befreiung einzelner Orte in höhere Klassen O.G. § 19.

¹⁴⁾ Instr. § 2.

¹⁵⁾ Der letzte Satz ist nicht auf die vormals reichsständischen Häuser zu beziehen StW. 469.

¹⁶⁾ Zum Privatgebrauche bestimmte Dienstwohnungen in solchen Gebäuden sind nicht befreit Vf. 6. Aug. 75 (M.W. 289).

7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind¹⁷⁾.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5¹⁸⁾. Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindegliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6¹⁹⁾. In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen²⁾, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militärverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansaß.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militärbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde²⁰⁾.

¹⁷⁾ Die Befreiung entspricht der des preuß. GebäudesteuerG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 19¹⁾, die jedoch im KommAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 26 Abs. 4 nicht aufrecht erhalten ist.

¹⁸⁾ Instr. § 3; Grundsätze für die Vertheilung LG. § 7 u. Instr. § 4.

¹⁹⁾ Aufstellung und Bedeutung der Kataster Instr. § 7 u. 8. Neben dem Kataster sind die Verteilungsgrundsätze durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß (LG. § 7 Abs. 3—5) festzustellen Instr. § 9 Satz 1.

²⁰⁾ Für Preußen regelt sich das Verfahren nach ZustG.:

§. 51. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1868) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von 21 Tagen Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Anstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7. Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann²¹⁾ u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis²²⁾.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll²³⁾, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sind²⁴⁾, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Ausbringung von Gemeindefürsüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmten bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen²⁵⁾.

übrigen Ortschaften der Kreisaußschuß zu beschließen.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

Der Beschluß des Bezirksauschusses ist endgültig.

²¹⁾ Fortgefallen Hann. KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 26.

²²⁾ Instr. § 4. — Fuhrkosten u. Tagelöhner der Mitglieder sind nach den für Sachverständige der Flurschädenkommissionen bestimmten Sätzen (Nr. 3 Anl. A unter III A Abs. 19) festzustellen Vj. 22. Juni 97 (WB. 140).

²³⁾ Bezüglich der Vertheilungsgrundsätze kommt in Betracht, daß die Last den Inhabern der Räume obliegt und

die Gemeinde nur den Verteilungsbezirk bildet U. OB. 26. März 79 (V 108). Die Gemeinde kann jedoch nach § 7 Abs. 3—5 einen abweichenden Verteilungsmaßstab feststellen. Sie ist dabei durch § 4 nicht gebunden Vj. 8. Sept. 75 (WB. 292) u. 4. Feb. 76 (WB. 55); sie kann auch quartierfreie Grundstücke heranziehen und wird hierbei nur durch die der Gemeindebesteuerung überhaupt gezogenen Grenzen beschränkt U. OB. 18. Dez. 97 (XXXIII 20).

²⁴⁾ Die Bestätigung der Gemeindebeschlüsse und Ortsstatuten erfolgt in Preußen durch den Kreisaußschuß, in Städten den Bezirksauschuß ZustG. § 50 Abs. 1. — Streitigkeiten über die Vertheilung der Einquartierungslast und über die zur Ausführung angeordneten Maßregeln unterliegen dem Rechtsweg nicht U. KompGH. 11. Jan. 73 (WB. 52).

²⁵⁾ Instr. § 9 Satz 2 u. 3.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen²⁶⁾. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesezte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6. gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8. Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

- a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten²⁷⁾,
- b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschrouten- oder Quartieranweisung²⁸⁾.

§. 9. In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Bestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen²⁹⁾. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8. bezeichneten Behörden in den im §. 9. bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden³⁰⁾. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11. Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen³¹⁾, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesezte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten³²⁾.

²⁶⁾ Für Preußen bestimmt Just. G. § 50 Abs. 2.

Der Kreisauschuß beschließt über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868).

Die Einrichtung kann sinngemäß den Vorschriften über Zweckverbände (Landg. O. östl. Prov. 3. Juli 91 G. S. 233 § 128—136) nachgebildet werden, unterliegt aber, da

die Quartierlast keine Gemeindelast ist (Ann. 23), nicht diesem Gesetze.

²⁷⁾ Instr. § 5 Abs. 2.

²⁸⁾ Marschrouten das. § 6 u. 10; Quartierbillets Regul. (Weil. A) § 14.

²⁹⁾ Nach Zuweisung des Quartiers ist der Erlaß durch ein anderes Quartier gegen den Willen des Einquartierten nicht mehr zulässig, Begr.

³⁰⁾ Regul. (Weil. A) § 13 Abs. 2.

³¹⁾ Dies betrifft alle — auch die der Gemeinde nicht angehörenden — Quartierträger StB. 483; bei Militärpersonen erfolgt der Zwang gem. MG. (Rr. I 4 d. B.) § 45. — Zulässigkeit der Revisionen Regul. (Weil. A) § 15.

³²⁾ Instr. § 13.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benötigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11. genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Marschen u.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13. Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11. bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12. bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14. Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörde³³⁾.

§. 15³⁴⁾. Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abganges mit $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16. Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

- 1) für kommandirte, franke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benützt worden ist;
- 2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militärpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig

³³⁾ Instr. § 14.

³⁴⁾ Daf. § 15 u. 16.

ingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Übungen;

- 3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militärs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

- b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Übungszwecken aus den Kantonnements ansegerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17. Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18. Die zu keinem Gemeindevorband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Ortsbezirken gleich.

§. 19. Der Kaiser¹⁾ wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Verlegung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Kaisers²⁾.

Beilage Litt. A.

Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

§. 1. Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2. Nr. 1. des Gesetzes für:

- 1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in
je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;

¹⁾ Ann. 1. — Bezüglich Bayerns durch Kön. Verordnung EinsG. (Ann. 1) erfolgen die Ausführungsanordnungen § 3.

- 2) Portepceeführer und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in
je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
- 3) Unteroffiziere, Unter-Kochärzte und die im Tarife unter A. 6. aufgeführten Militairpersonen in
einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
- 4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2. Wird das Raumverhältniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

Beschaffenheit des Raumes.

§. 3. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Diebung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

Quartierausrüstung.

§. 4. An Utensilien, Geräth, Wäsche &c. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

- a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matrage, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
- b) für jede Person ein Handtuch;

- c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1. ad 4. genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschuß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Anrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
- d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
- e) Benutzung des Kochfeners und der Koch-, Eß- und Waschgeräte des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

Stallung.

§. 5. Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Rausen, Krippen und Vattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fournagevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Bestere sind für 1 bis 10 Pferde:

- ein Eimer,
- eine Schaufel,
- eine Futterschwinge,
- eine Handlaterne,
- eine Mistgabel,
- ein bis zwei Besen,
- eine Hüchsellade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6. Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Angabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß^{*)}.

§. 7. In den Fällen des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

- 1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8. genannten Militairbeamten
3 Zimmer und 1 Gefindestube;
- 2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9. aufgeführten Militairbeamten
2 Zimmer und 1 Gefindestube;
- 3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10. des Tarifs
1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergefaß;
- 4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1. bis 4. unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
- 5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benützt;
- 6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

Ausstattung des Offiziers- u. Quartiers.

§. 8. Jeder Offizier u. hat Anspruch auf angemessene Anstaltung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gefindestuben, Burschen- und Dienergefasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

Mannschaftsquartiere.

§. 9. Von den im §. 1. ad 2. genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Vergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ansrüstungsstücke und Waffen begnügen.

^{*)} Beschränktere Anforderungen G. 21. Juni 87 Anlage C, insbes. für Offizierquartiere Art. I § 1 und für das

sojen. enge Quartier (Unterkunft unter Dach und Fach) das. § 2.

Stallungen.

§. 10. Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen. Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokale.

§. 11. Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokale und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachtträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

§. 13. Die Quartiere der Offiziere *z.*, die Gesindestuben sowie die Burfschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Compagnie oder Eskadron *z.* bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14⁹⁷⁾. Die Zuweisung der Quartiere *z.* an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopzahl der Einquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15. Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

(Beilagen Litt. B und C)⁹⁷⁾.

⁹⁷⁾ Instr. § 11 u. 12.

Anlagen zum Quartierleistungsgesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.
(Bundesgesetzbl. S. 523. ff.) (Abgedruckt BGG. 1869 S. 2¹).

§. 1. Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. 2. Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4. des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigne Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4. des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3. Nach §. 5. des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7. des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7. des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4. Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7. des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln²⁾.

¹⁾ Die Instr. ist durch AC. 31. Dez. 68 (RGW. 69 S. 1) genehmigt und mit geringen Abweichungen in Hessen, Baden, Württemberg und El.-Lothringen eingeführt. Für Bayern (Nr. 2 Num. 35

d. B.) erging eine entsprechende besondere Instruktion.

²⁾ Die Ermittlung hat sich auf Einquartierung mit Verpflegung und ohne solche zu erstrecken Nr. 3 Anl. A d. B. zu § 4 Abs. 1.

Die Resultate dieser Ermittlungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung in besonderen Falle dienen (§. 6. dieser Instruktion).

§. 5. Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3. dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6. Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschrouten in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militärpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat¹⁾.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann²⁾, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versehen und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmungen trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschrouten durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschrouten erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschrouten.

§. 7. Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6. des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

- 1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
- 2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
- 3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maß des Ueuentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbetriebsbedürfnisses des Inhabers in einer besonderen

¹⁾ Form der Marschrouten § 10.

²⁾ Nr. 2 Ann. 21 d. B.

Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;

- 4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4. des Gesetzes zuziehen, bedarf es des Bemerktes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
- 5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermietet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§. 8. Die nach Maafgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6. des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6. des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maafgabe der §§. 1. bis 4. des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9. Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7. Alinea 3. des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schnelle diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartirenden Truppen in gemieteten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7 Alinea 5. des Gesetzes).

§. 10. Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare anzustellen¹⁾.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergibt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schnelle Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11. Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formulare. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

¹⁾ In den Marschrouten sind die in Ausdruck zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen Ausß. zum Friedens-

leistungsw. (Nr. 3 Anl. A) zu § 6 Abs. 1; an Stelle des oben bezeichneten Formulare ist das dort vorgeschriebene Muster (A 1) getreten. das. Abs. 2.

zu 1. und 8. des Servistarijs =	30	Gemeinen,
„ 2. „ 9. „ „	= 20	„
„ 3. „ 10. „ „	= 10	„
„ 4. „ 11. „ „	= 5	„
„ 5. „ 12. „ „	= 3	„
„ 6. „ 13. „ „	= 2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7. des Regulativs (Weil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12. Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die ausgeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht ausgeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hinterlassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorrätzig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13. Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindefasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14. Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14. des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15. Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular Luittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von ein, zwei oder drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören^{*)}.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

^{*)} Neufassung AC. 3. Sept. 70 (AB. 514); daß die Servisentschädigung auch in Zeitabschnitten von ein oder zwei Mo-

naten liquidiert werden kann, wurde durch AC. 29. Jan. 85 (AB. 9) bestimmt.

§. 16. Wo nach der Bestimmung des §. 15. des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag“ der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17. Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C. des Gesetzes)⁷⁾ für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18. In der geistlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegsminister.

Beilage Litt. A. (Marschroute.)⁸⁾

Beilage Litt. B.

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Lauende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg ⁹⁾ .	den Regierungspräsidenten (Landdrosteien) ¹⁰⁾ .	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platteländ im Herzogthum Lauenburg die Kemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundesstruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Stappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Kemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterchaft, die Magisträte in den Städten.	

⁷⁾ Jetzt ist die unter Anl. B Beilage III abgedruckte Klasseneinteilung maßgebend Nr. 2 Anm. 12 d. B.

⁹⁾ Lauenburg ist mit Preußen vereinigt G. 23. Juli 76 (G. S. 169).

¹⁰⁾ Die Regierungspräsidenten sind an Stelle der Regierungen getreten V. G. § 18 und die Landdrosteien in Hannover fortgefallen § 25.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. D. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.
5.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	
6.	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Gutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7.	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Wabersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Giesfeld, Sonneberg, Saalfeld und Ramburg.	
9.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Rizza und Volkroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11.	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	

laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwehens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
13.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Gabelben, Henstadt und Wehren.	
14.	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Krossen.	die Kreisräthe in Krossen, Gorbach, Wülfungen und Wermont.	
15.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamte zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsamter; für die Stadt Weitz mit Pöppeln den Stadtrath zu Weitz; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Kemter und Stadtmagistrate.	
18.	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magisträte und Kemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippsstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Gassel.	
19.	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militärpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernböge in den Dorfschaften.	
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militär-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktionen in Wiesbaden resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

Beilage Litt. C. Quartierbillet.

- " " **D. Servisquittung.**
 " " **E. Quartierbescheinigung.**
 " " **F. Servisliquidation¹⁾.**

Anlage B (zu Anmerkung 12).

Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte.
Vom 26. Juli 1907. (RGBl. 619)¹⁾.

§. 1. Der als Beilage I anliegende Servistarif tritt mit dem 1. April 1897 an die Stelle des durch das Gesetz vom 3. August 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) festgestellten Tarifs²⁾.

Tiefenigen Stellen des Landheeres und der Marine, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen, sind aus Beilage II ersichtlich³⁾.

§. 2. Mit dem 1. April 1897 tritt ferner die als Beilage III anliegende Klasseneinteilung der Orte an die Stelle der durch das Gesetz vom 28. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), sowie durch die Verordnungen vom 29. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) und 28. März 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) festgestellten Klasseneinteilung⁴⁾.

§. 3. Die nächste Revision der Klasseneinteilung der Orte erfolgt spätestens mit Wirkung vom 1. April 1904 ab⁵⁾.

¹⁾ Die Formulare C, D, E und F, von denen die beiden letzteren durch AC. 29. Jan. 85 (Anm. 6) neugefasst wurden, sind nicht abgedruckt.

²⁾ Quellen: RIVerh. 1895/7 Druckf. Nr. 782; StB. 5730, 5883, 5928, 6021, 6054, 6231.

³⁾ Mit Bezug auf Tarif und Klasseneinteilung bestimmt G. 7. Juli 02 (RGBl. 239) § 1 Abs. 2:

Vom 1. April 1902 ab fällt in dem durch das Gesetz vom 26. Juli

1897 festgesetzten Servistarife die Servisklasse V fort. Von diesem Zeitpunkt ab werden die unter diese Servisklasse fallenden Ortsgschaften der Servisklasse IV eingereiht.

⁴⁾ Weil. II ist durch StaatsG. 28. März 03 (RGBl. 65) § 5 und dritte Anlage neugefasst worden.

⁵⁾ Neufassung Nr. 2 Anm. 12 d. B.; ursprünglich sollte die nächste Revision nach spätestens 5 Jahren erfolgen.

Beilage I.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Charge	Servis:											
		A.					I.						
		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat		Sommer-Monat		Jährlicher Servisbetrag	Davon werden gezahlt für den Winter-Monat		Sommer-Monat			
			Markt	St.	Markt	St.		Markt	St.	Markt	St.		
A. Quartier für													
1.	Generale	1314	—	127	80	91	20	972	—	94	50	67	50
2.	Stabsoffiziere	972	—	94	50	67	50	702	—	68	40	48	60
3.	die übrigen Offiziere	540	—	52	50	37	50	450	—	43	80	31	20
4 a.	Feldwebel	252	—	24	60	17	40	212	40	20	70	14	70
b.		315	—	30	60	21	90	266	40	26	10	18	30
5 a.	Portepeeführer	147	60	14	40	10	20	126	—	12	30	8	70
b.		185	40	18	—	12	90	158	40	15	30	11	10
6 a.	Unteroffiziere	106	20	10	20	7	50	84	60	8	10	6	—
b.		133	20	12	90	9	30	106	20	10	20	7	50
7 a.	Gemeine	54	—	5	10	3	90	45	—	4	50	3	—
b.		72	—	6	90	5	10	59	40	5	70	4	20
8 a.	Militärkäufer	216	—	21	—	15	—	180	—	17	40	12	60
b.		270	—	26	10	18	90	225	—	21	90	15	60
9 a.	Büchsenmacher, Sattler	126	—	12	30	8	70	108	—	10	50	7	50
b.		158	40	15	30	11	10	135	—	13	20	9	30
B. Stallung für													
10 a.	ein (das erste oder alleinige) Pferd eines Offiziers u. s. w.	108	—	9	—	9	—	86	40	7	20	7	20
b.	jedes folgende Pferd eines Offiziers u. s. w.	36	—	3	—	3	—	32	40	2	70	2	70
11.	ein Dienstpferd	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
Geschäfts-, Wacht- und Arrest-räume.													
12.	Ein Geschäftszimmer	315	—	30	60	21	90	252	—	24	60	17	40
13 a.	Eine einzelne Wacht- oder Arreststube	54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50
b.	Zwei dergleichen zusammenhängende Räume	90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50
c.	Drei dergleichen	144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—
d.	Vier dergleichen	198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50

Bemerkung zu den Ziffern 4 bis 9 des Tarifs:

I. Die Servisbeträge unter a sind zuständig, wenn Quartier auf Grund des §. 2 Ziffer 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) in Anspruch genommen wird.

II. Die Servisbeträge unter b sind zuständig in den Fällen des §. 2 Ziffer 2 des Quartierleistungsgesetzes.

*) Mit Rücksicht auf die Aufhebung der Servisklasse V (Anm. 2) sind die diese

Servistarif.²⁾

Klaſſe

		II.						III.						IV.			
Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den				Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den				Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den			
		Winter-Monat		Sommer-Monat				Winter-Monat		Sommer-Monat				Winter-Monat		Sommer-Monat	
Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.	Mark	Sh.
756	—	73	50	52	50	684	—	66	60	47	40	594	—	57	90	41	10
576	—	56	10	39	90	504	—	48	90	35	10	432	—	42	—	30	—
360	—	35	10	24	90	306	—	29	70	21	30	288	—	27	90	20	10
169	20	16	50	11	70	147	60	14	40	10	20	126	—	12	30	8	70
210	60	20	40	14	70	185	40	18	—	12	90	158	40	15	30	11	10
106	20	10	20	7	50	95	40	9	30	6	60	84	60	8	10	6	—
133	20	12	90	9	30	118	80	11	40	8	40	106	20	10	20	7	50
70	20	6	90	4	80	63	—	6	—	4	50	54	—	5	10	3	90
88	20	8	70	6	—	79	20	7	80	5	40	66	60	6	30	4	80
39	60	3	90	2	70	36	—	3	60	2	40	27	—	2	70	1	80
52	20	5	10	3	60	48	60	4	80	3	30	36	—	3	60	2	40
144	—	14	10	9	90	126	—	12	30	8	70	108	—	10	50	7	50
180	—	17	40	12	60	158	40	15	30	11	10	135	—	13	20	9	30
90	—	8	70	6	30	81	—	7	80	5	70	72	—	6	90	5	10
111	60	10	80	7	80	100	80	9	90	6	90	90	—	8	70	6	30
72	—	6	—	6	—	61	20	5	10	5	10	54	—	4	50	4	50
32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
219	60	21	30	15	30	189	—	18	30	13	20	189	—	18	30	13	20
54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50
90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50
144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—
198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50

III. Bei engem Quartier — Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) — wird als Entschädigung für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tariffs angeführten Chargen nur der unter 7 b für Gemelte ausgeworfene Tariffuß gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tariffüße unter 10 und 11 entrichtet.

betreffenden letzten Spalten fortgelassen.

Beilage II³).

Verzeichnis der einzelnen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 9 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale.

a. Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps *z.*, Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts.
 Marine: Admiral.

b. Landheer: Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verhehrstruppen.
 Marine: Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef oder als Departementsdirektor im Reichs-Marineamte.

c. Landheer: Generalmajor, Brigadefommandeur und Offizier im Range desselben, Generalanartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute der Infanterie oder der Artillerie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.
 Marine: Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadefommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

a. Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der Generalinspektion des Ingenieurkorps *z.*, Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindirektor, Generalarzt, Intendant, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer.

Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Marinegeneralarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionierter Offizier, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberpfarrer, Oberkriegsgerichtsrat, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

- a. Landheer: Major, Bataillons- und Abteilungscommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkscommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Intendanturrat, vortragende Räte vom Zivil im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, vortragender Baurat im sächsischen Kriegsministerium, württembergischer Intendantur- und Baurat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse.
- b. Marine: Fregatten- oder Korvettenkapitän, Commandeur eines Seebataillons, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, wieder angestellter, als Korvettenkapitän pensionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

- a. Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Stabsarzt, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, württembergischer Kriegszahlmeister, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker.
- b. Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerks- oder Zengkapitänleutnant, Torpedokapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder angestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, Intendanturassessor, Pfarrer, Stabszahlmeister, Vossentcommandeur, Kriegsgerichtsrat, Bauinspektor oder Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Marinestabsapotheker, Marineapotheker mit dem Befähigungsausweise für Nahrungsmittelchemiker.
- a. Landheer: Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Bureauvorsteher beim Generalstabe, Militärgerichtsschreiber, Korps- und Oberroßarzt, Hofarzt, Stabsapotheker ohne den Befähigungsausweis für Nahrungsmittelchemiker, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren im sächsischen und württembergischen Kriegsministerium, Kanzleivorsteher im sächsischen Kriegsministerium, Geheime Sekretäre beim sächsischen Kriegszahlamt, Kassierer und Buchhalter beim württembergischen Kriegszahlamt, Expedient beim sächsischen und beim württembergischen Militärbevollmächtigten in Berlin.
- b. Marine: Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpedoberleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, Intendanturreferent, Intendanturregistrator, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Oberkoste, Schiffsführer beim Vossens- und Seezeichenwesen, Marinegerichtsschreiber, Marineapotheker, welche nicht geprüfte Nahrungsmittelchemiker sind.

A 4. Feldwebel.

- Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeesinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalcommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen

der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrar bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gehülfnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Berkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspektoren, dem Militärereitsinstitute, beim Traininspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, etatsmäßiger Registrar, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, Zahlmeisterspirant im Range der Feldwebel, Proviandamtsaspirant, Bekleidungsamtsaspirant, Garnisonverwaltungsaspirant, Lazarettverwaltungsaspirant, Wallmeister, Wallmeister als Schirmmeister bei den Pionierbataillonen, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unteroffizier, Stabsbohist, Stabshornist, Stabsstrompeter, Sanitätsfeldwebel, Sanitätsjergant und Sanitätsunteroffizier bei dem Kriegsministerium.

Marine: Oberbedeckoffiziere, Bedeckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Stabsbohisten, etatsmäßiger Schreiber bei den Stationskommandos, den Marineinspektionen, der Inspektion des Bildungswezens und der Stationsbibliothek zu Wilhelmshaven, die drei ältesten etatsmäßigen Schreiber bei der Inspektion des Torpedowezens sowie erster etatsmäßiger Schreiber bei der Inspektion der Marineartillerie, der Marinewedepotinspektion und der Marineakademie.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, der Inspektion der Telegraphentruppen, beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepots und Traindirektoren, der Inspektion der militärischen Strafanstalten, der Inspektion des Militärveterinärwezens, den Inspezienten des Artilleriematerials und der Waffen, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziersvorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Garnisonrepräsentanten von Berlin, dem Kontingentsältesten in Ulu, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gehülfnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), den Schießplatzverwaltungen und den Eisenbahnlinienkommissaren, Postenschreiber und Festungsterrinaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Fourier, Schießunteroffizier, Schirmmeister und etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, etatsmäßiger Schreiber der Bekleidungsämter, Beständeverwaltung bei der Kavallerieartillerie- und Festungsbauerschule, etatsmäßiger und außeretatsmäßiger Zahlmeisterspirant im Sergeantenrange, Zeugsergeant, Lazarettrechnungsführer.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Fourier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber bei den Matrosendivisionen und den

Abteilungen derselben, den Versbdivisionen, der Schiffsjungendivision, den Torpedoabteilungen, den Matrosenartillerieabteilungen, den Seebataillonen, der Inspektion der Marineinfanterie, die unter A 4 nicht aufgeführten etatsmäßigen Schreiber bei der Inspektion des Torpedowesens, der Inspektion der Marineartillerie, der Marindepotinspektion und der Marineakademie, bei den Kommandanturen, bei der Schiffsprügungskommission, dem Torpedoversuchskommando, den Schiffsbesichtigungskommissionen, den Bekleidungsämtern, den Stationstassen, den Abwicklungsbureaus, den Küstenbezirksämtern, den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, bei der Marineschule und der Deckoffizierschule, etatsmäßiger Schreiber (Sanitätsunteroffizier) beim Generalstabsarzte der Marine und bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Depotdiszeldweibel, Zeugobermaat.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenknecht, Fahnenknecht, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätsfeldweibel, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäder, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Porteeunteroffizier, Unteroffizier ohne Portee.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergewreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätsjoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäder, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärlüster, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonlüster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Votenmeister und Voté beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Lüster, Marinegerichtsbote, Büchsenmacher, Steuermann, Maschinist, Lotse I. Klasse, Hafenlotse, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen, Vorsteher des Prieftandenwesens.

Beilage III.
Klasseneintheilung der Orte *).

N a m e n		Servis- klasse (5)	N a m e n		Servis- klasse (6)
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Nachen . . .	Preußen, Reg.-Bez. Aachen	I.	Naugen . . .	Königreich Sachsen . . .	II.
Nalen . . .	Württemberg	III.	Nayreuth . . .	Bayern K.-B. Oberfranken	II.
Nlenstein (Stadt)	Preußen, K.-B. Königsberg	II.	Neeck . . .	Preußen, K.-B. Düsseldorf	III.
Nlenstein (Schloß- freiheit)	Preußen, K.-B. Königsberg	II.	Neesow . . .	Preußen, K.-B. Potsdam	III.
Nltsluden (bei Sty- rum)	Preußen, K.-B. Königsberg	II.	Nelgard . . .	Preußen, K.-B. Köslin . . .	III.
Nlena . . .	Preußen, K.-B. Düsseldorf	III.	Nensheim . . .	Hessen . . .	II.
Nlenburg . . .	Preußen, K.-B. Arnberg	II.	Nerchtesgaden . . .	Bayern, K.-B. Oberbayern	III.
Nltenburg . . .	Sachsen-Altenburg . . .	II.	Nergedorf . . .	Hamburg	III.
Nltenborf . . .	Preußen, K.-B. Düsseldorf	I.	Nerges . . .	Preußen, K.-B. Straßburg	III.
Nltenborf . . .	Preußen, K.-B. Oepeln . . .	III.	Nergisch-Glad- bach . . .	Preußen, K.-B. Cöln, Kr. Mülheim a. Rhein . . .	III.
Nltenessen . . .	Preußen, K.-B. Düsseldorf	II.	Nerlin mit der vereinigten Ar- tillerie- und In- genieurfschule . . .	Preußen . . .	A.
Nltenhagen . . .	Preußen, K.-B. Arnberg	III.	Nernau . . .	Preußen, K.-B. Potsdam	III.
Nltenwald f. Sulz- bach (Preußen).	Preußen, K.-B. Schleswig	A.	Nernburg . . .	Anhalt . . .	II.
Nltona . . .	Preußen, K.-B. Königsberg	III.	Nerncastel . . .	Preußen, K.-B. Trier . . .	III.
Nlt-Villau . . .	Preußen, K.-B. Breslau . . .	III.	Nesigheim . . .	Württemberg . . .	III.
Nltwaffer . . .	Preußen, K.-B. Oepeln . . .	II.	Nessungen . . .	Hessen . . .	I.
Nlt-Zabrze . . .	Hessen . . .	II.	Neuthen i. D. Schlef. . . .	Preußen, K.-B. Oepeln . . .	I.
Nlzen . . .	Bayern, K.-B. Oberpfalz und Regensburg . . .	II.	Niberach . . .	Württemberg, Oberamt Niberach . . .	III.
Nlberg . . .	Preußen, K.-B. Stettin . . .	III.	Niefern (Wanne)	Preußen, K.-B. Arnberg	III.
Nngermünde . . .	Rönigreich Sachsen . . .	II.	Niebrich . . .	Preußen, K.-B. Wiesbaden	II.
Nnkam . . .	Bayern, K.-B. Mittel- franken . . .	II.	Nielefeld . . .	Preußen, K.-B. Minden . . .	I.
Nnnaberg . . .	Preußen, K.-B. Schleswig Großherzogthum Sachsen	III.	Niesdorf . . .	Preußen, K.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim . . .	III.
Nnsbach . . .	Preußen, K.-B. Arnberg	II.	Ningen . . .	Hessen . . .	II.
Npenteade . . .	Schwarzburg-Sonders- hausen . . .	III.	Ningerbrück . . .	Preußen, K.-B. Gobleng . . .	II.
Npolda . . .	Preußen, K.-B. Arnberg	II.	Nischerreiter . . .	Elßaß-Lothringen . . .	III.
Nrsberg . . .	Preußen, K.-B. Arnberg	II.	Nitterfeld . . .	Preußen, K.-B. Merseburg	III.
Nrnftadt . . .	Preußen, K.-B. Arnberg	II.	Nlanfenburg am Harg . . .	Braunschweig . . .	III.
Nrolfen . . .	Waldeck . . .	III.	Nlanfenese mit Mühlensberg . . .	Preußen, K.-B. Schleswig	III.
Nfchaffenburg . . .	Bayern K.-B. Unterfranken und Afchaffenburg . . .	II.	Nlalewin (bei Dresden . . .	Königreich Sachsen . . .	III.
Nfcherleben . . .	Preußen, K.-B. Magdeburg	II.	Nlume . . .	Preußen, K.-B. Sildesheim	III.
Nue (Erzgebirge)	Rönigreich Sachsen . . .	III.	Nolholt . . .	Preußen, K.-B. Mänfter . . .	III.
Nugeburg . . .	Bayern, K.-B. Schwaben und Neuburg . . .	I.	Nochum . . .	Preußen, K.-B. Arnberg	I.
Nugufteuburg . . .	Preußen, K.-B. Schleswig	III.	Nöblingen . . .	Württemberg . . .	III.
Nurich . . .	Preußen, K.-B. Auirich . . .	III.	Nötkershöfchen (bei Königsberg i. Oflpr.) f. f. f. Tragheimsdorf . . .		
Nabenhaufen . . .	Hessen . . .	III.	Nommelötte . . .	Preußen, K.-B. Königsberg	II.
Nactnang . . .	Württemberg . . .	III.	Nonn . . .	Preußen, K.-B. Cöln . . .	I.
Naden . . .	Baden . . .	II.			
Naltingen . . .	Württemberg . . .	III.			
Nalberg . . .	Bayern, K.-B. Oberfranken	II.			
Nalmen . . .	Preußen, K.-B. Düsseldorf	I.			
Nalrenftein . . .	Preußen, K.-B. Königsberg	III.			
Nalrth . . .	Preußen, K.-B. Straßburg	III.			

*) Mit Rückficht auf die Aufhebung der Servis-klasse V (Anm. 2) find die der Klasse IV zugewiefenen Orte fortgelaffen, da nunmehr alle nicht befonders aufge-

föhrt den Ortschaften der Klasse IV zufallen. — Einverleibte Gemeinden treten in die Servis-klasse der neuen Gemeinde Weßelß. 30. Mai 91 (S. 149).

N a m e n		Servistafel	N a m e n		Servistafel
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Borbeck . . .	Preußen, R.-V. Düsseldorf	II.	Glausthal . . .	Preußen, R.-V. Hildesheim	III.
Borkmühle f. Traarheimsdorf			Gleve . . .	Preußen, R.-V. Düsseldorf	III.
Born (Eisenbahn- station) f. Neu- Hütteswagen.			Goblenz . . .	Preußen, R.-V. Coblenz . . .	I.
Borna . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Goburg . . .	Sachsen-Goburg u. Gotha	II.
Borzigwerk f. Bistupitz (Ge- meinde).			Göln . . .	Preußen, R.-V. Göln . . .	I.
Bositz mit Schloß			Göpenick . . .	Preußen, R.-V. Potsdam	II.
Botzbor . . .	Preußen, R.-V. Osnabrück	III.	Goesfeld . . .	Preußen, R.-V. Münster . . .	III.
Botztop . . .	Preußen, R.-V. Münster	III.	Göthen . . .	Anhalt . . .	II.
Bohagen— Kummelsburg	Preußen, R.-V. Potsdam	II.	Golmar . . .	Sachsen-Kothen . . .	I.
Brandenburg a. d. Havel	Preußen, R.-V. Potsdam	I.	Goslar . . .	Preußen, R.-V. Osnabrück	III.
Brauberschaft .	Preußen, R.-V. Arnberg	III.	Gotta (b. Dresden)	Königreich Sachsen . . .	III.
Braunsberg . .	Preußen, R.-V. Königsberg	III.	Gottbus . . .	Preußen, R.-V. Frankfurt a. D.	II.
Braunschweig .	Braunschweig . . .	I.	Grailsheim . . .	Württemberg . . .	III.
Bredow . . .	Preußen, R.-V. Stettin . . .	III.	Greifeld . . .	Preußen, R.-V. Düsseldorf	I.
Bremen . . .	Bremen	A.	Grimmichau . .	Königreich Sachsen . . .	II.
Bremerhaven .	Bremen	I.	Grossen a. d. Oder	Preußen, R.-V. Frankfurt a. D.	III.
Breslau . . .	Preußen, R.-V. Breslau . . .	I.	Güstin . . .	Preußen, R.-V. Frankfurt a. D.	II.
Brieg . . .	Preußen, R.-V. Breslau . . .	II.	Gulm . . .	Preußen, R.-V. Marien- werder	III.
Briefnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen . . .	III.	Guthaven . . .	Hamburg	III.
Britz (bei Berlin)	Preußen, R.-V. Potsdam	II.			
Broich . . .	Preußen, R.-V. Düsseldorf, Kr. Mühlheim a. d. Ruhr	III.	Zahlem . . .	Preußen, R.-V. Potsdam	III.
Bromberg . . .	Preußen, R.-V. Bromberg	I.	Danzig . . .	Preußen, R.-V. Danzig . . .	I.
Bruchsal . . .	Baden	III.	Darmstadt . . .	Hessen	I.
Buck . . .	Bayern, R.-V. Oberbayern	III.	Delitzsch . . .	Preußen, R.-V. Merseburg	III.
Buchholz . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Delmenhorst . .	Preußen, R.-V. Stettin . . .	III.
Bückeburg . . .	Schaumburg-Lippe . . .	III.	Demmin . . .	Preußen, R.-V. Stettin . . .	III.
Buer . . .	Preußen, R.-V. Münster . . .	III.	Deßau . . .	Anhalt	I.
Bülow . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.	Detmold . . .	Lippe	II.
Bunzlau . . .	Preußen, R.-V. Liegnitz . . .	III.	Deutsch-Krone .	Preußen, R.-V. Marien- werder	III.
Burbach-Malstatt f. Malstatt- Burbach.			Deutsch-Wilmers- dorf	Preußen, R.-V. Potsdam, Kr. Teltow	II.
Burg . . .	Preußen, R.-V. Magdeburg	II.	Dieburg . . .	Hessen	III.
Burg-Branden- burg . . .	Preußen, R.-V. Potsdam	II.	Diedenhofen (Thonville) . . .	Sachsen-Kothen	II.
Burghausen . .	Bayern, R.-V. Oberbayern	III.	Dieze . . .	Sachsen-Kothen	III.
Burtscheid . . .	Preußen, R.-V. Aachen . . .	I.	Diez . . .	Preußen, R.-V. Wiesbaden	III.
Buzbach . . .	Hessen	III.	Dillenburg . . .	Preußen, R.-V. Wiesbaden	III.
			Dillingen . . .	Bayern, R.-V. Schwaben und Neuburg	III.
Calbe a. d. Saale	Preußen, R.-V. Magdeburg	III.	Dirschau . . .	Preußen, R.-V. Danzig . . .	III.
Calw . . .	Württemberg . . .	III.	Doberan . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.
Cammin . . .	Preußen, R.-V. Stettin . . .	III.	Döbeln . . .	Königreich Sachsen . . .	II.
Cannstatt . . .	Württemberg . . .	II.	Dömitz . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.
Carolinenhof mit Friedhof . . .	Preußen, R.-V. Königs- berg, Landkr. Königsberg	II.	Dom-Branden- burg	Preußen, R.-V. Potsdam	III.
Cassel . . .	Preußen, R.-V. Cassel . . .	I.	Donauersingen .	Baden	II.
Celle . . .	Preußen, R.-V. Lüneburg	II.	Donauwörth . .	Bayern, R.-V. Schwaben und Neuburg	III.
Charlottenburg	Preußen, R.-V. Potsdam	I.	Dorotheendorf .	Preußen, R.-V. Osnabrück	III.
Cheumnitz . . .	Königreich Sachsen . . .	I.	Dortmund . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	I.
			Dresden . . .	Königreich Sachsen . . .	A.
			Drossen . . .	Preußen, R.-V. Frankfurt a. D.	III.

N a m e n		G e r e c h t s k l a s s e	N a m e n		G e r e c h t s k l a s s e
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Dudweiler	Preußen, R.-B. Trier	III.	Kranfenthal	Bayern, R.-B. Pfalz	III.
Dümpfen (bei Styrum)	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.	Kranfurt a. M.	Preußen, R.-B. Wiesbaden	A.
Düren	Preußen, R.-B. Aachen	II.	Kranfurt a. O.	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	I.
Düsseldorf	Preußen, R.-B. Pfalz	III.	Kraulautern	Preußen, R.-B. Trier	III.
Duisburg	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.	Kraustadt	Preußen, R.-B. Posen	III.
Durlach	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.	Kreberg	Königreich Sachsen	II.
	Baden		Kreberg	Preußen, R.-B. Breslau	III.
			Kreberg	Baden	I.
Eberbach	Baden	III.	Kreienwaldea d. C.	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Eberswalde	Preußen, R.-B. Potsdam	III.	Kreising	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Ebingen	Württemberg	III.	Kreuzenstadt	Württemberg	III.
Eckersförde	Preußen, R.-B. Schleswig	III.	Kriebberg	Hessen	III.
Eckenkoben	Preußen, R.-B. Pfalz	III.	Kriebenau (bei Berlin)	Preußen, R.-B. Potsdam	II.
Eckensbreitstein	Preußen, R.-B. Götting	I.	Kriebland	Mecklenburg-Strelitz	III.
Eickenstock	Königreich Sachsen	III.	Kriedrichsberg f.		
Eichstätt	Bayern, R.-B. Mittel- franken	III.	Kriedrichsberg f.		
	Preußen, R.-B. Arnberg	III.	Kriedrichsfelde	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Eickel (Wanne)			Kriedrichshagen	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Eierhäuschen f. Trepow (Reg.- Bez. Potsdam).			Kriedrichsdorf	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Eilenburg	Preußen, R.-B. Merseburg	III.	Krüthenhain (bei Dresden) f. Köp- schenbroda.		
Einbeck	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.	Krüthenwalde	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.
Eisenach	Großherzogthum Sachsen	II.	Kürth	Bayern, R.-B. Mittel- franken	I.
Eisleben	Preußen, R.-B. Merseburg	II.	Kulda	Preußen, R.-B. Cassel	III.
Eisfeld	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.			
Eising	Preußen, R.-B. Danzig	I.			
Eisfeld	Preußen, R.-B. Schleswig	III.			
Eilwangen	Württemberg, Oberamt Eilwangen	III.			
Eimshorn	Preußen, R.-B. Schleswig	III.	Gaarden	Preußen, R.-B. Schleswig	II.
Etzville	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.	Gadderbaum	Preußen, R.-B. Minden	III.
Etzold	Preußen, R.-B. Aachen	II.	Gardelegen	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Etzmerich	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.	Garz a. d. C.	Preußen, R.-B. Stettin	III.
Etzsch	Preußen, R.-B. Wiesbaden	II.	Gebweiler	Saßa-Lothringen	II.
Etzsch	Preußen, R.-B. Götting	III.	Gefternmünde	Preußen, R.-B. Stade	I.
Etzsch	Preußen, R.-B. Erfurt	I.	Geiltingen	Württemberg, Oberamt Geiltingen	III.
Etzsch	Preußen, R.-B. Aachen	III.	Geithain	Königreich, Sachsen	III.
Etzsch	Bayern, R.-B. Mittel- franken	II.	Geisenkirchen	Preußen, R.-B. Arnberg	II.
Etzschthal	Königreich Sachsen	III.	Gera	Preußen, R.-B. Arnberg	I.
Eichwege	Preußen, R.-B. Cassel	III.	Germersheim	Bayern, R.-B. Pfalz	II.
Eichweiler	Preußen, R.-B. Aachen	II.	Gernsheim	Hessen	III.
Eifen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	I.	Geresheim	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Eilingen	Württemberg	II.	Gewelberg	Preußen, R.-B. Arnberg	III.
Eitlingen	Baden	III.	Giebschenstein	Preußen, R.-B. Merseburg	III.
Eupen	Preußen, R.-B. Aachen	III.	Gießen	Hessen	II.
Erdkühnen	Preußen, R.-B. Gumbinnen	III.	Glaz	Preußen, R.-B. Breslau	II.
			Glauchau	Königreich Sachsen	II.
			Gleiwitz	Preußen, R.-B. Pommern	I.
			Glogau	Preußen, R.-B. Pommern	II.
			Glückstadt	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
			Gmünd	Württemberg, Oberamt Gmünd	II.
			Gnesen	Preußen, R.-B. Bromberg	II.
			Göppingen	Württemberg	III.
			Görlitz	Preußen, R.-B. Pommern	I.
			Göttingen	Preußen, R.-B. Hildesheim	II.
Feven f. St. Ma- thias-Nebard- Reben.					
Fleinsburg	Preußen, R.-B. Schleswig	I.			
Ferbach	Saßa-Lothringen	III.			
Ferft	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	II.			
Frankenber	Königreich-Sachsen	III.			

N a m e n		Steuersklasse	N a m e n		Steuersklasse
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Weldap . . .	Preußen, R.-V. Gum- binnen	III.	Habelberg . . .	Preußen, R.-V. Potsdam	III.
Wollnow . . .	Preußen, R.-V. Stettin	III.	Hedingen . . .	Preußen, R.-V. Sigma- ringen	III.
Woslar . . .	Preußen, R.-V. Hildesheim	III.	Heide (Stadt)	Preußen, R.-V. Schleswig	III.
Wottha . . .	Sachsen-Geburg u. Wottha	II.	Heidelberg . . .	Baden	I.
Wottesberg . . .	Preußen, R.-V. Breslau	III.	Heidenheim . . .	Württemberg	III.
Wrahow a. d. D.	Preußen, R.-V. Stettin	III.	Heilbronn . . .	Württemberg	I.
Wrsitz . . .	Preußen, R.-V. Düsseldorf	III.	Heiligkreuz . . .	Preußen, R.-V. Trier	III.
Wraudenz . . .	Preußen, R.-V. Marien- werder	II.	Heinersdorf . . .	Preußen, R.-V. Potsdam, Rt. Niederbarnim	II.
Wreifenberg i. Dom . . .	Preußen, R.-V. Stettin	III.	Helgoland (Insel)	Preußen, R.-V. Schleswig	III.
Wreife Wald . . .	Preußen, R.-V. Straßund	II.	Helmstedt . . .	Braunschweig	III.
Wreiz . . .	Reuß ä. L.	II.	Hemeltingen . . .	Preußen, R.-V. Stade	III.
Wriesheim . . .	Hessen	III.	Heppenheim a. d. Bergstr.	Hessen	III.
Wrimma . . .	Königreich Sachsen	III.	Heppens f. Wil- helmschaven		
Wroßenhain . . .	Königreich Sachsen	III.	Herford . . .	Preußen, R.-V. Minden	II.
Wrosch-Rottbek . . .	Preußen, R.-V. Schleswig	III.	Herne . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	II.
Wrosch-Richterfelde . . .	Preußen, R.-V. Potsdam, Rt. Teltow	I.	Herrenberg . . .	Württemberg, Oberamt Herrenberg	III.
Wrosch-Strehlitz . . .	Preußen, R.-V. Oepeln	III.	Herzfeld . . .	Preußen, R.-V. Cassel	III.
Wrosch-Tarpen . . .	Preußen, R.-V. Marien- werder	III.	Hilbshausen . . .	Sachsen-Meiningen	III.
Wrottkau . . .	Preußen, R.-V. Oepeln	III.	Hilden . . .	Preußen, R.-V. Düsseldorf	III.
Wrunberg . . .	Preußen, R.-V. Liegnitz	III.	Hildesheim . . .	Preußen, R.-V. Hildesheim	II.
Wruna (b. Dres- den) . . .	Königreich Sachsen	III.	Hirschberg . . .	Preußen, R.-V. Liegnitz	II.
Wrunenwald (Schloß, bei Berlin) mit Bauleborn . . .	Preußen, R.-V. Potsdam	II.	Höcht a. Main . . .	Preußen, R.-V. Wiesbaden	III.
Wuben . . .	Preußen, R.-V. Frankfurt a. O.	II.	Hörde . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	II.
Wünzburg . . .	Bayern, R.-V. Schwaben und Neuburg	III.	Hörter . . .	Preußen, R.-V. Minden	III.
Wüstrow . . .	Mecklenburg-Schwerin	II.	Hof . . .	Bayern, R.-V. Ober- franken	II.
Wütertsch . . .	Preußen, R.-V. Minden	III.	Hofgelsmar . . .	Preußen, R.-V. Cassel	III.
Wumbinnen . . .	Preußen, R.-V. Gum- binnen	II.	Hohenlimburg . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	III.
Wummersbach . . .	Preußen, R.-V. Köln	III.	Hohen-Schön- hausen, nebst Kolonie Neu- hofenschön- hausen . . .	Preußen, R.-V. Potsdam	II.
Wunzenhausen . . .	Bayern, R.-V. Mittel- franken	III.	Hohenstein . . .	Königreich Sachsen	III.
Waderleben . . .	Preußen, R.-V. Schleswig	II.	Homburg . . .	Bayern, R.-V. Pfalz	IV.
Wagen . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	I.	Homburg v. d. Höhe . . .	Preußen, R.-V. Wiesbaden	III.
Wagenau . . .	Staf-Vorbringen	II.	Honnesf . . .	Preußen, R.-V. Köln	II.
Wainichen . . .	Königreich Sachsen	III.	Horb . . .	Württemberg, Oberamt Horb	III.
Walberstadt . . .	Preußen, R.-V. Magdeburg	I.	Hünningen . . .	Staf-Vorbringen	III.
Wald . . .	Württemberg	III.	Hufum . . .	Preußen, R.-V. Schleswig	III.
Walle a. d. S.	Preußen, R.-V. Merseburg	I.			
Wamburg . . .	Hamburg	A.	Jauer . . .	Preußen, R.-V. Liegnitz	III.
Wameln . . .	Preußen, R.-V. Hannover	III.	Jear (bei Ober- stein) . . .	Oldenburg	III.
Wamm . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	II.	Jena . . .	Großherzogthum Sachsen	II.
Wanau . . .	Preußen, R.-V. Cassel	II.	Jerich . . .	Preußen, R.-V. Wesen	II.
Wannover . . .	Preußen, R.-V. Hannover	I.	Jungelstadt . . .	Bayern, R.-V. Oberbayern	II.
Warbzig . . .	Preußen, R.-V. Vansburg	I.	Jnowrazlaw . . .	Preußen, R.-V. Bromberg	II.
Warieshof f. Ca- rolinenhof . . .			Jnslerburg . . .	Preußen, R.-V. Gum- binnen	II.
Waspe . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	III.	Jstetchn . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	II.
Wattlingen . . .	Preußen, R.-V. Arnberg	III.			

Namen		Heeresklasse (5)	Namen		Heeresklasse (5)
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Agelhoe	Preußen, R.-V. Schleswig	III.	Kolberg	Preußen, R.-V. Köslin	III.
Rülich	Preußen, R.-V. Sachsen	III.	Konig	Preußen, R.-V. Marien- werder	III.
Rüterbog	Preußen, R.-V. Potsdam	III.	Konstanz	Baden	III.
Jungfernhöhe . .	Preußen, R.-V. Potsdam	III.	Kreuzburg	Preußen, R.-V. Oppeln	III.
Haiferlautern . .	Bayern, R.-V. Pfalz	I.	Kreuznach	Preußen, R.-V. Coblenz	III.
Kalk (bei Cöln), einschließlich des in der Gemeinde Wingst gelegenen Bahnhofs Kalk . .	Preußen, R.-V. Cöln	II.	Krottschin	Preußen, R.-V. Posen	III.
Kalthof mit Lub- wigshof, Sprint und Tannenhof . .	Preußen, R.-V. Königs- berg, Landfr. Königsberg	II.	Kürenz	Preußen, R.-V. Trier	III.
Kamenz	Königreich Sachsen	III.	Kulmbach	Bayern, R.-V. Ober- pfanken	III.
Kandel	Bayern, R.-V. Pfalz	III.	Kyriz	Preußen, R.-V. Potsdam	III.
Karlstraße	Baden	I.	Labes	Preußen, R.-V. Stettin	III.
Kastel (bei Mainz)	Hessen	I.	Lahr	Baden	III.
Kattenwig	Preußen, R.-V. Oppeln	II.	Lamberti	Preußen, R.-V. Münster	III.
Kaufbeuren	Bayern, R.-V. Schwaben und Neuburg	III.	Lampertheim . . .	Hessen	III.
Kehl (Stadt) . . .	Baden	II.	Landau	Bayern, R.-V. Pfalz	II.
Kehl (Dorf) mit Sundheim	Baden	II.	Landes	Preußen, R.-V. Breslau	III.
Keuppen	Preußen, R.-V. Düsseldorf	III.	Landeshut	Preußen, R.-V. Pommern	III.
Kemmen	Bayern, R.-V. Schwaben und Neuburg	II.	Landesberg a. d. Warthe	Preußen, R.-V. Frankfurt a. O.	II.
Kiel	Preußen, R.-V. Schleswig	I.	Landshut	Bayern, R.-V. Nieder- bayern	III.
Kirchberg	Königreich Sachsen	III.	Langenberg	Preußen, R.-V. Düsseldorf	III.
Kirchheim	Württemberg, Oberamt Kirchheim	III.	Langenbielau . . .	Preußen, R.-V. Breslau	III.
Kissingen	Bayern, R.-V. Unterfran- ken und Aschaffenburg	I.	Langendreer	Preußen, R.-V. Arnberg	III.
Klein-Flottbek mit Teufelsbrücke . .	Preußen, R.-V. Schleswig	III.	Langensalza	Preußen, R.-V. Striut	III.
Klein-Maraunen i. Tragehims- dorf	Preußen, R.-V. Breslau	III.	Langenschwalbach	Preußen, R.-V. Wiesbaden	II.
Klein-Mochbern . .	Preußen, R.-V. Schleswig	III.	Lauban	Preußen, R.-V. Pommern	III.
Klein-Tarpen . . .	Preußen, R.-V. Marien- werder	III.	Laubegast (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Klein-Zabrze . . .	Preußen, R.-V. Oppeln	II.	Lauenburg	Preußen, R.-V. Köslin	III.
Kloßsche (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.	Lauenheim	Württemberg	III.
Königsberg i. d. Neumark	Preußen, R.-V. Frankfurt a. O.	III.	Laurahütte	Preußen, R.-V. Oppeln	III.
Königsberg i. Ostpr.	Preußen, R.-V. Königsberg	I.	Lautsch	Königreich Sachsen	III.
Königsgrube	Preußen, R.-V. Oppeln, Kr. Neuthen	I.	Lechfeld (Truppen- übungsplatz) . . .	Bayern, R.-V. Schwaben und Neuburg	III.
Königsstein	Königreich Sachsen	III.	Lechhausen	Bayern, R.-V. Oberbayern	III.
Königswinter . . .	Preußen, R.-V. Cöln	III.	Leer	Preußen, R.-V. Pommern	III.
Köfen	Preußen, R.-V. Merseburg	III.	Lehe	Preußen, R.-V. Stade . . .	I.
Köslin	Preußen, R.-V. Köslin	II.	Leipzig	Königreich Sachsen	I.
Körschenbroda mit Rürstebain (bei Dresden) . . .	Königreich Sachsen	III.	Leisnig	Königreich Sachsen	III.
			Lennepe	Preußen, R.-V. Düsseldorf	III.
			Leobschütz	Preußen, R.-V. Oppeln	II.
			Leonberg	Württemberg	III.
			Leopoldshall	Anhalt	III.
			Leh	Hessen	III.
			Lichtenberg mit Friedrichsberg . .	Preußen, R.-V. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
			Lichtenthal	Baden	III.
			Liegnitz	Preußen, R.-V. Pommern	I.
			Limbach i. Sachf. Limbach a. d. Lahn	Königreich Sachsen	III.
				Preußen, R.-V. Wiesbaden	III.

Namen		Dienstklasse	Namen		Dienstklasse
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Einbau . . .	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg . . .	II.	Mayen . . .	Preußen, R.-B. Coblenz	III.
Enden . . .	Preußen, R.-B. Hannover	I.	Meerane . . .	Königreich Sachsen . . .	II.
Eingen . . .	Preußen, R.-B. Osnabrück	III.	Meiderich . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Eipine . . .	Preußen, R.-B. Oepeln	III.	Meiningen . . .	Sachsen-Meiningen . . .	II.
Eppstadt . . .	Preußen, R.-B. Arnberg	III.	Meißen . . .	Königreich Sachsen . . .	II.
Eissa i. Posen . . .	Preußen, R.-B. Posen . . .	II.	Memel mit Leuch- thurm und Na- vigationschule . . .	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Einfadorf . . .	Preußen, R.-B. Posen . . .	II.	Memmingen . . .	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg . . .	III.
Ebbau . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Menden . . .	Preußen, R.-B. Arnberg	III.
Ebbtau (bei Dresden) . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Meppen . . .	Preußen, R.-B. Osnabrück	III.
Errach . . .	Baden . . .	III.	Mertgenheim . . .	Württemberg . . .	III.
Ersnis . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Mersenburg . . .	Preußen, R.-B. Mersenburg	III.
Ersenberg . . .	Preußen, R.-B. Pommern	III.	Mietzig . . .	Preußen, R.-B. Posen . . .	III.
Errich . . .	Preußen . . .	III.	Mieg . . .	Schwarz-Rothringen . . .	A.
Errschwiz (bei Dresden) . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Mitten (bei Dresden) . . .	Königreich Sachsen . . .	III.
Eudenwalde . . .	Preußen, R.-B. Potsdam	III.	Minden . . .	Preußen, R.-B. Minden	II.
Eudwigsburg . . .	Württemberg . . .	II.	Mittel-Hufen . . .	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Eudwigshagen . . .	Bayern, R.-B. Pfalz . . .	I.	Mittweida . . .	Königreich Sachsen . . .	III.
Eudwigshof (bei Königsberg in Ostpr.) f. Kalt- hof . . .	Mecklenburg-Schwerin	III.	Mocker . . .	Preußen, R.-B. Marien- werder . . .	III.
Eudwigslust . . .	Preußen, R.-B. Frankfurt a. O.	III.	Mörchingen . . .	Schwarz-Rothringen . . .	II.
Eübben . . .	Preußen, R.-B. Pommern	III.	Morgenroth (Pahnhof) f. Dr- egow . . .	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Eübeck . . .	Eübeck . . .	I.	Mortberg . . .	Baden . . .	III.
Eübzen . . .	Preußen, R.-B. Pommern	III.	Mosbach . . .	Württemberg f. Blankense . . .	III.
Eüdenscheid . . .	Preußen, R.-B. Arnberg	II.	Mühlendorf . . .	Preußen, R.-B. Osnabrück	II.
Eüneburg . . .	Preußen, R.-B. Lüneburg	II.	Mühlhausen . . .	Schwarz-Rothringen . . .	A.
Eüntinghausen . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.	Mühlheim a. b. Ruhr . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Eyck . . .	Preuß., R.-B. Gumbinnen	III.	Mühlheim a. Rhein . . .	Preußen, R.-B. Köln . . .	II.
Magdeburg . . .	Preußen, R.-B. Magdeburg	I.	Mühlheim . . .	Baden . . .	III.
Mainz . . .	Preußen . . .	I.	München . . .	Bayern, R.-B. Oberbayern	A.
Malchin . . .	Mecklenburg-Schwerin	III.	München-Glab- bach (Stadt) . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf, Kr. Glabbach . . .	I.
Malmeth . . .	Preußen, R.-B. Pommern	III.	München- Glabbach (Land- gemeinde) . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf, Kr. Glabbach . . .	III.
Malskatt—Bür- bach . . .	Preußen, R.-B. Trier . . .	II.	Münden . . .	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Mannheim . . .	Baden . . .	I.	Münster . . .	Schwarz-Rothringen . . .	III.
Marbach . . .	Württemberg, Oberamt Marbach . . .	III.	Münster (Stadt) . . .	Preußen, R.-B. Münster . . .	I.
Marburg . . .	Preußen, Cassel . . .	II.	Myßowitz . . .	Preußen, R.-B. Oepeln . . .	III.
Marreefe . . .	Preußen, R.-B. Marien- werder . . .	III.	Maagold . . .	Württemberg . . .	III.
Marienau . . .	Preußen, R.-B. Marien- werder . . .	III.	Maal . . .	Preußen, R.-B. Bromberg	III.
Marienberg . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Mauen . . .	Preußen, R.-B. Potsdam	III.
Marienburg . . .	Preußen, R.-B. Danzig . . .	III.	Maugard . . .	Preußen, R.-B. Stettin . . .	III.
Marienselbe . . .	Preußen, R.-B. Marien- werder, Kr. Marienwerder	III.	Mauheim (Bad) . . .	Preußen . . .	III.
Mariantal f. Trepow (Reg.- Bez. Potsdam). Marienwerder . . .	Preußen, R.-B. Marien- werder . . .	III.	Mauenburg a. d. Saale . . .	Preußen, R.-B. Mersenburg	II.
Marfisch . . .	Schwarz-Rothringen . . .	II.	Neckarjahn . . .	Württemberg . . .	III.
Mauritz . . .	Preußen, R.-B. Münster . . .	III.	Neiße . . .	Preußen, R.-B. Oepeln . . .	II.

Namen		Seerestklasse	Namen		Seerestklasse
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Neresheim . .	Württemberg, Oberamt Neresheim	III.	Northeim . . .	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Neubrandenburg	Mecklenburg-Strelitz	III.	Nürnberg . . .	Bayern, R.-B. Mittel- franken	I.
Neubreisach . .	Elßaß-Kothringen	III.	Nymphenburg . .	Bayern, R.-B. Oberbayern	III.
Neuburg a. d. Donau	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.	Oberhausen . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf	II.
Neudorf-Tivrog	Preußen, R.-B. Oppeln	II.	Ober-Heiduk . . .	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Neubleiche . . .	Preußen, R.-B. Königsberg	II.	Oberlahnsstein . .	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Neuekrug f. Nieder-Schöne- weide	Württemberg	III.	Ober-Löhnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.
Neuenbürg . . .	Preußen, R.-B. Minden	III.	Oberndorf	Württemberg, Oberamt Oberndorf	III.
Neuhaus (Aecken)	Preußen, R.-B. Oppeln	III.	Oberrad	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.
Neu-Heiduk . . .	Bayern, R.-B. Oberpfalz und Regensburg	III.	Ober-Schönweide . .	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	III.
Neu-Hohen- schönhausen f. Hohen-Schön- hausen	Preußen, R.-B. Schleswig Preußen, R.-B. Trier, Kr. Ottweiler	II.	Oberstein	Oldenburg	III.
Neumarkt	Preußen, R.-B. Potsdam	III.	Ober-Vörlingen . .	Preußen, R.-B. Trier	III.
Neumünster . . .	Preußen, R.-B. Liegnitz	III.	Oberkirchen	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Neunkirchen . . .	Preußen, R.-B. Posen	III.	Ober-Lahn	Königreich Sachsen	III.
Neu-Nappin . . .	Preußen, R.-B. Posen	III.	Oehringen	Württemberg	III.
Neusalz a. d. Oder	Preußen, R.-B. Posen	III.	Oels	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Neustadt a. d. Haardt	Bayern, R.-B. Pfalz	II.	Oelsenitz f. Voigtl. Oelsenitz	Königreich Sachsen	III.
Neustadt (bei Stoßpen)	Königreich Sachsen	III.	Offenbach	Hessen	I.
Neustadt i. O.-Schlesf. Neustettin	Preußen, R.-B. Oppeln	III.	Offenburg	Baden	III.
Neustrelitz . . .	Preußen, R.-B. Köslin	III.	Ohlau	Preußen, R.-B. Breslau	III.
Neuß	Mecklenburg-Strelitz	II.	Ohligs	Preußen, R.-B. Düsseldorf	III.
Neuwim	Preußen, R.-B. Düsseldorf und Neuburg	II.	Ohra	Preußen, R.-B. Danzig	III.
Neu-Weißensee	Preußen, R.-B. Potsdam	II.	Oldenburg	Oldenburg	II.
Neumied	Preußen, R.-B. Gohenz	III.	Oldesloe	Preußen, R.-B. Schleswig	III.
Nieder-Heiduk	Preußen, R.-B. Oppeln	III.	Oppeln	Preußen, R.-B. Oppeln	II.
Niederlahnsstein	Preußen, R.-B. Wiesbaden	III.	Oppenheim	Hessen	III.
Nieder-Löhnitz (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.	Orzegow (Wut) mit Bahnhof Morgencroth	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
Nieder-Schöne- weide mit Neuekrug	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teltow	III.	Oschag	Königreich Sachsen	III.
Nieder-Schön- hausen mit Schönholz	Preußen, R.-B. Potsdam	II.	Oschersleben	Preußen, R.-B. Magdeburg	III.
Nieder-Wil- dungen	Waldeck	III.	Osnabrück	Preußen, R.-B. Osnabrück	I.
Nienburg	Preußen, R.-B. Hannover	III.	Osternburg	Oldenburg	III.
Nienstedten . . .	Preußen, R.-B. Schleswig	III.	Ostero a. S. (Stadt)	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Nördlingen	Bayern, R.-B. Schwaben und Neuburg	III.	Ostero (Freiheit)	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Norden	Preußen, R.-B. Kurich	III.	Ostero i. Ostpr. (Stadt)	Preußen, R.-B. Königsberg	II.
Nordhausen . . .	Preußen, R.-B. Grurt	II.	Ostrog	Preußen, R.-B. Oppeln	III.
			Ostrowo	Preußen, R.-B. Posen	III.
			Otternndorf	Preußen, R.-B. Elbe	III.
			Ottweiler	Preußen, R.-B. Trier	III.
			Paderborn	Preußen, R.-B. Minden	II.
			Pankow (bei Berlin)	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.
			Papenburg	Preußen, R.-B. Osnabrück	III.
			Parchim	Mecklenburg-Schwerin	III.
			Pasewalk	Preußen, R.-B. Stettin	III.
			Passau	Bayern, R.-B. Nieder- bayern	II.

N a m e n		G e r e i c h t s b e z i r k	N a m e n		G e r e i c h t s b e z i r k
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Paulsborn f. Brunenwald (Schloß).			Katibor (Schloß) f. Bolab.		
Pegau	Königreich Sachsen	III.	Katzen	Preußen, R. V. Düsseldorf	III.
Peine	Preußen, R. V. Hildesheim	III.	Nageburg	Preußen, R. V. Schleswig	III.
Penig	Königreich Sachsen	III.	Nauenburg	Württemberg	II.
Perleberg	Preußen, R. V. Potsdam	III.	Nawisch	Preußen, R. V. Posen	III.
Pfaffendorf	Preußen, R. V. Gobieng	III.	Necklinghausen (Stadt)	Preußen, R. V. Münster	II.
Pirzheim	Baden	I.	Regensburg	Bayern, R. V. Oberpfalz und Regensburg	I.
Pionzstadt	Hessen	III.	Reichenbach	Preußen, R. V. Breslau	III.
Plaue	Preußen, R. V. Marien- werder	III.	Reichenbach	Königreich Sachsen	II.
Plöthen (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.	Reichenhall	Bayern, R. V. Oberbayern	III.
Pillau mit Hafenbezirk	Preußen, R. V. Königsberg	III.	Reinickendorf	Preußen, R. V. Potsdam	II.
Pirmasens	Bayern, R. V. Pfalz	II.	Renscheid	Preußen, R. V. Düsseldorf	I.
Pirna	Königreich Sachsen	II.	Rensburg	Preußen, R. V. Schleswig	II.
Plania	Preußen, R. V. Oppeln	III.	Reubitz	Königreich Sachsen	III.
Plauen (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.	Reutlingen	Württemberg	II.
Plauen i. Voigtl.	Königreich Sachsen	I.	Rheine (Stadt)	Preußen, R. V. Münster	III.
Plöthen	Preußen, R. V. Posen	III.	Rheydt	Preußen, R. V. Düsseldorf	II.
Plösch	Preußen, R. V. Oppeln	III.	Rieblingen	Württemberg	III.
Plözen	Preußen, R. V. Schleswig	III.	Rieja	Königreich Sachsen	II.
Ploßensee (bei Berlin)	Preußen, R. V. Potsdam, Kr. Niederbarnim	II.	Riedorf	Preußen, R. V. Potsdam	I.
Podgorz	Preußen, R. V. Marien- werder	III.	Rochlitz	Königreich Sachsen	III.
Pölnitz	Sachsen-Meiningen	III.	Rödelheim	Preußen, R. V. Wiesbaden	III.
Ponarth	Preußen, R. V. Königsberg	III.	Rogasen	Preußen, R. V. Posen	III.
Poppelsdorf	Preußen, R. V. Köln	III.	Ronsdorf	Preußen, R. V. Düsseldorf	III.
Pofen	Preußen, R. V. Posen	I.	Rosenheim	Bayern, R. V. Oberbayern	III.
Potsdam	Preußen, R. V. Potsdam	I.	Rositz	Mecklenburg-Schwerin	I.
Preez (Stadt)	Preußen, R. V. Schleswig	III.	Roskow	Preußen, R. V. Oppeln	II.
Prenzlau	Preußen, R. V. Potsdam	III.	Roswein	Königreich Sachsen	III.
Preussisch-Star- gard	Preußen, R. V. Danzig	III.	Rothenburgsort	Hamburg	III.
Pringenthal	Preußen, R. V. Bromberg	III.	Rottenburg	Württemberg	III.
Proschowiz	Preußen, R. V. Oppeln	III.	Rothhausen	Preußen, R. V. Düsseldorf	III.
Prüm	Preußen, R. V. Trier	III.	Rottweil	Württemberg	III.
Purbus	Preußen, R. V. Stralsund	III.	Ruda	Preußen, R. V. Oppeln	III.
Pyritz	Preußen, R. V. Stettin	III.	Rudolfsbad	Schwarzburg-Rudolfsbad	III.
Pyrmont	Waldeck	III.	Rüdesheim	Preußen, R. V. Wiesbaden	III.
			Ruhroth	Preußen, R. V. Düsseldorf	II.
			Rummelsburg (Preußen, R. V. Potsdam)		
			Rummelsburg. f. Böhagen— Rummelsburg.		
Luedlinburg	Preußen, R. V. Magdeburg	II.	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	III.
			Saarbrücken	Preußen, R. V. Trier	I.
Habeberg	Königreich Sachsen	III.	Saarburg	Elßaß-Lothringen	II.
Habebeul (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.	Saargemünd	Elßaß-Lothringen	II.
Häckeln (bei Dresden)	Königreich Sachsen	III.	Saarlouis	Preußen, R. V. Trier	II.
Hagnitz	Preuß., R. V. Gumbinnen	III.	Säckingen	Baden	III.
Happoldswieher	Elßaß-Lothringen	III.	Sagan	Preußen, R. V. Pommern	III.
Hastatt	Baden	II.	Salsedel	Preußen, R. V. Magdeburg	II.
Hathenow	Preußen, R. V. Potsdam	II.	St. Audo	Elßaß-Lothringen	III.
Hatibor	Preußen, R. V. Oppeln	II.	St. Angbert	Bayern, R. V. Pfalz	III.
			St. Johann	Preußen, R. V. Trier	I.
			St. Lazarus (bei Pofen)	Preußen, R. V. Posen	II.
			St. Mathias— Medard—Feyen	Preußen, R. V. Trier	II.

N a m e n		Vertheilung	N a m e n		Vertheilung
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
St. Medard f. St. Mathias— Medard— Reven.			Sonneberg . . .	Sachsen-Meiningen . . .	III.
St. Wendel . . .	Preußen, R.-B. Trier . . .	III.	Sorau . . .	Preußen, R.-B. Frankfurt a. D.	III.
Sangerhausen . . .	Preußen, R.-B. Merseburg . . .	II.	Spaichingen . . .	Württemberg . . .	III.
Saulgau . . .	Württemberg . . .	III.	Speyer . . .	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	I.
Schifferei . . .	Preußen, R.-B. Marien- werder Kr. Marienwerder . . .	III.	Sprechau, f. Vorderhufen . . .	Bayern, R.-B. Pfalz . . .	II.
Schalke . . .	Preußen, R.-B. Arnberg . . .	III.	Spremberg . . .	Preußen, R.-B. Frankfurt a. D.	III.
Schlichtheim . . .	Elfaß-Lothringen . . .	III.	Stade . . .	Preußen, R.-B. Stade . . .	II.
Schleswig . . .	Preußen, R.-B. Schleswig . . .	I.	Stadthaus . . .	Bayern, R.-B. Oberpfalz und Regensburg . . .	III.
Schlettstadt . . .	Elfaß-Lothringen . . .	III.	Stargard i. Pom. Stahfurt . . .	Preußen, R.-B. Stettin . . .	II.
Schleusenau . . .	Preußen, R.-B. Bromberg . . .	III.	Stettin . . .	Preußen, R.-B. Magdeburg . . .	II.
Schnalkalden . . .	Preußen, R.-B. Cassel . . .	III.	Stettin . . .	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	II.
Schmargendorf . . .	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teitow	III.	Stendal . . .	Preußen, R.-B. Magdeburg . . .	II.
Schmölln . . .	Sachsen-Altenburg . . .	III.	Sterkrade . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.
Schneeberg . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Sternberg . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.
Schneidemühl . . .	Preußen, R.-B. Bromberg . . .	III.	Stettin . . .	Preußen, R.-B. Stettin . . .	I.
Schönborn . . .	Preußen, R.-B. Bromberg . . .	III.	Stolberg . . .	Preußen, R.-B. Aachen . . .	II.
Schönebeck . . .	Preußen, R.-B. Magdeburg . . .	III.	Stollberg . . .	Königreich Sachsen . . .	III.
Schöneberg (bei Berlin) . . .	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Teitow	I.	Stolz . . .	Preußen, R.-B. Köslin . . .	II.
Schönholz f. Nieder- Schönhäufen.			Stralsund . . .	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	II.
Schorndorf . . .	Württemberg . . .	III.	Stralsund . . .	Preußen, R.-B. Stralsund . . .	II.
Schrimm (Stadt)	Preußen, R.-B. Posen . . .	III.	Strasbourg . . .	Elfaß-Lothringen . . .	A.
Schwabach . . .	Bayern, R.-B. Mittel- franken	III.	Straubing . . .	Bayern, R.-B. Nieder- bayern	III.
Schwedenhöhe . . .	Preußen, R.-B. Bromberg . . .	III.	Strehlen . . .	Preußen, R.-B. Breslau . . .	III.
Schwedt a. d. D.	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	III.	Striegau . . .	Preußen, R.-B. Breslau . . .	III.
Schweidnitz . . .	Preußen, R.-B. Breslau . . .	II.	Stuttgart . . .	Württemberg . . .	A.
Schweinfurt . . .	Bayern, R.-B. Unter- franken u. Aschaffenburg . . .	III.	Styrum . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.
Schweim (Stadt)	Preußen, R.-B. Arnberg . . .	III.	Suhl . . .	Preußen, R.-B. Erfurt . . .	III.
Schwerin . . .			Sulz . . .	Württemberg, Oberamt Sulz	III.
in Meckl. . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	I.	Sulz . . .	Elfaß-Lothringen . . .	II.
Schwerte . . .	Preußen, R.-B. Arnberg . . .	III.	Sulzbach mit Altenwald . . .	Preußen, R.-B. Trier, Kr. Saarbrücken . . .	III.
Schweizingen . . .	Baden . . .	III.	Sundheim f. Kehl (Dorf). Sulz . . .	Preußen, R.-B. Stettin . . .	II.
Schwientochlo- witz . . .	Preußen, R.-B. Oppeln . . .	III.	Tannenhof (bei Königsberg i. Ostpr.) f. Kalt- hof . . .		
Segeberg . . .	Preußen, R.-B. Schleswig . . .	III.	Tarnowitz . . .	Preußen, R.-B. Oppeln . . .	III.
Seidau (bei Baun) . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Tarpen (Vormerk)	Preußen, R.-B. Marien- werder	III.
Seligenstadt . . .	Hessen . . .	III.	Tege (forstökta- lischer Gutsbe- zirk) mit Aus- schluß von Wdgensee . . .	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	III.
Siegburg . . .	Preußen, R.-B. Köln . . .	III.	Tege (Gemeinde)	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	III.
Siegen . . .	Preußen, R.-B. Arnberg . . .	II.	Tege (Schloß)	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	III.
Sigmaringen . . .	Preußen, R.-B. Sigma- ringen	III.	Tempelhof . . .	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	II.
Soest . . .	Preußen, R.-B. Arnberg . . .	III.			
Solingen . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	I.			
Sommerfeld . . .	Preußen, R.-B. Frankfurt a. D.	III.			
Sondersburg . . .	Preußen, R.-B. Schleswig . . .	II.			
Sondershausen . . .	Schwarzburg-Sonders- hausen	III.			

Namen		Servistafel	Namen		Servistafel
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Leterow . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.	Waiblingen . . .	Württemberg, Oberamt Waiblingen . . .	III.
Lettmang . . .	Württemberg . . .	III.	Wald . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.
Leufelsbrücke f. Klein-Klotzfel.			Waldenburg . . .	Preußen, R.-B. Breslau . . .	II.
Lhale (Gemeinde und Forstbezirk)	Preußen, R.-B. Magdeburg . . .	III.	Waltheim . . .	Königreich Sachsen . . .	III.
Lhann . . .	Elßaß Lothringen . . .	II.	Waldbsee . . .	Württemberg . . .	III.
Lhionville f. Liebenhofen.			Waldsbut . . .	Baden . . .	III.
Lhorn . . .	Preußen, R.-B. Marien- werder . . .	I.	Wandsbek . . .	Preußen, R.-B. Schleswig . . .	I.
Lifist . . .	Preuß. R.-B. Gumbinnen . . .	II.	Wangen . . .	Württemberg, Oberamt Wangen . . .	III.
Lenbern . . .	Preußen, R.-B. Schleswig . . .	III.	Wanne f. Vickers, Gickel.		
Lorgau . . .	Preußen, R.-B. Merseburg . . .	II.	Waren . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.
Tragheimsdorf (Böttchershöf- chen, Trag- heimshof, Bork- mühle, Klein- Marauenen)	Preußen, R.-B. Königsberg . . .	III.	Warendorf . . .	Preußen, R.-B. Münster . . .	III.
Tragheimshof f. Tragheimsdorf.			Warnemünde . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	III.
Travemünde . . .	Elßaß . . .	III.	Wattenscheid . . .	Preußen, R.-B. Arnoldsberg . . .	III.
Traptow a. d. Rega . . .	Preußen, R.-B. Stettin . . .	III.	Wchlau . . .	Preußen, R.-B. Königsberg . . .	III.
Traptow mit Tierhäuschen u. Marienthal	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	II.	Wchleiden . . .	Preußen, R.-B. Cassel . . .	III.
Trier . . .	Preußen, R.-B. Trier . . .	II.	Weichselmünde . . .	Preußen, R.-B. Danzig . . .	III.
Tübingen . . .	Württemberg . . .	II.	Weilburg . . .	Preußen, R.-B. Wiesbaden . . .	III.
Tutlingen . . .	Württemberg . . .	III.	Weiler (bei Bingen) . . .	Preußen, R.-B. Coblenz . . .	II.
Ueberlingen . . .	Baden . . .	III.	Weimar . . .	Großherzogthum Sachsen Württemberg, Oberamt Ravensburg . . .	II.
Ueberwasser (bei Münster) . . .	Preußen, R.-B. Münster . . .	III.	Weingarten . . .	Baden . . .	III.
Uebigau (bei Dresden) . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Weinheim . . .	Württemberg . . .	III.
Ueckendorf . . .	Preußen, R.-B. Arnoldsberg . . .	III.	Weinsberg . . .	Bavarn, R.-B. Mittel- franken . . .	III.
Ueckermünde . . .	Preußen, R.-B. Stettin . . .	III.	Weisenburg . . .	Elßaß Lothringen . . .	III.
Uelzen . . .	Preußen, R.-B. Lüneburg . . .	III.	Weisenfels . . .	Preußen, R.-B. Merseburg . . .	II.
Uerdingen . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.	Weisenfee . . .	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	II.
Ullm . . .	Württemberg . . .	I.	Weißer Hirsch (bei Dresden)	Königreich Sachsen . . .	III.
Ulnna . . .	Preußen, R.-B. Arnoldsberg . . .	III.	Weitmar . . .	Preußen, R.-B. Arnoldsberg . . .	III.
Unter-Wöllkingen	Preußen, R.-B. Trier . . .	III.	Welzheim . . .	Württemberg . . .	III.
Ulraach . . .	Württemberg . . .	III.	Werben . . .	Königreich Sachsen . . .	II.
Waiblingen . . .	Württemberg, Oberamt Waiblingen . . .	III.	Werden . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.
Walbert . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.	Wermelskirchen . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.
Walden . . .	Preußen, R.-B. Stade . . .	III.	Werne . . .	Preußen, R.-B. Arnoldsberg . . .	III.
Waltheim . . .	Hessen . . .	III.	Wernigerode . . .	Preußen, R.-B. Magdeburg . . .	III.
Walten . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.	Wertheim . . .	Baden . . .	III.
Willingen . . .	Baden . . .	III.	Wesel . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	II.
Wohrwinkel . . .	Preußen, R.-B. Düsseldorf . . .	III.	Weglar mit Bahn- hof . . .	Preußen, R.-B. Coblenz . . .	III.
Worderhusen mit Sprechan . . .	Preußen, R.-B. Königsberg . . .	II.	Wiblingen . . .	Württemberg . . .	II.
Wachwitz (bei Dresden) . . .	Königreich Sachsen . . .	III.	Wiedenbrück . . .	Preußen, R.-B. Minden . . .	III.
			Wiesbaden . . .	Preußen, R.-B. Wiesbaden . . .	I.
			Wilda . . .	Preußen, R.-B. Posen . . .	II.
			Wilhelmsburg . . .	Preußen, R.-B. Lüneburg . . .	III.
			Wilhelmshaven (Deppens) . . .	Preußen, R.-B. Aurich . . .	I.
			Wilhelmshöhe (bei Cassel) . . .	Preußen, R.-B. Cassel . . .	I.
			Wisnau . . .	Mecklenburg-Schwerin . . .	II.
			Witten . . .	Preußen, R.-B. Arnoldsberg . . .	II.
			Wittenberg . . .	Preußen, R.-B. Merseburg . . .	II.
			Wittenberge . . .	Preußen, R.-B. Potsdam . . .	III.
			Wolfenbüttel . . .	Braunschweig . . .	III.

N a m e n		Servis- klasse	N a m e n		Servis- klasse
der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke		der Orte	der Staaten und Verwaltungsbezirke	
Bolgaß . . .	Preußen, R.-B. Straßund	III.	Reiß	Preußen, R.-B. Merseburg	II.
Worms . . .	Hessen	II.	Zellerfeld	Preußen, R.-B. Hildesheim	III.
Wriegen a. d.			Zerbst	Anhalt	II.
Oder	Preußen, R.-B. Potsdam	III.	Rittau	Königreich Sachsen	II.
Würzburg . . .	Bayern, R.-B. Unter- franken u. Aischaffenburg	I.	Schopau	Königreich Sachsen	III.
Wurzen	Königreich Sachsen	II.	Süllichau	Preußen, R.-B. Frankfurt a. D.	III.
Zabern	Elfaß-Lothringen	III.	Zweibrücken	Bayern, R.-B. Pfalz	III.
Zaborze	Preußen, R.-B. Oppeln	II.	Zwickau	Königreich Sachsen	I.
Zehlendorf . . .	Preußen, R.-B. Potsdam, Kr. Zeltow	III.	Alle übrigen Ortscastan des Reichs- gebiets		7) IV.

Militär-Etablissements, welche außerhalb des Gemeindebezirktes des Garnisonorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie belegen sind, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die bei Gelegenheit der militärischen Maßregeln, welche zum Zwecke der Abwehr der Kinderpest getroffen werden, zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortscastan nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insofern dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortscastan in die nächst höhere, jedoch mindestens in die III. Servisklasse*) aufrücken, die Ortscastan der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Anlage C (zu Anmerkung 36).

Gesetz, betreffend Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52). Vom 21. Juni 1887 (RGBl. 245).

Artikel I.

In Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523), treten nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§. 1. Bei der Einquartierung von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Ärzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§. 7 und 8 der Beilage lit. A des vorgedachten Gesetzes in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insofern Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden.

*) Vor Aufhebung der Servisklasse V (Anm. 2) gehörten alle übrigen Ortscastan dieser an.

*) Nach Aufhebung der Servisklasse V (Anm. 2) bedeutungslos geworden.

§. 2¹⁾. Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.

Lieferung von Brennmaterialien oder Verwendung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.

Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

c) Als Entschädigung wird für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tariffäße unter 13 und 14 entrichtet.

(Artikel II)²⁾.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen.

3. Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht¹⁾ im Frieden²⁾. Von 1898 (RGBl. 361)³⁾.

§. 1. Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523)

¹⁾ Ausführungsvorschriften für das Verfahren bei engem Quartier sind nicht erlassen, da die allgemeinen Vorschriften des LG. (Nr. 2) u. der Instr. (Anl. A), die bereits für die Fälle erlassen sind, in denen Abweichungen von den Marschrouten erforderlich werden (Instr. § 6 Abs. 5), darauf anwendbar erscheinen Bf. 21. Juli 87 (nicht veröffentlicht).

²⁾ Art. II enthielt Ergänzungen zum Friedensleistungsgesetz, die — nachdem dieses mit allen Ergänzungen in neuer Fassung veröffentlicht worden ist (Nr. 3) — keine praktische Bedeutung mehr haben.

¹⁾ Die bewaffnete Macht umfaßt das Heer, die Marine (Anl. A Schlußsatz) und den Landsturm DienstplG. (Nr. 1 3 d. B.) § 2.

²⁾ KriegseleistG. (Nr. 4) § 1.

³⁾ Das zuerst erlassene G. 13. Feb. 75 (RGBl. 52) ist durch G. 21. Juni 87 (Nr. 2 Anl. C) u. 24. Mai 98 (RGBl. 357) ergänzt u. auf Grund der durch Art. IV des letzteren erteilten Ermächtigung mit diesen Änderungen vom Reichskanzler in obiger Neufassung veröffentlicht. Def. 24. Mai 98 (RGBl. 360). — Quellen der 3 Gesetze: MZ. 1874/75 Druck. Nr. 23 (Begr.), 28*

nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebiets nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§. 2. Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden⁴⁾:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung. a. Vorspann⁵⁾.

§. 3. Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Haushalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte⁶⁾,
3. Staats- und Privatgestützte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste sowie Seelforger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundes-

141 (R.V.); St.V. 115, 881, 1109 u. 1429; 1887 Druck. Nr. 63 (Begr.), 118 (R.V.); St.V. 351, 399, 696 u. 727; 1897/98 Druck. Nr. 251 (Begr.); St.V. 2036, 2061 u. 2082. — Zur Ausführung erging V. 13. Juli 98 Anlage A. — Zweck des G. ist die Sicherstellung der außer dem Quartiere (Nr. 2) erforderlichen Naturalleistungen, die auf das notwendige Maß beschränkt sind, Inanspruchnahme der Besitzer unter Vermittelung der Gemeinden und Vergütung nach Durchschnitts- oder dem Werte möglichst entsprechenden Preisen.

Gegenüber den Kriegseleistungen sind die Friedensleistungen beschränkter, da letztere vielfach durch ständige Einrichtungen beschafft werden können; sie gehen andererseits weiter, weil manche Kriegsausrüstungen, insbesondere bei der Bespannung im Frieden nicht dauernd erforderlich sind.

⁴⁾ Instr. Nr. 1 zu § 2.

⁵⁾ Desgl. zu § 3.

⁶⁾ Sind diese mit Grundbesitz im Reiche angelesen, so sind die zu dessen Bewirtschaftung dienenden Wagen und Zugtiere wie zu Nr. 1 verpflichtet R.V. 1874/75 (Anm. 3).

rathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt⁵⁾.

b. Naturalverpflegung⁷⁾.

§. 4. Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet⁸⁾. Dieselbe kann nur gefordert werden:

- a) für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage),
- b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523)⁹⁾,
- c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Uebungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitäts-offiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

⁷⁾ Instr. Nr. I zu §. 4.

⁸⁾ Naturalverpflegung kann somit nur in Verbindung mit Naturalquartier in

Anspruch genommen werden.

⁹⁾ Nr. 2 d. B.

c. Fourage¹⁰⁾.

§. 5. Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beanspruchen.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist¹¹⁾, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

2. Eintritt der Verpflichtung¹²⁾.

§. 6. Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren¹³⁾.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten¹⁴⁾. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§. 7. Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

¹⁰⁾ Instr. Nr. I zu § 5.

¹¹⁾ D. h. ohne Gefährdung der augenblicklichen Ernährung der eigenen Viehbestände der Einwohner nicht zur Verfügung steht (Begr. 1874/75 (Anm. 3) § 5.

¹²⁾ Instr. Nr. I zu § 6.

¹³⁾ In diesem Falle bedarf es der vorgängigen Anordnung der Civilbehörde nicht (B. (Anm. 6).

¹⁴⁾ Einer besonderen Form bedarf es nicht; auch ein kurzer Bleistiftvermerk reicht aus, da.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben¹⁵⁾.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen¹⁶⁾.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Verjämniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten¹⁷⁾.

§. 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutbezirke.

4. Vergütung¹⁸⁾.

§. 9. Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der

¹⁵⁾ Die Gemeinde bildet nur den Vertheilungsbezirk, während die Last nach § 3 Abs. 1 den Besitzern der Zugtiere und Wagen obliegt UDV. 14. Dez. 78 (IV 135). — Die ortstatutarischen Festsetzungen oder Gemeindebeschlüsse bedürfen der Bestätigung des Kreis-

ausschusses, in Städten des Bezirksausschusses ZustG. § 50 Abs. 1.

¹⁶⁾ Instr. Nr. I zu § 7 Abs. 1.

¹⁷⁾ Das. Abs. 3, Beschwerden Abs. 2.

¹⁸⁾ Das. zu § 9. — Anmeldung und Erlöschen der Ansprüche FriedensG. § 16.

Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagesesatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesesatzes zahlbar.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brod	ohne Brod
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig ¹⁹⁾ ,
b) für die Mittagkost . .	40 "	35 "
c) für die Abendkost . . .	25 "	20 "
d) für die Morgenkost . .	15 "	10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als einhundertundsechzig Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brod um fünf Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichs-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von achtzig Pfennig bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brod zc.¹⁹⁾, als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost	2,50 Mark
für die Mittagkost allein	1,25 "

¹⁹⁾ Die Vergütung der vollen Tageskost schließt die der übrigen Verabreichungen (b—d) in sich in. (Anm. 6).

für die Abendkost allein 0,75 Mark

und für die Morgenkost allein 0,50 =

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offiziere u. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktsorts (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegseleistungs-gesetzes vom 13. Juni 1873)²⁰⁾ desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen²¹⁾.

§. 10. Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablierten Proviant-, Inventar- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren, welche in

²⁰⁾ Nr. 4 d. B.

| ²¹⁾ Instr. Nr. II.

Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14²²⁾.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken etc.

§. 11²³⁾. Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen²⁴⁾, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können²⁵⁾.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschaftsz- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. 12. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivakirende, kantonuirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränke für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränke zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschaftsz- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Übungen der Truppen auf ihren ständigen Exercir- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13. Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivakirende und kantonuirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14. Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden²⁶⁾ werden aus Militärfonds vergütet²⁷⁾. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung²⁸⁾.

²²⁾ Anmeldung und Erlöschen der Ansprüche § 16.

²³⁾ Aus § 11 u. 14 folgt die Verpflichtung der Grundbesitzer, die Benutzung ihrer Grundstücke zu militärischen Übungen zu überlassen etc. (Ann. 3) 888—892. Bei Eigentumsstörungen, die durch Handlungen zum Zwecke der militärischen Ausbildung veranlaßt sind, findet der Rechtsweg über die Zulässigkeit nicht statt (WRVer. 24. Sept. 89 (XXIV 36)). — Die Grundsätze über Beschaffung der zur Truppenausbildung in der Garnison erforderlichen Exercir- und Schießplätze durch die Militärverwaltung, insbes. die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung werden durch § 11 nicht berührt, Begr.

²⁴⁾ Dies kann auch für längere

Übungsperioden im Voraus geschehen (WR. (Ann. 6)). — Von Bivakts in fiskalischen Forsten soll den Oberförstern Kenntnis gegeben werden (Bf. 23. Jan. 82 (WR. 38)).

²⁵⁾ Die Warnungszeichen haben die doppelte Bedeutung, daß die Truppen die bezeichneten Grundstücke im Landes- kultur- wie im fiskalischen Interesse schonen sollen (WR. (Ann. 6)).

²⁶⁾ Auch die durch Besichtigungen veranlaßten (Bf. 8. Juni 93 (WR. 274)).

²⁷⁾ Aus Militärfonds erfolgt nur die Vergütung für die Sachverständigen u. die militärischen Mitglieder; die für den Kommissar etwa entstehenden trägt die Zivilverwaltung (Bf. 14. März 79 (WR. 199)). — Ann. 22.

²⁸⁾ Instr. Nr. III.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken²⁹⁾. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§. 15. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken³⁰⁾.

Schlußbestimmungen.

§. 16. Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden³¹⁾. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahrs angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist³²⁾.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17*).

*) §. 17, welcher den Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Gesetz vom 21. Juni 1875 bestimmte, ist jetzt gegenstandslos. Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1898 vorgeschriebenen Aenderungen der früheren Gesetze. — §. 3 Absatz 4, §. 4, §. 5 Absatz 1, §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 — treten nach Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

²⁹⁾ Das. Nr. III A Abj. 4 u. C.

³⁰⁾ Hierüber bestimmt die RVerf.:

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Auf Grund des §. 15 erging der Militairtarif für Eisenbahnen Bef. 18. Jan. 99 (RGW. 108), erg. 16. März u. 11. Juni 01 (daf. 36 u. 207). Ferner erging üb. Vorbereitung, Ausführung u. Vergütung der Beförderung der Truppen u. ihrer Bedürfnisse auf deutschen Eisen-

bahnen die Militärtransport-D. B. 18. Jan. 99 (RGW. 15), die durch Bef. 13. März, 16. Juli 99 (daf. 156, 392), 26. Juli, 14. Nov. 00 (daf. 785, 1011), 11. Juni, 14. Juli 01 (daf. 207, 265), 31. Okt., 3. Dez. 02 (daf. 275, 293), 2. Feb., 12. u. 20. März u. 30. April 03 (daf. 6, 41, 60 u. 213) ergänzt ist und nach KriegsleistG. (Nr. 4 d. B.) § 28 bis 31 auch für den Kriegsfall gilt.

³¹⁾ Instr. zu § 16. — Entschädigungsansprüche für Friedensleistungen im Zulande unterliegen dem Rechtswege. Beklagter ist der Reichsfiskus, der durch die Kriegsintendanturen vertreten wird (MVer. 16. Dez. 85 (XV 37). — Rechte Dritter an den Entschädigungsansprüchen GG. 3. BGB. Art. 52, 53.

³²⁾ Die regelmäßigen Beschädigungen sind an eine längere Verjährungsfrist geknüpft als die in besonderen Fällen vorkommenden.

§. 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers³³⁾, für Bayern durch königliche Verordnung erlassen.

Anlage A (zu Anmerkung 3).

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361). (Abgedruckt RGBl. 922)¹⁾.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 2. Soweit die Sicherstellung der im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich diese an Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonverwaltungen, Proviantämter etc.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppenheile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Anforderungen der Militär-Intendanturen wegen Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Anforderungen an die den Gemeindevorständen vorgelegten Verwaltungsbehörden zu richten.

Zu §. 3. Die Sicherstellung des Vorspannbedarfs für die Truppen — zur Fortschaffung ihres Gepäcks, Bespannung der Feldfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — erfolgt durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, des sonstigen Bedarfs durch die Intendanturen.

Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen dem Ansuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

Die Militärverwaltung ist befugt, bei der Ermietung des Vorspanns

1. dringendenfalls ein festes Angebot für den Tag in Grenzen des Vergütungssatzes für eine Benutzung von mehr als 12 Stunden (§. 9 Ziffer 1 des Gesetzes) auch in dem Falle zu machen, wenn sich von vornherein nicht mit völliger Bestimmtheit übersehen läßt, auf wie lange sich die Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage der Benutzung ausdehnen wird, eine Dauer über 12 Stunden aber in der Wahrscheinlichkeit liegt,
2. den Fuhrwerksgestellern dieselben Rechte zuzubilligen, welche den Besitzern im Falle der Anforderung auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr nach §. 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes zustehen.

Die bei Vorspannleistungen zur Beförderung von Personen zu stellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personewagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Anwendung besonderer Kosten seitens der Bestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, im Bivak oder Lager befindlichen oder außerhalb des Standorts vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen beanspruchen dürfen, gelten.

³³⁾ Ann. 1 Satz 3.

¹⁾ Die B. ist durch RG. 13. Juli 98

(RGBl. 321) genehmigt.

vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Standortsveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon und jede Abtheilung einen Zweispänner sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei Zweispänner zur Fortschaffung der Geschütze, des Gepäcks &c.

b. Für alle sonstigen Marsche der Stäbe und geschlossener Truppentheile.

Es haben zu beanspruchen:

- | | | |
|--|-------|--------------|
| 1. ein Generalkommando | drei | Zweispänner, |
| 2. ein Divisionskommando | | |
| bei einer Abwesenheit aus dem Standorte von 2 | | |
| bis 7 Tagen | einen | " |
| bei längerer Abwesenheit | zwei | " |
| 3. die übrigen Kommandobehörden, die Regiments-, | | |
| Bataillons- und Abtheilungsstäbe, die Stäbe der | | |
| Unteroffizierschulen je | einen | " |
| 4. geschlossene Abtheilungen | | |
| in der Stärke von 5 Eskadrons | drei | " |
| " " " " 3 bis 4 Kompagnien, Eskad- | | |
| rons oder Batterien | zwei | " |
| " " " " 1 bis 2 dergleichen | einen | " |

Führen Stäbe und Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen; befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für die Beförderung des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Quartier ab bis zum neuen Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtag der Vorspann vom innegehabten Quartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppentheils zu stellen.

Zur Beförderung des Gepäcks der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen fahrenden Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Ein Kommando &c. unter Führung eines Offiziers hat zur Beförderung des Gepäcks zu beanspruchen:

- | | | |
|--|-------|----------------|
| 1. in einer Stärke unter 90 Mann | einen | (Einspanner*), |
| 2. " " " von 90 bis 300 Mann | " | Zweispänner, |
| 3. " " " " 301 bis 600 Mann | zwei | " |

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf einen Zweispänner.

Von dem Offizier kann während der Dauer der vorübergehenden Einquartierung in der Umgegend des Remontedepots zu allen dienstlichen Fahrten nach demselben zc. und zurück ein Einspanner beansprucht werden.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Begleiten von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierorte mehr als ein Kilometer beträgt.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Uebungsreisen des Generalstabs und der Kriegsakademie sowie bei den Kavallerie- Uebungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (siehe d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinetkommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf soviel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Ladungsfähigkeit (siehe d) nöthig sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Wivaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppensammelnziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einerseits bedingt durch das Gesamtgewicht der zu befördernden Gegenstände, andererseits durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im Allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse etwas Anderes bedingen, hat

ein Einspanner	bis 600 Kilogramm,
" Zweispänner	von 600 = 1000 "
" Dreispänner	" 1000 = 1400 "
" Vierspanner	" 1400 = 1800 "

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Anforderung von Vorspann für größere Transporte kann die Bestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Ein Einspanner ist zu stellen zur Beförderung:

1. der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten- zc. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen,
2. der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Verwaltungsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen,
3. der nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte und deren Stellvertreter, der Zahlmeister und deren

*) Sofern Einspanner nicht zu erlangen sind, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Bestellung von Zweispännern zu erfolgen.

- dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Standort oder das Quartier nicht zurückkehren,
4. der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivatsbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Märschen.

Das Gleiche gilt, wenn Verpflegungsgelder von einer zwei Kilometer oder darüber vom Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen, und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerkes angängig ist.

Die Bestellung eines Einspanners kann ferner auf Märschen zur Beförderung des Gepäcks der Fourieroffiziere, ausschließlich derjenigen der Kavallerie und reitenden Artillerie, und, wenn der einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Bestellung eines weiteren solchen Fuhrwerkes zu deren Besichtigung in Anspruch genommen werden. Der gleiche Anspruch tritt auch dann ein, wenn der einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser aber aus einzelnen Theilen besteht, welche über zwei Kilometer von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerkes ist jedoch auf Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über fünf- und vierzig Kilometer hinausgeht; anderenfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der den Fourieroffizieren obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Uebungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Unterarmbezirkes versetzt oder abkommandirt und haben sie zu diesem Behufe für ihre Person Wege von einem Quartierorte nach einem anderen oder zum Bivak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Quartierorte von über 24 Stunden zur Fortschaffung des Gepäcks ein Einspanner in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerkes nicht möglich ist.

Zur Beförderung unberittener Militärärzte, welche sich zum Besuche von Kranken nach Ortschaften außerhalb ihres Quartierorts begeben müssen, ist ein Einspanner zu stellen.

Zur Beförderung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen zc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Standort, und zwar, wenn es sich um die Beförderung mehrerer erkrankter Offiziere zc. handelt, für je zwei ein Einspanner in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Mannschaften darf die Bestellung besonderen Vorspanns nur gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks zc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäc zc. beladenen Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen.

Zu solchen Fällen sind für:

- | | |
|----------------|------------------|
| 1 bis 2 Kranke | ein Einspanner, |
| 3 = 5 " | ein Zweispänner, |
| 6 = 8 " | zwei " |

zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung von Trinkwasser und der Tornister bei großer Hitze, der Nährbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke nothwendiger Gegenstände darf nach Maßgabe der vorgezeichneten Belastungsgrenzen (siehe d) Vorspann in Anspruch genommen werden, desgleichen — ohne Rücksicht auf die Witterung — zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen.

Endlich kann ein Zweispänner zur Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Erjaggeschäft angefordert werden.

Zu §. 4. a. Für Mannschaften und untere Militärbeamte wird auf Märschen und bei Uebungen (§. 4 a und b des Gesetzes) grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen. Die im §. 4 Absatz 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1¹⁾), vorgehene Ermittlung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften muß sich sowohl auf Einquartierung mit Verpflegung als auf solche ohne Verpflegung erstrecken. Quartier ohne Verpflegung wird nur gefordert, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus anderen Ursachen die Verabreichung einer ausreichenden Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint.

Erhalten Theile der bewaffneten Macht zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier (§. 4 c des Gesetzes), so soll die Verabreichung der Verpflegung an die Mannschaften in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch werden, jedoch vom 6. Tage ab seitens der Militärbehörde für die Verpflegung anderweit gesorgt wird.

b. Die Verpflegungsportion, welche bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in:

- | | | | |
|----|------|-------|---|
| a) | 750 | Gramm | Brot, |
| b) | 250 | = | Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst 60 Gramm Rinderrirenfett oder 40 Gramm Schmalz oder 25 Gramm Butter |
| | | | oder |
| | 200 | = | geräuchertem Speck, |
| c) | 125 | = | Reis, Graupe oder Grütze |
| | | | oder |
| | 250 | = | Hülsenfrüchten |
| | | | oder |
| | 1500 | = | Kartoffeln, |
| d) | 25 | = | Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten, |
| e) | 15 | = | Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen). |

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagkost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten oder nach den getroffenen Anordnungen (zu §. 6) nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

¹⁾ Nr. 2 Anl. A b. B.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Die Verpflegung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte soll in einer angemessenen Bewirtung bestehen. Eine Verpflichtung, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Ob ein Ort mehr als 3000 Einwohner hat, ist nach der amtlichen Feststellung der letzten Volkszählung zu entscheiden.

c. Wird die Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräte des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetze vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523)*).

In engen Quartieren (Artikel I §. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichs-Gesetzbl. S. 245)*) sind die Einquartierungen nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

Zu §. 5. Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Rationen betragen:

- a) für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten:

		Hafer.	Heu.	Stroh.
1.	nach Rationsstab I . . .	9200 Gramm,	7500 Gramm,	1750 Gramm,
2.	" " II*) . . .	6000 "	2500 "	1750 "
3.	" " III**) . . .	5650 "	2500 "	1750 "
4.	" " IV . . .	5250 "	2500 "	1750 "

- b) für die Remontepferde:

1.	der Kürassier- und Garde-Ulanen-Regimenter, des Militär-Reitainstituts und der Artillerie-Zugpferde . . .	5250 "	3500 "	1750 "
2.	des Leib-Garde-Husaren-Regiments, der beiden Garde- Dragoner-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde	5000 "	3500 "	1750 "
3.	der Linien-Ulanen-Regimenter und Detachements Jäger zu Pferde	4900 "	3500 "	1750 "

*) Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine ständige Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

**) Die etatsmäßigen Pferde des Leib-Garde-Husaren-Regiments, der beiden Garde- Dragoner-Regimenter und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde erhalten eine ständige Futterzulage von 100 Gramm Hafer für Pferd und Tag.

*) Nr. 2 d. B.; in Betracht kommt § 4 Abs. 1 e des Regul.

*) Nr. 2 Anl. C d. B. Art. I § 1.

	Hafer.	Heu.	Stroh.
4. der Linien- Dragoner- und Husaren- Regimenter und der Artillerie-Reitsperde .	4500 Gramm,	3500 Gramm,	1750 Gramm.

Änderungen in den Rationshöhen werden vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ist die Fournage, deren Verabreichung nach §. 5 Absatz 1 des Gesetzes beansprucht werden darf, im Gemeindebezirke nicht vorhanden, — worüber der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Voripanuliquidation vorzuliegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt wird.

In Fällen, in welchen die Verabreichung der Fournage an die berittenen Truppen nach dem Schlußsatze des Absatzes 1 im §. 5 des Gesetzes nicht gefordert werden darf, ist die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle Sache des Truppentheils, welchem auf Ansuchen der hierzu benötigte Vorspann zu stellen ist.

Falls die von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Fournage den eintägigen Bedarf für 25 Pferde übersteigt, und derselbe statt der Bezahlung die Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, wird für die Abholung dieser Fournage vom Magazin eine Vergütung aus Reichsfonds nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppentheile zc. ausgestellten, an das Proviantamt abzugebenden Bescheinigung über die stattgehabte Lieferung der Fournage sowie einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der mit Namen und Stand zu bezeichnende Vorleger der Quittung gesetzlich berechtigt ist, die Natural-Rückgewähr der von ihm gelieferten Fournage im Betrage von

..... Tonnen Kilogramm Gramm	Hafer, Tonnen Kilogramm
.....	Heu und
.....	Stroh zu

beanspruchen.

Wird nur eine theilweise Rückgewähr der gelieferten Fournage beansprucht, so hat das Proviantamt, welches die Rückgewähr bewirkt, die in Natur zurückgegebene Menge auf der Fournagequittung zu vermerken und diese dem Vorleger wieder auszuhändigen. Letzterer hat dem Proviantamt über die erstattete Fournagemenge eine besondere Quittung nach dem Muster B 7 zu erteilen.

Zu §. 6. In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage B der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868¹⁾) zu richtenden schriftlichen Anforderungen der Militärbehörden sowie in den auf Grund dieser Anforderungen schleunigst auszustellenden Marschrouten oder sonstigen Anordnungen der Civilbehörden sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter A beigefügten Modells zu den Marschrouten tritt das unter A 1 hier angegeschlossene Muster.

Hinsichtlich der alljährlichen größeren Truppenübungen übersendet die Militärbehörde der oberen Civilverwaltungsbehörde rechtzeitig eine nach Anleitung der Beilage A 2 für jeden von den Übungen betroffenen Kreis zc. getrennt auf-

¹⁾ Nr. 2 Anl. A d. B.: in Betracht kommen § 5 Abs. 2 u. § 10.

zustellende Uebersicht über die beabsichtigte Belegung jeder Gemeinde zc. Nachdem hierüber eine Einigung zwischen der Militär- und der Civilbehörde erzielt worden ist, wird die festgestellte Uebersicht als Quartieranweisung (§. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst der zugehörigen Ausführungs-Instruktion) seitens der Kommunalaufsichtsbehörde durch die amtlichen Blätter zur Kenntniß der beteiligten Gemeinden zc. gebracht.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar anzufordern, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Anforderung durch Vermittelung der Kommunalaufsichtsbehörden nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1 bis 6 beiliegenden Mustern zu erteilen.

Zu §. 7. Die den Gemeinden im §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand aus der Gemeindefasse decken, ihn als gewöhnliche Gemeindelast umlegen oder die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den beteiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Inziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ihm eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Verschümmniß zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgelegte Civilbehörde zu erfolgen.

Zu §. 9. 1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht*).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

2. Der nach §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Centralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

*) Tarif der Vergütungssätze und Klasseneinteilung der Lieferungsverbände Bef. 25. Feb. 01 (G.B. 48), Verlegung des Kreises Ruhrort in die 2. Kl. Bef.

10. Juli 02 (G.B. 240) u. des Amtsbez. Vorberg (Baden) in die 3. Kl. Bef. 8. Jan. 03 (G.B. 11).

	Bei einem Vergütungssatze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

3. Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist, mit einem Aufschlage von fünfzig vom Hundert, werden von den oberen Verwaltungsbehörden regelmäßig so schnell als möglich durch ihre amtlichen Anzeigebblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise theilt die obere Verwaltungsbehörde sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das amtliche Anzeigebblatt abzuwarten, dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schnelle Mittheilung an die Truppen veranlaßt.

Wenn Preisnotirungen über Fourage nicht für den ganzen der Lieferung vorangegangenen Monat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notirungen der Berechnung zu Grunde gelegt insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotirungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorthe (Normalmarktorthe) für den der Lieferung vorangegangenen Monat sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

4. Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (zu §. 3 d) sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§. 5 Absatz 3 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen.

In welchen Fällen auch die sofortige Baarzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage einzutreten hat, bestimmt die Militärverwaltung. Im Falle der Baarzahlung sind diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange berechnigte Organe, auf dem Lande an den Gemeindevorstand, den Besizer des selbständigen Gutsbezirktes oder dessen Vertreter.

Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Gemeindevorstände oder die zum Empfange berechtigten Personen nach Muster C 1 bis 4 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunal-aufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach den unter D 1 bis 3 beigefügten Mustern monat-

weise, das heißt in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die Vorspannvergütungen aus Anlaß der Mäander sind jedoch unmittelbar nach Eingang der militärischerseits erteilten Bescheinigungen und zwar für jede Gemeinde besonders zur Liquidation zu bringen.

Die Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fournée die Richtigkeit der Preise zu bescheinigen haben, bei der Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirke die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fournée, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an diese abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der Liquidationen sind die Festsetzungen zu §. 3 d zu beachten.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zu §. 10. Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit der erforderlichen Bemannung (Schiffsführern, Matrosen, Heizern etc.) zu stellen.

Die Verpflegung der Bemannung ist von dem Schiffseigentümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung der Bemannung sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend zu §. 14 bezeichneten Wege festgesetzt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken x.

Zu §. 14. Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vorgedruckten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstand oder der sonst zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortsangehörigen den Stand der beschädigten und abzurerntenden Felder, die Menge (Fuder etc.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abarbeiten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden müßten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Für die Feststellung der in den Fällen des §. 9 Ziffer 1 Absatz 4, §. 10 Absatz 4, der §§. 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung gelten nachstehende Vorschriften:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus

- a) einem Kommissare der beteiligten Landesregierung⁷⁾,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten⁸⁾,
- d) zwei Sachverständigen

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung (a) leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen (d) werden von der oberen Civilverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände aus der Zahl der durch die sämtlichen Kreise oder gleichartigen Verbände ihres Verwaltungsbezirkes namhaft gemachten Personen (siehe C) berufen.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, welche entweder mit ihrem eigenen oder dem Interesse ihrer Angehörigen an der Feststellung der Vergütung beteiligt sind⁹⁾.

Falls die Verufenen als Sachverständige ein für alle Mal vereidet sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist zulässig, sofern die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche technische Urtheil nicht abzugeben im Stande sind.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Ueberzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu Theil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden. Die von den Beschädigten geforderten Vergütungen dürfen von den Flurbeschätzungskommissionen nicht erhöht werden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

⁷⁾ Kommissar ist in Preußen in der Regel der Landrat Bf. 19. Aug. 69 (MBl. 189); Vertretung u. Entschädigung des landrätlichen Bureaugehülfsen wie Nr. I 4 Anm. 37 b. B. — Den als Protokollführern etwa zugezogenen Regierungs-Zivilsupernumeraren ist für die von ihnen vom jedesmaligen Nachtquartier zu dem Abschätzungsgelände u. von diesem wieder zum Nachtquartier zurückzulegenden Wege eine Oberfional-

entschädigung von 3 M. täglich zu gewähren B. 11. Mai 95 (GS. 183).

⁸⁾ Die Feststellung der den Beamten der Militärverwaltung zu gewährenden Reisegebühren erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents B. 20. Mai 80 (RGBl. 113) §. 6.

⁹⁾ Kommissar u. Sachverständige sind nur heranzuziehen, wenn sie nicht selbst Beschädigungen erlitten haben Bf. 23. März 93 (MBl. 120).

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exercirplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Gelände hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Beteiligte zuzuziehen¹⁰⁾.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im Besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Reichskasse sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im Besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeiträge ebensowohl der Werth der den Beschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirtschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insofern dies der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Beteiligte, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne Weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nöthigenfalls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Insofern von den Beteiligte keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Anlage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. im Falle der förmlichen Abschätzung¹¹⁾, wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im Besonderen, welche Hülfsmittel (Kataster, Karten etc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind,
6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung mit den Nachweisungen (Anlage E) der Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Nach-

¹⁰⁾ Eine Vergütung steht ihnen nicht zu Bf. 14. Aug. 80 (RB. 245), auch nicht den Bürgermeistern der Stadtkreise Bf. 10. Nov. 84 (RB. 255).

¹¹⁾ In anderen Fällen, insbes. im Falle der Einigung ist die Art der Veranschlagung in die Nachweisung aufzunehmen Bf. 24. Mai 98 (RB. 128).

weisung, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des leitenden Truppenbefehlshabers darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher Niemandem zur Last falle,

weist sodann die liquiden Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Betheiligten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Uebertritte von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:

bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pfennig.

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

- b) Ein Tagegeld von 9 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

- c) Eine Pauschvergütung von je 6 Mark täglich an den Abschätzungstagen. Dieselbe dient als Gesamtschädigung sowohl für Zurüdlegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken als auch für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührennisse werden der zuständigen Intendantur durch die obere Civilverwaltungsbehörde vorgelegt, nachdem der Kommissar der Landesregierung die Richtigkeit bescheinigt hat.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendet ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 16 des Gesetzes) Ansprüche von Beschädigten angemeldet werden.

C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werden den Abschätzungen in genügender Zahl für eine gewisse Zeit im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung — nöthigenfalls unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe — durch die Landesregierung erfolgen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnerwaltungen.

Zu §. 15. Der vom Bundesrathe zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheers und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht¹⁷⁾.

V. Schlussbestimmungen.

Zu §. 16. Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der im §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§. 2 bis 9) oder in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück zc. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbände nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirkes bildet¹⁸⁾.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im Besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Zu §§. 1 bis 18. Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine¹⁹⁾.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Verzeichniß der beigelegten Formulare.

- Beilage A 1 (zu § 6 Abs. 2): Marschroute.
 „ A 2 (zu § 6 Abs. 3): Uebersicht über die beabsichtigte Belegung der Gemeinden des Kreises .. während der Uebungen im Jahre . . .
 „ B 1—B 6 (zu § 6 Abs. 6): Bescheinigung über erfolgte Leistungen.
 „ B 7 (zu § 5 Abs. 8): Bescheinigung über Natural-Rückgewähr gelieferter Fourage.
 „ C 1—C 4 (zu § 9 + Abs. 3): Quittung über erhaltene Vergütungen.
 „ D 1—D 3 (zu § 9 + Abs. 4): (Monatliche) Liquidation über nicht sofort bezahlte Vergütungen.
 „ E (zu Nr. III Abs. 1): Nachweisung der festgestellten (Plur-) Entschädigungen.

¹⁷⁾ Nr. 3 Anm. 30 d. B.

¹⁸⁾ In Preußen der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses ZustG.

§ 24 Abs. 1.

¹⁹⁾ Nr. 3 Anm. 1 d. B.

4. Gesetz über die Kriegseleistungen. Vom 3. Juni 1873. (RGBl. 129)¹⁾.

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht²⁾ mobil gemacht wird³⁾, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

Beschränkt sich die Mobilmachung auf einzelne Abtheilungen der bewaffneten Macht, so tritt diese Verpflichtung nur bezüglich der mobil gemachten, augmentirten oder in Bewegung gesetzten Theile derselben, sowie zur Herstellung der nothwendigen Vertheidigungsanstalten ein.

§. 2. Diese Leistungen sollen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung oder durch Entnahme aus den Magazinen geforgt werden kann⁴⁾.

Für diese Leistungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Vergütung aus Reichsmitteln zu gewähren⁵⁾.

I. Kriegseleistungen der Gemeinden.

§. 3. Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden zu nachfolgenden Leistungen verpflichtet:

- 1) Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Stallung für die zugehörigen Pferde, beides, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind;
- 2) Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märtschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heergefolges, sowie der Fourage für die zugehörigen Pferde⁶⁾;

¹⁾ Das G. ist in El.-Lothringen eingeführt G. 6 Okt. 73 (RGBl. 262). — Nach seinem Inhalt ermächtigt es das Reich, im Kriegsfall die notwendigen und nicht auf anderem Wege zu beschaffenden Leistungen gegen Vergütung zu fordern § 1, 2 (Unterschied von den Friedensleistungen Nr. 3 Anm. 3 Schlußsatz). Für diese nimmt es die Kommunalverbände (Gemeinden- u. Lieferungsverbände) in Anspruch, die sich nötigenfalls zwangsweise in den Besitz der erforderlichen Gegenstände setzen können § 3—22. Unmittelbar von den Besitzern oder Eisenbahnverwaltungen wird jedoch gefordert die Vergabe von Schiffen und Fahrzeugen § 23, 24, die Anbringung der Mobilmachungspferde § 25—27 und die Benutzung der Eisenbahnen § 28 bis 31. — Zur Ausführung erging B. 1. Aug. 76 Anlage A. — Quellen: RT. 73 Druckf. Nr. 26 (Vegr.); ZfV. 157, 572, 607, 785, 930.

²⁾ Nr. 3 Anm. 1 d. B.

³⁾ Die Anordnung erfolgt durch den Kaiser KVerf. (Nr. 12 d. B.) Art. 63 Absf. 4, in Bayern auf dessen Veranlassung durch den König Btr. (Nr. 12 Anl. B d. B.) Nr. III Satz 5. — Endpunkt § 32.

⁴⁾ Dazu gehört die Benutzung vorhandener Kasernen ZfV. (Anm. 1) 574. — Die richterliche Entscheidung (§ 34) der Frage ist ausgeschlossen das. 785 bis 795, 933 u. 946.

⁵⁾ Vergütung erfolgt teils überhaupt nicht § 9, Absf. 1 u. § 14, teils durch einlösliche Auerkenntnisse § 20 Absf. 2, teils bar § 20 Absf. 1, 24, 26 Absf. 3 und (unter Verzinsung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel) § 30. — Rechte Dritter an den Entschädigungsansprüchen G. 3. BfV. Art. 52 u. 53.

⁶⁾ Die Gewährung beschränkt sich — wie in Nr. 1, 3—6 — auf vorhandene Gegenstände und schließt somit die Beschaffung durch Ankauf aus ZfV. (Anm. 1) 575.

- 3) Ueberlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne für militärische Zwecke und Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten;
- 4) Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren;
- 5) Gewährung des im Gemeindebezirk vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie
- 6) der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hierzu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirk anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

§. 4. In welchen Fällen und in welchem Umfange die Verpflichtungen des §. 3 einzutreten haben, wird auf Requisition der Militärbehörde durch Anordnung der nach den Landesgesetzen zuständigen Civilbehörde bestimmt. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen⁷⁾.

In den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, werden der Regel nach die Requisitionen direkt an den Stadtvorstand gerichtet⁸⁾.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde auch sonst die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde (§. 6) unmittelbar requiriren⁹⁾.

Anordnungen wie Requisitionen sind in der Regel schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten.

Ueber die erfolgte Leistung ist Bescheinigung anzustellen¹⁰⁾.

§. 5. Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Die Weigerung oder Säumnis derselben berechtigt die Civilbehörde, die Leistung zwangsweise herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzuge ist hierzu auch die Militärbehörde befugt.

⁷⁾ Ausß. Nr. 1¹ u. Verteilung auf mehrere Gemeinden Nr. 1².

⁸⁾ Taf. Nr. 1¹ Abf. 1.

⁹⁾ Taf. Nr. 1¹ Abf. 2.

¹⁰⁾ Taf. Nr. 1¹ und (sofortige Abschätzung) Nr. 1².

§. 6¹¹⁾. Die Gemeinden sind berechtigt, behufs Erfüllung der geforderten Leistungen die zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigenthum in derselben besitzenden Angehörigen des Reichs¹²⁾ zu Naturalleistungen und Diensten aller Art heranzuziehen, insbesondere auch die in den Gemeindebezirken gelegenen Grundstücke und Gebäude, mit Ausnahme der landesherrlichen Schlösser und der unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile, zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Die in der Gemeinde durch die Leistungen etwa entstehenden Baarkosten sind von den zur Theilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen¹³⁾.

Die Gemeinden sind berechtigt, Naturalquartier und Verpflegung für eigne Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung (Absatz 1) umzulegen.

§. 7. Die Gemeinde hat den nach §. 6 mit Naturalleistungen oder Diensten in Anspruch Genommenen Vergütung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die letztere nach den folgenden Bestimmungen vom Reiche gewährt wird¹⁴⁾.

Die Gemeinde ist in der Regel nicht verpflichtet, die Vergütung früher auszuführen, als sie ihr vom Reiche zur Verfügung gestellt ist¹⁵⁾. Jedoch ist in den Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnißmäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger diese Vergütung vorschußweise von der Gemeinde zu zahlen¹⁶⁾.

Von diesen besonderen Fällen abgesehen, kommen die vom Reiche zu zahlenden Zinsen (§. 20) den Einzelnen zu.

Zur Sicherung seiner Forderung kann jeder von der Gemeinde in Anspruch Genommene über die von ihm gemachte Leistung eine Bescheinigung von der Gemeinde fordern.

§. 8. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

¹¹⁾ Die Uebersetzung bestimmt sich — innerhalb der von der Reichsgesetzgebung gezogenen Grenzen — nach der Gemeindegesetzgebung StB. (Ann. 1) 484, 487.

¹²⁾ Diese nicht gemeindesteuerpflichtigen Reichsangehörigen hat der Reichstag hinzugefügt, weil die Pflicht eine Entschädigung, keine Besteuerung bildet (Nr. 1 Abs. 1); Ausländer sind jedoch aus internationalen Rücksichten unv., soweit sie gemeindesteuerpflichtig sind, heranzuziehen StB. 581—597 u. 936—941.

¹³⁾ Abs. 2, der durch Abs. 3 einge-

schränkt wird, soll der Doppelbesteuerung vorbeugen, das.

¹⁴⁾ Die vom Reiche gewährte Vergütung (§ 9—15 u. 19) bildet das Mindestmaß für die Entschädigung der in Anspruch Genommenen StB. 587 u. 941. — Der Rechtsweg über die Gewährung ist ausgeschlossen U. KompG. S. 11. Sept. 75 (RB. 290).

¹⁵⁾ § 20—22.

¹⁶⁾ Die Entscheidung hat die Gemeinde, gegen deren Beschluß Beschwerde im Verwaltungswege zulässig ist StB. 942.

§. 9. Vergütung für Naturalquartier und Stallung wird seitens des Reichs nur gewährt:

- 1) für die Truppentheile, welche schon vor der Mobilmachung zur Besatzung des Ortes gehörten, bis zu ihrem Ausmarsche;
- 2) für die Truppentheile, welche zur Besatzung des Ortes nach der Mobilmachung eintücken, insbesondere auch für die Besatzung der Etappenorte¹⁷⁾;
- 3) für Ersatztruppen in ihren Standquartieren¹⁸⁾, und zwar nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen¹⁹⁾.

In diesen Fällen finden bezüglich der Beschaffenheit des Quartiers im Allgemeinen die für den Friedenszustand geltenden Vorschriften²⁰⁾ Anwendung. In allen übrigen Fällen muß der Einquartierte sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann, und sind dem Quartiergeber nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen zu ersetzen²¹⁾.

§. 10. Die Entschädigung für die Naturalverpflegung erfolgt nach den für den Friedenszustand geltenden Sätzen, jedoch mit der Massgabe, dass nur die Hälfte dieser Sätze gewährt wird, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und bei ähnlichen Veranlassungen nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann²²⁾.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde²³⁾.

§. 11. Für Gewährung von Fourage werden, soweit sie in natura vorhanden war, die Durchschnittspreise der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bewilligt. Soweit die nöthige Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden war, und von der Gemeinde durch Ankauf herbeigeschafft werden mußte, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Markt-

¹⁷⁾ Ausf. Nr. 2 Abs. 1.

¹⁸⁾ Entscheidend für den Begriff sind die militärischen Anordnungen, im Zweifel entscheidet die Erklärung des kommandierenden Generals StB. 603.

¹⁹⁾ Ausnahme § 14.

²⁰⁾ QuartierG. (Nr. 2) Regul. § 8—11.

²¹⁾ Der Schlussatz betrifft Marsch- und Kantonnementsquartiere Ausf. Nr. 2 Abs. 2 u. 3. Von Vergütung für diese ist abgesehen, weil die Ausstellung

der Auerkenntnisse vielfach nicht ausführbar und ein Maßstab nicht festzustellen sein, auch dem Reiche eine unverhältnismäßige Last aufgebürdet werden würde StB. 599—602, 932 u. 943.

²²⁾ Ausf. Nr. 3¹⁾; durch die das. vorgezogenen besonderen Vergütungen für die volle Tages-, Mittags-, Abend- und Morgenkost ist der Nachlass bedeutungslos geworden.

²³⁾ Taf. Nr. 3¹⁾.

orte des Lieferungsverbandes (§. 19 Absatz 2 und 3) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört²⁴⁾.

§. 12²⁵⁾. Für den Vorspann und die Spanndienste gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) die Vergütung erfolgt tageweise nach den von dem Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes (§. 17) endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Werden die Fuhren einen halben Tag²⁶⁾ oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Auch für die Fahrt vom Wohn nach dem Stellungsorte und zurück wird Vergütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als eine Meile²⁷⁾ beträgt. In diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu zwei Meilen einem halben Tage gleichzusetzen.

- 2) Fuhren, die länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße neben freiem Quartier für Führer und Zugthiere freie Verpflegung zu beanspruchen, ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise.
- 3) Werden Fuhren länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath, oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so sind Zugthiere, Wagen und Geschirr vor dem Abgang durch Sachverständige zu taxiren²⁸⁾, und ist dem Eigenthümer auf Grund der Taxe voller Ersatz für Verluste, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Vorspannführers entstanden sind.

Ist eine vorherige Schätzung nicht möglich, so soll der Werth nachträglich festgestellt werden.

§. 13. Für die Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrleistung, sowie für die Lieferung des Lagerstrohes und Feuerungsmaterials für Lager und Bidouaks wird die Vergütung nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen gewährt²⁹⁾.

§. 14³⁰⁾. Für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen, leerstehenden oder disponiblen, eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Ueberlassung freier Plätze, Oedungen und unbestellter Aecker — bis zur Zeit der Bestellung³¹⁾ — zu militärischen Zwecken, wird Vergütung nur für die durch

²⁴⁾ Das. Nr. 4.

²⁵⁾ Das. Nr. 5.

²⁶⁾ Das. Nr. 5¹ Abs. 4.

²⁷⁾ 7 1/2 km.

²⁸⁾ Die Abschätzung, auf die §. 33 sinngemäße Anwendung findet, ist stets erforderlich Ausf. Nr. 1² Abs. 2.

²⁹⁾ Ausf. Nr. 6.

³⁰⁾ Das. Nr. 7.

³¹⁾ Dazu gehören Wiesen und die Bearbeitung des Bodens vor der Saabestellung StB. (Anm. 1) 615. — Die Abschätzung ist stets erforderlich Ausf. Nr. 1² Abs. 2.

die Benutzung erweislich herbeigeführte Beschädigung und außerordentliche Abnutzung gewährt.

Bei Ueberweisung sonstiger Gebäude und Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gewährt, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Gesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871³²⁾, überhaupt ausgeschlossen ist.

Werden Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung in Anspruch genommen worden sind, nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Feststellung der Entschädigung für die Abtretung des Eigenthums im Wege des für Entzogenen vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 15. Die Vergütung für alle in den §§. 9 bis 14 nicht genannten Kriegsleistungen erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen³³⁾.

11. Landlieferungen.

§. 16. Durch Beschluß des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicherzustellen ist³⁴⁾, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial³⁵⁾, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen)³⁶⁾.

§. 17. Die Verpflichtung zu den im §. 16 bezeichneten Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind³⁷⁾.

Für Staaten von geringem Gebietsumfange kann von der Bildung besonderer Verbände Abstand genommen werden, in welchem Falle die Lieferungs-pflicht dem Staate als solchem obliegt.

Innerhalb des bisherigen Geltungsgebietes des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Bundes-Gesetzbl. von 1867 S. 125) sind bis zur anderweiten Regelung die Kreise und gleichartigen Verbände als Lieferungsverbände beizubehalten³⁸⁾.

³²⁾ Nr. 5 d. B.

³³⁾ AusfB. Nr. 8 u. 1 a 266. 2.

³⁴⁾ Landlieferungen sind im Feldzuge 1870/1 nicht gefordert und bei den heutigen Wirtschaftszuständen und Verkehrsverhältnissen ziemlich entbehrlich, gleichwohl für etwaige Nothfälle beibehalten, Begr.

³⁵⁾ Auch Mehl Ausf.-Instr. Nr. 9 und das außer zur Brotbereitung als Brot benutzte Material (Zwieback) StB. 616.

³⁶⁾ Auch der Umfang wird vom Bundesrat festgesetzt § 17 Abf. 4.

³⁷⁾ Verzeichniß AusfB. Nr. 10 nebst Beil. B.

³⁸⁾ G. 11. Mai 51 § 5:

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt: 3. innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

Die Bestimmung — bei der es nach StrD. 81 (G. S. 180) § 116¹ und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Kreisordnungen bewendet — fordert keinen besonderen Ausschuß; der Kreisrat kann damit den Kreisauschuß ein für allemal beauftragen UOB. 17. April 79 (V. 40. Schlußtag).

Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen dieselben zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Bei Feststellung der Lieferungen und bei der Untervertheilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den einzelnen Lieferungsverbänden nur die Lieferung solcher Gegenstände und Quantitäten auferlegt wird, die sich in deren Bereiche *in natura* vorfinden.

§. 18³⁹). Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auf Landlieferungen analoge Anwendung.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittelung der Gemeinden bedienen.

§. 19⁴⁰). Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Vergütung erfolgt durch sachverständige Schätzung unter Anwendung der Bestimmungen des §. 33 nach den im Frieden ortsüblichen Preisen.

Die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Haupt-Markortes desselben zu Grunde gelegt⁴¹).

In denjenigen Bundesstaaten, in denen auf Grund der Gesetze Normal-Markortorte festgesetzt sind, bewendet es für die danach gebildeten Bezirke bei den Preisen der letzteren mit der Maßgabe, daß für jeden Lieferungsverband die Preise nur eines, und zwar desjenigen Normal-Markortes zu Grunde gelegt werden, zu welchem der größere Theil des Lieferungsverbandes gehört.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen⁴²).

§. 20. Die Vergütung für die in Gemäßheit des §. 3 Nr. 6 erfolgten außergewöhnlichen Leistungen ist aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlen.

Ueber die Vergütungsansprüche bezüglich aller übrigen Kriegsleistungen werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse⁴³) ausgefertigt, welche auf den Namen desjenigen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Dieselben werden nach Maßgabe des §. 21 eingelöst und die darauf zu zahlenden Beträge vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst.

³⁹) Die Befugnisse (§ 6 u. 7) werden bei unmittelbarer Inanspruchnahme der Pflichten (Abs. 1) von den Lieferungsverbänden, bei Vermittelung der Gemeinden (Abs. 2) von diesen ausgeübt.

⁴⁰) Die unterschiedliche Behandlung der Vergütungen für Vieh (Abs. 1) u. der übrigen Vergütungen (Abs. 2 u. 3) beruht auf den größeren Schwankungen, denen die Viehpreise unterliegen, Begr.

⁴¹) Verfahren Bf. 13 Juni 79 (WB.

80 Z. 44) u. 22. Jan. 98 (WB. 148).

⁴²) AusfB. Nr. 11 u. (zuständige Behörden) Beil. C.

⁴³) Diese müssen — im Gegensatz zu den Bescheinigungen (§ 7 Abs. 4) — die Summe, nicht die Mengen enthalten StB. 617. Sie sollen die Entschädigungsberechtigten in den Stand setzen, sich durch Verpfändung oder Veräußerung zu helfen, Begr.

Der Bundesrath hat diejenigen Behörden zu bestimmen, bei welchen die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erhebenden Vergütungsansprüche anzumelden, sowie diejenigen, von welchen die Anerkennnisse auszustellen sind. Auch hat er das hierbei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben.

§. 21. Die Einlösung der nach §. 20 ertheilten Anerkennnisse und die Zinszahlung findet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel statt.

Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen Rückgabe derselben. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Inhaber der Anerkennnisse werden von den oberen Verwaltungsbehörden durch öffentliche Bekanntmachung in deren amtlichen Anzeigebültern aufgefordert, dieselben behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden öffentlichen Kassen vorzulegen.

Der Zinsenlauf hört mit dem letzten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

§. 22. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes (§. 32) haben die oberen Verwaltungsbehörden durch Bekanntmachung in den amtlichen Anzeigebültern zur Anmeldung aller noch nicht angemeldeten Ansprüche auf Vergütung der auf Grund der Abschnitte I. und II. dieses Gesetzes erfolgten Kriegsteilungen aufzufordern. Den von den Gemeinden und Lieferungsverbänden in Anspruch Genommenen ist eine mit dem Tage der Ausgabe des Anzeigebültes beginnende Präklusivfrist von einem Jahre zur Anmeldung bei den Behörden der Gemeinden und Lieferungsverbände zu stellen.

Den Gemeinden und Lieferungsverbänden ist eine mit demselben Tage beginnende Präklusivfrist von einem Jahre drei Monaten zur Anmeldung bei den dem Aufruf zu bezeichnenden Behörden zu stellen.

Mit dem Ablauf der Präklusivfrist erlöschen die nicht angemeldeten Ansprüche.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen^{*)}.

§. 23. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Die Vergütung für die entzogene Benutzung sowie für die etwaige Werthverminderung erfolgt nach den im §. 14 hinsichtlich der Gebäude gegebenen Vorschriften, sowie nach den Bestimmungen der §§. 20—22.

§. 24. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, zum Zwecke der Verwendung für Hafen- und Flußsperrn ihre Schiffe und Fahr-

*) Dazu gehören insbes. Schiffe und Fahrzeuge zu Transporten, zum Auslegen von Torpedos und Sperren, zum

Verferten an geeigneten Stellen, Begr. — Ausf. Nr. 12.

zeuge der Militärverwaltung gegen eine aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar zu zahlende, dem vollen Werth entsprechende Vergütung eigenthümlich zu überlassen. Findet über den Betrag der Vergütung eine Einigung nicht statt, so erfolgt die Feststellung des Werthes durch Sachverständige nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 33.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur⁴⁵⁾:

- 1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien⁴⁶⁾;
- 2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal⁴⁷⁾;
- 3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
- 4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26. Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt⁴⁸⁾. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

§. 28. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet⁴⁹⁾:

- 1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten⁵⁰⁾;

⁴⁵⁾ Die Aufführung der Landgestüte ist unterblieben, weil das Zuchtmaterial im Interesse der Militärverwaltung ohnehin geschont wird. Begr.

⁴⁶⁾ Nur bezüglich der zum persönlichen Gebrauche — nicht der im Wirtschaftsbetriebe verwendeten — Pferde Vf. 4. Dez. 94 (RB. 95 S. 24).

⁴⁷⁾ Nr. 3 Ann. 6 d. B.

⁴⁸⁾ AusfB. Nr. 13 verweist lediglich auf die Reglements. Für Preußen maßgebend ist Regl. 22. Juni 86 Anlage B.

⁴⁹⁾ RVerf. Art. 47, (Nr. 3 Ann. 30). Auch Staatsbahnen haben die Verpflichtung Erb. (Ann. 1) 618.

⁵⁰⁾ AusfB. Nr. 14¹⁾.

- 2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken⁵¹);
- 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben⁵²).

§. 29. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen (§. 28 Nr. 1) wird eine Vergütung nicht gewährt.

Für die Militärtransporte (§. 28 Nr. 2) und die Hergabe von Betriebsmaterial (§. 28 Nr. 3) erhalten die Eisenbahnverwaltungen Vergütungen nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs⁵³).

Die Vergütung für das übrige hergegebene Material wird gemäß §§. 15 und 33 festgesetzt.

§. 30. Die den Eisenbahnverwaltungen nach §. 29 zu gewährenden Vergütungen werden bis nach Eingang, Prüfung und Feststellung der Liquidationen gestundet und von dem ersten Tage des auf den Eingang der gehörig belegten Liquidation folgenden Monats mit vier vom Hundert verzinst. Die Zahlung der festgestellten Beträge und Zinsen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel. Hinsichtlich des Aufrufes und der Präklusion der auf Grund des §. 28 zu erhebenden Ansprüche finden die Bestimmungen im §. 22 analoge Anwendung.

§. 31. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten⁵⁴).

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Anordnungen ist die Militärbehörde berechtigt, dieselben auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 32. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes auf-

⁵¹) Daj. Nr. 14² u. Mil. TransportD. (Nr. 3 Ann. 30). — Die Beförderung umfaßt auch die für diese erforderlichen Voranstalten auf den Bahnhöfen EtW. 618.

⁵²) AusfW. Nr. 14². — Das Personal ist durch Entlassung aus dem Eisenbahndienste verfügbar zu stellen; das Material umfaßt auch das mit dem Bahnkörper oder der Gebäuden verbundene, und dieses auch dann, wenn durch die Hergabe der Betrieb gestört

oder gehindert wird EtW. 618. — Zurückstellung der der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr angehörenden Eisenbahnbeamten für den Mobilmachungsfall M.G. (Nr. I 4 d. B.) § 65 Abs. 1, B.D. (Nr. I 5) § 118⁴ und Unabkömmlichkeitsverfahren § 125—128.

⁵³) AusfW. Nr. 14⁴ und Militärartif für Eisenbahnen (Nr. 3 Ann. 30).

⁵⁴) AusfW. Nr. 15. — Zur Einrichtung gehört die Anordnung, wie die Züge zu führen sind EtW. (Ann. 1) 620.

hören soll, wird jedesmal durch Kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichs-Gesetzblatte bekannt gemacht.

§. 33. Soweit dieses Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen feststellen⁶²⁾.

Die Festsetzung der Vergütung erfolgt in allen Fällen, in welchen dieses Gesetz nichts Anderes vorschreibt, auf Grund sachverständiger Schätzung⁶³⁾.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände mitzuwirken.

Die Betheiligten sind zum Schätzungstermin vorzuladen.

Die Kosten⁶⁴⁾ fallen dem Reiche zur Last.

Im Uebrigen wird das von den gedachten Behörden zu beobachtende Verfahren, insbesondere der etwa einzuhaltende Instanzenzug, vom Bundesrath angeordnet⁶⁵⁾.

§. 34. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung gelten in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges und den Gerichtsstand für Klagen aus Ansprüchen, welche wider das Reich auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, dieselben Vorschriften, welche für den Bundesstaat, in dessen Gebiet diese Ansprüche zu erfüllen sind, maßgebend sein würden, wenn die nämlichen Ansprüche gegen ihn zu richten wären⁶⁶⁾.

§. 35. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigenthum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt⁶⁷⁾.

§. 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen⁶⁸⁾ sind aufgehoben.

⁶²⁾ Zeitpunkt und etwaige Abnahme AusfW. Nr. 1^a.

⁶³⁾ Dies sind die Kosten der Feststellung, nicht die aus anderen Gründen (Prozessen, Beschwerden) entstehenden z. B. 946.

⁶⁴⁾ AusfW. Nr. 16.

⁶⁵⁾ Voraussetzung für Beschreitung des Rechtsweges ist die erfolgte Leistung; eine aufschiebende Wirkung ist damit ausgeschlossen. — Anm. 4.

⁶⁶⁾ So sind nach dem Kriege 1870/1 ergangen zwei Gesetze 14. Juni 71 betr.

den Ersatz von Kriegsschäden u. Kriegseleistungen (RGV. 247) und betr. die Entschädigung der deutschen Rhederei (RGV. 249), ferner G. betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegseleistungen der Gemeinden 23. Febr. 74 (RGV. 17).

⁶⁷⁾ Da das G. nebst AusfW. den Gegenstand vollständig regelt, sind — wie aus § 1 Abs. 1 hervorgeht und in der Begr. mehrfach ausgesprochen wird — auch die weitergehenden Bestimmungen des preuß. G. 11. Mai 51 (mit der Maßgabe in § 17 Abs. 3) beseitigt.

Anlagen zum Kriegsleistungsgesetz.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen. Vom 1. April 1876 (RGBl. 137)¹⁾.

Wir u. s. w. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths²⁾, was folgt:

I. Kriegsleistungen der Gemeinden.

1. Zu §. 4.

1. Zu den an die zuständigen Civilbehörden zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden sind die auf Grund des §. 3 in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit, sowie Name, Charge, Truppentheil oder Behörde des Requirirenden genau zu bezeichnen³⁾.

Als zuständige Behörden im Sinne des §. 4 Absatz 1 sind, soweit landesgesetzliche Anordnungen nicht anders bestimmen, die höheren Verwaltungsbehörden derjenigen Bezirke anzusehen, zu welchen die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden gehören. Haben diese Behörden für das Kriegsleistungswesen besondere Kommissarien bestellt, so treten letztere innerhalb der Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse an die Stelle der ersteren.

Die requirirte Behörde hat die zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen und nöthigenfalls Kommissarien an Ort und Stelle zu senden, welche mit den Vertretern der Militärbehörden im Einvernehmen zu handeln haben.

2. Bei etwaiger Vertheilung der geforderten Leistungen auf eine Mehrzahl von Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Last, soweit es ohne Gefährdung des militärischen Interesses und ohne unverhältnismäßige Steigerung des Kostenaufwandes geschehen kann, auf einen entsprechend großen Bezirk gelegt wird, sowie daß, vorbehaltlich der allgemeinen Rücksichtnahme auf eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung, zu den einzelnen Leistungen solche Gemeinden vorzugsweise herangezogen werden, welche zu deren Uebernahme vor anderen geeignet und im Stande sind.

3. Handelt es sich um Leistungen, für welche die Vergütungen event. auf Grund sachverständiger Schätzung festzustellen bleiben⁴⁾, so ist, soweit der Natur der Leistungen nach eine sofortige Abschätzung nöthig ist, und soweit letztere nicht etwa durch die Vereinbarung eines angemessenen Vergütungssatzes überflüssig wird, die Abschätzung sofort zu veranlassen.

Zu den Fällen des §. 12 Nr. 3 und des §. 14 hat eine Abschätzung ohne Ausnahme stattzufinden. In anderen Fällen kann von einer solchen Abstand genommen werden, wenn der Vertreter der leistungspflichtigen Gemeinde oder der

¹⁾ An Stelle der Nr. 3 1 u. 2 Abs. 1 u. 2, 4¹ u. 5¹ sind neue Bestimmungen getreten §. 14 April 88 (RGBl. 142) Art. I.

²⁾ Der Zustimmung des Bundesrates bedurfte es nach WVerf. Art. 7 Abs. 2²⁾, da — abweichend vom Friedensleistungsgesetz (Nr. 3 d. B.) § 18 — der Erlaß der Ausführungsbestimmungen nicht dem

Kaiser übertragen war.

³⁾ Formular der Marschrouten B. 18. April 82 (RGBl. 47), entsprechend den Änderungen (Num. 1 u. 6) ergänzt B. 14. April 88 (RGBl. 142) Art. II u. 27. Jan. 90 (RGBl. 75) Nr. II.

⁴⁾ § 12²⁾ 24. 25 Abs. 1 u. 33 Kriegsleistungsg.

unmittelbar in Anspruch genommene Leistungspflichtige in der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) sich zu Protokoll oder in schriftlicher Erklärung einem bestimmten, von der Militärverwaltung für annehmbar erachteten und von der zuständigen Civilbehörde (§. 4 Absatz 1) oder deren Kommissar als angemessen zu becheinigenden Vergütungsfrage unterwirft.

In dieser Becheinigung ist zu bemerken, ob der Vergütungsatz nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen (§. 13) oder nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen (§. 15) bemessen worden ist.

4. Die Regel, laut deren in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, oder welche da, wo Kreisverbände nicht bestehen, nach der letzten Volkszählung mindestens 25,000 Seelen haben, die Requisitionen der Militärbehörden direkt an den Stadtvorstand zu richten sind (§. 4 Absatz 2), erleidet in allen denjenigen Fällen eine Ausnahme, in denen Leistungen in Anspruch genommen werden, welche ihrem Umfange und ihrer Natur nach auf einen größeren Distrikt umzulegen sind. In solchen Fällen ist die Requisition an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenen Befugniß, von der Gemeindebehörde, und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

5. Die Becheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) zu ertheilen. Jede Becheinigung hat die genaue Bezeichnung des Truppentheiles, der Militärverwaltung, für welche die Leistung erfolgt ist, der Gemeinde u., welche geleistet hat, sowie des Gegenstandes, Zweckes, Umfanges und der Zeit der Leistung zu enthalten. Im besonderen ist in den Becheinigungen über die stattgehabte Ueberweisung von Gebäuden (§. 14) neben der genauen Bezeichnung des Gebäudes selbst ersichtlich zu machen: die Militärbehörde, von welcher die Benutzung erfolgt ist, die Gemeinde u., welche das Gebäude überwiesen hat, der Zweck der Benutzung, der räumliche Umfang, in welchem die Benutzung stattgehabt hat, der Zeitpunkt der Ueberweisung und der Rückgewähr, bei Lazarethten noch die Wiederherstellung in den früheren Stand.

Im Uebrigen dienen die unter A. 1—5 beiliegenden Formulare als Anleitung für die Ausstellung von Becheinigungen über die darin bezeichneten Leistungen.

2. Zu §. 9.

Als Besatzungstruppen im Sinne des §. 9 Nr. 2 gelten außer den Besatzungstruppen der Etappenorte:

- a) Truppentheile, welche die Besatzung einer Festung oder eines besetzten Küstenpunktes bilden, für die Dauer dieses Verhältnisses,
- b) unformirte Truppentheile, so lange sie sich im Formationsorte befinden, und
- c) Truppentheile, welche durch eine ausdrückliche Erklärung des kommandirenden Generals als zur Besatzung des Ortes bestimmt bezeichnet werden, in welchem sie sich befinden beziehungsweise in welchem sie einrücken.

In allen Fällen, für welche in §. 9 des Gesetzes unter 1 bis 3 und vorstehend unter a bis c keine andere Bestimmung getroffen ist, sind die Quartiere als Marsch- oder Kantonnements-Quartiere anzusehen, für welche nur die auf Requisition der Militärbehörde gemachten Auslagen ersetzt, andere Vergütungen aber nicht gewährt werden, und in welchen der Einquartierte sich mit demjenigen

begünstigen muß, was nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse angewiesen werden kann.

Requisitionen behufs Ausstattung der Marsch- oder Kantonnements-Quartiere haben lediglich auf dem durch §. 4 des Gesetzes bezeichneten Wege stattzufinden. Sie sind auf die Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses zu beschränken und dem Gegenstande nach keinesfalls über das durch die §§. 8—11 der Beilage A. zu dem Quartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523¹⁾) bezeichnete Maß auszubehnen.

3. Zu §. 10.

1. Die tägliche Feldmundportion (Feldloft), welche den mit Verpflegung Einquartierten — Offizieren, Militärärzten im Offiziersrang und oberen Beamten, wie Mannschaften und Unterbeamten — zu gewähren ist, beträgt:

1. 750 Gramm Brot;
2. 375 " rohes Fleisch, frisches oder gesalzenes, oder
200 " geräuchertes Rind-, Schweine- oder Hammelfleisch,
Speck, geräucherte Fleisch- oder Dauerwurst;
3. 125 " Reis, Graupe oder Gräse, oder
250 " Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 " Kartoffeln;
4. 25 " Salz; sowie
5. 25 " Kaffee in gebrannten Bohnen, oder
30 " Kaffee in ungebrannten Bohnen.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendloft. Als Morgenloft ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagsloft Fleisch und Gemüse, als Abendloft Gemüse zu verabreichen. Falls das Brot den Truppen aus den Magazinen geliefert wird, hat der Quartiergeber solches nicht zu verabreichen¹⁾.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Militärärzte im Offiziersrang und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach §. 9 Nr. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tagesloft	80 Pfennig.	65 Pfennig.
b) " " Mittagloft	40 " "	35 " "
c) " " Abendloft	25 " "	20 " "
d) " " Morgenloft	15 " "	10 " "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitt der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je 10 Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tagesloft mit Brot um 5 Pfennig bis zum Satze von einer Mark erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein¹⁾.

Die Gesamtvergütung vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

¹⁾ Nr. 2 d. B. (Regulativ).

	Bei einem Vergütungssätze von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost . . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

4. Zu §. 11.

1. Die Fournage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Der Tagesfournageeinsatz (schwere Kriegsration) für die Pferde der auf Märschen und in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, einschließlich des Heeresgefolges, beträgt zur Zeit:

6000 Gramm Hafer.

1500 „ Heu.

1500 „ Futterstroh.

Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gramm Hafer und 1500 Gramm Heu für Pferd und Tag.

Für die Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfournageeinsatz:

12000 Gramm Hafer.

7500 „ Heu.

3000 „ Futterstroh.

Etwaige Aenderungen in den Bestimmungen über die Größe und Zusammenfügung der Ration werden durch den Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden*).

2. Die zehnjährigen Durchschnittspreise, welche der Fournagevergütung zu Grunde zu legen sind, werden unter Anwendung der Vorschriften im §. 19 Absatz 2 und 3 festgestellt.

3. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinden die erforderliche Fournage im Wege des Ankaufs beschaffen und Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe der Durchschnittspreise zur Zeit der Lieferung erheben, haben die bei Auserlegung und Anseführung der bezüglichen Leistungen, sowie bei Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Liquidation beteiligten Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unbegründete Forderungen erhoben werden. Es ist von den liquidirenden Gemeinden der überzeugende Nachweis zu verlangen, daß die nöthige Fournage zur Zeit der geforderten Leistung im Gemeindebezirke in der That nicht vorhanden war und nur durch Ankauf herbeigeschafft werden konnte.

Der Durchschnittspreis, welcher im Falle des geführten Nachweises vergütet wird, ist der Durchschnittspreis des im Gesetze bezeichneten Markortes für den Monat, in welchem die Lieferung erfolgt ist.

*) Ann. 1. — Der Abs. 4 ist durch B. 27. Jan. 90 (RGBl. 75) Nr. 1 eingefügt und der dafelbst bestimmte Satz

von 3000 g Heu später auf 7500 g erhöht (Bef. 3. Nov. 93 (RGBl. 310).

5. Zu §. 12.

1. Die Vergütungssätze für Borspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Für ein Reitpferd (mit Führer) ist der Satz für ein einspänniges Pferdefuhrwerk zu vergüten.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Borspann *z.* ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke *z.* durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Bestimmungsorte, sowie der zur regelmässigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von 6 Stunden nicht überschritten hat.

2. Werden Borspann und Spaundienste voraussichtlich auf länger als 48 Stunden außerhalb ihrer Heimath oder auf unbestimmte Dauer in Anspruch genommen, so ist die Absicht einer solchen Inanspruchnahme in der Requisition auszusprechen; auch sind derartige Requisitionen, wenn irgend möglich, so zeitig zu erlassen, daß die vor dem Abgange vorzunehmende Abschätzung von Zugthieren, Wagen und Geschirren ordnungsmässig ausgeführt werden kann¹⁾.

Ist eine solche Abschätzung nicht möglich, so hat — wenn die obwaltenden Verhältnisse es gestatten — die Militärbehörde durch eine ihrerseits zu bildende Kommission eine Lage und Beschreibung der requirirten Zugthiere, Wagen und Geschirre anzunehmen, welche bei der nachträglichen Werthfeststellung im vorgeschriebenen Verfahren (§. 12 letzter Absatz) der Abschätzungskommission mit vorzulegen sind.

Die zur Feststellung der Verluste, Beschädigungen und außergewöhnlichen Abnutzung erforderliche Abschätzung nach der Rückkehr hat, soweit es möglich ist, durch dieselben Personen stattzufinden, wie die Abschätzung vor dem Abgange.

3. Fuhrwerke, welche voraussichtlich länger als 48 Stunden von ihrer Heimath fern gehalten werden, haben neben freiem Quartier auf der ihnen vorzuschreibenden Etappenstraße, von dem auf die Bestellung folgenden Tage ab Anspruch auf freie Verpflegung für Führer und Zugthiere ohne Kürzung ihrer Fuhrpreise, und zwar auch für die Rückfahrt, wenn sie nach der hierüber dem Führer von der entlassenden Behörde beziehungsweise Truppe auszustellenden Bescheinigung nicht an demselben Tage heimzukehren vermögen, an welchem ihre Entlassung erfolgt ist. Zur freien Verpflegung des Führers gehört neben der Mundportion ein täglicher Vorrathszuschuß in Höhe der Gemeinlöhnung der Infanterie. Borspannvergütung sowie freies Quartier und Verpflegung für die Rückfahrt wird ihnen nur insoweit gewährt, als letzterer ohne verschuldete Verzögerung bewerkstelligt worden ist¹⁾.

6. Zu §. 13.

Werden Arbeitskräfte und Transportmittel (mit Ausschluß von Fuhrleistungen), sowie Lagerstroh und Feuermaterial für Lager und Divouals in Anspruch genommen und tritt bezüglich der Vergütung eine Verständigung nicht ein, so sind bei Festsetzung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung die zuzuziehenden Sachverständigen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie ihre

¹⁾ Zwangsweiser Ankauf von Fahrzeugen und Geschirren. Pferde-Aush.

Regl. (Anl. B) § 32.

Schätzung nicht nach den Preisen zur Zeit der Leistung, sondern nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen zu bewirken haben.

7. Zu §. 14.

1. Der §. 14 des Gesetzes findet nur auf eine solche Benutzung von Grundstücken oder Gebäuden beziehungsweise Gebäudetheilen Anwendung, welche im geordneten Wege der Requisition für militärische Zwecke (so z. B. zur Herstellung von Uebungsplätzen, Befestigungsanlagen u. oder zur Errichtung von Lazarethen, Handwerkerstätten, Montirungskammern und dergleichen mehr) eintritt, nicht aber auf Beschädigungen, welche durch unmittelbare kriegerische Aktionen (wie z. B. Beschießung, Truppenbewegungen im Gefecht u.) herbeigeführt werden. Beschädigungen dieser Art fallen unter §. 35.

2. Werden leerstehende oder disponible eigene Gebäude einer Gemeinde auf Grund des §. 14 in Anspruch genommen, so ist durch eine nach Maßgabe des §. 33 zu bildende Abschätzungskommission bei der Uebernahme eine genaue Beschreibung des baulichen Zustandes und eine Werthstaxe aufzunehmen, sowie demnächst bei der Rückgabe der etwa herbeigeführten Beschädigung und außerordentlichen Abnutzung festzustellen und der hiernach event. zu gewährende Vergütungsbetrag zu ermitteln.

3. Findet eine Ueberweisung sonstiger Gebäude (§. 14 Absatz 2) statt, so ist außerdem vor oder bei der Uebergabe die Vergütung für die Nutzungsentziehung festzustellen. Zu dieser Feststellung sind, je nach der gewöhnlichen Bestimmung des zu überweisenden Gebäudes und je nach der Art und Weise, in welcher die Militärverwaltung dasselbe zu benutzen beabsichtigt, neben den bauperständigen Taxatoren noch andere geeignete Sachverständige zuzuziehen.

Soll ein Gebäude als Lazareth benutzt werden, so hat außerdem die Militärverwaltung die Kommission durch einen Militärarzt zu verstärken. Letzteres gilt auch für die Abschätzung bei der Rückgabe von Gebäuden, welche als Lazareth benutzt worden sind.

4. Werden sonstige Grundstücke (z. B. Acker, Wiesen u.) in Anspruch genommen, so erfolgt die Abschätzung der für die entzogene Nutzung beziehungsweise die etwaige Beschädigung zu gewährenden Vergütung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger in gleicher Weise, wie bei der Inanspruchnahme von Gebäuden.

8. Zu §. 15.

Die in §. 15 festgestellte Norm der Vergütung nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen findet auf alle Kriegsleistungen der Gemeinden — mit Ausschluß der in den §§. 9 bis 14 genannten — Anwendung. Sie greift also nicht Platz bezüglich der Vergütung für: Quartier und Stallung (§. 9), Naturalversorgung (§. 10), Fourage (§. 11), Vorspann und Spanndienste (§. 12), Arbeitskräfte und Transportmittel, sowie Lagerstroh und Feuerungsmaterial für Lager und Divouaks (§. 13), Benutzung von Gebäuden und Grundstücken (§. 14).

Soweit es sich um Gegenstände handelt, bezüglich deren regelmäßige amtliche Preisnotirungen stattfinden, sind letztere der Vergütung zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hat bei mangelnder Einigung die Feststellung auf Grund sachverständiger Schätzung (§. 33) zu erfolgen.

II. Landlieferungen.

9. Zu §. 16.

Brotmaterial umfaßt außer Brotkorn auch Mehl.

10. Zu §. 17.

Eine Nachweisung der bestehenden Lieferungsverbände ist unter B. beigelegt.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

11. Zu §§. 20—22.

a. Kriegsteilgungen der Gemeinden.

1. Die Vergütung für die auf Grund des §. 3 Nr. 6 erfolgten ausnahmsweisen Leistungen ist in der Regel von der requirirenden Militärbehörde an die leistende Gemeinde sogleich baar zu bezahlen. Ist die requirirende Behörde hierzu außer Stande, so ist die Gemeinde befugt, die Vergütung auf Grund der Bescheinigung über die erfolgte Leistung (§. 4 Absatz 5) direkt bei derjenigen Intendantur (stellvertretenden Intendantur) zu liquidiren, deren Geschäftsbezirk sie angehört.

Die Intendantur hat die zur Feststellung der Forderung etwa erforderlichen Ermittlungen sofort herbeizuführen und nach deren Erledigung die Zahlung zu veranlassen. Eine Vergütung von Zinsen findet nicht statt.

2. Die Beilage C. enthält ein Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegsteilgungen der Gemeinden zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§. 20).

3. Die in diesem Verzeichniß unter III. aufgeführten Behörden haben die Anmeldung der Vergütungsansprüche und die zu deren Begründung erforderlichen Beweisstücke aus den ihnen zugewiesenen Verwaltungsbezirken entgegenzunehmen beziehungsweise die etwa nothwendige Ergänzung der Beweisstücke zu veranlassen und auf dieser Grundlage die Liquidation aufzustellen.

Für letztere dient das unter D. beiliegende Schema als Anhalt.

Die Aufstellung der Liquidationen hat wegen der Zinsenberechnung (§. 20 Absatz 2) nach Kalendermonaten getrennt zu erfolgen, und zwar dergestalt, daß die Vergütungsbeträge für die einzelnen Leistungen in die Liquidationen für diejenigen Monate aufzunehmen sind, in welchen die Leistungen stattgefunden haben.

Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage sind nach Routingentsverwaltungen (Preußen, Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg) gesondert und getrennt von Liquidationen über andere Leistungen aufzustellen.

4. Die fertiggestellten Liquidationen sind den unter IV. der Beilage C. bezeichneten Behörden zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Letztere haben diese Prüfung und Feststellung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes und der zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen zu bewirken und ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

Die festgestellten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen eine dahingehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1873 und der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen stattgefunden hat, und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung dem Reiche obliegt.

5. Von dem Ergebnisse der Prüfung und Feststellung ist der entschädigungsberechtigten Gemeinde Kenntniß zu geben. Letzterer steht das Recht zu, innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, an die unter V. der Beilage C. bezeichnete zuständige Behörde zu recurriren.

6. Die Rekursbehörde hat die zur Aufklärung des Sachverhältnisses etwa erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Sie ist bei ihrer Entscheidung —

vorbehaltlich der Berichtigung etwaiger Rechenfehler — an die auf Grund sachverständiger Schätzung erfolgten kommissarischen Feststellungen insoweit gebunden, als bei letzteren nicht Verstöße gegen wesentliche Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen vorgekommen sind. Liegen solche Verstöße vor, so hat, je nach den Umständen, eine Ergänzung oder Wiederholung des Verfahrens stattzufinden.

7. Gegen die Entscheidung der Rekursbehörde ist innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Empfanges der Entscheidung ab, die Berufung an den Reichskanzler zulässig, jedoch nur insoweit, als die Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Ausführungsbestimmung zu einem solchen behauptet wird.

8. Die in der Beilage C. unter VI. verzeichneten Behörden stellen die Vergütungsanerkenntnisse auf Grund der festgestellten Liquidationen nach dem unter E. heiliegenden Schema aus.

Die belegten Liquidationen über Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage werden hiernächst mit einer genauen Zusammenstellung der nach demselben an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger erfolgten Leistungen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkenntnisse an das betheiligte Kriegsministerium überandt, welches die Zusammenstellung nach erfolgter Kontrolle und Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Leistungen — unter Rückbehalt der belegten Liquidationen — dem Reichskanzler-Amte vorlegt.

Die belegten Liquidationen über andere, als die vorstehend bezeichneten Kriegseleistungen der Gemeinden werden mit einer Zusammenstellung der erteilten Vergütungsanerkenntnisse allmonatlich von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichskanzler-Amte unmittelbar überandt.

b. Landlieferungen.

1. Die vorstehend unter a. enthaltenen Bestimmungen finden auf Landlieferungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Bestimmung der Behörden, bei welchen die Anmeldung der Ansprüche der Lieferungsverbände zu erfolgen hat, sowie der Behörden, welche die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben, vorbehalten bleibt.

2. Die Liquidationen über die Landlieferungen derjenigen Bundesstaaten, für deren Gebiete von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist (§. 17 Absatz 2), werden von den Zentralbehörden dieser Staaten behufs Prüfung, Feststellung und Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse dem Reichskanzler-Amte vorgelegt.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Beschaffung von Schiffen und Fahrzeugen.

12. Zu §§. 23 und 24.

Die Inanspruchnahme von Schiffen und Fahrzeugen hat in der Regel auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde stattzufinden. Die requirirte Behörde hat sogleich nach Empfang der Requisition die zur Sicherstellung der geforderten Leistung nöthigen Anordnungen zu treffen und die erforderliche Abschätzung herbeizuführen. Letztere erfolgt im Falle der Inanspruchnahme zu vorübergehender Benutzung (§. 23) unter sinngemäßer Anwendung der oben unter 7 getroffenen Bestimmungen über die Feststellung der Vergütung für die entzogene Benutzung und etwaige Beschädigung von Gebäuden.

Bezüglich der Anmeldung, Prüfung und Feststellung der Vergütungsansprüche finden die Bestimmungen unter 11. a. Anwendung; ebenso bezüglich der Ertheilung der Vergütungsanerkenntnisse. Letzteres jedoch nur in denjenigen Fällen, in denen

nicht eine eigenthümliche Ueberlassung von Schiffen und Fahrzeugen an die Militärverwaltung stattgefunden hat. In Fällen solcher Art (§. 24) wird den oben unter 11. a. Absatz 1 getroffenen Bestimmungen entsprechend verfahren.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich Beschaffung der Mobilmachungspferde.

13. Zu §§. 25 bis 27.

Es wird auf die zufolge des §. 27 von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten über das Verfahren bei der Stellung und Aushebung der Pferde erlassenen oder noch zu erlassenden Reglements verwiesen.

VI. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen.

14. Zu §§. 28 und 29.

1. Der Bedarf an Gegenständen zur Ausrüstung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Mannschaften und Pferden wird von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen festgesetzt.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt theilt diese Festsetzungen den einzelnen Eisenbahnverwaltungen mit und überwacht deren Ausführung.

2. Durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassendes Reglement werden die näheren Bestimmungen getroffen, nach welchen jede Eisenbahnverwaltung die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse, sowie die Abrechnung mit den Militärbehörden zu bewirken hat.

3. Das Reichs-Eisenbahn-Amt setzt den Maßstab fest, nach welchem die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal, sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material auf Erfordern herzugeben haben. Die Hergabe selbst erfolgt nach Bedarf auf direkte Anforderung der vom Kaiser hierzu autorisirten Militärbehörden. Letztere haben das Reichs-Eisenbahn-Amt und dieses hat die betreffenden Landesregierungen stets darüber auf dem Laufenden zu erhalten, welches Personal und Material durch die Militärbehörden angefordert worden ist.

4. Der vom Bundesrath zu erlassende Tarif, nach welchem die in Gemäßheit des §. 30 von den Eisenbahnverwaltungen zu stundende Vergütung für die Militärtransporte und für das von den Eisenbahnverwaltungen herzugebende Betriebsmaterial während der nach §. 32 durch Kaiserliche Verordnung zu bestimmenden Dauer des Kriegszustandes zu erfolgen hat, wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Für das ihr zur Verfügung gestellte Personal übernimmt die Militärverwaltung die Zahlung des demselben zutehenden Friedenseinkommens. Eine Vergütung wird den Eisenbahnverwaltungen für die Hergabe von Personal nicht gewährt.

15. Zu §. 31.

Welche Eisenbahnen als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind, bestimmt der Kaiser. Die Art und Weise, in welcher die zuständige Militärbehörde ihre Anordnungen bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes auf diesen Bahnen im Falle des Zuwiderhandelns auf Kosten der Eisenbahnverwaltungen zur Ausführung zu bringen hat, bestimmt sich im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen.

Erforderlichenfalls kann die Militärbehörde die Verwaltungsvorfälle der auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegenden Eisenbahnen ihrer auf Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bezüglich Funktionen entheben und diese selbst übernehmen.

VII. Schlußbestimmungen.

16. In §. 33.

1. In allen Fällen, in welchen nach Maßgabe des §. 33 die Feststellung einer Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, ist die Feststellung durch eine Kommission zu bewirken, welche aus

- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten,
- d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 33 Absatz 3 bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b. und c.) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht beteiligt sein.

Ueber die Abschätzung, zu welcher die Interessenten zuzuziehen sind, ist ein Protokoll aufzunehmen, welches namentlich ersehen läßt:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden,
5. ob die Kommission in ihrem Urtheile sich geeinigt hat, oder ob und welche Meinungsverschiedenheiten bestehen geblieben sind,
6. ob die Interessenten sich mit dem Resultate der Ermittlung einverstanden erklärt, oder ob und welche Einwendungen sie erhoben haben;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

8. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht dem Reiche zur Last fällt.

Hat die Kommission sich über den Betrag der zu gewährenden Vergütung nicht zu einigen vermocht, so tritt die Entscheidung der zur Feststellung der Vergütung zuständigen Behörde ein. Letztere hat, falls ihre Ansicht von derjenigen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abweicht, eine wiederholte Schätzung durch dieselbe oder durch eine ganz oder theilweise aus anderen Mitgliedern zusammengesetzte Kommission zu veranlassen. Wird auch bei dieser wiederholten Schätzung ein einstimmiger Kommissionsbeschluß nicht erzielt, so ist für die Feststellung der Vergütung die Ansicht der Mehrheit der Kommissionsmitglieder maßgebend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen. Eine Mitwirkung der Vertretungen der entschädigungsberechtigten Gemeinden findet in der Auswahl der Taxatoren in keinem Falle statt.

17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Verzeichniß der Beilagen zur Verordnung.

Beilage A 1—5 (zu Art. 1⁶): Bescheinigungen über Mundverpflegung, Fournage, Vorspann, Quartier und Lagerbedürfnisse*).

Beilage B⁷.

Verzeichniß der Lieferungsverbände (§. 17).

I. Zif. Nr.	II. Bundesstaat.	III. Bezeichnung der Lieferungsverbände.
1.	Preußen.	Die Kreise und die eigene Kreisverbände bildenden Städte.
2.	Bayern.	Die Bezirke der Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrats).
3.	Sachsen (Königreich).	Die amts-hauptmannschaftlichen Bezirke und die eigene Bezirke bildenden Städte.
4.	Württemberg.	Die Oberamtsbezirke und der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart.
5.	Baden.	Die Amtsbezirke.
6.	Hessen.	Die Kreise.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Verwaltungsbezirke.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Amtsverbände, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeistereien, im Fürstenthum Lübeck: die Gesamtheit der Gemeinden des Fürstenthums.
11.	Braunschweig.	Die Kreis-kommunalverbände.
12.	Sachsen-Meinungen.	Die Kreise.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Lösungsbezirke Altenburg, Schmölln und Roda.
14.	Sachsen-Goburg und Gotha.	Die Kreise.
15.	Anhalt.	Die Kreise.
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Der unterherrschastliche Landestheil und der oberherrschastliche Landestheil.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
18.	Waldeck.	Die Kreise.
19.	Reuß älterer Linie.	Die Stadt Greiz, die Stadt Zeulentroba, das platte Land.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsamtsbezirke.
21.	Schaumburg-Lippe.	Besondere Verbände sind nicht gebildet.
22.	Lippe.	Desgleichen.
23.	Lübeck.	Desgleichen.
24.	Bremen.	Desgleichen.
25.	Hamburg.	Desgleichen.
26.	Elßaß-Lothringen.	Die Kreise.

* Die Beilagen A 1—5, D und E enthalten lediglich Formulare, und sind nicht abgedruckt.

⁷) Die als Beilagen B u. C beigelegten Verzeichnisse sind unter Berücksichtigung

der inzwischen eingetretenen Organisationsänderungen in berichtigter Form neu veröffentlicht. Ver. Anz. 24. Juli 94 (G. V. 341).

Beilage C^o.**Verzeichniß**

der

in den einzelnen Bundesstaaten hinsichtlich der Kriegisleistungen der Gemeinden (§§. 3—15) zuständigen Behörden für: die Entgegennahme der Anmeldung von Vergütungsansprüchen (§§. 20, 22), die Feststellung der zu gewährenden Vergütungen (§§. 33), die Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen (§. 33) und die Ausstellung von Anerkennnissen (§. 20).

I. Saufende Nummer	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweisstücke haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennnisse werden ausgestellt durch
1.	Preußen.	Auf dem Lande die Landräthe, in der Provinz Westfalen die Amtmänner, in der Rheinproving die Landbürgermeister. In den Städten die Magistrate bezw. Bürgermeister (in der Provinz Hannover nur soweit es sich um selbständige Städte handelt) ¹⁰⁾ .	Die Regierungs-Präsidenten.	Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges.	Die Regierungs-Präsidenten.
2.	Bayern.	Die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbare Magistrate).	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.	Das Königliche Staatsministerium des Innern und das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreisregierungen bezw. bei denselben zu bildende besondere Kommissionen.
3.	Sachsen (Königreich).	Die Amtshauptmannschaften, in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz besondere Kommissare.	Die Kreishauptmannschaften unter Hinzutritt besonderer Kommissare.	Das Königliche Kriegsministerium.	Die Kreishauptleute.
4.	Württemberg.	Die Oberämter und die Stadtdirektion Stuttgart.	Die Kreisregierungen.	Das Königliche Ministerium des Innern.	Die Kreisregierungen.
5.	Baden.	Die Bezirksämter.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Eine besondere Kommission des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

¹⁰⁾ Die 4 folgenden Absätze sind gestrichen. Berichtigung CB. 94 S. 426.

I. Laufende Nummer	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismittel haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungs-Verfügungen wird entschieden durch	VI. Die Auerkenntnisse werden ausgestellt durch
6.	Hessen.	Die Kreisämter.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz.	Die Großherzoglichen Provinzialdirektionen.
7.	Mecklenburg-Schwerin.	Die Kommissare der 12 Aushebungsbezirke.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Ministerium des Innern.
8.	Sachsen (Großherzogthum).	Die Bezirksdirektoren.	Die Bezirksdirektoren.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.
9.	Mecklenburg-Strelitz.	Die Kreiskommisariate.	Die Großherzogliche Landesregierung.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Die Großherzogliche Landesregierung.
10.	Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Ämter und die Magistrate der Städte I. Klasse, im Fürstenthum Lüneburg: die Regierung, bezw. für die Stadtgemeinde Gutlin; der Stadtmagistrat, im Fürstenthum Birkenfeld: die Bürgermeister.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz; in den Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld die Regierungen zu Gutlin und Birkenfeld.	Das Großherzogliche Staatsministerium.	Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz, bezw. die Regierungen zu Gutlin und Birkenfeld.
11.	Braunschweig.	Die Kreisdirektionen.	Das Herzogliche Finanzkollegium.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Finanzkollegium.
12.	Sachsen-Meinigen.	Die Landräthe.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
13.	Sachsen-Altenburg.	Die Landrathsämter.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Ministerium.	Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.
14.	Sachsen-Coburg und Gotha.	Die Landrathsämter.	Eine besondere Kommission.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Das Herzogliche Staatsministerium.
15.	Anhalt.	Die Kreisdirektionen.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.	Das Herzogliche Staatsministerium.	Die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.
16.	Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Landräthe.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.	Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

I. Laufende Nummer	II. Bundesstaat.	III. Die Anmeldung der Ansprüche und die zu deren Begründung beizubringenden Beweismittel haben entgegenzunehmen	IV. Die Prüfung und Feststellung der Ansprüche erfolgt durch	V. Ueber etwaige Beschwerden gegen die Feststellungsverfügungen wird entschieden durch	VI. Die Anerkennungsfälle werden ausgestellt durch
17.	Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.	Die Landrathsämter.	Das kaiserliche Ministerium.	Das kaiserliche Ministerium.
18.	Waldeck.	Die Kreisämter.	Die Kreisämter.	Den Landesdirektor.	Den Landesdirektor.
19.	Reuß älterer Linie.	Das kaiserliche Landrathsamt.	Das kaiserliche Landrathsamt.	Die kaiserliche Landesregierung.	Die kaiserliche Landesregierung.
20.	Reuß jüngerer Linie.	Die Landrathsämter.	Das kaiserliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.	Das kaiserliche Ministerium.	Das kaiserliche Ministerium.
21.	Schaumburg-Lippe.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Die Landrathsämter und Magistrate.	Das kaiserliche Ministerium.	Das kaiserliche Ministerium.
22.	Lippe.	Die Verwaltungsämter und Magistrate.	Die kaiserliche Regierung.	Das kaiserliche Kabinettsministerium.	Die kaiserliche Regierung.
23.	Südbad.	Die Militärkommission des Senats.	Die Militärkommission des Senats.	Den Senat.	Den Senat.
24.	Bremen.	Die Central-Quartierdeputation.	Die Central-Quartierdeputation.	Den Senat.	Die Militärkommission des Senats.
25.	Hamburg.	Die Finanzdeputation, in der Landesherrschaft Ripshütten der Amtsverwalter.	Die Finanzdeputation.	Den Senat.	Die Finanzdeputation.
26.	Elfaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren bezw. die Polizeidirektoren.	Die Bezirkspräsidenten.	Das Ministerium.	Die Bezirkspräsidenten.

Beilage D (zu Nr. 11¹) Liquidation.„ E (zu Nr. 11¹) Vergütungsanerkennung²).

Anlage B (zu Anmerkung 48).

Pferde-Aushebungs-Reglement vom 22. Juni 1886 (WB. 224¹).

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt: — §. 25—27 und 36 des Kriegslieferungsgesetzes (oben Nr. 4) — werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen²) getroffen:

¹) Das Regl. ist durch AG. (an die Min. des Inn., f. Landw., der Fin. und des Krieges) 22. Juni 86 (WB. 224) unter Aufhebung des Regl. 12. Juni

75 genehmigt.

²) Ähnliche Reglements sind für die übrigen Bundesstaaten erlassen.

A. Verfahren bei den periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes.

§. 1. Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden in der Regel von 10 zu 10 Jahren, und zwar in den auf die Reichs-Vieh-zählung folgenden, auf jedesmalige Anordnung der königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Kreis*) eine eingesetzt wird.

Die vorgenannten Ministerien sind berechtigt, die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, all-gemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außerterminlich an-zuordnen.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Land-rath gebildet. Die Kommandirung der Offiziere erfolgt durch dasjenige General-kommando, zu dessen Pferde-Gestellungsbezirk der bezügliche Landestheil gehört.

In Berlin und in den der Marine zur Deckung ihres Pferdebedarfs für die Reichs- Kriegshäfen zugewiesenen Bezirken finden Pferde-Vormusterungen nicht statt.

§. 2. Aus dem Ergebniß der Vormusterungen soll ein möglichst einheitliches Urtheil über den Pferdebestand aller zu dem Pferde-Gestellungsbezirk eines Armeekorps gehörigen Landestheile gewonnen werden. Die kommandirenden Generale sind zur Erreichung dieses Zweckes ermächtigt, die als Kommissare fungirenden Offiziere zu vereinigen und der Vormusterung einiger Kreise, die durch einen älteren Kavallerie-Offizier (Brigade-, Regiments- u. Kommandeur) vorzunehmen ist, beizuwohnen zu lassen. Bei den von ihnen sodann selbstständig auszuführenden übrigen Pferde-Vormusterungen sind dieselben Grundsätze bei Beurtheilung der Pferde zu Grunde zu legen.

§. 3. Der Oberpräsident bestimmt im Einvernehmen mit dem komman-direnden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen ab-gehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortshaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzuzusetzen, daß die Pferde-besitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortshaften zur Vorstellung gelangen.

*) Anmerkung. Was in diesem Reglement hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet, ist gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Ober-amtsbezirke in den Hohenzollernschen Ländern.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§. 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelde wird für dieselben damit nicht begründet*).

§. 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen*) mit Ausnahme:

- a) der Fohlen unter vier Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als - 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten.

Außerdem sind die oberen Provinzialbehörden befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Landrath hierzu ermächtigt.

In den unter c—e aufgeführten Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
5. die königlichen Staatsgestütze.

Größere Privatgestütze sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

§. 5. Die Gemeinde- und die Gutsvorsteher, im Befinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungstermine einzufinden und der Kommission ein mit fortlaufenden Nummern versehenes Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde vorzulegen, welches deren Alter, Geschlecht, Farben und Abzeichen, sowie den Namen des Besitzers angiebt. Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Rangiren und Vorführen der Pferde erforderlichen Mannschaften und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen nach der Reihenfolge des Verzeichnisses stattfindet.

§. 6. Die vorgeführten Pferde sind ortschäftsweise durch die Vormusterungskommission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die kriegsbrauchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militärische Mitglied.

§. 7. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Kreises hat die Kommission eine Uebersicht nach dem anliegenden Schema A 1 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das militärische Mitglied reicht davon ein Exemplar dem Generalkommando, das Civilmitglied das zweite Exemplar dem Regierungspräsidenten ein; letzterer legt eine Zusammenstellung dem Oberpräsidenten nach Schema A 2 vor.

*) Ihre Teilnahme ist freiwillig und begründet keinen Anspruch auf Vergütung Bf. 2. Feb. 78 (M. 67).

*) Die Pferde sind auf dem Wege zu den Vormusterungen, Musterungen

und Aushebungen frei von Brücken- und Fährgeld Bf. 3. Okt. 84 (M. 255) und auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde von Chauffeegeld Bf. 18. Sept. 43 (M. 318).

Die Generalkommandos haben nach gleichem Schema eine Zusammenstellung, welche die Ergebnisse der Pferdervormusterung für jeden Kreis ihres gesammten Pferde-Gestellungsbezirks kenntlich macht, möglichst bald nach Beendigung des Geschäftes, spätestens bis zum 15. August des betreffenden Jahres, dem Kriegsministerium einzureichen.

Die Oberpräsidenten reichen eine gleiche Zusammenstellung für ihre Provinz an die Ministerien des Innern, der Finanzen und für Landwirtschaft.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 8. Im Falle einer Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz den in Gemäßheit der Bestimmungen des Mobilmachungsplanes auf sie repartirten Bedarf an Mobilmachungspferden in natura zu stellen.

§. 9. Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen.

§. 10. Der Oberpräsident vertheilt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Die von jedem Kreise aufzubringende Quote an Mobilmachungspferden wird den Landräthen bekannt gegeben.

Die Landräthe vertheilen die von den Kreisen zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

§. 11. Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Kreise der gesammte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche Kontingent wird ausgehoben und taxirt; der Taxwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessen der oberen Provinzialbehörden bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänzlichen oder theilweisen Anfall der Musterung anzuordnen.

§. 12. Zur Abhaltung der Musterung des Pferdebestandes sind die Kreise in Musterungsbezirke zu theilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungsbezirke und die Bestimmung der Musterungsorte in denselben erfolgt durch den Landrath.

Als Musterungsorte sind solche Orte, an welchen die Abnahme der Pferde stattfinden soll (§. 23), in der Regel nicht zu wählen.

§. 13. Für jeden Musterungsbezirk wird durch die Kreisvertretung eine Musterungskommission gewählt.

Dieselbe muß aus drei pferdekundigen Personen bestehen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist für Behinderungsfälle ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit es die Umstände gestatten, hat der Landrath jeder Musterungskommission einen Thierarzt beizuordnen.

§. 14. Die Wahl der Mitglieder der Musterungskommission und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Kommissionen und deren Stellvertreter sind durch den Landrath mittelst Handschlags zu verpflichten und die Namen derselben den Eingeseffenen des betreffenden Bezirks bekannt zu machen.

Eines der Mitglieder ist mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt unter Beihilfe der beiden anderen für deren pünktliche Ausführung.

§. 15. Die Mitglieder der Rüstungskommissionen haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Landrätthen bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen, und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

§. 16. Den Mitgliedern der Rüstungskommissionen werden, wenn sie solches beanspruchen, für Ausübung ihrer Geschäfte Diäten und Fuhrkosten nach Maßgabe der Bestimmungen über die entsprechenden Kompetenzen der bei der Abschätzung von Flurschäden Nr. III A Absatz 19 der Allerhöchst genehmigten Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt S. 921⁴) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 gewährt.

Die den Rüstungskommissionen beizuzurechnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

§. 17. Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungsbezirken eines jeden Aushebungsbezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebungskommission (§. 24) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsorte (§. 23) eintreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 11 aus.

§. 18. Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls theilt der Landrath dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jeder Rüstungskommission ein Verzeichniß der zu stellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 23).

Gleichzeitig beauftragt der Landrath die Gemeinde- und Gutsvorsteher mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Stellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie an die Rüstungskommissionen zu richtenden Verfügungen sind vom Landrath schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungsbefehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Ekstaffette oder reitenden Boten zu expediren.

§. 19. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen⁴).

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Stellungs-Aufforderung entbindet nicht von dessen Stellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militärärzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Militärärzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes so viele ihrer eigenen Pferde von der Aushebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatsmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre stellungspflichtigen Pferde nicht ungefäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe⁵) zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

⁴) Nr. 3 Anf. A d. B. Die B. gilt genommenen älteren Instr.

⁵) Kriegsgesetz (Nr. 4) § 27.

§. 20. Der Landrath hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schuzmänner, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Bestellung der Pferde zu überwachen und der Kommission die fehlenden zu bezeichnen.

§. 21. Die Musterungskommission hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Bezirks pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen. Ueber sämmtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — zu fertigen.

Aus demselben hat die Kommission das Kontingent des Bezirks und außerdem auf je drei Pferde des Kontingents ein viertes als Zuschlag auszuwählen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Landrath zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungskommission an dem (nach §§. 18 und 19) vom Landrath bestimmten Tage vorzuführen.

Der Oberpräsident kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämmtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen- und Vorderpferde) der Aushebungskommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen.

Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestraung der Besitzer zu veranlassen.

§. 22. Das leitende Mitglied der Musterungskommission hat dem Landrath nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

§. 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem kommandirenden General in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Der Oberpräsident bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

§. 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Landrath oder dessen geistlichem Vertreter als Civilkommissarius,
2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Offizier als Militärkommissarius, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissarius für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Hofarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und

2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 25. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingeseffenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D beigefügten „Eidesformular“ durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß §. 16.

Für die landrätthlichen Büreaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Musterung und Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (Gesetzsammlung Seite 193) Art. I §. 1 Ziffer VII¹⁾ liquidirt werden.

§. 26. Die von den Musterungskommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungskommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§. 11), so werden sämtliche stellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 19) der Aushebungskommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militärkommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civilkommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungskommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fort dauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, bezw. bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden⁴⁾ und erforderlichenfalls die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

§. 27. Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Kontingent, sowie 3 Prozent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C (§. 21), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten, etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungskommission eingereichten Nationalen (§. 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C angefertigt.

¹⁾ Diese Sätze sind an Stelle der im 97 (M. B. 262).
Regl. festgesetzten getreten AC. 25. Okt. |

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Kontingents ab gerechnet, disponibel gehalten.

§. 28. Bei der Abschätzung, die von dem Civiltommißarius geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen. Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationalen C (§ 27) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 29. Bei der Abnahme müssen die Pferde seitens des Eigenthümers versehen sein mit:

Halfter.	zwei Striden und
Trense.	gutem Hufbeschlage.

Diese Stücke sind in der Taxe mitenthaltend.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das diesbezügliche Erforderliche hat der Civiltommißar zu veranlassen.

§. 30. Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 31. Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommißar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§. 32. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C eingetragen.

Anlage E enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der qu. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage F ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 33. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorjorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten ein-treffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Ein-berufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve I. Klasse*) vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist danach zu be-rechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch- und Fahrtableaus werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militär-fonds.

Das Generalkommando hat ferner sicher zu stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Eisenbahn-Requisitionsscheine, sowie Blanquets zu Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, letztere nach dem für alle Gattungen der Pferde gleichen Rationsmaß von 5000 Gramm Hafer, 1500 Gramm Heu und 1750 Gramm Stroh pro Tag, erhalten.

Von dem Militärkommissar empfangen die Transportführer Rationale, welche über die für jeden Truppentheil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C (§. 21) aufzustellen, von dem Militärkommissar zu vollziehen und von dem Transport-führer an den Truppentheil auszuhändigen sind.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuh für unvorhergesehene Ausgaben zu ver-sehen ist.

§. 34. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Rational der abgenommenen Pferde (§. 28) eingetragenen Taxen summiert und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Rationals die Anzahl von
 geschrieben
 Pferden mit
 einer Gesamttaxe von M.
 geschrieben M.
 richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Zivilkommissar als Beleg der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen.

*) Die Einteilung der Ersatzreserve in 2 Klassen ist aufgehoben. Der früheren ersten Klasse entspricht die

jetzige Ersatzreserve G. 11. Feb. 88 (Nr. 14 Anl. B. d. B.) § 19.

— Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkennnisse nach dem Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

§. 35. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§§. 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs geschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Letztere stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die königlichen Kassen zur vorstufweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkennnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt, welches nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Erwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorkäufe werden den Regierungen-Hauptkassen auf desfallige Requisition von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 36. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungskommission aus den ihr durch die Musterungskommission zugesandten Pferden das von dem Kreise zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungskommissionen in die Heimath entlassener Pferde auf Grund der Nationallisten des §. 21 (Anlage C), anzunordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Oberpräsidenten und dem Generalkommando zu melden.

Der Oberpräsident im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen der Provinz.

Der Aushebungskommission steht es frei, hierbei erforderlichenfalls die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzuordnen.

Die Beendigung des Aushebungs geschäfts ist von der Aushebungskommission an die oberen Provinzialbehörden mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 37. Sofern die ausgeschobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht bedeen, so sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungskommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§§. 26 und 27).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Musterungskommissionen als

kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewordenen Pferde des Kreises auf Grund des Rationals (§. 21) direct an den Aushebungs-ort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, nimmt der Landrath bezw. dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

§. 38. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht nach Anlage H beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen dieselben nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§. 39. Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 18 vorrätzig zu haltenden Verfügungen, den Rationalen (Anlage C), Eidesformulare (Anlage D), Verzeichnisse (Anlage E), Auerkennnisse (Anlage G) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage H) haben die königlichen Regierungen für Rechnung des Militärerats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Landräthen in genügender Anzahl zu übermachen. Die Liquidationen über die Beschaffungskosten qu. Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die betreffenden Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Requisitionsscheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbeschleunigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Krenneisen sorgt die Militärbehörde.

Verzeichniß der Anlagen zum Reglement.

Anlage A 1 und 2 (zu §. 7). Uebersichten der bei den Vormusterungen vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde*).

Anlage B. (zu §. 9).

Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1. Karaffier-Pferde sollen nicht unter 1 m 65 cm.
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Staugenpferde, sowie die für Fuhrpark- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde nicht unter 1 m 62 cm.
4. Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht

*) Die Anlagen A 1 u. 2, C u. F-H abgedruckt sind. enthalten lediglich Formulare, die nicht

unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Neuestensfalls kann unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains bis zu einem Fünftel der Gesamtzahl eine Größe von 1 m 53 cm als genügend angesehen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutter-Stuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängel, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Nusen (als Boll- oder Zwanghui, Steingassen, Hornfluß oder Hornspalten, Strahltrebs u. i. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein befundet, oder wenn durch einen Deckchein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Bestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage C. (zu §. 21 Abs. 1). Nationale der angeschobenen Mobilmachungspferde*).

Anlage D. (zu §. 25).

Eidesformular für die Taxatoren der behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die in Folge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigentümer oder der königlichen Kasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)

Amen!

Anlage E. (zu §. 32).**Bestimmungen über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.**

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 15 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarem Wagenbeischiel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbrücke versehen sein. Die Höhe der auf Rabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Weleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Brettertafeln oder aus zwei Leitern mit Brettfällung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagenplans und mit einem Siebrett bezw. Bodensitz für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesfütte Kumm- oder Sielengeichirre — letztere mit Halsstoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugletten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Rügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

- 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
- 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
- 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
- 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

- 2 Deckgurte,
- 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Kardätsche,
- 1 Striegel,
- 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörsstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens und die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Anlage F. (zu §. 32 Abs. 3). Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre.

- „ G. (zu §. 34). Auerkenntniß für abgelieferte Pferde.
- „ H. (zu §. 38 Abs. 1). Ueberzicht über das Resultat des Ausrüstungs- und Aushebungs-geschäfts*).

5. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871. (RGBl. 459)¹⁾

§. 1. Die Benutzung des Grundeigenthums²⁾ in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen³⁾ unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Verteidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 3. Die Abmessung der Rayons erfolgt von den auspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der fenestrierten Mauern.

§. 4. Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern

¹⁾ Die Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der ständigen Befestigungen fordert die Fernhaltung aller Anlagen aus ihrer Umgebung, die im Kriegsfall dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren könnten. Dies bedingt mehrfache dauernde Beschränkungen der Grundeigentümer. Die Umgebung ist daher in Rayons eingetheilt, innerhalb deren diese Beschränkungen verschieden abgestuft sind. Soweit die Beschränkungen nicht bereits vor Erlaß des Gesetzes bestanden, wird den Grundbesitzern Entschädigung in Capital oder Renten gewährt. — Das G., das diese Beschränkungen enthält (§ 1), zerfällt dem weiteren Inhalt nach in 3 Theile und einen Schlußteil. Der erste Theil betrifft die Rayons (Abmessung § 2—8, 23 u. 24, Pläne und Kataster § 9—12 u. 25), der zweite die Beschränkungen für bauliche Veränderungen innerhalb der Rayons (Grundsätze § 13—23, Genehmigungsverfahren § 26—33), der dritte die Entschädigungen (Grundsätze § 34—38, Feststellungsverfahren § 39—42); der Schlußteil bestimmt über die Armierung per-

manenter Befestigungen im Kriegsfall (§ 43, 44), über allgemeine Grundsätze des Verfahrens (§ 45, 46) u. die Ausführung des Gesetzes (§ 47). — Das G. ist in Elz-Lothringen eingeführt G. 21. Febr. 72 (RGBl. 56). — Quellen: *RT. Druck.* Nr. 16 (Begr.), 93 (RB.); *StB.* 59, 489, 547. — Anlegung von Festungen *RRerf.* (Nr. 2 d. B.) Art. 65. — Strafrechtlicher Schutz G. 3. Juli 93 u. *StGB.* § 360¹⁾ (Nr. 4 Anl. C unter IV d. B.). — Schutz der (vorwiegend im Festungskriege) zur Verwendung kommenden Militärbriefstauben G. 28. Mai 94 Anlage A.

²⁾ Auch des dem Staat gehörigen, wie § 34²⁾ ergibt.

³⁾ Zur Zeit fallen im Reiche unter das Gesetz die Befestigungen von Birsch, Feste Vögen (Löben), Coblenz, Eöln, Cüstrin, Curhaven, Danzig, Diedenhofen, Friedrichsort, Gernersheim, Geestemünde, Glas, Glogau, Helgoland, Inngolstadt, Königsberg i. P., Königsstein, Magdeburg, Mainz, Meß, Meise, Neubreitach, Pillan, Posen, Spandau, Straßburg i. E., Swinemünde, Thorn, Ulm, Weiel und Wilhelmshaven.

belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbesetzungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 5. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstände von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 6. Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 7. Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstände von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 8. Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§. 9. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandatur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen⁴⁾.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:

- 1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
- 2) die Beschreibung des Zustandes und Umfangs, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Banlichkeiten und Anlagen,
- 3) Bemerkte über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolierung.

§. 10. Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayonkasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Plankarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-

⁴⁾ § 25.

register, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbcheinigung zuzustellen.

§. 11. Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich anzulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangestages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur einzulegende⁵⁾ Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur⁶⁾. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. 12. Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§. 13. Innerhalb sämtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 30.:

- 1) Jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
- 2) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen

⁵⁾ Die Einlegung umfaßt die Begründung u. s. w.

⁶⁾ Die endgültige Feststellung bezweckt ohne Präjudiz für andere Rechtsverhältnisse die Anerkennung des Inhalts

des Planes und Katasters, um damit eine feste Grundlage für das gesamte Verfahren in Rayonangelegenheiten zu gewinnen. Begr.

und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen⁷⁾ und Eisenbahnen;

- 3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
- 4) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§. 14. Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission (§. 31.) erforderlich*).

§. 15. Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:

- 1) alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;
- 2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
- 3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

- 1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
- 2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;
- 3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;

die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:

- a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in aus-

⁷⁾ Öffentliche Wege können auch auf Festungsgelände entstehen UOB. 28. März 96 (XXIX 231).

^{*)} Hieraus folgt, daß im 3. Rayon innerhalb des nicht zu den Straßen gehörenden Geländes jeder bauen kann.

wie, insbes. aus welchem Material er will und daß auch eine Genehmigung des Alignements der einzelnen Gebäude durch die Kommandantur oder die Rayonkommission nicht erforderlich ist K.B.

gemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3. unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen;

- b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen;
 - c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben;
- 4) die Anlage massiver Dampfschornsteine;
die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

§. 16. Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in §. 15. für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3. b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§. 17. Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

- 1) Alles, was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen;
- 2) Wohngebäude jeder Art;
- 3) Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militärbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden festzusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer;
- 4) die Anstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
- 5) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
- 6) Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

- 1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
- 2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere

Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen;

- 3) die Anlage hölzerner Windmühlen;
 die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt;
- 3) alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem Transportabeln eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist.

§. 18. Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§. 19. Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militärbehörde zur Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§. 20. Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken⁹⁾ 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung¹⁰⁾ beträgt:

- a) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks, und dergleichen: im ersten Rayon $1\frac{1}{2}$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,
 b) für Torf- und Kohlsuchen: 3 Meter,

⁹⁾ Hieraus kann keinesfalls ein den Beteiligten nachtheiligeres Ergebnis gezogen werden als bei Abmessung von der in § 3 angegebenen Linie AB.

¹⁰⁾ In allen Fällen, in denen die Genehmigung nicht versagt werden kann, ist auch die Aufstapelung bis zu der gesetzlichen Höhe zulässig, das.

- c) für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbesetzungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§ 4.), ist die Lagerung detartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten¹¹⁾ ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen¹²⁾.

§ 21. Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabeerräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§ 22. Die einmal vorhandenen Paulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestimmung des §. 43., erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden¹³⁾.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbeistimmte Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§ 23. Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

§ 24. Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

¹¹⁾ Dazu gehören die Anlagen zum Schutze der ein- und auszuladenden Gegenstände, das.

¹²⁾ Damit soll ein Mittel gegeben werden, um die mißbräuchliche Benutzung der Aus- und Einladestellen als dau-

ernde Lagerfläche zu hindern, das.

¹³⁾ Dasselbe gilt von unbedeutenden Abänderungen, die weder die Masse und Ausdehnung, noch für den ersten Rayon die Wohnlichkeit vermehren etc.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Kayontoummission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Kayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. 25. Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Kayonplanes und Kayontafelsters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§. 8—12. erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Kayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Kayontafelster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§. 26. Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§. 13. ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden¹⁴⁾.

§. 27. Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. 28. Die von der Kommandantur anzufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. In soweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 29. Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Kayon-Angelegenheiten binnen einer vier-

¹⁴⁾ Die etwa erforderliche bauvoelzeiliche Genehmigung ist außerdem nachzusuchen und darf, ehe die Genehmigung der Kommandantur vorliegt, nicht erteilt werden. Verfahren § 27.

wöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chaussees, Deiche, Eisenbahnen, u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsminister im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt¹⁵⁾.

§. 31. Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militair-Kommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§. 32. Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Baumeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen sunzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers¹⁶⁾. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in den §§. 21. 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 33. Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr

¹⁴⁾ Stehen diese Anlagen mit einer Änderung bestehender Festungsanlagen oder der Verstellung neuer Einrichtungen der Beseitigung in Verbindung, so wird gem. RVerf. Art. 65 (Num. 1) die Ent-

scheidung des Kaisers erforderlich. Begr.

¹⁵⁾ Die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (Beschwerde oder Klage RVO. § 127) sind hierbei nicht statthaft UCW. 8. März 80 (VI 355).

Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen¹⁷⁾.

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

§. 34. Für die in Folge dieses Gesetzes¹⁸⁾ eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigentums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

- 1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigentum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
- 2) für Beschränkungen der im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
- 3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
- 4) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 35. Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Wertes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war¹⁹⁾.

Bei der Feststellung des bisherigen Wertes darf die Zeit nach der im Reichsgesetz erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers, daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden²⁰⁾.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Be-

¹⁷⁾ Die Polizeibehörden können in Preußen diese Vorschrift mittels der ihnen zustehenden Zwangsgewalt durchsetzen M.D. 5. Juni 73.

¹⁸⁾ Für die vor Erlaß des (s. eingetretene) Rayonbeschränkungen ist in Preußen keine Entschädigung zu gewähren M.B.

¹⁹⁾ Maßgebend ist der Wert, den das Grundstück — zur Zeit der endgültigen Festsetzung M.R. (Ser. 7. Dez. 98 (XLIII 15) — für den Besitzer hat (Schaden-

ersatz des bürgerl. Rechts), nicht der Kaufwert, aber auch nicht der Wert der besonderen Vorliebe M.B.

²⁰⁾ Die Beschränkung tritt erst mit Absteckung der Rayonlinie ein § 8 Abs. 2. Der § 35 Abs. 2, der nur der Spekulation vorbeugen soll, schließt auch nur die Berücksichtigung der inzwischen allgemein eingetretenen Preiserhöhungen, nicht die durch bauliche Anlagen des Besitzers hervorgerufenen Werterhöhungen aus M.R. (Ser. 2. Juli 98 (XXIV 29).

schränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesizes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 36. Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente²¹⁾.

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden²²⁾. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt²³⁾.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem $16\frac{2}{3}$ fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. 37. Ist das Grundstück mit einem Rechte belastet, welches durch die Beschränkung des Eigenthums beeinträchtigt wird, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf eines Monats, nachdem ihm der Eigenthümer die Beschränkung des Eigenthums mitgetheilt hat, die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens beantragen²⁴⁾.

²¹⁾ § 40 Abs. 6.

²²⁾ Die Bestimmung eines Theils der Rente als Nutzung ist in Hinblick auf die etwaigen Rechte der Realberechtigten erfolgt *NR*.

²³⁾ *CG. 3. BGD. Art. 54 Abs. 1:*

Die Vorschrift des §. 36 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (*Reichs-Gesetzbl. S. 459*) wird durch die Vorschriften der Artikel 52, 53 nicht berührt. Findet nach diesen Vorschriften ein Vertheilungsverfahren statt, so ist die Entschädigung auf Ersuchen des für das Verfahren zuständigen Gerichts an dieses zu leisten, soweit sie zur Zeit

der Stellung des Ersuchens noch aussteht.

Die Eintragung im Rayonkataster ist die formale Voraussetzung für die Verfolgung des Anspruchs gegen den Fiskus (*WRGer. 20. Nov. 86 (XVIII 33)*). Die Vorschrift (§ 36 Abs. 4), die den Fiskus vor weiteren Entschädigungsverpflichtungen sichern soll, ist auch auf Kapitalzahlung anwendbar. — Wenn auf dem Grundstücke Realkasten, Hypotheken oder Grundschulden haften, braucht der Eigentümer sich eine Hinterlegung der Kapitalentschädigung nicht gefallen zu lassen (*WRGer. 26. Sept. 88 (XXI 31)*).

²⁴⁾ *Rechengesetz CG. 3. BGD. Art. 54 Abs. 2.* Nach der ursprünglichen Fassung sollte sich nach den Landesgesetzen bestimmen, welche Rechte andern Realgläubigern an der Entschädigung zuständen; jetzt sind *CG. 3. BGD. Art. 52 und 53* maßgebend.

§. 38. Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im §. 13. gedachten Anlagen verweigert wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 35—37. Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§. 39. Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplanes bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§. 40. Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civilverwaltungsbehörde²⁵⁾ mit, welche einen Kommissarius ernannt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittlung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernannt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§. 41. Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß²⁶⁾.

²⁵⁾ In Preußen der Regierungspräsident.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

(Wegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen.

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militärbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militärbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen.

§. 42²⁷⁾. Die nach den §§. 40. und 41. aufzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist²⁸⁾.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

§. 43. Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Ein-

²⁷⁾ Für Preußen JustG. § 153:

Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

²⁸⁾ Die Vorschrift wird durch die

CPD. nicht berührt CG. 30. Jan. 77 (RWB. 244) § 13 Abs. 1. — Das Gericht kann die Verhandlung bis zum Abschluß des Verfahrens (§ 39—41) aussetzen CPD. § 148.

²⁹⁾ Abweichung von CPD. § 18, wonach der Sitz der den Fiskus vertretenden Behörde entscheidend ist. — Der Kriegsminister ist ermächtigt, die ihm zustehende Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen für das Reich rechtsverbindlich auch unterstellten Behörden zu übertragen AG. 30. April u. Ausf.-Bef. 17. Aug. 87 (RWB. 211).

stellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßnahmen hierzu angehalten werden.

§. 44²⁹⁾. Wird im Falle einer Armierung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkennniß.

Die hierüber angenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittlung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armierungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 39. ff.

Das Reich stellt Anerkennnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monats mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

Entschädigung wird nicht gewährt:

- 1) hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
- 2) hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
 - a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
 - b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaus einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§. 45. Alle Zustellungen³⁰⁾ in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen.

²⁹⁾ Entschädigung für Grundstücke, die bei der Armierung in Anspruch genommen und bei der Desarmierung nicht zurückgegeben werden KriegsG. (Nr. 4) § 14

Abf. 3.

³⁰⁾ § 11 Abf. 6, 29 Abf. 1, 41 Abf. 3 und 4.

§. 46. Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. 47. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen²¹⁾.

Anlage A (zu Anmerkung 1).

Gesetz, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Vom 28. Mai 1894. (RGBl. 463¹⁾).

§. 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen²⁾, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§. 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperzzeiten für den Taubenflug bestehen³⁾, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperzzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperzzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§. 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§. 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

¹⁾ Die jetzt gültige Reichs-Anleitung vom 22. März 92 ist nicht veröffentlicht und hat nur für die Kommandanturen Bedeutung.

²⁾ Quellen: RL. 1893/94 Druckf. Nr. 154 (Begr.), 308 (RB.); ZB. 1323, 1617, 2211 u. 2260.

³⁾ Diese landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das RGBl. nicht berührt (G. Art. 130). In Preußen sind demgemäß im Geltungsgebiete des LN.

(Gegenstand des freien Tierfangs Tauben, die

a) jemand hält, ohne ein Recht dazu zu haben, wenn sie im Freien betroffen werden LN. I 9 § 111—113, oder

b) zur Saat- und Erntezeit auf Aedern betroffen werden, soweit hierüber ein entsprechender Gemeindebeschluß gefaßt und bestätigt ist FeldPolD. I. Nov. 47 (GZ. 376) § 40.

III. Versorgung der Militärpersonen.

1. Einleitung.

Die Versorgung der Militärpersonen beansprucht besondere Bedeutung, weil diese durch die Natur des Dienstes zahlreichen Wechselfällen ausgesetzt sind, auch die Anforderungen an körperliche Leistungen einen früheren Eintritt der Dienstunfähigkeit herbeiführen, als in anderen Dienstzweigen. Die Versorgung erfolgt auf drei Wegen. Sie besteht in der Gewährung von Ruhegehalt beim Ausscheiden aus dem Dienste (Pensionierung) und der Fürsorge für die Hinterbliebenen im Fall des Todes (Witwen- und Waisengeld), in der Anstellung im Zivildienste (Zivilversorgung) und in der Zubilligung besonderer Entschädigungen bei Betriebsunfällen.

Die Pensionierung ist durch das G. 27. Juni 71 (Nr. 2) geregelt, das auch die Fürsorge für die Hinterbliebenen der pensionierten und der im Kriege gebliebenen Militärpersonen (Kriegshinterbliebenen) umfaßt, während für die sonstigen Hinterbliebenen der Angehörigen des aktiven Heeres besondere Vorschriften ergangen sind in Ansehung der Offiziere im G. 17. Juni 87, Nr. 3 und der Gemeinen und Unteroffiziere im G. 13. Juni 95, Nr. 4.

Auf Grund des ersteren Gesetzes (Nr. 2) hat der Bundesrat über die Versorgung durch Anstellung im Zivildienste Grundsätze für das Reich aufgestellt, Nr. 5.

Bei Betriebsunfällen, die Militärpersonen in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe im Dienste erlitten haben, werden ihre und ihrer Hinterbliebenen Versorgungsansprüche nach dem UnfallfürsorgeG. 18. Juni 01, Nr. 6 behandelt, sofern dieses für sie günstiger ist.

2. Gesetz, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.

Vom 27. Juni 1871. (RGBl. 275)¹⁾.

§. 1. Für die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

¹⁾ Die Geltung erstreckt sich — nach Einführung in Elß.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 3 — auf das ganze Reich. Das G. gilt für Gendarmereioffiziere (nicht für Gendarmen und Oberwachmeister) in Preußen BeamtPensG.

27. März 72 (GS. 268) § 4 und in Elß.-Lothringen GendG. 20. Juni 72 (GV. f. Elß.-Loth. 441), ferner mit einigen Maßgaben für die Schutztruppen G. 96 (RGBl. 653) § 5—16 u. 24. — Das G. zerfällt in 3 Teile. Der erste

Erster Theil.

Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärrärzte¹⁾.

A. Im Reichsheere.

Anspruch auf Pension²⁾.

§. 2. Jeder Offizier und im Offiziersrang stehende Militärrarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militär-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist⁴⁾ und deshalb verabschiedet wird.

betrifft Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärrärzte (§ 2—57), der zweite die Militärpersonen der Unterklassen (§ 58—112) und der dritte (allgen. Best.) die Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 113—117). — Ausführend. Instr. d. ArMin. 26. Juni 77, des Min. d. Inn. 18. Okt. 71 (MBl. 300); verb. Anm. 29 u. 82. — Quellen: Reichst. 71 Druckf. Nr. 96 (Entw. und Begr.): ZtB. 673, 1017, 1141 u. 1170. — Das G. hat zahlreiche Ergänzungen erfahren:

- a) G. 4. April 74, Anlage A;
- b) G. 21. April 86 (Anm. 9);
- c) G. 24. März 87 (Anm. 42);
- d) G. 22. Mai 93, Anlage B;
- e) G. betr. die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen 31. Mai 01, Anlage C.

Die durch die Kriege vor 1870 invalide gewordenen Personen erhalten zu den ihnen zustehenden Gehältern fortlaufende Zuschüsse zur Erreichung der den späteren Pensionsberechtigten gewährten höheren Beträge (S. 14. Jan. 94 (RWB. 107), während zur Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/1 an Militärpersonen und deren Hinterbliebenen zu zahlenden Pensionen und Verordnungen der Reichsinvalidenfonds aus Mitteln der französischen Kriegsentschädigung gebildet ist (S. 23. Mai 73 (RWB. 117), der von einer besonderen Behörde verwaltet wird (GeschD. 11. Juni 74 (RWB. 104) und nach G. 22. Mai 95 (RWB. 237) auch zu Gnadenbewilligungen an hilfsbedürftige und erwerbsunfähige Krieger (Veteranen) Verwendung findet. — Die Gestaltung der Gesetzgebung ist hiernach eine sehr verwickelte geworden, zumal den Vorschriften nur in beschränktem Maße

(Nr. 2 § 47 u. 112, Anl. A § 19—23, Anl. B § 21—23, Anl. C § 1) rückwirkende Kraft beigelegt ist und die aufgehobenen Bestimmungen deshalb auf die früheren Pensionierungen noch teilweise anwendbar sind. Eine Neuregelung ist gleichwohl noch nicht erfolgt (Anl. C Anm. 1. — Zusammenstellung der Vorschriften, herausgegeben vom KriegsMin. (Verl. bei Mittler 98).

¹⁾ Der erste Teil (Anm. 1) handelt A von den Offizieren u. s. w. im Reichsheere (Anspruch auf Pension § 2—8, Betrag § 9—11, Erhöhung § 12—17, Berechnung der Dienstzeit § 18—25, Pensionierungsverfahren § 26—29 u. 38, Zahlbarkeit, Mürzung, Einziehung und Wiedergewährung § 30—37, Hinterbliebenenversorgung § 39—45 u. Übergangsbestimmungen § 46, 47), B von den Offizieren usw. in der Marine § 48 bis 55 und C (Schlußbestimmungen) von den Militär- und Marinebeamten (§ 56, 57).

²⁾ Der Anspruch steht Offizieren usw. zu

- a) im aktiven Dienststande nach mindestens 10jähriger Dienstzeit bei Dienstunfähigkeit, nach kürzerer Dienstzeit bei Dienstbeschädigung, in ersterem Falle lebenslänglich, in letzterem auf Zeit § 2—7;
- b) im Beurlaubtenstande bei Dienstbeschädigung § 8;
- c) bei Betriebsunfällen Nr. 6 d. B.

⁴⁾ Über Vorhandensein der Dienstunfähigkeit oder Dienstbeschädigung entscheidet nur die Militärbehörde § 115 a u. e. — Grundsätze für die Feststellung Dienstunf. 1. Feb. 94. — Dienstbeschädigung durch klimatische Einflüsse § 51.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

- a) die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,
- b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die contagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents⁴⁾.

§. 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken⁵⁾, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Veruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5. Wird außer dem in §. 2. bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit⁶⁾ und dem pensionsfähigen Dienst Einkommen (§. 10.) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3.) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Charaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwundung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

⁴⁾ Anträge auf Weiterbewilligung sind einige Zeit vor Ablauf der Frist beim KrMin. zu stellen; dieses veranlaßt die Untersuchung, so daß in der Regel ärzt-

liche Bescheinigungen entbehrlich sind
Bf. KrMin. 11. Nov. 73.

⁵⁾ § 18—25.

§. 7. Wird ein Offizier oder ein im Offiziersrange stehender Militärarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Dienst Einkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Dienst Einkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Dienst Einkommen aus Dienstzulagen (§. 10.) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Dienst Einkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Dienst Einkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet⁷⁾.

§. 8. Die Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3). Die Bewilligung ist nur statthaft, wenn der Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Entlassung von der Dienstleistung, bei welcher sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, geltend gemacht wird (§. 29)⁸⁾.

Betrag der Pension.

§. 9. Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Dienst Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des §. 5 höchstens $\frac{15}{60}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens⁹⁾.

§. 10. Als pensionsfähiges Dienst Einkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht¹⁰⁾:

⁷⁾ Abs. 2 bezieht sich nur auf die Stellen vom Brigadefeldcommandeur einschl. aufwärts (§ 10 c).

⁸⁾ Durch G. 93 (Anf. B) sind § 8, 16, 21 und 29 neugefaßt (Art. 1) und § 36 aufgehoben (Art. 3).

⁹⁾ Neufassung G. 21. April 86 (Ann. 1b) Art. I (die gleichzeitige Neufassung des § 21 ist mit dessen ander-

weitiger Neufassung — Ann. 8 — fortgefallen); die Art. II—V regeln die Anwendung auf schon vorher pensionierte Offiziere usw., Art. VI und VII enthalten Übergangsbestimmungen.

¹⁰⁾ Dazu tritt der Durchschnittssatz des durch G. 30. Juni 73, Anlage D eingeführten Wohnungszuschusses § 8 daf.

- a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere¹¹⁾;
- b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
- c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen¹²⁾;
- d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung¹³⁾;
- e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische¹⁴⁾;
- f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse¹⁴⁾ der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung¹³⁾.

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Dienst Einkommen insgesamt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Ansprüche auf Pensionserhöhung¹⁵⁾ und Betrag derselben.

(§. 12)¹⁶⁾.

§. 13. Jeder Offizier oder im Offizier-rang stehender Militärarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 90 Mark monatlich¹⁷⁾:

¹¹⁾ Militärärzte § 47 Abs. 3 Satz. 1. — Zeug-, Feuerwerks- u. Traindepots-offiziere Erg. 74 (Anl. A) § 6, im Offizier-rang stehende Beamter des Kadettenkorps G. 93 (Anl. B) Art. 16.

¹²⁾ Nicht die für Zwecke des Standes-aufwandes bewilligten außerordentlichen Zulagen.

¹³⁾ Für Bedienung sind 300, für Tisch-gelder 108 und für Lazarethverpflegung 15 M. anzurechnen.

¹⁴⁾ Hauptleute dritter Klasse bestehen nicht mehr.

¹⁵⁾ Den Pensionserhöhungen (Kriegszulage § 12, 14—17, Verstüm-melungszulage § 13, 15) ist durch G. 01 (Anl. C) § 5 und (Unterklassen und Be-amten) § 10 u. 13 noch eine Alterszu-lage hinzugefügt. — Die zur Gendar-merie oder in andere für Garnison-dienstfähige zugängliche Stellen (§ 34 a)

versetzten Offiziere werden bezüglich der Erhöhungen ebenso angesehen, wie die pensionierten A. E. 4. Juli 72; desgl. die in den Nebenetat des großen General-stabs versetzten A. E. 9. Jan. 73.

¹⁶⁾ Die in § 12 vorgezeichnete Kriegs-zulage für Offiziere ist anderweit geregelt durch G. 01 (Anl. C) § 3, verb. § 1. Eine Frist für die Geltendmachung ist dabei nicht vorgeschrieben, wodurch § 16¹⁾ des G. 71 bedeutungslos geworden ist. — Über das Vorhandensein des Kriegs-verhältnisses entscheidet nur die Militär-behörde G. 71 § 115 b.

¹⁷⁾ Erhöhung des Betrages (§ 13 Abs. 1) und Fortfall der Beschränkung des § 13 Abs. 2 u. 3, G. 01 (Anl. C) § 4. — Verstümmelungszulagen sind der Besteuerung und Pfändung nicht unterworfen G. 93 (Anl. B) Art. 17 Abs. 1 u. 2.

- a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

- b) bei dem Verluste der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

- d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußerbenden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äusserliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thalern und 400 Thalern jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen¹⁷⁾.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die vorausichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14. Offiziere und im Offiziersrang stehende Militärärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militärdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12. bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist¹⁸⁾.

§. 15. Die in den §§. 12. und 13. aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Dienstinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16^{a)}. 1. Ein Anspruch auf die im §. 12. aufgeführten Pensionserhöhungen ist nur vorhanden, wenn derselbe innerhalb sechs Jahren nach dem Friedensschlusse geltend gemacht und seine Begründung bis zur Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beigebracht ist¹⁶⁾.

2. Die Bewilligung der im §. 13. aufgeführten Pensionserhöhungen ist auch nach erfolgter Pensionierung zulässig, wenn die Verfümmelung oder Pflegebedürftigkeit in ursächlichem Zu-

¹⁷⁾ §. 74 (Anf. A) § 2 u. 19.

sammenhang mit der Dienstbeschädigung steht, welche bereits bei der Pensionirung beziehungsweise beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bestanden hat. Die Bewilligung unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§. 17. Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents¹⁹⁾.

Berechnung der Dienstzeit²⁰⁾.

§. 18. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offiziersrange stehenden Militärärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militärdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt

- a) im Militärdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden²¹⁾, oder
- b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20. Die im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienste befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

¹⁹⁾ Das. § 18.

²⁰⁾ Die Zeit, während welcher Offiziere ohne Gehalt à la suite eines Truppenteiles beurlaubt sind, ist als pensionsfähig anzurechnen. Für Berechnung der Dienstzeit sind, bei früherem Dienst in

der Marine § 50 u. 54, bei solchem in den Schutztruppen Schutztr. (Ann. 1) § 11 maßgebend.

²¹⁾ Berechnung wie in § 18 URGer. 31. Jan. 82 (X 39).

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt im Frieden wieder zum aktiven Militärdienst oder unter Beibehalt der Pension (an Stelle von Gehalt) zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um ein Sechzigstel des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Dienst Einkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Findet eine Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung aus Veranlassung einer Mobilmachung oder einer militärischen Aktion bei der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens in der Dauer von sechszig Tagen, statt, so tritt eine Erhöhung der Pension um ein Sechzigstel des pensionsfähigen Dienst Einkommens innerhalb der gesetzlichen Grenze — §. 9 Absatz 2 — auch dann ein, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist¹⁹⁾.

§. 22. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleitete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offiziersrang stehender Militärarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet²⁰⁾.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen²¹⁾.

¹⁹⁾ Berechnung der Dienstzeit während des Feldzugs einer ausländischen Armee und in den Schutzgebieten (S. 93 (Anl. B) Art. 17.

²⁰⁾ Anrechnung der Teilnahme an den Feldzügen 1864: *MD.* 18. Dez. 64 (*MilWochBl.* 65 S. 20); 1866: *MD.* 6. Nov. 66 (daf. 510), bezüglich der in

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

- a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden²⁴⁾.

§. 25. Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offiziersrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat²⁵⁾.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

Verfahren bei der Pensionirung.

§. 26. Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27. Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28. Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche

die Armee übernommenen Militärpersonen der mit Preußen im Kriege befindlich gewesenem Truppen No. 20. Juni 72 (MVB. 219); 1870/1; No. 16. Mai 71 (MVB. 113). — Den im letzten Feldzuge infolge Verwundung oder Dienstbeschädigung an Erdenennung eines zweiten Kriegsjahres Verhinderten sind aus dem

Invalidenfonds gnadenweise Pensionszuschüsse bewilligt (S. 22. Mai 95 (MVB. 237) Art. 1^a).

²⁴⁾ Zu b erging für den Feldzug 1870/1 No. 18. Mai 71 (MVB. 159).

²⁵⁾ Die Genehmigung erstreckt sich nicht ohne weiteres auf Doppelrechnung fremder Kriegsjahre (§ 23).

Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb sechs Jahren nach der Verabschiedung beantragt wird²⁵⁾).

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

§. 30. Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat und für Verabschiedete, welche Gehalt nicht mehr beziehen, mit dem Monat, für den die Pensionierung ausgesprochen ist²⁶⁾.)

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Anfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32²⁷⁾. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionserhöhungen erlischt:

- a) durch den Tod des Pensionärs,
- b) durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. 33²⁷⁾. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

- a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Dienst Einkommens;
- c) wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Dienst Einkommen²⁸⁾ bezieht, insoweit als der Betrag dieses Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension, angeschlossen der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsefähigen Dienst Einkommens übersteigt;
- d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage

²⁵⁾ §. 74 (Anl. A) §. 4.

²⁶⁾ §. 32, 33, 34 Satz 1, 35 und 37 sind neu gefaßt ErgW. 93 (Anl. B) Art. 2. — Die Fortlassung des Kommunaldienstes in §. 33 c u. 106 erfolgte zwecks Gleichstellung der Militärpersonen

mit den Reichs- und Staatsbeamten Begr. (Anm. 1).

²⁸⁾ Dieses neue ist das Dienst Einkommen, das bei Feststellung der Pension noch nicht in Anrechnung gebracht ist URGer. 9. Nov. 91 (XXI 105).

erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Hat in den Fällen der lit. c das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Dienst Einkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, insoweit das Civildienst Einkommen unter Hinzurechnung der Pension, einschließlich der Pensionserhöhungen, diesen Betrag übersteigt.

§. 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ruht in den Fällen des §. 33. unter a.—d.²⁷⁾. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33. unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) bei Anstellung in den für Garnisonsdienstfähige zugänglichen militärischen Stellen, z. B. bei den Traindepôts, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Plazmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
- b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
- c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35²⁷⁾. Erdient ein Militärpensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die ganze früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds. Die gesetzlich zuständigen, im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und sind stets aus dem Militärfonds zahlbar²⁹⁾.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein mit lebenslänglicher Pension aus dem Militärdienst geschiedener, dem

²⁷⁾ Das Verfahren regeln Vf. 24. März und 15. Mai 94 (MR. 66 u. 90).

nächst bei der Gendarmerie eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens angestellter Offizier mit einer nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften bemessenen Pension in den Ruhestand versetzt wird. Die zuständige Pensionserhöhung gemäß §. 12 wird in diesem Falle nach der Gesamtpension geregelt.

(§. 36.⁸⁾).

§. 37²⁷⁾. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 35 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tagelöhler oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. Bei Dienstverrichtungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtlichen Verhältniß zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung der Pension überhaupt nicht statt.

§. 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Bewilligung für Hinterbliebene³⁰⁾.

§. 39. Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offiziersrange stehender Militärarzt eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat³¹⁾ kann mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents³²⁾ auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

²⁷⁾ Die Hinterbliebenen-Versorgung besteht in dem Sterbe- und Gnadenmonat § 39, 40 und in Beihilfen § 41—45 (Witwen 41, Waisen 42); Anwendung der letzteren auf Hinterbliebene der Marineoffiziere § 48, 52, auf obere Militär- und Marinebeamte § 56. Die Beihilfen sind erhöht G. 01 (Anl. C) § 14—18. — Fürsorge für Hinterbliebene von Angehörigen des

Reichsheeres und der Marine G. 17. Juni 97 (Nr. 3 d. B.)

²⁸⁾ Eogen. Gnadenmonat.

²⁹⁾ Dies sind die preussischen, bayerischen, württembergischen Kriegsministerien, für die Kriegsslotte das Reichsmarineamt und für die Schutztruppen das auswärtige Amt (Kolonialabteilung). — Übertragung auf andere Behörden G. 74 (Anl. A) § 5.

Der über den Sterbemonat hinausgewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Militärarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39.) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittven von denjenigen Offizieren und im Offiziersrange stehenden Militärärzten der Feldarmee³³⁾, welche

- a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
- b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluss verstorben sind³⁴⁾,

werden besondere Beihilfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt, und zwar: für die Wittve eines Generals oder in General-

stellung stehenden Offiziers	2000 Mark,
die Wittve eines Stabsoffiziers	1600 „
die Wittve eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Dekoffiziers	1200 „ ³⁵⁾

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittven der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Charaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42. Für jedes Kind³⁶⁾ der im §. 41. bezeichneten Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 150 und 200 Mark, und wenn das Kind auch mütterlos ist oder wird, von 225 und 300 Mark jährlich gewährt³⁷⁾.

Eine Beihilfe von je 450 Mark³⁸⁾ jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert.

³³⁾ Zugehörigkeit § 45 Abs. 1 u. 2. Entscheidung hat nur die Militärbehörde § 115 d.

³⁴⁾ An Stelle der Vorschrift b ist G. 01 (Anl. C) § 14 getreten.

³⁵⁾ Erhöhung durch ErgG. 01 (Ann.

30) § 15 A.

³⁶⁾ Nur eheliche leibliche und solchen gleichgestellte Kinder kommen in Betracht.

³⁷⁾ Erhöhung durch G. 01 (Ann. 30) § 15 B.

³⁸⁾ Tesgl. § 15 C.

§. 43. Die Zahlung der in §§. 41. und 42. bezeichneten Beihilfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihilfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44. Die §§. 41. bis 43. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermissten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45. Die nach §. 41. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee³³⁾ wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militärbehörden sind der Kategorie des §. 41. gleich zu achten:

diesjenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 46. Die den Offizieren und im Offiziersrange stehenden Militärärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter denjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionierung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligung an Wittwen und Waisen.

§. 47. Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

- a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870. den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;
- b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71. betheiligt gewesener Offiziere und im Offiziersrange stehender Militärärzte, welchen die nach dem Königlich Preussischen Gesetz vom 16. Oktober 1866. zu gewährenden Beihilfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;
- c) auf die im §. 14. bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71. zum Militärdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen

der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§. 12.) nach der näheren Bestimmung des §. 14. gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierange stehenden Militairärzte findet der §. 33. unter e. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierange stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsefähiges Dienst-einkommen in Anrechnung gebracht¹¹⁾. Staboffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsefähigen Dienst-einkommen der Staboffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

Insoweit das Dienst-einkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Dienst-einkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48³⁹⁾. Die vorstehenden Bestimmungen⁴⁰⁾ finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, im Offizierange stehenden Aerzte, Ingenieure des Soldatenstandes und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und deren Hinterbliebene mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung:

§. 49³⁹⁾. Als pensionsefähiges Dienst-einkommen wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (ausschließlich der Ingenieure des Soldatenstandes) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Dienst-einkommen;
2. für sämtliche Chargen der Ingenieure des Soldatenstandes das etatsmäßige Gehalt und der mittlere Chargenserviszuschuss⁴¹⁾; für die Chargen der Oberingenieure, Ingenieure und Unteringenieure außerdem eine Entschädigung für Bedienung und für die Chargen der Ingenieure und Unteringenieure der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur

³⁹⁾ §. 48, 49 u. 52 sind neu gefaßt (S. 93 (Anl. B) Art. 13.

⁴⁰⁾ Nach (S. 74 (Anl. A) § 7 finden auch dessen § 2 u. 4—6 auf die Marine Anwendung.

⁴¹⁾ Nach Neuregelung der Serviszgebühr in der Marine (MVB. 97 Anl. 2 zu Nr. 16) wird nicht mehr der Chargenserviszuschuß, sondern der Chargenservis in Ansatz gebracht.

Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;

3. für die Deckoffiziere das etatsmäßige Gehalt, der mittlere Chargenserviszuschuss⁴¹⁾, die zuletzt bezogene Seefahrtzulage und der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührenden Zulagen.

§. 50^{42a)}. Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise außerhalb der Ost- und Nordsee zugebrachte Dienstzeit wird, auch während des Friedens, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern ihre Dauer mindestens 6 Monate beträgt.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommt.

Den der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes derselben zu gehören, in außer-europäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, soweit eine solche Doppelrechnung den Beamten des auswärtigen Dienstes bewilligt ist^{42b)}.

§. 51. Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3. bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweitig nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinendienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längerer Aufenthalte in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seebienst aufgehoben wird.

§. 52³⁹⁾. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militairischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse,

⁴¹⁾ Durch G. 24. März 87 (Ann. 1c) werden — unter Aufhebung des G. 30. März 80 (RGBl. 99) durch Art. V —:

a) § 50 Absf. 1 u. 2 durch eine neue Vorschrift ersetzt (Art. I), wobei die neuen Pensionen nicht hinter den früher zugestandenen zurückbleiben

dürfen (Art. IV),

b) den § 50 u. 56 ein 3ter Absf. angefügt (Art. II),

c) desgl. dem § 93 ein 2ter Absf. eingeschoben unter Neufassung des folgenden Absf. (Art. III).

nameentlich bei längerem Aufenthalt in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seeeienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen⁴³⁾ Anspruch, jedoch nur dann, wenn dieser Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist und wenn derselbe daraufhin von der obersten Marineverwaltungsbehörde als begründet anerkannt wird.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der obengedachten Ursachen auf Seereisen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offiziersrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere sind die im §. 41, den Kindern, Eltern oder Großeltern die im §. 42 festgesetzten Beihilfen zu gewähren. Die Wittwen und Kinder haben jedoch auf diese Beihilfen nur dann Anspruch, wenn die Ehe schon zur Zeit der Seereise bestanden hat.

§. 53. Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren des Soldatenstandes, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Obermechanikern und Mechanikern⁴⁴⁾ wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine⁴⁵⁾, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit denselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55. Die durch dieses Gesetz der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiser-

⁴³⁾ Nicht auch die durch G. 01 (Anf. C) festgesetzten, die nur den durch einen Feldzug invalide gewordenen zustehen (Anf. C, Anm. 1) S. 4.

⁴⁴⁾ Änderung G. 93 (Anf. B) Art. 14

Abf. 2 u. 3.

⁴⁵⁾ Gleiches gilt von Ärzten im Offiziersrange, Ingenieuren des Soldatenstandes, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten G. 74 (Anf. A) § 9.

lichen Marine angehörigen Personen von der obersten Marineverwaltung⁴⁶⁾ ausgeübt.

Schlußbestimmungen.

§. 56. Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12. bis 19., §. 47. Litt. a. bis c., 50., 51. und 52., auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41. bis 45 und 52. dieses Gesetzes in Anwendung gebracht⁴⁷⁾. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41.) wird nach dem pensionsfähigen Dienst Einkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Dienst Einkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

Die Vorschrift im § 50 Absatz 3 findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung^{42 b)}.

§. 57. Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militärbeamten gleich behandelt:

die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Vootsenkommandeure, Ober-Vootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Vootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Vootsenkommandeure und Ober-Vootsen, die Schiffsführer und Steuerleute vom Leuchtfeuerpersonal⁴⁸⁾, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12.) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13.) oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 41. und 44.) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Verforgung der Militärpersonen der Unterlassen, sowie deren Hinterbliebener⁴⁹⁾.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

Allgemeine Bestimmungen⁵⁰⁾.

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenverforgung, wenn

⁴⁶⁾ G. 93 (Anl. B) Art. 14, Abj. 6.

⁴⁷⁾ Die Pensionierung der oberen Militär- und Marinebeamten erfolgt nach dem KBeamtG. 31. März 73 (RGBl. 61). Die ihnen außerdem nach MilPenfG. § 56 zustehenden Kriegs- und Verstümmelungszulagen sind unter Zufügung einer Alterszulage durch G. 01 (Anl. C) § 11—13 n. (Hinterbliebene) § 18 erhöht worden.

⁴⁸⁾ Aenderung nach G. 93 (Anl. B)

Art. 14 Abj. 4.

⁴⁹⁾ Der zweite Teil (Ann. 1) handelt A von Unteroffizieren und Soldaten (Anspruch auf Verförgung § 58—63, Arten § 64—79, Verfahren § 81—88), B von unteren Militärbeamten (§ 89 bis 93), C von Bewilligungen für Hinterbliebene (§ 94—98) und enthält D gemeinsame Bestimmungen (§ 99 bis 112).

⁵⁰⁾ Nachdem neben den nach § 58

sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Saben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidity nicht erforderlich.

§. 59. Als Dienstbeschädigung⁵¹⁾ sind anzusehen:

- a) Verwundung vor dem Feinde,
 - b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes⁵²⁾ im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),
 - c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärs- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).
- Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere
- d) die contagiöse Augenkrankheit.

§. 60. Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 bis 25., 50. und 54. enthaltenen Bestimmungen Anwendung⁵³⁾.

§. 61. Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

§. 62. Die Invalidity und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63. Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

Berechtigten auch den nichtinvaliden Unteroffizieren nach 12 jähriger Dienstzeit bei guter Führung der Anspruch auf Civilversorgung eingeräumt ist G. 74 (Anl. A) § 10, wird der Anspruch begründet durch:

- a) Dienstbeschädigung (§ 59 u. 62) ohne Rücksicht auf Dienstzeit (Ganz- und Halbinvalide § 61),
- b) Dienstzeit (§ 60 u. 63) u. Dienstunbrauchbarkeit (Invalidity),

c) Dienstzeit von 18 (bei Unteroffizieren von 12) Jahren (§ 58 Abs. 2 u. G. 74 § 10) ohne Invaliditysnachweis,

d) Betriebsunfälle gem. Nr. 6 d. B. ⁵¹⁾ § 62 u. Anm. 4.

⁵²⁾ Während des Dienstes, nicht notwendig durch diesen Bf. Art. 20. Jan. 75.

⁵³⁾ Doppelrechnung der Kriegsjahre und Seereisen G. 93 (Anl. B) Art. 4 u. 21. — Anm. 22.

§. 64. Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst⁵⁴⁾.

Pension.

§. 65⁵⁵⁾. Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit⁵⁶⁾ für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1.	2.	3.	4.	5
	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.	Klasse.
	Mark	Mark	Mark	Mark	Rthlr.
a) für Feldwebel . .	100	75	45	30	5
b) für Sergeanten . .	75	60	36	24	4
c) für Unteroffiziere . .	65	50	30	20	3
d) für Gemeine . .	60	45	27	18	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66. Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
 B. den Ganzinvaliden, welche
- 1) nach 25jähriger Dienstzeit, oder
 - 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67. Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
 B. den Ganzinvaliden, welche
- 1) nach 20jähriger Dienstzeit, oder
 - 2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68. Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
 B. den Ganzinvaliden, welche
- 1) nach 15jähriger Dienstzeit, oder
 - 2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69. Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

- A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
 B. den Ganzinvaliden, welche
- 1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
 - 2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

⁵⁴⁾ Bestimmung über diese einzelnen Arten der Versorgung enthalten §§ 65 bis 79.

⁵⁵⁾ G. 01 (Anf. C) § 6, wodurch die Zäse der Klassen 1—4 erhöht sind; verb. § 9.

§. 70. Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche

- 1) nach 8jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militärdienst untauglich geworden sind,

B. den Halbinvaliden, welche

- 1) nach 12jähriger Dienstzeit, oder
- 2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bzw. Seebienst untauglich geworden sind.

Pensionszulagen⁵⁶⁾.

§. 71. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg¹⁹⁾ ganzinvalid geworden sind, erhalten eine Kriegszulage von monatlich:

- für die Ganzinvaliden 15 Mark,
für die Halbinvaliden 10 „⁵⁷⁾.

§. 72. Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung⁵¹⁾, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt 27 Mark⁵⁸⁾ monatlich:

- a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

- b) beim Verlust der Sprache;

- c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

- d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körperteilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äussere Dienstbeschädigung (§. 59. a. und b.) herbeigeführt ist.

⁵⁶⁾ Alterszulage für Ganzinvaliden §. 01 (Anf. C) § 10.

⁵⁷⁾ An Stelle der durch § 71 den Ganzinvaliden gewährten Pensionszulage von monatlich 6 M., die durch §. 93 (Anf. B) Art. 5 u. 21 auf 6 M. erhöht war, ist obige Kriegszulage für

alle Kriegsinvaliden getreten §. 01 (Anf. C) § 7.

⁵⁸⁾ Die Verstümmelungszulage ist von 18 auf 27 M. erhöht ohne die in § 72 Abs. 3 erwähnte Einschränkung §. 01 (Anf. C) § 8. — Freiheit von Steuer und Pfändung wie Anm. 17.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thalern, beziehentlich 12 Thalern monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen⁵⁸⁾.

§. 73. Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.]

§. 74. Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre⁵⁹⁾ ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionzulage von 1/2 Thaler monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionsatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71. und 72. bezeichneten Zulagen — das gesammte Dienst Einkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

Civilversorgungsschein⁵⁹⁾.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten⁶⁰⁾ Invaliden⁶¹⁾ erhalten, wenn sie sich gut geführt haben⁶²⁾, einen Civilversorgungsschein⁶³⁾. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension⁶⁴⁾ verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre⁵⁸⁾ gedient haben.

§. 76. Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Den zum Civilversorgungsschein berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderer körperlicher Gebrechen zur Verwendung im Civildienst untauglichen Invaliden wird für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergibt, an Stelle des Civilversorgungsscheines eine Pensionzulage von 12 Mark monatlich (Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines) gewährt.

⁵⁸⁾ Der Civilversorgungsschein wird auch nichtinvaliden Unteroffizieren nach vorwurfsfreier 12-jähriger Dienstzeit erteilt (Anm. 50). Die Inhaber heißen Militärwärter und haben die in § 77 angeführte Berechtigung.

⁵⁹⁾ Nur die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten G. 93 (Anl. B) Art. 6; verb. Art. 21.

⁶⁰⁾ Militärbeamte § 89 Abs. 3, 90 und 91.

⁶¹⁾ Die gute Führung bestimmt

sich nach dem Gesamtverhalten, auch vor der Militärdienstzeit, insbesondere in moralischer Beziehung. Sie ist in dem Sinne aufzufassen, daß der Betreffende zur Verwendung als Beamter geeignet erscheint. — Über die Frage entscheidet nur die Militärbehörde § 115 e.

⁶²⁾ Ansfertigung Nr. 5 d. B. § 1, Verlust daf. § 25—30.

⁶³⁾ Der Pensionsanspruch fällt damit endgültig fort.

Neben einer auf Grund des §. 72 zuständigen Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines nur im Betrage von 9 Mark monatlich zu gewähren⁶⁵).

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheines (Militär-anwärtern) besetzt⁶⁶).

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militär-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militär-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

Invaliden-Institute.

§. 78. An Stelle der Pensionirung können Ganzinvaliden mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompanien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden⁶⁷).

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflgeanstalten für solche Invaliden dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

Verwendung im Garnisondienste.

§. 79. Halbinvaliden Unteroffiziere können im aktiven Militärdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen

⁶⁵) Neufassung G. 93 (Anl. B) Art. 7; verb. Art. 22, durch diese ist die besondere Zulage von 9 M., die das G. 74 (Anl. A) § 12 an Stelle der ursprünglich in § 76 vorgesehenen Pensionsklassenerhöhung gesetzt hatte, für die Neuhinzutretenden — nach G. 93 Art. 22 auch für die durch Kriegs- oder Seereisen invalide Gewordenen — auf 12 M. erhöht worden. — Fortfall der Zulage bei Kriegsinvaliden G. 01 (Anl.

C) § 9.

⁶⁶) Neufassung G. 93 Art. 12; verb. Art. 23. — Grundsätze für die Anstellung im Reichs- und Staatsdienste 7. 21. März 82 (Nr. 5 d. B.) im Kommunaldienste (das. Ann. 12).

⁶⁷) Wirkung auf die Bezüge § 102 a. — Invalidenhäuser in Berlin, Karlshafen und Stolp Nr. 1 Anl. A Ann. 31, 34 u. 36.

eigenen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seeeinstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen⁶⁸⁾.

(§. 80)⁶⁹⁾.

Anmeldung des Versorgungsaufschußes.

§. 81. Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militärdienst einberufen sind.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.

§. 82. Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militärdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalid und theilweise erwerbsunfähig werden⁷⁰⁾, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

- 1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59. zu a. und b.), oder
- 2) durch eine während des aktiven Militärdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb sechs⁷¹⁾ Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande⁷²⁾,

wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb eines Jahres⁷¹⁾ nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste,

wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

⁶⁸⁾ Bei jedem Armeecorps besteht eine Halbinvaliden-Abteilung, die den vor 12-jähriger Dienstzeit wegen Halbinvalidität ausscheidenden Unteroffizieren die Möglichkeit gewähren soll, sich den Civilversorgungsschein zu verdienen.

⁶⁹⁾ § 80, der die Soldaten der 2. Klasse regelmäßig von der Versorgung ausschloß, ist außer Kraft gesetzt G. 93

(Anl. B) Art. 8.

⁷⁰⁾ Sonderbestimmung für Kriegsinvaliden G. 74 (Anl. A) § 13.

⁷¹⁾ Die Frist unter B u. in § 83 ist von 1 auf 6 Jahre, die zu C von 6 Monat auf 1 Jahr verlängert G. 93 (Anl. B) Art. 9 1 u. 2.

⁷²⁾ Geänderte Fassung daf. Art. 14 Abf. 5.

§. 83. Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden sechs⁷¹⁾ Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59. zu c. und 82. zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande⁷²⁾ nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

(§. 84—86)⁷³⁾.

§. 87. Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75. und des §. 76. 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88. Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militärbeamte⁷⁴⁾.

§. 89. Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3 $\frac{1}{2}$ Thalern, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71. und 72. gewährt⁷⁵⁾.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90. Alle übrigen⁷⁵⁾ unteren Militärbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71. und 72. Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

⁷¹⁾ Außer Kraft gesetzt das. Art. 10²⁾; verb. Art. 21.

⁷²⁾ Kriegs-, Verstümmelungs- und Alterszulagen (S. 01 (Anl. C) § 11 bis 13. — Pension bei Betriebsunfällen

Ar. 6 d. B.

⁷³⁾ Die Sonderbestimmung hinsichtlich des Pensionsanspruchs der Büchsenmacher ist durch das RBeamtG. 31. März 73 (RGS. 61) aufgehoben.

§. 91. Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos⁷⁶⁾ werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90. pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92. Nach der Entlassung aus dem Militäirdienst können die gemäß der §§. 89. bis 91. zu behandelnden Militärpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71. und 72. einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82. maßgebend.

§. 93. Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66. bis 71. für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Dasselbe gilt hinsichtlich der durch den Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf Seereisen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig gewordenen Schiffsjungen der Kaiserlichen Marine.

Auf die vorgenannten Personen finden, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen, im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung⁷⁷⁾.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94. Den Witwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee³³⁾ und im §. 93 erwähnten Personen, welche

- a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
- b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind³⁴⁾,
- c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59. Litt. c.) oder innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande⁷⁷⁾

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt⁷⁸⁾.

⁷⁶⁾ Ebenso die im Unteroffiziersrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps G. 93 (Anf. B) Art. 16.

⁷⁷⁾ Aenderung daf. Art. 15.

⁷⁸⁾ Hilfsbedürftigkeit braucht nicht nachgewiesen zu werden Instr. 18. Okt. 71 (Ann. 1) Nr. 1. Bescheinigung wegen der Wiederverheirathung daf. Nr. 6.

Die im §. 45. über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95. Die Bewilligung beträgt für

- a) die Wittve eines Feldwebels, Vizefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 600 Mark,
- b) die Wittve eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 500 Mark,
- c) die Wittve eines Gemeinen 400 Mark³⁵⁾.

Bei den Wittven der unteren Militärbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93. erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Dienst-einkommen dergestalt maßgebend, daß

- 1) die Wittven der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
- 2) die Wittven der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
- 3) die Wittven der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Dienst-einkommen, so wird den Wittven die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96. Für jedes Kind³⁶⁾ der im §. 94. bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von 168 Mark, und wenn das Kind auch mütterlos ist oder wird, von 240 Mark gewährt³⁷⁾.

Eine Beihilfe von je 250 Mark³⁸⁾ erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hilfsbedürftigkeit derselben dauert³⁹⁾.

§. 97. Die §§. 95. und 96. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Contingents³²⁾ das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist⁴⁰⁾.

³⁵⁾ Art des Nachweises das. Nr. 18 bis 21.

³⁶⁾ Entsprechende Erklärung der Militärbehörde das. Nr. 4.

§. 98. Die Bestimmungen der §§. 39. und 40. finden auch auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklasse Anwendung⁸¹⁾.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen u.⁸²⁾.

§. 99. Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt⁸³⁾.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionszulagen erlischt:

1. durch den Tod,
2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat,
4. durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse⁸⁴⁾.

§. 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämtlicher Zulagen ruht:

- a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
- b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Dienst Einkommens;

⁸¹⁾ §. 74 (Anl. A) § 14. verb. § 21. Die ursprüngliche Fassung betraf nur die Hinterbliebenen der in § 94 bezeichneten Personen.

⁸²⁾ Ausf. der § 101—108, Best. 22. Feb. 75 (S. 142, W. 145, A. 175). Zuständigkeit der Zivilbehörden

§ 109.

⁸³⁾ Zahlung im Auslande Ausf. Instr. 18. Okt. 71 (Anm. 1) Nr. 9—11.

⁸⁴⁾ § 100, 101, 103 u. 106 sind neu gefaßt §. 93 (Anl. B) Art. 11; verb. Art. 23.

- c) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer Strafe als Zuchthaus verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird⁸⁴).

§. 102. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

- a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;
 b) während des Aufenthalts in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie⁸⁵) gewährt werden;
 c) bei allen Aufstellungen und Beschäftigungen im Civildienst⁸⁶) mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Aufstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103⁸⁴). Erreicht das Dienst Einkommen eines im Civildienst⁸⁶) angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder

- | | |
|--|------------|
| a) bei einem Feldwebel nicht | 1200 Mark, |
| b) = = Sergeanten oder Unteroffizier nicht | 900 " |
| c) = = Gemeinen nicht | 600 " |
| d) = einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens zwölf Jahre im aktiven Militärdienst befunden hat, nicht . . | 1400 " |

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Säge belassen.

⁸⁵) Dazu zählen außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft auch die einzig vom Invaliden ernährten Eltern und Großeltern.

⁸⁶) Nur im Reichs- und Staatsdienst

§ 106; verb. Num. 27. — Die nach G. 01 (Anl. C) bewilligten Zuschüsse sind bei Anstellung im Civildienst der Kürzung nicht unterworfen das. § 20 Abs. 2.

§. 104. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen⁸⁷⁾ eines Pensionärs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102. Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesamtbetrag für sechs Monate⁸⁸⁾ nicht übersteigen.

§. 105. Wer über das in dem §. 102. Litt. c. angegebene Zeitmaß hinaus die Pension oder einem ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Dienst Einkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. 106⁸⁴⁾. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird⁸⁹⁾; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden⁹⁰⁾.

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Voten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.

§. 107⁹¹⁾. Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst u. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps⁹²⁾ wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension⁹³⁾ als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen,

⁸⁷⁾ Das sind solche, die durch zwischenliegende, mit Wegfall des Dienst Einkommens verbundene Entlassung von einander getrennt sind; Beförderungen und Versetzungen gehören nicht dazu.

⁸⁸⁾ Der Anstellungsmonat zählt nicht mit § 102 c.

⁸⁹⁾ Das ist die Zusicherung irgend eines Entgeltes aus Reichs- oder Staatsmitteln, wie die Überlassung an den Staat zu entrichtender Gebühren (Gerichtsvollzieher in Preußen) *UWGer.* 12. Okt. 99 (XLIV 85).

⁹⁰⁾ Der Dienst bei der zugleich aus Mitteln Privater unterhaltenen Reichsbank gehört nicht dazu *UWGer.* 20. Jan.

96 (XXXVII 141).

⁹¹⁾ § 107 u. 108 sind nengefaßt *W.* 93 (Aul. B) Art. 12; verb. Art. 23.

⁹²⁾ § 107 ist auf Offiziere nicht anwendbar, da diese nur hinsichtlich der Zulassung zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen diesen gleichgestellt sind (Art. 5 § 10² d. W.), nicht bezüglich der sonstigen Ansprüche *UWGer.* 23. Okt. 00 (Jur. Wochenchr. 805).

⁹³⁾ Nicht nur bei Feststellung der Höhe, sondern auch bei Entscheidung der Frage, ob nach der Dienstzeit ein Pensionsanspruch überhaupt begründet ist *UWGer.* 28. Febr. 02 (LI 45).

mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde⁹⁴⁾.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

§. 108⁹¹⁾. Erdiene ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds⁹²⁾.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesamtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§. 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

Zschlußbestimmungen.

§. 109. Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. 110. Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111. Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

⁹¹⁾ Den im preussischen Kommunaldienst angestellten Militärrauwärtern ist die Militärdienstzeit bei der Pensionie-

rung anzurechnen URGer. 27. Feb. 96 (XXXVII 235).

§. 112. Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Teilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungs Gesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108. unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung⁹⁵).

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Verfolgung von Rechtsansprüchen⁹⁶.

§. 113. Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen⁹⁷) Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114. Vor Aufstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein⁹⁸). Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerichts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115. Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber:

- a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
- b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
- c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
- d) einer der im §. 45., Alinea 1. und 2. gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
- e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75.),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113.) maßgebend.

§. 116. In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärsefiskus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents³²), der Marinefiskus durch die oberste Marineverwaltungsbehörde⁴⁶) vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

§. 117. Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben⁹⁹).

⁹⁵) G. 74 (Anf. A) § 17 n. 23.

⁹⁶) Verjährung G. 93 (Anf. B) Art. 19; Dienstbeschädigungsansprüche Art. 20.

⁹⁷) Bezieht sich auch auf die (nach § 33, 101 n. 102 entstehende) Frage, ob die Pension ruht URGer. 28. Nov. 95 (XX 74).

⁹⁸) Dies ist der Fall, sobald die oberste Militärverwaltungsbehörde (Anm. 32) einen sachlichen Bescheid erteilt hat.

⁹⁹) Das G. hat — unbeschadet der Übergangsbestimmungen (zu denen § 19 zählt) — alle Landesgesetze beseitigt URGer. 31. Jan. 82 (X 39).

Anlage A (zu Anmerkung 1a).

Gesetz betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen. Vom 4. April 1874 (RGBl. 25)¹⁾.

§. 1. Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (Reichsgesetzbl. S. 275) wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt.

1. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.**A. Im Reichsheere.**

§. 2. Die im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der in §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist²⁾. (§. 3)³⁾.

§. 4. Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 5. Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizierrange stehender Militärärzte für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden, als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Kontingente übertragen werden (§. 39 ebenda).

§. 6. Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Traindepot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

(§. 7 Abs. 2, 3 u. §. 8)⁴⁾.

§. 9. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden im Offizierrange stehenden Ärzten, Maschinens-Ingenieuren des Soldatenstandes⁵⁾, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der

¹⁾ Quellen: Reichst. 74 Druck. Nr. 10 (Entw. u. Begr.), 88, 117 (RGBl.); StB. 64, 619, 639.

²⁾ Rückwirkende Kraft § 19.

³⁾ Fortgefallen G. 93 (Anf. B) Art. 1.

⁴⁾ Fesgl. das. Art. 13.

⁵⁾ Änderung das. Art. 14 Abs. 2.

Handelsflotte angehört, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und §. 56 ebenda).

II. Militärpersonen der Unterlassen.

§. 10⁶⁾. Unteroffiziere⁷⁾, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. 11. Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Zivilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Zivilversorgungsscheines eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich gewährt (Anstellungsentanschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt ein Jahr nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität beziehungsweise durch Annahme des Zivilversorgungsscheines vor Ablauf dieser Frist.

Die Anstellungsentanschädigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines dürfen nicht nebeneinander bezogen werden.

In dem Falle des §. 74 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist die Anstellungsentanschädigung beziehungsweise die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines neben einer dem gesammten Dienst Einkommen gleichkommenden Pension zahlbar⁸⁾.

(§. 12⁹⁾).

§. 13. Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden sechs⁹⁾ Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des

⁶⁾ Nr. 1 Anm. 50 d. B. — Nach 12jähriger Dienstzeit wird auch ohne Nachweis ein Kräfteverbrauch angenommen, der die Beteiligten als zum Militärdienst nicht mehr voll brauchbar erscheinen läßt.

⁷⁾ Auch außeretatmäßige und überzählige Unteroffiziere. — Doppelrechnung der Kriegsjahre ist bei Berechnung der Dienstzeit ausgeschlossen G. 93 (Anl. B) Art. 4.

⁸⁾ Neufassung des § 11 unter Fort-

fall des § 12 G. 93 (Anl. B) Art. 7; verb. Art. 22. Durch Anstellungsentanschädigung, die schon 1874 eingeführt war, wird auch solchen Invaliden geholfen, die wegen Stellenmangels oder aus persönlichen Gründen keine Anstellung finden. — Fortfall der Zulage bei Kriegsinvaliden G. 01 (Anl. C) § 9. — Nr. 2 Anm. 65 d. B.

⁹⁾ Von 4 auf 6 Jahre verlängert G. 93 (Anl. B) Art. 9.

Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert¹⁰⁾.

Sämtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda)¹¹⁾.

(§. 15)¹²⁾.

(§. 16)¹³⁾.

§. 17. Auf die im §. 112 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Militärpersonen und deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendasselbst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind¹⁴⁾.

III. Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 18. Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§. 17 und 71 daselbst) Theilnehmer am Kriege war.

§. 19. Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. 20. Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war.

Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Zivilversorgungscheins, beziehungsweise im Genuss der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungscheins befindlichen Invaliden hebt mit

¹⁰⁾ Erledigte Übergangsbestimmung.

¹¹⁾ Rückwirkende Kraft §. 21.

¹²⁾ § 15 bezog sich auf G. 71 § 103 und ist mit dessen Neufassung (Art. 2

Ann. 84 d. B.) bedeutungslos geworden.

¹³⁾ Fortgefallen G. 93 (Mtl. B) Art. 12.

¹⁴⁾ Rückwirkende Kraft Art. 23.

demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt¹⁰⁾.

§. 21. Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

(§. 22¹²⁾).

§. 23. Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

§. 24. Die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem gegenwärtigen Gesetze in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen, erfolgt aus dem durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 begründeten Reichs-Invalidenfonds¹⁵⁾.

Anlage B (zu Anmerkung 14).

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877. Vom 22. Mai 1893 (RGBl. 171¹⁾).

Die Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, und vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, sowie ferner das Gesetz über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) werden durch nachstehende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt:

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

Art. 1. An die Stelle der §§. 8, 16 des durch Artikel I des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) abgeänderten §. 21 und des §. 29 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Vorfall des §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften²⁾:

Art. 2. An die Stelle der §§. 32, 33, des ersten Satzes des §. 34, sowie an die Stelle der §§. 35 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften²⁾:

Art. 3. Die Vorschrift des §. 36 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

Art. 4. Bei der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nach Maßgabe des §. 23, sowie der Seereisen nach Maßgabe des durch Artikel I und II des Gesetzes vom 24. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) abgeänderten §. 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 statt.

¹⁰⁾ Nr. 2 d. B. Anm. 1 Abs. 2.

¹¹⁾ Quellen: Reichst. 92/93 Druck. Nr. 112 (Entw. u. Begr.), 228 (AB.); ZtBl. 1718, 2199.

²⁾ Der Wortlaut der neugefaßten Paragraphen ist dem 68. 71 (Nr. 2) eingefügt.

Ausgeschlossen ist eine solche nur bei Berechnung der zwölfjährigen Dienstzeit behufs Gewährung des Zivilverorgungsscheins an nicht invalide Unteroffiziere gemäß §. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874*).

(Art. 5*).

Art. 6. Die Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden Anwendung*).

Art. 7. An die Stelle des §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und des §. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten, unter Fortfall des §. 12 des letzteren Gesetzes, folgende Vorschriften*):

Art. 8. Die Vorschrift des §. 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

Art. 9. Die nachstehend bezeichneten Fristen werden wie folgt erweitert:

1. die des §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871
unter B. auf sechs Jahre,
unter C. auf ein Jahr,
2. die des §. 83 jenes Gesetzes, sowie
3. die des §. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874
auf je sechs Jahre.

Art. 10*). 1. Die auf Grund erlittener Dienstbeschädigung (§. 59 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten bei späterer in urächlichem Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung stehender Steigerung ihrer Invalidität beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit die dem Grade derselben entsprechende Pension ohne Einschränkung auch dann, wenn die Steigerung erst nach Ablauf der im Artikel 9 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen eintritt.

Bezüglich der übrigen als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden ist eine Steigerung der Pensionsgebühnisse nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen.

2. Die Vorschriften der §§. 84, 85, 86 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten außer Kraft.

Art. 11. An die Stelle der §§. 100, 101, 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften*):

Art. 12. An die Stelle des ersten Abjages des §. 77, sowie an die Stelle der §§. 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten unter Fortfall des §. 16 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften*):

C. Kaiserliche Marine.

Art. 13. An die Stelle der §§. 48, 49 und 52 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 7 Absatz 2 und 3, sowie des §. 8 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften*):

Art. 14. Die §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874, §. 57, §§. 82 B und 83, 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 werden, wie folgt, abgeändert beziehungsweise ergänzt:

In den §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten an Stelle der Worte: „Maschineningenieuren“ die Worte:

„Ingenieuren des Soldatenstandes“.

Den im §. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufgezählten Personen treten außerdem noch die Obermechaniker und Mechaniker hinzu.

*) Art. 21.

*) Nr. 2 Anm. 57.

*) Der Wortlaut der neu eingefügten

Paragrafen ist den Gesetzen 71 (Nr. 2) u. 74 (Nul. A) eingefügt.

Im §. 57 fallen die Worte: „1., die Marineverwalter und“ fort, dagegen treten den dort unter 2 aufgezählten Personen noch die Schiffsführer und Steuerleute vom Leuchtfeuerpersonal hinzu.

In den §§. 82 B und 83 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen“ die Worte: „nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande“.

In den §§. 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „dem beziehungsweise das Marineministerium“ die Worte: „der obersten beziehungsweise die oberste Marineverwaltungsbehörde“.

Art. 15. Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklasse der Marine wird die im §. 94c des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Frist gleichfalls auf sechs Jahre nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung mit der im §. 52 Absatz 2 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung für die Wittwen und Minder festgesetzt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Auf die im Offizierstande stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich der Pensionirung die Bestimmungen des I. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Bemessung der Pension der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt wird (§. 6 des Gesetzes vom 4. April 1874). Auf die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich ihrer Pensionirung die Bestimmungen des II. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen, hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, in gleicher Weise Anwendung, wie auf die im §. 91 des ersteren beziehungsweise im §. 32 des letzteren Gesetzes aufgeführten Personen.

Art. 17. 1. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, welche auf Befehl einem Feldzuge einer ausländischen Armee oder Marine beivohnen oder beigewohnt haben, kann nach Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr und bei gleichem Kriege von längerer Dauer ein Zeitraum von zwei oder mehreren Jahren zugerechnet werden (§§. 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §. 49 des Gesetzes vom 31. März 1873).

Inwiefern auf die vorbezeichneten Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene die für die Theilnehmer an einem vaterländischen Feldzuge und deren Hinterbliebene gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Die hierbei in Berücksichtigung zu ziehenden Fristen, welche vom Friedensschlusse ab zu berechnen sind, beginnen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr vom Kriegsschauplatz erfolgt ist.

2. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienste des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die dafelbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatze kommt.

Art. 18. Die auf Grund der §§. 13, 56, 72 und 89 bis 93 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Anschlag⁶⁾.

Diese Pensionserhöhungen sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Der Anspruch der Unteroffiziere auf die ihnen bei ihrem Ausscheiden gewährten Dienstprämien kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden. Auch ist bei Unteroffizieren während dreier Monate nach Auszahlung der Prämie ein dieser gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen.

Die im Abiag 2 und 3 festgesetzten Beschränkungen der Pfändung finden keine Anwendung auf die im §. 850 Abiag 4 der Civilprozessordnung⁷⁾ bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners.

Art. 19. Die auf Grund der Reichs-Militärpensionsgesetze zuständigen Ansprüche auf Rückstände an Pensionen, Beihilfen und sonstigen Bewilligungen verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde.

Art. 20. Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene haben gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 18. Juni 1901⁸⁾ beruhenden Ansprüche.

E. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 21. Die in den Artikeln 4, 5, 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist beziehungsweise zu entscheiden war.

Art. 22. Die durch Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) von 9 auf 12 Mark monatlich ist den bereits vorhandenen Empfängern dieser Zulage insoweit zu gewähren, als dieselben am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 theilgenommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind.

Art. 23. Die in den Artikeln 2, 3, 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auf die bereits aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Personen ohne Rücksicht darauf Anwendung, nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionirung erfolgt ist — jedoch mit nachstehender Maßgabe:

1. Die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst etc.) ausscheidenden ehemaligen Militär-

⁶⁾ Die nach §. 61 (Anl. C) bewilligten Zuschüsse sind der Veranlagung zur Steuer nicht unterworfen, das. §. 20 Abi. 3. — Das preuß. Einkommen-Ges. vom 24. Juni 91 (RGZ. 175) §. 6⁹⁾ spricht die Steuerfreiheit für alle (auch die durch frühere Gesetze gewährten) Verstümmelungszulagen und für die sonstigen Pensionserhöhungen aus.

⁷⁾ Die eingefügte Paragrafenziffer entspricht der Neufassung der G.P.O. (der Text lautete: §. 749). Die Bestimmung findet sich unter I 4 Anl. C Nr. II 4 d. B. abgedruckt.

⁸⁾ Dieses — unter Nr. 6 d. B. abgedruckt — G. ist an Stelle des G. vom 15. März 81 getreten.

personen (§§. 35, 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes), finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Civildienst beziehungsweise Gendarmereidienst ausscheiden.

2. Die Vorschriften des Artikels 2 §. 32b und des Artikels 11 §. 100.4 finden keine Anwendung, wenn die Beurtheilung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Art. 24. Die Zahlung der nach diesem Gesetze eintretenden Bewilligungen hebt mit demjenigen Monate an, in welchem dasselbe Geltung erlangt. Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit können aus demselben nicht abgeleitet werden.

Art. 25. Für das Etatsjahr 1893/94 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von vier Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgezeichneten Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Art. 26. An die Stelle der Bestimmung im zweiten Abiag des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) tritt folgende Bestimmung: Dem Königreich Bayern wird alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach dem thatsächlichen Aufwande für die unter a, b und c bezeichneten Ausgaben für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene im Verhältniß der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt¹⁾.

Art. 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Anlage C (zu Anmerkung 1c).

Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 1901 (RGBl. 193²⁾).

§. 1. Die Versorgung derjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten³⁾ Feldzüge⁴⁾ invalide geworden sind (Kriegsinvalide), sowie der Hinterbliebenen aus solchen Feldzügen (Kriegshinterbliebene) bemißt sich nach den in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

¹⁾ Nr. 2 d. B. Ann. 1 Abj. 2.

²⁾ Zweck und Inhalt. Das G. soll, da eine alsbaldige Neuregelung des gesamten Militärpensionswesens mit Rücksicht auf die damit verbundene finanziellen Anwendungen nicht durchführbar erschien, die bei Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen hervorgetretener Unbilligkeiten und Härten beseitigen. — Es berührt nicht die Pensionen der Offiziere (§ 2) und der 5. Klasse der Unteroffiziere u. Gemeinen (§ 6 Abj. 2), erhöht dagegen die übrigen Gehaltsnive

(Pension § 6 Abj. 1 u. § 9, Kriegs- und Berstimmungszulagen § 3 n. 4, 7 u. 8, 11 u. 12, Hinterbliebenenversorgung § 14—18) und fügt außer ihnen noch Alterszulagen neu hinzu (§ 5, 10, 13). — Quellen: Reichst. 1900/1 Druck. Nr. 211 (Entw. u. Begr.), 246 (AB.); StB. I. Ver. 2120, II. 2516 u. III. (Annahme im ganzen) 2545. — Ausf. Best. 9. Juni 01 (AB. Beil. zu Nr. 16).

³⁾ Auch zukünftig. Begr. (Ann. 1).

⁴⁾ Verb. § 21—23.

(Gleiches gilt von den Angehörigen der kaiserlichen Schutztruppen und deren Hinterbliebenen.)

Ob eine militärische Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes als ein Feldzug anzusehen ist, bestimmt der Kaiser.

I. Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ingenieure der Marine, Feldwebellieutenants und Deckoffiziere.

§. 2. Die Pension wird den Offizieren bis zu anderweiter geistlicher Regelung nach den bisherigen Bestimmungen gewährt.

§. 3. Die Kriegszulage (§. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, Reichsgesetzbl. S. 275) ist für alle als Kriegsinvalide Auerkannten zuständig und beträgt monatlich:

a) 100 Mark für Offiziere vom Hauptmann abwärts,

d) 60 Mark für Offiziere höheren Dienstgrads.

§. 4. Die Verstümmelungszulage (§. 13 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 90 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 2 des angeführten §. 13.

§. 5. Kriegsinvaliden Offizieren, deren jährliches Gesamt Einkommen*) 3000 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist²⁾.

II. Unteroffiziere und Gemeine.

§. 6¹⁾. Die Pension oder Unteroffiziere und Gemeinen beträgt je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit monatlich

	1. Klasse Mark.	2. Klasse Mark.	3. Klasse Mark.	4. Klasse Mark.
a) für Feldwebel	100	75	45	30
b) für Sergeanten	75	60	36	24
c) für Unteroffiziere	65	50	30	20
d) für Gemeine	60	45	27	18.

Die Beträge der Pension 5. Klasse bleiben wie bisher.

§. 7. Die Kriegszulage (§. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt monatlich:

für die Ganzinvaliden 15 Mark,

für die Halbinvaliden 10 "

§. 8. Die Verstümmelungszulage (§. 72 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) beträgt für jede Verstümmelung 27 Mark monatlich ohne die Einschränkung im Abs. 3 des angeführten §. 72.

§. 9. Neben den nach §. 6 erhöhten Pensionen ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins³⁾ sowie die Anstellungsentschädigung⁴⁾ nur für diejenigen Unteroffiziere zuständig, welche den Anspruch auf den Civilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst erworben haben⁵⁾.

*) Gleichviel aus welchen Quellen es fließt, Begr.

²⁾ Auch wenn sie auf anderen Leiden als dem Invaliditätsleiden beruht (Ann. 1) S. 9.

³⁾ Die Säge sind in Anlehnung an die der Unfallversicherung nach dem

Grade der Erwerbsunfähigkeit abgetheilt, Begr.

⁴⁾ §. 71 (Nr. 2) § 76.

⁵⁾ §. 74 (Anf. A) § 11.

⁶⁾ Für die übrigen werden die Zulagen durch die höheren Beträge an Pension und Kriegszulage ausgeglichen, Begr.

§. 10. Ganzinvaliden, deren jährliches (Gesamteinkommen⁴) 600 Mark nicht erreicht, wird vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt. Die Zulage wird bereits früher gewährt, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist⁴).

III. Beamte.

§. 11. Die Kriegszulage beträgt monatlich für die oberen Beamten:

- a) 100 Mark, wenn die Pension der eines Hauptmanns oder eines Offiziers niederen Dienstgrads entspricht;
- b) 60 Mark, wenn die Pension der eines Offiziers höheren Dienstgrads entspricht;

für die Unterbeamten 15 Mark.

§. 12. Die Verstümmelungszulage wird den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere (§. 4), den Unterbeamten nach den Sätzen für Unteroffiziere und Gemeine (§. 8) gewährt.

§. 13. Die Alterszulage wird den oberen Beamten in gleicher Weise wie den Offizieren (§. 5), den Unterbeamten wie den Unteroffizieren und Gemeinen (§. 10) gewährt.

IV. Hinterbliebene.

§. 14. Die jährliche Versorgung der Hinterbliebenen wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt.

Die Versorgung ist zuständig:

1. wenn der Kriegsteilnehmer an erlittener Verwundung oder äußerer Kriegsdienstbeschädigung verstorben ist: ohne Rücksicht auf die Zeit des Todes;
2. wenn der Kriegsteilnehmer im Laufe des Krieges erkrankt ist oder eine innere Dienstbeschädigung erlitten hat: sofern er in Folge der Krankheit oder Dienstbeschädigung vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben ist.

Für die Hinterbliebenen von Teilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen ist dabei Bedingung, daß die Ehe vor dem Jahre 1901 geschlossen gewesen ist.

§. 15.

A. Witwenbeihilfe

(§§. 41, 94 und 95 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

- | | |
|--|-------------|
| 1. die Witwe eines Generals oder in Generalsstellung stehenden Offiziers | 2 000 Mark, |
| 2. die Witwe eines Stabsoffiziers | 1 600 " |
| 3. die Witwe eines Offiziers vom Hauptmann abwärts oder eines Deckoffiziers | 1 200 " |
| 4. die Witwe eines Feldwebels, Vicefeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten | 600 " |
| 5. Die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten | 500 " |
| 6. die Witwe eines Gemeinen | 400 " |

B. Erziehungsbeihilfe

(§§. 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

1. jedes vaterlose Kind

- | | |
|---|-----------|
| a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, | |
| falls geistliches Wittwengeld zuständig | 150 Mark, |
| anderenfalls | 200 " |
| b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers | 200 " |
| c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten | 168 " ; |
| 2. jedes elterlose Kind | |
| a) eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeur-Stellung, | |
| falls geistliches Wittwengeld zuständig | 225 Mark, |
| anderenfalls | 300 " |
| b) eines jeden anderen Offiziers oder eines Deckoffiziers | 300 " |
| c) eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten | 240 " . |

C. Elternbeihilfe

(§§. 42 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Diese beträgt für:

- den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Offiziers oder Deckoffiziers 450 Mark,
- den Vater oder den Großvater, die Mutter oder die Großmutter eines Soldaten vom Feldwebel abwärts oder eines Unterbeamten 250 "

Die Beihilfe für Eltern oder Großeltern wird gewährt, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen zur Zeit seines Todes bestritten worden war und solange die Hilfsbedürftigkeit dauert.

- §. 16. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen der Witwe eines Generals (§. 15 A 1) nicht 3000 Mark,
eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebellieutenants nicht 2000 "
eines Feldwebellieutenants oder Deckoffiziers nicht 1500 "

so werden die zuständigen Wittwenbeihilfen bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht.

§. 17. Den Wittwen von Kriegsinvaliden werden, auch wenn der Tod des Ehegatten nicht eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, Wittwenbeihilfen in der Art gewährt, daß das jährliche Gesamteinkommen

- der Wittve eines Generals (§. 15 A 1) 3000 Mark,
- der Wittve eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebellieutenants 2000 "
- der Wittve eines Feldwebellieutenants oder Deckoffiziers 1500 "
- der Wittve eines Feldwebels, Viecfeldwebels oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 600 "
- der Wittve eines Sergeanten, Unteroffiziers oder der diesen Dienstgraden gleichstehenden Militärpersonen oder Unterbeamten 500 "
- der Wittve eines Gemeinen 400 "

beträgt.

§. 18. Für die Höhe des Versorgungsgeldes der Hinterbliebenen von oberen Beamten ist das zuletzt bezogene pensionsfähige Militärdienstverdienstvermögen dieser Beamten dergestalt maßgebend, daß, je nachdem es dem pensionsfähigen Dienstverdienstvermögen einer der im §. 15 A 1 bis 3 erwähnten Militärdienstgrade am nächsten gestanden hat, auch die für Hinterbliebene dieses Dienstgrads zuständigen Sätze gewährt werden.

§. 17 findet entsprechende Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 19. Soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die nach denselben zuständigen Bewilligungen werden auf die nach diesem Gesetze bewilligten Bezüge angerechnet. Die Mehrbeträge werden als Zuschüsse gewährt.

§. 20. Die Zuschüsse (§. 19 letzter Satz) stehen den Bezügen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Anstellung und Beschäftigung im Civildienste sind diese Zuschüsse jedoch nicht der Kürzung unterworfen und beim Ausscheiden aus dem Civildienste mit einer Civilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Zuschüsse bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; sie sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes nach den Gesetzen vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85)¹⁰⁾, vom 17. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 237)¹¹⁾ und vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455)¹²⁾ bleiben die Zuschüsse unberücksichtigt.

§. 21. Auf die Theilnehmer an der zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes gegen China gerichteten Expedition¹³⁾ kommen seine Bestimmungen zur Anwendung.

Zu welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkte dieses stattfinden hat, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Doppelrechnung der Dienstzeit erfolgt, bestimmt der Kaiser.

§. 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäße Anwendung:

1. auf diejenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten (§. 1), welche im Dienste durch Schiffbruch¹⁴⁾ invalide geworden sind, sowie die Hinterbliebenen der aus gleichem Anlasse Verstorbenen vorgedachter Klassen;
2. auf die Kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Mannschaften der früheren schleswig-holsteinischen Armee und Marine sowie auf deren Hinterbliebenen;
3. auf das ferner auf dem Kriegsschauplatz befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie auf diejenigen Deutschen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der Kaiserlichen Marine und den kaiserlichen Schutztruppen auf dem Kriegsschauplatz befinden.

Soweit denselben nicht ein höherer militärischer Rang ausdrücklich verliehen ist, erhalten sie beziehungsweise ihre Hinterbliebenen die für Gemeine ausgeworfenen Sätze.

§. 23. Den elsäß-lothringischen Landesangehörigen, welche als Offiziere, Beamte und Mannschaften im Feldzuge 1870 bis 1871 im französischen Heere Kriegsinvalide und später Deutsche geworden sind, sowie deren Hinterbliebenen, können vom 1. April 1901 ab Beihilfen bis zum Betrage der durch dieses Gesetz gewährten Bewilligungen bewilligt werden. Beihilfen dieser Art können auch die später Deutsche gewordenen Hinterbliebenen von elsäß-lothringischen Landesangehörigen erhalten, welche den Feldzug 1870-1871 im französischen Heere mitgemacht haben und in diesem Feldzuge gefallen oder in Folge desselben gestorben sind.

¹⁰⁾ Betrifft die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten.

¹¹⁾ Nr. 3 d. B.

¹²⁾ Nr. 3 Ann. 1 b d. B.

¹³⁾ Auch auf die dabei verwendeten

Landesbeamten des Schutzgebiets Nant-schou B. 23. Aug. 01 (RWB. 377).

¹⁴⁾ Nicht durch Brand, Zerspringen und ähnliche Unfälle d. B. (Ann. 1) S. 4.

Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Bewilligung und der Festsetzung der Beihilfen trifft der Reichskanzler.

Auf diese Beihilfen findet §. 20 Abs. 3 Anwendung.

§. 24. Soweit die Bezüge der Personen, welche unter dieses Gesetz fallen, nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidentfonds zu decken sind, werden auch die in diesem Gesetze vorgesehenen Zuschüsse aus dem Reichs-Invalidentfonds bestritten. Die für das Rechnungsjahr 1901 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Betrage von 14600000 Mark über den im Reichshaushalts-Etat für dieses Rechnungsjahr angebrachten Kapitalzuschuß (Kapitel 18 Titel 2 der Einnahmen) flüssig gemacht werden.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der in Folge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältnisse der Kopfstärke des königlich bayerischen Militärcontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

§. 25. Dies Gesetz tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft. Nachzahlungen für eine rückliegende Zeit finden nicht statt.

Anlage D (zu Anmerkung 10).

Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873 (RGBl. 166).

§. 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2. Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt²⁾. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amteinstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, maßgebend.

§. 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung³⁾ kommt von dem auf die Publication

¹⁾ Quellen: Verh. d. Reichst. 73 Druck. Nr. 125 (Entw. u. Begr.), 193 (M.B.); Ztsch. S. 811, 1308, 1348.

²⁾ Die Tarifklassen werden im Etat den einzelnen Beamtenbesoldungen bei-

gefügt. Die Bestimmung für 1874/5 hat keine Bedeutung mehr.

³⁾ Zeitige Klasseneintheilung Nr. 112 Anl. B Beilage III d. B.

derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende anderweite Tariffatz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§. 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort⁴⁾ entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigen Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§. 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6. Wird eine Befoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§. 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Befoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuss ausser Ansatz⁵⁾. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittsatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis IV. in Anrechnung gebracht⁶⁾. Dieser Satz gilt auch für diejenige Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Befoldung.

§. 9. Auf die Beamten der Reichs Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

⁴⁾ Dieser bestimmt sich lediglich nach dem Sitz der Behörde (Möb. 19. Jan. 88 (XX 267).

⁵⁾ Durch Neuregelung der Umzugskostenvergütung erledigt.

⁶⁾ Die fünfte Servisklasse ist fortgefallen (S. 26. Juli 02 (RGBl. 239) § 1 Abs. 2. — Die für die teuersten Orte bestimmte Klasse A bleibt außer Ansatz.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichs- heeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servistafel ⁶⁾ :				
	Berlin Tblr.	I. Tblr.	II. Tblr.	III. Tblr.	IV. Tblr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade- Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admi- rale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbe- hörden.	500	400	300	240	200
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kom- mandeur-Rang, Kapitane zur See, Generalärzte; 2. Vortragende Räte der obersten Reichsbehörden zc.	400	300	240	200	180
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitane, Hauptleute (Rittmeister), Kapitan- Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbe- hörden zc.	300	220	180	160	140
IV. Lieutenants und Assistentenärzte . . .	140	90	80	75	72
V. Subalternbeamte	180	144	120	100	72
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24

3. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 17. Juni 1887 (RGBl. 237)¹⁾.

§. 1. Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche Dienstfeinkommen oder Wartegeld aus

¹⁾ Quellen: Reichst. Druck. Nr. 15 (Entw. u. Begr.), 108 (RB); ZfB. 49, 573, 655. — Zur Ausführung ergingen Best. des RM. 16. Juli 87 (RB. 166, RB. 217), deren Inhalt, soweit er noch in Betracht kommt, in den Anm. nachgewiesen ist. — Ergänzungen brachten:

a) (S. 5. März 88 (RGBl. 65) betr. Außerhebungsgesetz der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge Art. I (üb. Art. II siehe Anm. 15); Art. III enthält den Vorbehalt des Art. 23. Nov. 70 mit Bayern, wonach § 2–7 aufgehoben sind u. der

in § 1, 8, 16, 22, 24–27 u. 29 enthaltene Hinweis auf die Verpflichtung nicht mehr zutrifft; Quellen: Reichst. 87/88 Druck. Nr. 62 (Entw. u. Begr.); ZfB. 454, 499, 900 u. 1115.

b) (S. 17. Mai 97 (RGBl. 455) betr. Erhöhung des Wittwengeldes Art. II, wodurch § 9 neugefaßt u. Art. IV, wodurch § 13 ergänzt ist (Art. I betrifft das für die Reichsbeamten ergangene (S. 20. April 81, Art. III das für die Personen des Soldatenstandes ergangene (S. 13. Juni 95 — Nr. 4 d. B. — u.

der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte²⁾ Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte des Reichsheeres³⁾ und der Kaiserlichen Marine, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes^{1a)}.
(§. 2—7)^{1a)}.

§. 8. Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder⁴⁾ eines zur Zeit seines Todes nach §. 1 Berechtigten^{1a)} erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 9^{1b)}. Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt²⁾ wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 11 verordneten Beschränkung, mindestens zweihundertundsechzehn Mark betragen und

für Wittwen von Offizieren, Aerzten im Offiziersrang und Beamten der höchsten Chargen einschließlich der unter I des Tarifs zum Gesetze vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 166)⁵⁾ bezeichneten den Betrag von dreitausend Mark,

für Wittwen der unter II des Tarifs bezeichneten Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamten den Betrag von zweitausend Mark,

im Uebrigen den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark nicht übersteigen.

Ueber die Zugehörigkeit zu den Beamtenklassen entscheiden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873⁵⁾.

Art. V enthält den Vorbehalt wie zu a); Quellen: Reichst. 95/97 Druck. Nr. 747 (Entw. u. Begr.); ZfB. 5617, 5735 u. 5846.

²⁾ § 31¹⁾.

³⁾ Anwendbar auf im Unteroffiziers-rang stehende Verwalter des Adetten-corps G. 93 (Nr. 2 Anl. B) Art. 16, ferner auf die frühere preussische, hannoversche, kurheftische, nassauische usw. — nicht auf die ehemalige schleswig-holstei-

nische, dänische u. französische — Armee, auch nicht auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen AusfAnw. (Ann. 1) zu § 1 u. 32.

⁴⁾ Die rechtskräftig geschiedene Ehefrau ist nicht berechtigt, wohl aber die Kinder aus einer geschiedenen Ehe AusfAnw. zu § 8.

⁵⁾ Das G. über Wohnungsgeldzuschüsse 30. Juni 73 ist Nr. 1 Anl. C abgedruckt.

§. 10. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 11. Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§. 12. Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 9 bis 11 gebührenden Beträge befinden.

§. 13. War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 9 und 11 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundsiebenzig Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt. Auf den nach §. 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist^{1b)}.

§. 14. Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes (§§. 9 bis 13) bleiben die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) stets⁶⁾, die in den §§. 13, 52 und 71 ebenda erwähnten Pensionserhöhungen (Pensionszulagen) in denjenigen Fällen unberücksichtigt, in welchen die Hinterbliebenen die in den §§. 41, 42, 95 und 96 ebenda erwähnten Beihilfen (Bevolligungen) zu beanspruchen haben⁷⁾.

¹⁾ Ebenso die auf Grund des G. 31. Mai 01 (Nr. 3 Aufl. C) gewährten Zuschüsse, das. § 20 Abs. 4.

^{b)} Über die dem KriegsMin. ein-

zureichenden Anträge auf Feststellung u. Anweisung bestimmt Ausf. Anw. zu § 9 bis 14.

§. 15. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beitragspflichtigen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittve den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen⁸⁾.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittve und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beitragspflichtigen aus solcher Ehe, welche erst nach der Veretzung des Beitragspflichtigen in den Ruhestand geschlossen ist⁹⁾.

§. 16. Stirbt ein nach §. 1 Berechtigter^{1 a)}, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden.

Stirbt ein nach §. 1 Berechtigter^{1 a)}, welchem nach §. 20 Absatz 3, §§. 24 und 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Veretzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 17. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenmonats oder des Gnadenquartals.

§. 18¹⁰⁾. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents¹¹⁾ beziehungsweise der Staatssekretär des Reichsmarineamts¹²⁾, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

(Abf. 2)¹³⁾.

§. 19. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 20. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;

⁸⁾ Die Entscheidung hat das Kriegs-Min., das. An § 15.

⁹⁾ Soweit er nicht nach § 31²⁾ wieder angestellt war, das.

¹⁰⁾ Zahlungsverfahren AusfAnw. zu § 17—22.

¹¹⁾ Nr. 2 Anm. 32.

¹²⁾ An Stelle des Chefs der Admiralität getreten Nr. IV 1 Anl. A d. B.

¹³⁾ Abf. 2 ist aufgehoben GG. z. B. V. Art. 49. Die dazselbst geordnete Verjährung regelt jetzt das B. V., nach dem die Ansprüche auf Unterhaltsbeiträge n. alle anderen wiederkehrenden Leistungen in 4 Jahren verjähren § 197 u. die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, beginnt § 201.

2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 21. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 22. Mit den aus §. 16 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines nach §. 1 Berechtigten^{1a)} zusteht, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents¹¹⁾ beziehungsweise den Staatssekretär des Reichsmarineamts¹²⁾, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 23. Das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

§. 24. Die §§. 8 bis 23 finden auf die Angehörigen eines in Folge eines Feldzuges oder in Folge des Unterganges oder Verschollenseins eines Schiffes der Kaiserlichen Marine vermißten nach §. 1 Berechtigten^{1a)} Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents¹¹⁾ beziehungsweise des Staatssekretärs des Reichsmarineamts¹²⁾ das Ableben des Vermißten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 25. Offiziere, Aerzte und Beamte, welche in §. 1 aufgeführt werden^{1a)}, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten¹⁴⁾.

(§. 26—28)¹⁵⁾.

§. 29. Neue Mitglieder dürfen in die Militär-Wittwenkasse nicht mehr aufgenommen werden.

Eine Erhöhung der bei diesen Kassen von solchen Mitgliedern versicherten Pensionen, welche unter dieses Gesetz fallen^{1a)}, ist unzulässig.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Dienst Einkommen abhängig, so werden, wenn nicht nach Massgabe des §. 26, der Verpflichtete auf das Wittwen- und Waisengeld verzichtet hat¹⁵⁾, für die fernere Beitragspflicht zur Landesanstalt und

^{1a)} Die bezügliche Erklärung bei Nachsuchung der Heirats Erlaubnis ist fortgefallen AusAnw. zu § 25.

¹⁴⁾ § 26—28, welche die bei einer öffentlichen Anstalt (§ 25) Versicherten im Falle des Verzichts auf das Wittwen-

u. Waisengeld von Wittwen- u. Waisengeldbeiträgen befreien, sind mit Aufhebungsetzung der letzteren (Anm. 1a) fortgefallen; auch Art. II des W. 88 (das.), der den Widerruf des Verzichts zuließ, hat keine Bedeutung mehr.

Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienststrang und Dienst Einkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erreicht waren.

§. 30. Ueber Vermögensbestände der Militär-Wittwenklassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben, wird durch den Reichshaushalts Etat Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten oder wohlerworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen. Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Klassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

§. 31. 1. Unter den in den Ruhestand versetzten Offizieren und Aerzten sind im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die mit Pension verabschiedeten, sondern auch die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte zu verstehen.

2. Auf die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte, sowie auf die pensionirten Beamten finden im Falle ihrer Wiederanstellung im aktiven Dienst, wenn dieselbe nicht nur auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses erfolgt ist, die für aktive Offiziere, Aerzte und Beamte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 32³⁾. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine gleichfalls Anwendung.

Sie finden ferner hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate Anwendung.

§. 33. Die Wittwen und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines in der Zeit vom 1. April 1882 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Angehörigen des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, welcher, wenn solche bereits mit dem 1. April 1882 verbindliche Kraft erlangt hätte, zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab gleichfalls Wittwen- und Waisengeld aus der Reichskasse nach Maßgabe der §§. 9 ff.

Bei der Festsetzung wird, wenn der Ehegatte beziehungsweise Vater vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 78) und betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes x. (Reichs-Gesetzbl. S. 80)¹⁶⁾, verstorben ist, unter Berücksichtigung des §. 14 die Pensionsgebühre nach den Bestimmungen dieser Gesetze zu Grunde gelegt, sofern der Ehegatte beziehungsweise Vater von den Wohlthaten der letzteren betroffen worden wäre, falls er deren Inkrafttreten erlebt hätte.

¹⁶⁾ Nr. 2 Num. 9 d. B.

Von dem nach diesen Bestimmungen den Wittwen zustehenden Wittwengelde wird vorweg der Betrag derjenigen Leistungen in Abzug gebracht, welchen der verstorbene Ehegatte verpflichtet gewesen wäre zu tragen, wenn dieses Gesetz bereits mit dem 1. April 1882 in Kraft getreten sein würde.

§. 34. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg, und zwar, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Maß greifen¹⁷⁾, mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemannes oder Vaters vorgeschrieben sind¹⁸⁾.

§. 35. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 E. 9)¹⁹⁾ zur Anwendung.

Insofern in Bayern für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Bestimmungen abweichende Pensionsnormen bestehen, bleibt landesrechtlicher Bestimmung vorbehalten, auch für diese Kategorien eine Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes entsprechenden Pensionsbetrages anzuordnen.

§. 36. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1887 in Kraft.

4. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895 (RGV. 261)¹⁾.

§. 1. Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder²⁾ einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts³⁾ erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

¹⁾ D. h., soweit nicht Ansprüche von Reichsbeamten in Frage stehen.

²⁾ G. 27. Juni 71 (Nr. 2 d. B. S. 113—116).

³⁾ Nr. 12 Anl. B d. B.

¹⁾ Quellen: Reichst. Druck. Nr. 747 (Entw. u. Begr.); StB. 5617, 5735 u. 5846. — Zur Ausführung erging AnsFAnw. des ArMin. 16. Juli 95 (M. 183). — Eine Erhöhung des Wittwen- u. Waisengeldes erfolgte durch G. 17. Mai 97 (Nr. 3 Anm. 1 b d. B.) Art. III. wonach § 2 u. 3 ungesagt u. durch Art. IV. wonach § 4 ergänzt ist.

²⁾ Die rechtskräftig geschiedene Ehefrau ist nicht berechtigt, wohl aber die

Kinder aus einer geschiedenen Ehe, u. zwar nach dem höheren Satz (§ 2 Abs. 2), selbst dann, wenn eine wittwengeldberechtigte Stiefmutter vorhanden ist (AnsFAnw. zu § 1 Nr. 4 Abs. 1. Nur eheliche leibliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder haben Anspruch, das. Nr. 5.

³⁾ Dazu gehören die aus dem Verurlaubtenstande einberufenen, sowie die in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen aufgebodenen oder freiwillig eingetretenen — nicht aber die in § 14 bezeichneten — Unteroffiziere u. Mannschaften, das. Nr. 1.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung⁴⁾, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgegesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2⁵⁾. Das Wittwengeld beträgt zweihundertundsechszehn Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt vierundvierzig Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt⁶⁾ oder zur Zeit des Todes des Ehemanns zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, zweiundsiebzig Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3⁵⁾. Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als fünfzehnjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahr um sechs vom Hundert der im §. 2 bestimmten Sätze.

§. 4. War die Wittve mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünf- undzwanzig Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

⁴⁾ Grundzüge für die Feststellung Nr. 2 Ann. 4 d. B. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod u. Dienstbeschädigung ist durch beglaubigte ärztliche Zeugnisse oder andere geeignete Beweismittel nachzuweisen. AusfAnw. Nr.

2 u. 3.

⁵⁾ Neufassung Ann. 1. — Feststellung u. Anweisung AusfAnw. zu § 2 u. 3.

⁶⁾ Oder sich wieder verheiratet hat AusfAnw. zu § 1 Nr. 4 Abs. 2; verb. Ann. 2.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag ein Zwanzigstel des berechneten Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist¹⁾.

§. 5. Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift⁷⁾ höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienst ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinebedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8^{a)}. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

(Abf. 2)^{b)}.

⁷⁾ Dazu gehören G. 22. Mai 93 (Nr. 2 Anl. B) Art. 16, G. 17. Juni 87 (Nr. 3) § 32 Abf. 2 u. Unfallfürsorge G. 18. Juni 01 (Nr. 6).

^{a)} Zahlungsverfahren AusfAnw. zu § 7—12.

^{b)} Wie Nr. 3 Anm. 13 d. B.

§. 9. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Contingents beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind¹⁰⁾.

§. 14. Auf die Wittwen und Waisen der in Folge einer Kriegesdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militärpensionsgesetzes¹¹⁾) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9)¹²⁾ zur Anwendung.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

5. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern¹⁾.

Die für den Umfang der Preussischen Monarchie bezüglich der Anstellung der Militärانwärter²⁾ geltenden besonderen Bestimmungen sind der besseren Uebersicht wegen unter die betreffenden Paragraphen der Grundsätze — in kleinerer Schrift — gedruckt.

§. 1. Militärانwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom

^{*)} Einschließlich der im §. 10, 6. der Grundsätze gedachten ehemaligen Militärpersonen.

¹⁰⁾ (S. 27. Juni 71 (Nr. 2 d. B.) : § 113—116.

¹¹⁾ Nr. 2 d. B.

¹²⁾ Nr. 12 Anl. B.

¹⁾ Die sich an MilPenG. 27. Juni 71 (Nr. 111 2 d. B.) § 58, 75 u. 77 u.

27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25)²⁾ zustetzt³⁾, gemäß der Anlage A erteilt.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst in Heere oder in der Marine in militärisch organisirte⁴⁾ Gendarmerien (Landjägerskorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Sind in eine militärisch organisirte⁴⁾ Gendarmerie (Landjägerskorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

§. 4. April 74 (Rr. III 2 Anl. A d. B.) § 10 anschließenden, vom Bundesrat am 7. u. 21. März genehmigten Grundzüge sind durch Bef. des Kkanzl. 28. März 82 (G. B. 123, M. B. 225) veröffentlicht worden. Die im Eingange der Grundzüge erwähnten, am Schlusse der Bef. ausgeführten Erläuterungen des Rr. zu den einzelnen Paragraphen sind unter diese eingefügt. Die Grundzüge bestimmen die berechtigten Personen § 1 u. (Verlust) § 25—30, die ihnen vorbehaltenen Stellen § 2—11 u. das Verfahren bei der Bewerbung § 12—17 u. Anstellung § 18—24. Die Grundzüge bilden gem. M. B. § 77 eine verbindliche rechtliche, keine bloße Verwaltungs-Ordnung M. B. (III Senat) 25. Nov. 97 (XL 68) u. (IV Sen.) 26. März 01 (XLVIII 84). — Die Ausführungs- u. Zusatzvorschriften für Preußen sind durch M. D. 10. Sept. 82 (M. B. 225) genehmigt unter Aufhebung des Regl. 20. Juni 67 § 1—7, 14—37 [§ 8 u. 9 nebst Anl. A sind durch M. D. 30. Juni 85, M. B. 166, § 10 u. 13 infolge des §. 21. Juli 92 (Ann. 12) außer Kraft

gelegt; § 10 u. 13 sind in die neuen Ausf. Best. zu § 2 u. 9 aufgenommen). Die für Preußen erlassenen Bestimmungen, die im M. B. (wie oben) in kleinerem Drucke unter die Paragraphen der Grundzüge abgedruckt sind, finden, soweit sie sich nicht ausschließlich auf preußische Verhältnisse beziehen, auf die Reichsbehörden Anwendung. — Bearb. v. Hahn u. Wienaber (Berl. 99).

²⁾ Die als Ann. abgedruckten § 58 u. 75 des ersteren u. § 10 des letzteren §. sind unter Rr. III 2 d. B. abgedruckt und hier fortgelassen.

³⁾ Den Anspruch haben danach a) Ganzinvalide neben der Pension, b) Halbinvaliden mit mindestens 12jähriger Dienstzeit nach Wahl an Stelle der Pension, c) Unteroffiziere mit 12jähriger Dienstzeit.

⁴⁾ Das sind solche, die eintretenden Falls die gesetzliche Ordnung mit bewaffneter Hand unter einheitlichem Kommando anrecht zu erhalten haben, oder deren Mitglieder zu den Personen des Soldatenstandes gehören, Begr.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A 1) durch das Auswärtige Amt, Kolonialabtheilung ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im §. 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insofern sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben⁵⁾.

Erl. I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

Ausföhrdr. zu §. 1.

1. Die Ausfertigung des Civilversorgungsscheines erfolgt durch dasjenige General-Kommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat, bei Marinemannschaften durch den betreffenden Marinestationchef⁶⁾; die Civilversorgungsscheine für das Preussische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das General-Kommando des 14. Armeekorps aus.
2. Zum Eintritt in die Landgendarmerie oder in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, welche 9 Jahre aktiv im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben⁷⁾.

⁵⁾ Abf. 7 u. 8 nebst Muster Anl. A 1 sind vom Bundesrat hinzugefügt. Dechl. 52 u. 54 (M. 96 S. 90), finden jedoch auf Militärpersonen der Schutztruppen keine Anwendung mehr, da für diese jetzt die für das Heer und die Marine hinsichtlich der Versorgungsansprüche maßgebenden Vorschriften gelten. Schutztr. G. 96 (M. 653) §. 5. Die Kolonialabtheilung ist an Stelle des im Texte enthaltenen gewesenen Reichsmarineamtes getreten. Dechl. 57 (M. 97 S. 107).

⁶⁾ In Kommandosachen an Stelle der

Admiralität getreten. Bef. 30. Juli 91 (M. 164).

⁷⁾ Neunjährig gediente Unteroffiziere sind gem. § 9 nur einzustellen, wenn geeignete zivilversorgungsberechtigte Anwärter fehlen. Vf. 31. Juli 85 (M. 231) u. 8. Nov. 88 (M. 206). Die Zulassung der Einstellung von Schutzleuten mit nur sechsjähriger Dienstzeit (M. 16. Nov. 96 M. 294) ist bis 31. Sept. 03, mit siebenjähriger Dienstzeit bis 31. Sept. 05 verlängert. M. 21. Sept. 02 (M. 168, M. 307).

Die Landgendarmen erhalten den Civilversorgungsschein durch dasjenige General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich befinden, ebenso die Schutzleute, ausgenommen diejenigen der Berliner Schutzmannschaft, für die das General-Kommando des Garde-Korps zuständig ist.

3. Die Schlußbestimmung*) des §. 1 gilt auch für die bereits in den Bewerberverzeichnissen eingetragenen Inhaber des Civilanstellungsscheins.

§. 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Vorstdienstes⁹⁾ — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militär-anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen¹⁰⁾.

Erl. II. Zu §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs¹¹⁾.

Ausführ. zu §. 2.

Bezüglich der Versorgung im Civildienste kommen u. a. noch die nachstehenden weitergehenden Bestimmungen bis auf Weiteres in Betracht:

1. §. 10 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867.

„Auch diejenigen Domänenpächter und Rentbeamte, Amtsvorsteher und andere königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgefetzten Aversionalvergütung für die Amtsverwaltungskosten und bezw. aus dem Dienst-einkommen die nötigen Dienstleistungen der Amtsdienere, Exekutoren, Vollziehungsbeamten etc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militär-

*) Sept (infolge Zusatzes nach Num. 5) Abf. 6.

9) Vorst.-Versorgungsschein § 10^a, in Preußen Best. 1. Okt. 97 (M. 237).

10) Geregelt wird die Besetzung, nicht das Ansuchen § 22 Abf. 3.

11) Nr. 2—6 sind gleich der Best. zu § 21 Nr. 1 fortgefallen Textbl. 34, 35 (M. 94 Z. 74); die Verpflichtung der preussischen Kommunalverbände (ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern) zur Berücksichtigung der Militäranwärter ist nach ähnlichen Grundsätzen wie für den Staat dahin geregelt, daß diese Verbände Stellen der Mangel- und Unterbeamten ganz und die der Subalternbeamten im Bureaudienste zur Hälfte mit verorgungsberechtigten Militäranwärtern zu besetzen haben (6. 21. Juli 92 (6Z. 214) AnsfAnw. 30. Sept. 92 (M. 290), Vf. ArM. 28. Okt. 92. Der M. hat dann am 28. Juni 99 entsprechende Grundsätze für das Reich aufgestellt Ref. 25. Juli 99 (G. 268, M. 00 Z. 47). Das preuß. (6. ist

hierdurch nach Vf. 1. Dez. 99 (M. 00 Z. 54) nebst Vf. ArM. 17. Dez. 99 (daf. 55) dahin abgeändert, daß

- a) die Verpflichtung außer den bezeichneten Kommunalverbänden (§ 1 Abf. 1 des (6.)) auch den Invalidenversicherungsanstalten u. ständischen sowie den ganz oder teilweise aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhaltenen Instituten obliegt Grundsätze § 1 Abf. 1;
- b) die Beschränkung auf Militäranwärter, die aus dem preussischen Reichsmilitärkontingent hervorgegangen sind (§ 1 Abf. 2 des (6.)), für diejenigen Bewerber fortfällt, die seit 2 Jahren preussische Staatsangehörige sind u. den Versorgungsschein nicht durch Dienst in der Gendarmerei oder Schutzmannschaft erworben haben Grunds. § 1 Abf. 3;
- c) die Kommunal- usw. Behörden Anwärterverzeichnisse führen müssen Grunds. § 11 Abf. 1 u. 2.

anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Befoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird.

Ausnahmen von dieser Bestimmung machen fortan die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen und Schreiber der Landräthe und der Domänen- und Rentbeamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienstverhältniß stehenden Bureaugehülfen der Amtmänner, Amts- und Kreis-hauptleute¹²⁾, Amtsrentmeister, Klosterreceptoren und Gerichtsschreiber.“

(Nr. 2—6¹³⁾).

7. Die in den ConzeSSIONen für die Privat-Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern¹⁴⁾.

§. 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt¹⁴⁾, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffriř-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten: die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren &c.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse¹⁵⁾ erfordern.

Erl. III. Zu §. 3 1c.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden¹⁶⁾, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§. 4. Mindestens zur Hälfte¹⁷⁾ mit Militäranwärtern sind zu besetzen: in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

¹²⁾ Amts- u. Kreisshauptleute sind fortgefallen Hanstr. 6. Mai 84. (6 Z. 181) § 26.

¹³⁾ Die Verpflichtung wird in der Regel als Bedingung in die ConzeSSION aufgenommen. Verzeichnis der verpflichteten Bahnen Anl. K. Route

Best. zu § 24 Nr. 2.

¹⁴⁾ Anl. D Abschn. I.

¹⁵⁾ D. h. sachmännliche Ausbildung; die Ausführung kleiner handwerksmäßiger Arbeiten fällt nicht ins Gewicht.

¹⁶⁾ AnstVorschr. zu § 9.

¹⁷⁾ Erläuterung zu § 3 Nr. 2.

Bei Annahme von Büroaudiatarien¹⁸⁾ ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6. Insofern in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs¹⁹⁾ in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7. Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3—6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Art. IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

§. 8. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen²⁰⁾.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Art. V. Zu §. 8. Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

AusfVorschr. zu §. 8.

1. Die Anlage J enthält das Verzeichniß der im Preussischen Staatsdienste den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.
2. Die Anlage K enthält ein Verzeichniß der zur Anstellung der Militäranwärter verpflichteten Privateisenbahn-Verwaltungen nebst den in Betracht kommenden Stellen.

¹⁸⁾ § 9 Abs. 2.

¹⁹⁾ Das ist die Gesamtheit der unter oberer Leitung oder Aufsicht einer Zentralbehörde stehenden, im übrigen selbständigen Verwaltungen. Die Entscheidung hat die Zentralbehörde, Begr.

²⁰⁾ Dazu gehören die Beamten der

sächsischen und der württembergischen Militärverwaltung, nicht die der bayrischen. Die Anstellungsbehörden für letztere werden jedoch im Anschluß an das Verzeichniß der Reichsbehörden (Ergänzung zu Anl. D) veröffentlicht.

§. 9. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfсарbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Erl. VI. Zu §§. 9 und 10. Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

AusfVorschr. zu §. 9.

§. 13 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867:

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.“

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Uebernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.“

§. 10. In soweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offiziersrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden²¹⁾ Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelehrte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden²²⁾:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen 1 Jahr) im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bzw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersegligkeit von Holz- oder Wildstreulern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzes durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben²³⁾;

²¹⁾ Nur des Staates, in dem er den Forstversorgungsschein erhalten hat.

²²⁾ Preußen Num. 9.

²³⁾ Die Bescheinigung, die nur zu erteilen ist, wenn in der Führung des

Betheiligten ein Mangel an ehrlicher Gesinnung nicht hervorgetreten ist, soll für denselben Geltungsbereich ausgestellt werden, wie der Civilversorgungsschein, Begr.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlass des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlass des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preussischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben²⁴⁾.

AnsfVorschr. zu §. 10.

1. Analfizierten Wartegeldeempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.
2. Offiziere und Detachirte, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist, sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern für einzelne Fälle nicht seitens der beteiligten Centralbehörden abweichende Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird²⁵⁾.
3. Beamte, welche ohne Versorgungsanspruch ausgestellt sind, dürfen, so lange sie für ihren Dienst weder nbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.

²⁴⁾ Anstellungsberechtigte für eine bestimmte Stelle oder Dienstkatgorie dürfen in Preußen nur mit Allerhöchster Genehmigung in einer anderen Stelle untergebracht oder in eine höhere Dienstkatgorie befördert werden (RMV. 5. April 71 (RMV. 98).

²⁵⁾ Die „Aussicht auf Anstellung im Civildienst“ erhalten nur mit lebenslänglichem Pensionsanspruch ausgeschiedene Offiziere, wogegen die mit der gesetzlichen Pension auf Zeit, sowie diejenigen ohne Pension ausgeschiedenen, denen auf Grund des RPensG. (Rr. III 2) § 5 eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich zugebilligt wird, endlich ganz ohne Pension ausgeschiedene Offiziere

des Friedens wie des Beurlaubtenstandes, wenn ihnen ausnahmsweise die Anstellungsberechtigung bewilligt wird, „die Aussicht auf Anstellung im Civildienst für eine bestimmte von ihnen zu ermittelnde Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig“ erhalten (Rf. Nr. d. J. 1. Okt. 83 (RMV. 210). Erstere haben das Recht sich um alle den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bewerben; die vorzugsweise für Offiziere geeigneten sind zusammengestellt; 132 Postämter sind ihnen ganz vorbehalten (ähnlich in der landwirtsch. Berw. Anl. J Rr. VIII 2 u. 7 letzte Spalte) Nachrichten des RMV. 1. Sept. 98 (Berl. bei Mittler).

4. Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7.) sind alljährlich nur einmal „im April“ zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.
5. Der Forstversorgungsschein (Nr. 4) ist von der Anstellungsbehörde unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen abzugeben²⁶⁾.

§. 11. Stellen, welche den Militärämtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanz in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militärämtern oder Civilämtern besetzt²⁷⁾, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern²⁸⁾ besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilämtern, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militärämtern in Anrechnung zu bringen.

§. 12. Die Militärämtern haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

- a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militärämtern durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
- b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
- c) seitens der übrigen Militärämtern entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr²⁹⁾-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zustelligen Anstellungsbehörde mittheilt.

Erl. VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

Ausf. Vorschr. zu §. 12.

Die Bewerbungen sind auch von den zu a und b genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

²⁶⁾ Nr. 5 ist zugefügt Decbl. 57 (M. B. 97 S. 107).

²⁷⁾ Civil- u. Militärämtern bilden sonach je eine besondere Klasse.

²⁸⁾ Verzeichnis im Reichs Anl. D in Preußen Anl. J, für Privatbahnen

Anl. K. — Durch die Bewerbung veranlaßte Sendungen sind als Reichsdienststücke portofrei Str. B. Vj. Zust. R. 24. Okt. 89 (M. B. 258): verb. Nr. 14 Anl. D Anm. 55 d. B.

²⁹⁾ Jetzt Bezirkskommando B. O. § 105.

§. 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insoweit berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle³⁰⁾ erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

AnsfVorschr. zu §. 13.

1. Militäranwärter, welche eine Anstellung mit pensionsfähigem Dienst Einkommen gefunden haben, sind hiernach in dem Bewerberverzeichnis zu streichen³¹⁾ und können ihre Aufnahme in das Verzeichniß erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§. 28) von Neuem verlangen³²⁾.

Die Streichung derjenigen Militäranwärter, welche außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt jedoch, so lange das pensionsfähige Dienst Einkommen derselben den Betrag von 900 Mark nicht erreicht.

2. Von der erfolgten Anstellung ist denjenigen Behörden Kenntniß zu geben, in deren Bewerberverzeichnis der angestellte Militäranwärter außerdem notirt ist. Die Militäranwärter sind verpflichtet, diejenigen Anstellungsbehörden namhaft zu machen, bei welchen sie notirt sind.

§. 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation³³⁾ für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation³⁴⁾ haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthüm-

³⁰⁾ Auch wenn diese nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen gehört, nicht mit Pensionsberechtigung verbunden oder wenn sie kündbar ist. — Etatsmäßige Gendarmen- u. Schutzmannstellen (Vf. 30. Aug. 98 *MR.* 223) fallen gem. § 1 Abs. 3 nicht darunter. — Militäranwärter, die noch nicht in eine etatsmäßige Stelle eingerückt sind (Supernumerare), können ohne Disziplinarverfahren entlassen werden *UMGer.* 5. Jan. 99 (XLIII 217).

³¹⁾ Fällt die Bewerbung durch Anstellung oder aus anderen Gründen fort, so hat der Truppenteil dies der Anstellungsbehörde mitzuteilen Vf. 11. Nov. 85 (*MR.* 221). — Lehnt ein Militäranwärter die Annahme einer Stelle ohne stichhaltigen Grund ab, so kann er gestrichen werden; doch sollen die Ablehnungsgründe billig gewürdigt werden Vf. *ArM.* 23. März 96.

³²⁾ Der Antrag ist an die zur Entgegennahme der Anstellungsbewerbungen zuständige Militärbehörde zu richten Vf. *ArM.* 17. März 83 (*MR.* 65).

³³⁾ Dazu gehört neben dem Besitz des Versorgungsscheins die sittliche, geistige u. körperliche Befähigung für die Stelle. — Ausstellung der Führungszeugnisse *GD.* (Nr. 16 d. *B.*) § 17^a. — In die den Gendarmenbrigaden einzusetzenden Strafanzüge sind nur gerichtliche u. disziplinarische Arreststrafen aufzunehmen, die der Anwärter als Unteroffizier erlitten hat Vf. *ArM.* 28. Mai 92 (*MR.* 128); gleiches gilt für die Überweisungen zum Schutzmannsdienste 17. April 93 (*MR.* 124).

³⁴⁾ Gesundheitsbescheinigungen der Medizinalbeamten für Militäranwärter erfordern nach StempelG. 31. Juli 95 (*GS.* 413) Tar. Nr. 45 den Stempel von 1,50 *M.* Vf. 6. März 97 (*MR.* 88).

lichkeit des Dienstzweiges dies erheischt³⁵⁾, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszu dehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

AusfVorschr. zu §. 14.

1. Die Mittheilung der militärärztlichen Atteste soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen nach der Organisation des betreffenden Dienstes besondere Anforderungen an die körperliche Qualifikation der Beamten gestellt werden müssen.
2. Die für die Militärbehörden bezüglich der Verurlaubung behufs der informatorischen Beschäftigung zc. erlassenen Bestimmungen sind in Anlage L beigelegt.

§. 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden³⁶⁾. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

AusfVorschr. zu §. 15.

1. Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.
2. Die Erneuerung der Bewerbungen seitens der im §. 12 zu a und b genannten Militäranwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei derjenigen Behörde, bei welcher die betreffenden Anwärter in den Bewerberverzeichnissen geführt werden.
3. Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notirung sind die Militäranwärter darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung in dem Bewerberverzeichnis ihre Meldung alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notirung folgenden Kalenderjahres zu erneuern haben und daß jede Erneuerung bis zu dem gedachten Termine

³⁵⁾ Dies trifft bei Stellen der Kanzlei u. Unterbeamten u. der Schulente nicht zu Vf. Nr. 21. Dez. 88 (AB. 234), 8. Juli 90 (AB. 146) u. 30. April 97 (AB. 132). — Die Ausbildung für den Regierungsbüreaudienst genügt für den Steuersekretariatsdienst u. umgekehrt Vf. Nr. d. F. u. d. J. 15. Feb. 97.

³⁶⁾ Die Zurückweisung wegen un- verhältnismäßig großer Zahl der vermerkten Bewerber soll nicht stattfinden; die Bewerber sind in diesem Falle nur auf ihre geringen Aussichten aufmerksam zu machen Vf. Nr. d. F. u. d. J. 8. Mai 78 (AB. 90).

nicht bloß abgehandelt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein müsse.

Den bereits vor dem 1. Oktober 1882 notirten Anwärtern ist alsbald nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Grundzüge diese Eröffnung mit der Maßgabe zu machen, daß die erste Erneuerung ihrer Meldung bis zum 1. Dezember 1883 zu bewirken sei.

§. 16. Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste“) bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittlungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden³⁷⁾ Nachweisungen nach Anlage G zuzufenden sind.

Erl. VIII. **Zu §. 16.** Die Vermittlungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

AusfVorschr. zu §. 16.

1. Die Anstellungsbehörden lassen die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage G) den Vermittlungsbehörden so zeitig zugehen, daß die Nachweisungen seitens der Vermittlungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers eingelehnt werden können.

Die Redaktion veranlaßt die Veröffentlichung sämmtlicher bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.

2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittlungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so erhält die Redaktion hiervon gleichfalls Mittheilung.
3. Jede Kommandobehörde und jeder Truppentheil bis einschließlich des Bataillons bezw. der Abtheilung und der detachirten Kompagnie, Eskadron und Batterie erhält ein Exemplar der Vakanzenliste, jedes Landwehr-³⁸⁾Bezirks-Kommando ein Exemplar für sich und außerdem so viel Exemplare, als Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbstständige Kompagniebezirke³⁹⁾ vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann die Zahl der Exemplare entsprechend vermehrt werden. Die Bezirkskommandos I—IV Berlin erhalten je 3 Exemplare⁴⁰⁾.

Die Uebermittlung der Exemplare erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Stelle, welche die Beförderung der Dienstkorrespondenz zwischen den daselbst befindlichen Militärbehörden vermittelt.

Die Regimentsstabe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Theile des Regiments: den Bataillonen zc. der Infanterie und Artillerie, welche außerhalb des Regimentsstabsquartiers garnisoniren, geht die Vakanzenliste direkt zu. Unmittelbar nach Eingang der Vakanzenliste bei den betreffenden Stäben haben

³⁷⁾ Auch der Kommandobehörden (S. 21, Fuß 92 (Anm. 11) § 11.

³⁸⁾ Änderung Textbl. 72 (RSt. 98

2. 108); im Texte stand „etatmäßige Feldwebel“.

³⁹⁾ Zusatz, daß.

diese die Ausgabe bezw. Weiterbeförderung der Listen an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Schwadronen und Batterien herbeizuführen.

Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppentheil Kenntniß zu geben und ein etwa eintretender Wehrbedarf an Exemplaren der Armee-Abtheilung Druckschriften-Verwaltung⁴¹⁾ des Kriegsministeriums anzumelden.

Die Sakanzentlisten können auch durch die Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

Als Vermittelungsbehörden werden bestimmt:

1. für den Bezirk des I. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Braunsberg.
2. für den Bezirk des II. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Stettin.
3. für den Bezirk des III. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Potsdam.
4. für den Bezirk des IV. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Magdeburg.
5. für den Bezirk des V. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Neusalz a./D.
6. für den Bezirk des VI. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Breslau II.
7. für den Bezirk des VII. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Münster.
8. für den Bezirk des VIII. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Coblenz.
9. für den Bezirk des IX. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Schleswig.
10. für den Bezirk des X. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Hildesheim.
11. für den Bezirk des XI. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Marburg.
12. für den Bezirk des XIV. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Karlsruhe i. B.
13. für den Bezirk des XV. Armeekorps: das Landwehr-²⁾Bezirkskommando Straßburg i. E.
14. für den Bezirk des XVI. Armeekorps: das Bezirkskommando Weh.
15. für den Bezirk des XVII. Armeekorps: das Bezirkskommando Marienburg⁴¹⁾.
16. für den Bezirk des XVIII. Armeekorps (Bereich der 24. Division): das Bezirkskommando Hanau⁴¹⁾.

§. 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand⁴²⁾.

⁴¹⁾ Änderung, das.; im Texte stand „B“.

⁴²⁾ Bf. 6. März 90 (M.B. 43).

⁴³⁾ Ergänzung 1902 (M.B. 324): für den Bereich der anderen (Großherz. Hess. 25.) Division des XVIII. Armeekorps

ist das Bezirkskommando II Darmstadt zuständig.

⁴⁴⁾ Die Besetzung mit einem nach Ablauf der Frist sich meldenden Bewerber ist damit nicht ausgeschlossen. Begr.

Ausförschr. zu §. 17.

Die im §. 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umfang der Preussischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

§. 18. Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter⁴⁴⁾ zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates⁴⁵⁾ kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden⁴⁶⁾.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. In soweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur in soweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen⁴⁷⁾.
5. Die Reichs Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Erl. IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheile angehört haben.

Ausförschr. (zu §. 18)⁴⁸⁾.

§. 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probeprobefleistung abhängig gemacht werden⁴⁹⁾.

Einberufungen zur Probeprobefleistung werden nur erfolgen, in soweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufenen wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

⁴⁴⁾ § 14 Abs. 5.

⁴⁵⁾ Nicht des Reichs (Ann. 20).

⁴⁶⁾ Für Preußen ist solche Anordnung nicht getroffen.

⁴⁷⁾ Die Anstellungsbehörden sind nicht unbedingt an die Reihenfolge gebunden, sollen aber nur bei besonderem dienstlichen Interesse von ihr abweichen; Abweichungen in diesem u. im Falle § 18²⁾ sind zu den Akten zu vermerken Vj. 22. Dez. 02 (WB. 03 S. 16).

⁴⁸⁾ Erledigte Übergangsbestimmung betr. die vor 1. Okt. 82 eingetragenen Anwärter.

⁴⁹⁾ Die Anstellung auf Probe unterscheidet sich von der Probeprobefleistung dadurch, daß bei ersterer der Einberufene das volle Stelleneinkommen erhält (§ 21) u. die gesetzlichen Ruhegehalts- u. Hinterbliebenenansprüche hat. — Kommunalsteuerpflicht Nr. 14 Anl. D Ann. 12 b. B.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erworbener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

- a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen Assistent ein Jahr,
- b) für den Dienst in der Eisenbahnerverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
- d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
- e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
- f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu beschäftigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist⁵⁰⁾.

AnstVorschr. zu §. 19.

Die für die Militärbehörden hinsichtlich des Kommandos zur Probepflichtleistung erlassenen Bestimmungen sind in Anlage I. enthalten.

Von dem im Schlußsage des §. 19 erwähnten Beschluße ist bereits der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter alsbald dem Truppentheile zur Vermeidung von Ueberhebungen an Gehaltsmissen Kenntniß zu geben.

§. 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probepflichtleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertel des Stelleneinkommens zu gewähren⁵¹⁾.

AnstVorschr. zu §. 21.

(Nr. 1)⁵²⁾.

2. Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundzüge sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren (St-

⁵⁰⁾ Der Befugnis der Zivilbehörde die Anwärter auf Mündigung oder unter Vorbehalt jederzeitiger Entlassung anzunehmen, wird damit nicht vorgegriffen. Begr.

⁵¹⁾ §. 21 umfaßt auch nicht etatsmäßige

Stellen; für die in diese einberufenen Militäranwärter ist nur das Einkommen dieser, nicht das der untersten etatsmäßigen maßgebend. U.Nöber. 24. Mai 01 (XLIX 1).

samtsdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberichtigte, welche für eine den Militärämtern ausschließlich vorbehaltenen Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Anrücken in höhere Dienstannahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militärämter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Anrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Anrücken in höhere Dienstannahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militärämter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23. Von der Besetzung der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mitteilung zu machen⁵²⁾.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzliste.

§. 24. Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militärämtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundzügen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

⁵²⁾ Auch bei endgültiger Übernahme, | mitgeteilt war Bf. 29. Nov. 97 (M. 98
vor der die probeweise Annahme bereits | Z. 4).

Ist die Befegung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtverforgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Befegung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Befegung der Stelle den vorstehenden Grundfägen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Kessforthefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Befegung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

Ausf. Vorschr. zu §. 24.

1. Durch Absatz 5 und 6 des §. 24 erleiden die geistlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Ober-Rechnungs-Kammer keine Aenderung.
2. Die Kontrolle³⁹⁾ bezüglich der Privateisenbahn-Verwaltungen liegt den betreffenden Eisenbahnkommissariaten ob⁴⁰⁾.

§. 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militärämwärter ist der Civilverforgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat⁴¹⁾, so ist der Civilverforgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein erteilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilverforgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militärämwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militärämwärttern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26. Der Civilverforgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat⁴²⁾.

Vanter das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilverforgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militärämwärttern vor-

³⁹⁾ Die auf Kontrolle der Kommunalverbände (Num. 11) bezüglichen Worte sind gestrichen Decbl. Nr. 36 (M. B. 94 S. 74).

⁴⁰⁾ Eisenbahnkommissare für die Pri-

vatbahnen sind die Präsidenten der Kön. Eisenbahndirektionen Bef. 2. März 95 (M. B. 104, EisenB. 230), Anw. für Ausübung der Kontrolle 8. Okt. 95 (E. B. 653).

behaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§. 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken⁵⁶⁾, bevor dessen Rückgabe erfolgt⁵⁷⁾.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militärämterers in Folge einer den Mangel an ehrlicher Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungs-gesuchs nicht verpflichtet.

Ausf. Vorschr. zu §. 27.

1. Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienste sich schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsschein entsprechend zu vermerken⁵⁸⁾.
2. Für Militärämterer, denen ihr Civilversorgungsschein abhanden gekommen ist, wird ein neuer Schein nicht ausgestellt: sie erhalten vielmehr von dem betreffenden Generalkommando oder Marienstationsschei⁵⁹⁾ auf Ansuchen nur eine Bescheinigung dahin, daß und wann ihnen der Versorgungsschein ertheilt worden ist.

§. 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

Art. X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern nur Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdiensft zum größeren Theile absolvirt ist.

§. 31. Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

⁵⁶⁾ Zt. 68. §. 31, 33, 34³, 35 u. 36.

⁵⁷⁾ Auch bei Zuschüßleuten Zf. M. d. N. 29. Juli 96 (M. B. 137) u. Gendarmen.

⁵⁸⁾ Den freiwillig oder unfreiwillig ausscheidenden Militärämterern sind die Militärpapiere (nötigenfalls eine Bes-

cheinigung über die) schlenntigst zurückzugeben Zf. M. 14. Feb. 90 (M. B. 39).

⁵⁹⁾ Von dem Generalkommando, nicht von dem Truppenteile Zf. M. 3. Okt. 94 (M. B. 268).

Anlagen ⁵⁹⁾.

- Anlage A** (§ 1 Abf. 2). Civilversorgungsschein.
 „ **A1** (§ 1 Abf. 8). Desgl. für den Dienst in den Schutzgebieten.
 „ **B** (§ 1 Abf. 3). Desgl. für Gendarmen und Schutzleute bei mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit mit Gültigkeit für den Reichs- und den Civildienst des betreffenden Staates.
 „ **C** (§ 1 Abf. 4). Desgl. für dieselben bei sechs- bis neunjähriger aktiver Militärdienstzeit mit Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage D.

Verzeichnis der den Militairanwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen⁶⁰⁾ Stellen⁶¹⁾.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretaire, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber zc.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Schriftbüreau des Auswärtigen Amtes, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretaire der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amtes,

<p>Botenmeister, Hansinspektoren, Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher), Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Laboratorien-, Massen- und andere Diener und Boten), Präparatoren, Hanswart, Hansmänner und Hausknechte, Kastellane, Dienheizer, Portiers, Pförtner, Thürsteher, Wächter und Nachwächter, Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Brückenwärter, Hansaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth- und andere Wärter),</p>	<p>mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.</p>
---	--

II. Reichsamt des Innern.

- 1) Kaiserliches Statistisches Amt:
 Sekretariatsassistenten, mindestens zur Hälfte.
 Anmerkung. Die Sekretariatsassistentenstellen bilden nicht den Uebergang zu den Sekretairstellen.
- 2) Kaiserliches Kanalamt zu Kiel:
 Kanalschreiber, *Maschinisten und Maschinistenassistenten mindestens zur

⁵⁹⁾ Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militairanwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

⁶⁰⁾ Im Abschnitt II sind diejenigen Stellen, welche den Militairanwärtern vorbehalten, aber regelmäßig nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich sind, mit einem * bezeichnet.

⁶¹⁾ Die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe angefügten; die Anlagen A—H gehören zu den Grundzügen, die Anlagen J—L zu den preussischen Ausf. Vorschriften; die Anlagen A—C u. E—H, die nur Formulare enthalten, sind nicht abgedruckt.

⁶²⁾ Anl. D (§ 8 Abf. 1 der Grundzüge) nebst der ihr angefügten, die Anstellungsbehörden betreffenden Ergänzung ist mit allen Textblattänderungen in neuer Fassung veröffentlicht (1901 (M. V. 227).

Hälfte, *Vootsen, mindestens zu einem Drittel, Kanzlisten, Büroaubiener, Drucker, Paggermeister (sofern die erforderlichen technischen Kenntnisse nachgewiesen werden), *Materialienverwalter, **Schiffsführer, *Steuermänner, Magazininspektor, Nachtwächter, **Oberlootsen, *Obermaschinisten, **Hafenmeister, **Oberschleusenmeister, *Schleusenmeister, Telegraphisten, *Schleusenwärter, *Fährwärter.

III. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg).

1) Kriegsministerium:

Kalkulatoren, Zeichner⁶¹⁾.

Anmerkung. Jede fünfte Kalkulatorstufe in der Naturkontrolle des Königlich preussischen Kriegsministerium ist den Zahlmeistern vorbehalten.

Das Königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung über die Besetzung der Kalkulatorstellen mit Zahlmeistern von Fall zu Fall vor.

Wegen der Königlich württembergischen Militärverwaltung siehe unten 5. „Intendanturen“.

2) Generalstab:

Büreauvorsteher, Rechnungsführer, Registratoren.

3) General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:

Sekretair und Registrator, Registraturassistent.

4) General-Militärlasse (Kriegszahlamt):

Kendant, Ober-Buchhalter, Kassirer, Buchhalter, Geheime Sekretaire.

Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter und Geheimen Sekretaire bei der General-Militärlasse und dem Königlich sächsischen Kriegszahlamt ist den Zahlmeistern vorbehalten. Beim Königlich württembergischen Kriegszahlamt wird jede zweite Stelle der Buchhalter — ausschließlich des ersten Buchhalters — den Zahlmeistern vorbehalten.

5) Intendanturen:

Intendantursekretaire (in der Königlich württembergischen Militärverwaltung auch der Kalkulator bei der Naturkontrolle), soweit sie nicht aus Zahlmeistern oder Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.

Intendanturregistratoren.

6) Artillerie-Prüfungskommission:

Registrator, Technischer Inspektor.

7) Festungsgefangnisse:

Kendanten.

8) Garnisonverwaltungen:

Garnisonverwaltungs-Direktoren und Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Garnisonverwaltungs-Kontrollenre, Kaserneninspektoren.

Anmerkung. In der Königlich preussischen und Königlich sächsischen Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Kontrollenre den Zahlmeistern vorbehalten, desgleichen in der Königlich württembergischen Militärverwaltung, jedoch zusammen mit den Stellen des Lazareth-Verwaltungsinspektors und des Kendanten beim Bekleidungsamte.

⁶¹⁾ Diejenigen Stellen, welche nur den anstellungsberechtigten Deskoffizieren und den Militärrauwärttern der Marine vorbehalten sind, sind mit einem * bezeichnet.

⁶²⁾ Vet. 13. Juni 02 (G. V. 165).

- 9) Invalidenhäuser:
 endant, }
 Inspektor, } Soweit dieendantenstelle nicht mit einem verabschiedeten
 Offizier besetzt wird, werden beide Beamte aus der Zahl
 der angestellten Garnisonverwaltungs- oder der Lazareth-
 verwaltungsbeamten entnommen.
- 10) Adettenanstalten:
 endant, Sekretair, Registrator und Journalist, Kassenekretaire, Kassen-
 kontroleur, Hausinspektoren.
- 11) Kriegsakademie:
 endant, Registrator.
- 12) Lazarethe:
 Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspektoren bzw. allein-
 stehende Lazarethinspektoren, Lazarethinspektoren.
 Anmerkung. In der königlich preussischen und königlich sächsischen
 Militärverwaltung ist jede fünfte Stelle der Lazareth-Verwaltungs-
 inspektoren den Zahlmeistern vorbehalten. Bezüglich der königlich
 württembergischen Militärverwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.
- 13) Kaiser Wilhelms-Akademie für das militairärztliche Bildungs-
 weesen:
 endant. Die Stelle wird entweder mit einem verabschiedeten Offizier oder
 mit einem sachkundigen Militärverwaltungsbeamten besetzt.
 Lazarethinspektor als Massenkontrolleur. Dieser Beamte wird aus der Zahl
 der angestellten Lazarethverwaltungsbeamten entnommen.
- 14) Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte:
 Militairgerichtsschreiber.
- 15) Militair-Anaben-Erziehungs-Anstitut zu Annaburg und Sol-
 daten-Anaben-Erziehungsaustalt zu Meinstruppen:
 endant, Inspektoren, Sekretair, Mufflehrer.
- 16) Militair-Kochschule:
 Verwaltungsinspektor.
- 17) Bekleidungsämter:
 Bekleidungsamts-endanten²¹⁾, Bekleidungsamts-Assistenten.
 Anmerkung. In der königlich preussischen Militärverwaltung ist
 jede fünfte Stelle derendanten den Zahlmeistern vorbehalten. Das
 königlich sächsische Kriegsministerium behält sich die Entscheidung
 über die Besetzung derendantenstellen mit Zahlmeistern von Fall
 zu Fall vor. Bezüglich der königlich württembergischen Militair-
 verwaltung siehe die Anmerkung zu Ziffer 8.
- 18) Ober-Militair-Examinations-Kommission:
 Registrator.
- 19) Proviantämter:
 Proviantamts-Direktoren, Proviantmeister, Proviantamts-endanten, Pro-
 viantamts-Kontrolleure, Proviantamts-Assistenten.
- 20) Feldzeugmeisterei:
 Registratoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen
 Institute der Infanterie und der Artillerie sowie bei der Artilleriedepot-
 Inspektion.
- 21) Technische Institute der Artillerie:
 endant bei dem Militair-Versuchsamt in Berlin, Revisoren mindestens zu
 drei Viertel.
- 22) Remontedepots:
 Remontedepot-Administratoren, Inspektoren, Oberroßärzte bzw. Roßärzte,
 Sekretaire.

- 23) Unteroffiziersvorkulen:
Rendanten.
- 24) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.
- 25) Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps:
Rendant, Buchhalter.
Anmerkung. Jede zweite (in den nächsten fünf Jahren, vom 1. April 1900 ab gerechnet, jedoch nur jede vierte) Stelle der Buchhalter ist den Zahlmeistern vorbehalten.
- 26) Garnison-Bauwesen:
Garnison-Bauschreiber.
- 27) Allgemein:
Pachmeister, Trucker, Futtermeister, Gärtner, Müller, Aufstoden, Maschinen-
aufseher und Heizer, Maschinenisten, Mühlenmeister, Oberdrucker, Pachmeister,
Rührmeister, Tafelbeder, Todtengräber, Waschmeister, Wertmeister.

IV. Marineverwaltung*).

- Rendanten, × Montroleure und × Assi- | soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten
sistenten bei den Bekleidungsämtern | ehemaligen Deckoffizieren oder
Rendanten, × Montroleure und × Assi- | ausnahmsweise aus Beamten der
sistenten bei den Verpflegungsämtern | Marine ergänzt werden.
- × Intendanturregistratoren. Ergänzen sich aus den Beamten des Verpflegungs-
dienstes.
- Garnisonverwaltungs-Direktoren, Garnisonverwaltungs-Ober- |
inspektoren, Garnisonverwaltungs-Inspektoren, Kaserneninspek- | soweit sie nicht
toren, Lazareth-Oberinspektoren, Lazareth-Verwaltungsinspek- | aus anstellungs-
toren, Lazarethinspektoren: | berechtigten ehe-
 | maligen Deckoffi-
 | zieren ergänzt
 | werden.
- × Maschinenisten und × Untermaschinenisten für Garnisonanstalten;
× Maschinenist u. × Untermaschinenist beim Artilleriedepot Friedrichsort;
× Maschinenist bei der Torpedowerkstatt in Friedrichsort, Müller,
× Oberheizer und Heizer für Garnisonanstalten;
× Werkbuchführer (für den Registratordienst), soweit sie nicht aus anstellungs-
berechtigten ehemaligen Deckoffizieren ergänzt werden.
- Werkbuchführer und | soweit sie nicht ausnahmsweise aus anstellungsberechtigten
Werkhülfsschreiber, | ehemaligen Obermaterialienverwaltern und Materialien-
Magazinverwalter, | verwaltern der Marine ergänzt werden.
- × Werkführer für Schiffbau, Maler, Segelmacher, Tasler und Büchsenmacher, so-
weit sie nicht aus den Werkstarbeitern hervorgehen.
- × Führer einschließl. × Vaggenmeister und × Maschinenisten der Werkfahrzeuge,
× Schlenkenmeistergehülfen, × Spritzenmeister, × Marinegerichtsschreiber, so-
weit sie nicht für die Gerichte an Bord bestimmt sind, × Schiffslazareth-
depot-Inspektoren, soweit sie nicht aus anstellungsberechtigten ehemaligen
Sanitätsunteroffizieren der Marine ergänzt werden.
- × Maschinenisten, × Leuchthurmwärter, × Nebelsignalwärter, × Maschinenwärter
und × Oberheizer bei der Kettgasanstalt in Wilhelmshaven beim Vootsen-
und Seezeichenwesen.
- × Materialienverwalter beim Vootsenkommando an der Jade, Hansinspektor im
Reichs-Marine-Amt, Trucker beim Reichs-Marine-Amt, Trucker beim
Admiralstabe der Marine, Bauschreiber, Garnison-Todtengräber.

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

V. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

- | | |
|---|-----------------|
| 1) Kontrolleur beim Post-Zeitungsamt in Berlin, | } zur Hälfte*). |
| 2) Kassierer beim Post-Zeitungsamt in Berlin, | |
| 3) Ober-Postkassentassierer, | |
| 4) Bureau- und Rechnungsbeamte I. Klasse und Ober-Postkassenbuchhalter, | |
| 5) Postkassierer und Telegraphenamtassierer, | |
| 6) Ober-Postsekretäre und Ober-Telegraphensekretäre, | |
| 7) Vorsteher von Postämtern II. Klasse, | |
| 8) Postsekretäre und Telegraphensekretäre, | |
| 9) Bureau- und Rechnungsbeamte II. Klasse, | |
| 10) Postassistenten und Telegraphen- zur Hälfte, mit Ausschluß derjenigen
assistenten sowie Vorsteher von Post- Stellen, für welche Militäranwärter
ämtern III. Klasse. nicht geeignet sind**). | |
| 11) Postpackmeister, Postkassierer bei den Ober-Postdirektion und den Ober-Postkassen, sowie im Paketbestellungs- und im Postbegleitungsdienste, | } sämtlich. |
| 12) Unterbeamte im Landbestell- und Botenpostdienste (Landbrieftträger), | |
| 13) Briefträger, sowie Postkassierer im inneren mindestens zu zwei Dritteln.
Dienste bei den Post- und Telegraphenämtern, | |

IV. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung erreicht werden können, sind mit einem * bezeichnet.

- Bremser, Zeichner, *Packmeister, *Ober-Packmeister und *Zugführer, Bahnsteigschaffner, Weichensteller II. Klasse, *Weichensteller I. Klasse und *Haltestellenaufseher, Kottenführer, Fahrkarten- und Steindruck, Rangirmeister-Aspiranten und Diätare, Lademeister, Telegraphisten***), Materialienverwalter-Aspiranten und Diätare, Materialienverwalter II. Klasse,
- Stations-Aspiranten und Diätare, Stationsassistenten, Stationsverwalter, *Stationsvorsteher II. Klasse und I. Klasse, *(Wasser-) zu zwei
verwalter II. Klasse und I. Klasse, *Stationseinsteiger, | Dritteln.
*Stationsassistenten und *Betriebskontrollenre,
- Bureau-Aspiranten und Diätare, Bureauassistenten, nichttechnische | zur Hälfte.
Betriebssekretäre †), *nichttechnische Eisenbahnsekretäre und |
*Hauptkassentassierer, Materialienverwalter I. Klasse, |

VII. Reichsmilitärgericht.

Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber).

VIII. Reichsbank.

Bei der Reichs-Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registrierer, Registraturassistenten, Geldzähler,
Kalkulatoren, Kalkulatur-Assistenten mindestens zur Hälfte.

*) Die unter 1 bis 8 bezeichneten Stellen sind nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung von Beamten zu erreichen, die der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bereits angehören.

Die Stellen der Gruppe 9 werden mit geeigneten Beamten der Gruppe 10 besetzt.

***) Die Zahl der vorweg auszuscheidenden, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Stellen ist auf ein Siebentel der Gesamtstellenzahl festgesetzt.

****) Bewerbungen um die Stellen der Telegraphisten werden nicht mehr angenommen.

†) Bewerbungen um die Stellen der nichttechnischen Betriebssekretäre werden nicht mehr angenommen.

Ergänzung der Anlage D.

Verzeichnis derjenigen Behörden u., welche hinsichtlich der den Militär-anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind.

(§. 12. der Grundzüge und Ziffer VII. der Erläuterungen.)

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
1.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretair des Auswärtigen Amtes zu Berlin.
1. u. 11.	Reichsamt des Innern zu Berlin.	Der Staatssekretair des Innern zu Berlin*).
1.	Reichs=Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretair des Reichs=Justizamts zu Berlin.
1.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.
1.	Reichs=Schaksamt zu Berlin.	Der Staatssekretair des Reichs=Schaksamts zu Berlin.
1.	Reichs= Eisenbahn= Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs= Eisenbahn= Amtes zu Berlin.
1.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef=Präsident der königlich Preussischen Ober= Rechnung= kammer zu Potsdam.
1.	Verwaltung des Reichs= Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs= Invalidenfonds zu Berlin.

Militärverwaltung.**a. Preussisches Contingent.**

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

Kriegsministerium:		
III. 1. u. 27.	Kalkulatoren.	Das königlich preussische Kriegsministerium, Armeekorps-Verwaltungs-Departement, zu Berlin.
	Drucker.	Das königlich preussische Kriegsministerium, Intendantur=Abtheilung zu Berlin.
III. 14.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: Militärgerichtsschreiber.	Das königlich preussische Kriegsministerium, Justiz=Abtheilung, zu Berlin.

*) Bewerbungen um Stellen im kaiserlichen Statistischen Amte, in der kaiserlichen Normal-Messungs-Kommission, im kaiserlichen Gesundheitsamte, kaiserlichen Patentamte, Reichs=Versicherungsamte, in der Polytechnisch-Technischen Reichsanstalt zu Charlottenburg und im Geschäftsbereiche des kaiserlichen Manalamts zu Kiel sind an die Vorsteher dieser Behörden zu richten.

Nummer des Stellenver- zeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die An- meldungen zu richten sind.
1.	Militärgerichtsboten.	Die Gerichtsherren.
I u. III, 27.	Generalstab: Seizer und Seizergehälten bei der Landesaufnahme. Die übrigen Stellen.	Der Chef der Landesaufnahme zu Berlin. Der Chef des Generalstabs der Armee zu Berlin.
I u. III, 5.	Intendanturen: Büreaubeamte, Stanzleibeamte, Bü- reaudienner. Pfortner.	Der Militär-Intendant desjenigen Armee-corps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält. Die Militär-Intendanturen des Garde-corps bezw. des II. III. und XVIII. Armee-corps.
I u. III, 6.	Artillerie-Prüfungs-Kom- mission: Registrator, Technischer Inspektor, Hausdiener, Pfortner.	Das Präsidium } der Artillerie- Die Versuchs- } Prüfungs-Kom- Abtheilung } mission z. Berlin.
III, 7 u. 27.	Festungsarbeitsämter.	Die Königlich Preussische Inspektion der militärischen Strafanstalten zu Berlin.
I u. III, 27.	Garnisonverwaltungen, La- zareth, Proviantämter, Unteroffizierschulen, Unter- offiziersvorschulen, Infan- terie-Schießschule und Ge- wehr-Prüfungs-Kommission. Garnison-Bauwesen: Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewer- ber aufgestellt zu werden wünscht.
III, 8, 12 u. 19.	Garnisonverwaltungen, Lazareth, Proviantämter: Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armee-corps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.
I u. III, 27.	Invalidenhaus Berlin:	Das Gouvernement des Invaliden- hauses zu Berlin.
I u. III, 10 u. 27.	Mädchenaufhalten: Subalternbeamte. Unterbeamte.	Das Kommando des Mädchencorps zu Berlin. Das Kommando der betreffenden Anstalt.
1.	Kriegsakademie.	Die Direktion der Kriegsakademie zu Berlin.
1.	Kaiser Wilhelm-Akademie für das militärrärztliche Bildungswesen.	Die Direktion der Kaiser Wilhelm- Akademie für das militärrärzt- liche Bildungswesen zu Berlin.

Nummer des Stellenverzeichnis, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 15 u. 27.	Militair-Anaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.	Das Kommando des Militair-Anaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.
I u. III, 21.	Technische Institute der Artillerie: Rendant beim Militair-Veruchsamte. Revisoren, Unterbeamte.	Die Direktion des Militair-Veruchsamts in Berlin. Die Direktionen der technischen Institute der Artillerie.
I u. III, 27.	Militair-Turnanstalt, Oberfeuerwerkerschule, Gewehr- und Munitionsfabriken.	Die Direktionen dieser Anstalten zc.
III, 22 u. 27.	Remontedepots.	Die Remonte-Inspektion im Königlich preussischen Kriegsministerium zu Berlin.
III, 23.	Unteroffiziersvorschulen: Rendanten.	Die Königlich preussische Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin.
I, u. III, 24 u. 27.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule.	Die Direktion der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.
I u. III, 25 u. 27.	Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps.	Die Intendantur des XIV. Armeekorps zu Karlsruhe i. B.
III, 26.	Garnison-Bauwesen: Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informatorisch beschäftigt zu werden wünscht.
	Diätarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber beschäftigt zu werden wünscht.
III, 27.	Militair-Kirchengemeinden.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnisonpfarrer.

b. Sächsisches Kontingent.

I u. III, 1.	Kriegsministerium: Kalkulatoren, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Armeeverwaltungs-Abtheilung, zu Dresden.
I u. III, 5. III, 23 u. 28.	Kriegszahlamt. Remontedepots.	
III, 28.	Militair-Kirchendienst: Evangelischer Küster. Katholischer Küster.	Das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen zu Dresden.

Nummer des Stellenverzeichnis, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III. 15.	Oberkriegsgerichte, Kriegsgerichte: Militairgerichtschreiber.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Abtheilung für Justiz- und Invaliden-Angelegenheiten, zu Dresden. Die Gerichtsherren.
1. I u. III. 3 u. 28. III. 8. III. 24.	Militairgerichtsboten. Generalstab. Festungsgefängniß. Unteroffiziersvorschule: Rendant.	Das Königlich sächsische Kriegsministerium, Allgemeine Armees-Abtheilung, zu Dresden.
I u. III. 16.	Soldaten- und Knaben-Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen.	Das Commando des Madettenkorps zu Dresden.
I u. III. 11.	Madettenkorps.	Das Commando des Madettenkorps zu Dresden.
I u. III. 6.	Intendanturen: Büreaubeamte, Kanzlei-beamte, Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.
I u. III. 28.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Probianntämter, Unteroffizierschule, Unteroffiziersvorschule, Garnison-Bauwesen: Unterbeamte.	Die Korps-Intendantur, in deren Verwaltungsbereiche der Bewerber angestellt zu werden wünscht.
III. 9, 13 u. 20.	Garnisonverwaltungen, Lazarethe, Probianntämter: Subalternbeamte.	Die Korps-Intendantur desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirke der Bewerber sich aufhält.
III. 27.	Garnison-Bauwesen: Garnison-Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber informativ besichtigt zu werden wünscht.
	Tatarische Bauschreiber.	Die Korps-Intendantur, in deren Geschäftsbereiche der Bewerber besichtigt zu werden wünscht.
I u. III. 18.	Bekleidungsämter: Subalternbeamte.	Das Bekleidungsamt desjenigen Armeekorps, in dem der Bewerber dient oder — bei bereits Ausgeschiedenen — in dessen Bezirk er wohnt.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 28.	Unterbeamte.	Das Bekleidungsamt, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.
I u. III, 22. u. 28.	Technische Institute, Artillerie- u. Traindepots: Revisoren, Werkmeister, Unterbeamte.	Die Zeugmeisterei zu Dresden.

c. Württembergisches Contingent.

I u. III, 1 u. 28.	Kriegsministerium: Kalkulator, Kanzleibeamte, Unterbeamte.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Verwaltungs-Abtheilung, zu Stuttgart.
I u. III, 5.	Kriegszahlamt.	
I u. III, 6.	Intendantur.	
III, 9.	Garnisonverwaltungen.	
III, 18.	Bekleidungsamt.	
III, 20.	Proviandämter.	
III, 27.	Garnison-Bauwesen.	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung zu Stuttgart.
III, 13.	Lazareth.	
I u. III, 15.	Oberkriegsgericht u. Kriegsgerichte:	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militair-Abtheilung, zu Stuttgart. Die Gerichtsherrn.
III, 15.	Militairgerichtsschreiber.	
1.	Militairgerichtsboten:	Das königlich württembergische Kriegsministerium, Militair-Abtheilung zu Stuttgart.
III, 23 u. 28.	Remontedepot:	
III, 23.	Ober-Rosarzt bezw. Rosarzt, bezw. Rechnungsführer,	
III, 28.	Futtermeister.	
I u. III, 28.	Garnisonverwaltungen, Lazareth, Proviandämter, Garnison-Bauwesen: Kasernenwärter, Krankenwärter, Hausdiener, Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Oberaufseher, Kaschiministen, Magazinaufseher, Büroaudiener, Diätarische Vauschreiber, Bauboten.	Die Intendantur des XIII. (königlich württembergischen) Armeekorps zu Stuttgart.
I u. III, 28.	Bekleidungsamt: Machinist, Backmeister, Lagerdiener.	
III, 1.		Das Bekleidungsamt zu Ludwigsburg.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
---	---	--

Marineverwaltung*).

Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.

I. IV.	Reichs-Marine-Amt zu Berlin: Kanzleibeamte, Hausinspektor, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pfortner. Drucker.	} Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.
I. IV.	Admiralstab der Marine zu Berlin: Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Pfortner. Drucker.	
IV.	Kommando der Marine-Station der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven: Küster.	Das betreffende Stationskommando zu Kiel oder Wilhelmshaven.
I. IV.	Seewarte zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel: Pfortner und Hauswart bei der Seewarte zu Hamburg. Büreaudiener, Kanzlisten, Rechner.	Die Seewarte zu Hamburg. Seewarte bezw. Observatorien. Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.
IV.	Lootsen- und Seezeichenwesen: × Maschinisten, × Leuchtturmwärter, × Nebelsignalarbeiter, × Maschinewärter der elektrischen Leuchtfeneranlage auf Wangeroog, × Oberheizer bei der Fettgasanstalt in Wilhelmshaven.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.
IV.	Lootsenkommando an der Jade: × Materialienverwalter.	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin.

*) Die mit einem × versehenen Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
1.	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:	Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts zu Berlin.
1.	Kanzlisten.	
1.	Büreaudiener.	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	× Intendanturregistratoren*).	
1.	Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort sowie zu Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Yokohama:	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	Civilfrankenhüter, Hausdiener, Lazareth = Oberinspektoren, Lazareth = Verwaltungsinspektoren, Lazarethinspektoren, × Schiffslazarethdepot = Inspektoren, × Maschinisten, × Feizer.	
I.	Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, Wilhelmshaven, Lehe, Cuxhaven und Helgoland:	Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwert in Wilhelmshaven, Sietwärter in Wilhelmshaven, Bauaufseher, Aufwärter, Parkwächter in Wilhelmshaven,	
IV.	Garnisonverwaltungs = Direktoren, Garnisonverwaltungs = Oberinspektoren, Garnisonverwaltungs = Inspektoren, Kaserneninspektoren, Bankschreiber, × Maschinisten, × Untermaschinisten, × Oberheizer × Feizer, Garnison = Todtengräber.	Marinedepot-Inspektion zu Wilhelmshaven.
IV.	Artilleriedepot zu Friedrichsort: × Maschinist, × Untermaschinist.	
1.	Bekleidungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven:	Der Vorstand des betreffenden Bekleidungsamts zu Kiel oder Wilhelmshaven.
IV.	× Magazinaufseher, Rendanten, × Kontrolleure, × Assistenten.	

*) Ergänzen sich aus Beamten des Werkregistraturdienstes.

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I. IV.	<p>Verpflegungsämter zu Kiel und Wilhelmshaven: × Magazinansseher, × Reibanten, × Kontrolleure, × Assistenten.</p>	<p>Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>
I.	<p>Stationskassen zu Kiel und Wilhelmshaven: Kassendiener.</p>	<p>Die betreffende Stations-Intendantur zu Kiel oder Wilhelmshaven.</p>
I. IV.	<p>Bildungsanstalten zu Kiel: Pförtner, Hausansseher, × Maschinist, × Oberheizer.</p>	<p>Die Inspektion des Bildungswesens der Marine zu Kiel.</p>
I. IV.	<p>Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven: Ranglisten, Magazinausseher, × Dockwärter, Brückenwärter, Bureau- und Kassendiener, Hausdiener, beim Werftkranken- Civilfrankenwärter, } hause in Wilhelmshaven, Pförtner, Bauansseher, Kanals- und Deichansseher bei der Werft in Wilhelmshaven.</p>	<p>Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.</p>
IV.	<p>Werftbuchführer, × Werftbuchführer für den Registraturdienst, Werftbüchschreiber, Bau-schreiber, × Werkführer, Magazinverwalter, × Führer (einschl. der Werft-Baggermeister) × Maschinisten } der Werftfahrzeuge, × Spritzenmeister, Schleusenmeister- gehülfsen bei der Werft in Wilhelmshaven.</p>	<p>Die betreffende Kaiserliche Werft zu Danzig, Kiel oder Wilhelmshaven.</p>
IV.	<p>Torpedowerkstatt in Friedrichsort. × Maschinist.</p>	<p>Die Inspektion des Torpedowesens zu Kiel.</p>
I. IV.	<p>Militairgerichte bei der Marine: Marinegerichtsboten. × Marinegerichtsschreiber.</p>	<p>Die betreffenden Gerichtsherrn. Der Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts.</p>
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.		
I.	Reichs-Postamt.	Der Staatssekretair des Reichs-
I.	General-Postkasse.	Postamts zu Berlin.

Nummer des Stellenbezugszeichnisses. Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
V.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamts, Telegraphenapparat-Werkstatt, Telegraphen-Versuchsamt.	Der Staatssekretair des Reichs-Postamts zu Berlin.
I u. V.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphenanstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirkes, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat ^{*)} .
Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.
VI.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. Schaffner, Bremser.	Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.
I. VI.	Bahnwärter. Weichensteller II. Klassen, Rottenführer.	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Vertriebs-Direktionen zu Mühlhausen i. E., Colmar, Straßburg I. Straßburg II., Saargemünd und Metz ^{*)} .
I u. VI.	Die übrigen Stellen.	Die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.
Reichsbank.		
I u. VIII.	Reichs-Hauptbank und Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.

^{*)} Nach Wahl des Bewerbers. Bei ausgeschriebenen Stellen ist jedoch die Bewerbung an diejenige Betriebsdirektion zu richten, welche die Ausschreibung bewirkt hat.

^{*)} Oberpostdirektionen in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Berlin, Potsdam, Frankfurt a. D., Stettin, Adslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Kiel, Hannover, Münster, Minden, Dortmund,

Kassel, Frankfurt a. M., Köln, Koblenz, Düsseldorf, Trier u. Aachen, ferner Schwerin, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Braunschweig, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Darmstadt, Karlsruhe, Konstanz, Straßburg i. E. u. Metz.

Verzeichniß derjenigen Behörden, an welche die Bewerbungen um Stellen der königlich bayerischen Militärverwaltung zu richten sind.

Nummer korrespondierend mit dem Stellenverzeichnis (Anlage D der Anstellungsgrundsätze).	Nummer des bayerischen Stellenverzeichnisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
		Ministerium.	
I u. III, 1.	F 1.	Generalmilitärkasse.	
I u. III, 4.	F 2a.	Korpszahlungsstellen.	
—	F 2b.	Militair-Intendanturen.	
I u. III, 5.	F 3.	Militairgerichtsstellen der höheren Gerichtsbarkeit.	
I u. III, 14.	F 4.	Generalstab.	
I u. III, 2.	F 5.	Proviantämter.	
I u. III, 19.	F 6.	Bekleidungsämter.	
I u. III, 7.	F 7.	Garnisonsverwaltungen.	Kriegsministerium zu München.
I u. III, 8.	F 8.	Garnisons-Bauwesen.	
III, 26.	F 8a.	Garnisonslazarethe.	
I u. III, 12.	F 9.	Remonteinspektion.	
—	F 10.	Remontedepots.	
III, 22.	F 10.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten: *) Rendant, *) Kontrolleur, Hausinspektoren, Kanzleifunktionär, Maschinenisten und Heizer.	Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zu München.
I u. III, 3.	F 11.	Bureau- und Hausdiener.	
I u. III, 11.	F 11.	Kriegsakademie. Kanzleifunktionär. Bureau- und Hausdiener.	Kriegsministerium zu München. Kriegsakademie zu München.
I u. III, 24.	F 11.	Artillerie- und Ingenieurschule: Kanzleifunktionär. Bureau- und Hausdiener.	Kriegsministerium zu München. Artillerie- und Ingenieurschule zu München.
I.	F 11.	Kriegsschule.	Kriegsschule zu München.
I u. III, 10.	F 11.	Kadettenkorps: Kanzleifunktionär.	Kriegsministerium zu München.

*) Nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglich.

Nummer forrespon- dierend mit dem Stel- lenverzeich- niß (Anlage D der An- stellungs- grundsätze).	Nummer des baye- rischen Stellenverzeich- nisses.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vor- handen sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.
I u. III, 23.	F 11.	Kompagnieverwalter, Förstner, Aufwärter.	Inspektion der Militär-Bil- dungsanstalten zu München. Mädettenkorps zu München.
III, 7.	F 12.	Unteroffizierschule mit Vorschule. Militärische Straf- anstalten auf Oberhaus.	} Kriegsministerium zu Mün- chen.
I u. III, 20.	F 13a.	Gewehrfabrik: Förstner, Nachwächter, Haus- diener.	}
I u. III, 21.	F 13b.	Technische Institute der Artillerie: Artillerie-Werkstätten, Geschüß- gießerei und Geschußfabrik. Hauptlaboratorium. Pulver- fabrik.	Inspektion der Technischen Institute zu München.
—	F 14.	Gendarmeriekorps = Kom- mando.	Kriegsministerium zu München.

- Anlage E 1** (§ 10 Abs. 6). Bescheinigung der allgemeinen Anstellungs-
berechtigung bei Versagung des Civilversorgungsscheins
wegen nicht fortgesetzt guter Führung.
- „ **E 2** (Desgl.) Desgl. der Anstellungsberechtigung im Reichs-
und im Dienste eines bestimmten Bundesstaates.
- „ **E 3** (Desgl.) Desgl. im Dienste eines bestimmten Bundes-
staates.
- „ **F** (§ 15 Abs. 1). Anwärterliste.
- „ **G** (§ 16 Abs. 3). Vakanzliste für die Vermittlungsbe-
hörden.
- „ **H** (§ 23 Abs. 1). Nachweisung der mit Militäranwärtern be-
setzten Stellen²⁹⁾.

Anlage J.**Verzeichniß der den Militärämtern im Preussischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen^{*)}.**

Anmerkung. Diejenigen Stellen, welche den Militärämtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufstiegs bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämtern nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	--	--	--------------

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiaffistenten, Kanzleiblatäre, Kopisten, Lohn- schreiber u. s. w.),	—	Wegen der Amts- dienerstellen bei der Allgemeinen Bauver- waltung an den be- treffenden Regierungs- Präsidenten.	
Botenmeister,	—		
Aufscher (Magazin-, Haus-, Bau- und andere Aufscher),	—		
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Oberamts-, Archiv-, Bibliothek-, Gallerie-, Gerichts-, Institut-, Labora- torien-, Museums-, Polizei-, Schul- und andere Diener, Wärter und Boten),	—	Bei der Bezirks-, Kreis- und Amtsver- waltung an die Regie- rungs-Präsidenten und Regierungen.	
Exekutoren,	—	Bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und Gefängnissen an den Oberlandesger- ichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Bezirks.	Mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesand- schaften.
Gärtner,	—		
Hausflechte,	—		
Kastellane, Hausinspektoren, In- spektoren, soweit sie den Dienst als Kastellane versehen, Haus- warte, Hausverwalter, Haus- meister,	—	Bewerbungen um Lohnschreiberstellen bei einem Amtsgericht sind an den auffichtsühren- den Amtsrichter, um solche Stellen bei einem Landgericht oder Oberlandesgericht und der zu demselben ge- hörigen Staatsanwalt- schaft an den Präsi- denten des Gerichts und den Ersten Staats- anwalt, bezw. Ober- staatsanwalt zu richten.	Wegen der Stellen der preussisch-bessi- schen Eisenbahn- gemeinschaft siehe Abschnitt IV Ziffer 1.
Eisenheizer,	—		
Vortiers, Wörtner, Haushälter, Bedelle,	—		
Wächter, Institute, Magazin-, Nacht- und andere Wächter.	—	Bei der Domänen- verwaltung an die be- treffenden Regierungen.	

*) Anlage J (zu § 81 der Ausf.-
Vorschr.) ist durch A.E. 30. Juni 85
(N.B. 166) genehmigt. Die späteren Ände-
rungen, die sie durch die (im N.B. u.

OB. veröffentlichten) Deckblätter Nr. 1
bis 122 erfahren hat, sind in den Text
eingefügt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	---	--	--------------

II. Staatsministerium.

1. An siedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen: *Sekretäre.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der An- siedelungs-Kommission	
2. Verwaltung des Deut- schen Reichs- und König- lich Preussischen Staats- anzeigers: Expedirende Sekretäre und Kalkulatoren.	mindestens zur Hälfte.	—	

III. Finanzministerium.

1. Ober-Präsidenten, Regie- rungen, Ministerial-, Militär- und Bau- kommission zu Berlin: *Kassirerassistenten, *Sekre- täre, *Buchhalter, Büreaubildare, Kassendiatäre.	} mindestens zur Hälfte.	— —	
2. Rentenbanken: *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaubildare.	} mindestens zur Hälfte.	} Rentenbank- direktionen ⁶⁴⁾	
3. Lotterieverwaltung: *Registrator, *Korrespon- denssekretär, *Buchhalter, Büreaubildar.	} mindestens zur Hälfte.	} General- Lotteriedirektion zu Berlin.	
4. Münzverwaltung: Büreaubeamte, Buchhalter.	} mindestens zur Hälfte.	} Münzdirektion zu Berlin.	
5. Seehandlungsinstitut: Büreaubeamte der Königl. Büreaubildare Leihämter.	} mindestens zur Hälfte.	} Generaldirektion der Seehandlungs- societät zu Berlin.	
5a. Preussische Central- genossenschaftskasse: *Sekretäre, Büreaubildare.	mindestens zur Hälfte.	Präsident der Preussischen Centralgenossen- schaftskasse.	
6. Direktion für die Ver- waltung der direkten Steuern zu Berlin: *Sekretäre, *Buchhalter, Büreaubildare, Kassendiatäre.	} mindestens zur Hälfte.	—	

⁶⁴⁾ Rentenbankdirektionen in | Breslau, Magdeburg u. Münster.
Königsberg, Berlin, Stettin, Posen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
7. Einkommensteuer - Ver- anlagungs-Kommissionen und Gewerbesteuer-Aus- schüsse: *Steuersekretäre, Bureau- diptare.	} mindestens zur Hälfte	Die Regierungen.	
8. Kreisliste zu Frankfurt a. M.: *Buchhalter.	mindestens zur Hälfte.	Regierung zu Wies- baden.	
9. Kreislisten: (Siehe Bemerkungsspalte).	—	die Regierungen.	Zu Ziffer 9. Die Stellen der Königlichen Rent- meister sind für die aus dem Mil- itärstande hervor- gegangenen Be- amten, wenn sie die erforderliche Befähigung be- sitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civil- stande hervor- gegangenen er- reichbar.
10. Verwaltung der indi- rekten Steuern: a) Schiffer, Matrosen und Heizer auf Wacht- und Kreuzerschiffen sowie auf Booten, Bootsführer; b) Grenzaufseher des Grenz- bewachungsdienstes; c) *Grenzaufseher des Zoll- abfertigungsdienstes und *Steueraufseher; d) *Zoll- und *Steuerein- nehmer 1. u. 2. Klasse, *Zoll- und *Steueramts- Assistenten; *Maschinisten und *Assi- stenten auf Zollkreuzern und Wachtschiffen; *Assistenten bei dem Haupt- stempelmagazin;	— — — } zusammengerechnet mindestens zu zwei Dritteln.	Provinzial-Steuer- direktionen ⁶⁵⁾ .	

⁶⁵⁾ Provinzialsteuerektionen: Posen, Breslau, Magdeburg, Altona, in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Hannover, Münster, Kassel u. Köln.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
e) *Ober-Kontrollassistenten; *Hauptzoll- und Hauptsteueramtsassistenten.	zusammengerechnet mindestens zu einem Drittel.	Provinzial-Steuerdirektionen.	

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

1. Preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft:

*Hauptkassentassistenten, *Betriebskontroleure, *Stationsvorsteher 1. Klasse, *Stationskassentendanten, *Wüterepeditionsvorsteher und *(nichttechnische) Eisenbahnsekretäre einschließlich der *Materialienverwalter 1. Klasse, *Materialienverwalter 2. Klasse, *Stationsannehmer und *Wüterepeditenten, (nichttechnische) Betriebssekretäre, Stationsverwalter sowie etatsmäßige Assistenten des Bureau-, Bahnhof- und Abfertigungsdienstes, Diätare und Aspiranten des Bureau-, Bahnhof- und Abfertigungsdienstes, *Brückengeldeinnehmer, Materialienverwalter 2. Klasse, Fahrkartenausgeber, Magazinaufseher, Kanglisten 1. Klasse, Kanglisten, Kanglistenaspiranten, Billetdrucker Bureau- u. Kassendiener, Telegraphisten, Telegraphenblättere, Telegraphenaspiranten, Lademeister, Lademeisterdiätare, Lademeisteraspiranten, *Jugführer, *Bachmeister, Schaffner, Bremser (ausschließlich der Stellen für Wagenwärter), Portier, Bahn-

zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte +).

zusammen als eine Gruppe mindestens zur Hälfte +).

zusammen als eine Gruppe zu zwei Dritteln.

zu zwei Dritteln.

mindestens zur Hälfte.

für die preussischen Stellen diejenige Eisenbahndirektion^{*)}, in deren Bezirk die Stelle zu besetzen ist.

für die hessischen Stellen die Königlich preussische und Großherzoglich hessische Eisenbahndirektion in Mainz oder die Königl. Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M.

Bei allen hessischen Stellen haben die hessischen Staatsangehörigen (§ 18 Ziffer 1 der Anstellungsgrundsätze).

t) Das Aufzählen der Militär- und Zivilwärter in höhere Gruppen erfolgt nach der Reihenfolge, die sich aus dem Anstellverhältnis ergibt.

Die Stellen der Materialienverwalter 2. Klasse werden mit geeigneten versorgungsberechtigten Bureauassistenten besetzt.

*) Eisenbahndirektionen in Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Stettowitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Altona,

Hannover, Münster, Kassel, Frankfurt a. M., Köln, Essen a. Rh., Elberfeld, St. Johann-Saarbrücken u. Mainz.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
steigschaffner, *Steuer- leute auf Trajetschiffen (sofern die nöthigen Kennt- nisse nachgewiesen wer- den), Matrosen, *Halte- stellenaufscher, *Weichen- steller 1. Klasse, Weichen- steller, Krahnmeister, Brückenwärter, Bahn- wärter, Krahnwärter, Nachtwächter.			
2. Allgemeine Bauberwal- tung:	—		
Däneninspektor, Dänen- meister; bei erwiesener hinreichender Befähigung haben die Militärwan- wärter den Vorzug, Kanal- inspektor, Brücken- meister, Schiffsführer Maschinen u. Bagger- meister, sofern die er- forderlichen Kenntnisse des Schiffahrts-, Maschinen- u. Baggerbetriebes nach- gewiesen werden, Maga- zinverwalter, Hafenbau- und Materialien-schreiber, Schloßbaumaterialienver- walter, Kanal-Oberauf- seher und Röhren-Kon- troleur, Leuchtfeuer-Ober- wärter, Lagerhofverwal- ter, Rührmeister, Strom- meister, Wehr- u. Schleu- senmeister, Steuerleute, Ballastmeister, Maschi- nenführer, Maschinen- meistergehülfen, Ober- steuermann, Krahnmei- ster, Brückenmatrosen, Stakenmeister, Brückenauf- zieher.		Die betreffenden Re- gierungspräsidenten, sowie die Ministerial-, Militär- und Bau- kommission zu Berlin. Im Ressort der Weichsel-, Ober-, Elb- und Rhein-Strombau- verwaltung sind Be- werbungen an die Chefs derselben zu richten.	
Bei der Ruhrschiffahrts- u. Ruhrhafen-Verwaltung: Hafenkassenverwandt, Hafen- kassenassistent, Hafenmeister, Strommeister, Hafenpolizeifergeanten.	} mindestens zur Hälfte. —	} Regierungspräsident zu Düsseldorf.	
Bei der Königl. Kanal- kommission zu Münster: Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.		Die Stellen be- stehen nur für die Dauer des Baues des Schiffahrts- kanals von Dort- mund nach den Emshäfen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	---	--	--------------

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

1. Handels- und Gewerbe- verwaltung, gewerb- liches Unterrichtswesen, Porzellanmanufaktur:			
*Sekretäre und Magazin- verwalter bei der Königl. lichen Porzellanmanufak- tur zu Berlin, Büreaubeamte bei der Zei- chenakademie zu Hanau, Hafenmeister.	mindestens zur Hälfte. mindestens zu Hälfte.	Die Direktion der Porzellan-Manufak- tur. Die Direktion der Zeichenakademie.	
Hafenmeister, Hafenpolizeisekretäre.	} mindestens zur Hälfte	Oberpräsident zu Bres- lau, Regierungspräsi- denten zu Königsberg, Stralsund, Rerse- burg, Schleswig und Stade.	
Büreaubeamter bei dem Kommissar der Berliner Börse.	alternierend d. h. zwischen Militär- und Civilämter ab- wechselnd.	Regierungspräsidenten zu Stettin, Königs- berg, Stade und Schleswig. Oberpräsident zu Potsdam.	
Untere Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamte (Ha- fenpolizeiwachtmeister, Hafenpolizeisergeanten, Revierschuzmänner, Ha- fen-, Kanal-, Strom- und Schiffahrts-Aufscher, Strompolizelaufseher, Hafenwächter u. Boten).	—	Regierungspräsidenten zu Königsberg, Gum- binnen, Danzig, Pots- dam, Stettin, Schles- wig, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Wies- baden.	
Voolenamtsassistenten, See- looten, Stromlooten, Revierloote.	ausschließlich für Militärämter der Marine; diese Stellen können auch mit Nicht- anwärtern besetzt werden, falls die sich bewerbenden Militär- anwärter der Marine das 36. Lebensjahr überschritten haben.	Regierungspräsidenten zu Königsberg, Dan- zig, Stettin, Götlin, Stralsund.	
Rechnungsführer u. Büreau- beamte bei den Rechnungs- ämtern.	mindestens zur Hälfte.	Wachungsinspektoren zu Berlin, Kiel, Gdlin.	
Kassen- u. Büreaubeamte bei den staatlichen Bernstein- werken zu Königsberg.	mindestens zur Hälfte.	Direktion der Bern- steinwerke zu Königs- berg.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	---	--	--------------

VI. Justizministerium.

<p>1. Gerichte und Staatsanwaltschaften: Gerichtsvollzieher, Etatsmäßige Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten und bei den Amtsgerichten, sowie etatsmäßige Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte. Diätarische Gerichtsschreibergehülfen bei den Landgerichten und den Amtsgerichten, sowie diätarische Assistenten bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und der Amtsgerichte.</p>	<p>— sämtlich mit Ausnahme derjenigen Stellen, welche für Dolmetscher bestimmt und für welche als Dolmetscher befähigte Civilämter vorhanden sind. — zu einem Fünftel.</p>	<p>Oberlandesgerichts-Präsident des Bezirks. Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks. Oberlandesgerichts-Präsident und Oberstaatsanwalt des Bezirks.</p>	<p>Ältere befähigte Militärämter haben auch für die Dolmetscherstellen den Vorrang.</p>
<p>2. Gefängnisverwaltung: Gefängnisinspektoren, Gefängnisoberaufseher, Gefängnisaufseher, Hausväter, Maschinenmeister, Wascheister, Werkmeister, Küchenmeister, Wasch- und Bademeister, Maschinenisten, Köche, Inspektionsassistenten.</p>	<p>— mindestens zur Hälfte.</p>		

VII. Ministerium des Innern.

<p>1. Statistisches Bureau: Bureaubeamte, mit Einschluß des Planamminspektors.</p>	<p>mindestens die Hälfte.</p>	<p>Der Direktor des Statistischen Bureau.</p>	
<p>2. Polizei-Präsidium zu Berlin und Polizei-Direktion zu Charlottenburg*): Bureau- und Kassenbeamte (Polizeisekretäre, Oberbuchhalter, Kassirer und Buchhalter, Bureauassistenten).</p>	<p>mindestens die eine Hälfte, unter Anrechnung der von der Besetzung mit</p>	<p>Polizei-Präsident zu Berlin.</p>	

*) Dasselbe gilt von den nach G. 13. Juni 00 (G. 247) § 1 eingerichteten | Polizeidirektionen in Schöneberg u. Rixdorf.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
<p>Stellen beim Einwohner-Meldeamt).</p> <p>Obertelegraphisten. Telegraphisten Leitungstelegraphisten und Hilfstelegraphisten bei der Central-Telegraphenstation des Polizeipräsidiums zu Berlin.</p> <p>Abteilungswachmeister, Polizeiwachmeister und Schutzmänner.</p>	<p>Militärämtern ausgeschlossen Stellen des Mandanten der Polizeihauptkasse, des Vorstehers der Kalkulatur und des Vorstehers des Präsidialbüreaus auf die andere Hälfte.</p>		
<p>3. Uebrige königliche Polizeiverwaltungen⁶⁹⁾:</p> <p>Büreaubeamte (Polizeisekretäre, Büreauffassistenten und Meldeamts-Büreauffassistenten).</p> <p>Polizeiwachmeister und Schutzmänner.</p>	<p>sämmtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen für Wachmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.</p>	<p>Polizei-Präsident in Berlin.</p>	<p>Die Anzahl der auszufüllenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.</p>
<p>4. Straf- und Gefängnisanstalten⁷⁰⁾:</p> <p>Sekretäre und Büreauffassistenten.</p>	<p>mindestens die Hälfte.</p> <p>sämmtlich, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stellen für Wachmeister und Schutzmänner, welche im Kriminaldienste verwendet werden.</p>	<p>Der Vorsteher der betreffenden Polizeiverwaltung.</p>	<p>Die Anzahl der auszufüllenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Vernehmung mit dem Kriegsminister bestimmt.</p>
	<p>mindestens die Hälfte.</p>	<p>Minister des Innern.</p>	

⁶⁹⁾ Polizeipräsidien in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover mit Linden, Frankfurt a. M. u. Köln; Polizeidirektionen in Danzig, Posen, Potsdam, Kiel, Kassel, Fulda, Hanau, Wiesbaden, Koblenz, Aachen, Saarbrücken mit St. Johann u. Malstatt-Verbach.

⁷⁰⁾ Strafanstalten in Wartenburg, Jüterburg, Rhein, Graudenz, Rewe, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugard, Rawitsch, Kron-

thal, Jordon, Brieg, Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor, Gr. Strehlitz, Lichtenburg, Delitzsch, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Münster, Kassel, Ziegenhain, Diez, Verden u. Siegburg; Strafanstalten u. Gefängnisse in Striegau, Pingen, Kassel-Behlheiden; Gefängnisse in Kortbus, Breslau, Wöhlau, Halle, Hameln, Herford, Hamn, Münster, Aachen, Düsseldorf, Derendorf, Elberfeld, Alde, Koblenz, Köln, Bonn, Saarbrücken, Siegburg, Trier, Wittlich.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Hausvater, Oberaufseher und Aufseher.	— sämtlich, jedoch unter Ausschluß derjenigen Stellen, in welchen Beamte zu technischen Dienstleistungen und zur Leitung oder Beaufsichtigung von handwerksmäßiger Arbeit verwendet werden ⁷¹⁾ .	Der Vorsteher der betreffenden Straf- oder Gefängnisanstalt.	Die Anzahl der auszuschließenden Stellen wird durch den Minister des Innern nach vorgängiger Genehmigung mit dem Kriegeminister bestimmt.

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

1. Oberlandeskulturgericht :	mindestens zur Hälfte.		
2. Generalkommissionen : *Sekretäre, Diptare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissions-Präsidenten.	Diese Stellen sind zu 1/3 der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen mit Offizieren zu besetzen, denen Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verziehen worden ist.
Drucker (in der Kanzlei).	—	—	
3. Spezialkommissionen : *Sekretäre, Diptare.	mindestens zur Hälfte.	Generalkommissions-Präsidenten.	
4. Landwirtschaftliche und Gärtner-Lehranstalten : *Rentanten, Rechnungsführer, Sekretäre (Kalkulator, Registrator), Diptare.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
5. Thierärztliche Hochschulen : Administrator, Rentanten, *Rechnungsführer, Sekretäre (Registrator), Oekonomieinspektoren.	mindestens zur Hälfte.	Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	

⁷¹⁾ Wegen der vermehrten Beschäftigung der Gefangenen für die Bedürfnisse der eigenen u. der Staatsverwaltung u. für Landesmeliorationen dürfen in einzelnen Anstalten die Anseher-, Werkmeister- u. Maschinenwärterstellen mit nicht versorgungsberechtigten Personen

besetzt werden; doch sind in erster Linie den Anforderungen entsprechende versorgungsberechtigte Anwärter u. demnächst diejenigen Bewerber zu berücksichtigen, die ihrer aktiven Militärpflicht genügt haben Bf. 29. Juli 97 (M. V. 195).

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
6. Meliorations- u. Deich- beamte: Deichhögte in der Provinz Hannover, Wehrmeister, Dünenauf- seher, Strommeister, Ka- nalaufseher, Wallmeister.	— —	Der betreffende Re- gierungs-Präsident.	
7. Geflüterverwaltung: Rendanten der Haupt- gestüte, Rechnungsführer und Sekretäre der Land- gestüte, sowie Sekretäre der Hauptgestüte, Futter- und Sattelmeister bei sämtlichen Geflüt- anstalten.	mindestens zur Hälfte zu drei Fünfteln	Ministerium für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten. besgl.	Die Stellen der Rendanten und Sekretäre der Hauptgestüte und der Rechnungs- führer bei den Landgestüten sind zu $\frac{1}{3}$ der den Militärämtern vorbehaltenen Stellen Offizieren zugänglich, denen Allerhöchsten Orts die Aufsicht auf Anstellung im Civildienste ver- liehen worden ist.
8. Domänenverwaltung: a) Domänen-Bade- und Mineralbrunnen Ver- waltungen: Bademmeister, Brunnen- meister, Jähler; b) Sonstige der Domä- nenverwaltung unter- stellte Verwaltungen. Statmeister Damm, Graben- und Rehn- meister.	— —	Die betreffenden Re- gierungen. besgl.	
9. Forstverwaltung: a) Forstklassen. (Siehe Be- merkungsspalte.) b) Hausmeister und Bedelle bei den Königlichen Forst- akademien zu Eberswalde und Müden. c) Wald-, Lotz-, Wiesen-, Wege- und Aohwärter.	— — soweit diese Stellen nicht mit forstver- sorgungsberechtigten begw. mit auf Forst- versorgung dienenden Anwärtern der Jäger- bataillone besetzt werden können.	Direktoren der König- lichen Forstakademie. Die betreffenden Re- gierungen.	Zu a. Die eats- mäßigen Stellen der Königlichen Forstklassen- rentanten sind für die aus dem Militärstande her- vorgegangenen Beamten, wenn sie die erforderliche Befähigung be- sitzen, in gleicher Weise wie für die aus dem Civil- stande hervor- gegangenen er- reichbar. Die Stellen werden bei eintretender Er- ledigung aus- geschrieben.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärämter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
--------------------------------	---	--	--------------

**IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.**

1. Bei sämtlichen Verwaltungen: Maschinisten, Heizer, Köch- meister und sonstige gleichartige Stellen.	—	—	
2. Konvikorien: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die königlichen Konvikorien einchl. des Landeskonviktoriums zu Hannover.	
3. Provinzial-Schulkollegien: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
4. Universitäten: *Büreau- u. *Kassenbeamte, Expediten bei den Uni- versitäts-Bibliotheken.	zu drei Vierteln mit Ausnahme der Stellen der Rentanten und Quästoren. mindestens zur Hälfte.	Rektor und Senat der Universität zu Berlin, der Direktor der Universitätsbibliothek in Berlin, sowie die Kuratoren der übrigen Universitäten.	
5. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig: Rentant.	alternierend d. h. zwischen Militär- und Civilanwärter ab- wechselnd.	Der Seminar Direktor.	
6. Kunstgewerbe-Museum zu Berlin: Sekretäre der Unterrichts- anstalt.	ausschließlich, insofern unter den Bewerbern sich eine dazu qualifi- zierte Person befindet.	Die Generalverwal- tung der königlichen Museen.	
7. Königl. National- galerie: Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	—	
8. Königl. Bibliothek: *Büreaubeamte, Expediten.	} mindestens zur Hälfte	Der Generaldirektor der königlichen Bibliothek zu Berlin.	
9. Königl. meteorolo- gisches Institut zu Ber- lin nebst Observatorium bei Potsdam: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Der Direktor des königlichen meteorolo- gischen Instituts.	

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militärpersonen nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
10. Königliche Akademie der Künste: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte, mit Ausnahme der beiden ständigen Sekretäre bei der Akademie.	Der Präsident der Akademie.	
11. Technische Hochschulen⁷¹⁾: *Büreaubeamte, Bibliothek- expedienten.	mindestens zur Hälfte.	Die Rektoren der Königlichen technischen Hochschulen.	
12. Königliche Charité in Berlin und Institut für Infektionskrank- heiten in Berlin: *Büreau- und *Oekonomie- beamte, *Stationsbeamte.	mindestens zur Hälfte, zu drei Vierteln.	— —	
12a. Hygienisches Institut in Posen: Büreaubeamter.	alternierend d. h. zwischen Militär- und Civilanväktern ab- wechselnd.	Der Direktor des Königlichen hygieni- schen Instituts.	
13. Unter Staatsverwal- tung stehende Stift- ungsfonds: *Büreaubeamte.	mindestens zur Hälfte.	Die Verwaltungen der betreffenden Stiftungen.	
14. Kirchliche Institute, welche aus staatlichen oder städtischen Fonds unterhalten werden: Die Stellen der Küster und Organisten, sofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind, der Kal- kanten, Kirchenbedienten, Wächter, Todtengräber und andere niedere Kirchenbediente.	—	—	
X. Kriegsministerium.			
1. Verwaltung des Zeug- hauses in Berlin: Expeditent und Registrator. Büreaussistent,	—	—	

⁷¹⁾ Technische Hochschulen in Berlin, Hannover u. Aachen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
*Oberzeugwart, Zeugwarte, Maschinist und Setzer.	—	—	
2. Potsdames großes Militär-Waisenhaus:			
a) Militär-Waisenhaus in Potsdam:			
*Sekretär und Kalkulator, *Kendant, *Sekretär, *Kontroleur, *Oekonomieinspektor, *Hausinspektor, Bekleidungsinspektor, Dekonomieassistent, *Lazarethinspektor, Bekleidungsassistent, Heilgehülfe, Brotschneider;	—	Direktion des Militär-Waisenhauses in Potsdam und Schloß Preßsch.	
b) Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Preßsch:	—		
*Kendant, *Kontroleur.	—		

Anlage K.

Verzeichnis der Privat-Eisenbahnen und durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen⁷⁹⁾.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altergrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
1) Ahaus-Enscheder Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Subaltern- und Unterbeamte	40	Direktion der Ahaus-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Ahaus*).
2) Alt-damm-Kolberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Alt-damm-Kolberger Eisenbahngesellschaft zu Stettin*).
3) Alttona-Kaltenkirchener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Alttona-Kaltenkirchener Eisenbahngesellschaft zu Alttona*).

* Bemerkung. Bei der Besetzung sind die für den Staatsbahnendienst in dieser Beziehung, insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter bestehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen⁷⁹⁾.

⁷⁹⁾ Anl. K (zu § 8² der AusfVorschr.) | 63) neu veröffentlicht 1901 (RB. 242).
ist mit den Deckblattänderungen (Anm. | ⁷⁴⁾ Grundsätze (Nr. 5 d. B.) § 15—17.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militär-anzwärtlern zu besetzen sind.	Mittelsgrenze, bis zu welcher Militär-anzwärtler berufen werden müssen.	Bezeichnung der Behörde an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Vakanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
4) Bentheimer Kreisbahn (Neuenhaus-Bentheim).	Wie zu 1.	40	Betriebsdirektion der Bentheimer Kreisbahn zu Bentheim).
5) Brandenburgische Städtebahn (Treuendriepen-Belzig-Brandenburg a. H.-Rathenow-Neustadt a. D.).	Wie zu 1.	40	Direktion der Brandenburgischen Städtebahn · Aktiengesellschaft zu Berlin *).
6) Braunschweigische Landeseisenbahn (für die preussische Strecke der Bahn Braunschweig-Derneburg-Seesen).	Wie zu 1.	40	Direktion der Braunschweigischen Landeseisenbahngesellschaft zu Braunschweig *).
7) Breslau-Warschauer Eisenbahn (preussische Abtheilung).	Bahnwäiter, Schaffner und sonstige Unterbeamte, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürftenden.	35	Direktion der Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft zu Teis *).
8) Broelthal-Bahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg *).
9) Brohlthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Brohlthal-Eisenbahngesellschaft zu Köln *).
10) Köln - Bonner Kreisbahnen. (Strecken von Köln am Vorgebirge entlang nach Bonn, von Köln über Wesseling nach Bonn mit Abzweigungen von Wesseling nach Brühl, sowie von Wesseling nach Woborf und Sürth, von Dramsdorf nach dem Staatsgüterbahnhofe Bonn.)	Wie zu 1.	40	Vorstand der Aktiengesellschaft der Köln - Bonner Kreisbahnen zu Köln *).
11) Cronberger Eisenbahn.	Wie zu 7.	35	Verwaltungsroth der Cronberger Eisenbahngesellschaft zu Cronberg *).
12) Dahme-Ucker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Dahme-Ucker-Eisenbahngesellschaft zu Dahme *).
13) Dortmund - Oronau - Enscheder Eisenbahn.	Wie zu 7.	35	Direktion der Dortmund-Oronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft zu Dortmund *).
14) Eckernförde-Rappeller Schmalspurbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Eckernförde-Rappeller Schmalspurbahn · Gesellschaft zu Eckernförde *).
15) Eisenberg - Grossener Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	35	Betriebsverwaltung Thuringischer Nebenbahnen zu Weimar *).
16) Eisen-Siegener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Eisen-Siegener Eisenbahngesellschaft zu Siegen *).
17) Harge-Wegeacker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover *).
18) Hlensburg-Rappeller Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Kreis · Eisenbahn · Kommission zu Hlensburg *).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen sind.	Altergrenze, bis zu welcher Militäranwärter berücksichtigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Befanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
19) Gera-Neuselwitz-Buizer Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Gera - Neuselwitz-Buizer Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin*).
20) Eisenbahn Greifswald-Grimmen.	Wie zu 1.	40	Direktion der Eisenbahngesellschaft Greifswald - Grimmen zu Grimmen*).
21) Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Direktion der Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zu Blankenburg (Harz)*).
22) Hannsdorf-Ziegenhals (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40	K. K. Eisenbahn-Ministerium zu Wien*).
23) Harzgürtelbahn (für die in Preußen gelegenen Theile der Strecke Wernigerode-Blankenburg-Quedlinburg mit Abzweigung von Blankenburg nach Thale).	Wie zu 1.	40	Direktion der Harzgürtelbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin*).
24) Hildesheim-Weiner Kreis-Eisenbahn (Hildesheim-Hämelerwald).	Wie zu 1.	40	Direktion der Hildesheim-Weiner Kreis-Eisenbahngesellschaft zu Hildesheim*).
25) Hoyaer Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Vorstand der Hoyaer Eisenbahngesellschaft zu Hoya*).
26) Ilme-Bahn (Einbeck-Dassel).	Wie zu 1.	40	Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel*).
27) Kerkerbachbahn (Hochholzhausen-Dehen).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft zu Christianshütte bei Schupbach*).
28) Kiel-Getternförde - Niensburger Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Kiel-Getternförde-Niensburger Eisenbahngesellschaft zu Kiel*).
29) Königsberg-Granger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Königsberg-Granger Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Ostpr.*).
30) Krefelder Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Krefelder Eisenbahngesellschaft zu Krefeld*).
31) Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.	Wie zu 1.	40	Direktion der Kreis Altenaer Schmalspurbahnen zu Altena*).
32) Kreis-Eisenbahn Ostrowo-Škalmierzyce.	Wie zu 1.	40	Betriebsverwaltung der Kreis-Eisenbahn Ostrowo-Škalmierzyce zu Breslau*).
33) Kreis Oldenburger Eisenbahn (Neustadt i. S.-Oldenburg i. S.-Heiligenhafen).	Wie zu 1.	35	Königliche Eisenbahndirektion zu Altona*).
34) Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin*).
35) Laufziger Eisenbahn (Hannsdorf-Brabus, Rauscha-Kreienwaldbau u. Muskau-Teuplitz-Sommerfeld).	Wie zu 1.	40	Direktion der Laufziger Eisenbahngesellschaft zu Sommerfeld (Reg.-Bez. Frankfurt a. D.)*).
36) Piesnitz-Rawitscher Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Piesnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft zu Rawitsch*).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorgeweiſe mit Militair-anwärtern zu beſetzen ſind.	Höchstens, bis zu welcher Militair-jahre berückſichtigt werden müſſen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, ſoweit nicht in den Bekanntmachungen andere Anſtellungsbehörden ausdrücklich bezeich- net werden.
37) Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	a. Wie zu 7 für die Strecke Marienburg-Mlawka. b. Wie zu 1 für die Strecke Jajonskowo-Löbau *).	40	Direktion der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft zu Danzig.
38) Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	37	Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft zu Wessenberg **).
39) Meppen-Gesellener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Kreis-Eisenbahnkommission zu Meppen *).
40) Mühlhausen-Gebelener Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Mühlhausen-Gebelen zu Mühlhausen i. Thür. *).
41) Nauendorf-Wertebogler Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nauendorf-Wertebogler Eisenbahngesellschaft zu *).
42) Neuhaldenleben-Gilolebener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Neuhaldenlebener Eisenbahngesellschaft zu Neuhaldenleben *).
43) Neustadt-Gogoliner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahngesellschaft zu Neustadt O. S. *).
44) Niederlausitzer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Niederlausitzer Eisenbahngesellschaft zu Berlin *).
45) Nordbrabant-Deutsche Eisenbahn (für den preußischen Teil der Bahnstrecke Wennep-Besel).	Wie zu 7, außerdem Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Assistenten, Telegraphisten, Materialenverwalter, Magazin-aufseher.	35	Direktion der Nordbrabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Wennep ***).
46) Nordhausen-Wernigeröder Eisenbahn (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Nordhausen-Wernigeröder Eisenbahngesellschaft zu Nordhausen *).
47) Oschersleben-Schöningen (für die preußische Strecke).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Oschersleben-Schöninger Eisenbahngesellschaft zu Oschersleben *).
48) Osterwieck-Wasserleubener Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Osterwieck-Wasserleubener Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin, SW. 46, Großberentstraße 88 *).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

**) Bei der Anstellung finden die für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern jeweilig geltenden Grundzüge Anwendung.

***) Die Stellen der Stationsvorsteher sind nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung den Militairanwärtern zugänglich.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.	Höchste, bis zu welcher Militairanwärter berücksichtigt werden müssen. Jahre	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Voraussetzungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
49) Ostpreussische Südbahn.	a. Wie zu 7 für Willau-Königsberg-Brossfen. b. Wie zu 1 für Alschhaufl-Walmitzen*).	35	Direktion der Ostpreussischen Südbahngesellschaft zu Königsberg in Ostpr.
50) Maulinaue-Neuruppiner Eisenbahn.	Wie zu 1.	35	Direktion der Maulinaue-Neuruppiner Eisenbahngesellschaft zu Neuruppin*).
51) Pfälzische Ludwigsbahn: a. für den preussischen Theil der Bahnstrecke St. Ingbert-St. Johann. b. für die preussischen Strecken einer Eisenbahn von Lauterackern über Weissenheim nach Staadernhelm**).	Wie zu 1.	35	Direktion der Pfälzischen Eisenbahnen zu Ludwigshafen a. Rhein.
Wie zu 1.	40		
52) Briegnitzer Eisenbahn (Verleberg-Weißw.-Wittstock-Landeshgrenze in der Richtung auf Nitron).	Wie zu 1.	40	Direktion der Briegnitzer Eisenbahngesellschaft zu Verleberg*).
53) Weiskindsdorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Weiskindsdorf-Liebenwalde-Groß-Schönebecker Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin*).
54) Rhene-Diemelthal-Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Rhene-Diemelthal Eisenbahngesellschaft zu Siegen*).
55) Minteln-Stadthager Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Vorstand der Minteln-Stadthager Eisenbahngesellschaft zu Minteln*).
56) Sittard - Herzogenrath (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Niederländischen Südbahngesellschaft zu Maastricht*).
57) Stargard-Güsterner Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stargard-Güsterner Eisenbahngesellschaft zu Soldin N. W.*)
58) Stendal - Tangermünder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Stendal-Tangermünder Eisenbahngesellschaft zu Tangermünde*).
59) Straßund-Triebseer Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Vorstand der Eisenbahngesellschaft Straßund-Triebsees zu Straßund*).
60) Teutoburger Wald - Eisenbahn (Strecke Ibbenbüren - Brochterbeck-Tecklenburg-Langerich-Verfmold-Wätersch mit Abzweigung Brochterbeck - Dortmund - Gmsfonal).	Wie zu 1.	40	Direktion der Teutoburger Wald-Eisenbahngesellschaft zu Tecklenburg*).
61) Vornohle - Emmerthaler Eisenbahn (für die preussischen Strecken).	Wie zu 1.	40	Direktion der Vornohle-Emmerthaler Eisenbahngesellschaft zu Eschershausen***).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

**) Zu b. Die Anstellung erfolgt nach den reichs und landesrechtlichen Bestimmungen, welche jeweilig für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern gelten.

***) Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militairanwärtern jeweilig geltenden Grundsätze.

Bezeichnung der Eisenbahn.	Bezeichnung der Stellen, welche vorgewiesene mit Militär-anwärtern zu besetzen sind.	Vergeltung bis zu welcher Militär-anwärter berechnigt werden müssen.	Bezeichnung der Behörde, an welche die Bewerbungen zu richten sind, soweit nicht in den Bilanzanmeldungen andere Anstellungsbehörden ausdrücklich bezeichnet werden.
62) Westfälische Landesbahn (für die preussische Strecke).	Wie zu 1.	40	Direktion der Westfälischen Landesbahn-Gesellschaft zu Lippstadt *).
63) Wittenberge - Verleberger Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Magistrat der Stadt Verleberg *).
64) Zschopau - Finsterwalder Eisenbahn.	Wie zu 1.	40	Direktion der Zschopau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde *).

*) Bemerkung *) auf Seite 613.

Anlage L.

Bestimmungen, betreffend die Kommandirung bzw. Beurteilung der im aktiven Militärdienst befindlichen Militär-anwärter*) im Interesse ihrer Civilversorgung*)⁷²⁾.**

(Die im Text in (—) gestellten Zahlen weisen auf die betreffenden Paragraphen der „Grundzüge für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern“ hin).

A. Civildienstliche Beschäftigung in den, Militär-anwärtern vorbehaltenen Stellen.

I. Allgemeines.

1. Die Militär-anwärter sind bei Erlangung des Civilversorgungsscheines anzuweisen, etwaige Bewerbungen um eine ihnen vorbehaltene Stelle nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (12).

Andererseits ist die Bewerbung eines Militär-anwärters um Anstellung im Civildienst von dem Truppentheil (c.***)) sofort der betreffenden Anstellungsbehörde zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende — körperliche wie sonstige — Qualifikation für die fragliche Stelle bzw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen (14).

Die Vebingung dieses Nachweises bzw. die Zulassung zu der für diesen Zweck etwa vorgeschriebenen Prüfung kann von einer vorgängigen „informativischen Beschäftigung“ in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vergl. S. 10, 6 der Grundzüge).

**) Zeugfeldwebel, Zeuggeranten und Ballmeister dürfen zum Zweck der Erlangung einer Civilanstellung nicht kommandirt, sondern nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen beurlaubt werden.

***)) Unter Truppentheil c. ist hier und im Nachfolgenden das Regiment bzw. selbständige Bataillon, Behörde, Anstalt zu verstehen.

⁷²⁾ AufVorschr. zu § 14² der Grundzüge.

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Uebernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probendienstleistung abhängig gemacht werden (19).

4. Zum Zwecke der vorerwähnten civildienstlichen Beschäftigungen (vergl. Nr. 2 und 3) werden die Militärärwärt kommandirt⁷⁶⁾.

5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppentheils zc. erfolgen; an denselben sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an einen Militärärwärt direkt gelangende Requisitionen (Einberufungsschreiben zc.) unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (20).

6. Zur Vermeidung von Ueberhebungen an Militärgebührißen haben die Truppentheile zc. bei Einberufungen von Anwärtern genau zu ermitteln, ob in dem gegebenen Falle eine informatorische Beschäftigung von der Anstellungsbehörde gefordert wird, oder ob es sich um eine Anstellung auf Probe oder eine Probendienstleistung bezw. um eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vergl. Nr. 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben zc. der Anstellungsbehörde in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppentheile zc. gehalten, dieserhalb sich mit jener Behörde in Verbindung zu setzen und dieselbe zu einer ganz bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, welcher Art die Beschäftigung eines Anwärters ist.

Die Anstellungsbehörden sind ihrerseits verpflichtet, jede zur Sache gehörige Auskunft zu geben.

II. Probendienstleistung⁷⁷⁾ und Anstellung auf Probe⁷⁸⁾.

7. Die Kommandirung von Militärärwärtern zur Probendienstleistung bezw. Anstellung auf Probe kann nur in solche Stellen stattfinden, welche den Militärärwärtern vorbehalten sind und wenn das im §. 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

8. Ein solches Kommando hat zur Voraussetzung, daß der Militärärwärt, wenn er sich während der Probezeit bewährt, bezw. die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt seitens der Anstellungsbehörde zu gewärtigen hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Die unfreiwillige Entlassung eines kommandirten Militärärwärters wird nur wegen Nichtbewährung desselben eintreten, niemals wegen mangelnder Befähigung.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppentheil kann dem Militärärwärt seitens

⁷⁶⁾ Die Militärärwärt sind zu kommandiren oder zu beurlauben; eine — auch nur teilweise — Dienstbefreiung zu diesem Zwecke ist unzulässig Bf. Nr. 7. April 92 (M. B. 107). — Urlaubsantrag Best. 1. Aug. 95 (M. B. Nr. 23 Beil.) § 10². — Gehührißen Friedensbesoldbeschr. § 38, 58, 60^{1b}, 64², BekleidungsD. I § 4⁶, 62[—], Garnison-VerwD. § 21^{7, 8} u. Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung Fried.

SanitätsD. § 4¹.

⁷⁷⁾ Probendienstleistung u. informatorische Beschäftigung erscheinen als militärdienstliche Tätigkeiten u. begründen keine Pflicht zur Invalidenversicherung Bf. 19. Dez. 01 (M. B. 123), Disziplinarstrafen wegen militärischer Vergehen der Probisten sind von den Militärbehörden festzusetzen u. zu vollstrecken Bf. 13. Sept. 91 (M. B. 180).

der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandirung des Militäránwärters findet auf die Dauer der Probezeit (19) statt*); eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (20).

Der Kommandirte muß nach Ablauf des Kommandos, falls nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandirung erfolgt, entweder in den Dienst zurücktreten, oder aus dem Etat des Truppentheils zc. ausscheiden. In letzterem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebühren auf**), wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Civileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Ueberhebungen hat der Truppenteil zc. des kommandirten Militäránwärters die Anstellungsbehörde zu ersuchen, ihm unmittelbar, nachdem sie darüber Beschluß gefaßt hat, ob der Militäránwärter von ihr zu übernehmen oder zu entlassen ist, Mittheilung hiervon zu machen (19).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probefristleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäránwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten bezw. entlassen ist, oder nach Beendigung einer solchen die Qualifikation für die betreffende Stelle nicht erworben hat.

Im Uebrigen ist eine wiederholte Kommandirung zu verschiedenen Ressorts, bezw. Dienstzweigen nicht ausgeschlossen, jedoch unter Wahrung der in Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich von dem Ermessen des Truppentheils zc. abhängig.

III. Informativische Beschäftigung⁷⁾.

12. Wenn die Eigenthümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt*), kann die Zulassung des Militäránwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen vorgeschriebenen und demgemäß von dem Militäránwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informativischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (14).

Ein Recht, eine informativische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäránwärter nicht.

Eine informativische Beschäftigung in Stellen, für welche der betreffende Militäránwärter bereits als „qualifizirt“ befunden und dementsprechend als Stellenánwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informativischen Beschäftigung kann der Militäránwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informativische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen, eine Ausdehnung darüber hinaus nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Strommeister⁷⁾, sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehendes Kommando zur informativischen Beschäftigung eintreten kann, wird durch das Kriegsministerium bestimmt (14).

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäránwärttern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen s. Nr. 25.

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probendienstleistung unmittelbar vorausgehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgültige Uebernahme des Militäránwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können.

16. Die Truppentheile *z.* haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzutheilen, wann die informatorische Beschäftigung des Militäránwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probendienstleistung anschließt, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung dem entsprechend das Kommando umzuwandeln bezw. das Ausscheiden des Militäránwärters aus dem activen Militärdienst veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandirung zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann auf Antrag der Anstellungsbehörde eine solche dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäránwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert war, letzterer diese Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den betreffenden Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausdrückt, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem betreffenden Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob im Uebrigen eine wiederholte Kommandirung zum Zweck einer informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden bezw. in verschiedenen Ressorts erfolgen darf, unterliegt der Beurtheilung des Truppentheils *z.*

B. Civildienstliche Beschäftigung in Stellen, welche den Militäránwärtlern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen, im öffentlichen Dienst, welche den Militäránwärtlern nicht vorbehalten sind, sowie im Privatdienst, können Militäránwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugniß zur Urlaubsertheilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandirung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde *z.* thatsächlich gewillt ist, den Militäránwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen, oder für die spätere Anstellung vorzunehmen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Hinsichtlich der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Ziffer 7 des §. 58 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift Bezug genommen⁷⁹⁾.

19. Ob die Beurlaubung in solche den Militäránwärtlern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen darf, unterliegt unter Wahrung der in

⁷⁸⁾ Die Bezeichnung beruht auf Decretblatt 56 (M. 96 S. 91). — Die Lehrzeit dauert in der Regel ein Jahr. Vj. R. öff. A. 16. Tes. 95.

⁷⁹⁾ Abf. 3 u. 4 sind hinzugefügt Decretblatt 110 (M. 99 S. 153) u. 50 u. 76 (M. 98 S. 195).

Betracht kommenden dienstlichen Interessen lediglich der Beurtheilung der zuständigen Militärbehörde. Die wiederholte Beurlaubung eines Militäranwärters in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer gleichartigen Behörde ist unstatthaft. Zuingemäß gilt dies auch für Beschäftigung im Privatdienst^{*)}.

20. Ein Urlaub von gleicher Dauer darf erteilt werden, um dem Militäranwärter Gelegenheit zu geben, sich während des Urlaubs eine Stelle bezw. eine Beschäftigung behufs demnächstiger Erlangung einer Stelle zu suchen und zu dem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist hierbei, ob diese in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Civilstellung ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt^{*)}.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung bezw. Stelle, so hat er seinem Truppentheil *z.* unverzüglich Meldung davon zu erstatten und gleichzeitig über die Art der Beschäftigung bezw. der Stelle und seine event. Remunerirung oder Befoldung in derselben eingehend zu berichten; dasselbe gilt, sobald eine Veränderung in seiner Beschäftigung oder ein Stellenwechsel eintritt.

Der Truppentheil *z.* wird alsdann zu erwägen bezw. zu ermitteln haben, ob es sich etwa um eine Stelle, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, und gegebenenfalls um eine Anstellung auf Probe, eine Probepflichtleistung oder eine informatorische Beschäftigung handelt, in welchen Fällen der Urlaub in ein entsprechendes Kommando umzuwandeln ist. Ueberhaupt hat der Truppentheil *z.* sich über die Art der Beschäftigung des beurlaubten Militäranwärters in geeigneter Weise dauernd informirt zu halten und zu dem Zwecke erforderlichenfalls mit der betreffenden Civilbehörde, Anstalt, Gesellschaft *z.* in Verbindung zu treten.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos bezw. ihres Urlaubs nach den im Vorstehenden unter A und B enthaltenen Bestimmungen ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppentheil *z.* unverzüglich zu melden, sobald eine Aenderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen eintritt.

Auch sind dieselben darauf hinzuweisen, das sie sich durch Versäumniß dieser Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zuständiger Militärgebühren, strafbar machen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vergl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vergl. A III), oder der Beurlaubng behufs Erlangung anderweiter Stellen *z.* (vergl. B), so kann derselbe entsprechend längere Zeit kommandirt bezw. beurlaubt bleiben.

Erkrankte zur Anstellung auf Probe, zur Probepflichtleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandirte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militär Lazareth oder einer anderen Heilanstalt gemäß §. 58,5 der Friedens-Befoldungs-Vorschrift aus ihren Gebühren zu bestreiten^{*)}.

^{*)} Die Schlußsätze in Nr. 19 u. 20 sind hinzugefügt Decbl. 122 (R. V. 01 C. 227).

^{*)} Nr. 23 Abs. 2 ist hinzugefügt u. der Hinweis in Nr. 25 geändert Decbl. 93 (R. V. 98 C. 195).

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militärärwanwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppentheile zurückzukehren.

25. Die Befugniß der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß §. 56, 1 der Friedens- = Besoldungs- = Vorschrift¹⁾) wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist unter den dort angegebenen Bedingungen ein Militärärwanwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Civilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung eines Militärärwanwärters auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit bezw. informatorische Beschäftigung in Anrechnung zu bringen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militärärwanwärters liegt es, sich seitens der betreffenden Civilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese event. bei späterer Beschäftigung im Civildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorzulegen.

Berlin, den 20. März 1885.

Kriegsministerium.

6. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 1901 (G. S. 211)¹⁾.

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) erhält die nachstehende Fassung:

§. 1²⁾). Beamte der Reichs-Civilverwaltung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes³⁾), welche in reichs-

¹⁾ Um die Reichsbeamten u. Personen des Soldatenstandes, auf die wegen ihrer besonderen Stellung die allgemeine Unfallversicherung (Gesetze 00 RGV. 573, für Gewerbe das. 585, Land- u. Forstwirtschaft das. 641, Ban das. 698, See das. 716) keine Anwendung findet (§ 13), nicht ungünstiger zu stellen als andere Personen, gewährt das G. in Art. I (Art. II enthält eine Übergangsbestimmung) ihnen und ihren Hinterbliebenen bei Betriebsunfällen eine besondere, der allgemeinen Unfallentschädigung gleichwertige Vergütung § 1—7, die an Stelle der Pension tritt, sofern diese nicht für sie günstiger ist § 1 Abs. 5 u. § 2 Abs. 3. Der Anspruch muß in bestimmter Frist angebracht werden § 8. Wenn Höhe und Voraussetzungen dieser Vergütung auch anders als für die Pensionierung festgesetzt sind, so trägt sie doch sonst den Charakter der Pension § 9. Die Für-

sorge schließt — gleich dem GwllG. § 135 bis 140 — sonstige Erbschaftsprüche aus, sowohl gegen die Betriebsverwaltung § 10, 11, als gegen Dritte; die Ansprüche gegen diese gehen auf die Betriebsverwaltung über § 12. — Das G. erhebt das ältere G. 15. März 86 (RGV. 53) u. hat gegen dieses — entsprechend der günstigeren Gestaltung der neueren Unfallversicherung — die Fürsorge erweitert; da es aber sonst auf gleichen Grundsätzen beruht, gehören zu den Quellen neben den ReichstVerh. über das neue G. — 00:01 Druckf. Nr. 176 (Entw. u. Begr.), StB. S. 1765, 2470, 2546 — auch die über das ältere, 85:86 Druckf. Nr. 5 (Entw. u. Begr.), 83 (StB.), StB. S. 17, 873, 1087.

²⁾ § 1 entspricht dem GwllG. (Ann. 1) § 9 Abs. 2, 3 u. 5.

³⁾ Begriff RilG. (Nr. 14) § 38 A.

gesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben⁴⁾ beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls⁵⁾ dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsiebzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienst Einkommens⁶⁾.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsunfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Abfage bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu hundert Prozent des Dienst Einkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abf. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abf. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Dienst Einkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§. 9 Abf. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) zu ersetzen.

§. 27). Die Hinterbliebenen solcher im §. 1 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Dienst Einkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt
 - a) für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittve nicht unter zweihundertundsechzehn

⁴⁾ Erweiterung §. 3. — Unfallversicherungspflichtige Betriebe §. 1 der U.-Versicherungsgesetze (Ann. 1).

⁵⁾ §. 7.

⁶⁾ §. 4, 5. — Berechnung Ann. 16.

⁷⁾ Entsprechend GewUlG. §. 15—20.

Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertsechszig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;

- b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechszig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
- c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertsechszig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechszig Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittve und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittve und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfälle geschlossen worden ist.

§. 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im §. 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden⁹⁾.

§. 4⁹⁾. Erreicht das jährliche Dienst Einkommen nicht den dreihundertfachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tageslohns gewöhnlicher erwachsener Tagelöhner (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 417)¹⁰⁾, so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

⁹⁾ Desgl. § 3.

⁹⁾ Desgl. § 10 Abs. 4. — Nach den in dritter Beratung des Reichstags (Ann. 1) zugefügten Abs. 2 u. 3 soll — entsprechend dem Entwurf. § 10 Abs. 3

— nicht der im Augenblicke des Unfalls, sondern der frühere Verdienst zugrunde gelegt werden.

¹⁰⁾ Neugesetz G. 25. Mai 03 (RGBl. 233) Nr. VI.

Bleibt der nach Abj. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienst zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe, oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der eintaufendfünfhundert Mark übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§. 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Dienst Einkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Dienst Einkommen in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer, als der vor diesem Unfall bezogene Lohn oder das vor diesem Unfalle bezogene Dienst Einkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Dienst Einkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Dienst Einkommens hinzuzurechnen¹¹⁾.

§. 6. Der Bezug der Pension beginnt mit dem Weggalle des Dienst Einkommens, der Bezug der Hinterbliebenenrente mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem Ablaufe derjenigen Zeit, für welche nach §. 2 Abj. 1 Ziffer 1 das Dienst Einkommen oder die Pension weiter bezogen ist.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an, so wird bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche¹²⁾ nach dem Eintritte des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld und vom Beginne der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension sowie auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§. 6 Abj. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes.

¹¹⁾ Entsprechend BewlG. § 15 Abj. 2.

¹²⁾ Die Krankenunterstützung wird jetzt

für 26 Wochen gewährt G. 03 (Ann. 10) Nr. IV.

Fällt das Recht auf den Pensions- oder Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Pension oder Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Pension für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen¹³⁾.

§. 7. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann¹⁴⁾.

§. 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchen Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist¹⁵⁾.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 9. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über die Pension¹⁶⁾ und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen¹⁷⁾ Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

¹³⁾ Entsprechend § 93 Abs. 3.

¹⁴⁾ Desgl. § 8 Abs. 3.

¹⁵⁾ Desgl. § 72 Abs. 2.

¹⁶⁾ Berechnung des Dienst Einkommens (MilPensG.) (Nr. 2) § 10 u. 11, Zahl-

barkeit, Kürzung, Einziehung u. Wiedergewährung § 99—108. Zulässigkeit des Rechtswegs § 114—116.

¹⁷⁾ Nr. 3 d. B. § 17—19 u. Nr. 4 d. B. § 8, 9.

§. 10. Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorzüglich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 11. Die in dem §. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 12. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318)¹⁸⁾ über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abf. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 13. Auf die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung¹⁹⁾.

§. 14. Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung²⁰⁾ oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vor-

¹⁸⁾ Betrifft das Verhältnis der Reichspostverwaltung zu den Eisenbahnen bei Betriebsunfällen der Postbeamten.

¹⁹⁾ Dasselbe bestimmen die UBGesetze (Ann. 1) f. Gew. § 7, f. Land- u. Forstw.

§ 6, f. Ban § 1 Abf. 3 u. f. See § 1 Abf. 2.

²⁰⁾ Für Preußen gilt G. 2. Juni 02 (G. S. 153).

schriften der §§. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5²¹⁾ zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 §. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

²¹⁾ Nr. 12 Anl. B d. B.

IV. Kriegsflotte.

1. Einleitung.

Die Kriegsflotte (Kriegsmarine) unterliegt gleich dem Kriegswesen der Aufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches¹⁾; ihre Einrichtung weicht aber von der des Landheeres ab, da dieses sich aus den Contingenten der Bundesstaaten zusammensetzt²⁾, während die Kriegsflotte eine ausschließliche Angelegenheit des Reiches bildet. Ihre Einrichtung ist demgemäß eine besondere; die Marinebehörden sind lediglich Reichsbehörden und die Marinebeamten unmittelbare Reichsbeamte³⁾. Marinebehörden und Flottenbestand werden in Anlage A nachgewiesen.

Diese eigene Gestaltung der Kriegsflotte findet ihre Grundlage in der Reichsverfassung Art. 53 und 55 (Nr. 2), welche das Verhältnis zum Reiche ordnet und in dem Flottengesetz vom 14. Juni 1900 (Nr. 3), das den Bestand gesetzlich feststellt. Auf einzelnen Gebieten sind dagegen die für das Heer gegebenen Vorschriften auch auf die Flotte anwendbar. Es gilt dieses von der Wehrpflicht und dem Erbschaftswesen⁴⁾, bezüglich dessen jedoch die militärischen Ergänzungen der Wehrordnung — ähnlich der für das Landheer ergangenen Wehrordnung (Nr. 16) — in einer besonderen Marineordnung zusammengefaßt sind (Nr. 4). Es gilt ferner von den Rechtsverhältnissen der Militärpersonen⁵⁾,

¹⁾ RVerf. Art. 4^a. — Bei Gesetzesvorschlägen über die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes ausspricht: das. Art. 5 Abs. 2.

²⁾ Nr. 12 Anm. 2 d. B.

³⁾ Marinebeamte unterliegen dem BeamtenG. 31. März 73 (RGBl. 61) nebst AnstB. 23. Nov. 74 (das. 135); das G. ist ergänzt (Pensionen) G. 21. April 86 (das. 80), verb. WitwenG. (Nr. III 2 d. B.) § 56, 57, 89—94 u. Anl. D, (Witwen- u. Waisenfürsorge) G. 20. April 81 (das. 85), 5. März 88 (das. 65) u. 17. Mai 97 (das. 455) Art. I u. IV, (Urlaub u. Stellvertretung) B. 2. Nov. 74 (das. 129), (Tagegelder, Reise- u. Unzugskosten) 20. Mai 80 (das. 113), 27. Juli 86 (das. 235) u. 16. Feb. 91 (das. 16). — Bekleidungsvorschriften AG. 10. April 99 (RGBl. 103) u. (Marinejustizbeamte) 12. Nov. 00 (das. 01 Z. 7). — Massen-

enteilung der Beamten des Reichsheeres u. der Marine B. 12. Aug. 01 (RGBl. 283).

⁴⁾ Nr. 13—5 d. B.; Sonderbestimmungen für die Kriegsflotte enthalten DienstpflG. (Nr. 13) § 3, 6 Abs. 4 u. § 13; RMilG. (Nr. 14) § 44 nebst Anm. 69 b, u. 77; G. 11. Feb. 88 (Nr. 14 Anl. B) § 20 bis 22; Vergünstigungen der bei Mobilmachungen einberufenen Staatsbeamten Nr. 14 Anl. H Nr. IV; BCD. (Nr. 15) § 5^a, 14—18, 23, 31^a, 41, 51^a, 52^a, 3, ferner Schiffermusterungen § 75, 76, einjährig Freiwillige § 24^a, 88^a u. 94^a Abs. 3, Übungen § 116^a u. 117^a, 8, Annunzierungen durch die Seemannsämter BCD. Anl. 4.

⁵⁾ Nr. 14 Abschn. 3 (Anm. 56 das.) nebst Anl. C u. D; Sonderbestimmung für die Kriegsflotte Anl. C Nr. III 2a. — Auf die Kriegsflotte anwendbar sind ferner das MStGB. 20. Juni 72 (RGBl. 174) gem. § 4 u. die MStGD. 1. Dez. 98 (RGBl. 1189) gem. § 1.

Oberste Verwaltungsbehörde ist das unter einem Staatssekretär stehende Reichsmarineamt. Dieses zerfällt für die Bearbeitung der Geschäfte in:

1. die Zentralabteilung,
2. das Allgemeine Marine-Departement mit der militärischen Abteilung, der Sektion für Mobilmachung, den Dezernaten für militärische Fragen der Schiffskonstruktion, für Nautischon, für Versorgungs- und Justizangelegenheiten, sowie der Seetransportabteilung,
3. das Technische Departement,
4. die Konstruktionsabteilung,
5. das Verwaltungsdepartement,
6. die Waffenabteilung,
7. die Etatsabteilung,
8. die Nautische Abteilung,
9. die Medizinalabteilung,
10. das Justitiariat,
11. das Nachrichtenbureau.

Zum Verwaltungsgebiete des Reichsmarineamtes gehören:

1. die Insp. des Torpedowesens (s. oben Stationskommandos) in technischer u. administrativer Beziehung,
2. die Insp. der Marine-Artillerie (dieselbst) in Angel. der Schiffs- u. Küstenartillerie, des Sperr- u. Minenwesens u. der Besatzung von Nautischon,
3. die Insp. der Marine-Infanterie (dieselbst) in betr. dieser Besatzung,
4. die Marine-Depotinspektion in Wilhelmshaven mit den Artillerie- u. den Minendepots in Friedrichsort, Wilhelmshaven, Westmünde u. Cuxhaven,
5. das Gouvernement von Nautischon in Tugtau, einschließlich der Besatzungstruppen,
6. die Werften für den Schiffs-, Hafen- u. Maschinenbau in Danzig, Kiel u. Wilhelmshaven,

Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes mit den Befugnissen einer obersten Reichsbehörde geführt.

¹⁾ Abgrenzung des Geschäftskreises beider AC. 17. März 93 (MVB. 37).

²⁾ Zum Geschäftskreise des Admiralsstabes gehören die Kriegsbereitschaft, die Mobilmachung, die Operationspläne u. das Nachrichtenwesen, ferner die militärpolitischen Angelegenheiten der im Auslande befindlichen Schiffe.

³⁾ Unter dem Inspekteur des Bildungswesens stehen die Marineakademie in Kiel zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marineschule dieselbst zur Vorbereitung für die Seekadetten- u. die Seeoffiziersberufsprüfung, die Deckoffizierschule in Wilhelmshaven zur Fortbildung des Maschinisten- u. Steuermanns- sowie des Torpedopersonals u. die Schiffsjungendivision in Friedrichsort. — Vorschr.

über Ergänzung des Seeoffizierkorps AC. 17. April 99 (MVB. 112 u. 336 erg. 1900 S. 249). Ausbildung der Seekadetten u. Schiffsjungens AC. 26. Jan. 99 (daf. 173), geändert. (§ 371, 4) Bef. 5. Mai 03 (daf. 194).

⁴⁾ Die Stationskommandos führen den Oberbefehl über alle Marineteile am Lande über die Schiffe, die weder einem Geschwaderkommando angehören, noch dem Inspekteur des Bildungswesens unterstellt sind.

⁵⁾ Die Matrosendivisionen bilden die Depots für Besatzung der Schiffe mit jeemännlichem Personal.

⁶⁾ Die Werftdivisionen bilden die Depots für Versorgung der Schiffe mit Maschinen- u. Handwerkerpersonal.

⁷⁾ Die Torpedoteile bilden die Depots für die Besatzung der Torpedofahrzeuge u. das Torpedopersonal.

⁸⁾ Die Seebataillone (Marineinfanterie) dienen zur Verteidigung der Reichskriegshäfen u. zu Landungsunternehmungen im Auslande.

7. die Schiffs-Prüfungskommission in Kiel,
8. der Marinekommissar für den Kaiser-Wilhelmskanal daselbst,
9. die Küstenbezirksämter für das Küstensignal-, Seezeichen- u. Lotjenwesen der Marine in Neufahrwasser, Stettin, Kiel, Husum, Bremerhaven und Wilhelmshaven,
- 10—14. die Intendanturen, die Bekleidungs- und die Sanitätsämter, die Rechts- pflege u. die Seelorge für die beiden Marinestationen,
15. die Deutsche Seewarte¹⁰⁾,
- 16 u. 17. das Observatorium in Wilhelmshaven und das Chronometerobser- vatorium in Kiel,
18. der Marinepropst¹¹⁾.

b) Gegenwärtiger Flottenbestand¹²⁾.

Bezeichnung der Schiffe	Deplace- ment in Tonnen.	Bezeichnung der Schiffe	Deplace- ment in Tonnen.
1. Linienschiffe¹³⁾.		2. Küsten-Danzerische¹⁴⁾.	
Kaiser Karl der Große	11150	Siegfried	3500
Kaiser Barbarossa	11150	Bismarck	4110
Kaiser Wilhelm der Große	11150	Brückhof	3500
Kaiser Wilhelm II.	11150	Hildebrand	4114
Kaiser Friedrich III.	11150	Heimball	4114
Kurfürst Friedrich Wilhelm	10060	Hagen	4114
Brandenburg	10060	Obin	3550
Weissenburg	10060	Agir	3550
Wörth	10060		
Bayern	7370	3. Panzerkanonenboote.	
Sachsen	7370	Bespe	1104
Württemberg	7370	Viper	1104
Baden	7370	Biene	1104
Oldenburg	5200	Mücke	1104
Schwaben	11800	Skorpion	1104
Mettin	11800	Basillisk	1104
Zähringen	11800	Chamäleon	1104
Wittelsbach	11800	Großbill	1104
Mecklenburg	11800	Salamander	1104
Braunschweig	13200	Natter	1104
Glück	13200	Hummel	1104
		Brummer	871

¹⁰⁾ Die Seewarte soll die Kenntnis der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten fördern u. zur Sicherung u. Erleichterung des Schiff- fahrtsverkehrs verwerten. G. 9. Jan. 75 (RGV. 11); Geschäftskreis, Einrichtung u. Verwaltung sind durch Kai. R. 26. Dez. 75 (RGV. 385) geregelt, deren § 2 u. 4—6 durch R. 4. Feb. 96 (RGV. 151) ersetzt sind.

¹¹⁾ Dieser ist der Vorgesetzte der anderen Marinegeistlichen, die an Bord als im Offiziersrange stehende Marine-

beamte gelten. Die beiden Stations- pfarrer, die ersten Pfarrer der Geschwader u. der Zusp. des Bildungswesens gelten als obere Militärpfarrer. Evangel. KirchenD. für die Marine 03.

¹²⁾ Die Größenunterscheidung erfolgt nach dem Grade der Wasserverdrängung (déplacement), die in Tonnen (t) ausgedrückt wird.

¹³⁾ Linienschiffe sind Panzerschiffe mit mehr als 5000 t Depl. Dieses Maß wird von den neuerbauten Schiffen erheblich überschritten.

¹⁴⁾ Nr. 3 Num. 8 d. B.

Bezeichnung der Schiffe	Deplacement in Tonnen.	Bezeichnung der Schiffe	Deplacement in Tonnen.
4. Große Kreuzer¹⁵⁾.			
König Wilhelm	9754	Krona	2700
Kaiser	7645	Frauenlob	2700
Deutschland	7645	Urdine	2700
Fürst Bismarck	10690	Bremen	3000
Kaiserin Augusta	8056	6. Kanonenboote¹⁶⁾.	
Prepa	5660	Panther	977
Victoria Louise	5660	Jaguar	899
Hertha	5660	Nils	899
Danja	5885	Tiger	899
Vineta	5885	Luchs	899
Prinz Heinrich	8931	Habicht	845
Friedrich Karl	9050	7. Schulschiffe.	
Prinz Adalbert	9050	Mars	3316
5. Kleine Kreuzer¹⁵⁾.		Carola	2158
Irene	4292	Blücher	2843
Prinz Wilhelm	4292	Charlotte	3288
Gefion	3765	Stoß	2843
Gazelle	2645	Stein	2843
Merkur	2373	Moltke	2843
Alexandrine	2373	Nixe	1748
Huffard	1574	Diga	2158
Kalte	1574	Marie	2158
Seeadler	1628	Sophie	2158
Gondor	1628	Grille	353
Gormoran	1628	Rhein	402
Geier	1616	Hav	202
Schwalbe	1117	Illan	375
Sperber	1117	8. Spezialschiffe.	
Fela	2036	Hohenzollern	4279
Greif	2060	Kaiseradler	1716
Veiel	1388	Coreley	924
Bilg	1388	Beifan	2357
Jagd	1253	Wöbe	845
Meteor	957	Späne	493
Komet	987	Wolf	493
Fieten	1006	Orter	132
Niobe	2645	9. Hafenschiffe.	
Nymphe	2660	Friedrich der Große	6821
Ariadne	2660	Breußen	6821
Amazona	2660	Neptun	5971
Echelle	2660		
Debusa	2660		

¹⁵⁾ Die Kreuzer sind leichter u. beweglicher u. besorgen den Aufklärungsdienst; je ein gepanzertes bildet das Führerschiff für 3 kleinere, denen er als Schutz u. Rückhalt dient. Die großen

Kreuzer haben üb. 5000, die kleinen mit zwei Ausnahmen üb. 1000 t Depl.

¹⁶⁾ Die Kanonenboote haben üb. 800 t Depl.

2. Reichsverfassung vom 16. April 1871 (RGV. 63) Art. 53 und 55.

Art. 53¹⁾. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob²⁾, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennet, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen³⁾.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemannische Bevölkerung des Reichs⁴⁾, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet⁵⁾.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth⁶⁾.

¹⁾ Der Art. 53, der den Art. 4¹⁴ (Nr. 1 Ann. 1 d. B.) weiter ausführt, hat die jetzige Fassung durch G. 26. Mai 93 (RGV. 185) Art. I erhalten. Nach der früheren Fassung schrieb ein fünfter Abs. die Verteilung des Ersatzbedarfes nach Maßgabe der seemannischen Bevölkerung vor; dieser ist fortgelassen. Daher darf jetzt auf geeignete Militärvpflichtige der Landbevölkerung hinübergreifen werden, wenn der vom preussischen Kriegsministerium nach Maßgabe der tauglichen Militärvpflichtigen der seemannischen Bevölkerung zu verteilende Ersatzbedarf nicht gedeckt ist das. Art. II § 1 Abs. 3.

²⁾ Die Ordnungsgewalt des Kaisers erscheint nur insoweit eingeschränkt, als Reichsgesetze ergangen sind. Solche bestehen insbesondere über die Wehrpflicht Ann. 5 u. den Bestand der Kriegsflotte an Schiffen Nr. 3 d. B.

³⁾ In den Kriegshafengebieten bedürfen Bauten, Anlagen u. Unternehmungen, die das Fahrwasser oder die Wassertiefe beeinträchtigen können, der Genehmigung des Marinestationschefs, der auch die zur Sicherheit des Kriegshafens u. der zugehörigen Werke u. Anlagen erforderlichen Verordnungen erlassen kann G. 19. Juni 83 (RGV. 105).

⁴⁾ Begriff Nr. 13 § 137^a d. B.

⁵⁾ Die Verpflichtung bestimmt sich nach RVerf. (Nr. 12 d. B.) Art. 59 u. dem Art. 6. (Nr. 13 d. B.).

⁶⁾ B. üb. Führung der Reichsflagge 8. Nov. 92 (RGV. 1050).

§. 2. Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Meeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlasse, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

Durch letzteren Erlaß ist den Souveränen der deutschen Staaten, Prinzen des preussischen oder eines anderen regierenden deutschen Kön.-Hauses, sowie den ersten Bürgermeistern der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörenden Privatfahrzeugen die Führung der Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock gestattet worden. — Für Handelsschiffe von entsprechender äuzerer Erscheinung kann vom Staatssecretär des Reichsmarineamtes ein Flaggenchein erteilt werden, der auf die Person u. das Schiff lautet u. dieses zur Führung der Flagge mit dem eisernen Kreuz berechtigt AG. 7. Feb. 03 (RGV. 199) u. Ausf. Best. 26. März 03 (CA. 143).

3. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900
(RGV. 255)¹⁾.

I. Schiffsbestand²⁾.

§. 1. Es soll bestehen:

1. die Schlachtflotte:
 - aus 2 Flottenflaggschiffen,
 - 4 Geschwadern zu je 8 Linien Schiffen,
 - 8 Großen Kreuzern
 - 24 Kleinen Kreuzern
 als Aufklärungs Schiffen;
2. die Auslandsflotte:
 - aus 3 Großen Kreuzern,
 - 10 Kleinen Kreuzern;
3. die Materialreserve:
 - aus 4 Linien Schiffen,
 - 3 Großen Kreuzern,
 - 4 Kleinen Kreuzern.

Auf diesen Sollbestand kommen bei Erlaß dieses Gesetzes die in der Anlage A aufgeführten Schiffe in Anrechnung.

§. 2. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden:
Linien Schiffe nach 25 Jahren,
Kreuzer nach 20 Jahren.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.

¹⁾ Ein wirksamer Schutz der heimischen Küsten und Häfen im Kriege und der wirtschaftlichen Interessen des Seehandels und der Kolonien im Frieden ist nur beim Vorhandensein einer starken Kriegsflotte möglich. Diese Erwägung hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Verstärkung unserer Kriegsflotte geführt. Nach dem G. 10. April 98 sollte sie in sechs Rechnungsjahren 1898—1903 auf 19 Linien- neben 8 Küstenpanzerschiffen und 42 große und kleine Kreuzer gebracht werden, aus denen zwei Geschwader zu bilden waren. Nach vor Ablauf dieses Zeitraums hat das vorliegende Gesetz bestimmt, daß die Kriegsflotte bei einer Bauzeit von 17 Jahren auf 38 Linien Schiffe und 52 große und kleine Kreuzer weiter erhöht werden soll, die 4 Geschwader bilden werden. — Inhalt: Nach Bestimmung des Schiffsbestandes (§ 1) wird der Bauplan gegliedert festgelegt, dessen Durchführung

unbeschadet der jährlichen Feststellung im Reichshaushaltsetat (§ 5) und nur unter Inanspruchnahme der in § 6 bezeichneten Mittel erfolgen soll. Bei Bereitstellung der Mittel zum Neubau kommt der Bedarf für den Ersatz der abgängig werdenden vorhandenen Schiffe in Betracht; diesen Ersatz regelt § 2. Außer den Schiffen ist eine ausreichende Bemannung erforderlich (§ 4), deren Ausbildung durch entsprechende Indiensthaltung der Schiffe sichergestellt wird (§ 3). — Quellen: Reichst. 89/00 Druckf. Nr. 548 (Entw. u. Begr.), 836 (RV.); StB. I. Ber. S. 3955, 3979, 4007, II. S. 5813, 5841, III. S. 6022.

²⁾ Nach ihrer Bestimmung zerfällt die Kriegsflotte in die unmittelbar für den Kampf bestimmte Schlachtflotte (Nr. 1) und die mit dem Schutze der überseeischen Interessen betraute Auslandsflotte (Nr. 2). Ab. Materialreserve (Nr. 3) siehe Anm. 3.

Für den Zeitraum von 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B geregelt.

II. Indiensthaltung¹⁾.

§. 3. Bezüglich der Indiensthaltung der Schlachtschiffe gelten folgende Grundsätze:

1. Das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte, das 3. und 4. Geschwader die Reserveflotte²⁾.
2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienste gehalten werden.
3. Zu Manövern sollen einzelne außer Dienst befindliche Schiffe der Reserveflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

III. Personalbestand.

§. 4. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Wertdivisionen und Torpedo-Abteilungen sollen vorhanden sein:

1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe,
2. Besatzungsstämmen (Maschinenpersonal $\frac{2}{3}$, übriges Personal $\frac{1}{2}$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserveflotte gehörigen Schiffe sowie für die 2. Hälfte der Torpedoboote,
3. $1\frac{1}{2}$ fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe,
4. der erforderliche Landbedarf,
5. ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe.

IV. Kosten.

§. 5. Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushalts-Etat.

§. 6. In soweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fort-dauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrbetrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53 708 000 Mark hinaus übersteigt, und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden⁴⁾.

¹⁾ Die Geschwader zerfallen in je 2 Divisionen, deren jede 4 Linienschiffe umfaßt. Außer den beiden Geschwadern führt jede Flotte ein Linienschiff als Flottenflaggschiff, auf dem der Geschwaderchef sich befindet. Jedem Geschwader sind ein Linienschiff als Materialreserve, 4 Kreuzerdivisionen mit je 4 und 4 Torpedodivisionen mit je 5 Schiffen zugeteilt. Die Torpedoschiffe dienen zur Beschießung und möglichen Vernichtung

feindlicher Schiffe durch Torpedos.

⁴⁾ Der durch das G. erforderliche Mehrbedarf soll unter Ausschluß jeder Mehrbelastung der minder leistungsfähigen Steuerpflichtigen auf stärkere Schultern gelegt werden. Diesem Zwecke dient zunächst die Schluß-Vest. Abf. 1 betr. neuer Besteuerungen, während § 6 diesen Grundsatz auch bezüglich des etwaigen weiteren Mehrbedarfs sicherstellen soll.

V. Schlußbestimmung.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den Gesetzen, betreffend Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381)⁵⁾, und, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes⁶⁾, in Kraft⁴⁾.

Das Gesetz, betreffend die deutsche Flotte, vom 10. April 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 165)¹⁾ wird aufgehoben.

Anlage A.

Nachweisung der bei Erlaß dieses Gesetzes auf den Sollbestand in Anrechnung kommende Schiffe⁷⁾.

27 Linienfahrzeuge⁸⁾.

1. Bayern.
2. Sachsen.
3. Württemberg.
4. Baden.
5. Oldenburg.
6. Brandenburg.
7. Kurfürst Friedrich Wilhelm.
8. Weißenburg.
9. Würtz.
10. Kaiser Friedrich III.
11. Kaiser Wilhelm II.
12. Kaiser Wilhelm der Große.
13. Kaiser Barbarossa.
14. Kaiser Karl der Große.
15. C.
16. D.
17. E.
18. F.
19. G.
20. Siegfried.
21. Beowulf.
22. Frithjof.
23. Hilbrand.
24. Heimdall.
25. Hagen.
26. Meqir.
27. Odin.

12 Große Kreuzer.

1. König Wilhelm.
2. Kaiser.
3. Deutschland.
4. Kaiserin Augusta.
5. Hertha.
6. Victoria Louise.
7. Freya.
8. Hansa.
9. Vineta.
10. Fürst Bismarck.
11. Prinz Heinrich.
12. B⁹⁾.

29 Kleine Kreuzer¹⁰⁾.

1. Zieten.
2. Blip.
3. Pfeil.
4. Arkona.
5. Alexandrine.
6. Greif.
7. Irene.
8. Prinzess Wilhelm.
9. Schwalbe.
10. Wacht.
11. Jagd.
12. Sperber.
13. Buffard.
14. Meteor.
15. Falke.
16. Komet.
17. Stormoran.
18. Kondor.
19. Seeadler.
20. Gestirn.
21. Geier.
22. Hela.
23. Gazelle.
24. Kiobe.
25. Nymphy.
26. C.
27. D.
28. E.
29. F.

⁵⁾ Dieses G. betrifft die Erhöhung des Stempels auf Wertpapiere, Kaufgeschäfte und Lotterielose und die Neueinführung eines solchen auf Ruxe und Schiffahrtsurkunden.

⁶⁾ G. 14. Juni 00 (RGV. 298) betr. Zollerhöhungen auf Bier, Braunkwein und Schaumwein. Gleichen Zwecke dient die Besteuerung des inländischen Schaumweins 9. Mai 02 (RGV. 155).

⁷⁾ Gegenwärtiger Bestand Nr. 1 Anl. A unter b d. B.

⁸⁾ Nr. 20—27 sind Küstenpanzer, an deren Stelle bei Ablauf der Erfahrungsfrist (§ 2) Linienfahrzeuge gebaut werden sollen. An Stelle der Nr. 15—19 aufgeführten sind inzwischen die Linienfahrzeuge Schwaben, Wettin, Jährlingen, Wittelsbach und Mecklenburg getreten.

⁹⁾ An Stelle von B ist der Kreuzer Friedrich Karl getreten.

¹⁰⁾ Nr. 10 ist fortgefallen; an Stelle der Nr. 26—29 sind die Kreuzer Merkur, Amazone, Thetis, Medusa getreten.

Anlage B.

Vertheilung der in den Jahren 1901 bis 1917 einschließlich vorzunehmenden Ersatzbauten auf die einzelnen Jahre¹⁾.

Erstjahre.	Linienchiffe.	Große Kreuzer.	Kleine Kreuzer.
1901	—	1	—
1902	—	1	1
1903	—	1	1
1904	—	—	2
1905	—	—	2
1906	2	—	2
1907	2	—	2
1908	2	—	2
1909	2	—	2
1910	1	1	2
1911	1	1	2
1912	1	1	2
1913	1	1	2
1914	1	1	2
1915	1	1	2
1916	1	1	2
1917	2	—	1
Summe	17	10	29

4. Marineordnung¹⁾.**Erster Theil.****Ersatzwesen.****Abschnitt I.****Rekrutirung.****§. 1. Im Allgemeinen.**

1. Der Ersatzbedarf der Marine wird aus den Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung und, soweit diese nicht ausreichen, aus geeigneten Militärpflichtigen der Landbevölkerung gedeckt.

2. Die zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung gehörigen Wehrpflichtigen dürfen für das stehende Heer weder ausgehoben noch in dasselbe

¹⁾ Durch Verlängerung der Ersatzfristen (§ 2) sind in den ersten 5 Jahren vermehrte Mittel zum Neubau der für das dritte Geschwader erforderlichen Schiffe verfügbar, während das vierte später aus den als Ersatz für die Rüstenpanzer zu erbauenden Linienchiffen (Num. 3 u. 8) gebildet werden soll.

¹⁾ Die Mar. D. ist unter Aufhebung der älteren Mar. D. 19. Nov. 89 vom Kaiser genehmigt; zugleich ist der Reichszentraler (Marineamt) ermächtigt, etwa

notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, inwieweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu erlassen A. E. 12. Nov. 94. Die Mar. D. bildet die militärische Ergänzung der B. D. für die Kriegsslotte u. betrifft ähnlich der B. D. im ersten Theile (Abschn. I—III, § 1—37) das Ersatzwesen, im zweiten Theile (Abschn. IV—VII, § 38—60) den Beurlaubtenstand. — Die bis Mai 02 genehmigten Änderungen — Deckblätter

als Freiwillige eingestellt werden. Auch dürfen dieselben, wenn sie zum aktiven Dienst in der Marine nicht herangezogen werden können, weder der Erfahreserve noch dem Landsturm ersten Aufgebots zugeteilt werden; sie sind vielmehr, vorausgesetzt, daß sie nicht dauernd untauglich sind (§. 10), sämtlich der Marines-Erfahreserve*) zuweisen.

§. 2. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung.

1. Zur seemännischen Bevölkerung gehören:

- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Dafffahrzeugen gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
- c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
- d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
- e) Schiffstöche und Kellner (Stewards).

2. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

- a) Seeleute, welche als solche auf Deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben aumustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind. (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinisten-assistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbierer, Frieure, Zahlmeisterassistenten u. s. w.);
- b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)**) betreiben oder betrieben haben.

3. Zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 1 und 2 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Dienst Eintritt, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Anshebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.

4. Die Grenzen zwischen Küsten- und Binnenfischerei sind durch Gesetze und Verordnungen geregelt, welche in der Anlage a auszugsweise zusammengestellt sind.

*) Steuerleute, Bootsleute, Steuerer, Matrosen, Jungen, Fischer, Schiffstöche, Kellner der Matrosendivisionen, — Maschinisten, Heizer, Kohlenzieher, Trimmer, Elektrotechniker, Zimmerleute, Segelmacher, Bäcker der Werkdivisionen.

**) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten sei es als selbstständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Hafffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Beruf bezw. der Binnenfischerei nachgehen.

Nr. 1—163 u. zugehörige handschriftliche Verichtigungen — sind im Texte nachgetragen. — Die in der amtlichen Ausgabe angewendeten Abkürzungen sind:

F. B. F. Friedens-Bezahlungsvorschrift.
M. St. G. B. Militär-Strafgesetzbuch.
R. St. G. B. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

M. St. G. D. Militär-Strafgerichtsordnung.

O. B. Organisatorische Bestimmungen.
B. G. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (abgedruckt Nr. 3 d. B.).

B. D. Befehlsordnung.

H. D. Heerordnung.

§. 3. Geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung.

1. Für die Matrosendivisionen sind in erster Reihe Leute geeignet, welche auf den Zuleu und an den Küsten der Nord- und Ostsee, sowie an den großen Flüssen, soweit solche für Seeschiffe fahrbar sind, leben.

Bevorzugte Berufsarten sind solche, welche auf dem Wasser betrieben werden (Fluß- und Kanalschiffer, Fähr- und Bootsleute, Flößer, Floßbinder u. s. w.), demnächst solche, welche anstrengende Arbeit im Freien erfordern.

2. Für die Werkdivisionen sind geeignet:

a) zur Verwendung als Heizer: Feuerarbeiter von Hüttenwerken zc., sowie Heizer von industriellen Kesselanlagen, welche an schwere andauernde Arbeit vor den Feuern in heißen, geschlossenen Räumen gewöhnt sind, ferner Metallarbeiter (Maschinenbauer, Schlosser, Eisen- und Metalldreher, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Schmiede, Elektromechaniker, Mechaniker, Klempner);

b) zur Verwendung an Bord der Schiffe als „Marinehandwerker“: Schiffszimmerleute, Segelmacher (falls in diesen beiden Berufen nicht genügend Angehörige der seemännischen Bevölkerung zur Verfügung stehen), Büchsenmacher, Maler, Wätcher, Wäcker, Schuhmacher, Schneider, Diese Mannschaften müssen „tauglich zum Dienst mit der Waffe“ sein;

c) zur Verwendung in den Werkstätten der Bekleidungsämter als Oekonomiehandwerker: Schneider, Schuhmacher, Sattler, Segelmacher, Mützenmacher, Schuhfabrikarbeiter und Maschinen Schlosser. Für diese Mannschaften genügt „Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe“.

3. Die Matrosenartillerie-Abteilungen bedürfen einer Anzahl Flußschiffer zum Auslegen und Schlosser zum Instandsetzen der Seeminen.

4. Sämtliche Marinetheile an Lande bedürfen für die Kompagniewerkstätten als Oekonomiehandwerker: Schuhmacher, Schneider und Sattler. Für diese Mannschaften genügt „Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe“.

5. Erwünscht sind für die Matrosenartillerie-Abteilungen und Seebataillone auch Professionisten, welche die im Wirtschaftsbetriebe der Kompagnien vorkommenden kleineren Handwerksarbeiten verrichten können.

§. 4. Aufbringung des Ersatzes der Marine.

1. Die zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung gehörigen tauglichen Militärpflichtigen sind in allen Bundesstaaten für die Marine auszuheben.

2. Wegen die Ersatzverteilung überzählige Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung sind zum 1. September bezw. nach beendigter Schiffermusterung seitens der Generalkommandos zc. bezw. der Kriegsministerien der übrigen Reichs-Militärkontingente dem Preussischen Kriegsministerium anzumelden.

3. Aus den Ueberzähligen wird zuerst der entstandene Ausfall gedeckt. Ist dann noch Ueberschuß gegen die liquidirte Rekrutenzahl vorhanden, wird dafür eine gleiche Anzahl Militärpflichtiger der Landbevölkerung zurückgezogen.

4. Ein Fehlbetrag an der liquidirten Zahl der seemännischen und halbseemännischen Rekruten ist seitens des Preussischen Kriegsministeriums durch geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung zu decken.

5. Die aus der Landbevölkerung für die Marine auszuhebenden Rekruten sind den Ersatzbezirken des Deutschen Reichs zu entnehmen.

§. 5. Ersatzbedarf.

1. Die Marinetheile ermitteln ihren Ersatzbedarf durch Etatsvoranschläge, welche auf Grund der alljährlich vom Reichs-Marine-Mut gegebenen Rekrutierungsbestimmungen aufgestellt werden.

2. Die Etatsvoranschläge müssen erkennen lassen, wie der Verbrauch der etatsmäßigen Stellen seitens der Marinetheile beabsichtigt wird.

Die Aufstellung erfolgt nach Muster 1.

3. Der Ersatzbedarf ist von den einzelnen Marinetheilen nach Muster 2 zusammenzustellen und mit dem Etatsvoranschlag auf dem Dienstwege dem Stationskommando, in dessen Bezirk der Marinetheil garnisonirt, einzureichen.

4. Die Torpedo- und Matrosenartillerie-Abtheilungen, sowie die Seebataillone unterstehen in Ersatzangelegenheiten demjenigen Stationskommando, in dessen Bezirk sie garnisoniren. Die betreffenden Inspektionen bilden eine Instanz zwischen dem Stationskommando und dem Marinetheil.

5. Spätestens zum 1. Mai jedes Jahres legen die Stationskommandos die geprüften Etatsvoranschläge und Ersatzbedarfsnachweisungen der Marinetheile dem Reichs-Marine-Amt vor.

6. Zum 15. Mai jedes Jahres übersendet das Reichs-Marine-Amt die Ersatzbedarfsnachweisung für die Marine dem Preussischen Kriegsministerium.

7. Tritt nachträglich bei einzelnen Marinetheilen ein Ersatzmehr- oder Minderbedarf ein, so ist derselbe dem Reichs-Marine-Amt auf dem Dienstwege anzumelden und von diesem dem Preussischen Kriegsministerium möglichst bis zum 15. September mitzutheilen.

§. 6. Ersatzstellung.

1. Der Ersatzbedarf der Marine wird vom Preussischen Kriegsministerium auf Grund der Ersatzbedarfsnachweisung (§. 5, 6) auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt und Zeit und Ort der Bestellung nach Ausgabe des Reichs-Marine-Amtes angeordnet.

2. Die Marinehandwerker der Werstdivisionen (§. 3, 2b) sind möglichst voll aufzubringen. Für Ausfall sind ohne besondere Anweisung andere Mannschaften nicht zu stellen.

3. Bei Ausfall an Professionisten der Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone sind Mannschaften ähnlicher Profession oder „Eunltige Mannschaften“ zu stellen.

4. Brotlose Rekruten (B. D. §. 81, 4) und unsichere Dienstpflichtige (B. D. §. 66, 3c) werden sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (B. D. §. 66, 3c) von den Bezirkskommandos unter bezgl. Meldung an die vorgelegte Brigade unmittelbar überwiesen.

Das Gleiche gilt bei Vorstellung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, sofern sie die sofortige Einstellung wünschen (B. D. §. 78, 1, 3).

5. Wegen Einstellung Militärpflichtiger im Auslande siehe §. 30.

6. Für Abgang an Oekonomieh Handwerkern sämmtlicher Jahrestklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen Nachersatz nach B. D. §. 77, 1 bis 3 gestellt, soweit geeignete Mannschaften vorhanden sind. Bezügliche Anträge sind seitens der Stationskommandos an die betreffende Generalkommandos zu richten.

§. 7. Beurtheilung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung findet durch den der Ersatzkommission bzw. der Ober-Ersatzkommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission, bei den Schiffermutterungen, den außerterminlichen Musterungen und nach Eintritt

einer Mobilmachung durch den Militärvorstehenden der Ersatzkommission (B. D. §§. 71, 2, 76, 2, und 97, 1) statt.

2. Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen, ob die Militärpflichtigen

- a) tauglich (§. 8).
- b) zeitig untauglich (§. 9).
- c) im Frieden zum aktiven Dienst in der Marine zwar untauglich, im Kriegs-falle aber noch verwendungsfähig — Marine-Ersatzreserve — (§. 10, 1) oder
- d) dauernd untauglich sind (§. 10, 2).

3. Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

4. Der Militärvorstehende ist an den Anspruchs des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach dessen Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen. Ebendasselbst ist auch das Brustmaß, sofern es der Körperbeschaffenheit wegen festzustellen angezeigt erschien *), zu vermerken.

§. 8. Tauglichkeit der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Militärpflichtige, welche nach Gesundheit und Körperbau den Anforderungen des Dienstes in der Marine genügen, sind tauglich, auch wenn dieselben geringe körperliche Fehler haben, welche Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Anlage 1 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

2. Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben, jedoch müssen Militärpflichtige von geringerer Körpergröße als 1,57 m bei gleichmäßig wohlgestaltetem Körper, kräftigen Knochen- und Muskelbau einen ausreichend breiten und tiefen Brustkorb besitzen, dessen Erweiterungsfähigkeit nicht unter 5 cm und dessen Umfang, in der Ausathmungsstellung gemessen, in der Regel 1 bis 2 cm mehr als die halbe Körperlänge betragen soll. Bei geringerem Brustumfang, der jedoch die halbe Körperlänge nicht unterschreiten darf, ist Tauglichkeit nur dann anzunehmen, wenn durch besonders kräftigen Körperbau, sowie große Erweiterungsfähigkeit des Brustkorbs sich ein Ausgleich bietet.

§. 9. Zeitige Untauglichkeit der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

- a) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwicklung (allgemeine Schwächlichkeit).
- b) Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler —, bei welchem nach unlängst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körperteile zurückgeblieben ist,
- c) Militärpflichtige mit Krankheiten oder Gebrechen, welche voraussichtlich nicht bis zum Rekruteneinstellungstermin wohl aber bis zum dritten Militärpflichtjahr gehoben werden können.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter c in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

2. Zeitig Untaugliche werden vorläufig zurückgestellt.

3. Im dritten Militärpflichtjahre muß über dieselben endgültig entschieden werden. Falls sie dann nicht tauglich zum aktiven Dienst sind, werden sie der Marine-Ersatzreserve überwiesen.

*) Vergleiche auch Anmerkung zu Anlage 4, Spalte a Nr. 20.

4. Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung zu erwarten ist, werden in der regelmässigen Reihenfolge ausgehoben.

§. 10. Verwendungsfähigkeit nur im Kriegsfalle (Marine-Ersatzreserve), sowie dauernde Untauglichkeit der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung.

1. Diejenigen Militärpflichtigen der weimännlichen und halbweimännlichen Bevölkerung, welche weder tauglich zum aktiven Dienst noch zeitig untauglich sind, werden, falls sie im Kriegsfalle noch verwendungsfähig sind — sei es auch nur zu militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Verufe entsprechen —, der Marine-Ersatzreserve überwiesen*).

Anlage 4, Spalte a dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

Bei hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen kann jedoch auf Grund jeder einzelnen Ziffer der Anlage 4, Spalte a die dauernde Untauglichkeit anerkannt werden, d. h. die Ausmusterung erfolgen.

2. Sind die betreffenden Mannschaften auch im Kriegsfalle nicht verwendungsfähig, so werden sie als dauernd untauglich ausgemustert.

Anlage 4, Spalte b dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen.

Bei minder hochgradigem Vorhandensein dieser Krankheiten und Gebrechen ist die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve, namentlich zum Dienst ohne Waffe, sowie zur Verwendung zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Verufe entsprechen, nicht ohne Weiteres als aufgehoben anzusehen. Es kann daher in letzteren Fällen eine Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgen.

§. 11. Tauglichkeit von Mannschaften der Landbevölkerung für den Marinendienst.

1. Aus der Landbevölkerung dürfen (mit Ausnahme der Oekonomiehändler — vgl. Ziffer 6) nur Militärpflichtige ausgehoben werden, welche tauglich zum Dienst mit der Waffe sind.

2. Die allgemeinen Tauglichkeitsbedingungen entsprechen denen der §. D. §. 4, 2:

Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Grösse und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe, auch wenn dieselben mit geringen körperlichen Fehlern behaftet sind, welche Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Anlage 1 der §. D. dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

3. Der Dienst in der Marine stellt folgende besondere Anforderungen:

- a) für die Matrosendivisionen: kräftiger Körperbau, gesunde, scharfe, nicht farbenblinde Augen und gutes Gehör, — kleinstes Maß 1,65 m,
- b) für die Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone: kräftiger Körperbau, für erstere 1,67, für letztere 1,65 m kleinstes Maß. Das Gröszenmaß darf bei den Matrosendivisionen und Matrosenartillerie-Abtheilungen bis auf 1,57 m ermäßigt werden, wenn die Militärpflichtigen Binnenschiffer, Flößer, Fähr- oder Bootskleute von Beruf sind,

*) Die Marine-Ersatzreserve umfaßt ungefähr diejenigen Kategorien, welche aus der Landbevölkerung von vornherein der Ersatzreserve und dem Landsturm ersten Angebots überwiesen werden.

- c) für die als Heizer zu verwendenden Mannschaften (Feuerarbeiter und Metallarbeiter) besonders kräftiger Körperbau und starke Brust, kein bestimmtes Körpermaß,
- d) die für die Matrosendivisionen, Werkdivisionen und Torpedoabteilungen bestimmten Mannschaften müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

Das Tragen von Brillen ist in der Marine nicht angängig, es kommt vielmehr hier die Schleistung ohne Verbesserung etwaiger Sehfehler in Betracht. Die Schleistung darf auf dem besseren Auge nicht weniger als die Hälfte der normalen betragen.

Einjährig-Freiwilligen, welche angehende Schiffbau- oder Maschinenbau-Techniker sind (§. 24, 3c und d), ist das Tragen von Brillen zur Verbesserung der Sehfähigkeit gestattet.

4. Ausgehobene Mannschaften, welche diesen besonderen Anforderungen nicht entsprechen, sind für die Marine dienstunbrauchbar und zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

5. Für die Marinehandwerker der Werkdivisionen (§. 3, 2b), welche zum Dienst mit der Waffe tauglich sein müssen, ist ein bestimmtes Körpermaß nicht vorgeschrieben.

6. Oekonomiehandwerker (§. 3, 2c und 4), für welche ein bestimmtes Körpermaß gleichfalls nicht vorgeschrieben ist, dürfen keine auffallend ungünstige Körperbildung haben. Ein einfacher, durch ein Bruchband zurückzuhaltender Leistenbruch schließt die Einstellung zum Dienst ohne Waffe nicht aus.

§. 12. Bericht über die Körperbeschaffenheit der bei der Schiffermusterung zur Vorstellung gekommenen Militärpflichtigen der jeemännischen und halbjeemännischen Bevölkerung.

1. Die zur Schiffermusterung (W. D. §. 75, 3. 6) kommandierten Aerzte stellen auf Grund der Vorstellungslisten im Schiffer-Musterungstermin eine Uebersicht der Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung der Militärpflichtigen der jeemännischen und halbjeemännischen Bevölkerung nach Muster 3 zusammen.

Zu diesem Zweck kann denselben ein Schreiber oder Sanitätsunteroffizier beigegeben werden (W. D. §. 61, 1).

2. Diese Uebersichten werden nach beendigter Schiffermusterung durch Vermittelung der Ober-Ersatzkommission dem Reichs-Marine-Amt vorgelegt. Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen.

§. 13. Ueberweisung der Rekruten.

1. Die Zeitpunkte für die Einstellung der Rekruten werden jährlich bestimmt (§. 6, 1).

Die rechtzeitige Einberufung ist Sache der Bezirkskommandos (W. D. §. 81).

2. Ueber die Einstellung solcher Rekruten, welche der Einberufung ohne Entschuldigung nicht Folge geleistet haben und demnächst aufgegriffen werden, siehe W. D. §. 81, 7.

Ueber die Einstellung brotloser Rekruten, unsicherer Dienstpflichtiger und aus dem Auslande oder von See zurückgekehrter außerterminlich Gemusterter siehe §. 6, 4.

3. Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transportkommandos, über deren Stärke seitens der Brigadekommandeure unter Berücksichtigung möglicher Kostenersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahntransporte ist Sache der Generalkommandos. Rekrutentransporte sind möglichst derart zu regeln daß die Rekruten bis zur Mittagszeit des Einstellungstages in dem Ablieferungsort eintreffen.

4. Der Transportführer erhält vom Bezirkskommando zur Kontrolle während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnung und Marinetheil enthält.

5. Ueber sämtliche Rekruten werden Nationallisten nach Muster 4 durch die Bezirkskommandos angefertigt. Dieselben sind nach Marinetheilen getrennt aufzustellen und möglichst 10 Tage vor Eintreffen der Rekruten von den Bezirkskommandos an die empfangenden Marinetheile zu übersenden.

6. Die Uebernahme der Rekruten erfolgt durch die Marinetheile. Nachdem die Rekruten einer körperlichen Reinigung unterworfen sind, veranlassen die Marinetheile deren sorgfältige ärztliche Untersuchung. Nach dem Ergebnis werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt.

§. 14. Einstellung der Rekruten.

1. Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Marinestammrollen (§. 15) aufgenommen.

2. Nach Vorlesung der Kriegsartikel und Belehrung über dieselben werden die Rekruten vereidigt.

3. Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Die Ergebnisse werden von den Stationskommandos nach Muster 5 zusammengestellt und die Zusammenstellungen zum 20. Juni jedes Jahres dem Reichsmarineamt eingereicht.

Nur diejenigen Rekruten sind in der Spalte „ohne Schulbildung“ anzunehmen, welche in keiner Sprache genügend lesen oder ihren Vor- oder Familiennamen nicht leserlich schreiben können.

§. 15. Marinestammrollen und Nationale in den Abrechnungsbüchern.

1. Marinestammrollen werden nur von den Marinetheilen am Lande geführt. Die Führung liegt den Kompagnien (nicht Zweigkompagnien), bei der Schiffsjungeubdivision der Division ob. Diefelbe erfolgt nach Jahresklassen und in einer Kapitulantestammrolle.

Die Aufstellung und Weiterführung der Stammrollen über Seekabatten fällt der Direktion der Marineschule zu (§. 23, 3).

Ueber Fährliche zur See werden keine Stammrollen, sondern Personalbogen geführt. (Ziffer 4).

Bezüglich des Personals der Artillerieverwaltung, des Torpedo-, Minen- und Vermessungswesens liegt die Führung der Marinestammrolle derjenigen Behörde ob, welcher die Betreffenden zugeteilt sind.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle Mannschaften, deren rechnungsmäßiger Dienst Eintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 31. März aufeinander folgender Kalenderjahre erfolgt (§. 16 und B. D. §. 15, 1); z. B. bilden die vom 1. April 1894 bis einschließlich 31. März 1895 eingestellten Mannschaften die Jahresklasse 1894.

Für Komplettierungsmannschaften wird im Mobilmachungsfalle bei jeder Kompagnie (nicht Zweigkompagnie) eine besondere Stammrolle nach Muster 6 angelegt.

An Bord im Dienst befindlicher Schiffe dienen die in den Abrechnungsbüchern euthaltene Nationale*) (Muster B zur F. B. B., §. 130, 4) als Stamm-

*) Bei Komplettierungsmannschaften bedarf es der Eintragung der Nationale in die Abrechnungsbücher — falls die Zeit vor der Ueberweisung an Bord sehr kurz ist — nicht. In diesem Fall dienen die in den Ueberweisungslisten (§. 21, 1) aufgeführten Marinestammrollennummern — gleichzeitig Nummern der Erkennungsmarken — zur Feststellung der Persönlichkeit.

rollen. Dieselben sind daher stets auf dem Laufenden zu erhalten und namentlich vor Umkommandierungen sorgfältig zu vervollständigen. Die Marinetheile am Lande haben die Uebereinstimmung zwischen den Marinestammrollen und den in den Abrechnungsbüchern enthaltenen Nationalen vor jeder Ueberweisung an Bord zu prüfen.

Für vertragsmäßig angestellte Köche, Kellner und Barbieri sind Nationale auf Grund der Personalpapiere aufzustellen und in die Führungsbücher (§. 37, 6 und 37a) einzufügen.

2. Durch die sorgfältige Führung der Marinestammrollen und Nationale in den Abrechnungsbüchern soll eine Auskunft über die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Mannschaften der Marine sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse für spätere Zeiten ermöglicht werden.

3. Die Marinestammrollen und die Nationale in den Abrechnungsbüchern sind die Grundlage für alle die Beurkundung des Personenstandes betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurteilung späterer Versorgungsansprüche.

4. In die Marinestammrollen werden die Mannschaften vom Deckoffizier einschließlich abwärts eingetragen.

Für Offiziere und im gleichen Range Stehende, sowie für Fähriche z. See werden keine Stammrollen, sondern Personalbogen (siehe D. V.) bzw. Marinepersonalbogen (§. 41) angelegt.

5. Weitere Nachrichten bezüglich Beurkundung des Personenstandes können den Marinestammrollen als Anlagen beigelegt werden.

6. Die Marinestammrollen entstehen aus denjenigen Papieren, mit welchen die Mannschaften überwiesen werden oder bei ihrer Einstellung versehen sind. Zur Ergänzung dieser Papiere dienen die Aussagen der Betreffenden. Für die Kontrolle der richtigen Führung der Marinestammrollen sind die nächsten Vorgesetzten derjenigen Stelle, welcher die Anlegung derselben obliegt, verantwortlich.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zur Uebung eingezogen sind, werden in die Marinestammrollen nicht eingetragen.

8. Die Prüfung der Nationale auf Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Mannschaften hat laufend gelegentlich der Aushändigung der Abrechnungsbücher an dieselben (§. D. V. §. 130, 4) zu erfolgen. Die Mannschaften sind mit entsprechender Anweisung zu versehen und namentlich auf die Bedeutung der Spalte 14 — Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten — hinzuweisen.

Beim Ausscheiden der Mannschaften aus dem aktiven Dienst, sowie bei Versetzungen zu anderen Marinetheilen oder Behörden bzw. zum Meere muß die Richtigkeit der Marinestammrolle von den Ausscheidenden anerkannt werden.

Betreffs des Verfahrens bei Entlassungen an Bord der Schiffe im Auslande siehe §. 19.

9. Die Anerkennung geschieht durch Namensunterschrift nach erfolgter Belehrung über Anmeldung von Versorgungsansprüchen und die Bedeutung der Unterschrift im Beisein zweier Offiziere. Die letzteren haben die Richtigkeit des Geschehenen durch Namensunterschrift an betreffender Stelle zu bezeugen. Vergl. §. 49 und 50 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts.

Bei zur Probendienstleistung kommandirten Unteroffizieren und in sonstigen Ausnahmefällen darf die Anerkennung der Marinestammrolle in Gegenwart nur eines Offiziers erfolgen. Läßt sich die Heranziehung auch nur eines Offiziers ohne besondere Schwierigkeiten und ohne Kosten nicht ermöglichen, so darf die Bescheinigung der Unterschrift des zur Entlassung Kommenden durch die Behörde,

bei welcher der Betreffende kommandirt ist, oder durch die Ortsbehörde als genügend angesehen werden.

Nachdem die Anerkennung allseitig erfolgt ist, wird die Marine Stammrolle durch den Kompagnieführer abgeschlossen und erhält auf dem Titelblatt die Bescheinigung: „Revidirt und abgeschlossen“. Ort. Datum. Name. Charge.

10. Ueber Streichung der Mannschaften in den Marine Stammrollen siehe §. 17, 8.

11. Die abgeschlossenen Marine Stammrollen, sowie die Führungsbücher werden durch die Marinetheile 22 Jahre aufbewahrt. Wegen der Abrechnungsbücher siehe F. V. B. §. 146, 2.

Abchnitt II.

Ausscheiden.

§. 16. Entlassung nach beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Nach abgeleistetem aktiven Dienste*) werden die Mannschaften zur Marinereferve beurlaubt (W. D. §. 14, 4).

*) Für Berechnung der aktiven Dienstzeit sind, außer den im §. 16, 2 bis 6 getroffenen Festsetzungen, nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. a) Die Zeit einer Freiheitsstrafe einschl. Haft von mehr als sechs Wochen findet auf die aktive Dienstzeit keine Anrechnung (W. D. §. 15, 1 — W. Str. G. B. §. 18), auch bleibt die Zeit einer Fahnenflucht, einer unerlaubten Entfernung, sowie einer Urlaubsüberschreitung, sofern dieserhalb gerichtliche Bestrafung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf ihre Dauer von der Anrechnung ausgeschlossen.
- b) Der Zeitraum, um welchen sich in einem der unter a genannten Fälle oder beim Zusammentreffen mehrerer derselben die aktive Dienstzeit verlängert, ist nicht von dem wirklichen Entlassungstage (§. 16, 2 und 3) der zur Marinereferve zu beurlaubenden Mannschaften derselben Jahresklasse, sondern von dem spätesten Entlassungstermin — 30. September bezw. 31. März — ab zu berechnen.
- c) Kapitulanten — einschl. ehemaliger Schiffsjungen — und Vier- oder Mehrjährig-Freiwillige, bei welchen die unter a genannten Fälle in der Zeit der besonderen Dienstverpflichtung eintreten, haben den in Betracht kommenden Zeitraum nicht nachzudienen.
- d) Untersuchungshaft gilt als Dienstzeit, sofern sie nicht durch gerichtliches Erkenntniß auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs wöchiger Dauer angerechnet und damit für die im Erkenntniß ausgesprochene Dauer zur Strafzeit umgewandelt ist.
- e) Wenn durch einen Gnadenerlaß die erkannte Strafe auf eine geringere Zeit als sechs Wochen herabgemindert wird, so ist auch die thatsächlich verbüßte Strafe nicht nachzudienen.
2. a) Bei Wiederheranziehung von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse vorzeitig zur Marinereferve beurlaubt waren, zur Erfüllung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht gemäß W. D. §. 82, 5 c findet nur die infolge ihrer ersten Einstellung bei einem Marinetheile abgeleistete, gemäß §. 16, 2 bis 6 berechnete Dienstzeit auf die voll abzuleistende dreijährige Dienstzeit Anrechnung, nicht aber die Zeit, während welcher sie dem Beurlaubtenstande angehörten. Für Berechnung der Marinerefervepflicht findet W. D. §. 16, 1 unter Zugrundelegung der ersten Einstellung Anwendung. Erwähnte Mannschaften gehören daher zu der durch die erste Einstellung bedingten Jahresklasse.
- b) Bei Wiedereinstellung von Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen waren, findet die bereits früher beim Marinetheil wirklich abgeleistete aktive Dienstzeit (tageweise berechnet) auf die aktive Dienstpflicht mit der Maßgabe Anrechnung, daß die Entlassung nach be-

Mannschaften, welche entlassen werden, treten nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit zur Seewehr ersten Angebots, nach zehnjähriger aktiver Dienstzeit (§. 29, 14) zur Seewehr zweiten Angebots und, sofern sie ihrer Dienstpflicht (W. D. §. 5, 4) bereits vollständig genügt haben, sich aber noch im wehrpflichtigen Alter (W. D. §. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Angebots über (W. D. §. 82, 1)*).

Vor der Entlassung der zum Beurlaubtenstande übertretenden Mannschaften hat eine eingehende Belehrung über das Verhalten im Beurlaubtenstande und über die obliegenden Melde- u. Pflichten zu erfolgen. Ein besonderes Gewicht ist hierbei auf das Verfahren bei An- und Abmusterungen (Anlage 10) zu legen und darauf hinzuweisen, daß es für die Anmusterung auf fremdländischen Schiffen eventl. eines außereuropäischen Urlands und grundsätzlich einer Abmeldung bei der zuständigen Kontrollstelle unter Angabe eines Befehlsübermittlers gemäß W. D. §. 111, 3, sowie der bezügl. Militärpaß-Bestimmungen bedarf.

Sie sind ferner darüber zu belehren, daß sie bei Einberufung im Mobilmachungsfalle ohne irgend welche Wehrlöhne vorher zu empfangen, sich an ihren Bestimmungsort zu begeben haben, daß sie ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage an dem Schalter, an dem die Ausgabe von Fahrkarten stattfindet, zur freien Eisenbahnfahrt gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere berechtigt sind und daß die Zahlung der zustehenden Wehrlöhne nachträglich beim Marinetheil erfolgt.

2. Für die in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März Eingestellten gilt der vorhergehende 1. Oktober als Tag des Dienst Eintrittes (W. D. §. 15, 1).

Im Allgemeinen sind diese Mannschaften in der zweiten Hälfte des September ihres dritten Dienstjahres zu entlassen. Die Festsetzung des Entlassungstermins liegt dem Stationschef ob; es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine Ueberfüllung der Eisenbahnen thunlichst vermieden wird. Der späteste Entlassungstermin ist der 30. September ihres dritten Dienstjahres.

Die Desorniehandwerker der Bekleidungsämter sind am letzten Werktag des September zu entlassen.

3. Die in der Zeit vom 1. April einschließlich bis 30. September einschließlich eingestellten Militärpflichtigen sind spätestens am 31. März ihres dritten Dienstjahres zu entlassen.

4. Unsichere Dienstpflichtige und später aufgegriffene Rekruten (§. 13, 2) dienen bis zu dem nächsten auf ihr vollendetes drittes Dienstjahr folgenden Entlassungstermin (31. März bezw. 30. September)**).

Bei den Matrosenartillerie-Abtheilungen und den Seebataillonen wird die aktive Dienstzeit derartiger Mannschaften von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

endeter aktiver Dienstpflicht um so viel Tage früher zu erfolgen hat, als die derjenigen Kategorie (§. 16, 2 bis 6), zu welcher der Wiedereingestellte durch seine zweite Einstellung gehört. Ist in den im §. 16, 2 erwähnten Falle der allgemeine Entlassungstag noch nicht bekannt, so ist der 30. September bezw. 31. März der Berechnung zu Grunde zu legen.

c) Bezüglich der Anrechnung der Dienstzeit ehemaliger Seekadetten siehe §. 23, 4.

*) Dauernd Ganzinvaliden scheiden ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit aus dem Beurlaubtenverhältnis aus.

**) Bei Berechnung der Dienstzeit ist davon auszugehen, daß sie bei den am 31. März und 30. September Eingestellten erst mit dem 1. April bezw. 1. Oktober ihr Ende erreicht. Es kommt daher für diese Mannschaften erst der hierauf folgende Entlassungstermin zur Geltung.

Die aktive Dienstzeit der auf eigenen Wunsch gemäß W. O. §. 81,4 vorzeitig eingestellten brotlosen Rekruten wird wie die der am Rekruten-Einstellungstermin eingestellten Rekruten berechnet.

5. Für Einjährig-Freiwillige ist der Tag, an welchem sie das Jahr vollendet haben, der Entlassungstermin. Urlaub über 14 Tage ist nachzubienen (vergl. auch Anmerkung zu §. 20, 3 a).

Aktiv dienenden Mannschaften, welche zum Besuche einer Navigationschule beurlaubt werden und darauf die Stenermannsprüfung bestehen, wird ein Dritteltheil der vor dem Besuche der Navigationschule abgeleiteten Dienstzeit auf ihre demnächstige einjährige Dienstzeit angerechnet.

Ausnahmsweise dürfen auch Mannschaften, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, aber bei ihrer Einstellung in die Matrosendivisionen oder Torpedoabtheilungen von demselben keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie noch kein volles Jahr oder überhaupt noch keine Fahrzeit besaßen, nach Erlangung von 12 Monaten Fahrzeit mit Genehmigung des Stationschefs in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen übergeführt werden unter Anrechnung eines Dritteltheils der bereits abgeleiteten Dienstzeit auf ihre demnächstige einjährige Dienstzeit, ohne nunmehr verpflichtet zu sein, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen (§. 24, 2 b u. 4).

6. Für Drei- und Mehrjährig-Freiwillige bestimmt sich der Entlassungstermin wie bei ausgehobenen Mannschaften.

7. Nach W. O. §. 6 kann die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reiches verschoben werden.

Für Mannschaften, welche sich bei Ablauf ihrer aktiven Dienstpflicht im Auslande befinden, ist der fünfte Tag nach der Rückkehr in einen Hafen des Reiches der späteste Entlassungstermin (W. O. §. 15, 2).

8. Ehemalige Schiffsjungen dienen für die genossene Ausbildung — einschließlich der Ausbildungszeit und der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — im Ganzen 9*) Jahre.

Diese Dienstzeit setzt sich für Leute, welche 1½ Jahre als Schiffsjungen ausgebildet sind, folgendermaßen zusammen und wird in nachstehender Reihenfolge abgeleistet: 1½ Jahre als Schiffsjunge, 3 Jahre gesetzlicher Dienstpflicht, 4½ Jahre für genossene Ausbildung.

Schiffsjungen, welche ein zweites Jahr auf dem Schulschiffe eingeschifft waren sowie solche, welche nach der infanteristischen Ausbildungszeit noch ein weiteres halbes Jahr der Schiffsjungendivision angehört haben, dienen um diese ihnen als besondere Vergünstigung gewährte Ausbildungszeit über 9 Jahre hinaus (mithin 10 Jahre bezw. 9½ Jahre).

9. Marine-Krankenwärter ergänzen sich aus Mannschaften der Matrosenartillerie und Marineinfanterie, welche zur Krankenpflege Reigung und Befähigung und ein Jahr mit der Waffe gedient haben — wenn erforderlich, auch aus ausgehobenen Mannschaften. Sie dienen im Ganzen zwei Jahre aktiv.

*) Die Schiffsjungen des Jahrgangs 1891, welche 2½ Jahre der Schiffsjungendivision angehört haben, dienen, die Zeit in der Schiffsjungendivision eingerechnet, im Ganzen 10½ Jahre aktiv.

Leute, welche gemäß den Vorschriften vom 1. Dezember 1896 und vom 26. Juni 1899 in den Jahren 1897 bis 1900 2 Jahre als Schiffsjunge ausgebildet oder zu Leichtmatrosen ernannt worden sind, dienen — die Zeit der Ausbildung eingerechnet — 9 Jahre aktiv. Wer ausnahmsweise ein drittes Jahr in der Schiffsjungendivision geblieben ist, 10 Jahre.

10. Die Studierenden der „Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen“ haben doppelt so lange, als sie dieser Anstalt angehören, aktiv zu dienen*).

Das als Einjährig-Freiwillige abgeleistete Dienstjahr kommt hierbei zur Anrechnung.

Wer vor Erfüllung des zweiten Semesters aus beregter Anstalt ausscheidet, übernimmt keine besondere aktive Dienstverpflichtung.

11. Ueber die besondere aktive Dienstverpflichtung von Schülern der Oberfeuerwerkerschule und Deckoffizierschule siehe §. 11 der Dienstaufweisung für die Oberfeuerwerkerschule und §. 16 der Bestimmungen für die Deckoffizierschule.

12. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen, dienen beim Marinetheil vier Jahre aktiv. Diese besondere Dienstverpflichtung darf durch die Stationskommandos erlassen werden.

Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziererschulen, sowie der Militärschule des großen Militärwaisenhanfes zu Potsdam**) dienen für jedes Jahr des Aufenthaltes in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus. Wenn sie dieser besonderen Verpflichtung nicht in vollem Umfange nachkommen, so haben sie die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Die Einziehung der letzteren erfolgt durch die betreffende Anstalt, welche seitens der Marinetheile zu benachrichtigen ist.

Die Stationskommandos theilen der Inspektion der Infanterieschulen zum 1. April jedes Jahres die Namen zc. derjenigen Zöglinge mit, deren Entlassung auf eigenen Antrag sie gegen Rückerstattung der Kosten genehmigt haben.

Die aus dem Besuch einer Unteroffiziererschule und darauf einer Unteroffizierschule sich ergebende doppelte besondere Dienstverpflichtung wird in der Reihenfolge erfüllt, daß der ersteren nach Ableistung der letzteren genügt wird.

13. Die unter 8, 11 und 12, Abj. 2 festgesetzte besondere Dienstverpflichtung kann in Ausnahmefällen — bei ehemaligen Zöglingen der Schiffsjungendivision und Unteroffiziererschulen auch ohne Erstattung der Erziehungskosten, falls die Entlassung aus dienstlichen Gründen erfolgt. — durch die Stationskommandos erlassen werden. Betreffs der unter 10 Aufgeführten kann die besondere Dienstverpflichtung nur durch das Reichs-Marine-Amt erlassen werden.

§. 17. Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit.

1. Die Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit findet statt:

- a) durch Verurlaubung zur Disposition des Marinetheils,
- b) durch Verurlaubung zur Marinereferve unter Vorbehalt (Mediziner — §. 28,3),
- c) durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
- d) durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden wegen Dienstunbrauchbarkeit,
- e) durch Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen,
- f) durch Invaldisirung,
- g) durch Entfernung aus der Marine.

*) Die vor dem 1. April 1896 in die ehemalige „Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär“ noch unter den früheren Bedingungen aufgenommenen Studierenden haben wie bisher nur die Hälfte obiger Dienstverpflichtung abzuleisten.

**) Durch das einjährige Verbleiben in der Fortbildungsschule der Militärschule des großen Militärwaisenhanfes zu Potsdam wird die besondere Dienstverpflichtung nicht verlängert.

2. Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition des Marinetheils sind nur auf Grund häuslicher Verhältnisse *) des Einzelnen oder zur Innehaltung des Etats statthaft.

Für die Auswahl der Mannschaften, welche zur Innehaltung des Etats beurlaubt werden, sind lediglich die dienstlichen Verhältnisse maßgebend.

Die Beurlaubung unsicherer Dienstpflichtiger zur Disposition der Marinetheile ist zulässig; ob sie im Einzelfalle rätlich ist, wird jedesmal besonders zu erwägen sein. Ebenso ist die Dispositionsbeurlaubung Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwilliger vor Vollendung ihres dritten Dienstjahres zulässig (vergl. auch §. 29, 2).

Dispositionsbeurlaubungen sind an bestimmte Termine nicht gebunden, können vielmehr jeder Zeit stattfinden,

Vor jeder Entlassung von Dispositionsurlaubern hat eine Belehrung derselben über ihre besonderen Dienstverhältnisse als Dispositionsurlauber (§. 49) und ihre Pflichten im Beurlaubtenverhältniß — vergl. §. 16, 1 — stattzufinden.

3. Einjährig-freiwillige Mediziner dürfen nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§. 28, 3) zur Marinereserve beurlaubt werden. Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe §. 28, 4.

4. Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe W. D. §§. 82 und 83. Haben die zu Entlassenden unter Berücksichtigung der im §. 16, 2 und 3 enthaltenen Festsetzungen bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so werden dieselben zur Marinereserve beurlaubt, anderen Falls zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Die zur Marinereserve Beurlaubten sind vor der Entlassung zu belehren, daß sie bis zu dem ihrer Entlassung folgenden Zurückstellungstermine (W. D. §. 123, 2) hinter die letzte Jahresklasse der Marinereserve zurückgestellt bleiben und demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen haben (W. D. §. 124, 1).

5. Ueber vorzeitige Entlassung zur Disposition der Ersatzbestörden wegen Dienstunbrauchbarkeit siehe §. 18.

6. Die Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden findet außerdem statt bei vor der Einstellung begangenen strafbaren Handlungen, welche erst nach der Einstellung zur Sprache kommen, und zwar:

- a) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist, oder
- b) wenn von dem Zivilgericht bereits rechtskräftig erkannt, die Freiheitsstrafe aber noch nicht vollstreckt ist, sofern die noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

7. Die Entlassung invalider Mannschaften findet statt, nachdem die Anerkennung als Invalide durch das Stationskommando erfolgt ist (vergl. Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts), bezw. bei den im Zivildienst zur Probepflichtleistung kommandirten Militäranwärtern mit dem Tage, an welchem dieselben bei der betreffenden Behörde angestellt sind,

*) Mannschaften, welche in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse zur Disposition beurlaubt sind, sich aber der Erfüllung des Zwecks, welcher ihre Beurlaubung herbeigeführt hat, entziehen, sind bei Bedarf in erster Linie wieder einzuberufen. Bezüglich Anträgen der Zivilbehörden ist seitens der Marinetheile thunlichst Rechnung zu tragen.

Die Ueberweisungsnationalen der wegen Invalidität entlassenen Mannschaften sind Abschriften folgender Schriftstücke beizufügen:

- a) des Dienstbeschädigungs- und Qualifikationszeugnisses,
- b) des Invaliditätszeugnisses,
- c) der Invalidentafel und
- d) der Anerkennungsverfügung,

ferner Abschriften sonst vorhandenen Aktenmaterials von Bedeutung (Krankenblätter, Auszüge aus den Krankenbüchern) und ein Stammrollenauszug.

8. Die entlassenen Mannschaften werden in den Marinestammrollen gestrichen, die zur Disposition des Marinetheils beantragten Mannschaften jedoch erst, wenn ihre Verpflichtung zum aktiven Dienst beendet ist.

§. 18. Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Ergiebt die ärztliche Untersuchung eines bereits dienenden Mannes bezw. eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten oder angenommenen Freiwilligen (§. 13, 6), daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Marinearzt ein Dienstunbrauchbarkeitszeugniß anzufertigen und dem Marinetheil einzureichen.

2. Vom Marinetheil wird das ärztliche Zeugniß nebst einem Rationale des Mannes dem Stationskommando eingereicht.

3. Die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit steht allein dem Stationschef zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Stationsarztes. (M. D. §. 82, 2a u. §. 82, 5c).

4. Bei Ueberweisung der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften an die Bezirkskommandos sind die Abschriften der Dienstunbrauchbarkeits-Eingaben mit allen dazu gehörigen Schriftstücken dem Ueberweisungsnationalen (§. 21, 4) beizufügen.

5. Bei Ueberweisung der wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassenen Mannschaften an die Bezirkskommandos ist Abschrift des Dienstunbrauchbarkeitszeugnisses und etwa sonst vorhandenen Aktenmaterials von Bedeutung — Krankenblätter, Auszüge aus den Krankenbüchern zc. — dem Ueberweisungsnationalen (§. 21, 4) beizufügen.

6. Erfolgt die Entlassung nach überstandener contagióser Augenkrankheit, so haben die Marinetheile der Landespolizeibehörde (Regierungspräsident zc.) von der Entlassung des betreffenden Mannes unter Angabe seines zukünftigen Wohnortes Nachricht zu geben.

§. 19. Entlassung von Mannschaften von Schiffen im Auslande.

1. Die Entlassung einzelner Mannschaften der Besatzung der Schiffe im Auslande ist im Frieden nur zulässig, wenn:

- a) der Betreffende seiner gesetzlichen und auf besonderem Vertragsverhältniß beruhenden aktiven Dienstpflicht genügt hat oder als invalide bezw. dienstunbrauchbar anerkannt ist, oder wegen bevorstehender Verendigung seiner gesetzlichen und auf besonderem Vertragsverhältniß beruhenden aktiven Dienstpflicht zwecks demnächstiger Entlassung aus dem Auslande in die Heimath gesandt werden müßte, von dem Tage an, an welchem das Ausschiffung zwecks Heimsendung zu erfolgen hätte, bezw. an welchem das betreffende Kriegsschiff den zeitigen Liegehafen verläßt behufs Vornahme der erwähnten Ausschiffung in dem hierfür bestimmten Hafen. Zu dieser Entlassung muß jedoch vorher das Einverständnis desjenigen Marinetheils eingeholt werden, in dessen Etat sich die betreffenden Mannschaften befinden.
- b) die Entlassung im Wunsche des Betreffenden liegt und dieser protokollarisch auf Gewährung von Reise- und Marschgeld verzichtet.

c) derselbe ein sofort anzutretendes Vertragsverhältniß oder die nöthigen Reise-
mittel bis zur Heimath nachweist.

Die Entlassung inaktiver und dienstunbrauchbarer Mannschaften kann erst
erfolgen, nachdem dieselben durch das zuständige Stationskommando als solche
anerkannt worden sind (§§. 17, 7 und 18, 4). Dem Manne steht ein Recht auf
Entlassung, auch wenn er seiner gesetzlichen Dienstverpflichtung genügt hat, nicht
zu. (B. G. S. 6, Absatz 4.)

2. Zur Entlassung kommende Mannschaften haben das Rationale im Löhnungs-
buch und eine Abschrift desselben nach erfolgter Belehrung über das Verhalten
im Beurlaubtenstande (§. 16, 1), über Anmeldung von Versorgungsansprüchen
(§. 15, 9) und über die Bedeutung ihrer Unterschrift im Weiseln zweier Offiziere
anzuerkennen. Die Offiziere haben die Belehrung und Anerkennung durch Namens-
unterschrift zu bezeugen. Demnächst erhalten die Mannschaften vom Schiffs-
kommando einen vorläufigen Entlassungsschein nach Muster 7. Die Entlassung
ist dem zuständigen Marinetheil unter Uebersendung einer Abschrift des vor-
läufigen Entlassungsscheines sowie der anerkannten und beglaubigten Abschrift des
Rationales mitzutheilen.

3. Von dem Marinetheil sind die Entlassungs- und Ueberweisungspapiere
(§§. 20 und 21) dem bezüglichen Bezirkskommando (§. 21, 3) unter Mittheilung
des Sachverhalts und mit dem Ersuchen der Aushändigung der Entlassungspapiere
an den Betreffenden gegen Rückforderung des vorläufigen Entlassungsscheines bei
seiner Rückkehr zuzufenden.

§. 20. Entlassungspapiere.

1. Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, erhalten
einen Militärpaß nach Muster 8.

Betreffs Belehrung vor jeder Entlassung siehe §§. 15, 9, 16, 1, 17, 2 und 4, 19, 2
sowie 21, 3.

2. Der Militärpaß wird von dem Kommando des betreffenden Marinetheils,
für Fähnriche zur See und Seekadetten von der Inspektion des Bildungswezens,
für Unterärzte vom Stationsarzt, für das Feuerwerks-, Zeug- und Torpede-
Unterpersonal, das Torpedo-Mechanikerpersonal, sowie für das Personal des Ver-
messungswesens von dem Vorstände der betreffenden Behörde, für Marinegefangene
vom Vorstände des Festungsgefängnisses ertheilt.

3. Bei Ausfertigung der Militärpässe ist Folgendes zu beachten:

- a) die Mannschaften treten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst —
sofern sie nicht zum Landsturm überzuführen (§. 16, 1) oder zur Disposition
der Ortsbehörden oder aus jedem Militärverhältniß zu entlassen sind —
zum Beurlaubtenstande der Marine über (vergl. §. 42, 1). Ueber Entlassung
Einjährig-Freiwilliger*) siehe §§. 16, 5, 25 bis 27.

- b) Unter „Besondere militärische Ausbildung“ ist anzugeben, für welche Ver-
wendung der Betreffende im Mobilmachungsfalle geeignet ist.

Hierher gehört:

Befähigung zum Offizierstellvertreter oder zum Unteroffizier unter An-
gabe, in welchen Stellungen als solche besonders verwendbar;

Ausbildung in besonderen Dienstzweigen.

Bei den Matrosendivisionen:

als Koch, Kellner, Kranfenträger, Signalgast, Spielmann, Telegraphist,
Telephonist, Entfernungsmesser, Geschüßführer, Maschinenwaffenschüße,

*) Als Entlassungstag der Einjährig-Freiwilligen ist der auf die Voll-
endung des vollen Dienstjahres folgende Tag, z. B. bei den am 1. April Eingelassen-
stellten der 1. April in die Entlassungspapiere einzutragen.

Revolvertanonenschütze und Schnellladetonenschütze, Kanalsteuerer, Bedienungsmannschaft auf Artillerieschulsschiffen sowie im Zeugfach:

bei den Werkstoffdivisionen:

als Koch, Krankenträger, Telephonist, Taucher;

bei dem Maschinenpersonal:

im Dampfbootsboot, in Hochdruckmaschine, Niederdruckmaschine, Wasserrohrkessel, Kesselschmiede, Theerölheizung und Elektrotechnik:

bei dem sonstigen Personal:

als Spielmann;

bei den Torpedoabteilungen:

als Koch, Krankenträger;

bei dem seemannischen Personal:

als Spielmann, Telephonist, Rohrmeister, im Sprengdienst, als Geschüßführer, Revolvertononenschütze, Schnellladetononenschütze und Kanalsteuerer;

bei dem Maschinenpersonal:

im Dampfbootsboot, in Hochdruckmaschine, Niederdruckmaschine, Wasserrohrkessel, Kesselschmiede, Theerölheizung, Elektrotechnik und als Taucher;

bei den Matrosenartillerie-Abteilungen:

als Koch, Krankenträger, Signalgast, Spielmann, Telegraphist, Telephonist, Geschüßführer, Revolvertononenschütze, Schnellladetononenschütze, im Minendienst, Minensuchdienst, Streuminendienst, an der Torpedobatterie, Schwimmsperre, am Entfernungsmesser und im Zeugfach;

bei der Marineinfanterie:

als Koch, Krankenträger, Spielmann, Telegraphist, Telephonist und Schreiber; feruer

bei den Dekonomiehandwerkern, ob als Zuschneider, in der Handhabung von Maschinen (unter Bezeichnung derselben), oder auf einem Bekleidungsamt ausgebildet.

Wegen Bezeichnung der Mannschaften der Matrosendivisionen, Werkstoffdivisionen und Torpedoabteilungen auf dem Deckel der Militärpässe und Ueberweisungsnationale nach der Verwendung, welche dieselben im aktiven Dienst gefunden haben, siehe Anmerkung 4 auf Seite 103.

Bei Lenten, welche in verschiedenen Spezialdienstzweigen ausgebildet sind, ist derjenige, für welchen der Betreffende besonders geeignet ist, zu unterstreichen.

c) Unter „Bemerkungen“ ist anzugeben:

die etwaige Verletzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

beim Anscheiden als invalide: der Wortlaut nebst Datum der Auerkennungsverfügung, der Tag des Anscheidens aus der Verpflegung des Marinetheils, der Anfangstermin des Pensionsempfangs und die Zahlungsstelle;

bei Entlassung infolge Reklamation, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor der Einstellung begangener strafbarer Handlungen: die Entlassungsverfügung;

bei Dienstunbrauchbaren außerdem, daß keine Dienstbeschädigung vorliegt und event. die Entscheidung des Stationskommandos, durch welche Invalidenansprüche als unbegründet abgewiesen sind (vergl. §§. 25 und 30 der Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts).

d) Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4. Außer dem Militärpaß erhält jeder Mann ein Führungszeugniß nach Muster 9, und diejenigen Mannschaften, welchen ihre Seefahrtsbücher bei dem Eintritt in die Marine abgenommen worden sind, erhalten diese Bücher zurück. Sollten letztere verloren gegangen sein, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In das Führungszeugniß sind aufzunehmen
von den gerichtlichen Strafen:

a) die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,

b) aus den vorangegangenen Dienstjahren:

alle Bestrafungen wegen Verbrechen (R. Str. G. B. §. 1 — R. St. G. B. §. 1),

alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungszeugniß wird bei den Marinetheilen von dem Kompagnieführer, für die Unterärzte vom Stationsarzt, für die Marine-Krankenwärter vom Chefarzt, für das Feuerwerks-, Zeug- und Torpede-Unterpersonal, für das Torpedo-Mechanikerpersonal, sowie für das Personal des Vermessungswesens von dem Vorstande der betreffenden Behörde unterzeichnet.

5. Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst als Sanitätsunteroffiziere (§. 28, 3) zur Marinereiserve beurlaubt werden, erhalten statt des Führungszeugnisses ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe §. 4 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungszeugnissen vorgeschrieben, aufzunehmen.

6. Einjährig-^zFreiwillige *z.*, welche zu Offiziersaspiranten ernannt werden, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst neben den Führungszeugnissen auch noch Befähigungszeugnisse (§§. 25, 5, 26, 4, 8, 27, 3).

Befähigungszeugnisse für Unterärzte werden durch den Stationsarzt ausgestellt.

7. Ueber Vervollständigung der Militärpässe bei Einberufungen *z.* siehe §. 47. Eine Vervollständigung der Führungszeugnisse findet bei Einberufungen *z.* nicht statt.

§. 21. Ueberweisungspapiere.

1. Während der aktiven Dienstzeit dienen bei Veretzungen, Vorkommandirungen *z.* die nach Dienstgraden geordnete Ueberweisungsliste nach Muster 9a in zweifacher Ausfertigung, sowie die auf ihr verzeichneten Bücher *z.* als Ueberweisungspapiere. Wegen der Kleiderkonten siehe §. 22, 4 der Bekleidungsvorschrift.

Bei Ueberweisung von Deskoffizieren sind außer den Führungsbüchern vollständige Nationale mitzugeben.

Auf der einen Liste ist von der empfangenden Behörde die Ueberweisung der Mannschaften und Papiere — erforderlichen Falls unter Anzählung der fehlenden Papiere — zu bescheinigen. Daran ist dieselbe umgehend an die abgebende Behörde zurückzusenden.

Bei den Versdivisionen fallen die Schießbücher, bei der Marineinfanterie die Kleiderkontobücher fort.

Für Kompletirungsmannschaften fallen die Schießbücher und Führungsbücher fort; Führung und Strafen sind hinten in die Lohnnungsbücher, erforderlichen Falls auf besonderer Anlage, einzutragen.

Wegen der Ueberweisung der vertragsmäßig angestellten Köche, Kellerer und Barbieri siehe §. 37, 6 und §. 37 a.

2. Im Mobilmachungsfall haben die Stationskommandos dafür zu sorgen, daß für die an Bord kommandirten Mannschaften des Beurlaubtenstandes die unter Ziffer 1 bezeichneten Papiere, ehe jene an Bord gehen, am Lande angefertigt werden*).

Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Bezirkskommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen wollen, zur Aufnahme in die Kontrolle überwiesen.

Will der zur Entlassung kommende Mann seinen Wohnsitz im Auslande nehmen, so wird er, sofern der gewählte Ort in unmittelbarer Nähe der Grenze des Deutschen Reiches liegt, demjenigen Bezirkskommando überwiesen, welches von dem neuen Wohnsitz des Mannes aus auf kürzestem Wege erreicht werden kann.

Liegt der Ort weiter, namentlich in einem nicht an das Deutsche Reich grenzenden Staate oder im außereuropäischen Auslande, oder bestehen nach der Festsetzung des vorigen Absatzes Zweifel über das zuständige Bezirkskommando, so wird der Betreffende demjenigen Bezirkskommando überwiesen, in dessen Bereich der Marinetheil seinen Standort hat. Nimmt der Entlassene seinen Aufenthalt in einem deutschen Schutzgebiet, so ist er dem Bezirkskommando IV Berlin zu überweisen**).

In letzteren Fällen hat bei der Entlassung eine Belehrung des Mannes stattzufinden, daß er sich im Falle der Mobilmachung bei derjenigen Kontrollstelle, deren Bezirk er im Reichsgebiet zuerst erreicht, zu melden hat (siehe auch §. 52, 5.) Ueber die erfolgte Belehrung ist sowohl im Ueberweisungsnationale, wie im Paß ein Vermerk aufzunehmen.

4. Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungsnationales nach Muster 10***). Betreffs Beifügung etwaiger Invalidenpapiere siehe §. 17, 7. etwaiger Dienstunbrauchbarkeitsangaben §. 18, 5.

Das Ueberweisungsnationale wird von demjenigen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungszeugniß ausstellt (§. 20, 4). Im Uebrigen siehe §. 46, 3.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungszeugniß müssen mit denen im Ueberweisungsnationale übereinstimmen, sofern nicht für Eintragungen in letzteres besondere Festsetzungen getroffen sind †).

5. Die Uebersendung der Ueberweisungsnationale an die Bezirkskommandos geschieht in der Regel durch diejenigen Vorgesetzten, welche die Militärpässe erteilen (§. 20, 2).

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Ueberweisungsnationale möglichst in den Händen der Kontrollstelle sind, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

6. Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienste entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden die Entlassungs- und Ueberweisungspapiere derselben vom Marinetheile u. dem Lazareth überandt. Der Chefarzt fügt die

*) Siehe Anmerkung zu §. 15, 1.

***) Alle Personen des Beurlaubtenstandes der Marine, welche ihren Wohnsitz nach einem deutschen Schutzgebiet verlegen, werden vom Bezirkskommando IV Berlin kontrollirt.

****) Die farbigen Striche auf den Deckeln der Ueberweisungsnationale entsprechen denjenigen der Militärpässe; siehe Anmerkung 1 zu Muster 8, Seite 103.

†) Bei Entlassung von Kapitulanten haben alle militärgerichtlichen Verurtheilungen wegen begangener Verbrechen und Vergehen (vergl. Anlage 12 §. 2, 3 b) im Ueberweisungsnationale Aufnahme zu finden, auch wenn solche gemäß §. 20, 4 in die Führungszeugnisse nicht aufgenommen werden.

erforderlichen Bemerkungen hinzu. händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungspapiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-nationalen nach Ziffer 5.

7. Ueber Eintragung in die Ueberweisungs-nationalen der zur Entlassung gelangenden Einjährig-Freiwilligen siehe §. 25, 5 und §. 26, 4.

8. Ueber Vervollständigung der Ueberweisungs-nationalen bei Einberufungen u. s. w. siehe §. 46, 4.

§. 22. Sterbefälle.

1. Bei Sterbefällen von Mannschaften wird in Spalte 17 der Marinestammrolle bezw. des im Pöhnungsbuch enthaltenen Nationalen Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, sowie die Todesursache eingetragen.

Diese Eintragung ist an Bord vom Kommandanten, am Lande von dem nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verstorbenen unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, des Dienstgrades, des Orts und Datums zu beglaubigen. An Bord sind von dem Nationalen drei Abschriften, in denen indeß außer den vorerwähnten in Spalte 17 zu machenden Eintragungen nur die Spalten 2 bis 7, 9 und 10 auszufüllen sind, zu fertigen und in gleicher Weise vom Kommandanten unter Beifügung des Dienststempels zu beglaubigen. Eine mit der Aufschrift „Sterbefall“ zu versehenen Abschrift ist sofort durch Vermittelung des Stationskommandos (siehe Anlage 5) dem zuständigen Landesbeamten zu übersenden. Die zweite Abschrift geht zu den Akten des Marinetheils am Lande, die dritte Abschrift zu den Schiffsakten.

Am Lande ist nur ein beglaubigter, die vorerwähnten Spalten und Eintragungen umfassender Auszug aus der Marinestammrolle an den Landesbeamten zu senden.

Bei Sterbefällen von Offizieren u. s. ist an Stelle des Stammrollenauszuges ein entsprechender Auszug aus dem Personalbogen bezw. Marinepersonalbogen an den Landesbeamten zu übersenden. Die Beglaubigung dieses Auszuges erfolgt durch den Kommandeur des Marinetheils am Lande bezw. durch den Schiffskommandanten. Außerdem ist vom Todesfall eines Offiziers u. s. sofort eine Meldung direkt an jede vorgelegte Instanz zu erstatten, und zwar, wenn angängig, telegraphisch. Ueber den Tod eines aktiven Seeoffiziers oder Offiziers der Marineinfanterie ist vom Auslande aus eine direkte Meldung an den Kaiser zu richten; im Inlande erfolgt die Meldung durch die entsprechende obere Marinebehörde.

Für die Benachrichtigung der Angehörigen ist bei Mannschaften der Marinetheil am Lande, für das Personal der Artillerieverwaltung, des Torpedo-, Minen- und Vermessungswesens die betreffende Behörde verantwortlich. Falls bei Todesfällen an Bord der Kommandant die Angehörigen benachrichtigt hat, ist dies zur Vermeidung einer doppelten Benachrichtigung dem Marinetheil am Lande mitzutheilen. Dem Kommandanten ist es im Inlande freigestellt, die Benachrichtigung der Angehörigen — sei es direkt oder durch Vermittelung des Marinetheils am Lande — telegraphisch zu veranlassen. Im Auslande hat das Schiffskommando den Marinetheil telegraphisch zu benachrichtigen und dieser, ebenfalls auf telegraphischem Wege, die Angehörigen.

2. Im Uebrigen siehe die in der Anlage 5 abgedruckte Kaiserliche Verordnung betreffend die Benachrichtigung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden.

3. Ist der zuständige Landesbeamte im Inlande nicht zu ermitteln oder nicht vorhanden, z. B. bei Personen, welche im Auslande geboren sind und daselbst auch ihren letzten Wohnsitz gehabt haben, so geht die bezügliche Mittheilung auf dem Dienstwege an das Reichs-Marine-Amt.

4. Zur Feststellung der Persönlichkeit von im Kriege oder infolge Unterganges eines Schiffes Verstorbenen dienen erforderlichen Falls die Erkennungsmarken — siehe Anlage 6.

5. Ist eine Erkennungsmarke nicht vorhanden, so ist die Persönlichkeit, falls sie nicht durch glaubhafte Zeugen oder sichere Merkmale rekonstruiert werden kann, aus dem Namen und Stempel in den Bekleidungsstücken festzustellen. Gestatten es die Verhältnisse, so ist eine Personalbeschreibung aufzunehmen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß Erkennungsmarken vertauscht worden sind.

6. Vor der Beerdigung werden die Marken den Verstorbenen abgenommen und, wenn die Beerdigung nicht seitens des zuständigen Schiffskommandos veranlaßt worden ist, denjenigen Marinetheilen am Lande zugestellt, welche auf den Erkennungsmarken verzeichnet sind.

Hierbei sind Todesursache und Begräbnisort, sowie etwaige Notizen bezüglich Feststellung der Persönlichkeit anzugeben.

7. Bezüglich Nachlasssachen siehe Anlage 7, betreffend Bestimmungen über den Nachlaß Verstorbener.

8. Der Tod Vermißter oder in Feindeshand Gerathener kann entweder durch beglaubigte schriftliche Nachweise oder durch protokollarische Vernehmung glaubwürdiger Zeugen festgestellt werden.

Ist der Tod festgestellt, so wird nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren. Die betreffenden Nachweise und Verhandlungen werden den an die Stabesbeamten zu erstattenden Anzeigen beigelegt.

9. Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes Vermißter nicht möglich, so wird die Streichung derselben in den Stammrollen so lange ausgesetzt, bis ihre gerichtliche Todeserklärung erfolgt bezw. das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Diese Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn während eines Jahres seit dem Vermißtwerden eine Nachricht von dem Leben der Betroffenen nicht eingegangen ist.

10. Bei allen Sterbefällen im Lazareth hat der Uebsarzt oder leitende Arzt die Verpflichtung der schriftlichen Anzeige an den Stabesbeamten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Marinetheils bezw. der betreffenden Behörde (Ziffer 1).

11. Außer den unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Anzeigen sind im Kriege Verlustlisten nach Muster 11 von dem betreffenden Schiff bezw. Marinetheil am Lande an dasjenige Stationskommando unmittelbar einzureichen, welchem das Schiff oder der Marinetheil am Lande angehört. Die Stationskommandos haben die Mittheilung an das zu errichtende Zentralnachweisebureau in Berlin zu veranlassen. Irrthümliche Angaben sind durch nachträgliche Anzeigen zu berichtigen.

Abschnitt III.

Freiwilliger Dienst.

§. 23. Seeladetten.

1. Ueber Einstellung von jungen Leuten als Seeladetten siehe die Vorschriften über die Ergänzung des Seeoffizierkorps*).

2. Von der Einstellung jedes Seeladetten hat die Direktion der Marineschule dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Geburtsortes desselben unter An-

*) Dieselben sind im Verlage von E. S. Mittler & Sohn in Berlin erschienen und im Buchhandel käuflich.

gabe von Ort, Jahr und Tag der Geburt Mittheilung zu machen. Liegt der Geburtsort im Auslande, so ist diese Benachrichtigung an den Zivilvorstehenden zu richten, zu dessen Bezirk der Ort gehört, an welchem sich der Seeladett zuletzt aufgehalten hat.

Ebenso ist bei Entlassung von Seeladetten und Fährlichen zur See durch die Direktion der Marineschule an den Zivilvorstehenden eine bezügliche Mittheilung zu machen.

3. Die Seeladetten und Fährliche zur See bleiben während ihrer Dienstzeit in diesen Dienstgraden der Inspektion des Bildungswezens der Marine unterstellt. Ihr Marinetheil ist die Marineschule.

4. Bei Entlassungen wird die zurückgelegte Dienstzeit als Seeladett (tageweise berechnet) auf die aktive Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Bei etwaigem Uebertritt zur Armee befreit das Zeugniß über die bestandene Seeladetten-Eintrittsprüfung von der Ablegung der Fährlichsprüfung der Armee.

5. Für die Entlassung der Seeladetten und Fährliche zur See finden die §§. 16 bis 20 der Marineordnung sinngemäße Anwendung. Zeigen sich Seeladetten für die Seeoffizierlaufbahn ungeeignet, so sind sie vor Ablauf des einjährigen Dienstjahres, im Falle sie nicht ihren Uebertritt zur Armee erbitten, zur Ableistung des Restes der Dienstzeit zur Matrosenartillerie zu versetzen. Die Versetzung verfügt der Inspekteur des Bildungswezens der Marine unter Benachrichtigung der Inspektion der Marineartillerie.

Die bereits ein Jahr dienenden Seeladetten und Fährliche zur See werden in dem gleichen Falle zur Reserve der Marine beurlaubt. Bei Seeladetten verfügt der Inspekteur des Bildungswezens die Entlassung aus dem aktiven Dienst, bei Fährlichen zur See ist dieselbe durch Gesuchsliste von der Inspektion des Bildungswezens zu beantragen. Dem zugehörigen Stationskommando ist unter Ueberendung des Personalbogens von derartigen Entlassungen Kenntniß zu geben.

In den Entlassungspapieren der zur Reserve der Marine beurlaubten Seeladetten und Fährliche zur See ist zu vermerken, ob sie die Qualifikation zum Reserveoffizier besitzen.

Sobald die zur Reserve der Marine beurlaubten Seeladetten und Fährliche zur See, welche die Qualifikation zum Reserveoffizier besitzen, zur Ableistung einer Uebung herantreten, ist durch das Kommando derjenigen Marinestation, welcher sie vor ihrer Entlassung zugetheilt waren, zu entscheiden, ob die Uebung an Bord S. M. Schiffe oder bei einer Matrosenartillerie-Abtheilung zu erfolgen hat. Der letztere Fall würde einzutreten haben, wenn der Betreffende nicht weiter zur See fährt. Die Versetzung zur Matrosenartillerie ist alsdann von dem betreffenden Stationskommando zu verfügen, auch ist der Inspektion der Marineartillerie behufs Zuweisung zu einer Matrosenartillerie-Abtheilung Mittheilung zu machen. Aus dieser Zuweisung ergibt sich zugleich die Zugehörigkeit zu der betreffenden Station.

6. Die Marinestammrollen über Seeladetten stellt die Direktion der Marineschule auf und führt dieselben weiter (§. 15, 1).

7. Degradirte Fährliche zur See sind der I. Matrosendivision als Matrosen zu überweisen.

§. 24. Einjährig-Freiwillige.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung, welche den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seefermann besitzen (W. O. §. 15, 4), dürfen ihrer Dienstpflicht nur in der Marine genügen (§. 1, 2).

2. Es sind einzustellen:

- a) Mannschaften der halbweimännlichen Bevölkerung bei einer Matrosenartillerie-Abtheilung oder bei einem Seebataillon.
- b) Seelente von Beruf (§. 2, 1a) bei einer Matrosendivision oder beim weimännlichen Personal einer Torpedoabtheilung,
- c) Maschinisten und Maschinistengehülfen von See- und Flußdampfern, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See- und Flußdampfern gefahren sind, bei einer Werftdivision oder beim Maschinenpersonal einer Torpedoabtheilung.
- d) Es dürfen bei einer Werftdivision oder beim Maschinenpersonal einer Torpedoabtheilung eingestellt werden:

Maschinistengehülfen, welche mindestens 12 Wochen auf See- und Flußdampfern gefahren sind und entweder Zeugnisse über zweijährige praktische Thätigkeit beim Bau von Dampfmaschinen bezw. beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparaten-Anlagen in elektrotechnischen Fabriken beibringen oder eine dreijährige Lehr- bezw. Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupfer Schmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen.

3. Außerdem dürfen junge Leute aus der Landbevölkerung, welche den Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst (B. D. §§. 88 und folgende) besitzen, eingestellt werden

- a) in die Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone,
- b) in die Werftdivisionen und beim Maschinenpersonal der Torpedoabtheilungen, wenn sie Zeugnisse über zweijährige praktische Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen, oder eine zweijährige praktische Arbeitszeit in elektrotechnischen Fabriken beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparaten-Anlagen nachweisen. — Wegen Kapitulatio n vergl. §. 26, 6 —,
- c) in die Werftdivisionen Schiffbau- und Maschinenbautechniker, welche eine technische Hochschule besucht haben,
- d) in die I. Matrosendivision, wenn sie höhere Schiffbau- oder Maschinenbautechniker der kaiserlichen Marine werden wollen*).

4. Die zu 2b, c und d Genannten sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleden und zu verpflegen (B. G. §. 13, 4). Die zu 2a und 3 Genannten sind verpflichtet, sich selbst zu bekleden, auszurüsten und zu verpflegen (B. D. §. 8, 1). Das Nähere hierüber ist in Anlage 8 sowie in den Bekleidungs vorschritten für die Marine und für die Marineinfanterie enthalten.

5. Mediziner können entweder, wie andere Einjährig-Freiwillige, ihrer Dienstpflicht ganz mit der Waffe genügen oder den für die Aufnahme in das Sanitätskorps vorgeschriebenen Weg (§. 28) einschlagen.

6. Den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleden und verpflegen, steht die Wahl des Marinetheils, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb der durch die Bestimmungen gezogenen Grenzen frei, denjenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich nicht selbst bekleden und verpflegen, nur soweit es die dienstlichen Verhältnisse angezeigt erscheinen lassen.

7. Die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgt:

*) Ueber die bei der Meldung einzureichenden besonderen Ausweis papiere, die Zeit der Anmeldung, den Einstellungstermin zc. enthalten die Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbau fache der kaiserlichen Marine die näheren Bestimmungen. Ein Auszug hiervon ist in Anlage 14 enthalten.

- bei den Matrosendivisionen am 3. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober — für Einjährig-Freiwillige, welche Reiserbeoffiziere werden wollen, ist der 1. Oktober Einstellungstermin —,
 bei den Werftdivisionen am 3. Januar und 1. Oktober,
 bei den Torpedoabtheilungen am 1. April und 1. November,
 bei den Matrosenartillerie-Abtheilungen am 1. Oktober,
 bei den Seebataillonen am 1. April und 1. Oktober.

Ausnahmsweise dürfen die Marinetheile Einjährig-Freiwillige auch zu anderen als den angegebenen Terminen einstellen.

Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann an den vorbezeichneten Tagen oder im Laufe des vorangehenden Vierteljahres erfolgen. Bei den Werftdivisionen sind die Meldungen sechs Wochen vor dem Einstellungstermin einzureichen.

Bezüglich der Dienstzeit derjenigen Leute, welche später als Einjährig-Freiwillige anerkannt werden, siehe §. 16, 5.

8. Bei der Meldung haben die jungen Leute entweder das Befähigungszeugniß zum Seefermann und ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre bisherige sittliche Führung oder den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste und ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung (B. D. §. 94, 2) sowie im Falle der Ziffer 3b die daselbst erwähnten Zeugnisse vorzulegen. Vorhandene Seefahrtspapiere sind beizufügen.

9. Der Kommandeur des Marinetheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden und bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (B. D. §. 93, 9) seine Einstellung.

10. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und die Annahme auf dem Berechtigungsschein vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seefermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen; es ist vielmehr ein besonderer Annahmeschein auszustellen.

In Uebrigen siehe B. D. §§. 94, 4 Anmerkung, 94, 13 und 93, 8.

11. An junge Leute, welche sich zum Eintritt als Einjährig-Freiwillige melden, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gestellt werden. Sind dieselben untauglich, so werden sie vom Kommandeur des Marinetheils abgewiesen und darüber belehrt, daß sie sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres künftigen Aufenthaltsortes zu melden haben. Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungsschein vermerkt. Letzterer wird seitens des Marinetheils dem Zivilvorstehenden der betreffenden Ersatzkommission überhandt.

Eine Abnahme des Befähigungszeugnisses zum Seefermann findet nicht statt. An Stelle desselben ist dem Zivilvorstehenden der betreffenden Ersatzkommission eine bezügliche Bescheinigung einzufenden.

In Betreff der zu 3c und d Genannten siehe §. 11, 3 Schlußsatz.

12. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensttritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (B. D. §. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Stationskommando mit bezüglichem Bericht eingereicht. Eine Abnahme des Befähigungszeugnisses zum Seefermann findet nicht statt, jedoch sind in den Bericht nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden aufzunehmen.

Bezüglich des Weiteren siehe B. D. §§. 93, 9 und 94, 9.

13. Vom Diensttritt Einjährig-Freiwilliger, welche gemäß B. D. §. 93, 3 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens der Marinetheile der Zivilvorstehende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welcher die Zurückstellung verfügt hat.

War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorfigende der Ersatzkommission des Bestimmungsortes (W. D. S. 26, 2) des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

Den im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst befindlichen Freiwilligen ist dieser Schein abzunehmen und der Benachrichtigung beizufügen (W. D. S. 94, 10).

14. Einjährig-freiwillige der Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone sollen im Frieden in der Regel ohne ihre Zustimmung nicht an Bord kommandirt, auch nicht von einer Garnison zur andern verlegt werden.

§. 25. Ausbildung der Einjährig-freiwilligen der Matrosendivisionen und des seemannischen Personals der Torpedoabtheilungen.

1. Die Einjährig-freiwilligen sind in zwei Arten zu sondern:

- a) solche, welche sich späterhin voraussichtlich zu Offizieren des Beurlaubtenstandes,
- b) solche, welche sich späterhin voraussichtlich nur zu Deckoffizieren (Offizierstellvertretern) oder zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes eignen werden.

Eine Einstellung von den unter a genannten Einjährig-freiwilligen findet nur bei den Matrosendivisionen statt.

2. Die erste Art ist für ihre spätere Verwendung nach den dafür erlassenen besonderen Bestimmungen praktisch und theoretisch besonders auszubilden.

3. Die zu 1a Genannten sind in der Regel nach 6 Monaten zu überzähligen Obermatrosen, im letzten Monat ihres Dienstjahres zu überzähligen Unteroffizieren zu befördern; die zu 1b Genannten dürfen, falls sie sich dazu eignen, nach etwa 9monatlicher Dienstzeit zu überzähligen Obermatrosen und bei der Entlassung zu Unteroffizieren der Reserve befördert werden.

4. Bei der Abkommandirung Einjährig-freiwilliger von Bord ist vom Kommandanten ein ausführliches Urtheil über Art und Grad der erlangten Ausbildung sowie über ihre Führung in das Führungsbuch einzutragen und ein Vermerk darüber zu machen, ob der Betreffende für geeignet zum Offizier, Deckoffizier oder Unteroffizier des Beurlaubtenstandes erachtet wird.

5. Bei der Entlassung werden die nach ihren Zeugnissen geeigneten Einjährig-freiwilligen zu Offizier- oder Deckoffizieraspiranten ernannt. Im ersteren Falle erhalten sie ein Befähigungszeugniß nach Muster 12. Die Ernennung zum Deckoffizieraspiranten wird nur im Führungsbuch, Militärpaß und Ueberweisungsnationale vermerkt. Falls Einjährig-freiwillige an der besonderen Ausbildung zum Offizier des Beurlaubtenstandes (Ziffer 2) Theil genommen, das Befähigungszeugniß aber nicht erhalten haben, ist ein Vermerk hierüber in Ueberweisungsnationale aufzunehmen, ebenso, falls von einer achtwöchigen Uebung (§. 56, 3) die nachträgliche Erwerbung des Befähigungszeugnisses zu erwarten ist.

Von jeder Ernennung zum Offizieraspiranten ist dem Stationskommando Meldung zu machen.

6. Ueber die zur Entlassung kommenden Einjährig-freiwilligen ist eine Kontrolle zu führen und mittelst der nach Ziffer 6 der Anlage 10 zu §. 38 eingehenden Meldarten bzw. der Nachweisungen über diejenigen Seesteuerleute, welche die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt bestanden haben, auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Kontrolle dient als Grundlage für die namentlichen Einberufungen der Betreffenden zu den Uebungen (§. 51, 2)*).

*) Ueber die Ausbildung der im §. 24, 3d genannten Einjährig-freiwilligen siehe Anlage 14.

§ 26. Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Werkstoffdivisionen und des Maschinenpersonals der Torpedoaufteilungen.

1. In die Maschinensektion der Werkstoffdivisionen bezw. in die Torpedoaufteilungen werden Einjährig-Freiwillige als Maschinenanwärter bezw. Torpedomaschinenanwärter eingestellt (§. 24, 2c und d sowie 3b und c).

2. Einjährig-Freiwillige, welche sich späterhin voraussichtlich zu Marine-Ingenieuren des Verlaufsstandes eignen werden, werden nur bei den Werkstoffdivisionen eingestellt.

Die zu Reserve-Marine-Ingenieuren oder Reserve-Maschinenisten geeigneten einjährig-Freiwilligen sind in der Regel nach sechs Monaten zu überzähligen Obermaschinenanwärttern und im letzten Monat ihres Dienstjahres zu überzähligen Maschinenmatten zu befördern.

3. Bei der Abkommandirung Einjährig-Freiwilliger von Bord ist vom Kommandanten ein ausführliches Urtheil über Art und Grad der erlangten Ausbildung sowie über ihre Führung in das Führungsbuch einzutragen und ein Vermerk darüber zu machen, ob der Betreffende für späterhin geeignet zum Marine-Ingenieur, Maschinenisten oder Maschinenmatten des Verlaufsstandes erachtet wird.

4. Bei der Entlassung werden die nach ihren Zeugnissen geeigneten einjährig-Freiwilligen, welche Vornormmaschinenisten sind, zum Marine-Ingenieur aspiranten oder Maschinenisten aspiranten ernannt. Im ersten Falle erhalten sie ein Befähigungszugniß nach Muster 13. Die Ernennung zum Maschinenisten aspiranten ist nur im Führungsbuch, Militärpaß und Ueberweisungsnationale zu vermerken.

Von jeder Ernennung zum Ingenieur aspiranten ist dem Stationskommando Meldung zu machen.

5. Ueber die früheren einjährig-Freiwilligen ist eine Kontrolle zu führen und auf Grund der gemäß Ziffer 6 der Anlage 10 zu §. 38 eingehenden Meldarten bezw. der Nachweisungen über die Maschinenistenprüfungen auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Kontrolle dient als Grundlage für die namentlichen Einberufungen der Betreffenden zu den Uebungen (§. 51, 2).

6. Zur Kapitulation für die Maschinenistenlaufbahn bei den Werkstoffdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedoaufteilungen können solche einjährig-Freiwillige zugelassen werden, welche

- a) das Zeugniß der Befähigung zum Maschinenisten erster, zweiter oder dritter Klasse auf deutschen Seedampfschiffen,
- b) Zeugnisse über zweijährige Beschäftigung beim Bau von Dampfmaschinen beibringen
oder eine zweijährige praktische Arbeitszeit in elektrotechnischen Fabriken beim Bau von Licht-, Kraft- und Apparaten-Anlagen
oder eine dreijährige Lehr- bezw. Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen.

§ 27. Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen der Matrosenartillerie-Aufteilungen und Seebataillone.

1. Die Kommandanten der Matrosenartillerie-Aufteilungen und Seebataillone haben darüber zu entscheiden, wie die Ausbildung des Einzelnen seiner Befähigung entsprechend am besten zu fördern ist. Bei der Matrosenartillerie hat die Ausbildung die Verwendung als Artilleristen und im Sperrdienst zu umfassen.

2. Diejenigen einjährig-Freiwilligen, welche sich nach ihrer allgemeinen Bildung, dienstlichen Brauchbarkeit und nach ihrem Dienstalter späterhin vorans-

sichtlich zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, werden — neben ihrer Ausbildung in der Kompagnie — spätestens vom Beginn des vierten Monats ihrer Dienstzeit an durch einen geeigneten Offizier praktisch und theoretisch in den allgemeinen Dienstobliegenheiten eines Frontoffiziers unterwiesen und mit den besonderen Standespflichten des Offiziers vertraut gemacht.

Dieselben dürfen nach sechs Monaten zu überzähligen Ober-Matrosenartilleristen bzw. Gefreiten und nach beendigter Ausbildung zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

3. Kurz vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden diejenigen der nach Ziffer 2 ausgebildeten Einjährig-Freiwilligen, welche sich nach dem auf die Beurtheilung des Kompagnieführers und des mit der Unterweisung beauftragten Offiziers gestützten Urtheil des Kommandeurs zu Offiziersaspiranten eignen, einer praktischen und theoretischen Prüfung (Offiziersaspiranten-Prüfung) unterworfen.

Die Prüfung wird durch eine Kommission abgehalten und umfaßt außer den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers den Dienstbereich eines Subalternoffiziers der Matrosenartillerie bzw. der Marineinfanterie.

Wer die Prüfung besteht, wird bei seiner Entlassung zum Offiziersaspiranten ernannt, erhält ein von dem Kommandeur ausgestelltes Befähigungszeugniß nach Muster 14 und wird, sofern er noch nicht den Dienstgrad eines Unteroffiziers bekleidet, hierzu befördert.

4. Von jeder Ernennung zum Offiziersaspiranten ist der Inspektion der Marineartillerie bzw. Marineinfanterie Meldung zu erstatten.

Letztere vertheilen die Ernannten nach Maßgabe des Mobilmachungsbedarfs auf die Matrosenartillerie-Abtheilungen bzw. Seebataillone und setzen die betreffenden Bezirkskommandos behufs entsprechender Einberufung im Mobilmachungsfall hiervon in Kenntniß (§. 52, 1).

5. Alle weiteren Bestimmungen treffen die Kommandeure der Matrosenartillerie-Abtheilungen bzw. Seebataillone.

§ 28. Ausbildung der Mediziner.

1. Mediziner, welche in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und ein halbes Jahr als Unterarzt (einjährig-freiwilliger Arzt). Zum Dienst mit der Waffe werden sie in ein Seebataillon, zum Dienst als Unterarzt in eine Matrosendivision eingestellt.

2. Zum Dienst als Unterarzt werden nur diejenigen zugelassen, welche das Dienstzeugniß (§. 20, 5) und die Approbation als Arzt besitzen.

3. Behufs Erlangung der letzteren werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit) als Sanitätsunteroffiziere zur Marinereserve beurlaubt (§. 17, 3).

4. Den Rest ihrer aktiven Dienstzeit müssen sie spätestens im letzten Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zur Reserve ableisten.

Sie haben sich daher spätestens neun Monate vor Ablauf ihrer Zugehörigkeit zur Reserve (B. D. S. 16, 1) — d. i. bis zum 1. Juli, sofern ihre Dienstpflicht bei der Frühjahrskontrollversammlung endet, oder bis zum 1. Januar, sofern dieselbe bei der Herbst-Kontrollversammlung ihr Ende erreicht — bei ihrer Kontrollstelle zum Wiedereintritt zu melden.

Bei Unterlassung dieser Meldung werden sie durch das Bezirkskommando zum Dienst mit der Waffe für das am 1. Oktober bzw. am 1. April beginnende letzte Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zur Reserve zu demjenigen Seebataillon, welchem sie im ersten Halbjahr ihrer Dienstzeit angehört haben, einberufen.

Etwaige Anträge auf Verlängerung der vorstehend festgesetzten Frist dürfen unter der Bedingung der entsprechenden Verlängerung der Dienstpflicht in der Reserve und Seewehr ersten Aufgebots ausnahmsweise durch das Stationskommando genehmigt werden.

5. Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die als Sanitätsunteroffiziere unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Bezirkskommandos bei dem Stationsarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie alsdann in den Seewehrstammrollen (§. 42) und Standesnachweisen (§. 45) — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6. Die im fünften und sechsten Semester befindlichen, unter Vorbehalt beurlaubten Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Stationsarztes hinter die älteste Jahreshasse der Seewehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe und Ueberweisungs-nationale eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

§ 29. Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige.

1. Sämtliche Marinetheile sind berechtigt, Mannschaften, welche sich im Besitz eines noch gültigen (B. O. S. 84, 3) Meldebescheins zum freiwilligen Dienst-eintritt auf drei oder vier Jahre befinden, jeder Zeit als Drei- oder Vierjährig-Freiwillige einzustellen. Bei den Matrosendivisionen werden außerdem auf Grund eines entsprechenden Meldebescheins noch Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige eingestellt.

An Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige der Landbevölkerung sind bezüglich der Tauglichkeit im Allgemeinen dieselben Anforderungen zu stellen wie an Militärpflichtige der Landbevölkerung (§. 11, 3).

Vier-, Fünf- und Sechsjährig-Freiwillige gelten vom vierten Dienstjahre ab als Kapitulanten. Als Kapitulationsverhandlung gilt der zum freiwilligen Eintritt auf vier bezw. fünf und sechs Jahre lautende Meldebeschein, welcher von dem Zivilvorstehenden der Eriakommission zurück zu erbitten ist (B. O. S. 86, 1).

2. Vier- und Mehrjährig-Freiwillige können nach Ablauf des dritten Dienstjahres auch wider ihren Willen jeder Zeit zur Reserve beurlaubt werden (vergl. auch §. 17, 2), wovon den Betreffenden bei ihrer Annahme Kenntniß zu geben ist.

3. Ob eingestellte Freiwillige in zweifelhaften Fällen als Drei-, Vier-, Fünf- oder Sechsjährig-Freiwillige zu gelten haben, ist auf Grund des Meldebescheins zu entscheiden.

Wird ein Mann als Freiwilliger für eine kürzere Dienstzeit angenommen, als sein Meldebeschein angibt, so ist dies auf dem Meldebeschein und in der Marinestammrolle ausdrücklich zu vermerken.

4. Die Entscheidung, ob Drei-, Vier-, Fünf- oder Sechsjährig-Freiwillige — genügendes Angebot vorausgesetzt — einzustellen sind, liegt bei den Marinetheilen. Bei gleicher Brauchbarkeit ist Mannschaften, welche sich zur längsten Dienstzeit verpflichten, der Vorzug zu geben.

5. Wer freiwillig eintreten will, hat sich persönlich oder brieflich unter Vorlegung eines Meldebescheins, einer kurzen Lebensbeschreibung, sowie sämtlicher Schul-, Lehr- und sonstigen Zeugnisse an das Kommando des gewählten Marine-

9. Wird der Freiwillige körperlich brauchbar befunden, so ist ihm gegen Abnahme des Melde Scheins ein Annahmeschein nach Muster 16 zu §. 85 der B. O. zu ertheilen, sofern er nicht im Anschluß an die stattgefundene Untersuchung sofort eingestellt wird.

10. Die mit Annahmeschein versehenen, vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Marinetheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.

11. Die Festsetzungen des §. 80 der B. O. finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

12. Die auf Grund des Annahmescheines einberufenen Drei- oder Mehrjährig-Freiwilligen werden betreffs der ihnen zu gewährenden Gehältnisse wie einberufene Rekruten behandelt.

13. Ueber Benachrichtigung des Zivilvorstehenden der betreffenden Ersatzkommission siehe B. O. §. 86.

Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu drei- oder mehrjährigem Dienste ein (B. O. §. 84, 7), so finden die Bestimmungen des §. 24, 13 Anwendung.

14. Vier- oder Mehrjährig-Freiwillige, welche der Verpflichtung zur vier- oder entsprechend mehrjährigen aktiven Dienstzeit nachgekommen sind, dienen in der Seewehr ersten Aufgebots nur drei Jahre*) (§. 42, 4). Diefelbe Vergünstigung tritt für Mannschaften ein, welche als Kapitulant nach mindestens vierjähriger aktiver Dienstzeit entlassen werden.

§. 30. Einstellung von Mannschaften an Bord von Schiffen im Auslande.

1. Die Schiffskommandanten sind berechtigt, im Auslande Angehörige des Deutschen Reiches — Freiwillige, Militärpflichtige oder Kapitulant — zum aktiven Dienst auch über den Besatzungsetat hinaus einzustellen, sobald die dienstlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen (B. O. §. 42, 4).

Von der Beibringung eines Melde Scheines (§. 29, 1) kann abgesehen werden.

2. Die Einstellung solcher Mannschaften darf jedoch nur stattfinden, wenn die Betreffenden den Nachweis führen, daß sie durch Zivilverhältnisse nicht gebunden sind.

Beim Verluste ihrer Papiere ist Auskunft vom Deutschen Konsulate einzuziehen.

Mannschaften, bei denen Ausschlussgründe (B. O. §. 30 und 37) vorliegen, dürfen nicht eingestellt werden.

3. Die Untersuchung der zum Dienst in der Marine sich meldenden Mannschaften ist auf Befehl des Schiffskommandos durch den Schiffsarzt vorzunehmen.

4. Von jeder Einstellung hat der Schiffskommandant derjenigen Matrosen- bezw. Werftdivision, von welcher das Schiff besetzt ist, unter Uebersendung eines Nationalen Mittheilung zu machen. Werden Einjährig-Freiwillige eingestellt, so sind die Berechtigungsscheine mit einzulenden. Die Befähigungszugnisse zum Seesteuermann sind den Mannschaften zu belassen.

5. Der Marinetheil am Lande hat den Zivilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission (§. 24, 13, B. O. §. 25, 2, 3 und 4) von der erfolgten Einstellung zu benachrichtigen.

*) Die Verpflichtung zur vier- oder mehrjährigen aktiven Dienstzeit bleibt bestehen, wenn Freiwillige später auf eigenen bezw. auf Antrag ihrer Eltern zu einem anderen Marinetheil versetzt worden sind.

§. 31. Kriegsfreiwillige.

1. Personen, welche weder dienst- noch landsturmpflichtig sind (W. D. §. 5, 2 und §. 20, 2), dürfen im Kriegsfall als Kriegsfreiwillige eingestellt werden, wenn sie für bestimmte Stellen, z. B. auf Hülfsschiffen, im Küstenwachtdienst u. s. w. besser als dienstpflichtiges Personal geeignet sind. Dieselben müssen indessen Reichsangehörige und gesund sein.

2. Das Gleiche gilt von Landsturmpflichtigen, so lange der Landsturm noch nicht aufgerufen ist.

3. Von der Einstellung landsturmpflichtiger Personen in die Marine (Ziffer 2) haben die Stationskommandos bzw. die betreffenden Marinetheile (§. 52, 1 und 10) bei ausgebildeten Landsturmpflichtigen den örtlichen Bezirkskommandos (W. D. §. 121), bei unausgebildeten Landsturmpflichtigen dem Zivilvorstehenden der örtlichen Ersatzkommission (W. D. §. 102) Mittheilung zu machen.

4. Die zu 1 und 2 genannten Personen dürfen mit einem militärischen Dienstgrade eingestellt werden, welcher der Stellung, die sie einnehmen sollen, entspricht.

5. Unter welchen Bedingungen die fraglichen Personen als Hülfsoffiziere, Hülfsmarine-Ingenieure oder Hülfstelegraphen eingestellt werden dürfen, ergibt die Anlage 9.

§. 32. Schiffsjungen.

1. Die Schiffsjungenabtheilung hat die Bestimmung, Matrosen, Unteroffiziere und Telegraphen für die Marine heranzubilden.

2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert in der Regel 1½ Jahre (siehe jedoch Ziffer 4 und 5). Während der Ausbildungszeit werden die Schiffsjungen nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet.

3. Nach Ablauf von 1½ Jahren (1 Jahr an Bord, ½ Jahr an Land) werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende Ausbildung und das gesetzmäßige Alter von 17 Jahren erlangt haben, zu Matrosen ernannt, in die Matrosenabtheilungen bzw. Torpedoabtheilungen eingestellt und vereidigt.

Die Ernennung zum Obermatrosen, sowie die weitere Beförderung zum Unteroffizier oder Telegraphen ist von der Führung und Befähigung jedes Einzelnen sowie von der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen abhängig.

4. Noch zu jugendliche bzw. in ihrer körperlichen Entwicklung oder seemannischen Ausbildung zurückgebliebene Schiffsjungen können im Anschluß an das erste Jahr noch ein zweites Jahr an Bord belassen werden, bevor sie für ihre halbjährige infanteristische Ausbildung an Land ausgeschifft werden.

Bei der Ernennung zu Matrosen sollen diese Jungen, soweit sie sich gut geführt und Gutes geleistet haben, vor den übrigen ihres neuen Jahrgangs rangiren.

5. Schiffsjungen, welche nach zweijähriger Einschiffung (siehe Ziffer 4) die seemannische Reise bzw. solche, welche nach erfolgter infanteristischer Ausbildung die allgemeine Reise zum Matrosen nicht erlangt haben, werden entlassen. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können Schiffsjungen im Anschluß an das für ihre infanteristische Ausbildung vorgezeichnete Halbjahr noch ein weiteres halbes Jahr in der Schiffsjungenabtheilung belassen werden.

6. Wird der Schiffsjunge wieder aus der Schiffsjungenabtheilung entlassen (siehe §. 36), so hat er wie jeder andere Militärpflichtige seine Dienstpflicht zu erfüllen. Eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Schiffsjungenabtheilung zugebrachte Zeit wird ihm in diesem Falle nicht auferlegt.

§. 33. Aufnahmebedingungen für den Eintritt in die Schiffsjungenabtheilung.

1. Der einzustellende Junge soll in der Regel 15½ Jahre alt sein, darf jedoch weder jünger als 14½, noch älter als 18 Jahre sein. Die Einstellung unter 15 Jahren setzt besonders kräftige Körperentwicklung voraus.

2. Der Junge muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut, von starkem Knochenbau und kräftiger Muskulatur, frei von körperlichen Gebrechen und Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, eine gute Seheleistung, normales Farbenunterscheidungsvermögen, gutes Gehör auf beiden Ohren und eine fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Der Einzustellende muß eine Größe von mindestens 1,47 m und einen Brustumfang von mindestens 0,73 m, nach dem Aushathen gemessen, besitzen.

3. Der Junge muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Aufstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten gebrauchen können.

4. Der Junge muß mit der zum Marsch nach dem Bestimmungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein. Ferner sind 6 Mark zur Beschaffung des nöthigen Fußzeugs spätestens am Tage der Absendung des Jungen dem Bezirkskommando behufs Uebereinstimmung an die Schiffsjungendivision zu übergeben. Auf dem Postabschnitte ist der Name des Einzahlers anzugeben.

5. Der Junge muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu der unter §. 16, 8 bezeichneten Ausbildungszeit und aktiven Dienstzeit verpflichten.

§. 34. Anmeldung zum Eintritt in die Schiffsjungendivision.

1. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungendivision wünscht, hat sich in der der Einstellung vorhergehenden Zeit vom 1. Mai bis 1. Februar persönlich bei dem Kommandeur des Landwehrbezirks seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Schiffsjungendivision zu Friedrichsort bei Kiel) zu melden.

2. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

- a) Geburtszeugniß,
- b) Schriftliche, von der Ortspolizei-Behörde bescheinigte Einwilligung des Vaters oder Vormundes nach Muster 15.

3. Zunächst erfolgt die ärztliche Untersuchung und, wenn diese günstig ausfällt, eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen. Wenn nach Untersuchung und Prüfung der Junge zur Aufnahme in die Schiffsjungendivision geeignet erscheint, übersendet das Bezirkskommando zum Ersten des auf die Untersuchung folgenden Monats ein Rationale desselben nach Muster 16 der Schiffsjungendivision zu Friedrichsort bei Kiel. Dem Rationale sind beizufügen:

- a) die unter 2 aufgeführten Papiere,
- b) ein mit Einverständnißvermerk des Bezirkskommandeurs versehenes militärärztliches Zeugniß, daß der Junge den Anforderungen im §. 33, 2 der W. O. entspricht und zur Aufnahme in die Schiffsjungendivision für geeignet erachtet wird und
- c) ein Urtheil über die von dem Jungen in der vorgenommenen Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen dargelegten Kenntnisse.

§. 35. Einberufung der Jungen zur Schiffsjungendivision.

1. Die von den Bezirkskommandos angemeldeten Jungen sind von der Schiffsjungendivision in eine Anwärterliste einzutragen. Das Bezirkskommando ist von der Notirung in der Anwärterliste behufs Mittheilung an die Angehörigen der Jungen zu benachrichtigen.

2. Die Inspektion des Bildungswezens verfügt auf Grund der von der Schiffsjungendivision zum 10. Februar jeden Jahres vorzulegenden Anwärterliste spätestens Mitte Februar, welche Jungen eingestellt werden sollen. Hierbei werden Termin und Ort der Bestellung — der erstere im Laufe des Monats April — auf Vorschlag der Schiffsjungendivision von der Inspektion des Bildungswezens bestimmt.

3. Die Schiffsjungendivision hat sich nach Wiedereingang der Anwärterliste von der Inspektion des Bildungsweizens unverzüglich mit den heimathlichen Registerbehörden (Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten) beahns Ueberfendung eines Strafregisterauszuges über die ausgewählten Jungen, sowie Mittheilung über etwa noch bis zum Einstellungstermin bekannt werdende Bestrafungen oder strafrechtliche Verfolgungen in Verbindung zu setzen.

4. Auf Grund dieser Ermittlungen hat die Schiffsjungendivision unter Namhaftmachung der ausgewählten, wie auch der abgelehnten Jungen und unter Mittheilung des Termins und Orts der Bestellung die Bezirkskommandos zu ersuchen, den Angehörigen den Bestellungsbefehl bezw. den ablehnenden Bescheid anzustellen.

5. Die Bezirkskommandos haben ihnen bekannt werdende Veränderungen, welche in der Zeit zwischen erster Anmeldung und Abfendung mit dem Jungen vorgehen (Tod, Verzichtleistung u. s. w.) der Schiffsjungendivision anzuzeigen.

6. Die Jungen sind mittels Militärfahrcheins nach Ziel zu befördern und erhalten die einen Gemeinen nach §. 7 der „Dienstvorschrift über Marschgebührennisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen“ zutreffenden Gebührennisse. Für den Weg von Ziel nach Friedrichsort (Dampfschiffsverbindung) ist ihnen das Dampferfahrgehd zu gewähren. Die Liquidirung der gezahlten Beträge erfolgt seitens der Bezirkskommandos bei derjenigen Intendantur, an welche die betreffenden Bezirkskommandos in Bezug auf Massen- und Rechnungsweizen verwiesen sind.

7. Vorstellungen wegen nicht erfolgter Einberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor dem anberaumten Bestellungstermin können nicht berücksichtigt werden.

Die Streichung der Schiffsjungen in den Rekrutirungsstammrollen — B. D. §. 46, 4 — erfolgt, wenn die Einstellung in eine Matrosendivision oder Torpedobtheilung stattgefunden hat.

Hieron hat die Schiffsjungendivision den Zivilvorstehenden der Erfasskommission des Wohnortes unter Angabe des Geburtsortes und Geburtsdatums des Jungen zu benachrichtigen.

§. 36. Vorschriften über Entlassung aus der Schiffsjungendivision.

1. Wer auf eigenen Antrag mit Einwilligung seines Vaters oder Vormundes wieder entlassen zu werden wünscht, hat zuvor die auf ihn gependeten Kosten im Betrage von 540 Mark für das Jahr, oder 45 Mark für den Monat*), zurück zu erlitzen. In Betracht kommt die Zeit von der Einstellung bis zur Entlassung. Hat sich letztere infolge besonderer Verhältnisse verzögert, so steht es der Inspektion des Bildungsweizens frei, von der Bezahlung der Kosten für die Zeit zwischen Genehmigung des Entlassungsantrages und der tatsächlich erfolgten Entlassung Abstand zu nehmen. Die Rückbeförderung erfolgt unter Gewährung der im §. 35, 6 angegebenen Gebührennisse. Die am Tage der Entlassung vorhandene Kleiderschuld ist ebenfalls zu bezahlen. Entlassung erfolgt erst nach Bezahlung dieser Schuld.

2. Jeder eingestellte Junge, welcher den Anforderungen des Marinebetriebes geistig, moralisch oder körperlich nicht entspricht, kann als untauglich entlassen werden, jedoch findet in diesem Falle eine Zurückstattung der Kosten nicht statt. Für die Rückfendung sind Gebührennisse gemäß §. 35, 6 zutändig.

3. Schiffsjungen, gegen welche wegen einer strafrechtlichen Handlung von einem bürgerlichen Gericht das Hauptverfahren eröffnet worden ist, können aus

*) 14 Tage und weniger werden hierbei nicht gerechnet, mehr als 14 Tage gelten gleich einem vollen Monat. Es ist jedoch mindestens für einen Monat das Erziehungsgehd zu bezahlen.

der Schiffsjugenddivision entlassen werden, insbesondere, wenn die zu erwartende Strafe eine Freiheitsstrafe von 6 Wochen übersteigt. Sie müssen entlassen werden, wenn sie rechtskräftig wegen eines Vergehens bestraft sind, das einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth. Eine Zurückerstattung der Kosten findet nicht statt.

4. Die Entlassungen nach 1, 2 und 3 werden durch die Inspektion des Bildungswesens verfügt.

5. Die Schiffsjugenddivision benachrichtigt den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission der Heimath des Jungen von der Entlassung.

§. 37. Köche und Kellner der Schiffsmessen.

1. Für die im Dienst befindlichen Schiffe darf die nach Maßgabe der Besatzungsstärke erforderliche Zahl an Köchen und Kellnern durch die Vorstände der Messen vertragsmäßig angestellt werden.

Die im Dienst der Messen angestellten Köche und Kellner sind, auch wenn Ausländer, als Personen des Soldatenstandes im Range der Unteroffiziere ohne Portepee zu erachten, ohne jedoch als Borgefetzte der Gemeinen zu gelten.

2. Bei der Annahme von Köchen und Kellnern hat eine Prüfung der Militärverhältnisse derselben nach Ziffer 1 bis 4 und 7 der Anlage 10, betreffend Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzunmusternden zu beachten sind, stattzufinden.

3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine oder des Heeres dürfen als Köche oder Kellner nur angenommen werden, nachdem ihnen von dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, Urlaub unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erteilt worden ist (W. D. §. 111, 3).

Der erforderliche Urlaub ist durch den betreffenden Schiffskommandanten bei dem zuständigen Bezirkskommando zu beantragen.

4. Vertragsmäßig angenommene Köche und Kellner, welche zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören, sind von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (W. D. §. 113, 1) entbunden. Dagegen ist der betreffende Schiffskommandant verpflichtet, demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrollirt werden, von der stattgefundenen Annahme sofort Mittheilung zu machen und dabei die voransichtliche Anstellungsdauer anzugeben (W. D. §§. 114, 8 und 111, 14). Bei Entlassung dieser Mannschaften aus ihrem Vertragsverhältniß ist das betreffende Bezirkskommando durch den Schiffskommandanten sofort zu benachrichtigen. Auch sind die entlassenen Köche und Kellner anzuweisen, sich innerhalb 14 Tagen bei derjenigen Kontrollstelle zu melden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist.

5. Die vertragsmäßig angenommenen Köche und Kellner müssen gesund, rüstig und körperlich für ihre Stellung geeignet sein. Dieselben sind bei Beginn und Ende ihrer jedesmaligen Dienstzeit ärztlich zu untersuchen. Das Ergebniß dieser Untersuchungen ist in einem kurzen Befundschein niederzulegen, welcher dem Führungsbuch (Ziffer 6) anzuhängen ist.

6. Für jeden vertragsmäßig angestellten Koch und Kellner ist ein Führungsbuch anzulegen, in welches die Dauer des Vertragsverhältnisses, die erlittenen Strafen, Führung und ein Urtheil über die Leistungen einzutragen sind (vergl. auch §. 15, 1).

Das Führungsbuch dient als Nachweis zur Feststellung der Dienstzeit bei eintretender Invalidität oder bei Nachsuehung des Zivilversorgungsscheines nach zwölfjähriger Dienstzeit. Dasselbe ist bei der Entlassung abgeschlossen der Werstdivision desjenigen Stationsortes zur Aufbewahrung zu übersenden, dem das Schiff angehört.

Wird ein Koch oder Kellner wieder angenommen, so ist das Führungsbuch von der Bertragsdivision einzufordern.

7. Die vertragsmäßig angestellten Köche und Kellner sind während ihres Dienstverhältnisses (Ziffer 9) den Militärgeetzen unterworfen und können disziplinarisch wie Unteroffiziere ohne Portee bestraft werden.

8. Den vertragsmäßig angestellten Köchen und Kellnern, soweit sie Angehörige des Deutschen Reiches sind, stehen die gleichen Ansprüche auf Invalidentversorgung, Verleihung von Dienstauszeichnungen zc. zur Seite, wie solche in den Bestimmungen für Militärpersonen der Unterklassen vorgeschrieben sind.

9. Die Dienstzeit der vertragsmäßig angestellten Köche und Kellner wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts bezw. des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes bezw. bei Aufschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando dem Tage des Abganges von diesem berechnet. Die aktive Militärdienstzeit kommt auf die Gesamtdienstzeit in Anrechnung.

10. Im Uebrigen siehe F. V. B. §. 61, 5.

§. 37a. Barbieren.

Für fehlende Köche oder Kellner der Schiffsmessen (§. 37) dürfen die Schiffskommandos Barbieren vertragsmäßig annehmen.

Diese Personen sind als zur Schiffsbefahrung gehörig anzusehen und finden auf sie die Bestimmungen des §. 37 sinngemäße Anwendung.

Zweiter Theil.

Beurlaubtenstand.

Abschnitt IV.

Listenführung.

§. 38. Im Allgemeinen.

1. Die Kontrolle über den Beurlaubtenstand der Marine wird, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist, in sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand des Heeres gegebenen Grundsätze, Formen und Muster von den Bezirkskommandos geführt und von deren vorgelegten Behörden beaufsichtigt.

2. Die über den Beurlaubtenstand der Marine zu führenden Listen sind:

- a) Marineraanglisten,
- b) Seewehrstammrollen,
- c) Marine-Ersatzreferverrollen,
- d) Kontrolllisten,
- e) Hülfslisten.

3. Eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind, ist in Anlage 10 enthalten. (Vergl. Anlage 4 zu §. 106 der B. D.).

§. 39. Marineraanglisten.

1. Die Marineraanglisten der Bezirkskommandos umfassen diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes der Marine, welche Offiziersrang besitzen. Sie werden nach Muster 17, getrennt für jedes Marine-Stationskommando, angelegt und in folgende Abschnitte getheilt:

- a) Seeoffiziere,
- b) Offiziere der Matrosenartillerie,
- c) Offiziere der Marineinfanterie,
- d) Marine-Ingenieure,
- e) Sanitätsoffiziere,
- f) Obere Marinebeamte (Intendantur = Sekretäre, Zahlmeister, Apotheker u. s. w.).

Innerhalb der einzelnen Abschnitte findet eine Trennung nach Marinereserve, Seewehr ersten und Seewehr zweiten Aufgebots statt. In diesen Unterabtheilungen regelt sich die Reihenfolge nach Dienstgraden und innerhalb der letzteren nach den Patenten.

2. Deckoffiziere zählen zu den Mannschaften unbeschadet der Bestimmung des Militär-Pensionsgesetzes, daß sie in Bezug auf Versorgungsansprüche den Offizieren gleichstehen (§. 42, 3).

3. Die Grundlage für Aufstellung der Marineranglisten bilden die Marinepersonalbogen (§. 41).

4. Streichungen aus Marineranglisten finden bei Tod, beim Ausscheiden aus dem Dienst und beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken statt.

5. Beim Verziehen nach anderen Landwehrbezirken werden die Betreffenden dem Bezirkskommando des neuen Bezirks mittelst Uebersendung des Marinepersonalbogens überwiesen, worauf die Aufnahme in die Marinerangliste dieses Bezirks erfolgt.

Betreffs Ueberweisungen beim Verziehen ins Ausland findet die Bestimmung des §. 21, 3 sinngemäße Anwendung.

Zu der Zeit vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres finden Ueberweisungen nicht statt (§. 40, 1).

§. 40. Einreichung der Marineranglisten*) und Veränderungsnachweisungen.

1. Zum 15. März jedes Jahres überenden die Generalkommandos die von den Bezirkskommandos aufgestellten, am 1. März abgeschlossenen Ranglisten zu a bis f (§. 39, 1) dem zuständigen Marine-Stationskommando in einfacher Ausfertigung. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Einer Erläuterung von Ab- und Zugang seit Einreichung der letzten Marinerangliste bedarf es nicht.

Am Schlusse der Ranglisten werden die noch nicht durch die monatlichen Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3) gemeldeten Veränderungen für Februar verzeichnet.

2. Als Anlage zu den Marineranglisten überenden die Bezirkskommandos durch Vermittelung der Generalkommandos dem betreffenden Marine-Stationskommando Marineranglisten der in ihrem Bezirk befindlichen mit Pension zur Disposition gestellten Personen der im §. 39, 1 genannten Kategorien.

3. In derselben Weise gehen dem betreffenden Marine-Stationskommando zum 1. jedes Monats — März ausgenommen — Marineranglisten-Veränderungsnachweisungen, welche den Zeitraum bis zur letzten gleichen Nachweisung rückwärts umfassen, durch die Generalkommandos zu. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich, jedoch sind die Veränderungsnachweisungen innerhalb jedes Rechnungsjahres mit fortlaufenden Nummern, und zwar mit Nr. 1 beginnend zu versehen.

*) Diese Ranglisten dienen auch als Material für die alljährlich erscheinende „Rang- und Quartierliste der Kaiserlich Deutschen Marine“ und werden daher von den Stationskommandos dem Marineministerium zugestellt.

4. Die Veränderungsnachweisungen, welche einfach auszufertigen sind, werden nach dem Muster der Marineranglisten aufgestellt und zum 15. jedes Monats abgeschlossen.

Unter „Bemerkungen“ werden die Veränderungen erläutert. Die übrigen Spalten brauchen nur inwiefern ausgefüllt zu werden, als zum Verständniß erforderlich ist.

Bei Zugang sind sämtliche Spalten auszufüllen.

5. Die Veränderungen werden in nachstehender Reihenfolge aufgeführt:

1. Abgang,
2. Zugang,
3. Beförderungen,
4. Verlegungen,
5. Ordensverleihungen,
6. Sonstige Veränderungen.

6. Bei Veränderungen, welche Orden betreffen, ist das Datum der Allerhöchsten Ordre anzugeben, mit welcher dieselben verlichen sind oder die Genehmigung zu ihrer Anlegung erteilt ist.

7. Mit Eintritt einer Mobilmachung hört die Einreichung der Marineranglisten und der Veränderungsnachweisungen auf.

8. Die Marineranglisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Offiziere u. zu den gezielten Übungen (§. 51, 2). Abschriften derselben, sowie der Veränderungsnachweisungen werden zu diesem Zweck seitens des betreffenden Marine-Stationskommandos den in §. 55, 3 b bis e bezeichneten Behörden zugestellt (§. 51, 1).

§. 41. Marinepersonalbogen.

1. Marinepersonalbogen werden nach Muster 18 für die im §. 39, 1 bezeichneten Personen des Beurlaubtenstandes geführt.

2. Die Marinepersonalbogen werden durch dasjenige Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der Betreffende zum ersten Male im Offiziersrange geführt wird, in einfacher Ausfertigung aufgestellt. Derselbe Bogen wird während der ganzen Dienstzeit berichtigt und ergänzt. Bei ehemaligen Offizieren, Marine-Ingenieuren und Sanitätsoffizieren des Friedensstandes ist derjenige Personalbogen, mittelst dessen die Ueberweisung stattgefunden hat, dem neu aufgestellten Marinepersonalbogen als Anlage beizufügen.

3. Bei Beförderungsvorschlägen sind die Marinepersonalbogen den Geuchlisten beizufügen. Nach Eingang der Entscheidung werden die Marinepersonalbogen durch das Stationskommando (Inspektion des Torpedowesens, der Marineartillerie, der Marineinfanterie, Generalstabsarzt) an dasjenige Bezirkskommando zurückgesandt, von welchem der Beförderungsvorschlag ausgegangen ist, bezw. in dessen Kontrolle der Betreffende steht.

4. Die Marinepersonalbogen dienen bei Einberufungen, Kommandirungen und beim Aufenthaltswechsel im Frieden sowohl als nach Eintritt einer Mobilmachung als Ueberweisungspapiere (vergl. §. 39, 5).

5. Bei Kommandirungen an Bord von Schiffen erfolgen die Ueberweisungen durch Abschriften der Marinepersonalbogen, während die Urchriften derselben bei demjenigen Stationskommando u. zu welchem der Kommandirte einberufen war, zurückbleiben (vergl. auch §. 56, 7).

Bei Entlassung oder Tod von Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche zum aktiven Dienst einberufen waren, werden die Marinepersonalbogen nach Eintragung der bezüglichen Bemerkte demjenigen Bezirkskommando zurückgesandt, welches sie bei der Einberufung übermittelt hatte.

6. Die Marinepersonalbogen der Offiziere des Beurlaubtenstandes sind beim Ausscheiden oder Tod der Betreffenden seitens der Bezirkskommandos an das zuständige Marine-Stationskommando behufs Aufbewahrung einzufenden.

7. Ueber Marinepersonalbogen der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 13. §. 42. Seewehrstammrollen.

1. Die Seewehrstammrollen werden in getrennten Abschnitten, wie folgt, angelegt:

- A. Matrosendivisionen,
- B. Werstdivisionen,
- C. Torpedoabtheilungen,
- D. Matrosenartillerie,
- E. Marineinfanterie,
- F. Sonstige Mannschaften.

2. Welche Unterabtheilungen innerhalb der einzelnen Abschnitte zu unterscheiden sind, ergibt sich aus dem Muster zu dem Standesnachweis (Muster 20).

3. Detachirte werden in die Seewehrstammrollen aufgenommen (§. 39, 2).

4. Nach Vergebung der betreffenden Jahresklasse der Seewehr ersten Aufgebots zum zweiten Aufgebots werden die Seewehrstammrollen für die Seewehr zweiten Aufgebots unter entsprechender Aufschrift fortgeführt.

Mannschaften, welche sich zu einer vier- oder mehrjährigen activen Dienstzeit verpflichtet und dieser Verpflichtung entsprochen haben, und Mannschaften, welche als Kapitulanten nach mindestens vierjähriger activer Dienstzeit entlassen sind, sind — wenn auch ihre Ueberführung aus der Seewehr ersten in die Seewehr zweiten Aufgebots nach dreijähriger Dienstzeit in ersterer zu erfolgen hat (§. 29, 14) — auch als Angehörige des zweiten Aufgebots in der durch ihren Diensteintritt bedingten Jahresklasse weiterzuführen.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, sind in den Seewehrstammrollen nicht zu streichen. Sie werden von den Marinetheilen stets wieder demjenigen Bezirkskommando zurücküberwiesen, in dessen Kontrolle sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehrbezirk entlassen, so erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Bezirkskommando; hierauf findet erst die Streichung statt.

§. 43. Marine-Ersatzreserverollen.

Die Marine-Ersatzreserverollen werden in getrennten Abschnitten, wie folgt, angelegt*):

A. Matrosendivisionen (Schiffsführer, Steuerleute und Matrosen)**).

B. Werstdivisionen (Maschinisten und Maschinistengehilfen von See- und Flussdampfern, sowie — Heizer — Handwerker — Sanitäts- und Krankenwärtnerpersonal — Verwalter- und Zahlmeisterpersonal)***).

*) Solange noch Marine-Ersatzreservisten der Matrosenartillerie und Marineinfanterie vorhanden sind, werden dieselben unter

- C. Matrosenartillerie und
- D. Marineinfanterie

geführt.

**) Bootleute, Steuerer, Jungen, Fischer, Schiffsböche, Kellner (Stewards), Pantyrlente, Aufwäscher, Konditoren, Schlachter sind in Spalte „Matrosen“ aufzunehmen.

***) Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Dampfer und ähnliche Berufsarten sind in Spalte „Heizer“.

Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflider, Bäder und ähnliche Berufsarten in Spalte „Handwerker“ aufzunehmen.

§. 44. Hülfsliste für die auf Seereisen abgemeldeten oder ins Ausland beurlaubten Mannschaften der Marine.

Außer denjenigen Kontrol- und Hülfslisten, welche in sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand des Heeres gültigen Festsetzungen geführt werden (§. 38, 1) ist für die auf Seereisen abgemeldeten oder ins Ausland beurlaubten Mannschaften der Marine eine besondere Hülfsliste nach Muster 19 zu führen.

§. 45. Standesnachweise.

1. Die Generalkommandos, ausgenommen dasjenige des Preussischen Gardekorps, senden jährlich zum 1. Dezember demjenigen Stationskommando, welchem die Mannschaften gemäß §. 52, 3 im Allgemeinen zugewiesen werden, Standesnachweise über den Beurlaubtenstand der Marine, welche nach Muster 20 von den Bezirkskommandos aufgestellt werden, in Ueberschrift mit der Mittheilung zu, zu welchem Mobilmachungstage die Mannschaften in die Marinegarnisonen bezw. in die Stabsquartiere der Landwehrbezirke oder in Sammelorte einberufen werden.

2. Den Standesnachweisen werden namentliche Listen über die bei den Bezirkskommandos in Kontrolle befindlichen Offiziersaspiranten (Vizebedeckoffiziere, Vizefeldwebel, Unteroffiziere), Deckoffiziere, Fähnriche zur See, Unterärzte und diejenigen Mannschaften, welche ein geistliches Amt bekleiden, nach Muster 21 beigefügt^{*)}. Fehlanzeigen und spätere Berichtigungen sind nicht erforderlich.

3. Die Stationskommandos stellen die Standesnachweise nach Armeekorpsbezirken getrennt derart zusammen, daß die Zahl der bei jedem Bezirkskommando kontrolirten Reservisten, Seewehrleute ersten Aufgebots, Seewehrleute zweiten Aufgebots und Marine-Ersagreservisten, sowie die Summe der vom Waffendienst zurückgestellten und außer Kontrolle befindlichen Mannschaften ersicht werden kann und senden Abschrift dieser Zusammenstellung bis zum 1. Februar i. J. dem Reichs-Marine-Amt ein.

§. 46. Ueberweijungsnationale.

1. Für die Ueberweijungsnationale derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aktiv gedient haben, ist Muster 10 zu §. 21 maßgebend.

2. Für Marine-Ersagreservisten ist bald nach Zuweisung zur Marine-Ersagreserve ein Ueberweijungsnationale nach Muster 22 durch das Bezirkskommando auf Grund der Vorstellungsliste in Uebereinstimmung mit dem Marine-Ersagreservepaß (W. D. Muster 5 zu §. 41), soweit in diesem die bezüglichen Eintragungen Aufnahme finden, anzufertigen.

3. Bei Entlassungen fällt der Marinetheil das „Woher“ durch Angabe des Marinetheils, Ort, Datum, Journalnummer und Stempel, das „Wohin“ durch Angabe desjenigen Bezirkskommandos aus, in dessen Bezirk der Betreffende zuerst seinen Wohnsitz nehmen will.

Für das Verfahren des empfangenden Bezirkskommandos, sowie für das Verfahren beim Verziehen eines Mannes nach einem anderen Landwehrbezirk bezw. innerhalb desselben Landwehrbezirks nach einem anderen Kontrolbezirk finden die für das Heer getroffenen Festsetzungen Anwendung.

4. Bei Einberufungen trägt der Marinetheil am Lande in Spalte „Zusätze zu den Personalnotizen“ die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen (besondere Ausbildung, dargelegte Befähigung, Beförderungen u.),

^{*)} Diese Listen dienen zur Erläuterung der Standesnachweise und als Material für die alljährlich erscheinende „Mang- und Quartierliste der Kaiserlich Deutschen Marine“. Sie werden daher von den Stationskommandos dem Marinekabinett und demnachst den im §. 55, 3 b bis d bezeichneten Dienststellen zugestellt, um letzteren die Kontrolle über die Uebungen der Offiziersaspiranten zu erleichtern.

sowie die Führung und sämtliche während der Einberufung erlittenen Arreststrafen ein und sendet bei Entlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-nationale an das Bezirkskommando (§. 42, 5) zurück.

Die Zusätze zu den Personalnotizen werden durch denjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welchem nach §. 20, 4 die Unterzeichnung der Führungszeugnisse obliegt.

5. Die Ueberweisungs-nationale werden bei den Landwehrbehörden nach Marinetheilen getrennt aufbewahrt.

6. Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-nationale sorgen die Bezirkskommandos. Auch haben dieselben bei Ueberführungen vom Beurlaubtenstande des Heeres zu dem der Marine (§. 48, 2) bzw. innerhalb der Marine zum Beurlaubtenstande eines anderen Marinetheils die Abänderung der Titel z. B. zu bewirken.

§. 47. Militärpässe.

1. Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungszeugnisse vom Marinetheil abgenommen und bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

Bei Kommandirungen an Bord von Schiffen werden die Militärpässe und Führungszeugnisse den Schiffskommandos zugestellt.

2. Der Marinetheil am Lande bzw. das Schiffskommando trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen unter „Zusätze zu den Personalnotizen“ in die Pässe ein, vermerkt daselbst die Führung, sowie nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 20, 4 die während der Einberufung erlittenen Strafen*).

In Betreff Vollziehung dieser Eintragungen findet §. 46, 4 letzter Absatz Anwendung.

Eine Bervollständigung des Führungszeugnisses findet nicht statt.

3. Gehen beim Marinetheil oder an Bord Militärpässe oder Führungszeugnisse verloren, so stellt der Marinetheil Duplikate aus.

Die Schreibegebühren (B. D. §. 112, 4) fließen den Bürecangeln desjenigen Marinetheils zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

4. Bei Ueberführung von Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande des Heeres in den der Marine (§. 48, 2) bzw. innerhalb der Marine zum Beurlaubtenstande anderer Marinetheile sorgen die Bezirkskommandos für Abänderung der Titel der Pässe.

5. Im Uebrigen haben bei den Bezirkskommandos die für das Heer bezüglich der Pässe getroffenen Festsetzungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Abchnitt V.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§. 48. Im Allgemeinen.

1. Der Beurlaubtenstand der Marine**) setzt sich zusammen aus:

- a) den Offizieren, Marine-Ingenieuren, Ärzten und Mannschaften der Marine-reserve und Seewehr, sowie den Mannschaften der Marine-Ersatzreserve;
- b) den vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§. 29, 10) der Marine;

*) Eine etwaige Beförderung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung ist in den Paß einzutragen (vergl. §. 20, 3c).

**) Nach Aufruf des Landsturms gelten die zur Verjüngung der Marine stehenden Personen (B. D. §. 121, 1c u. 2b) als zum Beurlaubtenstand der Marine gehörig (§. 31. — B. D. §. 109, 4 Anmerkung).

- c) den bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß von Marine-
theilen zur Disposition der Erlassbehörden entlassenen Mannschaften;
- d) den vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Marinetheile be-
urlaubten Mannschaften.

2. Falls die Bezirkskommandos von den Seemannsämtern Mittheilung er-
halten, daß sie Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres haben anmuster-
lassen (Anlage 10, Ziffer 5), so sind diejenigen Leute, welche länger als 12 Wochen
gefahren sind, in den Beurlaubtenstand der Marine überzuführen (H. D. §. 111, 14)
und zwar

- a) in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen (Standesnachweis Spalte:
Matrosen) alle Mannschaften, welche angemustert sind als Steuerleute,
Bootsleute, Snartermaster, Steuerer, Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen,
Probantmeister, Köche, Stewards, Aufwärter, Panzerleute, Aufwäcker,
Kouditoren, Schlachter;
- b) in den Beurlaubtenstand der Werkdivisionen alle Mannschaften, welche an-
gemustert sind als Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Ma-
schinisten, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer,
Elektromechaniker, Alenpner (Lampenpner), Schlosser, Bäcker, Verwalter,
Zahlmeister und Zahlmeisterassistenten.

Im Standesnachweis sind aufzuführen:

die Maschinisten, Maschinistenassistenten, Elektromechaniker, Heizer,
Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Alenpner (Lampenpner) und Schlosser
in der Spalte Maschinistenapplikanten, Maschinistenanwärter und Heizer,

die Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Bäcker in der
Spalte Zimmermanns- u. Gästeu.

die Verwalter, Zahlmeister und Zahlmeisterassistenten in der Spalte
Materialienverwaltersapplikanten.

In zweifelhaften und solchen Fällen, in denen die dienstliche Stellung, für
welche die Anmusterung erfolgte, unbekannt ist, sind die angemusterten Mann-
schaften in den Beurlaubtenstand der Matrosendivisionen überzuführen.

Ausgeschlossen von der Ueberführung sind Offiziersaspiranten, Unterärzte,
Unteroffiziere, Unteroffiziersaspiranten und Arbeitsoldaten.

3. Unterärzte des Beurlaubtenstandes der Marine dürfen nur mit Genehmi-
gung des Generalstabsarztes der Armee und des Generalstabsarztes in den Be-
urlaubtenstand des Heeres übergeführt werden.

3a. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt bekleiden,
und gemäß H. D. §. 118, 5 nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden,
finden im Mobilmachungsfalle als Marine-Hilfsgeistliche Verwendung (siehe auch
Muster 21).

4. Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Be-
urlaubtenstandes sind in der H. D. (§. 111) enthalten.

5. Die militär-gerichtlichen und Disziplinarverhältnisse der Personen des
Beurlaubtenstandes regeln sich nach der M. Str. G. D. in Verbindung mit dem
M. Str. G. B., sowie nach der Disziplinar-Erlassordnung für die Marine.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des
Soldatenstandes befinden, in die Kontrolle, ist durch die Landwehrbehörden des
Aufenthaltsortes Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rückverlegung in die erste Klasse des Soldaten-
standes (Rehabilitirung) sind in der Anlage 11 zusammengestellt.

6. Für Anbringung von Beschwerden ist die Beschwerdeordnung der Kaiser-
lichen Marine maßgebend.

7. Pensions- und Versorgungsansprüche werden nach den gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

8. Personen des Beurlaubtenstandes, welche dienstunbrauchbar oder seebienstunfähig zu sein glauben, oder deren Seebienstunfähigkeit oder Dienstunbrauchbarkeit sonst zur Kenntniß gelangt, sind bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäfts dem Brigadefeldcommandeur bezw. Landwehrinspekteur vorzustellen*). Dieser befindet darüber, ob die Betreffenden aus jedem Militärverhältniß auszuschneiden haben (auszumustern sind) oder hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr ersten oder zweiten Aufgebots oder der Marine-Ersatzreserve zurückzustellen sind.

9. Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes freiwillig wieder in den aktiven Dienst eintreten, ist die Ueberweisung derselben durch den Marinetheil beim Bezirkskommando zu beantragen.

Die Einstellung von Mannschaften, welche zur Disposition ihres Marinetheils beurlaubt sind, seitens anderer Marinetheile ist nur mit Einverständnis ihres Marinetheils statthaft.

Betreffs Eintritts von Marine-Ersatzrekruten bezw. Ersatzrekruten zu drei- oder mehrjährig-freiwilligem Dienste siehe B. D. §§. 84, 6 und 86, 5.

10. Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt VII und die Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps.

11. Ueber Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung siehe Anlage 12.

12. Die Reichskommissare bei den Seeämtern machen in jedem Falle, in welchem eine Patententziehung bei einer der Marinereferve oder der Seewehr als Offizier oder Witzstenermann, bezw. als Marine-Ingenieur oder Wizenaschinski mit dem Patente I. Klasse angehörigen Person ausgesprochen wird, demjenigen Stationskommando davon Mitteilung, innerhalb dessen Befehlsbereich der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht genügt hat. In diesen Mitteilungen ist gleichzeitig eine Angabe über das von dem Stationskommando noch zu beachtende Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der Betreffende steht, zu machen.

§. 49. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften.

1. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften (Dispositionsurlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des M. Str. G. B. über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuches über Selbstbeschädigung und Vorschädigung von Gebrechen in gleicher Weise unterworfen, wie die Personen des aktiven Dienststandes.

2. Die zur Disposition der Marinetheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit wieder zu ihren Marinetheilen einberufen werden (vergl. auch §. 48, 9, zweiter Absatz).

Die Einberufung erfolgt auf Ersuchen der Marinetheile durch die Bezirkskommandos, nur in den Fällen der Ziffer 3, zweiter Abj., unmittelbar durch letztere unter Benachrichtigung des Marinetheils.

Im Frieden erfolgt die Einberufung zu denjenigen Marinetheilen, zu deren Disposition die Betreffenden beurlaubt waren. Im Mobilmachungsfall werden die Dispositionsurlauber wie Kompletirungsmannschaften behandelt.

3. Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsortes, sowie vor Anmusterung durch ein Seemannsamt ist die Genehmigung des Bezirkskommandos durch Vermittelung

*) In Fällen zweifellos erwiesener Dienstunbrauchbarkeit darf mit Genehmigung des Brigadefeldcommandeurs bezw. Landwehrinspektors von persönlicher Vorstellung beim Aushebungsgeschäft abgesehen werden.

der Kontrollstelle nachzusehen (B. D. S. 111, 10)*). Von der erteilten Genehmigung hat das Bezirkskommando den Marinetheil zugleich zu benachrichtigen.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, ist durch das zuständige Bezirkskommando sofort wieder zum aktiven Dienst einzuberufen.

4. Dispositionsurlauben, welche bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen sind, treten ohne Weiteres zur Marinereserve über.

§. 50. Kontrollversammlungen.

Betreffs der Kontrollversammlungen vergleiche B. D. S. 115, sowie die bezüglichen Festsetzungen der S. D.

§. 51. Uebungen des Beurlaubtenstandes.

1. Zu Uebungen sind aus dem Beurlaubtenstande heranzuziehen:

- a) Größere Mannschaftsgruppen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen, Torpedoabtheilungen, Matrosenartillerie-Abtheilungen und Seebataillone.
- b) Einzelne Mannschaften, welche für wichtigere Stellungen geeignet sind, im Besonderen Seesteuerleute und Berufsmaschinisten,
- c) Offiziere (§. 55, 1).
- d) Offiziersaspiranten.

Ueber Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes Bestimmung getroffen. Die Zahl der Einzuberufenden ist für das betreffende Rechnungsjahr festzusetzen. Die Heranziehung der zu b) bis d) aufgeführten Personen zur Ableistung der gesetzlichen und freiwilligen Uebungen hat in möglichst großer Zahl zu erfolgen. In welchem Umfange Seesteuerleute und Berufsmaschinisten, welche bei den Torpedoabtheilungen gebient haben, seitens dieser Marinetheile zu den gesetzlichen Uebungen heranzuziehen sind, bestimmt der betreffende Marine-Stationchef nach Maßgabe des für den Mobilmachungsfall vorliegenden militärischen Bedürfnisses. Ueberschießende oder für den Dienst bei diesen Marinetheilen nicht geeignete Mannschaften dieser Berufsclassen sind entweder bereits bei der Beurlaubung nach Erfüllung aktiver Dienstpflicht oder gelegentlich der Uebungen in den Beurlaubtenstand der Matrosen- und Werftdivisionen überzuführen und seitens dieser Marinetheile zu den gesetzlichen Uebungen heranzuziehen. Uebungen von Seesteuerleuten und Berufsmaschinisten finden während des ganzen Jahres statt. Soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, ist den betreffenden Mannschaften die Wahl der Uebungszeit anheimzustellen.

2. Die Stationskommandos setzen auf Grund der Ständesnachweise die in Betracht kommenden Generalkommandos (§. 52, 3) so frühzeitig wie angängig von der Zahl u. der aus den einzelnen Jahresklassen für die einzelnen Marinetheile zu stellenden Mannschaften unter Bezeichnung der Bezirkskommandos, aus deren Bereich die Mannschaften zu entnehmen sind, in Kenntniß.

Die Einberufung der Mannschaften hat im direkten Verkehr der Marinetheile mit den Bezirkskommandos**) zu erfolgen.

Wenn seitens der Marinebehörden oder Marinetheile für besondere Zwecke ein Aussuchen der Mannschaften für erforderlich gehalten wird, haben die Bezirkskommandos den Marinetheilen die Ueberweisungsnationale der Mannschaften der betreffenden Jahresklasse zu übersenden. Die Rücksendung hat zugleich mit den von

*) Die Genehmigung erstreckt sich nur auf denjenigen Ort, welcher in dem Gesuch als neuer Wohnort bezeichnet war. Will der Pittsteller nach erteilter Genehmigung nach einem anderen Orte verziehen, so hat er dazu erneut die Genehmigung einzuholen.

**) Die Zahl der einzuberufenden Prozentmannschaften ist nach den im Bezirk gemachten Erfahrungen seitens der Bezirkskommandos zu bemessen.

den Marinetheilen aufzustellenden Listen über diejenigen Mannschaften, deren Einberufung gewünscht wird, sofort zu erfolgen. Ueberweisungsnationale und Listen sind so rechtzeitig abzugeben, daß Ersatz für etwa ausfallende Leute noch rechtzeitig mit den übrigen Mannschaften eingestellt werden kann.

Ist ein Aussuchen der Mannschaften seitens der Marinetheile nicht erforderlich, so sind die Mannschaften seitens der Bezirkskommandos auszuwählen.

Einzelne Mannschaften (1 b) sind gleichfalls im direkten Verkehr der Marinetheile mit den Bezirkskommandos einzuberufen.

Auf dem gleichen Geschäftswege erfolgt die Einberufung von Offizieren und Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes seitens der nach §. 55, 3 zuständigen Stellen.

3. Jeder Marinerefervist ist während der Dauer des Marinereferverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen*).

4. Mannschaften der Seewehr ersten Aufgebots dürfen während ihrer Dienstzeit zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden.

5. Die zur Seewehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Uebungen von Marine-Ersatzreservisten finden im Frieden nicht statt.

7. Offiziere und Marine-Ingenieure der Marinereserve und Seewehr können im Marinereferve- und Seewehrverhältniß zusammengenommen, dreimal zu Uebungen herangezogen werden (B. G. S. 13, 4).

8. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall in Beamtenstellen verwendet werden sollen, sind zu Uebungen in den betreffenden Dienstzweigen innerhalb ihrer gesetzlichen Uebungspflicht heranzuziehen.

9. Befreiungen von Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse dürfen bei Mannschaften ausschließlich der Offiziersaspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offiziersaspiranten nur durch diejenigen Marinebehörden verfügt werden, welche die Einberufung veranlaßt haben.

Handelt es sich um eine Befreiung nach bereits angetretener Uebung (Abfertigung der Uebung), so sind bei Mannschaften, ausschließlich der Offiziersaspiranten, die Kommandeure der Marinetheile am Lande, bei Offizieren und Offiziersaspiranten die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden zuständig.

10. Die zu Uebungen einberufenen Mannschaften sind im Bezirksstabsquartier oder im Sammelorte ärztlich zu untersuchen.

Es sind nur solche Mannschaften den Marinetheilen zur Uebung zuzuführen, welche secdienstfähig sind.

Stellt sich die Uebungsunfähigkeit einberufener Mannschaften beim Marinetheil heraus, so ist die Entlassung durch den Kommandeur anzuordnen, sofern nicht die Aufnahme in ein Marine Lazareth erforderlich ist**).

*) Mannschaften, welche als Prozentmannschaften oder wegen Krankheit vor der Uebung wieder entlassen werden, rechnet die Einberufung nicht als Uebung.

***) Die zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleich stehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten

Bei Rücksendung der Ueberweisungspapiere ist das die Entlassung begründende ärztliche Gutachten dem Bezirkskommando zu übermitteln.

11. Für Abgang an zur Uebung eingezogene Mannschaften wird Nacherfaz nicht gestellt.

§. 52. Einberufung.

1. Die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes der Marine erfolgt durch die Bezirkskommandos.

Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, die zur Besatzung solcher Fahrzeuge der Handelsflotte gehören, welche die Marine zur Ergänzung der Flotte in Beschlag nimmt, können von dem zuständigen Marineoffizier unter Entbindung von der Befolgung des anderweit erhaltenen Gestellungsbefehls zc. sofort in die Kriegesbesatzung des requirirten Fahrzeuges eingestellt werden. Die Bezirkskommandos sind von derartigen Einstellungen, und zwar bezüglich der Offiziere durch die Stationskommandos, bezüglich der Mannschaften durch die betreffenden Marinetheile (Ziffer 10) zu benachrichtigen.

Bezüglich Einberufung der Offiziere und Aerzte siehe §§. 51, 2 und 62, 1 bis 5.

Die zum freiwilligen Eintritt auf die Dauer des Krieges sich meldenden Zivilärzte werden durch den Generalstabsarzt der Marine unmittelbar einberufen.

2. Die Einberufung im Mobilmachungsfalle kann geschehen durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungsbefehle, und zwar in das Bezirksstabsquartier oder in Sammelorte oder auch unmittelbar zum Marinetheil. An Stelle der Gestellungsbefehle können ferner ortschäftsweise Gestellungslisten treten.

Es kann auch ein Zusammenfassen beider Verfahren angewendet werden, nämlich öffentliche Aufforderung auf Grund von bereits im Frieden behändigten Gestellungsbefehlen (Kriegsbeordnungen).

Findet eine Mobilmachung der Marine ohne gleichzeitige Mobilmachung der Landarmee statt, so erfolgt die Einberufung in der Regel durch Gestellungsbefehle. Die in Betracht kommenden Generalkommandos weisen in einem solchen Falle die Stüften-Bezirkskommandos an, in den Hafenplätzen öffentliche Aufforderungen für diejenigen Marinemannschaften anzuschlagen, welche zu anderen Bezirkskommandos gehören und deshalb von den Gestellungsbefehlen der letzteren nicht erreicht werden.

Wenn thunlich, soll den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer häuslichen Verhältnisse bleiben.

3. Bei jeder planmäßigen Mobilmachung werden sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, und zwar die der Reserve und Seewehr sobald als möglich, die der Ersatzreserve jedoch erst zum 21. Mobilmachungstage einberufen. Sie werden aus den Bezirken des I., II., III., IV., V., VI., IX. Armeekorps (auschl. der Bezirkskommandos Bremen I und II, Hamburg und Stade) und des XVII. Armeekorps dem Kommando der Marinestation der Ostsee, und aus den Bezirken der übrigen Armeekorps (einschl. der genannten vier Bezirkskommandos des IX. Armeekorps) dem Kommando der Marinestation der Nordsee zugewiesen und dementsprechend nach Kiel oder Wilhelmshaven — die Reservisten und Seewehrmannschaften des I. und XVII. Armeekorps jedoch nach Danzig — einberufen oder in Marsch gesetzt.

werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht. M. Str. G. D. §. 9.

Wenn das Personal des Beurlaubtenstandes nicht sofort oder nur theilweise eingezogen werden oder wenn eine Einberufung nach anderen Garnisonorten (See-, Luchaven u.) erfolgen soll, wird dies den Generalkommandos für die Arbeiten des kommenden Mobilmachungsjahres bis zum 1. Oktober vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts mitgetheilt. (Vergl. auch Ziffer 4 und 14.)

4. Die an der Küste gelegenen Bezirkskommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß bei Eintritt einer Mobilmachung das bereits im Frieden für die Küsten-Wachteinrichtungen bestimmte Personal (Beurlaubtenstand oder Kriegsfreiwillige) in der schleunigsten Weise auf seine Stationen einberufen wird. Die näheren Mittheilungen hierüber erhalten die Bezirkskommandos bereits im Frieden durch die Küsten-Bezirksämter. Die Bezirkskommandos haben letztere Marinebehörden bei Ermittlung des fraglichen Personals zu unterstützen.

5. Personen des Beurlaubtenstandes der Marine, welche während des mobilen Zustandes aus dem Auslande zurückkehren, melden sich bei derjenigen Kontrollstelle, deren Bezirk sie im Reichsgebiete zuerst erreichen (siehe auch §. 21, 3). Von dieser Kontrollstelle werden sie ebenso instruirt, wie es für die bei ihr kontrolirten Mannschaften angeordnet war (Ziffer 3). Dem kontrolirendem Bezirkskommando ist davon sofort Mittheilung zu machen, damit es dem betreffenden Marinetheil das Ueberweijungsnationale alsbald zusendet.

6. Werden nur einzelne Theile der Marine mobil gemacht und aus diesem Grunde nicht sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes einberufen (Ziffer 3), so werden die hinter die letzte Jahresklasse der Marinereserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots und der Marine-Ersapferve Zurückgestellten gleichzeitig mit der jüngsten Jahresklasse der Seewehrmannschaften des ersten bezw. zweiten Aufgebots einberufen.

Wenn in solchem Falle die nach Maßgabe des §. 118, 3 bis 5 der W. O. hinter die letzte Jahresklasse der Seewehr zweiten Aufgebots Zurückgestellten einzuernfen sind, bestimmt das Reichs-Marine-Amt.

7. Die in die Bezirksstabsquartiere bezw. andere von den Generalkommandos festgesetzte Sammelorte Einberufenen werden in Transporte zusammengestellt und unter Führung eines der Einberufenen, oder bei größeren Zahlen durch ein Kommando des Heeres nach der bereits im Frieden bestimmten (Ziffer 3) Marinegarnison gebracht.

8. Die ärztliche Untersuchung am Sammelort ist auf diejenigen Mannschaften zu beschränken, welche krank oder untauglich zu sein behaupten.

9. Die Transportführer erhalten nach Marinetheilen getrennte Verleselisten, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweijungsnationale eingehändig. Jeder Abgang bei Uebernahme oder während des Transportes hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

Für die unmittelbar nach Marinegarnisonen einberufenen Mannschaften sind die Ueberweijungsnationale mit der Post an die einzelnen Marinetheile bezw. an die Werft zu Danzig zu senden.

10. Das Verfahren bei Einstellung von Mannschaften im Mobilmachungsfalle regelt Anlage 12 a.

11. Sind die Mannschaften durch Gestellungsbefehle einberufen, so werden diese ihnen abgenommen und seitens der empfangenden Dienststelle dem Bezirkskommando zurückgesandt. Die Ueberweijungsnationale der nicht eingetroffenen Mannschaften und der nicht eingestellten werden beigelegt. Die zurückgesandten Gestellungsbefehle dienen den Bezirkskommandos außer den ihnen von den Marinetheilen zugehenden Personalkarten als Kontrolle für die erfolgte Einstellung.

12. Hat die Einberufung ohne Gestellungsbefehle stattgefunden, oder sind diese nicht zur Stelle, so genügt als Kontrolmittheilung über die erfolgte Einstellung die Uebersendung der unter Ziffer 11 erwähnten Personalkarten an die Bezirkskommandos.

Das Bezirkskommando vermerkt in den Seewehrstammrollen bezw. Marine-Ersatzreferverollen, welche Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden Nachforschungen an.

13. Zu den Uebungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine durch Gestellungsbefehle einberufen.

Im Uebrigen wird nach Ziffer 11 verfahren.

14. Sobald der Landsturm ausgerufen worden ist*), sind seitens der Bezirkskommandos demjenigen Stationskommando, welchem die Mannschaften im Allgemeinen zugewiesen werden (Ziffer 3), sämtliche landsturmpflichtige Offiziere, Bizebedoffiziere, Deckoffiziere und Unteroffiziere, welche in der Marine gedient haben, oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind, sowie die sich freiwillig zum Dienst meldenden, nicht mehr wehrpflichtigen früheren Marineangehörigen gleichen Dienstgrades direkt zu überweisen.

Von den übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen stehen der Marine und zwar nur aus dem I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps

1. diejenigen, welche der Seewehr angehört haben, und
2. die Maschinisten, Maschinistengehülften und Heizer von See- und Flussdampfern, welche aus dem Beurlaubtenstande des Heeres zum Landsturm übergetreten sind,

zur Verfügung. Dieselben werden aber erst auf besondere Requisition des Reichs-Marine-Amtes seitens der Generalkommandos überwiesen.

Bezgl. der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe B. D. §. 103.

15. Bei der Requisition von Augmentationschiffen dürfen nach Aufruf des Landsturms der an Bord befindliche eingefahrene Schiffer, sowie die Schiffsmannschaft, soweit dieselben landsturmpflichtig sind, sofort in die Kriegsbesatzung des requirirten Fahrzeuges eingestellt werden.

Das Gleiche gilt von landsturmpflichtigen Personen, welche für die Küsten-Wachteinrichtungen gebraucht werden, und welche als Köche oder Kellner auf in Dienst befindlichen Schiffen angestellt sind.

Von derartigen Einstellungen haben die zuständigen Marineoffiziere den Stationskommandos, bezw. den betreffenden Marinetheilen (vergl. Ziffer 1), dieje wieder bei ausgebildeten Landsturmpflichtigen den örtlichen Bezirkskommandos (B. D. §. 121), bei unausgebildeten Landsturmpflichtigen dem Zivilvorstehenden der örtlichen Ersatzkommission (B. D. §. 102) Mittheilung zu machen.

§. 53. U n a b k ö m m l i c h e i t **).

1. Im Mobilmachungsfalle sind unabkömmlich:
 - a) sämtliche Beamte der Marine,
 - b) solche Personen, deren Verwendung als Marinebeamte für den Mobilmachungsfall in Aussicht genommen ist,
 - c) die unentbehrlichen Arbeiter bei den Anstalten, Werkstätten und sonstigen Behörden der Marine,

*) Bezgl. der Einstellung landsturmpflichtiger Personen als Kriegsfreiwillige vor Aufruf des Landsturms siehe §. 31.

***) Abschnitt XXII der B. D. bezieht sich nur auf solche Personen, welche von Zivilbehörden als unabkömmlich reklamirt werden. Für die Unabkömmlichkeitserklärungen im Interesse der Marine gelten lediglich die Bestimmungen der B. D.

d) unentbehrliche Angestellte solcher Privatwerke, welche nach erfolgter Mobilmachung Kriegsmaterial für die Marine anzufertigen haben nach Maßgabe der mit den zuständigen Generalkommandos zu treffenden Vereinbarungen.

2. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine, welche Beamte der Marine oder der Kanalverwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals sind, sind von Übungen befreit.

3. Angehörige des Beurlaubtenstandes des Heeres oder der Marine, welche zu Militärbeamten oder Zivilbeamten der Marine-Verwaltung ernannt werden, sind seitens der vorgesetzten Behörden derselben den zuständigen Bezirkskommandos zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober namhaft zu machen.

Mannschaften sind alsdann in den Stammrollen zu streichen, bei Offizieren ist in die Ranglisten ein Unabkömmlichkeitsvermerk einzutragen. Dieselben sind von Kontrollverammlungen befreit. Bei Offiziersaspiranten darf auf ihren Wunsch die Mitteilung der vorgesetzten Behörde an die Bezirkskommandos unterbleiben, bis die Betroffenen zu Offizieren des Beurlaubtenstandes ernannt sind.

4. Falls derartige Beamte aus dem Marinebienste ausschcheiden, solange sie noch dienstpflüchtig (B. D. S. 5) sind, ist dies den zuständigen Bezirkskommandos anzuzeigen.

5. Ueber die unentbehrlichen Arbeiter, welche dem Beurlaubtenstande angehören (B. D. S. 109, 4), sowie über solche Personen, deren Verwendung als Marinebeamte für den Mobilmachungsfall in Aussicht genommen ist, werden seitens der Werften und der Torpedowerkstatt Unabkömmlichkeitsbücher nach Muster 23 in doppelter Ausfertigung geführt und auf dem Laufenden erhalten.

Das Unikat dieser Bücher ist zum 1. Januar und 1. August jedes Jahres unter Beifügung einer namentlichen Liste des Ab- und Zugangs und der sonst vorgekommenen Veränderungen dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes vorzulegen.

Die übrigen Marinebehörden haben nach Muster 23 zum 1. Januar eine Hauptliste — mit den Unterabschnitten „Bestand“, „Abgang“, „Zugang“ — und zum 1. August eine Nachtragsliste über die dem Beurlaubtenstande angehörenden (B. D. S. 109, 4) unentbehrlichen Arbeiter und solche Personen, deren Verwendung als Marinebeamte im Mobilmachungsfall in Aussicht genommen ist, einzureichen. Auf Grund dieser Listen wird im Reichs-Marine-Amt für jedes Generalkommando ein „Unabkömmlichkeitsbuch für die übrigen Marinebehörden“ geführt und auf dem Laufenden erhalten.

Im Reichs-Marine-Amt werden auch die Listen der unabkömmlichen Angestellten solcher Privatwerke, welche nach erfolgter Mobilmachung Kriegsmaterial für die Marine anzufertigen haben, geführt.

Nachdem der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes über die Unabkömmlichkeit der angemeldeten Personen Entscheidung getroffen hat, werden die Unabkömmlichkeitsbücher z. den zuständigen Generalkommandos übermittelt.

6. Diese übersenden die Bücher den kontrollirenden Bezirkskommandos, welche sie nach Verichtigung ihrer Stammrollen und Hilfslisten den Werften und der Torpedowerkstatt unmittelbar, dem Reichs-Marine-Amt durch das Generalkommando zurückschicken.

7. Im Mobilmachungsfall sind die seit dem letzten Vortagetermin eingetretenen Ab- und Zugänge den kontrollirenden Bezirkskommandos direkt seitens der betreffenden Marinebehörden mitzuteilen. Die in Zugang gebrachten Personen gelten als unabkömmlich anerkannt.

8. Die im Interesse der Marine unabkömmlichen Personen (Ziffer 1) gelten für die Dauer des Krieges als vom Waffendienst zurückgestellt und können nur

mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes einberufen werden. Falls derartige Personen im Laufe des Krieges verfügbar werden oder aus dem MarineDienst ausscheiden, haben die Marinebehörden den zuständigen Bezirkskommandos sofort Mittheilung zu machen, damit letztere die Einberufung veranlassen können.

9. Falls der Landsturm aufgerufen wird, haben die Marinebehörden Listen der unentbehrlichen (Ziffer 1) ausgebildeten (W. D. §. 101, 1) Landsturmpflichtigen*) den zuständigen Bezirkskommandos (W. D. §. 121), der unentbehrlichen unausgebildeten Landsturmpflichtigen*) (W. D. §. 101, 2) den zuständigen Ortsbehörden (W. D. §. 102, 1) zu überfenden. Die von den Marinebehörden namhaft gemachten Personen gelten als unabkömmlich und sind von jeder persönlichen Meldung befreit (vergl. W. D. §. 103, 10 Absatz 4).

§. 54. Ueberführung zur Seewehr ersten und zweiten Aufgebots oder zum Landsturm.

1. Die Ueberführung der Mannschaften zur Seewehr ersten bzw. zweiten Aufgebots geschieht nach W. D. §§. 11, 5 bzw. 12, 4. Siehe auch §. 29, 14.

Der Uebertritt bzw. die Ueberführung der Mannschaften zum Landsturm erfolgt nach W. D. §§. 12, 5 bis 7 bzw. 18, 5.

Bezüglich der Ausfüllung des vorgebrachten Vermerks in den Pässen finden die für das Heer getroffenen Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

2. Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Seewehr ersten bzw. zweiten Aufgebots kann durch die Bezirkskommandos genehmigt werden. Siehe auch §. 58, 2.

3. Die Veretzung der Offiziere zc.***) von der Marinereserve zur Seewehr und umgekehrt erfolgt nach den für das Heer getroffenen Festsetzungen.

4. Die Veretzung der Offiziere zc. von der Seewehr ersten zur Seewehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht in ersterer auf Antrag der Offiziere zc. oder wenn das Dienstinteresse es gebietet, jedoch im Allgemeinen nur bei den Kontrolversammlungen.

Die Veretzung wird durch die Bezirkskommandeure verfügt und zwar, sofern ein Antrag der Offiziere zc. vorliegt, ohne Weiteres, sofern ein solcher nicht vorliegt, nach Einholung des Einverständnisses der im §. 55, 3 bezeichneten Behörden bzw. auf Anordnung derselben.

Betreffs Rückveretzung von Offizieren zc. der Seewehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot siehe §. 63, 4.

5. Das längere Verbleiben in der Marinereserve bzw. in der Seewehr ersten Aufgebots hat eine Verlängerung der Gesamtdienstpflicht (W. D. §. 5, 2) nicht zur Folge.

6. Der Uebertritt von Offizieren zc. zur Seewehr ersten und zweiten Aufgebots wird in den Marinepersonalbogen vermerkt.

Die Ueberführungen werden in den Veränderungsnachweisungen zu den Marineringlisten (§. 40) aufgenommen.

7. Eine Ueberführung von Offizieren zc. des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung eingereichter Abschiedsgesuche bzw. bezüglicher Anträge der vorgesetzten Behörden statt.

8. Für Offiziere zc., welche dem zweiten Aufgebot der Seewehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung Allerhöchsten Ortes

*) Hierbei kommen sämmtliche Landsturmpflichtigen, also auch die Militärbeamten und Zivilbeamten der Marineverwaltung, in Betracht.

**) Für die Berechnung der Dienstpflicht der Offiziere zc. sind die für die Mannschaften gültigen Bestimmungen maßgebend.

behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusehen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältniß verbleiben wollen.

9. Offiziere *z.*, welche als bei Zivilbehörden angestellte Beamte für den Mobilmachungsfall unablöslich erklärt sind (B. D. §. 126), sind in der Regel nicht über den Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenverhältniß zu belassen*).

10. Die Verabschiedung der Offiziere *z.* wird durch den Bezirkskommandeur mittelst Vorschlagsliste und in besonderen Fällen (Anlage 32 unter 4 a XI der D. B.) mittelst Gesuchsliste beantragt.

Zu Uebrigem siehe §. 61, 3.

Die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidung hat durch die Bezirkskommandos zu erfolgen, welche die Verabschiedung beantragt haben.

Abschnitt VI.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 55. Zu Allgemeinen.

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes zerfallen in:

- a) Seeoffiziere,
- b) Offiziere der Matrosenartillerie,
- c) Offiziere der Marineinfanterie,
- d) Marine-Ingenieure**),
- e) Sanitätsoffiziere**),

2. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

- a) aus Mannschaften, welche mit dem Befähigungszugniß zum Offizier aus dem aktiven Dienste entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offizierspiranten) — §. 20, 6 und 56 3 —,
- b) durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,
- c) aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

3. Die Kontrolle über die Ergänzung und Ausbildung der Offiziere und Offizierspiranten des Beurlaubtenstandes, sowie über die Heranziehung derselben zu den vorgeschriebenen Uebungen liegt ob:

- a) für Seeoffiziere und Offizierspiranten, welche bei den Matrosendivisionen gebient haben, sowie für Marine-Ingenieure und Ingenieurspiranten, für Seeoffiziere und Offizierspiranten, welche bei den Torpedoabtheilungen gebient haben, } dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes zu Berlin, den Stationschefs zu Kiel oder Wilhelmshaven, dem Inspekteur des Torpedowesens zu Kiel,

*) Diese Bestimmung gilt nicht für die im §. 53, 1 a genannten Beamten, soweit sie Offiziere des Beurlaubtenstandes sind.

**) Das Marine-Ingenieurkorps und das Sanitäts-Offizierkorps steht neben dem Seeoffizierkorps. Die Marine-Ingenieure haben den Rang der Leutnants zur See, die Marine-Oberingenieure den der Oberleutnants zur See, die Marine-Stabsingenieure den der Kapitänleutnants, die Marine-Oberstabsingenieure den der Korvettenkapitäne und die Marine-Chefingenieure den der Fregattenkapitäne; Rang und Bezeichnung der Sanitätsoffiziere ergeben sich aus der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps der Marine.

- | | |
|---|--|
| b) für Offiziere und Offiziersaspiranten der
Matrosenartillerie, | dem Inspekteur der Marine-
 artillerie zu Wilhelmshaven, |
| c) für Offiziere und Offiziersaspiranten der
Marineinfanterie, | |
| d) für Sanitätsoffiziere und Unterärzte, | dem Generalstabsarzt der
 Armee bezw. dem General-
 stabsarzt zu Berlin. |

§. 56. Uebungen der Offiziersaspiranten*).

1. Die Offiziersaspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst eine achtwöchige, Unterärzte, welche das Befähigungszeugniß besitzen, eine sechswöchige Uebung ableisten, um ihre dienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier darzuthun. Diese Uebung kommt auf die beiden vorgeschriebenen Reserveübungen in Anrechnung. (§. 51, 3.)

2. Die Bezirkskommandos reichen zum 1. Februar jedes Jahres eine namentliche Liste derjenigen Offiziersaspiranten zc., welche noch nicht geübt haben (Ziffer 1), unmittelbar an die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden ein, welche hierauf Ort und Zeit der Uebung bestimmen. Wegen Befreiung von der Uebung siehe §. 51, 9.

Der namentlichen Liste ist für jeden Aspiranten ein Auszug aus der Seewehrstammrolle beizufügen. In letzterem ist unter Bemerkungen anzugeben, ob und bis zu welchem Zeitpunkt der Betreffende etwa auf Seereisen abgemeldet oder ins Ausland beurlaubt ist.

3. Offiziersaspiranten, welchen es nicht gelungen ist, bei der ersten Uebung ihre Befähigung zum Offizier darzuthun, können zu einer erneuten Uebung, welche auf die gesetzmäßigen Uebungen nicht in Anrechnung kommt, zugelassen werden. Die Genehmigung hierzu ist seitens der Bezirkskommandos gelegentlich der Einreichung der zu 2. erwähnten Liste nachzusuchen. Das Gleiche gilt für Mannschaften, welche das Befähigungszeugniß nachträglich durch eine besondere Uebung zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe erteilt, so werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie die übrigen Offiziersaspiranten behandelt**).

4. Die zur Uebung einberufenen Offiziersaspiranten der im §. 55, 1 b, c und e bezeichneten Kategorien thun bei einem Marinetheil am Lande, die Aspiranten der im §. 55, 1 a und b bezeichneten Kategorien an Bord eines in den heimischen Gewässern befindlichen Schiffes Dienst. Es muß ihnen hierbei Gelegenheit gegeben werden, die einem Subalternoffizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen und ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun. Diejenigen Marine-Ingenieur aspiranten, welche nicht die Befähigung zum Maschinisten I. Klasse auf Deutschen Seedampfschiffen besitzen, müssen den Nachweis führen, daß sie sich beruflsmäßig mit dem Bau von Schiffsdampfmaschinen befaßen und außerdem noch eine Prüfung ablegen. Letztere umfaßt:

- a) völliges Vertrautsein mit dem Wesen und der Führung der Schiffsmaschinen, welches durch Bearbeitung von drei schriftlichen Aufgaben aus dem Gebiete der Maschinenkunde und durch mündliche Prüfung nachzuweisen ist;
- b) gewandte Bearbeitung einer Aufgabe in Deutscher Sprache;
- c) Lesen und Uebersetzen aus der Englischen und Französischen Sprache in die Deutsche und umgekehrt, sowie einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauch

*) Bezgl. der Schiffbau- und Maschinenbautechniker siehe §. 26, 6 bis 13.

**) Unterärzte, welche das Befähigungszeugniß nicht erhalten haben, haben zur nachträglichen Erlangung desselben ebenfalls eine achtwöchige Uebung abzuleisten.

der fremden Sprachen. Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, bestehend aus einem Korvetten-Kapitän oder älteren Kapitänlieutenant als Präses, einem weiteren Seeoffizier und einem Marine-Ingenieur.

5. Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zur Beförderung eignet, darf nach 4 Wochen zum Bizesteuermann, Bizefeuerwerker, Bizemaschinenisten oder Bizefeldwebel ernannt werden. Bizesteuerleute müssen im Besitz des Steuermannspatents sein.

Nach Schluß der Uebung ist durch den Stationschef bezw. den Inspektor der Marineartillerie oder der Marineinfanterie im Ueberweisungsnationale zu bescheinigen, ob der Offiziersaspirant oder Marine-Ingenieursaspirant zur Beförderung zum Offizier oder Marine-Ingenieur des Verurlaubtenstandes für geeignet erachtet wird oder nicht. Im letzteren Falle scheidet derselbe aus der Liste der Offiziersaspiranten zc. aus, kann aber zum Deckoffizier des Verurlaubtenstandes ernannt werden. Ist er bereits Bizedeckoffizier, so ist er zum Deckoffizier des Verurlaubtenstandes zu ernennen.

7. Nach jeder Uebung von Offiziersaspiranten ist von denjenigen Kommandos, unter welchen der Aspirant geübt hat, ein Bericht über seine Befähigung nach Art der laufenden Qualifikationsberichte den Stationskommandos oder selbständigen Inspektionen einzureichen. Diese Berichte dienen als Anhalt für die Verwendung der Betreffenden im Mobilmachungsfall. Bei Wiedereinberufungen derselben als Aspirant oder Offizier gehen diese Berichte an dasjenige Kommando, bei welchem die Betreffenden üben, und sind nach der Entlastung an die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden zurückzusenden.

8. Offiziersaspiranten zc., welche nach Ziffer 6 nicht geeignet zur Beförderung erachtet werden, sind durch die Bezirkskommandos aus der Liste der Offiziersaspiranten zu streichen.

Werden die Aspiranten seitens der Bezirkskommandos aus anderen Gründen, oder auf eigenen Antrag gestrichen, so ist hiervon den im §. 55, 3 bezeichneten Behörden unter Angabe der Gründe Mittheilung zu machen, damit die Gestrichenen alsdann eventl. zu den vorgeschriebenen beiden Reserveübungen (§. 51, 3) behufs Ausbildung zum Deckoffizier des Verurlaubtenstandes herangezogen werden können. Die eventl. bereits abgeleistete Uebung (Ziffer 1) kommt hier in Anrechnung.

In den Seewehrstammrollen und Ueberweisungsnationalen ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§. 57. Offizierwahl.

1. Jeder Offiziersaspirant muß, bevor er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, durch ein Offiziercorps der Marine gewählt sein. Hierbei werden die Offiziersaspiranten des Seeoffiziercorps und der Matrosenartillerie den ortsanwesenden Seeoffizieren der betreffenden Inspektion, die eines Seebataillons dem Offiziercorps dieses Bataillons, die des Marine-Ingenieurcorps den ortsanwesenden Offizieren und Marine-Ingenieuren der betreffenden Inspektion und die des Sanitäts-Offiziercorps den Sanitätsoffizieren der betreffenden Marinestation zur Wahl gestellt.

2. Für möglichst baldige Abhaltung der Wahl nach beendigter Uebung (§. 56) haben die im §. 55, 3 genannten Behörden Sorge zu tragen. Das Verfahren hierbei ist dasselbe, wie für Fähnriche zur See bezw. Fähnriche oder Unterärzte des Heeres vorgeschrieben. Die Wahl darf indeß erst vorgenommen werden, wenn ein Zeugniß des Bezirkskommandos vorliegt.

- a) daß der Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird,
- b) daß derselbe eine gesicherte bürgerliche, dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzt.

- c) bei Vizestenerleuten, daß der Betreffende die Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt bestanden hat.
- d) bei Vizemaschinisten, daß der Betreffende sich bereits ein Jahr lang im Besitze des Befähigungszeugnisses zum Maschinisten I. Klasse befindet.
- e) bei Maschinenaufbau-Technikern, welche nicht das Befähigungszeugniß zum Maschinisten I. Klasse besitzen, daß sie sich berufsmäßig mit dem Bau von Schiffsdampfmaschinen befaßt.

Diesen Zeugnissen ist die schriftliche Erklärung des Aspiranten beizufügen, daß er mit seiner Ernennung zum Offizier einverstanden ist.

3. Muß die Offizierwahl länger als ein Jahr nach der Ernennung zum Vizestenermann zc. hinausgeschoben werden, weil der Bezirkskommandeur das erforderliche Zeugniß noch nicht anstellen kann, oder weil der Aspirant seine Einverständnißerklärung verweigert, so ist derselbe in der Regel zu der noch ausstehenden zweiten Auserweibung (§§. 51, 3, 56, 1) als Vizestenermann zc. heranzuziehen. Mit Ausnahme bei der Marineinfanterie kommen derartige Uebungen auf die für Reserves- und Seewehroffiziere zc. vorgeschriebenen drei Uebungen (§. 51, 7) in Anrechnung.

§. 58. Offiziervorschlag.

1. Die Beförderung der Gewählten zum Leutnant zur See der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots des Seeoffizierkorps, oder der Matrosenartillerie, oder zum Leutnant der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots der Marineinfanterie, oder zum Marineingenieur der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots, oder zum Assistenzarzt der Reserve bezw. der Seewehr ersten Aufgebots wird durch Vorschlagslisten auf dem Dienstwege Allerhöchsten Orts beantragt.

2. Offizieraspiranten der Seewehr ersten Aufgebots treten mit ihrer Ernennung zum Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Seewehr ersten Aufgebots. Beförderungen von Offizieraspiranten der Seewehr zweiten Aufgebots erfolgen im Frieden grundsätzlich nicht.

Vor Aufforderung zur Einverständnißerklärung mit der Beförderung zum Offizier (§. 57, 2) bezw. vor Ueberführung zur Seewehr zweiten Aufgebots ist den betreffenden Offizieraspiranten dieses zu eröffnen (vergl. §. 54, 2).

3. Die Benachrichtigung des Bezirkskommandos und des Offizieraspiranten selbst über die Beförderung erfolgt durch die im §. 55, 3 bezeichneten Vorgesetzten.

§. 59. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Verurlaubtenstand.

1. Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienste entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Marinereserve oder Seewehr ersten bezw. zweiten Aufgebots über.

2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offizierstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht ausgeschlossen.

§. 60. Auszeichnung vor dem Feinde.

Wer sich vor dem Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden ohne Rücksicht darauf, ob er das Befähigungszeugniß (§. 20, 6) besitzt oder seinem Dienstalter nach zur Beförderung an der Reihe ist. Bezügliche Anträge werden mit den Gesuchslisten vorgelegt; dabei ist zu erwähnen, ob die Offiziere des betreffenden Marinetheils oder Schiffes den Vorgesetzten für würdig halten, zum Offizier befördert zu werden.

Abschnitt VII.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§. 61. Im Allgemeinen.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter der Kontrolle und Disziplinarstrafgewalt des Bezirkskommandos, welchem sie angehören, ebenso wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Heeres, ohne indessen in Bezug auf Theilnahme an Offizierwahlen und Ehrengerichten zum Offiziercorps des betreffenden Landwehrbezirks zu gehören (Ziffer 10).

2. Der Dienstverkehr der Bezirkskommandos mit der Marine bezüglich der ihnen überwiesenen Offiziere der Marine geht durch die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden.

3. Gesuche und Meldungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, wenn sie nicht eingezogen sind, an das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, zu richten. Von diesem werden die Gesuche, sofern das Bezirkskommando zu ihrer Erledigung nicht selbst zuständig ist, erforderlichenfalls in der Form einer Gesuchsliste, an die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden weitergegeben.

4. Während der Dauer der Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder bei Unabkömmlichkeit auf Grund des §. 53 oder B. D. §. 125 finden Beförderungen nicht statt.

Im Uebrigen kann die Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 62, 4 und 63, 1 ohne Rücksicht darauf erfolgen, ob dieselben noch Vorderleute im Beurlaubtenstande haben, welche mit oder ohne ihr Zuthun die Befähigung zur Beförderung noch nicht dargethan haben.

5. Betreffs Anlegens der Uniform im In- und Auslande siehe §. 3. Abschnitt unter VII. der Bekleidungsbestimmungen für die Seeoffiziere etc. der Kaiserlichen Marine.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen Anträge auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht stellen. Wünschen sie aus der Staatsangehörigkeit entlassen zu werden, so müssen sie zunächst einen Antrag auf Abschiedsbewilligung stellen.

7. Sofern Offiziere des Beurlaubtenstandes wegen Auswanderns ohne Erlaubniß, oder weil sie es unterlassen haben, dem Bezirkskommando von der beabsichtigten Auswanderung Anzeige zu erstatten (B. D. §. 111, 8), verurtheilt werden, ist, sobald die Beurtheilung rechtskräftig geworden, mittelst der nächstfälligen Gesuchsliste Allerhöchsten Orts die Entlassung aus jedem Militärverhältniß zu beantragen.

8. Seeoffiziere, Offiziere der Matrosenartillerie und Offiziere der Marineinfanterie des Beurlaubtenstandes, welche sterben, während sie zum Dienst einberufen sind, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

9. Für die zweckentsprechende kriegsgemäße Ausbildung der zu Uebungen einberufenen Offiziere des Beurlaubtenstandes sind die Kommandeure der Marine-theile am Lande bezw. die Schiffskommandanten verantwortlich.

10. Die im §. 55, 1 a, b und c bezeichneten Offiziere des Beurlaubtenstandes nehmen, während sie zum Dienst einberufen sind, an den Ehrengerichten der Marine als Mitglieder des Offiziercorps Theil. Anderenfalls sind sie denselben Ehrengerichten unterstellt, ohne zur Theilnahme an ihnen berufen zu sein. (Siehe auch Ziffer 1.) Die Marine-Ingenieure und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes sind den ehrengerichtlichen Verordnungen nicht unterworfen.

11. Versetzungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes des Heeres zum Beurlaubtenstande der Marine und umgekehrt bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung und sind auf Antrag des Betreffenden durch das Bezirkskommando auf demjenigen Dienstwege (Heer oder Marine) zur Vorlage an Allerhöchster Stelle zu bringen, welcher der derzeitigen Zugehörigkeit des Antragstellers entspricht.

12. In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der zur Disposition gestellten und wegen Vistenführung der mit Pension verabschiedeten Offiziere siehe Anlage 13.

§. 62. Dienstverhältnisse der Reserveoffiziere.

1. Die Einberufung der Reserveoffiziere im Mobilmachungsfall erfolgt durch die Bezirkskommandos und zwar zur schnellsten Meldung bei folgenden Stellen:

- a) Seeoffiziere, Marine-Ingenieure, Schiffbau- und Maschinenbau-Ingenieure bei dem Stationskommando ihrer Marinestation.
- b) Offiziere der Matrosen-Artillerie und Offiziere der Marineinfanterie bei ihrem Marinetheil.
- c) Sanitätsoffiziere bei dem Generalarzt ihrer Marinestation*).

Sollten in Ausnahmefällen einzelne Offiziere nach anderen als den vor- genannten Stellen einzuberufen sein, so theilt das betreffende Stationskommando dies dem zuständigen Bezirkskommando mit.

2. Die Heranziehung dieser Offiziere zu Uebungen erfolgt auf Ansuchen der im §. 55, 3 bezeichneten Behörden auf dem in §. 51, 2 angegebene Wege.

3. Die Einberufung geschieht durch Schreiben oder Telegramme, welche Ort und Zeit der Bestellung angeben. Bezüglich der Ueberweisung siehe §. 41, 4.

4. Die Seeoffiziere und Offiziere der Matrosenartillerie, die Maschinen-Ingenieure und die Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes können zugleich mit ihrem Hintermann im gesammten Seeoffizierkorps bezw. im Marine-Ingenieurkorps und Sanitätsoffizierkorps zur Beförderung vorgeschlagen werden. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marineinfanterie rücken wie die aktiven Offiziere der Marineinfanterie nach ihrem Dienstalter im gesammten Linienoffizierkorps der Infanterie zur Beförderung heran. (S. D. §. 52, 4 und 53, 4.)

5. Die Befähigung zur Beförderung ist im Frieden von den Reserveoffizieren bei Gelegenheit einer der gewöhnlichen gesetzlichen Uebungen, welche nicht früher als ein Jahr vor Einreichung des Beförderungsvorschlages abgeleistet sein darf, darzulegen.

Uebungen der Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps und des Marine-Ingenieurkorps sind an Bord, der Reserveoffiziere der Matrosenartillerie und der Marineinfanterie an Lande abzuleisten. Die Dauer dieser Uebung ist auf 2 bis 3 Monate zu bemessen. Diejenigen Reserveoffiziere des Seeoffizierkorps jedoch, welche dauernd für wichtige Landstellen im Mobilmachungsfall vorgezogen sind, leisten ihre Uebungen am Lande ab.

Wegen Berichterstattung über die Befähigung der betreffenden Offiziere siehe §. 56, 7.

Bezüglich der Sanitätsoffiziere siehe §. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps.

6. Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche aktive Offiziere gewesen sind, dürfen, sofern sie für geeignet befunden werden, auch ohne erneute Uebung zur Beförderung vorgeschlagen werden.

7. Die Stationschefs, die Inspektoren der Marineartillerie, sowie der Marineinfanterie und der Generalstabarzt setzen sich rechtzeitig mit den Bezirkskommandos in Verbindung, damit diejenigen Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche zur Beförderung herantreten und ihre Befähigung noch nicht nachgewiesen haben, letzteres thun können.

8. Bevor der Reserveoffizier zur Beförderung in Vorschlag gebracht wird, ist beim Bezirkskommando anzufragen, ob Bedenken entgegenstehen. Ist dies nicht der Fall, so beantragen die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden die Beförderung durch Vorschlagsliste.

9. Die Mittheilung der bezüglichen Allerhöchsten Ordre erfolgt durch letztgenannte Behörden.

10. Bevor der Antrag zur Beförderung von Reserveoffizieren, welche zum

*) Ebenso ist hinsichtlich der Unterärzte des Beurlaubtenstandes zu verfahren.

aktiven Dienst eingezogen sind, gestellt wird, ist beim Bezirkskommando anzufragen, ob Bedenken entgegenstehen.

§. 63. Dienstverhältnisse der Seeweheroffiziere.

1. Die Dienstverhältnisse der Offiziere der Seewehr ersten Aufgebots regeln sich ebenso, wie es im §. 62 für die Reserveoffiziere vorgeschrieben ist.

2. Offiziere der Seewehr zweiten Aufgebots sind zu Uebungen nicht verpflichtet.

Freiwillige Uebungen derselben dürfen die im §. 55, 3 bezeichneten Behörden genehmigen *).

3. Der Vorschlag von Offizieren der Seewehr zweiten Aufgebots zur Beförderung hat die erfolgreiche Ableistung einer besonderen zwei- bis dreimonatigen Uebung während der Zugehörigkeit zur Seewehr zweiten Aufgebots zur Voraussetzung. Im Uebrigen finden die Festsetzungen des §. 62, 8 und 10 sinngemäße Anwendung. Betreffs Sanitätsoffiziere siehe §. 62, 5.

4. Die Rückverlegung von Offizieren der Seewehr zweiten Aufgebots in das erste Aufgebot unterliegt der Genehmigung der im §. 55, 3 bezeichneten Behörden.

Rückverlegung oder Verlegung von Offizieren der Seewehr zu den Offizieren der Marinereserve bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung.

Muster²⁾.

Muster	1 zu §.	5.	Etatvoranschlag.
"	2 zu §.	5.	Ersatzbedarfsnachweisung.
"	3 zu §.	12.	Uebersicht über die Körperbeschaffenheit x.
"	4 zu §.	13.	Nationalliste für Rekruten.
"	5 zu §.	14.	Nachweisung der Schulbildung.
"	6 zu §.	15.	Marinestammrolle.
"	7 zu §.	19.	Vorkläufiger Entlassungsschein.
"	8 zu §.	20.	Militärpaß.
"	9 zu §.	20.	Führungszugniß.
"	10 zu §.	21.	Uebersichtsnationale.
"	11 zu §.	22.	Namentliche Verlustliste.
"	12 zu §.	25.	Befähigungszugniß zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps.
"	13 zu §.	26.	Befähigungszugniß zum Marine-Ingenieur der Reserve.
"	14 zu §.	27.	Befähigungszugniß zum Leutnant zur See der Reserve der Matrosenartillerie bezw. zum Leutnant der Reserve der Marineinfanterie.
"	15 zu §.	34.	Bescheinigung behufs Aufnahme von Jungen in die Schiffsjungenabtheilung.
"	16 zu §.	34.	Nationale zur Anmeldung für die Schiffsjungenabtheilung.
"	17 zu §.	39.	Marinerangliste.
"	18 zu §.	41.	Marinepersonalbogen.
"	19 zu §.	44.	Hülfsliste der auf Seereisen abgemeldeten oder ins Ausland beurlaubten Mannschaften.
"	20 zu §.	45.	Standesnachweis.
"	21 zu §.	45.	Namentliche Liste der in Kontrolle befindlichen Offiziersaspiranten, Deckoffiziere und Unterärzte.
"	22 zu §.	46.	Uebersichtsnationale für Marine-Ersatzreservisten.
"	23 zu §.	53.	Unabhänglichkeitsbuch.

*) Gebühren sind zuständig.

2) Die Muster enthalten nur Formulare und sind nicht abgedruckt.

Anlagen zur Marineordnung³⁾.

Anlage a zu §. 2.

Zusammenstellung der in den Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über die Gebiete der Küsten- und Binnenfischerei.

Staat u.	Küstenfischerei	Binnenfischerei	Bemerkungen
Königreich Preußen	Unter Küstenfischerei ist diejenige Fischerei zu verstehen, welche in der Nord- und Ostsee, in den offenen Meeresbuchten, den Haffen und in den größeren Strömen vor ihrer Einmündung in das Meer betrieben wird.	Binnenfischerei ist diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern, in den Flüssen bis abwärts zu dem Punkte, wo die Küstenfischerei beginnt, betrieben wird.	§. 3 des Fischereigesetzes für den Preussischen Staat. Vom 30. 5. 1874. (Gesetzsammlung S. 197.)
Provinz Ostpreußen	Die Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei sind für die Provinzen Westpreußen, Pommern, Schleswig-Holstein und Hannover durch landesherrliche Verordnung festgestellt. Für die Provinz Ostpreußen sind besondere Grenzlinien zwischen Küsten- und Binnenfischerei durch landesherrliche Verordnung nicht festgestellt. Es kommt hier demnach lediglich der oben wiedergegebene §. 3 des Fischereigesetzes in Anwendung. Danach gehört die in der Ostsee, im Kurischen und Arischen Haff betriebene Fischerei zur Küstenfischerei.	die in den Flüssen und in allen übrigen geschlossenen und nicht geschlossenen Gewässern betriebene Fischerei zur Binnenfischerei.	
Provinz Westpreußen	Die Fischerei in dem Arme der Weichsel bei Neufähr unterhalb einer geraden Linie, welche die durch Grenzzeichen kenntlich gemachten äußersten Punkte des festen Landes der beiden Stromufer miteinander verbindet. In den Ausmündungen der Nogat gilt als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei: eine gerade Linie, welche in dem Kirchthurm zu Jungfer auf dem Endpunkt des Längsgerells zwischen Jagen 3 und 4 (Nevier-Anwachs der fiskalischen Nogatstämme), von dort zum Schnittpunkt im Jagen 7 des zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Nevier Kirchhaken der fiskalischen Nogatstämme) mit der Jährentinne und von dort zu einem 300 m südlich des alten Leuchthturms auf der Mole des Eibings gelegenen Punkte läuft. Die letztgedachten Punkte sind durch Grenzzeichen kenntlich gemacht.	Die Fischerei oberhalb der nebenbezeichneten geraden Linie.	§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 348). Art. I der Verordnung, betr. die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen vom 8. 8. 1887. Vom 10. Mai 1893. (Gesetzsammlung S. 87.)

³⁾ Die Anlagen sind die der amtlichen Ausgabe der Mar. D. beigegebenen u. gleich dieser (Num. 1) berichtigt. Die ersten Anlagen (a, 1, 3 u. 4) sind nicht fortlaufend beziffert, um eine Überein-

stimmung in der Bezeichnung der Anl. 1, 3 u. 4 mit den entsprechenden Anlagen der MeerD. (Nr. I 6 d. B.) zu ermöglichen.

Staat x.	Küstenfischerei	Binnenfischerei	Bemerkungen
Provinz Pommern	<p>In der Ober soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten: der Ghauffedamm zwischen Stettin und Alt-Damm mit der Maßgabe, daß im Hajengebiet der Stadt Stettin die Unterbaumbrücke die Grenze bildet.</p> <p>Die unterhalb der vorbezeichneten Linie belegenen Theile der Ober nebst Verbindungskanälen, der Dammsche See nebst seinen Verbindungen mit der Ober, das Papenwasser, das Fass, dessen Ausflüsse in die Ostsee (die Peene, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen) und die mit diesen Gewässern ohne zwischenliegende Flußläufe in offenem Zusammenhange stehenden Buchten und Seen Neumarper See, Ufedomer See, Achterwasser, Bief, Wießiger See, Gammner Bodden, Krigower See x.) gehören der Küstenfischerei an.</p>		§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 360.)
Provinz Schleswig-Holstein	<p>Als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei soll gelten:</p> <p>in der Eider die Linie, welche durch die Silberhaperet Fährre, in der Sidr die Linie, welche durch die Diefhorbrücke bei Isehoe, in der Krückau die Linie, welche durch die Gmshorner Wassermühle und in der Binnau die Linie, welche durch die Ghauffebrücke bei Ueterien gebildet wird.</p> <p>Die Fischerei in der Eibe gehört zur Küstenfischerei bis zu der Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluß da durchschneidet, wo die Aimenau in die Eibe mündet.</p>		§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 376.)
Provinz Hannover	<p>In den größeren Strömen soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Eibe: die Linie, welche von Ufer zu Ufer den Fluß da durchschneidet, wo die Aimenau in die Eibe mündet; 2. in der Oste: die Linie, welche von der nördlichen, der Eibe zugekehrten Grenze der Feldmark, Oberndorf im rechten Winkel, vom Ufer aus gemessen, bis zum gegenüberliegenden Ufer führt; 3. in der Weser: eine gerade Linie, welche von dem Ende des Separationswerks zwischen Weser und Ochtum nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außerhalb liegenden Vollerischen Gebäude zu Lemwerder führt; 4. in der Embs: die Papenburger Schleufe; 5. in der Leda: die Eisenbahnbrücke. <p>Die vorgezeichneten Grenzen der Küsten- und Binnenfischerei sollen, soweit erforderlich, durch örtliche Merkmale kenntlich gemacht werden.</p>		§. 1 der Verordnung, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Hannover. Vom 8. 8. 1887. (Gesetzsammlung S. 385.)
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	<p>Die Fischerei am Außenstrande der Ostsee, in den Ostsee-Binnengewässern (dem Salzhaff bei Dufstrow, der großen Bief und dem Breilling bei Boel, dem Wismarischen Hafen, der Wismarschen und Wohlenberger Bucht dem Riebnitzer Binnensee nebst dem mecklenburgischen Antheil am Saaler</p>	<p>Die Fischerei in den nebenstehend nicht genannten mecklenburgischen Gewässern.</p>	§. 1 der Großh. Mecklenb. Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891 (Reg.-Blatt 1891, Nr. 6, S. 33).

Staat zc.	Küstenfischerei	Binnenfischerei	Bemerkungen
Freie und Hansestadt Lübeck	Bodden), sowie in den Ein- und Ausläufen der Ostsee bis zu einem Kilometer landeinwärts. Die Fischerei in dem der Lübeckischen Staatshoheit unterworfenen Theile der Ostsee und in der Trave mit ihren Ausbuchtungen (einschl. Dassower See und Poetitzer Wyk) von der Mündung aufwärts bis zur Herrenfähre und dem Damm der Ghauffee von Lübeck nach Travemünde.	Die Fischerei in den nebenstehend nicht genannten Gewässern und in der Trave abwärts bis zu dem Punkte, an welchem die Küstenfischerei beginnt.	§. 3 der Fischereiordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 30. April 1887. (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen z. 1887, Nr. 9.)
Freie und Hansestadt Hamburg	Die Fischerei in der Elbe unterhalb Jollenspiefzer.	Die Fischerei in der Elbe oberhalb Jollenspiefzer.	Folgt aus §. 7 lit. e des Hamburg. Gesetzes, betr. die Ausübung der Fischerei, vom 15. Juni 1887.
Freie Hansestadt Bremen	Die Fischerei in der Weser unterhalb der geraden Linien von dem Ende des Separationswerkes zwischen Weser und Ochtum (Punkt H der Oldenburg-Bremer Landesgrenze) links nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollerßschen Gebäude zu Lemwerder und rechts nach der Langeschen Werft in Vegesack.	Die Fischerei in dem oberhalb der nebenbezeichneten Linie liegenden Bremischen Theil der Weser.	§. 4 des Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888. (Ges. Bl. der freien Hansestadt Bremen 1888, S. 137.)
Großherzogthum Oldenburg	a) Herzogthum Oldenburg. Die Grenze zwischen Küsten- und Binnenfischerei ist: 1. in der Weser und Ochtum eine gerade Linie vom Ende des Separationswerkes zwischen Weser und Ochtum (Punkt H der Oldenburg-Bremer Landesgrenze) nach der östlichen Ecke des mittleren der drei außendeichs liegenden Vollerßschen Gebäude zu Lemwerder, 2. in der Hunte eine gerade Linie durch die Mitte der beiden Schaarten zu Huntebrück. b) Fürstenthum Lübeck. Die Fischerei in dem zum Fürstenthum Lübeck gehörenden Theile der Ostsee.	Die Grenze zwischen Küsten- und Binnenfischerei ist: Die Fischerei in den öffentlichen Wasserläufen und Landseen.	§. 1 der Bekanntmachung des Großherzogl. Oldenburg. Staatsäm. vom 12. Novbr. 1879, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. März 1879 (Gesetzbl. für das Herzogthum Oldenburg 1879, S. 497). Art. 1 §. 3 der Verordnung vom 1. April 1882, betr. Schutz der Fischerei zc. (Gesetzbl. f. d. Fürstenthum Lübeck S. 83). Eine genaue Feststellung der Grenze ist für das Fürstenthum Lübeck nicht erfolgt.

Anlage 1 zu §. 8.

Geringe körperliche Fehler, welche bei der sermännischen und halbsermännischen Bevölkerung die Tauglichkeit zum aktiven Dienst nicht aufheben.

Hierzu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

- a) oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;

- b) leichte, von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Gliedmaßen vorkommen, und danach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
- c) gut geheilte Knochenbrüche;
- d) kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffe verhindern;
- e) nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
- f) Schielen geringeren Grades (Anlage 4, Spalte a Nr. 8a);
- g) —

Anmerkungen: 1. Die Buchstaben entsprechen denjenigen der Anlage 1 der S. D.

2. Ein Strich neben dem Buchstaben bedeutet, daß dieser Fehler der S. D. in der Marine die Tauglichkeit zum aktiven Dienst aufhebt.

3. Buchstaben mit einer Zahl bezeichnen Fehler, welche die Einstellung in die Marine im Gegensatz zum Heere gestatten. Derartige Fehler, sowie auch solche Fehler, bezgl. welcher diese Anlage von der Anlage 1 der S. D. abweicht, sind durch fetteren Druck hervorgehoben.

4. Treten einzelne dieser Fehler so stark hervor, daß die Fähigkeit zum aktiven Dienst mit der Waffe ausgeschlossen erscheint, so kann die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgen. In solchen Fällen ist z. B. in den Listen zu vermerken: „1 k stark, 1 m stark, 1 y stark“ (Anlage 1, Anm. 4).

5. Ferner darf beim Zusammentreffen mehrerer kleiner Gebrechen nach der Anlage 1, die einzeln genommen zwar die Fähigkeit zum Dienst mit der Waffe nicht ausschließen, wohl aber vereinigt die Unfähigkeit für den aktiven Dienst herbeiführen, die Zuteilung zur Marine-Ersatzreserve stattfinden. Die Fehler sind einzeln anzuführen, dahinter ist zu setzen: (Anlage 1, Anm. 4).

- h) **Herabsetzung der Sehleistung*) wenn letztere ohne Mithülfe von Gläsern auf dem besseren Auge die Hälfte der normalen oder mehr beträgt;**
- i) seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
- i') **fehlerhafte oder mangelnde Schneidezähne, sofern die Augen- und Backzähne gut sind;**
- k) geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
- l) leichte Krümmung des Nackens und geringe, im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben; geringe, im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
- m) leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Anübung eines leichten Trudes keine Athembeschwerden verursacht;

*) Das Tragen von Brillen ist in der Marine nicht angängig, es kommt vielmehr hier die Sehleistung ohne Verbesserung etwaiger Sehfehler in Betracht.

Werden bei angeblich verminderter Sehleistung die Angaben des Untersuchten durch den Befund objektiv nicht bestätigt,

(z. B. durch Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktstand weniger als 0,50 m beträgt, oder durch absolute Uebersichtigkeit oder durch erhebliche Trübungen der Hornhaut oder durch andere Fehler und Erkrankungen des Auges),

so wird der Dienstpflichtige vorläufig eingestellt.

- m¹⁾ ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;
- n) Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
- o) Krümmung der kleinen Finger im zweiten oder dritten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im ersten Gelenk;
- o¹⁾ Verlust eines Gliedes an einem Finger einer Hand oder an zwei Zehen;
- o²⁾ Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;
- p) die als Bruchanlage bezeichnete bloße Erweiterung des äußeren Leistenringes oder Hervorwölbung der verdünnten Bauchwand in der Gegend des Leistenkanals bei Hustenstößen u. s. w.;
- q) Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
- r) nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
- s) einzelne Blutadern an den Beinen ohne Knotenbildung;
- t) geringe Form- und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;
- u) Breitsüßigkeit;
- v) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen;
- v¹⁾ abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch sehr schiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;
- w) Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie die Bewegung des Armes nicht beeinträchtigen;
- x) etwas nach innen bezw. nach außen gebogene Kniee (sogenannte X- bezw. O-Beine);
- y) unansehbare Plattfüßigkeit;
- z) stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen;
- z¹⁾ Farbenblindheit macht nur untauglich für die Matrosendivisionen und das Matrosenpersonal der Torpedoabtheilungen, gestattet aber die Einstellung bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedoabtheilungen.

Anlage 3 zu §. 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche Militärpflichtige der fernmännlichen und halbfern männlichen Bevölkerung zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chronische Entzündung eines Auges, chronische Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen zc. des Gehörorgans; chronische, nicht bloß vereinzelt stehende Hautanschläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geschwülste, die — an sich nur von geringer Bedeutung — an Stellen sitzen, wo sie das Tragen des ordnungsmäßigen militärischen Anzuges nicht gestatten; Mastdarmfisteln; Wasserbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu §. 10.

Kleibende Krankheiten und Gebrechen, welche bei der weimännischen und halbweimännischen Bevölkerung die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden zwar ausschließen, aber im Kriegsfall die Verwendung in der Marine-Ersatzreserve gestatten (Anlage 4, Spalte a), sowie Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen (Anlage 4, Spalte b).

	a.		b.	
	Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen?).	Nummer	Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen?).	
A. Leiden v. all- gemeiner Natur oder verschiedenen Stages.	1	Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare schwache Körperkonstitution überhaupt, wenn sie die zum Dienst in der Marine nöthige Kräftigung nicht erwarten läßt;	1	Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;
	2	übermäßige Fettleibigkeit;	2	bösartige, nicht heilbare Geschwülste und Geschwüre an Knochen- und Weichtheilen;
	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie für den MarineDienst wichtige Funktionen eines Körperteils wesentlich beeinträchtigen oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung erschweren oder stark entstellend wirken;	3	mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktionen eines Körperteils verhindern;
			4	erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwörung der Drüsen, deren Heilung ausgeschlossen ist;

Anmerkungen. 1. Bei hochgradigem Vorhandensein der unter a aufgeführten Gebrechen kann die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve auf Grund jeder einzelnen Ziffer ausgeschlossen sein und daher die Ausmusterung erfolgen.

2. Bei minder hochgradigem Vorhandensein der unter b aufgeführten Krankheiten und Gebrechen ist die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve, namentlich zum Dienst ohne Waffe, sowie zur Verwendung zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten, welche dem bürgerlichen Berufe entsprechen, nicht ohne Weiteres als aufgehoben anzusehen. Es kann daher in letzteren Fällen eine Uebersetzung zur Marine-Ersatzreserve erfolgen.

3. Die Nummern der Spalten a und b entsprechen denjenigen der Anlage 4 der S. D., nur handelt es sich in der Spalte a bei der Marine um die Zuweisung zur Marine-Ersatzreserve, beim Heere um die Zuweisung zum Landsturm.

4. Diejenigen Krankheiten v., bezgl. d. der nachfolgende Anlage von der Anlage 4 der S. D. abweicht, sind durch fetteren Druck hervorgehoben.

5. Zusatznummern der Marine sind durch Buchstaben kenntlich gemacht (z. B. Spalte a, Ziffer 14a, 14b).

6. In der Marine ausfallende Nummern sind durch einen Strich gekennzeichnet (z. B. Spalte a, Ziffer 11).

Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
		5	große, nicht heilbare Geschwülste, Auswüchse, wenn sie die Funktionen wichtiger Körpertheile verhindern;
		6	Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Karies, Nekrose;
		7	progressive Muskelatrophie; sonstige Entartungen d. der Muskeln;
		8	Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
		9	Leukämie, perniziöse Anämie;
		10	Bluter-Krankheit;
		11	Harnruhr;
		12	Chronische, objektiv nachweisbare Wicht;
		13	Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen (einschl. der sogen. Arthritis deformans);
		14	überstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränkung, der die militärische Ausbildung verhindern würde;
		15	nachgewiesene Epilepsie;
		16	andere chronische Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten, z. B. Tabes;
4	Chronische Nervenleiden, wie Leitstanz u., welche den Gebrauch der Gliedmaßen nicht erheblich beeinträchtigen und nicht mit Bewußtseinsstörungen verbunden sind;	17	andere chronische Nervenleiden ernster Art;
5	Formfehler am Schädel, Einbrüche und Substanzverluste desselben, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung erschweren;	18	Missgestaltungen, beträchtliche Einbrüche und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
6	unheilbare ausgebehnnte Kahlköpfigkeit;		

B.
Fehler u. am
Kopfe.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
Auge.	7	Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen, narbige Entartung der Augenliderbindehaut, Mangel der Wimperhaare und Einwärtskehrung derselben, ausgebreitere Verwachsung der Lidbindehaut mit der des Augapfels oder der Hornhaut;		
	8	Tränen fisteln, unheilbarer Verschluss oder Verengerung der Tränenwege;		
	8a	Schielern, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Lidwinkel berührt;		
	9	Augenzittern [Nystagmus];		
	10	Herabsetzung der Seheleistung, wenn dieselbe ohne Mithilfe von Gläsern auf dem besseren Auge weniger als die Hälfte, aber mehr als $\frac{1}{3}$, der normalen beträgt;	19	Herabsetzung der Seheleistung, wenn dieselbe ohne Mithilfe von Gläsern auf dem besseren Auge $\frac{1}{3}$ der normalen oder weniger beträgt;
	11	—		
	12	Blindheit auf einem Auge bei guter Gebrauchsfähigkeit des anderen;	20	Blindheit auf beiden Augen oder auf einem Auge bei beschränkter Gebrauchsfähigkeit des anderen;
Ohr.	13	Fehlen einer Ohrmuschel;		
	14	erhebliche, schwer heilbare Krankheitszustände des Gehörapparates;		
	14a	mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;	21	Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
	14b	Taubheit auf einem Ohr, nach abgelautenen Krankheitsprozessen;		
Nase und Nachbartheile.	15	chronische Verwärtung, Geschwülste zc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen;		
	16	Verunstaltung der Nase durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;	22	Verlust der Nase;
Mund.			23	unheilbare Speichelfisteln;

Nummer	a.		Nummer	b.	
	Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.			Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.	
	16a	einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;	24	Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde, ausgeübte Verwachsung der Lippen oder Wangen, theilweise Verschlebung oder Verunstaltung des Mundes;	
	16b	Mangel sämtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;	25	komplizierte Hasenscharten; Spaltung des Gaumens, gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;	
	17	stärkeres Stottern;	26	Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen.	
	18	ausgebildeter Kropf, wenn bei Ausübung eines leichten Druckes auf die Geschwulst die Athmung erschwert wird;	27	Stummheit, Taubstummheit;	
	19	chronische Heiserkeit, ohne tiefere Erkrankung des Kehlkopfes;	28	hoher Grad von Kropf, wenn das Athmen schon durch die Geschwulst allein auch in der Ruhe erschwert ist.	
C. Fehler zc. am Halse und an der Wirbelsäule.			29	Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;	
			30	Verengerung der Speiseröhre;	
			31	auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;	
			32	bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats;	
D. Fehler zc. an der Brust.	20	schwach gebaute Brust;*)	33	Mißbildung des Brustkastens von erheblicher Bedeutung;	

*) Der Brustumfang allein darf niemals die entscheidende Grundlage für die Beurtheilung der Tauglichkeit zum MarineDienst bilden.

Wird jedoch ein Mann, dessen Brustumfang in der Athempause (nach tiefster Ausathmung) die halbe Körperlänge nicht erreicht, mit Rücksicht auf seine sonstigen Körperverhältnisse, insbesondere auf genügende — nicht unter 5 cm betragende — Erweiterungsfähigkeit der Brust für tauglich zum Dienst in der Marine erklärt, so ist das Messungsergebnis jedesmal in den Listen zu vermerken.

Wegen des Brustumfanges bei Leuten mit geringer Körpergröße siehe §. 8, 2.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
E. Fehler zc. am Unterleib.	21	chronische Leiden der Athmungsorgane, bei denen der allgemeine Körperzustand nicht wesentlich leidet;	34	Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. eine erkennbare Schädigung des allgemeinen Gesundheitszustandes bewirkt haben;
	22	asthmatische Beschwerden geringeren Grades, z. B. bedingt durch mäßige Lungenerweiterung (Empysem), welche keinen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;	35	nachgewiesene, häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisliche materielle Grundlage;
	23	nachgewiesener Bluthusten, ohne feststellbare materielle Veränderung der Lunge;	36	Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße;
F. Fehler zc. der Harn- und Geschlechtsorgane.	24	ausgebildete Unterleibsbrüche*), die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können;	37	verwachsenes und mißgestaltetes Becken;
	25	bedeutende Hämorrhoidalnoten;	38	ausgebildete Unterleibsbrüche, die wegen ihrer Größe und Verwachsung durch ein Bruchband nicht zurückgehalten werden können;
	26	Bildungsfehler der Harnröhre, z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung nur so weit zurückgelegen ist, daß die nöthige Keinlichkeit noch beobachtet werden kann;	39	nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche einen objektiv nachweisbaren schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;
			40	chronischer Mastdarmpvorfall;
			41	chronische Leiden der Urinwerkzeuge;

*) Hierzu gehören auch diejenigen Zustände, in denen zwar noch keine Darmschlinge unter die äußere Haut aber doch Darm in den Leistenkanal gelangt.

Ueber Bruchanlage s. Anlage 1 p.

	Nummer	a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern, die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.	Nummer	b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
G. Fehler zc. an den Glied- maßen im Allgemeinen.	27	Krampfaderbruch (Erweiterung und Schlingelung der Blutadern am Samenstrange) von solchem Umfange, daß dadurch der Eindruck einer Geschwulstmasse hervorgerufen wird;	42	bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges;
	28	Verlust oder Schwund beider Hoden ohne wesentliche Störung des allgemeinen Körperzustandes;	43	Verlust eines größeren Gliedes;
	28a	ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Ausschlagswinkel, möglich ist;	44	erhebliche, stark hindernde Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen zc., Pleurathrose;
H. Fehler zc. an den Händen.	29	Verwachsung der Finger untereinander;	45	Hypertrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
	30	Verlust eines Fingers an der rechten oder linken Hand;	46	chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;
	31	Verlust zweier Finger an einer Hand;	47	Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder der anderen Hand;
	32	Verlust einzelner Glieder an mehr als zwei Fingern einer Hand;		
	33	Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand erheblich erschwert wird;	48	Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitig besonders ungünstige Stellung der Gebrauch der Hand und die Handhabung der Waffen verhindert wird;

		a. Krankheiten und Gebrechen, welche die Heranziehung zum aktiven Dienst im Frieden verhindern die Tauglichkeit für die Marine-Ersatzreserve jedoch im Allgemeinen nicht ausschließen.		b. Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.
	Nummer		Nummer	
J. Fehler 2c. an den unteren Gliedmaßen.	34	stärkere, über einen großen Theil der Gliedmaßen verbreitete Erweiterung der Blutadern (Krampfadern);	49	Uebersahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung;
	35	bedeutende, nach chronischen Unterschenfelgeschwüren zurückgebliebene, zum Wiederaufbruch neigende Narben;	50	sehr große Blutaderknoten an den Beinen;
	36	ausgebildeter Plattfuß;	51	peraltete Geschwüre von größerer Ausdehnung an den Unterschenkeln wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibung verbunden sind;
	37	erhebliche, das Marchiren hindernde Verstümmelung einer großen Zehe;	52	Klumpfuß, Spitzfuß, hochgradiger Plattfuß, oder sonstige Verbildung eines Fußes;
	38	Verlust mehrerer anderer Zehen, Verlust eines Gliedes an mehreren derselben;	53	Verlust einer großen Zehe;
	39	andauernde, nach Verstauchung und dergl. zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieselbe durch funktionelle oder anatomische Veränderungen nachgewiesen ist.	54	bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wenn sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung unmöglich machen;
			55	Uebersahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5 (zu S. 25).

Verordnung betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875¹⁾.

¹⁾ Die B. ist schon Nr. I 4 Anl. C d. B. nicht abgedruckt. unter III aufgeführt u. deshalb hier

Anlage 6 zu §. 22.**Bestimmungen über die Erkennungsmarken.**

1. Erkennungsmarken werden

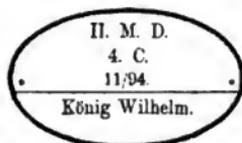
- a) während des Kriegszustandes an Lande und an Bord,
- b) im Frieden an Bord, wenn der Kommandant es ausnahmsweise für nothwendig erachtet.

von den Offizieren und Mannschaften, sowie von den eingeschifften Marinebeamten getragen.

Ablösungskommandos erhalten keine Erkennungsmarken.

2. Die Marken der Mannschaften sind nach nebenstehender Zeichnung aus Blech gefertigt und enthalten

- a) die Bezeichnung des Marinetheils am Lande unter Angabe der Kompagnie und bei eingeschifften Mannschaften außerdem noch den Namen des Schiffes,
- b) die Nummer und Jahresklasse zc. der Marine-Stammrolle.



Die Erkennungsmarken der Offiziere zc. sind nur mit dem vollen Namen der Betreffenden versehen.

3. Die Marken werden seitens der Mannschaften auf bloßem Leibe und zwar bei der Marineinfanterie an einer Schnur um den Hals, bei sämtlichen übrigen Marinetheilen an der rechten Seite an einer über die linke Schulter laufenden Schnur getragen.

Bei den Marinetheilen am Lande ist der Kriegsbedarf an Erkennungsmarken für die Mannschaften nur bei den Seebataillonen schon im Frieden vorrätig zu halten und mit den Kriegsbekleidungs-vorräthen zu verwalten und nachzuweisen. Stammmrollennummer und Jahresklasse zc. sind erst im Bedarfsfalle einzustempeln. Die Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Marken im Frieden sind aus dem Anrüstungsfonds zu bestreiten.

Die Marken für die Schiffe gehören zum Schiffsinventar und werden bei der Andienststellung in Höhe des Besatzungs-etats unter Zuschlag einer Reserve von 20 Prozent von der betreffenden Werft an Bord gegeben. Der Name des Schiffes ist von der Werft einzustempeln. Marinetheil am Lande, Marine-Stammrollennummer und Jahresklasse sind erst an Bord nach der Herausgabe einzustempeln.

Offiziere zc. haben ihre Marken selbst zu beschaffen.

Anlage 7 zu §. 22.**Bestimmungen über den Nachlaß Verstorbener.****A. Behandlung des Nachlasses bis zur Ueberweisung.****a. An Bord.**

1. Bei Todesfällen ordnet der Kommandant sofort eine genaue Aufnahme der von dem Verstorbenen hinterlassenen Gegenstände an. Diese Aufnahme erfolgt in Form einer Verhandlung durch eine Kommission, bestehend aus einem Offizier, dem Zahlmeister und dem Wachtmeister.

Zur Aufnahme des Nachlasses von Personen im Offiziersrang wird statt des Wachtmeisters ein zweiter Offizier kommandirt.

2. Gegenstände, welche werthlos sind oder sich wegen Ansteckungsgefahr zum Aufbewahren bezw. zum Verkauf nicht eignen, sind über Bord zu werfen oder zu verbrennen.

3. Soweit Nachlasssachen dem Versterben ausgesetzt sind, hat der Kommandant unter möglichster Wahrung des Interesses der Erben darüber zu bestimmen.

4. Die übrigen Nachlasssachen sind vom Schiffskommando in Verwahrung zu nehmen. Die nachgelassenen baaren Gelder (einschließlich der rückständigen Gebührrnisse, nach Deckung der etwaigen Kleiderschulden — Bekleidungsvorschrift S. 32, 3 —), Werthgegenstände und Dokumente werden von der Kassenkommission, leztwillige Verordnungen vom Kommandanten unter Verschluss genommen.

5. Die Nachlaß-Aufnahme-Verhandlung ist dem Kommandanten vorzulegen und geht darauf zu den Schiffsakten. Eine beglaubigte Abschrift ist dem Nachlasse bei der Ueberweisung beizufügen.

b. Am Lande.

6. In entsprechender Weise ist auch mit dem Nachlasse der am Lande verstorbenen Personen des Mannschafsstandes zu verfahren.

7. Die näheren Vorschriften wegen Behandlung der von verstorbenen Mannschaften der Matrosendivisionen, Bersdivisionen, Torpedoabtheilungen, Matrosenartillerie-Abtheilungen und der Schiffsjungen-Abtheilung hinterlassenen Dienstbekleidung enthält §. 32 der Bekleidungsvorschrift für die Marine.

B. Ueberweisung des Nachlasses.

8. Verstorbene Angehörige der Marine.

Der Nachlaß der verstorbenen Angehörigen der Marine ist den sich legitimirenden Erben gegen Empfangsbescheinigung durch den betreffenden Marinetheil am Lande oder die Behörde zu überweisen. Die Schiffe und Lazarethe haben den Nachlaß zu diesem Behufe an die Marinetheile oder zuständigen Behörden abzugeben. Von den im Auslande befindlichen Schiffen ist der Nachlaß Verstorbener dem nächsten heimkehrenden Schiffe oder Ablösungskommando behufs Uebermittlung an den betreffenden Marinetheil mitzugeben oder dem letzteren, falls eine der vorstehend genannten Gelegenheiten in den nächsten 6 Monaten nach dem Todesfall nicht mit Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, als Frachtgut auf Kosten der Marine-Verwaltung zuzusenden.

Sind die Erben nicht zu ermitteln, so ist bei dem Amtsgericht, bei welchem der Verstorbene seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, die Bestellung eines Nachlaßpflegers zu beantragen und letzterem der Nachlaß zu überweisen. Für Verstorbene, welche nur ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügt, ist der Nachlaßpfleger bei der heimathlichen Gerichtsbehörde zu beantragen, zu welcher der Verstorbene gehörte.

Etwaigen vor der Ueberweisung des Nachlasses an den Marinetheil am Lande gestellten Anträgen der sich gerichtlich legitimirenden Erben auf Herausgabe des Nachlasses darj seitens der Schiffskommandos — gegen Empfangsbescheinigung — Folge gegeben werden.

Im Kriege, oder wenn sich sonst größere Nachlaßmassen angesammelt haben, erfolgt die Ueberweisung an die Marinetheile am Lande durch eine nach anliegendem Muster aufgestellte Nachweisung.

Die Nachlaßmassen verstorbener Ausländer, welche in der Marine gedient haben, werden der betreffenden Stationsintendantur überwiesen, von welcher die Aufbewahrung zu veranlassen ist, bis das Reichs-Marine-Amt auf bezüglichen Antrag weitere Bestimmungen getroffen hat.

9. Verstorbene Angehörige des Reichsheeres, sowie verbündeter Flotten und Heere.

Nachlaßmassen verstorbener Angehöriger des Heeres sowie verbündeter Flotten und Heere sind, falls sie den zuständigen Kommando-Verhältnissen des

Heeres bezw. der verbündeten Flotten und Heere nicht ausgehändigt werden können, der betreffenden Stationsintendantur zu überweisen. Die Intendantur sendet die Ueberweisungsnachweisung — doppelt — unter Beifügung der Sterbeanzeigen und des Nachlasses an die zuständige Militär- bezw. Marinebehörde. Die zweite Nachweisung läßt sie sich, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückergeben und bewahrt dieselbe bei ihren Akten auf.

10. Kriegsgefangene.

Zu Bezug auf die Ueberweisung der Nachlassmassen verstorbener Kriegsgefangener wird wie unter 9. verfahren. Die Nachlasssachen sind, insofern dieselben nicht durch Parlamentäre u. den feindlichen Schiffen bezw. Militärbehörden direkt zugestellt werden können, der betreffenden Stationsintendantur zu überweisen, welche die Aufbewahrung bis auf weitere Bestimmung des Reichs-Marine-Amtes oder bis nach hergestelltem Frieden zu veranlassen hat.

11. Verstorbene, deren Persönlichkeit nicht festzustellen ist.

Die Nachlassmassen von Verstorbenen, deren Persönlichkeit nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden kann, werden unter genauer Angabe aller Mittheilungen, welche zur Feststellung der Persönlichkeit beitragen können, der betreffenden Stationsintendantur überwiesen, von welcher die Aufbewahrung bis auf weitere Bestimmung des Reichs-Marine-Amtes wegen etwaiger Abführung an die betreffenden Zivilbehörden zu veranlassen ist.

Muster zu Anlage 7.

Nachweisung der bei dem unterzeichneten Kommando angesammelten Nachlassmassen^{*)}.

Anlage 8 zu §. 24.

Bestimmungen über diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich selbst zu verpflegen haben*).

1. Einjährig-Freiwillige, welche nicht gemäß §. 24, 4 von der Selbsterverpflegung befreit sind, müssen in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen**). An Bord erhalten sie freie Unterkunft und Verpflegung.

Mannschaften, welche nachträglich zu den Einjährig-Freiwilligen übergeführt sind, haben für denjenigen Zeitraum ihrer bisherigen Dienstzeit, welcher auf die einjährige Dienstzeit in Anrechnung kommt, die ihnen gewährten Gehaltsrückzuerstatten. Mit Genehmigung des Marine-Stationsschefs kann ihnen wegen Bedürftigkeit die Rückerstattung erlassen werden.

2. Einem zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welcher sich selbst zu verpflegen hat, dem aber die Mittel hierzu fehlen, darf ausnahmsweise nach Genehmigung durch das zuständige Stationskommando die Geld- und Brotverpflegung, sowie Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Marinetheils gewährt werden.

3. Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die

*) Bezüglich der Bekleidung siehe die Bekleidungsvorschrift für die Marine und die gleiche Vorschrift für die Marineinfanterie.

**) Soweit es die dienstliche Ausbildung, insbesondere die Vorbereitung zu Unteroffizieren, Deckoffizieren und Offizieren des Beurlaubtenstandes (z. B. behufs Wahrnehmung der Korporalschafts- u. Führung u.) erforderlich macht, dürfen Einjährig-Freiwillige zeitweise in der Kaserne bezw. in Mannschaftsquartieren untergebracht werden. In letzterem Falle ist der Servis zuständig.

ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß Ziffer 2 nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Marinereserve beurlaubt zu werden.

4. Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen, treten in die Verpflegung ihres Marinetheils ein.

Anlage 9 zu §. 31.

Bestimmungen über die Einstellung von Hülfsoffizieren, Hülfsmarinetechnikern und Hülfstechnikern.

§. 1. Hülfsoffiziere und Hülfsmarinetechniker.

Es dürfen eingestellt werden

1. als Hülfskapitänleutnants

Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 4 Jahre ein transatlantisches, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendetes Postdampfschiff geführt haben,

2. als Hülfsoberleutnants zur See

Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr ein transatlantisches Dampfschiff geführt haben,

3. als Hülfsteuants

Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr als erster oder 2 Jahre als zweiter Steuermann auf transatlantischen, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendeten Postdampfschiffen gefahren, oder ein anderes größeres Seedampfschiff geführt haben.

In besonderen Fällen darf von der Erfüllung der unter 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen abgesehen werden.

4. als Hülfsmarinetechniker

Maschinisten erster Klasse, die mindestens 1 Jahr lang eine Maschine von über 1000 indizierten Pferdekraften auf transatlantischen, hauptsächlich für den Passagierverkehr verwendeten Postdampfschiffen selbständig geleitet haben.

§. 2. Hülfstechniker.

Es dürfen eingestellt werden

1. als Hülfsobermaschinenisten

Maschinisten erster Klasse der Handelsflotte, die eine Maschine von über 500 indizierten Pferdekraften auf seegehenden Dampfschiffen mindestens 1 Jahr lang selbständig geleitet haben,

2. als Hülfsmaschinisten

Maschinisten erster Klasse der Handelsflotte, sowie Maschinisten zweiter Klasse, die mindestens 1 Jahr als zweiter Maschinist auf Dampfschiffen mit Maschinen von über 500 indizierten Pferdekraften gefahren oder mindestens 1 Jahr lang die Maschine eines Seedampfschiffes von über 300 indizierten Pferdekraften selbständig geleitet haben,

3. als Hülfsteuereute

Schiffer auf großer Fahrt, die mindestens 1 Jahr lang ein Seeschiff, nicht unter 600 Kubikmeter Netto-Raumgehalt groß, geführt haben,

4. als Hülfstechniker der Werkdivisionen

die zur Bedienung der Küsten-Wachteinrichtungen erforderlichen Personen, inwieweit dies nach den betreffenden Sondervorschriften zulässig ist,

5. als Hilfslootsen diejenigen Personen, welche als solche ausgebildet sind, die vorgeschriebene Prüfung bestanden und einen Befähigungsnachweis erhalten haben.

In besonderen Fällen darf von der Erfüllung der unter 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen abgesehen werden.

§. 3. Dienstverhältnisse und Bestallung.

1. Hilfs-Offiziere und Hilfs-Marine-Ingenieure werden vom Marine-Stationtschef vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung für die Dauer des Krieges ernannt. Sie rangiren hinter den Seewehroffizieren ihres Dienstgrades und unter sich nach Dienstgrad und Datum der Ernennung. Ihr Verhältniß als Vorgelegte wie als Untergebene wird lediglich durch die Dienststellung, nicht durch den Dienstgrad bestimmt. Auf sie finden die auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere. Hilfs-Offiziere zc. nehmen an den Ehrengerichten und der Offizierwahl weder Theil noch sind sie ihnen unterworfen.

2. Die Ernennung der im §. 2, 4 bezeichneten Hilfs-Deckoffiziere erfolgt durch den Stationtschef, die der übrigen Hilfs-Deckoffiziere durch die nächst vorgelegten Kommandeure und Kommandanten.

Die Hilfs-Deckoffiziere rangiren hinter den gleichen Dienstgraden der Deckoffiziere unter sich nach Dienstgrad und Datum der Ernennung. Auf sie finden alle auf Deckoffiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen Anwendung.

3. Hilfs-Offiziere zc. und Hilfs-Deckoffiziere erhalten seitens des sie Ernennenden eine Bestallung.

§. 4. Uniform.

1. Die Hilfs-Offiziere und Hilfs-Marine-Ingenieure tragen die Uniform ihrer Charge, daneben an jeder Seite auf dem Rocktragen den unklaren Anker mit Krone der Ober-Bootsleute.

2. Die Hilfs-Ober-Deck- und Hilfs-Deckoffiziere tragen die Uniform ihrer Charge, das Abzeichen derselben aber nicht auf den Achselklappen, sondern auf dem linken Oberärmel. Die Achselklappen fallen fort.

Ausgenommen hiervon sind die im §. 2, 4 und 5 aufgeführten Hilfsdeckoffiziere der Vertheilungen und Hilfslootsen. Erstere tragen die Mütze der Feldwebel der Vertheilungen, letztere diejenige der Zedeloosen, im Uebrigen aber Zivilkleidung.

§. 5. Aufhören der Aktivität.

Bei der Demobilmachung scheiden die hier behandelten Personen ohne Weiteres wieder aus. Während des mobilen Zustandes kann ihre Entlassung von derjenigen Behörde, welche ihre Ernennung ausgestellt hat, verfügt werden.

Anlage 10 zu §. 38.

Insammentellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 7 bis 26 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902)¹⁾ zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (B. D. §. 22, 2).

¹⁾ An Stelle der SeemannsD. 27. Dez. 72 § 5—23 getreten.

2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes darüber beibringen, daß ihre Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (B. O. §. 107).

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Annusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden (B. O. §. 108, 4 bzw. §§. 20 und 33, 9).

4. Der Annusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bzw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzrefervepasses oder Marine-Ersatzrefervepasses befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Annusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (B. O. §. 113, 1) entbunden.

Von jeder Annusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (B. O. §. 109, 4 b und c) durch die Seemannsämter haben letztere denjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrollirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Annusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben (B. O. §. 111, 14).

6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Annusterung eines dem Beurlaubtenstande der kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführereramen oder Seedampfschiffs-Maschinenisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werkstdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten**).

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Annusterung zugelassen werden (B. O. §. 111, 10).

8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach

*) bzw. eines Ersatzrefervecheins (2. Klasse) oder Seewehrcheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

**) Dieser Mittheilungen bedarf es zur Zeit nicht, wenn die angemusterten Mannschaften der Landwehr oder Seewehr zweiten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve angehören, sowie, wenn dieselben Maschinenisten IV. Klasse sind.

erfolgt der Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden haben (B. D. 111, 15 und 114, 8).

Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Verurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (B. D. §§. 29, 8 und 111, 2).

Soweit die Mannschaften dem Verurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrollstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder dem Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (B. D. S. 100, 3 a).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konulars- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen anzuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus an fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Deutschen Behörde (Ereigniskommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämtler vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; ungleiches ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Verurlaubtenstande angehört, finden die Festlegungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrollirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu erteilen.

Muster a zu Anlage 10 Nr. 6. Mittheilung der Seemannsämtler über Anmusterungen.

" b " " " Nr. 8. Abmusterungsbescheinigung²⁾.

Anlage 11 zu §. 48.**Rehabilitirung.**

1. Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen oder gemäß §. 42 des R. Str. G. B. gegen Personen des Beurlaubtenstandes von Rechts wegen eintretenden Verlegung in die zweite Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch den Kaiser erfolgt.

2. In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die erste Rehabilitirung darf nachgesucht werden, wenn die Strafe, neben welcher auf Verlegung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, bezw. infolge welcher die erwähnte Ehrenstrafe von Rechts wegen eingetreten ist, in Geldstrafe besteht, nach Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe, im Uebrigen erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit Verbüßung der Strafe und nicht bevor der Verurtheilte die bürgerlichen Ehrenrechte wieder erlangt hat.
- b) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden, unter Beobachtung der sonstigen unter a gegebenen Bestimmungen.
- c) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und jedenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.

3. Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des aktiven Dienststandes sind von den Marinetheilen am Lande und Schiffen nach dem Muster a anzustellen und unter Beifügung der Verhandlungen über die Verwendung der Kameraden nach Muster b, sowie der Führungszeugnisse*) zu den unten festgesetzten vierteljährlichen Terminen an die Stationskommandos einzureichen. Seitens der im Auslande befindlichen Schiffskommandos sind derartige Anträge gleichfalls an das betreffende Stationskommando zu richten.

Die Stationskommandos stellen die eingegangenen Rehabilitirungsvorschläge zusammen (vergleiche auch Ziffer 4) und reichen die Zusammenstellung mit den Gesuchslisten für die Monate Januar, April, Juli und Oktober an Seine Majestät den Kaiser ein. Die Verwendungsverhandlungen und Führungszeugnisse gelangen nicht mit zur Vorlage, sondern verbleiben bei den Stationskommandos. Die letzteren haben unter der von ihnen gefertigten Zusammenstellung jedoch zu bescheinigen, daß die Papiere, soweit dieselben vorchriftsmäßig beizubringen, vorhanden sind.

4. Rehabilitirungsvorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Bezirkskommandos nach Muster c aufgestellt und zum 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember an das zuständige Stationskommando eingereicht. Den Vorschlägen ist beizufügen:

- a) ein Zeugniß der Orts- oder Polizeibehörde, daß der zu Rehabilitirende sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger vollständig wieder erworben hat;
- b) eine Verhandlung darüber, daß die Kameraden des betreffenden Kontrolbezirks die Rehabilitirung befürworten.

*) Das Führungsprädikat des Führungszeugnisses muß mit demjenigen im Vorschlag — Muster a — gleichlautend sein.

Diese Verhandlung ist bei Gelegenheit der Kontrol- bezw. Schifferkontrollverhandlungen aufzunehmen und von dem Bezirks- bezw. Kontrolloffizier oder dessen Stellvertreter, einem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Marinerejervisten, Reservisten, Seewehrleuten oder Wehrleuten zu unterzeichnen:

- c) ein Zeugniß über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirkskommando ausgestellt.

Die Vorschläge müssen die Angabe enthalten, ob die erste, zweite oder dritte Rehabilitirung beantragt wird, und für wie lange Zeit etwa auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden war.

Im Uebrigen kommen die Festsetzungen der Ziffer 3 zur Anwendung.

5. Mit der Rückveretzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Kokarde bezw. diese und das Mützenband anzulegen.

Die infolge der Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bezw. infolge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen Deutschen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstausszeichnungen werden durch die Rehabilitirung nicht wieder verliehen. Es ist dazu vielmehr eine ausdrückliche Wiederverleihung seitens desjenigen Landesherrn erforderlich, welcher die erste Verleihung der in Frage kommenden Auszeichnung auszusprechen berechtigt ist*).

6. Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstausszeichnungen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe bezw. nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte, sich vorwurfsfrei betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre sittliche Besserung festigkeit gewonnen hat.

Die bezüglichlichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgefuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des Musters c ist in „Vorschläge des Bezirkskommandos zur Wiederverleihung aberkannter bezw. infolge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Kriegsdenkmünzen und Dienstausszeichnungen“, die Bezeichnung der Spalte 3 in „Namen der Wiederzubehelenden“ abzuändern.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind die Kriegsdenkmünzen u., deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

7. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind nicht statthaft.

Muster a zu Anlage 11 Nr. 3 Abs. 1. Vorschlagsliste.

„ b = = 11 = 3. Verwendungsantrag der Kameraden.

„ c = = 11 = 4 Abs. 1. Vorschlagsliste für Mannschaften des Verurlaubtenstandes²⁾.

*) Das Recht zur Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze von 1870/71 steht nur dem Kaiser zu.

Anlage 12 zu §. 48.**Landwehr - Dienstausszeichnung.**

§. 1. Eintheilung der Landwehr - Dienstausszeichnung.

1. Die Landwehr - Dienstausszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.

2. Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz in der Form des Dienstausszeichnungs-Kreuzes für die Offiziere des aktiven Dienststandes. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich in der Mitte der königliche Namenszug „W. R.“ mit der Krone, auf der Rückseite die Zahl XX in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen.

3. Die zweite Klasse der Auszeichnung besteht in einem kornblumblauen Bande, in welches mit gelber Seide der königliche Namenszug „F. W. IV.“ eingewirkt ist. Dasselbe wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust, gleichwie die Dienstausszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen des aktiven Dienststandes getragen.

4. Wer die erste Klasse der Landwehr - Dienstausszeichnung erhält, legt die zweite Klasse ab.

§. 2. Anspruch auf die Landwehr - Dienstausszeichnung.

1. Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere, Marine-Ingenieure, Marine-Ingenieure von der Werft und Sanitäts-Offiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine zwanzigjährige Dienstpflicht in der aktiven Marine, Marinereferve und Seewehr ersten Aufgebots übernommen und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Eine Doppelrechnung für Seereisen oder Kriegsjahre findet hierbei nicht statt, auch bleibt die in der Seewehr zweiten Aufgebots abgeleistete Dienstzeit außer Berechnung.

2. Auf die zweite Klasse der Landwehr - Dienstausszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Marinereferve und Seewehr ersten Aufgebots diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes Anspruch, welche einen Krieg mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind oder nach abgeleiteter gesetzlicher aktiver Dienstpflicht noch mindestens drei Monate als Kapitulanten gedient haben.

3. Der Anspruch auf die Landwehr - Dienstausszeichnung geht jedoch verloren:

- a) durch Veretzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;
- b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande*);
- c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Bestellungsbefehls oder wegen Veräumniß einer Kontrollverammlung;
- d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

*) Die erst nach Einstellung in den aktiven Militärdienst eingetretenen Bestrafungen wegen vor dem Diensttritt begangener strafbarer Handlungen kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 3. Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung.

1. Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere, Marine-Ingenieure, Marine-Ingenieure von der Werrt und Sanitätsoffiziere erfolgt durch den Kaiser, an die übrigen Personen der Marinereferve und Seewehr durch die Brigadeforommandeure bzw. Landwehrinspektoren.

2. Die Besitzzeugnisse für Offiziere zc. werden durch den Marine-Stationsschef nach Muster a, für die übrigen Personen der Marinereferve und Seewehr durch die Bezirkskommandeure nach Muster b vollzogen.

3. Die Listen der zur ersten oder zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag gebrachten Offiziere zc. werden — nach Muster c — zum 15. November bzw. 15. Mai seitens der Bezirkskommandos den im §. 55, 3 bezeichneten Behörden eingereicht. In diese Listen werden die in den Marineringanglisten des Bezirkskommandos geführten, hier in Betracht kommenden Offiziere zc. nach ihrer Reihenfolge in den Marineringanglisten eingetragen.

Diese Listen werden seitens der vorerwähnten Behörden in je eine Zusammenstellung und den für Monat Dezember bzw. Juni Seiner Majestät dem Kaiser vorzulegenden Gesuchslisten beigelegt.

4. Die Listen der übrigen zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag gebrachten Personen der Marinereferve und Seewehr werden zum 10. Dezember bzw. 10. Juni durch die Bezirkskommandos nach Muster d der vorgesetzten Brigade bzw. Landwehrinspektion eingereicht.

5. Die Aushändigung der Auszeichnung erfolgt bei den Schiffer-, Frühjahr- oder Herbst-Kontrollversammlungen.

6. Die Beschaffung der Landwehr-Dienstauszeichnungen für Offiziere erfolgt durch die Bekleidungsämter.

7. Der Bedarf an Landwehr-Dienstauszeichnungen für Mannschaften wird brigadeweise bzw. in den Landwehrinspektionen zusammengestellt und beim Generalkommando angemeldet.

Die näheren Bestimmungen treffen die Generalkommandos unter entsprechender Anwendung der für das Heer gültigen Festsetzungen.

8. Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse werden beim Tode der Inhaber an das Reichs-Marine-Amt zurückgeliefert.

9. Verlorene Landwehr-Dienstauszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, welche eigene Landwehr-Dienstauszeichnungen besitzen, gelangen an die nicht im Offizierang stehen den Personen diese für Vertheilung.

Muster a zu Anlage 12 Nr. 2. Besitzzeugniß für Offiziere.

„ **b** „ „ 12 = 2.

„ „ „ die übrigen Personen der Marinereferve und Seewehr.

„ **c** „ „ 12 = 3 Abs. 1. Vorschlagsliste für Offiziere.

„ **d** „ „ 12 = 4. Vorschlagsliste für die übrigen Personen der Marinereferve und Seewehr^{*)}.

Anlage 12a zu §. 52.**Verfahren bei Einstellung von Mannschaften im Mobilmachungsfalle.**

1. Bei der Stammrollenaufnahme wird für jeden Mann eine Personalkarte nach nachstehendem Muster angefertigt:

Landwehrbezirk	Marinetheil
Personalkarte	
für	
Dienstgrad	
Zuname	
Vorname (Rufname)	
Geboren am	
Wohnort	
Eingetroffen am	
Abgefunden bis einschl.	
(Name des Marinetheils.)	

2. Die Personalkarten der Kriegsfreiwilligen, welche zum ausgebildeten Landsturm gehören, sowie derjenigen eingekommenen Freiwilligen, welche vor Eintritt der Mobilmachung angenommen und vorläufig in die Heimath beurlaubt waren, (§. 29, 8, 12) sind mit einem blauen Strich quer über die Karte als Sichtszeichen zu versehen.

3. Ein gleichem Zweck dienendes Zeichen, in zwei blauen Querstrichen bestehend, erhalten die Personalkarten der Kriegsfreiwilligen, welche zum unausgebildeten Landsturm gehören, oder überhaupt nicht wehrpflichtig sind, sowie derjenigen Freiwilligen, welche erst nach Eintritt der Mobilmachung angenommen wurden.

In diese letzterwähnten (mit zwei Querstrichen zu versehenen) Karten ist auch der Geburtsort der betreffenden Personen — und zwar hinter: „Geboren am“ — einzutragen.

4. Bei Aufnahme der Personalkarten werden den Mannschaften etwa in ihrem Besitze befindliche Militärpässe, Führungszeugnisse, Gestellungsbefehle, Ueberweisungsnationale, Annahmescheine und Meldescheine, den Kriegsfreiwilligen außerdem auch die ärztlichen Zeugnisse*) abgenommen.

5. Die Ueberweisungsnationale und Gestellungsbefehle werden von den Kompagnien an das Kommando ihres Marinetheils abgegeben.

*) Nach der beim Marinetheil vor der Einstellung vorgenommenen ärztlichen Untersuchung erhalten Kriegsfreiwillige einen ärztlichen Tauglichkeitschein.

6. Die Kompagnien haben jeden Abend die nach Bezirkskommandos geordneten Personalkarten ihren Marinetheilen einzureichen, wo sie mit den entsprechenden Ueberweisungspapieren verglichen werden.

7. Diejenigen Personalkarten ohne blauen Querstrich und diejenigen mit einem blauen Querstrich, für welche Ueberweisungspapiere vorhanden sind, werden in Briefhüllen an die betreffenden Bezirkskommandos gesandt. In jede Briefhülle ist ein Zettel mit folgender Aufschrift zu legen:

Name des Marinetheils.		
Z. Nr. _____		
Stück Personalkarten	}	für zur Einstellung
• Bestellungsbefehle		gelangte Mannschaften.

Die Personalkarten mit zwei blauen Querstrichen werden nicht an die Bezirkskommandos, sondern in gleicher Weise an den Zivilvorstehenden der betreffenden Ersatzkommission gesandt.

8. Sind für einige Personalkarten ohne blauen Querstrich keine Ueberweisungspapiere und andererseits für einige Ueberweisungspapiere keine Personalkarten vorhanden und gehen dieselben auch bis zum Abend des dritten auf den Eingang folgenden Tages nicht ein, so werden diese Personalkarten bezw. Ueberweisungspapiere den betreffenden Bezirkskommandos zugesandt mit folgendem Begleitzettel:

Name des Marinetheils.	
Z. Nr. _____	
Stück Personalkarten eingestellter Mannschaften, für welche Ueberweisungspapiere noch nicht eingegangen sind.	
• Ueberweisungsnationale und	
• Rekrutennationale (Ausschnitte), zu welchen die Mannschaften nicht eingekommen sind.	

9. Die Marinetheile geben die Ueberweisungspapiere nach gemachtem Gebrauch den Kompagnien zurück.

10. Die Schiffs- = Requisitionskommissionen bezw. Küstenbezirks- = Inspektoren haben über die von ihnen unmittelbar eingestellten Mannschaften einschl. Kriegsfreiwilligen Listen aufzustellen, welche nach Marinetheilen getrennt sind und diejenigen Angaben enthalten müssen, welche für die Personalkarten vorgeschrieben sind. Diese Listen sind etwa jeden zweiten Tag abzuschließen und den Marinetheilen zu überreichen. Letztere stellen an der Hand dieser Listen für jene Mannschaften ebenfalls Personalkarten auf.

Anlage 13 zu §. 61.**Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition.**

Listliche Führung der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere.

1. Werden Offiziere Allerhöchsten Orts zur Disposition gestellt oder wird ihnen (mit und ohne Pension) der Abschied bewilligt, so werden sie durch das zuständige Stationskommando mittelst Ueberweisung des Personalbogens demjenigen Bezirkskommando überwiesen, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen.

In gleicher Weise hat auch die Ueberweisung derjenigen Offiziere zur Disposition zu erfolgen, welche im aktiven Dienst Verwendung gefunden haben und von diesen Stellen enthoben werden.

Die Richtigkeit der Personalbogen ist bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst seitens der Inhaber nach nochmaliger genauer Prüfung anzuerkennen.

Der Qualifikationsbericht wird dem zuständigen Stationskommando behufs Aufbewahrung überandt.

2. Die zur Disposition gestellten Flaggoftiziere sind verpflichtet, sich bei dem Generalkommando, alle übrigen zur Disposition gestellten Offiziere bei dem Bezirkskommando ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Mittheilung der Meldung von Flaggoftizierern an die Bezirkskommandos veranlassen die Generalkommandos.

3. Beim Aufenthaltswechsel sind die zur Disposition stehenden Offiziere zu Meldungen wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Bezirkskommando ihre Ueberweisung gemäß Ziffer 1 zu veranlassen*).

Sie haben geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dienstliche Befehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit kann diesen Offizieren erst ertheilt werden, wenn sie ihren Abschied erhalten haben.

4. Gesuche in militärischen Dienstangelegenheiten sind von den zur Disposition stehenden Admiralen und Vize-Admiralen an Seine Majestät den Kaiser, von den übrigen zur Disposition stehenden Offizieren an das Stationskommando zu richten, dem sie zuletzt unterstellt waren.

Bestere Gesuche werden sodann mittelst der Gesuchslisten Allerhöchsten Orts vorgelegt.

5. Die Verwendung der zur Disposition stehenden Offiziere im Mobilmachungsfall regelt das Stationskommando, dem sie zuletzt unterstellt waren.

6. Die Personalbogen der Offiziere zur Disposition und der (mit und ohne Pension) verabschiedeten Offiziere sind beim Tode der Inhaber seitens der Bezirkskommandos unmittelbar an das zuständige Stationskommando behufs Aufbewahrung einzusenden. Etwa erforderliche Notizen aus den Personalbogen sind von den Bezirkskommandos für ihre Akten zurückbehalten.

7. Auf die zur Disposition stehenden und (mit und ohne Pension) verabschiedeten Marine- = Ingenieure und Sanitätsoffiziere finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

8. Die im §. 61, 5 und 10 getroffenen Festsetzungen gelten auch für die zur Disposition gestellten, sowie die unter Verleihung der Befugniß, Marineuniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere, ebenso für die Offiziere à la suite der Marine, wenn sie nicht im aktiven Marinedienste befindlich sind.

*) Von dem Aufenthaltswechsel der mit und ohne Pension verabschiedeten Offiziere haben sich die Bezirkskommandos in geeigneter Weise Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die Ueberweisung nach Ziffer 1 zu bewirken.

§. 24. 9 der Marineordnung nur als ein vorläufiges angesehen werden kann, ist auf Befehl des zuständigen Bezirkskommandos, dem das Gesuch an den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes und die Anmeldepapiere als Ausweis vorzulegen sind, gemäß §. 24. 3d und 11 in der Marineordnung anzustellen.

Ist der Untersuchte untauglich, so ist ihm dies zu eröffnen, ohne daß über das Ergebniß der Untersuchung ein besonderes Attest ausgestellt wird:

- f) eine Verpflichtung über die Hergabe der für den Dienst als Einjährig-Freiwilliger erforderlichen Geldmittel.

Voraussetzung für die Einstellung ist neben der Beibringung der vorausgeführten Personalpapiere, daß der Angemeldete das 21. Lebensjahr bei der Einstellung als Einjährig-Freiwilliger oder Eleve noch nicht vollendet und das Nachstudium auf einer Technischen Hochschule noch nicht begonnen hat. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes stellt die Anmeldungen zum 1. Juli und 1. Januar durch Vermittelung der Inspektion des Bildungswesens der Marine der Seefadetten-Annahmekommission zu. Diese prüft die Verhältnisse des Angemeldeten und unterbreitet ihre Vorschläge dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes. Dieser theilt seine Entscheidung der Inspektion des Bildungswesens zur Uebermittlung an die Seefadetten-Annahmekommission mit, die nun die Angemeldeten oder deren Angehörige benachrichtigt und von den Einstellungen dem Kommando der I. Matrosendivision Kenntniß giebt.

Das Kommando der I. Matrosendivision veranlaßt die Einberufung, Untersuchung auf körperliche Tauglichkeit für den Seedienst nach den für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen Bedingungen, die Einstellung und Einleidung, und überweist alsdann die Einjährig-Freiwilligen der Inspektion des Bildungswesens zur Bereidigung und Ausbildung am Lande und an Bord zusammen mit den Seefadetten.

Während der Ausbildung an Bord haben die Einjährig-Freiwilligen an der Seefadettenmesse theilzunehmen und die dadurch entstehenden Mehrkosten (gegen die zuständige Schiffsverpflegung) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

Die wissenschaftliche Befähigung zum Reserveoffizier des Seeoffiziercorps wird durch Ablegung der Prüfung zum Fähnrich zur See dargethan. Nach Ablegung dieser Prüfung werden die Einjährig-Freiwilligen als Reserveoffiziersaspiranten entlassen und haben als solche die vorgeschriebenen zwei Reserveübungen abzuleisten. Ergeben die Uebungen ihre Geeignetheit zur Beförderung, so werden sie im Laufe der ersten Uebung zu Vizestenerleuten und — nach der zweiten Uebung und nach Erneuerung zum Marinebauführer — zu Reserveoffizieren des Seeoffiziercorps ernannt.

Solche jungen Leute, welche vor der Einstellung als Einjährig-Freiwillige praktisch arbeiten wollen, haben ihrem Gesuche an die betreffende Verft um Aufnahme als Eleve die ihnen von der Seefadetten-Annahmekommission zugegangene Entscheidung über die Annahme als Einjährig-Freiwilliger beizufügen.

Zurückgewiesene Gesuche um Einstellung haben bei einer nochmaligen Vorstellung keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Maßgebend für die Beurtheilung der Frage, inwieweit beigebrachte Schulabgangszeugnisse zur Zulassung zu den Prüfungen berechtigen, ist das im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger vom 15. Februar 1889 (Nr. 42) veröffentlichte Uebereinkommen der deutschen Bundesregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bezw. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reisezeugnisse.

Verzeichniß der aufgenommenen Bestimmungen.

(Im Fortlauf aufgenommene Bestimmungen sind gesperrt gedruckt; die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen; die Preussischen und Elsaß-Lothringischen Bestimmungen sind mit Pr. u. El. bezeichnet, alle übrigen beziehen sich auf das Reich oder den Norddeutschen Bund).

1798—1866.

- PrB. 30. Dec. 98 (Auszug) — 56.
 PrR. II 1 § 34, 35 — 85 (65).
 Publ. 18. Feb. 09 — 2 (2).
 PrG. 3. Sept. 14 — 57 (2).
 AD. 23. April 21 — 129 (20a).
 PrG. 11. Juli 22 — 126 (9).
 AD. 12. Aug. 24 — 130 (20b).
 PrB. 17. Aug. 35 (Auszug) — 56.
 AD. 13. Feb. 36. — 130 (20c).
 PrG. 20. März 37 — 50.
 Schauff. Tarif 29. Feb. 40 Befreiungen Nr. 2 — 141.
 PrAC. 21. März 44 — 141 (53).
 „ 24. April 48 — 129 (20).
 PrG. 11. Mai 51 § 5^a — 463 (38).
 „ 4. Juni 51 (Auszug) — 35 (25).
 PrAC. 18. Jan. 61 — 37.

1867.

- PrB. 7. Feb. — 45.
 PrRegl. 16./20. Juni § 10 — 568.
 „ „ § 13 — 571.
 PrB. 23. Sept. — 126.
 G. 9. Nov. — 57.

1868.

- G. 25. Juni — 398.
 B. 22. Dec. — 125.
 Instr. 31. Dec. — 410.

1869.

- G. 5. Juni § 2 Abs. 2, § 5 — 141.
 Regul. 15. Dec. Art. 7 bis 9 — 141.

1870.

- PrB. 21./25. Nov. — 40.
 Pr. 23. Nov. — 38.

1871.

- PrVerf. 16. April Art. 5 Abs. 2, 8 u. Abschn. IX — 30.
 „ „ „ Art. 47 — 443 (30).
 „ „ „ Art. 53, 55 — 635.
 G. 16. April — 57 (1).
 „ 7. Juni — 628.
 PrG. 14. Juni — 398 (1).
 G. 27. Juni — 510.
 „ 22. Nov. — 398 (1).
 „ 24. „ — 57 (1).
 „ 21. Dec. — 495.

1872.

- G. 23. Jan. — 57 (1).
 „ 21. Feb. — 495 (1).
 PrStGB. 20. Juni — 84 (61).
 „ § 155 bis 158 — 86 (69a).
 DiszStD. f. d. Heer 31. Oct. — 73 (10).

1873.

- G. 31. März — 630 (3).
 „ 3. Juni — 458.
 „ 30. „ — 554.
 „ 6. Oct. — 458 (1).

1874.

- G. 4. April — 542.
 „ 2. Mai — 71.
 B. 2. Nov. — 630 (3).
 „ 23. „ — 630 (3).

1875.

- G. 9. Jan. — 633 (10).
 „ 13. Feb. — 435 (3).
 „ 15. Feb. — 155.
 Regl. 12. Juni — 482 (1).
 G. 20. Dez. — 628.
 B. 26. „ — 633 (10).

1876.

- EtwB. (Neufassung) § 4 (Auszug)
 — 121 (40).
 „ „ § 10 — 84 (61).
 „ „ § 89, 90 — 121.
 „ „ § 112, 113, 196,
 291, 333, 335,
 360^a, 370^a —
 122.
 „ „ § 140 bis 143,
 360^a — 64.

- B. 1. April — 469.
 RD. 8. Aug. — 85 (66).

1877.

- EwB. 30. Jan. (Neufassung) f. 1898.
 EtwB. 1. Feb. § 98 Abf. 4 u. § 105
 Abf. 4 — 110.
 „ „ § 318 — 67 (2).
 „ „ § 470 bis 476 — 66.
 „ „ § 495 — 110 (18).
 B. 2. Juni (Auszug) — 143.

1879.

- B. 20. Jan. — 116.

1880.

- G. 6. Mai — 71 (1^e).
 B. 20. „ — 630 (3).

1881.

- G. 20. April — 630 (3).

1882.

- Grundjähre 25. März — 565.
 AusfVorschr. 10. Sept. — 566 (1).

1883.

- G. 19. Juni — 635 (3).
 JustG. 1. Aug. § 153 — 507 (26).

1885.

- Best. 20. März — 618.

G. 31. März — 80 (37).

AC. 30. Juni — 600.

1886.

- AC. 2. März — 635 (6).
 G. 15. „ — 623.
 „ 28. März — 134.
 „ 21. April — 513 (9) u. 630 (3).
 Regl. 22. Juni — 482.
 PrG. 29. „ — 130.
 B. 27. Juli — 630 (3).

1887.

- G. 24. März — 525, 527 u. 535.
 „ 28. Mai § 2 — 400 (13).
 „ 17. Juni — 556.
 „ 21. „ — 434.
 Best. 16. Juli — 556 (1).

1888.

- G. 11. Feb. — 98.
 „ 28. „ — 144.
 „ 5. März — 556 (1^a) u. 630 (3).
 B. 14. April — 469 (1).
 Best. 17. Juli — 157.
 DecrD. 22. Nov. — 308.

1889.

- AC. 30. März — 631 (1).
 MarD. 19. Nov. — 639 (1).

1890.

- G. 27. Jan. — 73 (5).
 B. 27. „ — 472 (6).
 G. 8. Feb. — 58 (3).
 „ 15. Dez. — 57 (1).

1891.

- B. 16. Feb. — 630 (3).
 EinfEtG. 24. Juni § 6 u. 65 (Aus-
 zug) — 124.
 „ „ § 11 — 131 (25).
 „ „ § 17 — 132 (31).
 „ „ § 58 — 134 (38).
 AC. 14. Dez. — 160.
 Bf. 29. Dez. — 161.

1892.

- PrG. 22. April — 135.
 G. 10. Mai — 147.
 „ 30. Mai — 36 (25).
 AusfVorschr. 2. Juni — 149.

Anw. 9. Juni — 136.

Prö. 21. Juli — 568 (11).

Anw. 30. Sept. — 568 (11).

R. 8. Nov. § 2 — 635 (6).

1898.

ACE. 17. März — 632 (2).

Ö. 22. Mai — 545.

„ 26. Mai Art. I — 635 (1).

„ „ „ II — 74 (12).

RomAÖ. 14. Juli § 19 — 129 (20).

„ „ § 42 — 125 (6).

„ „ § 68 Abf. 6 — 129 (18).

Ö. 3. Aug. — 69.

Ref. 3. Nov. — 472 (6).

1894.

Ö. 14. Jan. — 511 (1).

„ 27. April — 638.

„ 28. Mai — 509.

MarD. 12. Nov. — 639 ff.

1895.

Ö. 13. Juni — 562.

Anw. 16. Juli — 562 (1).

StempÖ. 31. Juli § 4c — 83 (52).

1896.

B. 4. Feb. — 633 (10).

BGB. 18. Aug. § 9 — 108.

„ „ § 411 — 88 (75).

„ „ § 565 — 108 (3).

„ „ § 570 — 108.

„ „ § 1315 Abf. 1 — 85 (65).

CE. j. BGB. 18. Aug. Art. 44 — 86 (69b).

„ „ Art. 54 — 505 (23 u. 24).

1897.

Ö. 17. Mai — 556 (1b) u. 630 (3).

„ 26. Juli — 417.

1898.

Ö. 10. April — 636 (1) u. 638.

GPD.	§	13, 14 — 108.
		172, 201, 378, 380 Abf. 4 — 109.
17. Mai (Neufassung)	§	390 Abf. 4, 752, 790 — 110.
		8117.8, 8505.8 — 111. § 912 — 112.

FriedensVerfÖ. (Neufassung 24. Mai) — 435.

R. 13. Juli — 444.

1899.

WilTransD. 18. Jan. — 443 (30).

WilEisenbTar. „ — 443 (30).

ACE. 26. Jan. — 632 (4).

Ö. 25. März (RÖB. 213) — 97.

„ „ „ (= 215) — 72 (3).

ACE. 10. April — 630 (3).

„ 17. „ — 632 (4).

Grundsätze 25. Juli — 568 (11).

1900.

Ö. 14. Juni (Flotte) — 636.

„ „ (Zollerhöhungen) — 638 (6).

Unfallversicherungsgesetze — 623 (1).

ACE. 12. Nov. — 630 (3).

1901.

Ö. 28. Mai — 112.

„ 31. „ — 549.

AusfVerf. 9. Juni — 549 (1).

Ö. 18. Juni — 623.

BehrD. 22. Juli — 162.

B. 12. Aug. — 630 (3).

1902.

Ö. 9. Mai — 638 (6).

Vorfchr. 25. Mai — 85 (65).

Ö. 7. Juli § 1 Abf. 2 — 417 (2).

MarDiszD. 1. Nov. — 73 (10).

1903.

ACE. 7. Feb. — 635 (6).

AusfVerf. 26. März — 635 (6).

falle u. von Sterbefällen an Bord
 116, von Rechtsgeschäften im Felde
 112.
 Beurlaubtenstand 58 (2), 63, 92, 249 ff.,
 348 ff. u. (Kriegsflotte) 673 ff., Kontrolle,
 Übungen u. Disziplinarstrafmittel 155,
 f. Offiziere u. Unterstützung der Fa-
 milien.
 Beurlaubung zur Disposition, f. diese.
 = der Militärärwarter 618.
 Bewaffnete Macht 58, 457, 479, straf-
 rechtlicher Schutz 122.
 Bewerbung der Militärärwarter um
 Zivilanstellung, Verfahren 574.
 Bezirke, Landwehr 270.
 Bildungsanstalten, Dienstpflicht der Jög-
 linge 171.
 = weisen des Heeres 4, der Marine,
 Inspekteur 631, 632 (4).
 Binnen- u. Küstenschifffahrt, Gebiete 695.
 Briefstaben, Schutz v. B., Verkehr im
 Kriege 509.
 Brigaden 7 ff., 72, 163.
 Bundesratsausschüsse 30.
 Bürgerliche Verhältnisse, Berücksichtigung
 bei der Militärpflicht 77, 183, 184,
 bei aktiven Soldaten 224.
 Bürgerliches Recht, Sonderbestimmung
 für Militärpersonen 107.

C. (f. 3.)

Chaußweggeld, Befreiung der Militär-
 personen 141.
 Civilbeamte, f. Staatsbeamte.
 = Versorgungsschein 531, 565 ff.

D.

Deckoffizierschule 632 (4).
 Deutsche Flotte 636.
 Dienst, aktiver, Entlassung aus diesem
 90 ff.
 Dienstalter, Anrechnung der Militär-
 dienstzeit der Zivilbeamten 160.
 = auszeichnung, Landwehr, f. diese.
 = einkommen der Staatsbeamten
 während des Kriegsdienstes 157.
 = pflicht 58 (2 b), 169 ff., Kontrolle
 der Erfüllung 246.
 = unbrauchbarkeit 77, 187.
 = verhältnisse der Offiziere des Be-
 urlaubtenstandes 370, der Per-
 sonen des Beurlaubtenstandes
 der Marine 678.
 = zeit, f. Dienstpflicht; der Landwehr
 u. Reserve 94; Berechnung in
 der Marine 648, bei der Pension-
 nierung 516.

Disposition, Beurlaubung z. D. der
 Truppenteile 93, 319 (der Marine-
 teile) 652, 680. — Dienstverhältnis
 der Offiziere z. D. 391 u. Kriegsflotte
 719, Gemeindesteuerpflicht 134. —
 Entlassung z. D. der Erbschaftsbehörden
 91, 222 u. (Kriegsflotte) 652.
 Disziplinarstrafmittel gegen Personen
 des Beurlaubtenstandes
 157, 260.
 = D. 73 (10).
 Divisionen 7 ff., 72.
 Domänenpächter, Pflicht zur Berücksichtigung
 der Militärärwarter 568.
 Doppelrechnung der Kriegsjahre, f. diese.
 Durchsuchungen in Militärdienstgebäuden
 u. auf Kriegsschiffen 110.

E.

Eheschließungen, Beurkundung f. diese.
 Eidesformel der Taxatoren für Mobil-
 machungspferde 493.
 Einberufung der Beurlaubten 60, 94,
 258, 356 u. (Kriegsflotte) 683.
 Einjährig-Freiwillige 61, 76, 170, 228 ff.,
 324 ff., u. (Kriegsflotte) 660 ff., 709;
 — Prüfungs-Kommission 168, PrüfD.
 297; — Bekleidung, Verpflegung u.
 Ausrüstung 384, Berittenmachung
 385; — Prüfung für den Offizierdienst
 386.
 Einkommensteuer der Militärpersonen
 124.
 Einstellung der Rekruten 221, 315.
 Eisenbahnen, militärische Benutzung im
 Frieden 443, 457, im
 Kriege 466, 477.
 = direktionen 603 (66).
 = personal (Beamte und
 Arbeiter), Unabkömmlich-
 keit 265, 267, Verwen-
 dung im Kriegsjahre 267.
 Enges Quartier 435.
 Entlassung aus dem aktiven Dienste
 90 ff., 222, 316 u. (Kriegsflotte)
 648 ff., Beurlaubter aus dem Staats-
 verbande 93.
 Entschädigung für Grundeigentumsbe-
 schränkungen vor Festungen 504, für
 Quartier 404.
 Entscheidungen der Erbschaftsbehörden 181,
 der Erbschaftskommission 207, Obererbs-
 schaftskommission 215.
 Epilepsie, Feststellung im Erbschafts-
 recht 207.
 Ergänzung der Offiziere des Friedens-
 standes 73 (8), des Heeres 74 ff.

Erfas der Kriegsschiffe 636, 639 (11).
Erkennungsmarken auf der Kriegsflotte
707, 639 (11).

Erfasbedarf 74 (12), 308 u. (Kriegs-
flotte) 641.
= behörden 79, 164; j. Entscheidungen.
= bezirke 80, 162.
= geschäft 79 (36), 168, 308 ff., im
Kriege 237.
= kommissionen 80, 167, GeschäftsD.
206; j. Entscheidungen.
= reserve 58, 100, 172, Übungen
355, Überweisung zur ER. 189.
= verfahren, j. Erfasgeschäft.
= verteilung 74 (12), 198.
= wesen 162, 308 u. (Kriegsflotte)
639.

Erziehungs- und Bildungswesen im
Heere 4.

Eskadrons 7 ff., 72.

F.

Fahrzeuge u. Geschirre, Ankauf im
Kriegsfall 489 u. (Beschaffenheit) 494.
Familien einberufener Mannschaften des
Wehrtaubtenstandes, Unterstützung, j.
diese.

Feldartillerie, Inspektion 5, Truppen-
teile 7 ff.

= zeugmeisterei 3.

Festnahme durch Wachen 52.

Festungen 34, Inspektionen 6, Grund-
beschränkungen 495, Verzeichnis der
N. 495 (3).

Festungsartillerie, j. Fußartillerie.

= gefängnisse 3 (7).

Flagge, j. Kriegsflagge.

Flotte, j. Kriegsflotte.

Flurschäden 442, 453.

Formation des Heeres 71 (2 b), Zahl
der Formationen 97.

Fortverorgungsschein 568 (9), 572, 574.

Fouragielieferung im Frieden 438, 452,
im Kriege 458, 461, 472.

Freiwillige Gerichtsbarkeit im Heer u.
Marine 112.

Freiwilliger Militärdienst 63, 178, mehr-
jähriger 61, 75, 225 ff. u.
(Kriegsflotte) 666; j. Ein-
jährig-Freiwillige u. Kriegs-
freiwillige.

Freizügigkeit, militärische 63 (34).

Friedensleistungen 435 ff., 444 ff.

= präsenzstärke 31, 69, 71 (2 a),
97.

Fußartillerie, Inspektionen 5, Truppen-
teile 7 ff.

G.

Gardecorps 8 u. 9.

Garnison, Belegung mit 411; j. Standort.
= dienst, Verwendung im 532.

Gebäude, Überlassung für Kriegszwecke
459, 462, 474.

Gebrechen, j. Krankheiten.

Geburten, Beurkundung, j. diese.

Geistliche, Wehrpflicht 58 (3).

Geheimnisse, Verrat militärischer 119.

Gemeindeämter, Übernahme durch mili-
tärpersonen 89.

Gemeinden, Friedensleistungen 436, 444
u. (Naturalquartier) 401,
410; Kriegsleistungen 458,
469; j. Kommunalverbände.

= behörden, Mitwirkung bei der
mil. Kontrolle 301.

= einkommensteuer der Militär-
personen im Offiziersrange
130.

Gendarmen 83 (56) u. (Zivilverorgungss-
schein) 566.

Genehmigung der Anlagen vor Festungen
502.

Generalinspektion des Erziehungs- u.
Bildungswesens 4, des Juge-
nieurkorps 6, der Kavallerie 5.

= stab 3.

Gerichtsbarkeit, freiwillige im Heer u.
Marine 112.

= stand der Militärpersonen 108,
115.

GeschäftsD. der ErfasKom. 206, der
PrüfKom. j. Einj.-Freiwillige 231.

Geschirre, Pferde-, j. Fahrzeuge.

Geschwader 636, 637 (3).

Gestellungsorder, Rekruten 221.

= pflicht 75, 179.

Gewerbebetrieb der Militärpersonen 85.

Grundeigentum, Beschränkung vor
Festungen 495.

Grundstücke, Benutzung zu Truppen-
übungen 442, 453, Überlassung für
Kriegszwecke 459, 462, 474.

Grundstückserwerb durch Militärpersonen
85.

Gutsbezirke, Quartierleistung 403, 405.

H.

Hafenjehiffe 634.

Haftvollstreckung gegen Militärpersonen
112.

Halbinvalide 528.

= jecunännische Bevölkerung 177, 640.

Heer, aktives 83.

= einrichtungen 2 ff.

- Heeres-einteilung 7 ff.
 • ergänzung 74 ff.
 • lasten 398 ff.
 • übersicht 2 ff.
- HeerD. 308.
- Heiratsgut der Offiziere 85 (65).
- Hinterbliebene der Militärpersonen, die pensioniert od. im Kriege geblieben, Offiziere 521, Unterlassen 535; der sonstigen Offiziere 556, Unterlassen 562; in Folge von Betriebsunfällen Gestorbenen 624.
- Hilfs-Offiziere u. i. w., Einstellung bei der Kriegsflotte 710.
- J.**
- Jäger u. Schützen, Inspektion 4, Truppenteile 7 ff., Jäger zu Pferde 7 ff.
- Jahresklassen, der Ersatzreserve, Landwehr u. Reserve 94, 258, des Landsturms 260.
- Jandiensthaltung bei der Kriegsflotte 637.
- Infanterie, Heeres-einrichtungen 4, Truppenteile 7 ff.
 = schulen 4.
- Informativische Beschäftigung der Militär-anwärter 620.
- Ingenieurkorps, Inspektionen 6.
- Inspekteur des Bildungswesens der Marine 631, 632 (4).
- Inspektion (Veistichtigung) der Kontingente 33.
- Inspektionen der Feldartillerie 5, Infanterieschulen 4, Jäger u. Schützen 4, Kriegsschulen 4, des Veterinärwesens 5; f. Artilleriedepot-, Festungs-, Fußartillerie-, Ingenieur-, Kavallerie-, Marine-, Pionier- und Traininspektionen.
- Intendanturen 2 (3).
- Invalide 528.
 = institute 532.
- K.**
- Kadettenhäuser 4 (18), K.-Korps 4; Pensionen und Hinterbliebenen-Versorgung der Verwalter des Kadettenkorps 547.
- Kaiser, Oberbefehl üb. das Heer 32.
- Kandidaten des Volksschulamtes, Wehrpflicht 90, 170, 317.
- Kanonenboote 634.
- Kantonnementsquartiere 411.
- Kapitulationen 84 (57).
- Kataster, Einquartierungs- 401, 411, Rayons 496.

- Kavallerie, Inspektionen 5, Truppenteile 7 ff.
- Kellner u. Köche der Schiffsmessen 672.
- Kirchensteuern, Befreiung der Militärpersonen 140.
- Klasseneinteilung der Orte 417, 424, der Stellen des Landheeres u. der Marine 420.
- Klassifikation der Ersatzreservisten, Landwehrlente u. Reservisten 94, 258, der Landsturmpflichtigen 260, Verfahren 263.
- Köche, f. Kellner.
- Kofarbe 33.
- Kommandierung d. Militär-anwärter 618.
- Kommandobehörden der Marine 631.
- Kommissionen, Einquartierungs- 402; f. Ersatzkommissionen.
- Kommunalämter, Übernahme durch Militärpersonen 89.
 = anlagen, der Militärpersonen 125.
 = verbände, Pflicht zur Berücksichtigung der Militär-anwärter 568 (11).
- Kontingente des Heeres 30 (2).
- Kontrolle, militärische, Organisation 243, 329, Mitwirkung der Verwaltungsbehörden 96, 244, 301, K. der Beurlaubten 155, 247, der Wehrpflichtigen 245.
- Kontrollentziehung, Folgen 96.
 = verjüngung 155, 254, 350.
- Konventionen, f. Militärkonventionen.
- Körperbeschaffenheit für den Dienst im Heere 311, 313, 314, 375 ff., in der Marine 642, 697 ff.
- Korps, f. Armeekorps.
- Kosten des Ersatzwesens 83, des Kriegswesens 30, 32.
- Krankheiten u. Gebrechen, Einfluß auf den Dienst im Heere 377, 378, in der Kriegsflotte 700.
- Kriegsakademie 3 (10).
 = artikel 84 (60).
 = dienst, Verpflichtung zum 57.
 = flagge 635.
 = flotte 630 ff.
 = freiwillige 238 u. (Kriegsflotte) 669.
 = häfen, f. Reichskriegshäfen.
 = hinterbliebenen- u. Kriegsinvaliden-Versorgung 549.
 = jahre, Doppelrechnung bei Pensionierung der Offiziere 517 u. (Kriegsflotte) 525, der Unterklassen 545, 547.
 = invaliden 549.

Kriegsleistungen 458 ff.
 = marine, s. Kriegsflotte.
 = ministerium 2.
 = ranglisten 392.
 = schulen 4 (17).
 = stammrollen 392.
 = zuglage für Offiziere usw. 550,
 Unteroffiziere u. Soldaten 530.
 = zustand 35.
Krenzer 634.
**Kündigung der Mietwohnungen seitens
 der Militärpersonen** 107.
Küsten- u. Binnenfischerei, Gebiete 695.
 = panzer 633, 638 (8).

L.

**Ladung der Militärpersonen als Zeugen
 od. Sachverständige** 109.
Landeserrat 121.
Landlieferungen 463, 474, 476.
 = sturm 105, 175, 239, 260, Über-
 weisung zum L. 77, 188, 361.
 = wehr 59, 98, 171, Überführung
 zur Landwehr 361; s. Be-
 urlaubtenstand.
 = = bezirke 270.
 = = stowmandos 243, 329,
 Verzeichnis 7 ff.
 = = dienstauszeichnung 388 und
 (Kriegsflotte) 716.
 = = inspektion 10 (32).
 = = u. Reserveoffiziere, s. Offiziere
 des Beurlaubtenstandes.
Veranstalten, Dienstpflicht der Böglinge
 171.
**Verwilligte Verfügungen, privilegierte
 militärische** 86.
Lieferungsverbände 463, 479, Pflicht
 zur Unterstützung einberufener Mann-
 schaften 145, 148.
Linienfahrzeuge 633.
Listen beim Ertraggeschäft 191 ff., bei
 Kontrolle der Beurlaubten 331 u.
 (Kriegsflotte) 673.
Lozung 76, 207, L.scheine 210.

M.

Materialreserve der Kriegsflotte 636.
Marine, s. Kriegsflotte.
 = akademie 632 (4).
 = beamteten 630 (3); Pensionen der
 oberen 527, der unteren 534.
 = behörden 631.
 = dienstpflicht 173.
 = ersatzreserve 59, 104, 174; Über-
 weisung zur M.G. 189; s. Be-
 urlaubtenstand.
 = geistliche 633.

Marineingenieure, Militärrang 688 (**).
 = inspektionen 631, 632.
 = kabinett 631.
 = offiziere, Pensionierung 524.
 = ordnung 630 u. 639 ff.
 = reserve 174.
 = schulen 632 (4).
 = stationen 631.
Marckquartiere 411.
 = routen 412, 450 u. (Formulare)
 469 (3).
 = wesen, Verwaltung 414.
Maschinengewehrabteilungen 7 ff.
 = bauart, s. Schiff- u. M. Bau-
 art.
Matrosendivisionen 632 (6).
Mecklenburgische Brigaden 16 u. 17.
Medizinalwesen, Militär- 3 (9).
Mediziner, Erfüllung der Dienstpflicht
 328 u. (Marine) 665.
Meldepflicht der Beurlaubten 251, Wehr-
 pflichtigen 57 (2 a), 82, 178.
 = schein zum freiwilligen Militär-
 dienst 225.
Reunionen, Wehrpflicht 58 (3).
**Mietwohnungen, Kündigung seitens der
 Militärpersonen** 107.
Militärarwärter 532, 565 ff.
 = beamtete 2 (2); Pensionierung der
 oberen 527, der unteren 534.
 = gerichtsbareit 84.
 = gesetz s. Reichsmilitärgegesetz.
 = gesetzgebung 31.
 = hoheit 33 (12).
 = kabinett 2 (2).
 = kirchenwesen 32 (9).
 = konventionen 34 (22), mit Sachjen
 45, Würtemberg 40.
 = papiere 96 (116).
 = personen 83, Abgaben 124, Rechts-
 verhältnisse 84 ff., Sonderrechts-
 Bestimmungen 107, Versorgung
 510 ff.
 = pflicht 57 (2 a), 74, 177, Kon-
 trolle der Erfüllung 245, im
 Beurlaubtenstande 251.
 = Speiseeinrichtungen, Beireiung
 von Verbrauchsteuern 129.
 = TransportD. 443 (30).
 = Verwaltung 2 (2), 30 (3).
**Mobilmachungsfall, Einstellung von
 Mannschaften der
 Kriegsflotte** 718.
 = pferde 466, 485, Be-
 schaffenheit 492.
Muster zur HeerD. 374, WehrD. 269.
Musterung d. Mobilmachungspferde 485.
Musterungsgeschäft 205.

H.

- Nachstellungen 219.
 Nachlaß, Sicherung im Felde 115, auf
 der Kriegsflotte 707.
 Naturaldienste, Befreiung der Militär-
 personen 129 (18).
 = leistung 398, im Frieden 435,
 444.
 = quartier im Frieden 398, im Kriege
 458, 460 u. (Vergütung) 461.
 = versorgung im Frieden 437, 448,
 451, im Kriege 458, 461, 471.

L.

- Oberbergämter 606 (67).
 = ersatzkommissionen 80, 166, Ent-
 scheidungen 215, GeschäftsD. 213.
 = kommando der Marine 631 (1).
 = postdirektionen 597 (62).
 Offiziere des Beurlaubtenstandes, Aus-
 wanderung u. Entlassung aus dem
 Staatsverbande 93, Dienstverhältnisse
 370 u. (Kriegsflotte) 692, Ergänzung
 362 u. (Kriegsflotte) 688, Übungen 61,
 156, 256 u. (Kriegsflotte) 693, des
 Friedensstandes, Ergänzung 73 (8),
 Pensionierung 511, Zivilaufstellung
 573 (25).
 Offiziersaspiranten des Beurlaubten-
 standes, Offizierwahl 367 u. (Kriegs-
 flotte) 690, Prüfung der Einjährigen
 behufs Ernennung 386, theoretische
 Ausbildung 390, Übungen 363 u.
 (Kriegsflotte) 689.
 Ordnung, Aufrechterhaltung der öffent-
 lichen 56.
 Organisation des Reichsheeres 71; j.
 Heereseinrichtung.
 Ortsstatut üb. Verteilung der Quartier-
 lasten 402, 412.

P.

- Panzerschiffe 633.
 Pension, Betrag für Offiziere usw. 513,
 Erhöhungen 514, Zahlung, Kürzung,
 Einziehung u. Wiedergewährung 519;
 Betrag für Unteroffiziere u. Mann-
 schaften 529, Zulagen 530, Zahlung,
 Kürzung usw. 537.
 Pensionierung der Militärpersonen 510 ff.,
 Verfahren 518.
 Personalbestand der Flotte 637.
 Personalstand, Beurkundung, j. diese.
 Psändung der Militärpersonen 111.
 Pferdegestellung für den Krieg 466, 482 ff.
 Pioniere, Inspektionen 6, Truppenteile
 7 ff.

- Polizeibehörden, Mitwirkung bei der mil.
 Kontrolle 301, Polizeidirektionen u.
 Polizeipräsidien 608 (69).
 Polizeiliche Verwendung der Truppen
 35; j. Wachen.
 Postgebühren (Porto), Vergünstigungen
 für Militärpersonen 141.
 Preussischer Staatsdienst, den Militär-
 anwärtern vorbehaltene Stellen 600.
 Privatbahnen, Pflicht zur Berücksichtigung
 der Militäranwärter 569, 613.
 Probendienstleistung der Versorgungs-
 berechtigten u. Anstellung auf Probe
 579, 619.
 Provinzialsteuerektionen 602 (65).
 Prüfungskommission für Einjährig-Frei-
 willige 168 u. (GeschD.) 231; Prü-
 fungsD. 297.

Q.

- Quartierbedürfnisse, Umfang 405.
 = billets 409, 412.
 = leistung im Frieden 398 ff., im
 Kriege 458, 460 u. (Ver-
 gütung) 461.

R.

- Rangierung beim Erlassegeschäft 207.
 Rangliste 2 (1); j. Kriegsranklisten.
 Rationen der Militärpferde 449.
 Rayon 495; R.-Kommission 503.
 Rechtsansprüche auf Pension, Verfolgung
 541.
 Regimente 7 ff., 72.
 Rehabilitierung 386 u. (Kriegsflotte) 714.
 Reichsangehörigkeit, Einfluß auf die
 Wehrpflicht 75, 176.
 = invalidenfonds 511 (1).
 = kriegshäfen 635.
 = kriegswesen 30.
 = marineamt 632.
 = militärgesetz 71 ff.
 = rayonkommission 503.
 = verfassung, Best. üb. das Kriegs-
 wesen 1, 30, üb. die Marine
 630, 635.
 Reklamationen Militärpflichtiger 78, 183,
 184, eingestellter Soldaten 91, 224,
 im Kriegsfall Einberufener 238.
 Rekruten 83, Kontrolle u. Einstellung 221
 u. (Kriegsflotte) 645.
 Rekrutierung 309 u. (Kriegsflotte) 639.
 = estammrollen, j. Stamm-
 rollen.
 Remontekommissionen 3 (8).
 Reutbeamte, Pflicht zur Berücksichtigung
 der Militäranwärter 568.
 Rentenbankdirektionen 601 (64).

- Reserve 60, 171; s. Beurlaubtenstand.
 = Offiziere; s. Off. des Beurlaubtenstandes.
 = = aspirantenprüfung, theoretische Vorbildung für diese 390.
 Restanteulisten beim Erlaßgeschäft 196.

E.

- Eachen, Milkovention 45.
 Eächsische Armeekorps 20, 21 u. 26, 27.
 Sachverständige, Militärpersonen als solche 109 (15).
 Sanitätskorps, San.-Ordnung 3 (9).
 = Offiziere, Auswanderung u. Entlassung aus dem Staatsverbande 93.
 Schiff- u. Maschinenbaufach, Ausbildung, Prüfung u. Anstellung 721.
 Schiffermusterung 217.
 Schiffsfahrzeuge, Bestellung im Frieden 441, 453, im Kriege 465, 476.
 = jungen 669.
 = = division 632 (4), Aufnahme u. Entlassung 669 ff.
 Schlachtflotte 636.
 Schulschiffe 634.
 = Steuern, Befreiung der Militärpersonen 140.
 Schützen, s. Jäger u. Schützen.
 Schutzmänner, Zivilerfürsorgenschein 566.
 Schutztruppen, Erfüllung der Wehrpflicht bei diesen 58 (2).
 Seebataillon 631, 632 (9).
 = Kadetten 659.
 = männliche Bevölkerung, Militärpflicht 177, 635, 640.
 = mannsämter, s. Annusterung.
 = Reserve u. Seewehroffiziere, s. Offiziere des Beurlaubtenstandes.
 = warte 633.
 = wehr 59, 104, 174, Überführung in diese 687; s. Beurlaubtenstand.
 = = Offiziere, s. Offiziere des Beurlaubtenstandes.
 Servis 404, 413.
 = berechnigte Militärpersonen 126 (12).
 = tarif 417.
 Soldaten, s. Unteroffiziere u. Soldaten.
 Sonderrechtsbest. für Militärperson. 107.
 Spione 122.
 Staatsbeamte, Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter 160, Gehaltsnüsse bei Einberufung im Kriegsjahre 157.

- Staatsdienst, preussischer, den Militär-anwärtern vorbehaltene Stellen 600.
 = Steuern der Militärpersonen 89, 124.
 Stammrollen 82, 192.
 Standorte 7 ff.
 Stationskommunikations 631.
 Stehendes Heer 58.
 Stellen, mit Militär-anwärtern zu besetzende 569, im preuss. Staatsdienst 600, bei Privatbahnen 613, im Reichsdienste 584.
 Strafanstalten, Militär- 3 (7), Verzeichnis der Civil-Strafanstalten 608 (70).
 Strafe der Nichtgestellung 82, der Wehrpflichtverletzung 64 u. (Verfahren) 66, für Beurlaubte 92 (90).
 Strafrecht, Sonderbestimmungen für Militärpersonen 119.
 Subaltern- u. Unterbeamtenstellen, Besetzung mit Militär-anwärtern 532, 565 ff.

F.

- Fauglichkeit der Militärpflichtigen 311 u. (Kriegsflotte) 643, 644.
 Taxatoren für die Pferdenusterung 488 u. (Eidesformel) 493.
 Technische Hochschulen 612 (72).
 Telegraphengebühren, Vergünstigungen der Militärpersonen 143.
 Testamente, privilegierte der Militärpersonen 85 ff.
 Theologen, s. Geistliche.
 Tierärzte, Erfüllung der Militärpflicht 324.
 Torpedoabteilungen 631.
 Train, Inspektion 4, Direktionen 4 (15), Truppenteile 7 ff.
 Transport der Mobilmachungspferde = 490.
 = D., s. MilTransportD.
 Truppenübungsplätze 3 (6).
 Unmilt, Verfahren zur Verhütung 56.

H.

- Überzählige, Zurückstellung 186.
 Übungen der Erlaßreserve 256; der Land- u. Seewehr 156, Reserve, Land- u. Seewehr 60, 255, 353 u. (Kriegsflotte) 681; der Landwehr- u. Reserveoffiziere 61, 256, der Offizieraspiranten 363.
 — s. Unterstützungen.
 Unabkömmlichkeit der Beamten für den Militärdienst 95, 265 u. (Kriegsflotte) 685.
 Unfallfürsorge für Beamte u. Personen des Soldatenstandes 623.

Unfähige Heerespflichtige, Einstellung 82, 208.
 Untauglichkeit, bedingte 189, 313 u. (Kriegsflotte) 644, dauernde 187, 314, zeitige 183, 313 u. (Kriegsflotte) 643.
 Unterbeamtenstellen, s. Enbaltern u. Unterbeamtenstellen.
 Untere Militärbeamte, Pensionierung 534.
 Unteroffiziere u. Soldaten, Hinterbliebene 535, Verjorgung 527.
 = schulen u. U. Vorschulen 4 (20).
 Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Mobilmachungen 144, bei Friedensübungen 147 ff., 149 ff.
 Unterjuchung bei Wehrpflichtverletzung 66, körperliche der Militärflichtigen 205.
 Urkunden öffentliche 87 (71).
 Urlaub für Personen des Beurlaubtenstandes in überseeische Länder 93.

B.

Bereine, Verbot der Teilnahme von Militärpersonen 89.
 Verfahren bei Wehrpflichtverletzung 66.
 Verfassung, s. Reichsverfassung.
 Vergütung der Friedensleistungen 439, 452, Kriegsleistungen 461 ff., 464, 468, 478 u. (zuständige Behörden) 480.
 Verhaftung durch Wachen 52.
 Verheiratung der Militärpersonen 85.
 Verkehrstruppen, Inspektion 6, Truppenteile 9, 11, 17, 21, 29.
 Vermögensbeschlagnahme bei Wehrpflichtverletzung 65.
 Vermittlungsbehörden für die Civilverjorgung 577.
 Vernehmung der Militärpersonen als Zeugen od. Sachverständige 109.
 Verpflchtung zum Kriegsdienste 57.
 Verrat militärischer Geheimnisse 119.
 Versammlungen, Verbot der Teilnahme von Militärpersonen 89.
 Verjorgung der Militärpersonen 527; s. Civilverjorgungsschein.
 = saupprüche, Anmeldung 533, nach Entlassung aus dem Militärdienst das.

Verstümmelungszulagen der Offiziere 514.
 Unteroffiziere u. Soldaten 530.
 Verteilung des Ersatzbedarfs 74 (12), 198.
 Verwaltungsbehörden der Marine 632.
 Veteranen, s. Kriegsinvaliden.
 Veterinärwesen, 5 (23).
 Volksschullehrer, Dienstzeit 90, 170.
 Vorbereitungsgehalt beim Ersatzwesen 201.
 Vormundschaften, Übernahme durch Militärpersonen 85.
 Vormustering der Mobilmachungspferde 483.
 Vorspann im Frieden 436, 444, 451, im Kriege 462, 473.
 Vorstellungslisten im Ersatzgeschäft 197.

W.

Wachen, Verhaftung u. Festnahme durch diese 52.
 Waffengebrauch des Militärs 50.
 Wahlen, Nichtteilnahme der Militärpersonen 89.
 Waisen, s. Hinterbliebene.
 Wehrpflicht 30, 57 (2), 168, Änderungen 98, der Angehörigen fremder Staaten 176, Strafe der Verletzung 64, Strafverfahren 66.
 WehrD. 162.
 Wehrdivisionen 631, 632 (7).
 Widerstand gegen Mannschaften der bewaffneten Macht 122.
 Witwen, s. Hinterbliebene.
 = geld, Erhöhung 556 (1 b), 557 u. (Unteroffiziere u. Soldaten) 562 (1), 563.
 = u. Waisengeldbeiträge, Außerhebungsgeseg 556 (1 a).
 Wohnsiß der Militärpersonen 108.
 Wohnungsgeldzuschüsse 554.
 Württemberg, Mil. Konvention 40.
 = isches Armeekorps 20, 21.

Z.

Zeugen, Militärpersonen als solche 109.
 Zivilbeamte, s. Staatsbeamte.
 Zurückstellung Militärflichtiger 77, 182, 183, 186.
 Zustellungen an Militärpersonen 109.
 Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen 88, 110.

Druck von G. Buchbinder in Neu-Ruppin.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be
taken from the Building

AUG 29 1911

AUG 30 1911



